



**BARCLAYS BANK PLC**

*(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)*

## **BASISPROSPEKT PROSPER A**

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten Wertpapieren (das "**Programm**"), unter dem Wertpapiere, die an ein Fiktives Portfolio gekoppelt sind (die "**Wertpapiere**"), begeben werden können. Bei den Wertpapieren handelt es sich um eine Anlage mit teilweiseem Kapitalschutz, die an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden fiktiven Portfolios (das "**Fiktive Portfolio**") gekoppelt ist, das aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "**Referenzvermögen**" und den festgelegten Geldmarktfonds bzw. Geldmarktindex (das "**Barvermögen**") besteht. Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben. Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die "**Gruppe**" und die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die "**Bankengruppe**" oder "**Barclays**" bezeichnet.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpPG. Die Einbeziehung zum Handel im unregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF) und/oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) und/oder an der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange* ("**SIX**")) im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG, kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EW**R") eine solche Bescheinigung zukommen lässt.

**Barclays Bank PLC**

28. Oktober 2015

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>SUMMARY</b> .....	<b>34</b>
<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>57</b>
<b>FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN HABEN KÖNNEN</b> .....	<b>58</b>
1. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHRE VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN ZU ERFÜLLEN, UND DEM STATUS DER WERTPAPIERE .....	58
2. AUFSICHTSRECHTLICHE MAßNAHMEN FÜR DEN FALL, DASS EINE BANK INNERHALB DER GRUPPE (WIE ETWA DIE EMITTENTIN) IN EINE KRISE GERÄT ODER WAHRSCHEINLICH IN EINE KRISE GERATEN WIRD, KÖNNEN EINE WESENTLICH NACHTEILIGE WIRKUNG AUF DEN WERT DER WERTPAPIERE HABEN.....	81
<b>FAKTOREN, DIE FÜR DIE ZWECKE DER BEWERTUNG VON MARKTRISIKEN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE VON BEDEUTUNG SIND</b> .....	<b>86</b>
3. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWERTUNG DER WERTPAPIERE .....	86
4. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER LIQUIDITÄT DER WERTPAPIERE .....	86
5. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN, DIE SICH AUF DAS FIKTIVE PORTFOLIO SOWIE DIE PORTFOLIOBESTANDTEILE BEZIEHEN .....	88
6. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FIKTIVEN PORTFOLIO UND MIT SPEZIELLEN BESTANDTEILEN DES PORTFOLIOS .....	91
7. TAGE, AN DENEN KEIN HANDEL STATTFINDET. MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE KÖNNEN EINEN NACHTEILIGEN EFFEKT AUF DEN WERT UND DIE RENDITE DER WERTPAPIERE HABEN.....	95
8. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG ODER EINER ANPASSUNG DER WERTPAPIERE .....	95
9. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT BESTIMMTEN ANDEREN BESONDERHEITEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE, EINSCHLIEßLICH DES ERMESSENS, DER ERSETZUNG DER EMITTENTIN UND DER ANPASSUNGEN .....	100
10. RISIKEN IM HINBLICK AUF AUSLÄNDISCHE WÄHRUNGEN .....	102
11. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG.....	103
12. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN .....	107
<b>WICHTIGE INFORMATIONEN</b> .....	<b>109</b>
<b>PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</b> .....	<b>113</b>
<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>115</b>
<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN</b> .....	<b>121</b>
DIE BANK UND DIE GRUPPE .....	121
ÜBERNAHMEN, VERÄUßERUNGEN UND JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN.....	123
GERICHTSVERFAHREN.....	123
ERMITTLUNGEN IN BEZUG AUF BESTIMMTE VERTRÄGE.....	123
ALTERNATIVE HANDELSSYSTEME UND HOCHFREQUENZHANDEL.....	124
FERC .....	125
ERMITTLUNGEN IN BEZUG AUF LIBOR, ANDERE BEZUGSWERTE, ISDAFIX, WECHSELKURSE UND EDELMETALLE .....	126
ZIVILKLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM LIBOR UND ANDEREN BEZUGSWERTEN .....	131
ZIVILKLAGEN IN BEZUG AUF DEN DEVISENHANDEL.....	135
ZIVILKLAGEN IN BEZUG AUF DAS GOLD-FIXING .....	135
AKTIVITÄTEN UND RECHTSSTREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT US-HYPOTHEKEN .....	136
ALLGEMEINES .....	143
DIRECTORS.....	143
POTENZIELLE INTERESSENSKONFLIKTE .....	144

MITARBEITER.....	145
ABSCHLUSSPRÜFER.....	145
<b>WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....</b>	<b>146</b>
ALLGEMEINES UND ÜBERBLICK.....	146
<i>Anwendbares Recht</i> .....	150
<i>Form, Verwahrung und Übertragung</i> .....	150
<i>US-steuerrechtliche Besonderheiten</i> .....	150
<i>Clearing</i> .....	150
<i>Währung</i> .....	151
<i>Art und Klasse</i> .....	151
<i>Status und Rang</i> .....	151
<i>Rückzahlungsprofile</i> .....	151
<b>WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....</b>	<b>155</b>
<b><i>TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES</i>.....</b>	<b>155</b>
<b>HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LESART UND DEM GEBRAUCH DER WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....</b>	<b>157</b>
<b><i>INSTRUCTION FOR THE MANNER OF READING AND THE USE OF THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES</i>.....</b>	<b>157</b>
<b>ZUSAMMENSTELLUNG DER RELEVANTEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN ZUM BEGEBENEN PRODUKT.....</b>	<b>159</b>
<b><i>COMPOSITION OF THE RELEVANT TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES FOR THE PRODUCT ISSUED</i>.....</b>	<b>159</b>
<b>ABSCHNITT A - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF RÜCKZAHLUNGEN ("AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN").....</b>	<b>A-1</b>
<b><i>SECTION A - CONDITIONS RELATING TO REDEMPTION PAYMENTS ("PAYOFF CONDITIONS")</i>.....</b>	<b>A-1</b>
1. WAHLWEISE VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG (OPTION DER EMITTENTIN).....	A-14
1. OPTIONAL EARLY REDEMPTION (ISSUER CALL OPTION).....	A-14
2. WAHLWEISE VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG (OPTION DES ANLEGERES).....	A-14
2. OPTIONAL EARLY REDEMPTION (INVESTOR PUT OPTION).....	A-14
3. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG.....	A-15
3. EARLY REDEMPTION.....	A-15
3.1 <i>Spezielle Vorzeitige Rückzahlung</i> .....	A-15
3.1 <i>Specified Early Redemption</i> .....	A-15
3.2 <i>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit</i> .....	A-15
3.2 <i>Early redemption for Unlawfulness or Impracticability</i> .....	A-15
4. BESTIMMUNGEN FÜR DEN RÜCKKAUF DER WERTPAPIERE AUF DEM SEKUNDÄRMARKT.....	A-16
4. PROVISIONS FOR THE SALE OR THE REPURCHASE OF THE SECURITIES ON THE SECONDARY MARKET.....	A-16
5. ANPASSUNGEN DES FIKTIVEN PORTFOLIOWERTS.....	A-19
5. ADJUSTMENTS TO THE NOTIONAL PORTFOLIO VALUE.....	A-19
5.1 <i>Zuordnungsanpassung</i> .....	A-19
5.1 <i>Allocation Adjustment</i> .....	A-19
5.2 <i>Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen</i> .....	A-20
5.2 <i>Dividend Reinvestment Adjustment</i> .....	A-20
5.3 <i>Anpassung um Fonds-Vermögenswertgebühren und Baranteilgebühren</i> .....	A-20
5.3 <i>Adjustment for Fund Asset Fee and Cash Asset Fee</i> .....	A-20
5.4 <i>Anpassungen um Mindestschutz</i> .....	A-21
5.4 <i>Adjustments for Minimum Protection</i> .....	A-21
5.5 <i>Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis</i> .....	A-21
5.5 <i>Potential Adjustment of Notional Portfolio Event</i> .....	A-21

**ANLAGE ZU DEN AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN – ZUORDNUNGSMECHANISMUS  
UND ZUORDNUNGSBEDINGUNGEN .....A-22**

***SCHEDULE TO THE PAYOFF CONDITIONS –  
ALLOCATION MECHANISM AND ALLOCATION ADJUSTMENT.....A-22***

- 1. ZIELZUORDNUNG ZU ANTEILEN DES REFERENZVERMÖGENS UND ZIELZUORDNUNG ZU  
BARANTEILEN .....A-22
- 1. TARGET ALLOCATION TO FUND UNITS AND TARGET ALLOCATION TO CASH ASSET UNITS....A-22
- 2. MULTIPLIKATOR .....A-26
- 2. MULTIPLIER .....A-26

**ANHANG ZU DEN AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....A-34**

***ANNEX TO THE PAYOFF CONDITIONS .....A-34***

**ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DAS FIKTIVE PORTFOLIO, AN DAS  
DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("FIKTIVES PORTFOLIO-BEZOGENE  
BEDINGUNGEN") ..... B-1**

***SECTION B - CONDITIONS RELATING TO THE NOTIONAL PORTFOLIO WHICH THE  
SECURITIES ARE LINKED ("NOTIONAL PORTFOLIO LINKED CONDITIONS")..... B-1***

- 1. GELDMARKTINDEX-ANPASSUNGSEREIGNIS, FONDS-EREIGNISSE, FIKTIVES PORTFOLIO-  
ANPASSUNGSEREIGNIS, ZUSÄTZLICHES STÖRUNGSEREIGNIS, OFFENSICHTLICHE FEHLER..... B-1
- 1. CASH INDEX ADJUSTMENT EVENT, FUND EVENTS, POTENTIAL ADJUSTMENT OF NOTIONAL  
PORTFOLIO EVENT, ADDITIONAL DISRUPTION EVENT, MANIFEST ERROR ..... B-1
  - 1.1 *Geldmarktindex-Anpassungsereignisse* ..... B-1
  - 1.1 *Cash Index Adjustment Events*..... B-1
  - 1.2 *Fonds-Ereignisse*..... B-2
  - 1.2 *Fund Events*..... B-2
  - 1.3 *Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis* ..... B-3
  - 1.3 *Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*..... B-3
  - 1.4 *Korrektur eines Portfolio-Bestandteils sowie des Fiktiven Portfoliowerts*..... B-5
  - 1.4 *Correction of any Portfolio Component and the Notional Portfolio Value*..... B-5
  - 1.5 *Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung*..... B-5
  - 1.5 *Manifest Error in the Calculation of any Portfolio Component*..... B-5
- 2. POTENTIELLES ZAHLUNGSANPASSUNGSEREIGNIS ..... B-6
- 2. POTENTIAL ADJUSTMENT OF PAYMENT EVENT..... B-6
- 3. DEISENSTÖRUNG..... B-7
- 3. FX DISRUPTION EVENT ..... B-7
- 4. ANPASSUNGSMITTEILUNG, ABSCHLIEBENDE FESTLEGUNGEN..... B-8
- 4. NOTICE OF ADJUSTMENT, CONCLUSIVE DETERMINATIONS ..... B-8
- 5. ORTSBEZOGENE STEUERN UND KOSTEN ..... B-8
- 5. LOCAL JURISDICTION TAXES AND EXPENSES ..... B-8

**ABSCHNITT C – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ASPEKTE DER  
WERTPAPIERE ("ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN").....C-1**

***SECTION C – CONDITIONS RELATING TO ALL OTHER ASPECTS OF THE SECURITIES  
("ADDITIONAL CONDITIONS") .....C-1***

- 1. FORM ..... C-1
- 1. FORM ..... C-1
  - 1.1 *Form der Wertpapiere*..... C-1
  - 1.1 *Form of Securities* ..... C-1
  - 1.2 *Globalurkunde*..... C-1
  - 1.2 *Global Security*..... C-1
  - 1.3 *Nennbetrag und Anzahl*..... C-2
  - 1.3 *Denomination and Number*..... C-2
  - 1.4 *Mindesthandelsbetrag* ..... C-2
  - 1.4 *Minimum Tradable Amount*..... C-2

2.	STATUS .....	C-3
2.	STATUS .....	C-3
2.1	<i>Rangordnung</i> .....	C-3
2.1	<i>Ranking</i> .....	C-3
2.2	<i>Sicherheiten</i> .....	C-3
2.2	<i>Collateral</i> .....	C-3
3.	BERECHNUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG .....	C-4
3.	CALCULATIONS AND PUBLICATION .....	C-4
3.1	<i>Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung</i> .....	C-4
3.1	<i>Determination and Publication of amounts in respect of Settlement</i> .....	C-4
3.2	<i>Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere</i> .....	C-5
3.2	<i>Calculations in respect of Securities</i> .....	C-5
3.3	<i>Geschäftstagekonvention</i> .....	C-5
3.3	<i>Business Day Convention</i> .....	C-5
4.	ZAHLUNGEN UND LIEFERUNGEN .....	C-6
4.	PAYMENTS AND DELIVERIES .....	C-6
4.1	<i>Zahlungen auf die Wertpapiere</i> .....	C-6
4.1	<i>Payments on the Securities</i> .....	C-6
4.2	<i>Bezugnahmen auf Kapital</i> .....	C-6
4.2	<i>Reference to Principal</i> .....	C-6
4.3	<i>Hinterlegung zahlbarer Beträge</i> .....	C-6
4.3	<i>Depositing of Amounts Due</i> .....	C-6
4.4	<i>Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen</i> .....	C-7
4.4	<i>Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement</i> .....	C-7
4.5	<i>Zahlungen an Geschäftstagen</i> .....	C-7
4.5	<i>Payments on Business Days</i> .....	C-7
5.	ABRECHNUNG .....	C-7
5.	SETTLEMENT .....	C-7
5.1	<i>Abrechnungsbedingungen</i> .....	C-7
5.1	<i>Conditions to Settlement</i> .....	C-7
5.2	<i>Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung</i> .....	C-7
5.2	<i>Postponement of Payments and Settlement</i> .....	C-7
5.3	<i>US-Bescheinigungspflichten</i> .....	C-8
5.3	<i>U.S. Certification requirements</i> .....	C-8
6.	KÜNDIGUNGSGRÜNDE .....	C-10
6.	EVENTS OF DEFAULT .....	C-10
7.	BEAUFTRAGTE STELLEN .....	C-11
7.	AGENTS .....	C-11
7.1	<i>Ernennung von Beauftragten Stellen</i> .....	C-11
7.1	<i>Appointment of Agents</i> .....	C-11
7.2	<i>Festlegungen der Berechnungsstelle</i> .....	C-11
7.2	<i>Determinations by the Determination Agent</i> .....	C-11
8.	STEUERN .....	C-12
8.	TAXATION .....	C-12
9.	VORLEGUNGSFRISTEN VERJÄHRUNG .....	C-13
9.	PRESENTATION PERIODS, PRESCRIPTION .....	C-13
10.	MITTEILUNGEN .....	C-14
10.	NOTICES .....	C-14
10.1	<i>An die Wertpapierinhaber</i> .....	C-14
10.1	<i>To Holders</i> .....	C-14
10.2	<i>An die Emittentin und die Beauftragten Stellen</i> .....	C-14
10.2	<i>To the Issuer and the Agents</i> .....	C-14
11.	SCHULDNERERSETZUNG .....	C-15
11.	SUBSTITUTION .....	C-15
12.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	C-17
12.	FINAL CLAUSES .....	C-17
13.	ANPASSUNGEN .....	C-17
13.	MODIFICATIONS .....	C-17
14.	BEGEBUNG WEITERER WERTPAPIERE .....	C-19
14.	FURTHER ISSUES .....	C-19

15. ERWERB UND ENTWERTUNG .....	C-19
15. PURCHASES AND CANCELLATIONS .....	C-19
<b>ANLAGE ZU DEN ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN .....</b>	<b>C-20</b>
<b>KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG DES WERTPAPIERINHABERS .....</b>	<b>C-20</b>
<b><i>SCHEDULE TO THE ADDITIONAL CONDITIONS</i>.....</b>	<b>C-22</b>
<b><i>HOLDER DEFAULT NOTICE</i>.....</b>	<b>C-22</b>
<b>ABSCHNITT D – AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE DEFINITIONEN (DIE "DEFINITIONEN").....</b>	<b>D-1</b>
<b><i>SECTION D – DEFINITIONS THAT WILL APPLY TO THE SECURITIES (THE "DEFINITIONS")</i>.....</b>	<b>D-1</b>
1. DEFINITIONEN .....	D-1
1. <i>DEFINITIONS</i> .....	D-1
2. INTERPRETATION.....	D-38
2. <i>INTERPRETATION</i> .....	D-38
<b>MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN .....</b>	<b>162</b>
<b>ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN .....</b>	<b>162</b>
<b>TEIL A / PART A.....</b>	<b>163</b>
<b>WERTPAPIERBEDINGUNGEN/<i>SECURITIES TERMS</i> .....</b>	<b>163</b>
REGELUNGEN BEZOGEN AUF DIE WERTPAPIERE .....	163
<i>PROVISIONS RELATING TO THE SECURITIES</i> .....	163
ABSCHNITT A DER BEDINGUNGEN (AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN).....	163
<i>SECTION A OF THE CONDITIONS (PAYOFF CONDITIONS)</i> .....	163
BEDINGUNGEN ZUR WAHLWEISEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG (OPTION DER EMITTENTIN).....	165
<i>PROVISIONS RELATING TO OPTIONAL EARLY REDEMPTION (ISSUER CALL OPTION)</i> .....	165
BEDINGUNGEN ZUR WAHLWEISEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG (OPTION DES ANLEGERS).....	166
<i>PROVISIONS RELATING TO OPTIONAL EARLY REDEMPTION (INVESTOR PUT OPTION)</i> .....	166
BEDINGUNGEN ZUR SPEZIELLEN VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG .....	166
<i>PROVISIONS RELATING TO SPECIFIED EARLY REDEMPTION</i> .....	166
ANPASSUNGEN DES FIKTIVEN PORTFOLIOWERTS .....	167
<i>ADJUSTMENTS TO THE NOTIONAL PORTFOLIO</i> .....	167
ABSCHNITT B DER BEDINGUNGEN (BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF EINEN FIKTIVEN PORTFOLIOWERT) .....	171
<i>SECTION B OF THE CONDITIONS (NOTIONAL PORTFOLIO LINKED CONDITIONS)</i> .....	171
ABSCHNITT C DER BEDINGUNGEN (ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN).....	175
<i>SECTION C OF THE CONDITIONS (ADDITIONAL CONDITIONS)</i> .....	175
ABSCHNITT D DER BEDINGUNGEN (DEFINITIONEN) .....	177
<i>SECTION D OF THE CONDITIONS (DEFINITIONS)</i> .....	177
<b>TEIL B.....</b>	<b>179</b>
<b>WEITERE INFORMATIONEN .....</b>	<b>179</b>
1. BÖRSENZULASSUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL .....	179
2. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE BEI [DER EMISSION/DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND.....	180
3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTE NETTOEMISSIONSERLÖSE UND VOLLSTÄNDIGE KOSTEN.....	180
4. ANGABEN ZUR ABWICKLUNG.....	180
5. VERTRIEB.....	180
6. BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS .....	181
ANHANG 1 .....	183

<i>SCHEDULE 1</i> .....	183
ANHANG 2.....	186
<i>SCHEDULE 2</i> .....	186
<i>Bedingungen für den Verkauf oder den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt</i> .....	186
<i>Provisions for the sale or the repurchase of the securities on the secondary market</i> .....	186
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>188</b>
<b>ANHANG 1</b> .....	<b>188</b>
<b>BESTEUERUNG</b> .....	<b>189</b>
ALLGEMEINE STEUERLICHE INFORMATIONEN .....	189
1. BESTEUERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH .....	189
2. BESTEUERUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION .....	193
3. BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND .....	195
4. BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH .....	199
5. BESTEUERUNG IN DEN NIEDERLANDEN .....	203
6. BESTEUERUNG IN LUXEMBURG .....	204
7. BESTEUERUNG IN DEN USA VON NICHT-US-INHABERN .....	206
8. BESTEUERUNG IN DER SCHWEIZ.....	208
<b>ERWERB UND VERKAUF</b> .....	<b>211</b>
1. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM .....	211
2. USA .....	212
3. VEREINIGTES KÖNIGREICH.....	214
4. SCHWEIZ .....	214
5. ALLGEMEIN .....	215
<b>UNTERSCHRIFTENSEITE</b> .....	<b>U-1</b>

Die nachfolgenden Informationen stellen die Zusammenfassung des Basisprospektes dar. Gewisse Bestimmungen dieser Zusammenfassung wurden in Klammern eingefügt. Diese Informationen werden in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigt bzw., sofern nicht maßgeblich, gelöscht, und die vollständige Zusammenfassung in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren wird den Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>		
<b>A.1</b>	<b>Einleitung und Warnhinweise</b>	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
<b>A.2</b>	<b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren</b>	<p>[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur</p>



	<p><b>Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung und Warnhinweis</b></p>	<p>Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "<b>Öffentliches Angebot</b>"), während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:</p>
<p>"Zugelassene(r) Anbieter"</p>	<p>[<i>Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:</i> Sämtliche Finanzintermediäre, die etwaigen angegebenen weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die zugelassenen Anbieter erfüllen.]</p>	
<p>[<i>Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll:</i> Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</p>	<p>[•]</p>	
<p>Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p>	<p>[•]</p>	
<p>Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</p>	<p>[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</p>	
<p>Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:</p>	<p>[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein.</p>	
	<p>[2.] [•]</p>	

		<p>[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite einfügen] veröffentlicht.]</p> <p><b>Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]</b></p>
<b>Abschnitt B – Emittentin</b>		
<b>B.1</b>	<b>Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</b>	Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays.
<b>B.2</b>	<b>Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin</b>	Die Emittentin ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft ( <i>public limited company</i> ). Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Emittentin ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> .
<b>B.4b</b>	<b>Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken</b>	<p>Die Geschäftstätigkeit und Erträge der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die "Bankengruppe" oder "Barclays") können durch steuerliche oder andere Vorschriften oder sonstige Maßnahmen verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden u. a. im Vereinigten Königreich, der EU und den USA, die jeweils Änderungen unterliegen, beeinflusst werden. Die aufsichtsrechtliche Antwort auf die Finanzkrise hat zu ganz erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen im Vereinigten Königreich, der EU, den USA und anderen Ländern, in denen die Bankengruppe tätig ist, geführt und wird dort auch weiterhin erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Unter anderem hat sie (i) zu einem bestimmteren Eingreifen der Behörden in vielen Jurisdiktionen geführt und (ii) Kapital- und Liquiditätsanforderungen erhöht (z. B. gemäß der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)). Künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten zu einer Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Bankengruppe, einer Verpflichtung zu bestimmten Kreditgeschäften und sonstigen erheblichen Compliance-Kosten führen.</p> <p>Zu den bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken, gehören:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• anhaltende Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden, was eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge hat, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Sektor haben wird;</li> <li>• allgemeine Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, z. B. aufsichtsrechtliche Regeln im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen und Regeln, die für Finanzstabilität sorgen und den Anlegerschutz erhöhen sollen;</li> <li>• der <i>U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i>, der weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen vorsieht (einschließlich Einschränkungen beim Eigenhandel und bei fondsbezogenen Tätigkeiten (sog. "<b>Volcker-Regel</b>"));</li> <li>• Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (<i>Independent Commission on Banking</i>), dass (i) das Privatkundengeschäft (<i>Retailbanking</i>) einer britischen Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich und Europäischen Wirtschaftsraum ("<b>EW</b>R") auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen ausgegliedert werden sollte (sog. "<b>Ring-Fencing</b>"); und (ii) die Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie der Emittentin) auf ein Niveau erhöht werden sollte, das die Vorschläge von Basel III übersteigt;</li> <li>• Ermittlungen des britischen <i>Office of Fair Trading</i> bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard, die Auswirkungen auf die Verbrauchercreditwirtschaft haben können; und</li> <li>• Ermittlungen durch Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und in den USA zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze wie den <i>London Interbank Offered Rate</i> ("<b>LIBOR</b>") und den <i>Euro Interbank Offered Rate</i> ("<b>EURIBOR</b>") zuständigen Gremien.</li> </ul>
<p><b>B.5</b></p>	<p><b>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe</b></p>	<p>Die Bankengruppe (wie unten definiert) ist ein global tätiger Finanzdienstleister.</p> <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Bankengruppe.</p>

		Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die " <b>Bankengruppe</b> " oder " <b>Barclays</b> " und Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die " <b>Gruppe</b> " bezeichnet.																																	
<b>B.9</b>	<b>Gewinnprognose oder -schätzung</b>	Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben.																																	
<b>B.10</b>	<b>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen</b>	Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen.																																	
<b>B.12</b>	<b>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</b>  <b>Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin</b>	<b>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 endenden Jahre</b>  Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2014 bzw. zum 31. Dezember 2013 endende Jahr entnommen:																																	
	<b>Keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Zum 31.12.2014 GBP Mio.</th> <th>Zum 31.12.2013 GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamte Aktiva:</td> <td>1.358.693</td> <td>1.344.201</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Banken</td> <td>42.657</td> <td>39.822</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>427.767</td> <td>434.237</td> </tr> <tr> <td>Einlagen von Banken</td> <td>58.390</td> <td>55.615</td> </tr> <tr> <td>Kundenforderungen</td> <td>427.868</td> <td>432.032</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td>66.045</td> <td>63.220</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td>2.251</td> <td>2.211</td> </tr> <tr> <th></th> <th>Zum 31.12.2014 endendes Jahr</th> <th>Zum 31.12.2013 endendes Jahr</th> </tr> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td>2.309</td> <td>2.885</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand</td> <td>(2.168)</td> <td>(3.071)</td> </tr> </tbody> </table>		Zum 31.12.2014 GBP Mio.	Zum 31.12.2013 GBP Mio.	Gesamte Aktiva:	1.358.693	1.344.201	Forderungen an Banken	42.657	39.822	Forderungen an Kunden	427.767	434.237	Einlagen von Banken	58.390	55.615	Kundenforderungen	427.868	432.032	Gesamtes Eigenkapital	66.045	63.220	Minderheitsbeteiligungen	2.251	2.211		Zum 31.12.2014 endendes Jahr	Zum 31.12.2013 endendes Jahr	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.309	2.885	Wertminderungsaufwand	(2.168)	(3.071)
	Zum 31.12.2014 GBP Mio.	Zum 31.12.2013 GBP Mio.																																	
Gesamte Aktiva:	1.358.693	1.344.201																																	
Forderungen an Banken	42.657	39.822																																	
Forderungen an Kunden	427.767	434.237																																	
Einlagen von Banken	58.390	55.615																																	
Kundenforderungen	427.868	432.032																																	
Gesamtes Eigenkapital	66.045	63.220																																	
Minderheitsbeteiligungen	2.251	2.211																																	
	Zum 31.12.2014 endendes Jahr	Zum 31.12.2013 endendes Jahr																																	
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.309	2.885																																	
Wertminderungsaufwand	(2.168)	(3.071)																																	

		<p><b>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2014 endenden Halbjahre</b></p> <p>Die folgenden Finanzinformationen sind den ungeprüften Halbjahreszahlen der Emittentin für das zum 30. Juni 2015 bzw. zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr entnommen:</p> <table border="1" data-bbox="710 456 1348 981"> <thead> <tr> <th></th> <th>Zum 30.06.2015 GBP Mio. (ungeprüft)</th> <th>Zum 30.06.2014 GBP Mio. (ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamte Aktiva</td> <td>1.197.555</td> <td>1.315.492</td> </tr> <tr> <td>Nettogesamtbetrag an Forderungen<sup>1</sup></td> <td>475.826</td> <td>486.385</td> </tr> <tr> <td>Gesamteinlagen<sup>2</sup></td> <td>494.423</td> <td>505.873</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td>65.710</td> <td>65.119</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td>2.153</td> <td>2.130</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="710 1041 1348 1370"> <thead> <tr> <th></th> <th>Zum 30.06.2015 endendes Halbjahr</th> <th>Zum 30.06.2014 endendes Halbjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td>3.147</td> <td>2.504</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand</td> <td>(973)</td> <td>(1.086)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es gab keine wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage oder Handelslage der Gruppe seit dem 30. Juni 2015.</p>		Zum 30.06.2015 GBP Mio. (ungeprüft)	Zum 30.06.2014 GBP Mio. (ungeprüft)	Gesamte Aktiva	1.197.555	1.315.492	Nettogesamtbetrag an Forderungen <sup>1</sup>	475.826	486.385	Gesamteinlagen <sup>2</sup>	494.423	505.873	Gesamtes Eigenkapital	65.710	65.119	Minderheitsbeteiligungen	2.153	2.130		Zum 30.06.2015 endendes Halbjahr	Zum 30.06.2014 endendes Halbjahr	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	3.147	2.504	Wertminderungsaufwand	(973)	(1.086)
	Zum 30.06.2015 GBP Mio. (ungeprüft)	Zum 30.06.2014 GBP Mio. (ungeprüft)																											
Gesamte Aktiva	1.197.555	1.315.492																											
Nettogesamtbetrag an Forderungen <sup>1</sup>	475.826	486.385																											
Gesamteinlagen <sup>2</sup>	494.423	505.873																											
Gesamtes Eigenkapital	65.710	65.119																											
Minderheitsbeteiligungen	2.153	2.130																											
	Zum 30.06.2015 endendes Halbjahr	Zum 30.06.2014 endendes Halbjahr																											
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	3.147	2.504																											
Wertminderungsaufwand	(973)	(1.086)																											
<b>B.13</b>	<b>Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind</b>	<p>Am 2. Januar 2015 schloss die Bank den Verkauf ihrer spanischen Geschäftsbereiche Privatkundengeschäft, Wealth and Investment Management und Geschäftskundengeschäft an die CaixaBank S.A. ab.</p> <p>Die Höhe der veräußerten gesamten Aktiva und Verbindlichkeiten betrug GBP 13.446 Mio. bzw.</p>																											

<sup>1</sup> Der Nettogesamtbetrag an Forderungen beinhaltet sowohl Forderungen an Banken als auch Forderungen an Kunden.

<sup>2</sup> Die Gesamteinlagen beinhalten Einlagen von Banken und Kundenforderungen.

		GBP 12.840 Mio. zum 31. Dezember 2014. Wie die Bank mitteilte, verbuchte sie vorbehaltlich weiterer Änderungen einen Verlust in Höhe von GBP 446 Mio. zum 31. Dezember 2014.
<b>B.14</b>	<b>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</b>	<p>Die Bankengruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.</p> <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Bankengruppe.</p> <p>Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Emittentin nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Bankengruppe abhängig.</p>
<b>B.15</b>	<b>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</b>	Die Bankengruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien im Privat- und Geschäftskundengeschäft, in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig.
<b>B.16</b>	<b>Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung vorliegt</b>	Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.
<b>Abschnitt C - Wertpapiere</b>		
<b>C.1</b>	<b>Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere</b>	<p>Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbrieften nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte, Teilnahmerechte an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist offen (d.h. sie haben keine festgelegte Fälligkeit) und werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt [und][,] [können vorzeitig nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden] [und][können vorzeitig nach Wahl des Inhabers zurückgezahlt werden].</p> <p>Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf</p>

einen Betrag in der jeweiligen Wahrung notieren.

Die Wertpapiere stellen bertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.

### **Zentrale Merkmale der Wertpapiere**

**Zinsen:** Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

**Rckzahlung:** Der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Rckzahlungsbetrag hangt vom Wert des fiktiven Referenzportfolios (das "**Fiktive Portfolio**") ab, an das die Wertpapiere gekoppelt sind.

Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "**Referenzvermgen**") und den festgelegten Geldmarktfonds bzw. Geldmarktindex das "**Barvermgen**").

**Sicherheiten:** In Bezug auf jede Serie von Wertpapieren berweist die Emittentin Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("**Zugelassene Sicherheiten**"), auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("**Verpfandete Konten**") bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg, ("**Sicherheitenverwalter und Depotstelle**"). Gema den Bestimmungen einer Verpfandungsvereinbarung nach luxemburgischem Recht (die "**Verpfandungsvereinbarung**") zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter und der Depotstelle sowie der Capita Trust Company Limited (in ihrer Eigenschaft als Trustee im Auftrag der Wertpapierinhaber ("**Trustee**")) werden die auf den Verpfandeten Konten gehaltenen Vermgenswerte zugunsten des Trustee verpfandet. Gema den Bestimmungen der Verpfandungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass an jedem Geschaftstag um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) der Wert der auf den Verpfandeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten (bereinigt um noch nicht ausgefuhrte Zeichnungen und Rckzahlungen) mindestens dem (entsprechend den Bestimmungen der Verpfandungsvereinbarung basierend auf den am vorangehenden Geschaftstag veroffentlichten Nettoinventarwerten der Portfoliobestandteile berechneten) Wert der Wertpapiere entspricht, und sie kann Vermgenswerte auf den Verpfandeten Konten nur fur bestimmte zulassige Zwecke entnehmen oder austauschen. Jedoch hat weder der Trustee noch ein Dritter Kontrolle uber uberweisungen von Vermgenswerten zugunsten oder zulasten der Verpfandeten Konten, und folglich konnte aufgrund der auf Anteile an Investmentfonds anwendbaren Abwicklungszeitraume, Storungen der Abwicklung oder des Betriebs oder einer Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Emittentin zu bestimmten Zeitpunkten der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfandeten Konten niedriger als der Wert der Wertpapiere sein und null betragen.

		<p><b>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</b></p> <p><b>Form:</b> Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberglobalurkunden ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p><b>Wertpapierkennung:</b> Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorennummer: [●]] [●] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p><b>Berechnungsstelle:</b> Barclays Bank PLC (die "<b>Berechnungsstelle</b>") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p><b>Anwendbares Recht:</b> Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.</p>
C.2	<b>Währung</b>	Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling] [Euro][US Dollar][Schweizer Franken][●] ausgegeben.
C.5	<b>Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</b>	<p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen. [Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der <b>[bei Schuldverschreibungen:</b> aus dem Nennbetrag und einem oder mehrerer Vielfacher davon] <b>[bei Zertifikaten:</b> aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p> <p>Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p>
C.8	<b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte)</b>	<p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und besicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u></p> <p>Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p> <p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u></p> <p>Wenn ein Zusätzliches Störungsereignis (eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin oder ein bestimmtes anderes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert und, potentiell auf die Hedgingpositionen der Emittentin) eintritt, kann die Emittentin von der Berechnungsstelle fordern, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere in angemessener Weise anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.</p>



		<p><u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit</u></p> <p>Die Emittentin kann die Wertpapiere, nach ihrer Wahl, vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin feststellt, dass ihre Verpflichtung aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig werden wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus bestimmten Umständen.</p> <p><u>Kündigungsgründe</u></p> <p>Nach Eintritt von bestimmten Ereignissen wie beispielsweise eines Verzugs der Emittentin hinsichtlich der Zahlung fälliger Beträge, werden die Wertpapiere zur Zahlung fällig, und zwar nach einer Mitteilung:</p> <p>(a) seitens eines oder mehrerer Wertpapierinhaber, die 20 % [des Gesamtnennbetrags bezüglich] [der gesamten Berechnungsbeträge bezüglich] der maßgeblichen Serie von Wertpapieren halten, wobei der Trustee die Mitteilung bestätigt; oder (b) seitens des Trustee.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung</u></p> <p>Die Rechte auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung. Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber vor.</p>
C.11	<b>Börsenzulassung und Zulassung zum Handel</b>	<p><b>Börsenzulassung:</b></p> <p>[Entfällt. Eine Zulassung der Wertpapiere an [einem geregelten Markt] [einer Börse] soll nicht beantragt werden.]</p> <p>[Die Emittentin kann die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel</p> <p>[an dem Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse]</p> <p>[an dem unregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)]</p> <p>[im unregulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)]</p> <p>[im Hauptsegment der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)]</p> <p>[der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG</p>

		<p>an der Schweizer Börse (<i>SIX Swiss Exchange</i>)</p> <p>[<i>Name des Marktes einfügen</i>]</p> <p>beantragen (oder in ihrem Namen beantragen lassen).</p> <p>Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p><b>Vertrieb:</b> Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland][,] [Österreich][,] [den Niederlanden][,] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p>
C.15	<p><b>Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</b></p>	<p><b>Allgemeine Beschreibung der Auszahlung</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht vollständig kapitalgeschützt. Die Rentabilität und der Wert der Wertpapiere leitet sich in den folgenden Fällen von dem Wert des Fiktiven Portfolios (welches vom Wert des Referenzvermögens und vom Wert des Barvermögens abhängig ist) ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>[• der Zahlung nach einer Minderung des Wertes des Fiktiven Portfolios an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter [<i>Betrag einfügen</i>] (ein "<b>Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</b>"). Falls ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" (unten ausführlicher beschrieben) zurückgezahlt.]</li> <li>[• der Zahlung, für den Fall, dass die Emittentin (nach ihrer Wahl), an einem Geschäftstag in dem Zeitraum vom [<i>Beginn der Emittenten-Optionskündigungsfrist einfügen</i>] bis zum [<i>Ende der Emittenten-Optionskündigungsfrist einfügen</i>] mitteilt, die Wertpapiere am maßgeblichen Bewertungstag vorzeitig zurückzuzahlen (die "<b>Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)</b>"). Falls eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum "Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)" (unten ausführlicher beschrieben) zurückgezahlt;]</li> <li>[• der Zahlung, für den Fall, dass der Anleger (nach seiner Wahl), an einem Geschäftstag in dem Zeitraum vom während [<i>Beginn des Anleger-Optionskündigungsmonats einfügen</i>] bis zum [<i>Ende des Anleger-Optionskündigungsmonats</i>] Periode mitzuteilt, die Wertpapiere am maßgeblichen Bewertungstag vorzeitig zurückzuzahlen (die "<b>Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)</b>"). Falls eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) eintritt, werden die Wertpapiere vorzeitig zum "Wahlweisen</li> </ul>

Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers)" (unten ausführlicher beschrieben) zurückgezahlt;]

- der Zahlung des "Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrages" (wie unten ausführlicher beschrieben) nach einem zusätzlichen Störungsereignis;
- der Zahlung des "Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages bei Kündigung" (wie unten ausführlicher beschrieben) nach einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung, wie oben in C.8 ausgeführt; oder
- der Zahlung eines Betrages, im Falle eines "Rückkaufs", der dem realisierbaren Wert des Fiktiven Portfolios entspricht. Ein "Rückkauf" tritt ein, wenn die Emittentin auf schriftlichen Antrag des Anlegers zustimmt, einen Sekundärmarkt bezüglich der Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.

#### **Beschreibung der Auszahlung und der Auswirkungen des Wertes des Fiktiven Portfolios**

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Fiktiven Portfolios wie folgt:

[[**(1) Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:** Falls der Anleger den "Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" erhalten soll, entspricht der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [*Berechnungsbetrag einfügen*] (der "**Berechnungsbetrag**") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) "Mindestschutz" in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den Tag unmittelbar nach Eintritt des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem [*Globalen Mindestsatz einfügen*] (der "**Globale Mindestsatz**").]

[[**(1) [(2) Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin (Option der Emittentin):** Falls der Anleger den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin) erhalten soll, entspricht der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [*Berechnungsbetrag einfügen*] (der "**Berechnungsbetrag**") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) "Mindestschutz" in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den Tag, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte und der [*Anzahl der Tage einfügen*] Tage nach dem Tag, an dem die Emittentin wählt, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, liegt und

(iii) dem [*Globalen Mindestsatz einfügen*] (der "**Globale Mindestsatz**").]

[[~~(1)~~][~~(2)~~][~~(3)~~] **Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung durch den Anleger (Option des Anlegers):** Falls der Anleger den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers) erhalten soll, entspricht der je Wertpapier zu zahlende Betrag dem Produkt aus (a) [*Berechnungsbetrag einfügen*] (der "**Berechnungsbetrag**") und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) "Mindestschutz" in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr, (ii) dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den festgelegten Tag nach dem entsprechenden Kündigungstag, an dem der Inhaber wählt, die Wertpapiere vorzeitig abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr zurückzuzahlen, und (iii) [*Globalen Mindestsatz einfügen*] (der "**Globale Mindestsatz**").]

Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert des Fiktiven Portfolios auch der Wert der Wertpapiere. Der Mindestertrag je Wertpapier, den ein Anleger in Bezug auf den [Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)] [oder] [Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag] erhält, entspricht dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Globalen Mindestsatz.

[(1)][(2)][(3)][(4)] **Rückkauf:** Falls ein Rückkauf eintritt, werden die Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Betrag zurückgekauft, der auf dem Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) dem höheren Betrag aus (x) dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag für den maßgeblichen Rückkauf abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr und (y) dem (nachfolgend ausführlicher beschriebenen) "Mindestschutz" in Bezug auf den entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag des entsprechenden Rückkaufs, abzüglich der vorzeitigen Beendigungsgebühr und (z) dem Globalen Mindestsatz.

(i) Bestimmung des Mindestschutzes

Der "Mindestschutz" wird in Bezug auf einen Berechnungstag berechnet als [das Produkt aus [*Schutzniveau einfügen*] (das "**Schutzniveau**") und dem höchsten Wert des Fiktiven Portfolios an einem festgelegten Schutz-Beobachtungstag während des Zeitraums ab (einschließlich) [*Ausübungstag einfügen*] bis (einschließlich) zu diesem Berechnungstag]

[das Produkt aus [*Schutzniveau einfügen*] (das "**Schutzniveau**") und dem Wert des Fiktiven Portfolios in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden festgelegten Schutz-Beobachtungstag. Zur Klarstellung: Der Mindestschutz wird regelmäßig zurückgesetzt (an dem Tag nach jedem festgelegten Schutz-Beobachtungstag) und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verringern, fällt jedoch nie unter den Globalen

		<p>Mindestsatz].</p> <p>(ii) <u>Bestimmung des Werts des Fiktiven Portfolios</u></p> <p>Der "Anfängliche Fiktive Portfoliowert" bezeichnet den Wert des Fiktiven Portfolios am [<i>Ausübungstag einfügen</i>]. [Der "Anfängliche Fiktive Portfoliowert" [beträgt [<i>Wert einfügen</i>]] [entspricht einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf den festgelegten anfänglichen Wert des Referenzvermögens, welcher [<i>Wert einfügen</i>] beträgt, die anfängliche Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen, welche [<i>anfängliche Anzahl einfügen</i>] beträgt, den anfänglichen Wert des Barvermögens, welcher [<i>Wert einfügen</i>] beträgt und die anfängliche Anzahl von Anteilen am Barvermögen, welche [<i>anfängliche Anzahl einfügen</i>] beträgt, berechneten Betrag].]</p> <p>Der Wert des Fiktiven Portfolios an jedem Berechnungstag entspricht einem von der Berechnungsstelle in Bezug auf den Nettoinventarwert des Referenzvermögens, die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen [, den Nettoinventarwert des Barvermögens][, den Geldmarktindex-Stand des Barvermögens] und die unten in Abschnitt C.20 beschriebene Anzahl der Anteile am Barvermögen, berechneten Betrag].</p> <p><b>[(2)][(3)][(4)] Zusätzliches Störungsereignis:</b> Werden die Wertpapiere aufgrund eines Zusätzliches Störungsereignisses (wie in Abschnitt C.8 definiert) vorzeitig zurückgezahlt, erhalten die Wertpapierinhaber den "<b>Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag</b>" je Wertpapier, wie von der Berechnungsstelle, in wirtschaftlich angemessener Art und Weise handelnd, unter Berücksichtigung des vorherrschenden Marktwerts des Fiktiven Portfolios berechnet. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert dieses Referenzportfolios auch der Betrag, den der Anleger erhält.</p> <p><b>[(3)][(4)][(5)] Kündigungsgründe:</b> Werden die Wertpapiere aufgrund eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin oder einen Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung vorzeitig zurückgezahlt, erfolgt die Rückzahlung zum "<b>Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung</b>", der dem Verkehrswert der Wertpapiere entspricht, bei dessen Bestimmung mehrere Faktoren, insbesondere der vorherrschende Marktwert des Fiktiven Portfolios und der vorherrschende Nettoinventarwert der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten, berücksichtigt werden. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert des Fiktiven Portfolios auch der Betrag, den der Anleger erhalten wird.</p>
<b>C.16</b>	<b>Fälligkeitstermin</b>	Entfällt. Die Wertpapiere haben keine festgelegte Fälligkeit.
<b>C.17</b>	<b>Abrechnungsverfahren</b>	Die Wertpapiere werden am [ <i>Ausgabebetrag einfügen</i> ] (der " <b>Ausgabebetrag</b> ") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing System

		<p>für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers.</p> <p>Die Wertpapiere werden über [Euroclear] [Clearstream, Luxemburg] [Clearstream Frankfurt] [<i>Clearing-Stelle einfügen</i>] geleast.</p>
<b>C.18</b>	<b>Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</b>	<p>Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere werden fällige Beträge in bar gezahlt. Die Art der Rückzahlung hängt vom Wert des Fiktiven Portfolios ab.</p> <p>Tritt eine Devisenstörung ein und beeinträchtigt die Fähigkeit der Emittentin, eine Abwicklung in der festgelegten Abwicklungswährung durchzuführen, kann die Emittentin den Ausgleichsbetrag in der festgelegten Währung zahlen, verbundene Mehrkosten von der Ausgleichssumme abziehen oder den Tag der Rückzahlung solange verschieben, bis die Devisenstörung nicht mehr besteht.</p>
<b>C.19</b>	<b>Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes</b>	<p>Der Wert des Fiktiven Portfolios am Bewertungstag (oder falls anwendbar, den Sekundärmarktabschlussstag) entspricht in Bezug auf jegliche Rückzahlung einem von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Referenzvermögens, die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen, [den Nettoinventarwert des Barvermögens][den Geldmarktindex-Stand des Barvermögens] und die Anzahl der Anteile am Barvermögen berechneten Betrag.</p>
<b>C.20</b>	<b>Art des Basiswertes</b>	<p>Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in dem Referenzvermögen und dem Barvermögen.</p> <p>Der Wert des Fiktiven Portfolios wird von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag unter Berücksichtigung des Zuordnungsmechanismus, [der Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen,] der Anpassungen wegen Gebühren[,] [der Anpassungen um Mindestschutz] und der nachfolgend beschriebenen Potenziellen Anpassung des Fiktiven Portfolios, festgelegt.</p> <p><b>Zuordnungsmechanismus</b></p> <p>Die Zuordnung zum Referenzvermögen und zum Barvermögen wird regelmäßig angepasst und von der Berechnungsstelle gemäß einem dynamischen Mechanismus zur Anpassung der Zuordnung festgelegt.</p> <p>Die Zielzuordnung zwischen dem Referenzvermögen und dem Barvermögen innerhalb des Fiktiven Portfolios wird an jedem Berechnungstag von der Berechnungsstelle unter Anwendung eines zuvor festgelegten Mechanismus (der "<b>Zuordnungsmechanismus</b>") festgelegt, in dessen Rahmen eine dynamische Zuordnungsstrategie umgesetzt wird, mittels der das vermögensbezogene Gleichgewicht zwischen dem Referenzvermögen und dem Barvermögen geregelt wird, um den Mindestschutz aufrechtzuerhalten (eine "<b>Zuordnungsanpassung</b>").</p> <p>Der Wert des Fiktiven Portfolios kann maximal zu 100 % dem Referenzvermögen zugeordnet werden. Im Rahmen</p>

des Zuordnungsmechanismus wird ein kontrollierter und formelbasierter Ansatz zur Wertentwicklung der Anlage verwendet. Steigt der Wert des Referenzvermögens, dann erhöht sich der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio auf bis zu 100 % und wird dann auf diesem Niveau gehalten. Sinkt der Wert des Referenzvermögens, muss der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio aufgrund der Zuordnungsanpassung zwingend reduziert werden, erforderlichenfalls auf null. Der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio kann bis zu 100 % betragen, und bei Eintritt eines (nachfolgend definierten) Cash Trigger Ereignisses beträgt der Anteil des Barvermögens am Fiktiven Portfolio 100 %.

Die relativen Gewichtungen des Referenzvermögens und des Barvermögens, werden mittels des Zuordnungsmechanismus in Bezug auf jeden Berechnungstag bestimmt, was zur Durchführung einer (nachfolgend näher beschriebenen) Zuordnungsanpassung führen kann. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Durchführung hängt an jedem Berechnungstag stark von (nachfolgend näher beschrieben) (i) dem "**Puffer**" und (ii) dem "**Multiplikator**" ab.

Als Multiplikator wird ein von der Berechnungsstelle festgelegter Faktor bezeichnet, der auf einem geschätzten maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum basiert, der an einem Berechnungstag in Bezug auf das Referenzvermögen eintreten kann, und der zur Bestimmung der Anteile des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio verwendet wird.

Der Betrag, mit dem das Fiktive Portfolio am Berechnungstag gegenüber dem Referenzvermögen exponiert ist, wird an jedem Berechnungstag auf Grundlage des Produkts aus dem Multiplikator und dem Puffer bestimmt, wobei der Puffer die Differenz aus dem Fiktiven Portfoliowert am jeweils vorhergehenden Berechnungstag und dem Betrag ist, der an diesem Berechnungstag in das Barvermögen angelegt werden muss, um den Mindestschutz aufrechtzuerhalten.

Der anfängliche Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio am Ausübungstag wird folgendermaßen ausgedrückt:  $(1 - \text{Mindestschutz}) \times \text{Zielmultiplikator}$ .

An einem beliebigen Tag passt die Berechnungsstelle nach Durchführung einer (nachfolgend beschriebenen) Zuordnungsanpassung den Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio dem niedrigeren der beiden folgenden Werte an: (i) dem Produkt aus dem Zielmultiplikator und dem Puffer und (ii) 100 %.

Die Berechnungsstelle führt eine Zuordnungsanpassung durch, wenn:

- (i) der Wert des Referenzvermögens, geteilt durch das Produkt aus dem Wert des Fiktiven Portfolios und dem Puffer, höher ist als der Maximale Multiplikator; oder

- (ii) der Wert des Referenzvermögens, geteilt durch das Produkt aus dem Wert des Fiktiven Portfolios und dem Puffer, niedriger ist als der Minimale Multiplikator (der dem Maximalen Multiplikator minus [*Wert von X einfügen*] entspricht).

Ungünstige Marktbewegungen können zu einer vollen Zuordnung des Fiktiven Portfolios zum Barvermögen führen (ein "**Cash Trigger Ereignis**"), wenn der Wert des Puffers unter dem [*Desinvestitionspuffer einfügen*] (der "**Desinvestitionspuffer**") liegt oder diesem entspricht, was dazu führt, dass keine Zuordnung zum Referenzvermögen erfolgt. In diesem Fall sind 100 % des Fiktiven Portfolios dem Barvermögen zugeordnet. Sollte der Wert des Puffers jedoch nachfolgend den [*Reinvestitionspuffer einfügen*] (der "**Reinvestitionspuffer**") übersteigen, wird infolge des Zuordnungsmechanismus das Fiktive Portfolio wieder ganz oder teilweise dem Referenzvermögen zugeordnet.

#### [Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen

Die Berechnungsstelle passt an jedem Berechnungstag die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen bzw. die Anzahl der Anteile am Barvermögen nach oben an, um Barausschüttungen oder sonstige Ausschüttungen aus dem Barvermögen bzw. dem Referenzvermögen zu berücksichtigen. Zur Klarstellung: Der Umfang dieser Anpassung wird von der Berechnungsstelle festgelegt, wobei sie den Barbetrag der Ausschüttung berücksichtigt, den ein hypothetischer Anleger erhalten würde, wenn er der Inhaber des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens wäre (nach Abzügen, Einbehalten oder sonstigen gemäß einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen erforderlichen Beträgen, einschließlich zu zahlender Steuern, Abgaben oder Aufwendungen irgendeiner Art.)]

#### Zuordnung wegen Gebühren

An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [*Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag einfügen*] (der "**Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag**"), [*Laufende Vertriebsgebühr einfügen*] (die "**Laufende Vertriebsgebühr**") und [*Verwaltungsgebühr einfügen*] (die "**Verwaltungsgebühr**") entspricht).

An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Barvermögen, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [*Baranteil Schutz-Aufschlag einfügen*] (der "**Baranteil Schutz-Aufschlag**"), [*Laufende Vertriebsgebühr einfügen*] (die "**Laufende Vertriebsgebühr**") und [*Verwaltungsgebühr einfügen*] (die "**Verwaltungsgebühr**") entspricht).

#### [Anpassungen aufgrund Mindestschutz

Wurde "Neufestsetzung" als "Schutz-Funktion" festgelegt und ist der Wert des Fiktiven Portfolios an einem Schutz-Beobachtungstag niedriger als der Mindestschutz an



diesem Schutz-Beobachtungstag, erhöht die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Barvermögen, so dass der Wert des Fiktiven Portfolios dem Mindestschutz an diesem Schutz-Beobachtungstag entspricht.]

#### **Potenzielle Anpassung des Fiktiven Portfolios**

Wenn ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle den Fiktiven Portfoliowert, die Definition von "Fonds-Anteile" und/oder die Anzahl von Anteilen des Referenzvermögens und/oder den Geldmarktindex-Stand und/oder die Anzahl von Baranteilen (sofern zutreffend) an dem unmittelbar folgenden Berechnungstag anpassen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen auf wirtschaftlich angemessene Weise vornehmen.

Stellt die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen fest, dass (in Bezug auf das Referenzvermögen bzw. das Barvermögen) (i) eine Ausgleichsmethode (*equalisation method*) besteht oder Series Accounting auf die Anteile an einem Fonds angewendet wird oder ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines hypothetischen Anlegers, der Anteile an einem Fonds zeichnet bzw. zurückgibt, nicht vollständig erfüllt werden kann, (ii) der in der Berechnung des Werts des Fiktiven Portfolios an einem Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert vom Preis je Anteil an einem Fonds abweicht, der nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem hypothetischen Anleger, der einen Fonds-Anteil zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlussstag erzielt worden wäre, (iii) der Fonds Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art erhöht oder auferlegt, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem hypothetischen Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet oder zurückgibt zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt worden wären, (iv) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fonds-Anteile, oder eine Dividendenzahlung oder -ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung bzw. Ausschüttung an einen hypothetischen Anleger in diese Fonds-Anteile erfolgt, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw. wahrscheinlich auswirkt, (v) Fonds-Anteile von der Emittentin dieser Fonds-Anteile gekündigt bzw. zurückgezahlt werden, (vi) der Fonds seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fonds-Anteilen in Form einer Sachleistung erfüllt bzw. zu erfüllen versucht, (vii) ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf Fonds-Anteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt, oder (viii) eine Störung, Änderung oder Beendigung des Geldmarktindex eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ereignisses auf die Wertpapiere den Wert des Fiktiven Portfolios, die Anzahl der Fonds-Anteile, den

	<p>Geldmarktindex-Stand bzw. die Anzahl von Anteilen am Barvermögen am unmittelbar folgenden Berechnungstag anpassen.</p> <p>Angaben über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens können über [Beschreibung der Quelle] eingeholt werden.</p>
--	---

**Abschnitt D – Risiken**

<b>D.2</b>	<b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</b>	<p><b>Hauptrisiken in Bezug auf die Emittentin:</b> Die wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Auswirkungen dieser Risiken sind nachstehend in zwei Abschnitten dargestellt: (i) Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können und (ii) Risiken nach Hauptrisiko. Die fünf Hauptrisiken sind derzeit: (1) Kreditrisiko; (2) Marktrisiko; (3) Finanzierungsrisiko; (4) Betriebsrisiko; und (5) Verhaltensrisiko (im Sinne der Risikomanagementrichtlinie (<i>Enterprise Risk Management Framework</i>) der Emittentin, jeweils ein "Hauptrisiko").</p> <p>(i) <u>Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können</u></p> <p><b>Geschäftsbedingungen, allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage:</b> Eine schwache oder rückläufige globale Konjunktur oder politische Instabilität kann sich auf mehr als ein Hauptrisiko der Bankengruppe nachteilig auswirken. Diese Faktoren können sich zudem in einem oder mehreren der wichtigsten Länder, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, konzentrieren. Die Bankengruppe bietet Privatkunden und institutionellen Kunden, einschließlich Staaten, in einer großen Anzahl von Ländern eine große Bandbreite von Dienstleistungen an, was dazu führt, dass sich eine schwache oder rückläufige Konjunktur (einschließlich Deflation) oder politische Instabilität in einem oder mehreren Ländern, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, oder in anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsstaaten in wesentlichem Maße nachteilig auf die Bankengruppe auswirken können.</p> <p><b>Modellrisiko:</b> Die Bankengruppe kann nachteilige Konsequenzen aus risikobasierten unternehmerischen und strategischen Entscheidungen erleiden, die auf unrichtigen oder falsch verwendeten Modellannahmen, Ergebnissen und Berichten basieren.</p> <p>(ii) <u>Risiken nach Hauptrisiko</u></p> <p><b>Kreditrisiko:</b> Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Bankengruppe, darunter Regierungen und andere Finanzinstitute, kann sich nachteilig auf die Bankengruppe auswirken. Der Bankengruppe können Verluste entstehen, wenn ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner im Markt ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bankengruppe nicht nachkommen. Der Bankengruppe können zudem Verluste entstehen, wenn der Wert ihrer Anlage in Finanzinstrumente eines Unternehmens fällt,</p>
------------	---	---

weil das Kredit-Rating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Bankengruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (fair value) der Derivate der Bankengruppe, der von der Bankengruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken.

**Marktrisiko:** Veränderungen der Höhe als auch der Volatilität von Kursen können sich aufgrund daraus resultierender niedrigerer Erträge finanziell nachteilig auf die Bankengruppe auswirken. Die Bankengruppe unterliegt auch dem Risiko von Wechselkursänderungen, da sich diese auf den Sterling-Gegenwert von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten im Bankenbuch (*banking book*) auswirken und somit ein Währungsumrechnungsrisiko für die Bankengruppe darstellen.

**Finanzierungsrisiko:** Die Fähigkeit der Bankengruppe, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden, dass sie ihre Kapital- (einschließlich Fremdkapital) und Liquiditätsquoten nicht effektiv steuert. Es ist möglich, dass die Bankengruppe aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen: i) Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten einzuhalten; ii) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen; iii) Änderungen der Methodik von Ratingagenturen; und iv) ungünstige Änderungen der Wechselkurse auf Kapitalquoten.

**Betriebsrisiko:** Das Betriebsrisikoprofil der Bankengruppe kann sich infolge menschlichen Fehlverhaltens, unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme sowie äußerer Ereignisse verändern. Die Bankengruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und anderen kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für die Größe und den Umfang der Geschäfte der Bankengruppe unangemessen sind) sowie von Systemausfällen oder Versuchen externer Parteien, eine Dienstleistung oder unterstützende Infrastruktur für beabsichtigte Nutzer unzugänglich zu machen (sogenannte *Denial-of-Service-Attacks*), und dem Risiko geopolitischer Cyber-Bedrohungen, die die IT der Bankengruppe (bzw. entscheidende Infrastruktur, von der die Bankengruppe abhängig ist, auf die sie jedoch keinen Einfluss hat), die entscheidende Geschäftsfunktionen stützt, destabilisiert oder zerstört. Die Bankengruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum

Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Bankengruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Bankengruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Bankengruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Bankengruppe auf externe Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre Kunden zu beziehen.

**Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren:** Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Ermittlungen, Geldstrafen und andere Sanktionen im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Finanzkriminalität können sich nachteilig auf das Ergebnis, die Reputation und die Fähigkeit zur Geschäftstätigkeit der Bankengruppe auswirken.

**Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen:** Der Finanzdienstleistungssektor unterliegt weiterhin erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, finanzielle Entwicklung sowie Kapital- und Risikomanagementstrategien der Bankengruppe haben können.

**Verhaltensrisiko:** Unsachgemäße Entscheidungen oder Handlungen seitens der Bankengruppe, sei es im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig, können sich nachteilig für die Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter auswirken. Zudem können sich aus solchen Handlungen Nachteile für die Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Bankengruppe ergeben. Werden diese Risiken und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Reputation der Bankengruppe nicht angemessen gesteuert, so kann dies mittelbar oder unmittelbar zu einer Minderung der Attraktivität der Bankengruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden und Auftraggeber, führen. Außerdem kann dies die Marktintegrität beschädigen und Nachteile für die Kunden, Auftraggeber, Vertragspartner oder Mitarbeiter der Bankengruppe zur Folge haben, was wiederum dazu führen kann, dass die Bankengruppe betroffene Kunden entschädigen muss.

**Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Gruppe (wie beispielsweise der Emittentin) können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken:** Die Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (die "BRRD") sieht einen EU-weiten Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ihrer Tochtergesellschaften und bestimmter Holdinggesellschaften vor. Gemäß der BRRD Richtlinie müssen alle EWR-Mitgliedstaaten ihren

		<p>jeweiligen Abwicklungsbehörden ein Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, so dass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p><b>Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Kredit-Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund Änderungen der von den Kredit-Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben. Änderungen der Erwartungen der Kredit-Ratingagenturen hinsichtlich des Umfangs der implizierten staatlichen Unterstützung für europäische Banken und ihre Gruppen führen wahrscheinlich zu Kredit-Rating-Herabstufungen.</b></p> <p><b>Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus:</b> Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist.</p>
D.6	<p><b>Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</b></p>	<p><b>Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere zum Teil oder bis zur vollen Höhe verlieren können.</b></p> <p><b>Die Bedingungen der Wertpapiere können u.U. keine planmäßige Mindestzahlung des Nennwertes oder des Ausgabepreises der Wertpapiere vorsehen: Abhängig von der Entwicklung der Portfoliobestandteile des jeweiligen fiktiven Portfolios besteht für Anleger das Risiko, einen Teil oder auch die gesamte Anlage zu verlieren.</b></p> <p><b>Die Zahlung eines Betrages, die unter den Wertpapieren fällig werden, ist abhängig von der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Bei den Wertpapieren handelt es sich um besicherte, unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (<i>Financial Services Compensation Scheme</i>) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Anleger ihre Anlagen zum Teil oder vollständig verlieren können, wenn die Emittentin insolvent wird oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten aus den Wertpapieren zu erfüllen.</b></p>

Für Anleger besteht des Weiteren das Risiko, ihre Anlagen zum Teil oder bis zur vollen Höhe unter den folgenden Umständen zu verlieren:

- Der Marktpreis für die Wertpapiere vor deren Fälligkeit kann niedriger als der von den Anlegern gezahlte Kaufpreis sein. Dies bedeutet, dass wenn Anleger ihre Wertpapiere verkaufen, sie möglicherweise weit weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhalten.
- Die Wertpapiere können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen von der Emittentin zurückgekauft werden, wobei der in einem solchen Fall an die Anleger zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag sein kann.
- Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle angepasst werden, was zu dem Effekt führt, dass der an die Anleger zu zahlende Betrag geringer als die ursprüngliche Anlage sein kann.

**Open End-Struktur der Wertpapiere:** Die Wertpapiere haben keine bestimmte Fälligkeit. Aus diesem Grund hängt die Laufzeit der Wertpapiere von einer wahlweisen Rückzahlung im Ermessen der Emittentin oder des Anlegers (jeweils sofern anwendbar) oder einem Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis (sofern anwendbar) oder einer Entscheidung des Anlegers, die Wertpapiere an die Emittentin im Wege eines Rückkaufs zu verkaufen, ab. Falls es keinen Sekundärmarkt gibt, kann es sein, abgesehen von der wahlweisen vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers), dass es keine Möglichkeit für die Inhaber gibt, die Wertpapiere zu verkaufen.

**Abrechnungskosten:** Bei Zahlungen und Abrechnungen im Rahmen der Wertpapiere können Steuerabzüge sowie Abzüge für Abrechnungskosten erfolgen.

**Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten:** Anleger sollten auch beachten, dass es im Falle einer Verwertung der Sicherungsrechte - selbst wenn auf den Verpfändeten Konten in ausreichendem Maße Sicherheiten vorhanden sind, um den Marktwert der Wertpapiere zu decken - wahrscheinlich ist, dass die Erlöse aus den tatsächlich erhaltenen Sicherheiten geringer sind, als die Beteiligung des Anlegers. Dies ist bedingt durch einen möglichen Fehlbetrag aus den verbleibenden Sicherheitenerlösen und der im Rahmen der Wertpapiere an die Anleger zu zahlenden Beträge, der sich aus dem Abzug von Gebühren und sonstigen Beträgen, die gemäß den Bestimmungen zur Rangfolge der Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgesehen sind, von den Erlösen aus einer Verwertung der Sicherungsrechte ergibt.

**Schwankende Marktpreise:** Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen; auch kann er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkursschwankungen, Devisenkontrollen, Restlaufzeit der Wertpapiere, wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie die Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.

**Ertrag abhängig von der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios:** Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist an die Änderung des Wertes des Fiktiven Portfolios während der Laufzeit der Wertpapiere gekoppelt. Informationen über die historische Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios sollten nicht als Hinweis auf künftige Preisänderungen verstanden werden. Anleger haben keine Eigentumsrechte, auch keine Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden in Bezug auf das Fiktive Portfolio, das Barvermögen oder das Referenzvermögen.

**[Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots:** Im Falle eines öffentlichen Angebots kann die Emittentin in ihrem Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z. B. außergewöhnliche Ereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig. In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.]

**[Optionales Emittentenkündigungsrecht:** Die Möglichkeit der Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen bedeutet, dass es einem Anleger nicht länger möglich ist, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios teilhaben. Dieses Recht kann den Marktwert der Wertpapiere beeinträchtigen.]

**[Optionales Wertpapierinhaberkündigungsrecht:** Die Möglichkeit der Wertpapierinhaber vorzeitig zu kündigen, bedeutet, dass es einem Anleger nicht länger möglich ist, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios teilhaben.]

		<p>[<b>Doppelwährung:</b> Anleger, die Wertpapiere kaufen, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, sind dem Risiko eines schwankenden Wechselkurses zwischen der Abrechnungswährung und der Emissionswährung ausgesetzt. Diese Schwankungen können den Wert der Wertpapiere sinken lassen.]</p> <p><b>Risiken im Zusammenhang mit einem Rückkauf und Zusätzlicher Zeichnung:</b> Der Anleger kann die Wertpapiere durch einen Rückkauf durch die Emittentin einlösen und eine zusätzliche Zeichnung der Wertpapiere bei der Emittentin im Sekundärmarkt vornehmen. Übt ein Inhaber dieses Recht – die Wertpapiere unter der Regelung für den Sekundärmarkt zurückzukaufen – aus, wird er nicht vollständig von dem Mindestschutzniveau profitieren. Weiterhin ist die Emittentin nicht verpflichtet, unter allen Umständen Sekundärmarktliquidität bereitzustellen.</p>
<b>Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen</b>		
<b>E.2b</b>	<b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</b>	Die Emittentin wird die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere [für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung, und/oder Absicherungen verwenden, es sei denn es ist nachstehend bezüglich einer bestimmten Emission der Wertpapiere etwas anderes vorgesehen,] [für den folgenden Zweck: [●]] verwenden.
<b>E.3</b>	<b>Angebotskonditionen</b>	<p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p><b>Angebotspreis:</b> [Der Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] % des Ausgabepreises)]] [[●] % des Ausgabepreises]</p> <p><b>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</b></p> <p><b>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</b></p> <p><b>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:</b> [Mindestzeichnungshöhe:] [Maximale Zeichnungshöhe:] [●]]</p> <p><b>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</b></p> <p><b>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere:</b> Der Zeitraum ab dem [●] bis zum [●]/[Ausgabebetrag]/[Tag der [●] Geschäftstage nach [●] liegt.]</p> <p><b>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [●]]</b></p> <p><b>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [●]]</b></p>



		<p>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [●]]</p> <p>[Besondere dem Zeichner oder Käufer berechnete Aufwendungs- und Steuerbeträge: [●]]</p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt: [Keine] [[●]]]</p>
E.4	Für die Emission wesentliche Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen, die für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.]</p> <p>[●]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.]</p> <p>[Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [●].]</p> <p>An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Referenzvermögen, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [<i>Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag einfügen</i>] (der "<b>Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag</b>"), [<i>Laufende Vertriebsgebühr einfügen</i>] (die "<b>Laufende Vertriebsgebühr</b>") und [<i>Verwaltungsgebühr einfügen</i>] (die "<b>Verwaltungsgebühr</b>") entspricht).</p> <p>An jedem Berechnungstag reduziert die Berechnungsstelle die Anzahl der Anteile am Barvermögen, auf Grund einer jährlichen Gebühr (die der Summe aus [<i>Baranteil Schutz-Aufschlag einfügen</i>] (der "<b>Baranteil Schutz-Aufschlag</b>"), [<i>Laufende Vertriebsgebühr einfügen</i>] (die "<b>Laufende Vertriebsgebühr</b>") und [<i>Verwaltungsgebühr einfügen</i>] (die "<b>Verwaltungsgebühr</b>") entspricht).</p> <p>Während des Rückkaufs der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt oder im Falle einer Wahlweisen Vorzeitigen Kündigung durch den Anleger (Option des Anlegers) in Bezug auf jedes Wertpapier, wird die Emittentin das Produkt aus Berechnungsbetrag und [<i>vorzeitige Beendigungsgebühr einfügen</i>] (die "<b>Vorzeitige Beendigungsgebühr</b>") erheben.</p> <p>Über etwaige Erwerbsnebenkosten und -folgekosten (z. B. Börsengebühren, Verwahrkosten, Veräußerungskosten), die dem Anleger entstehen können, kann die Emittentin keine Aussage treffen.</p>

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this Summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be annexed to the Final Terms.

### SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as "elements". These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words "Not applicable".

<b>Section A – Introduction and Warnings</b>		
<b>A.1</b>	<b>Introduction and Warnings</b>	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the European Economic Area ("EEA") member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including the translations thereof (if any), or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p>
<b>A.2</b>	<b>Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final placement and warning</b>	<p>[The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales.]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a "<b>Public Offer</b>") by the financial intermediary/ies within the offer period subject to the conditions, all as set forth in the following table:</p>

		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="711 219 1031 461">"Authorised Offeror(s)"</td> <td data-bbox="1031 219 1350 461"><b>[If General Consent shall be applicable:</b> Any financial intermediary which fulfils any specified further conditions for the use of this Prospectus by authorised officers.]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="711 461 1031 674"><b>[If Specified Consent shall be applicable:</b> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</td> <td data-bbox="1031 461 1350 674">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="711 674 1031 824">Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</td> <td data-bbox="1031 674 1350 824">[●]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="711 824 1031 1003">Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td data-bbox="1031 824 1350 1003">[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="711 1003 1031 1368">Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td data-bbox="1031 1003 1350 1368">[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)  [2. [●]]</td> </tr> </table> <p data-bbox="711 1397 1350 1547">[After the date of this Prospectus the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at <i>[insert website]</i>.]</p> <p data-bbox="711 1576 1350 1666"><b>Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</b></p>	"Authorised Offeror(s)"	<b>[If General Consent shall be applicable:</b> Any financial intermediary which fulfils any specified further conditions for the use of this Prospectus by authorised officers.]	<b>[If Specified Consent shall be applicable:</b> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[●]	Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[●]	Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]	Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)  [2. [●]]
"Authorised Offeror(s)"	<b>[If General Consent shall be applicable:</b> Any financial intermediary which fulfils any specified further conditions for the use of this Prospectus by authorised officers.]											
<b>[If Specified Consent shall be applicable:</b> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[●]											
Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[●]											
Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]											
Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)  [2. [●]]											
<b>Section B- Issuer</b>												
<b>B.1</b>	<b>Legal and commercial name of the Issuer</b>	The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the "Issuer"). The commercial name of the Issuer is Barclays.										
<b>B.2</b>	<b>Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of</b>	The Issuer is a public limited company organised under the laws of England and Wales and registered in England and Wales. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Issuer was incorporated										

	<p><b>the Issuer</b></p>	<p>on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company.</p>
<p><b>B.4b</b></p>	<p><b>Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates</b></p>	<p>The business and earnings of the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "<b>Bank-Group</b>" or "<b>Barclays</b>") can be affected by the fiscal or other policies and other actions of various governmental and regulatory authorities in the UK, EU, U.S. and elsewhere, which are all subject to change. The regulatory response to the financial crisis has led and will continue to lead to very substantial regulatory changes in the UK, EU and U.S. and in other countries in which the Bank-Group operates. It has also (amongst other things) led to (i) a more assertive approach being demonstrated by the authorities in many jurisdictions; and (ii) enhanced capital and liquidity requirements (for example pursuant to the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV)). Any future regulatory changes may restrict the Bank-Group's operations, mandate certain lending activity and impose other, significant compliance costs.</p> <p>Known trends affecting the Issuer and the industry in which the Issuer operates include:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which is leading to increased or changing regulation that is likely to have a significant effect on the industry;</li> <li>• general changes in regulatory requirements, for example, prudential rules relating to the capital adequacy framework and rules designed to promote financial stability and increase depositor protection;</li> <li>• the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, which contains far reaching regulatory reform (including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "<b>Volcker rule</b>"));</li> <li>• recommendations by the Independent Commission on Banking that: (i) the UK and the European Economic Area ("<b>EEA</b>") retail banking activities of a UK bank or building society should be placed in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "<b>ring-fencing</b>"); and (ii) the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks (such as the Issuer) should be increased to levels higher than the Basel 3 proposals;</li> <li>• investigations by the Office of Fair Trading into Visa and MasterCard credit and debit interchange rates, which may have an impact on the consumer credit industry; and</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>investigations by regulatory bodies in the UK, EU and U.S. into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates such as the London Interbank Offered Rate ("<b>LIBOR</b>") and the Euro Interbank Offered Rate ("<b>EURIBOR</b>").</li> </ul>																								
<b>B.5</b>	<b>Description of group and Issuer's position within the group</b>	<p>The Bank-Group (as defined below) is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of Bank-Group.</p> <p>The Issuer and its subsidiaries are referred to as the "<b>Bank-Group</b>" or "<b>Barclays</b>" and Barclays PLC and its subsidiaries are referred to as the "<b>Group</b>".</p>																								
<b>B.9</b>	<b>Profit forecast or estimate</b>	Not applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate.																								
<b>B.10</b>	<b>Nature of any qualifications in audit report on historical financial information</b>	Not applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications.																								
<b>B.12</b>	<p><b>Selected historical key financial information;</b></p> <p><b>No material adverse change in the prospects of the Issuer</b></p> <p><b>No significant change in the financial or trading position of the Group</b></p>	<p><b>Selected financial information of the Issuer for the years ended 31 December 2014 and 31 December 2013</b></p> <p>The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2014 and 31 December 2013, respectively:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>As at 31.12.2014  GBP Mio.</th> <th>As at 31.12.2013  GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td>1,358,693</td> <td>1,344,201</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to banks</td> <td>42,657</td> <td>39,822</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to customers</td> <td>427,767</td> <td>434,237</td> </tr> <tr> <td>Deposits from banks</td> <td>58,390</td> <td>55,615</td> </tr> <tr> <td>Customer accounts</td> <td>427,868</td> <td>432,032</td> </tr> <tr> <td>Total Shareholders' equity</td> <td>66,045</td> <td>63,220</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td>2,251</td> <td>2,211</td> </tr> </tbody> </table>		As at 31.12.2014  GBP Mio.	As at 31.12.2013  GBP Mio.	Total Assets	1,358,693	1,344,201	Loans and advances to banks	42,657	39,822	Loans and advances to customers	427,767	434,237	Deposits from banks	58,390	55,615	Customer accounts	427,868	432,032	Total Shareholders' equity	66,045	63,220	Non-controlling interests	2,251	2,211
	As at 31.12.2014  GBP Mio.	As at 31.12.2013  GBP Mio.																								
Total Assets	1,358,693	1,344,201																								
Loans and advances to banks	42,657	39,822																								
Loans and advances to customers	427,767	434,237																								
Deposits from banks	58,390	55,615																								
Customer accounts	427,868	432,032																								
Total Shareholders' equity	66,045	63,220																								
Non-controlling interests	2,251	2,211																								

	Year ended 31.12.2014	Year ended 31.12.2013
Profit before tax from continuing operations	2,309	2,885
Credit impairment charges	(2,168)	(3,071)

**Selected financial information of the Issuer for the half years ended 30 June 2015 and 30 June 2014**

The following financial information is extracted from the unaudited interim financial statements of the Issuer for the half years ended 30 June 2015 and 30 June 2014, respectively:

	As at 30.06.2015  GBP Mio. (unaudited)	As at 30.06.2014  GBP Mio. (unaudited)
Total Assets	1,197,555	1,315,492
Total net loans and advances <sup>3</sup>	475,826	486,385
Total deposits <sup>4</sup>	494,423	505,873
Total Shareholders' equity	65,710	65,119
Non-controlling interests	2,153	2,130

	Half year ended 30.06.2015	Half year ended 30.06.2014
Profit before tax from continuing operations	3,147	2,504
Credit impairment charges	(973)	(1,086)

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2014, the date of its last published audited financial statements.

There has been no significant negative change in the financial or trading position of the Group since

<sup>3</sup> Total net loans and advances include loans and advances to banks and loans and advances to customers.

<sup>4</sup> Total deposits include deposits from banks and customer accounts.

		30 June 2015.
<b>B.13</b>	<b>Recent events materially relevant to the evaluation of Issuer's solvency</b>	<p>On 2 January 2015, the Bank completed the sale of its Retail Banking, Wealth and Investment Management and Corporate Banking businesses in Spain to CaixaBank S.A.</p> <p>The sale represented total assets of GBP 13,446m and liabilities of GBP 12,840m as at 31 December 2014. Subject to further changes the Bank reported a GBP 446m loss in connection with the sale as at 31 December 2014.</p>
<b>B.14</b>	<b>Dependency of Issuer on other entities within the group</b>	<p>The Bank-Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Bank-Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Issuer is not dependent on other entities within the Bank-Group.</p>
<b>B.15</b>	<b>Description of Issuer's principal activities</b>	The Bank-Group is a global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, the United States, Africa and Asia.
<b>B.16</b>	<b>Description of whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and nature of such control</b>	The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings.
<b>Section C – Securities</b>		
<b>C.1</b>	<b>Type and class of securities being offered and/or admitted to trading</b>	<p>The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) within the meaning of section 793 German Civil Code.</p> <p>A typical feature of [Notes] [Certificates] is that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not provide membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) in the same way as shares in a company.</p> <p>The securities are open-ended (i.e. no fixed maturity) and may automatically redeem early[ and][.] [can be redeemed earlier at the option of the issuer] [and][ can be redeemed earlier at the option of the holder]. It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.</p> <p>The Securities are transferable obligations of the Issuer.</p> <p><b>Key features of the Securities:</b></p>

**Interest:** The Securities do not bear any interest.

**Redemption:** The redemption amount payable in respect of the Securities depends on the value of the underlying notional portfolio (being the "**Notional Portfolio**") to which the Securities are linked.

The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the specified fund (the "**Fund Reference Asset**") and the specified cash fund or specified cash index, as applicable, (the "**Cash Reference Asset**").

**Collateral:** For each series of Securities, the Issuer will transfer collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("**Eligible Collateral**") to cash and/or securities accounts ("**Pledged Accounts**") held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("**Collateral Agent and Custodian**"). Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "**Pledge Agreement**") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian and Capita Trust Company Limited (in its capacity as Trustee on behalf of the holders ("**Trustee**")), the assets held in the Pledged Accounts will be pledged in favour of the Trustee. Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that by 13.00 (Luxembourg time) on each Business Day, the value of the Eligible Collateral held in the Pledged Accounts (as adjusted to reflect pending subscriptions and redemptions) is at least equal to the value of the Securities (calculated in accordance with the terms of the Pledge Agreement based on the net asset values of the portfolio components published on the previous Business Day) and may only withdraw or substitute assets in the Pledged Account in accordance with certain permitted purposes. However, neither the Trustee nor any third party has any control over transfers of assets in and out of the Pledged Accounts and as a consequence, due to the settlement periods applicable to shares in mutual funds, settlement or operational failure or any breach by the Issuer of its contractual obligations, at some points in time, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts could be substantially less than the value of the Securities and could be zero.

#### **General features of the Securities**

**Form:** The Securities will be issued in global bearer form. Definitive securities will not be issued.

**Identification Code:** The Securities will be uniquely identified by [ISIN: [●]] [WKN: [●]][Valoren: [●]] [●].

**Determination Agent:** Barclays Bank PLC (the "**Determination Agent**") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.

**Governing Law:** The Securities will be governed by German law.



C.2	<b>Currency</b>	The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][US Dollar][Swiss Francs][●].
C.5	<b>Description of restrictions on free transferability of the Securities</b>	<p>Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system. [The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of [<i>in the case of Notes:</i> a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates:</i> a certain number of Certificates], an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p> <p>Subject to the above, the Securities will be freely transferable.</p>
C.8	<b>Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)</b>	<p><u>Ranking</u></p> <p>Securities are direct, unsubordinated and secured obligations of the Issuer.</p> <p><u>Taxation</u></p> <p>All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u></p> <p>If an Additional Disruption Event (being a change in applicable law, a currency disruption, an Extraordinary Market Disruption or a tax event with respect to the Issuer and certain other events in relation to an Underlying Asset and, potentially, to the Issuer's hedge positions) occurs, the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities or the Securities may be redeemed early.</p> <p><u>Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability</u></p> <p>The Issuer may, at its option, redeem the Securities early if the Issuer determines that its obligations under the Securities have become or are likely to become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, due to certain conditions.</p> <p><u>Events of Default</u></p> <p>Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due, the Securities will become due and payable upon notice: (a) being given by a holder or holders which hold 20 % of the [Aggregate Nominal Amount concerning] [aggregate Calculation Amounts concerning] the relevant series of Securities which is verified by the Trustee; or (b) being</p>

		<p>given by the Trustee.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u></p> <p>The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of two years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is reduced to 10 years.</p> <p>The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (<i>Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen</i>), as amended. The terms and conditions of the Securities do not provide for a representative of debt security holders.</p>
C.11	<b>Listing and admission to trading</b>	<p><b>Listing:</b></p> <p>[Not applicable. An application for listing of the Securities [on a regulated market] [on a stock exchange] shall not be requested.]</p> <p>[The Issuer may apply to include the Securities to trading, [on the Euro MTF segment of the Luxembourg Stock Exchange]</p> <p>[on the unregulated market of the Frankfurt Stock Exchange (<i>Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard</i>)]</p> <p>[on the unregulated market of the <i>Baden-Wuerttemberg Stock Exchange</i> (EUWAX)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange in the Main Segment (<i>Hauptsegment</i>)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange on the platform of Scoach Switzerland Ltd.]</p> <p>[insert name of market]</p> <p>Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.]</p> <p><b>Distribution:</b> The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany][,] [Austria][,] [the Netherlands] [,] [Luxembourg] [and] [Switzerland].</p>
C.15	<b>Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying</b>	<p><b><u>General Description of Payoffs</u></b></p> <p>The Securities are not fully capital protected. The return on, and value of, the Securities derives from the value of the Notional Portfolio (which will depend on the value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset) in each of the cases outlined below:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• payment following a decrease in the value of the Notional Portfolio on any specified stop loss</li> </ul>

observation date below [enter amount] (a "**Specified Early Redemption Event**"). If a Specified Early Redemption Event occurs, the Securities will redeem early at the "Specified Early Cash Settlement Amount" (described more fully below);]

- [• payment following the Issuer's election to give notice on a business day during the period from [enter the beginning of the Issuer Call Option Notice Period] until [enter the end of the Issuer Call Option Notice Period] to early redeem the Securities on the relevant valuation date (an "**Optional Early Redemption (Issuer Call Option)**"). If an Optional Early Redemption (Issuer Call Option) occurs, the Securities will redeem early at the "Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)" (described more fully below);]
- [• payment following the investor's election to give notice on a business day from [enter the beginning of the Investor Option Put Notice Period] until [enter the end of the Investor Option Put Notice Period] to early redeem the Securities on the relevant valuation date (an "**Optional Early Redemption (Investor Put Option)**"). If an Optional Early Redemption (Investor Put Option) occurs, the Securities will redeem early at the "Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option)" (described more fully below);]
- payment of the "Early Cash Settlement Amount" (as explained more fully below) following an additional disruption event;
- payment of the "Default Early Redemption Amount" (as described more fully below) following an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event of Default as referred to in section C.8 above; or
- payment in the case of a "Repurchase" of an amount reflecting the realisable value of the Notional Portfolio. A "Repurchase" occurs when the Issuer agrees to provide secondary market liquidity in the Securities upon receiving a written repurchase request from an investor.

**Description of the Payoff and the Effect of the Value of the Notional Portfolio**

The investor participates in the performance of the Notional Portfolio as follows:

[[**(1) Specified Early Redemption Event:** Where the investor is to receive the "Specified Early Cash Settlement Amount", the amount payable per Security will be the product of (a) [insert the Calculation Amount] (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the "Minimum Protection" (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the value of the Notional Portfolio in respect of the date immediately after the occurrence of the Specified Early Redemption

Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

**[(1)][(2)] Optional Early Redemption (Issuer Call Option):** Where the investor is to receive the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option), the amount payable per Security will be the product of (a) *[insert the Calculation Amount]* (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the "Minimum Protection" (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the value of the Notional Portfolio in respect of the date on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and which falls *[insert days]* days after the date on which the Issuer elects to early redeem the Securities and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

**[(1)][(2)][(3)] Optional Early Redemption (Investor Put Option):** Where the investor is to receive the Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option), the amount payable per Security will be the product of a) *[insert the Calculation Amount]* (the "**Calculation Amount**") and (b) the higher of (i) the "Minimum Protection" (as described more fully below) in respect of the corresponding Valuation Date minus the Close Out Fee, (ii) the value of the Notional Portfolio in respect of the specified date following the relevant notice date on which the Holder elects to early redeem the Securities minus the Close Out Fee; and (iii) *[insert the Global Floor]* (the "**Global Floor**").]

Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the value of the Securities. The minimum return per Security that an investor will receive in relation to the [Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)] [or] [Specified Early Settlement Amount] is the product of (a) the Calculation Amount and (b) the Global Floor.

**[(1)][(2)][(3)][(4)] Repurchase:** If a Repurchase occurs, the Securities will be repurchased at an amount determined by the Issuer based on the product of (i) the Calculation Amount and (ii) the higher of (x) the value of the Notional Portfolio in respect of the secondary market dealing date for the relevant Repurchase minus the Close Out Fee, and (y) the "Minimum Protection" (as described more fully below) in respect of the secondary market dealing date for the relevant Repurchase minus the Close Out Fee and (z) the Global Floor.

(i) Determination of the Minimum Protection

"Minimum Protection" is calculated in respect of a calculation date as [the product of *[insert Protection Level]* (the "**Protection Level**") and the highest value of the Notional Portfolio on any specified protection observation date during the period from including *[insert the Strike Date]* to (and including) such calculation date]

		<p>[the product of <i>[insert Protection Level]</i>("the <b>Protection Level</b>") and the value of the Notional Portfolio in respect of the immediately preceding specified protection observation date. For the avoidance of doubt, the Minimum Protection is reset on a regular basis (on the day following each specified protection observation date) and may decrease during the life of the Securities, but will never fall below the Global Floor].</p> <p>(ii) <u>Determination of the Value of the Notional Portfolio</u></p> <p>The "Initial Notional Portfolio Value" is the value of the Notional Portfolio as at <i>[enter Strike Date]</i>. [The "Initial Notional Portfolio Value" [is <i>[enter value]</i>] [is an amount determined by the Determination Agent with reference to the specified initial value of the Fund Reference Asset being <i>[enter value]</i>, the initial number of units in the Fund Reference Asset being <i>[enter initial number]</i>, the initial value of the Cash Reference Asset being <i>[enter value]</i> and the initial number of units in the Cash Reference Asset being <i>[enter initial number]</i>].]</p> <p>The value of the Notional Portfolio on any calculation date will be an amount determined by the Determination Agent with reference to the net asset value of the Fund Reference Asset, the number of units in the Fund Reference Asset, the [net asset value of the Cash Reference Asset][the cash index level of the Cash reference Asset] and the number of units in the Cash Reference Asset as described in section C.20 below.]</p> <p><b>[(2)][(3)][(4)] Additional Disruption Event:</b> If the Securities are redeemed early due to an Additional Disruption Event (as defined in section C.8), the holders will receive the "<b>Early Cash Settlement Amount</b>" per Security as determined by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, taking into account the prevailing market value of the Notional Portfolio. Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive.</p> <p><b>[(3)][(4)][(5)] Events of Default:</b> If the Securities are early redeemed due to an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event of Default, the Securities will be redeemed at the "Default Early Redemption Amount" which will be the fair market value of the Securities, the determination of which will take several factors into account including, in particular, the prevailing market value of the Notional Portfolio and the prevailing net asset value of the Eligible Collateral held in the Pledged Accounts. Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive.</p>
C.16	<b>Maturity Date</b>	Not applicable. The Securities have no determined maturity.

C.17	<b>Settlement Procedure</b>	<p>Securities will be delivered on <i>[insert the Issue Date]</i> (the "<b>Issue Date</b>") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor.</p> <p>The Securities are cleared through [Euroclear] [Clearstream, Luxembourg] [Clearstream Frankfurt] [<i>enter clearing house</i>]].</p>
C.18	<b>Description of how the return on derivative securities takes place</b>	<p>Any amount payable when the Securities redeem will be paid in cash. Any settlement will depend on the value of the Notional Portfolio.</p> <p>If a foreign exchange disruption event occurs and affects the Issuer's ability to settle in the specified settlement currency, the Issuer may pay the settlement amount in the specified currency, deduct any associated additional costs from the settlement sum or postpone the redemption date until the foreign exchange disruption event is no longer existing.</p>
C.19	<b>Final reference price of the underlying</b>	<p>The value of the Notional Portfolio on the Valuation Date (or where applicable, the Secondary Market Dealing Date) corresponding to any redemption will be an amount determined by the Determination Agent with reference to the net asset value of the Fund Reference Asset, the number of units in the Fund Reference Asset, [the net asset value of the Cash Reference Asset][the cash index level of the Cash Reference Asset], and the number of units in the Cash Reference Asset.</p>
C.20	<b>Type of underlying</b>	<p>The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.</p> <p>The value of the Notional Portfolio will be determined by the Determination Agent on each calculation date taking into account the Allocation Mechanism, [Dividend Reinvestment Adjustment,] Adjustment for Fee[,] [Adjustments for Minimum Protection][,] and Potential Adjustment of the Notional Portfolio as described below.</p> <p><b>Allocation Mechanism</b></p> <p>The allocation to the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be adjusted from time to time and will be determined by the Determination Agent according to a dynamic allocation adjustment mechanism.</p> <p>The target allocation between the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset within the Notional Portfolio will be determined on each calculation date by the Determination Agent by applying a pre-specified mechanism (the "<b>Allocation Mechanism</b>") which implements a dynamic allocation strategy that manages the balance of assets between the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset in order to preserve the Minimum Protection (an "<b>Allocation Adjustment</b>").</p>

The Notional Portfolio can have a maximum allocation of 100 % of its value to the Fund Reference Asset. The Allocation Mechanism applies a disciplined and formulaic approach to investment performance. When the value of the Fund Reference Asset increases, the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset will be increased up to 100 % and then maintained at this level. When the value of the Fund Reference Asset falls, the Allocation Adjustment will force the Notional Portfolio to reduce its exposure to the Fund Reference Asset down to zero if required. The Notional Portfolio may be up to 100 % exposed to the Fund Reference Asset and, upon the occurrence of a Cash Trigger Event (as defined below), will be 100 % exposed to the Cash Reference Asset.

The relative weightings in the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be determined in respect of each calculation date by means of the Allocation Mechanism which may lead to the execution of an Allocation Adjustment (described further below). The likelihood of such occurrence is highly influenced on any calculation date by (i) the "**Cushion**" and (ii) the "**Multiplier**" (see below).

The Multiplier means a factor determined by the Determination Agent that is based on an estimated maximum loss over a defined period that can occur on any calculation date in respect of the Fund Reference Asset and used to determine the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset.

The amount of the Notional Portfolio exposed to the Fund Reference Asset on any calculation date is determined on each calculation date based on the product of the Multiplier and the Cushion, where the Cushion represents the difference between the Notional Portfolio Value on the previous calculation date and the relevant Minimum Protection on that calculation.

The initial exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset on the Strike Date is expressed as  $(1 - \text{Minimum Protection}) \times \text{Target Multiplier}$ .

On any day, the Determination Agent, after the execution of an Allocation Adjustment (described below), will adjust the exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset to the lower of (i) the product of the Target Multiplier and the Cushion and (ii) 100 %.

An Allocation Adjustment will be effected by the Determination Agent when:

- (A) the value of the Fund Reference Asset divided by the product of the value of the Notional Portfolio and the Cushion is greater than the Maximum Multiplier; or
- (B) if the value of the Fund Reference Asset divided by the product of the value of the Notional Portfolio and the Cushion is less than the Minimum Multiplier (which is equal to the Maximum

Multiplier minus [insert X value]).

Unfavourable market moves may cause the Notional Portfolio to be fully allocated to the Cash Reference Asset (a "**Cash Trigger Event**"), where the Cushion value is equal to or less than [*insert Dis-investment Cushion*] (the "**Dis-investment Cushion**"), with the result that there will be no allocation to the Fund Reference Asset. In that case, the Notional Portfolio will comprise a 100 % allocation to the Cash Reference Asset. However, should the Cushion value subsequently return above [*insert Re-investment Cushion*] (the "**Re-investment Cushion**"), the Allocation Mechanism will reallocate all or part of the exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset.

#### **[Dividend Reinvestment Adjustment**

The Determination Agent will, in respect of any calculation date, make an upwards adjustment to the number of units in the Fund Reference Asset and/or the number of units in the Cash Reference Asset, where applicable, to take into account any cash or other distribution from the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable. For the avoidance of doubt, the magnitude of such adjustment is to be determined by the Determination Agent taking into account the cash amount of the distribution which would be received by a hypothetical investor as if it were the holder of the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable (net of any deductions, withholdings or other amounts required by any applicable law or regulation, including any applicable taxes, duties or charges of any kind whatsoever).]

#### **Allocation for Fee**

On each calculation date, the Determination Agent will decrease the number of units in the Fund Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of [*insert Fund Asset Protection Premium*] (the "**Fund Asset Protection Premium**"), [*insert Ongoing Distribution Fee*] (the "**Ongoing Distribution Fee**") and [*insert Administration Fee*] (the "**Administration Fee**").

On each calculation date, the Determination Agent will decrease the number of units in the Cash Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of [*insert Cash Asset Allocation Premium*] (the "**Cash Asset Allocation Premium**"), [*insert Ongoing Distribution Fee*] (the "**Ongoing Distribution Fee**") and [*insert Administration Fee*] (the "**Administration Fee**").

#### **[Adjustments for Minimum Protection:**

Where the "Protection Feature" is specified as "Reset" and where on any Protection Observation Date the value of the Notional Portfolio is less than the Minimum Protection on that Protection Observation Date, the Determination Agent will increase the number of units in the Cash Reference Asset so that the value of the Notional Portfolio will equal the Minimum Protection as of that Protection Observation



Date.]

**Potential Adjustment of the Notional Portfolio**

If a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event occurs, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities, adjust the Notional Portfolio Value, the definition of "Fund Shares" and/or the Number of Fund Units and/or Cash Index Level and/or the Number of Cash Asset Units, where applicable, on the immediately following calculation date. Any adjustment will be made by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.

If the Determination Agent determines in its sole discretion that (in relation to the Fund Reference Asset or the Cash Reference Asset, as applicable) (i) there is an equalisation method or series accounting is applied to the shares in a fund or any redemption or subscription order made by a hypothetical investor subscribing for or redeeming shares in a fund cannot be satisfied in full, (ii) the net asset value used in the calculation of the value of the Notional Portfolio on a calculation date differs from the price per share in a fund which the Determination Agent determines a hypothetical investor subscribing for or redeeming a fund share on the corresponding dealing date would have realised, (iii) the fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a hypothetical investor subscribing for or redeeming fund shares, howsoever characterised, (iv) there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the fund shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a hypothetical investor of such fund shares which has had, or is likely to have, an effect on the net asset value, (v) there is a call on or repurchase of fund shares by the issuer of such fund shares, (vi) the fund fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a hypothetical investor at any time by effecting an in-specie redemption of fund shares, (vii) there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any fund shares, or (viii) there has been a cash index disruption, a cash index modification or a cash index cancellation, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the event on the Securities, adjust the value of the Notional Portfolio Value, the number of fund shares, the cash index level and/or the number of units in the Cash Reference Asset, where applicable, on the immediately following calculation date.

Information about the past and present performance of the Cash Reference Asset and the Fund Reference Asset is available at [*description of source*].

**Section D – Risks**

**D.2**

**Key information on the key risks that are specific to the**

**Principal Risks relating to the Issuer:** Material risks relating to the Issuer and their impact are described below

	<p><b>Issuer</b></p>	<p>in two sections: (i) Risks potentially impacting more than one principal risk and (ii) Risks by Principal Risk. The five principal risks are currently categorised as: (1) Credit Risk; (2) Market Risk; (3) Funding Risk; (4) Operational Risk; and (5) Conduct Risk (within the meaning of the Issuer's Enterprise Risk Management Framework, each a "<b>Principal Risk</b>").</p> <p>(i) <u>Risks potentially impacting more than one Principal Risk</u></p> <p><b>Business conditions, general economy and geopolitical issues:</b> The Bank-Group's performance could be adversely affected in more than one principal risk by a weak or deteriorating global economy or political instability. These factors may also be focused in one or more of the Bank-Group's main countries of operation. The Bank-Group offers a broad range of services to retail and institutional customers, including governments, across a large number of countries with the result that it could be materially adversely impacted by weak or deteriorating economic conditions, including deflation, or political instability in one or a number of countries in which the Bank-Group operates or any other globally significant economy.</p> <p><b>Model risk:</b> The Bank-Group may suffer adverse consequences from risk based business and strategic decisions based on incorrect or misused model assumptions, outputs and reports.</p> <p>(ii) <u>Risks by Principal Risk</u></p> <p><b>Credit risk:</b> The financial condition of the Bank-Group's customers, clients and counterparties, including governments and other financial institutions, could adversely affect the Bank-Group. The Bank-Group may suffer financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Bank-Group. Furthermore, the Bank-Group may also suffer loss when the value of the Bank-Group's investment in the financial instruments of an entity falls as a result of that entity's credit rating being downgraded. In addition, the Bank-Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Bank-Group's credit spreads or those of third parties, as these changes affect the fair value of the Bank-Group's derivative instruments, debt securities that the Bank-Group holds or issues, or any loans held at fair value.</p> <p><b>Market risk:</b> The Bank-Group's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices leading to lower revenues. The Bank-Group is also at risk from movements in foreign currency exchange rates as these will impact the sterling equivalent value of foreign currency denominated assets in the banking book, and therefore exposing the Bank-Group to currency translation risk.</p> <p><b>Funding risk:</b> The ability of the Bank-Group to achieve its business plans may be adversely impacted if it does not effectively manage its capital (including leverage) and</p>
--	----------------------	--

liquidity ratios. The Bank-Group may not be able to achieve its business plans due to: i) being unable to maintain appropriate capital ratios; ii) being unable to meet its obligations as they fall due; iii) rating agency methodology changes; and iv) adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios.

**Operational risk:** The operational risk profile of the Group may change as a result of human factors, inadequate or failed internal processes and systems, and external events. The Bank-Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Bank-Group's business), systems failure or an attempt, by an external party, to make a service or supporting infrastructure unavailable to its intended users, known as a denial of service attack, and the risk of geopolitical cyber threat activity destabilising or destroying the Bank-Group's IT (or critical infrastructure the Bank-Group depends upon but does not control) in support of critical economic business functions. The Bank-Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Bank-Group. The operational risks that the Bank-Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Bank-Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Bank-Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.

**Legal, competition and regulatory matters:** Legal disputes, regulatory investigations, fines and other sanctions relating to conduct of business and financial crime may negatively affect the Bank-Group's results, reputation and ability to conduct its business.

**Risks arising from regulatory change and scrutiny:** The financial services industry continues to be the focus of significant regulatory change and scrutiny which may adversely affect the Bank-Group's business, financial performance, capital and risk management strategies.

**Conduct risk:** Any inappropriate judgements or actions taken by the Bank-Group, in the execution of business activities or otherwise, may adversely impact the Bank-Group or its employees. In addition, any such actions may have a detrimental impact on the Bank-Group's customers, clients or counterparties. Failure to appropriately manage these risks and the potential negative impact to the Bank-Group's reputation may reduce, directly or indirectly, the attractiveness of the Bank-Group to stakeholders, including customers and clients. Furthermore, such a failure may undermine market integrity and result in detriment to the Bank-Group's clients, customers, counterparties or employees leading to remediation of affected customers by

		<p>the Bank-Group.</p> <p><b>Regulatory action in the event a bank in the Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities:</b> The Bank Recovery and Resolution Directive (the "BRRD") provides an EU-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, their subsidiaries and certain holding companies. The BRRD requires all EEA member states to provide their relevant resolution authorities with a set of tools to intervene sufficiently early and quickly in an unsound or failing institution so as to ensure the continuity of the institution's critical financial and economic functions, while minimising the impact of an institution's failure on the broader economy and financial system.</p> <p><b>A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrade could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies. Changes in credit rating agencies' views of the level of implicit sovereign support for European banks and their groups are likely to lead to credit ratings downgrades.</b></p> <p><b>The Issuer is affected by risks affecting the Bank-Group:</b> The Issuer is also affected by risks affecting the Bank-Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected.</p>
D.6	<p><b>Key information on the key risks that are specific to the Securities; and risk warning that investors may lose value of entire investment</b></p>	<p><b>There are a number of circumstances in which investors may lose some or all of their investment in the Securities.</b></p> <p><b>The terms of the Securities may not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the Securities: depending on the performance of the Portfolio Componentsof the relevant Notional Portfolio, investors may lose some or all of their investment.</b></p> <p><b>The payment of any amount due under the Securities is dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations. The Securities are secured, direct and unsubordinated obligations. They are not deposits and they are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Therefore, if the Issuer fails or is otherwise unable to meet its payment or delivery obligations under the Securities, investors will lose some or all of their investment.</b></p> <p>Investors may also lose some or all of their investment in the following circumstances:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• The market price of the Securities prior to maturity may be significantly lower than the purchase price</li> </ul>

investors paid for them. Consequently, if investors sell their Securities, investors may receive far less than their original invested amount.

- The Securities may be redeemed in certain extraordinary circumstances by the issuer and, in such case, the early redemption amount paid to investors may be less than what they paid for the Securities.
- The determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or Determination Agent with the effect that the amount payable to investors may be less than their initial investment.

**Open end structure of the Securities:** The Securities do not have a determined maturity. Consequently, the duration of the Securities depends on an optional redemption at the discretion of the Issuer or the investor (in each case only if applicable) or a Specified Early Redemption Event (if applicable) or the decision of the investor to sell the Securities to the Issuer by way of a repurchase order. If there is no secondary market, there might be no possibility for the investors to sell the Securities other than the Holder put option.

**Settlement expenses:** Payments and settlement under the Securities may be subject to deduction of taxes and settlement expenses.

**Collateral risks:** Investors should also be aware that in the event of the enforcement of the Security, even where there is sufficient collateral in the pledged accounts to meet the market value of the Securities, it is likely that the proceeds of the collateral actually received will be less than the investor's exposure because once fees and other amounts provided in the priority of payment provisions relating to the Securities are also deducted from the proceeds relating to realisation of the Security, there may be a shortfall between the remainder of the collateral proceeds and the amounts owing to investors under the securities.

**Volatile market prices:** The market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.

**Return linked to performance of Notional Portfolio:** The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Notional Portfolio over the life of the Securities. Any information about the past performance of any Notional Portfolio should not be taken as an indication of how prices will change in the future. Investors will not have any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends, in respect of any Notional Portfolio, Cash Reference Asset or Fund Reference Asset.

**[Risk of withdrawal of the public offering:** In case of a public offer, the Issuer may in its discretion and for any reason withdraw the offer wholly or partially at any time and for reasons beyond its control, such as extraordinary events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.]

**[Issuer optional early redemption:** The ability of the Issuer to early redeem the Securities will mean an investor is no longer able to participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. This feature may limit the market value of the Securities.]

**[Holder optional early redemption:** The ability of the Holder to early redeem the Securities will mean an investor is no longer able to participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component.]

**[Dual Currency: Investors who purchase Securities that have a Settlement Currency that is different to the Issue Currency will be exposed to the risk of foreign exchange rate fluctuations between the Settlement Currency and the Issue Currency. These fluctuations may decrease the value of the Securities.]**

**Risks in connection with Repurchase and Additional Subscription:** The investor may redeem the Securities by a Repurchase by the Issuer and make additional subscription of the Securities from the Issuer in the secondary market. Where an investor exercises such right to repurchase the Securities under the secondary market provision, they will not fully benefit from the Minimum Protection levels. Further, the Issuer is not obliged to provide secondary market liquidity under all circumstances.

Section E – Other		
E.2b	<b>Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks</b>	The net proceeds from each issue of Securities will be applied by the Issuer [for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks, unless otherwise specified below with respect to a specific issue of Securities][for the particular identified use: [●]].
E.3	<b>Terms and conditions of offer</b>	<p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p><b>Offer Price:</b> [The Issue Price [(plus a subscription surcharge of [●] % of the Issue Price).]][[●] % of the Issue Price]</p> <p>[Conditions to which the offer is subject: [●]]</p> <p>[Description of the application process: [●]]</p> <p>[Details of the minimum and/or maximum amount of application: [Minimum amount of application:] [Maximum amount of application:] [●]]</p> <p>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [●]]</p> <p>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: The period from [●] until [●] [the Issue Date]/[the date which falls [●] business days thereafter.]</p> <p>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [●]]</p> <p>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [●]]</p> <p>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [●]]</p> <p>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [●]]</p> <p>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [●]]</p> <p>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: [None] [[●]]</p>
E.4	<b>Interest material to issue including conflicting interests</b>	<p>[So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.]</p> <p>[●]</p>
E.7	<b>Estimated expenses charged to</b>	[The estimated expenses charged to the investor by the

	<p><b>investor</b></p>	<p>offeror will be in the amount of [●].]</p> <p>On each calculation date, the Determination Agent will decrease the number of units in the Fund Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of [<i>insert Fund Asset Protection Premium</i>] (the "<b>Fund Asset Protection Premium</b>"), [<i>insert Ongoing Distribution Fee</i>] (the "<b>Ongoing Distribution Fee</b>") and [<i>insert Administration Fee</i>] (the "<b>Administration Fee</b>").</p> <p>On each calculation date, the Determination Agent will decrease the number of units in the Cash Reference Asset to account for a per annum fee (which is equal to the sum of [<i>insert Cash Asset Allocation Premium</i>] (the "<b>Cash Asset Allocation Premium</b>"), [<i>insert Ongoing Distribution Fee</i>] (the "<b>Ongoing Distribution Fee</b>") and [<i>insert Administration Fee</i>] (the "<b>Administration Fee</b>").</p> <p>During repurchase of the Securities by the Issuer in the secondary market or in the event of an Optional Early Redemption (Investor Put Option), in respect of each Security, the Issuer will charge the product of the Calculation Amount and [<i>insert Close-out Fee</i>] (the "<b>Close-out Fee</b>").</p> <p>The Issuer is unable to make a statement regarding any ancillary or incidental costs (e.g. stock exchange fees, custody fees, sale costs) which may be charged to the investor.</p>
--	------------------------	--



## RISIKOFAKTOREN

*Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Bewertung dieser wesentlichen Risiken einschließlich der Risiken hinsichtlich des Fiktiven Portfolios erfolgen. Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios gekoppelt, die an die Wertentwicklung der Portfoliobestandteile (bei denen es sich um das Referenzvermögen und Barvermögen (entweder ein Geldmarktfonds oder ein Geldmarktindex) handelt) gekoppelt ist. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken können kumulativ oder gleichzeitig auftreten, was eine nicht vorhersagbare Auswirkung auf die Wertpapiere haben kann. Insbesondere wird keinerlei Gewähr im Hinblick auf den Effekt einer Wechselwirkung von Risikofaktoren auf die Rendite der Wertpapiere gegeben. Die Wirkung eines Faktors kann durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden. Die folgende Aufstellung von Risiken ist nicht abschließend und es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind, oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber dennoch eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft, die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage oder auf Perspektiven der Emittentin sowie auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.*

**Anleger sollten die nachfolgende Darstellung der Risiken sorgfältig prüfen, um einschätzen zu können, ob die Wertpapiere eine geeignete Anlage darstellen.**

### RISIKOWARNUNG

**Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere zum Teil oder bis zur vollen Höhe verlieren können.**

**Die Bedingungen der Wertpapiere können u.U. keine planmäßige Mindestzahlung des Nennwertes oder des Ausgabepreises der Wertpapiere vorsehen: Abhängig von der Entwicklung der Portfoliobestandteile des jeweiligen Fiktiven Portfolios besteht für Anleger das Risiko, einen Teil oder auch die gesamte Anlage zu verlieren.**

**Die Zahlung von Beträgen, die unter den Wertpapieren fällig werden, ist abhängig von der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Bei den Wertpapieren handelt es sich um besicherte, unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Anleger ihre Anlagen zum Teil oder vollständig verlieren können, wenn die Emittentin insolvent wird oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten aus den Wertpapieren zu erfüllen.**

**Für Anleger besteht des Weiteren das Risiko, ihre Anlagen zum Teil oder bis zur vollen Höhe unter den folgenden Umständen zu verlieren:**

- Der Marktpreis für die Wertpapiere vor deren Fälligkeit kann niedriger als der von den Anlegern gezahlte Kaufpreis sein. Dies bedeutet, dass wenn Anleger ihre Wertpapiere verkaufen, sie möglicherweise weit weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhalten.
- Die Wertpapiere können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen von der Emittentin zurückgekauft werden, wobei der in einem solchen Fall an die Anleger zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag sein kann.
- Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle angepasst werden, was zu dem Effekt führt, dass der an die Anleger zu zahlende Betrag geringer als die ursprüngliche Anlage sein kann.

## **FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN HABEN KÖNNEN**

### **1. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, und dem Status der Wertpapiere**

Bei der Emittentin handelt es sich um einen bedeutenden global tätigen Finanzdienstleister, der sich als solcher einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber sieht, die den Geschäftsfeldern inhärent sind und die ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen unter den jeweiligen Wertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, beeinträchtigen können. Diese Risiken umfassen Geschäftsbedingungen, die allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage, das Modellrisiko, das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Finanzierungsrisiko, das Betriebsrisiko, Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren, Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen sowie das Verhaltensrisiko.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko der Bonität der Emittentin und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin oder der öffentlichen Beurteilung der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob sich dies durch tatsächliche oder in Aussicht gestellte Veränderungen des Ratings der Emittentin ausdrückt) ausgesetzt, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

#### **1.1 Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

#### **1.2 Risiken im Zusammenhang mit Sicherheiten**

Die Emittentin besichert ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Überweisung von Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("**Zugelassene Sicherheiten**"), auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("**Verpfändete Konten**") in Bezug auf jede Serie von Schuldverschreibungen bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg ("**Sicherheitenverwalter und Depotstelle**"). Gemäß den Bestimmungen einer Verpfändungsvereinbarung zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter bzw. der Depotstelle sowie dem Trustee, werden die auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Vermögenswerte zugunsten des Trustee (als Treuhänder für die Wertpapierinhaber) verpfändet.

Gemäß den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Geschäftstag:

- (a) (i) der Gesamtwert aller auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten in Bezug auf die jeweilige Serie, abzüglich des Gesamtwerts auf den Verpfändeten Konten gehaltener Zugelassener Sicherheiten, für die ein Rückgabeantrag eingereicht wurde (der jedoch noch abzuwickeln ist), zuzüglich (ii) des Gesamtwerts aller Zugelassenen Sicherheiten, für welche die Emittentin einen Zeichnungsantrag eingereicht hat (dessen Abwicklung auf den Verpfändeten Konten jedoch noch aussteht), mindestens dem Wert der Wertpapiere (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts der Portfolio-Bestandteile bestimmt) entspricht; und
- (b) dass der Anteil der Zugelassenen Sicherheiten, der aus Barmitteln oder Geldmarktfonds besteht, mindestens dem Anteil am Fiktiven Portfolio, der aus dem Barvermögen besteht, abzüglich eines bestimmten Puffers, entspricht.

Falls die Emittentin nicht in der Lage ist, den Wert der Wertpapiere in Bezug auf einen beliebigen Geschäftstag festzustellen, dann gilt für die Anpassung der Sicherheiten der zuletzt berechnete Wert. Wertänderungen der Wertpapiere der Serie werden bis zum nächsten Geschäftstag, an dem eine Bewertung durchgeführt und mitgeteilt werden kann, nicht durch zusätzliche Hinterlegungen in den Sicherheitenkonten abgebildet.

Falls der Sicherheitenverwalter nicht in der Lage ist, den Wert der Wertpapiere in den Verpfändeten Konten in Bezug auf einen beliebigen Geschäftstag bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mitzuteilen, wird der zuletzt vom Sicherheitenverwalter an die Emittentin mitgeteilte Wert von der Emittentin für die Anpassung der Sicherheiten verwendet. Wertänderungen der Wertpapiere in den Verpfändeten Konten werden dann nicht durch eine Anpassung der Sicherheiten abgebildet.

Der Emittentin ist es auch vertraglich gestattet, für bestimmte zulässige Zwecke Vermögenswerte aus den Verpfändeten Konten zu entnehmen bzw. sie auf den Verpfändeten Konten zu ersetzen. Hierbei ist es jedoch wichtig, zu beachten, dass es praktisch keine Beschränkungen der Möglichkeit der Emittentin gibt, Vermögenswerte aus dem Umfang der Sicherheiten zu entnehmen, und aufgrund der auf Anteile an Investmentfonds anwendbaren Abwicklungszeiträume, Störungen der Abwicklung oder des Betriebs oder einer Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt könnte der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfändeten Konten erheblich niedriger sein, als der Wert der Wertpapiere, und null betragen.

Darüber hinaus spiegelt der von der Emittentin bzw. dem Sicherheitenverwalter berechnete Sicherheitenwerte möglicherweise nicht den unmittelbar realisierbaren Wert von auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Vermögenswerten richtig wider, da die Wertpapierdepots Anteile enthalten, die zwar gezeichnet, jedoch noch nicht abgewickelt wurden, und auch keine Anteile umfassen, deren Rückzahlung verlangt werden kann und noch nicht aus den Verpfändeten Konten entnommen wurden.

Anleger sollten auch beachten, dass im Falle einer Verwertung der Sicherungsrechte - selbst wenn auf den Verpfändeten Konten im ausreichenden Maße Sicherheiten vorhanden sind, um den Marktwert der Wertpapiere zu decken - es wahrscheinlich ist, dass die Erlöse aus den tatsächlich erhaltenen Sicherheiten geringer sind als die Beteiligung des Anlegers, da nach Abzug von Gebühren und sonstigen Beträgen, die gemäß den Bestimmungen zur Rangfolge der Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere vorgesehen sind, von den Erlösen aus einer Verwertung der Sicherungsrechte möglicherweise eine die verbleibenden Sicherheitenerlöse einen Fehlbetrag gegenüber den im Rahmen der Wertpapiere an die Anleger zu zahlenden Beträge aufweisen. Darüber hinaus kann der Wert der Zugelassenen Sicherheiten auf den Verpfändeten Konten im Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt ihres letzten Benchmarkings gegenüber dem Wert der Wertpapiere und dem Zeitpunkt der Verwertung der betreffenden Vermögenswerte Schwankungen unterliegen.

### 1.3 Hauptrisiken in Bezug auf die Emittentin

Die wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Auswirkungen dieser Risiken sind nachstehend in zwei Abschnitten dargestellt: (1.3.1) Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können und (1.3.2) Risiken nach Hauptrisiko. Die fünf Hauptrisiken sind derzeit: (1) Kreditrisiko; (2) Marktrisiko; (3) Finanzierungsrisiko; (4) Betriebsrisiko; und (5) Verhaltensrisiko (im Sinne der Risikomanagementrichtlinie (*Enterprise Risk Management Framework*) der Emittentin, jeweils ein "**Haupt**risiko").

#### 1.3.1 Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können

##### *Geschäftsbedingungen, allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage*

*Eine schwache oder rückläufige globale Konjunktur oder politische Instabilität kann sich auf mehr als ein Hauptrisiko der Bankengruppe nachteilig auswirken. Diese Faktoren können sich zudem in einem oder mehreren der wichtigsten Länder, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, konzentrieren.*

Die Bankengruppe bietet Privatkunden und institutionellen Kunden, einschließlich Staaten, in einer großen Anzahl von Ländern eine große Bandbreite von Dienstleistungen an, was dazu führt, dass sich eine schwache oder rückläufige Konjunktur (einschließlich Deflation) oder politische Instabilität in einem oder mehreren Ländern, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, oder in anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsstaaten in wesentlichem Maße nachteilig auf die Bankengruppe auswirken können.

Die Weltwirtschaft sieht sich einem Umfeld gegenüber, das durch langsames Wachstum charakterisiert ist. Dies dürfte im Jahresverlauf 2015 andauern, mit langsamem Wachstum oder Rezession in einigen Regionen wie Europa, das bzw. die möglicherweise zum Teil durch erwartetes Wachstum in anderen Regionen wie Nordamerika ausgeglichen wird. Eine weitere Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in China dürfte sich ebenfalls nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken, da damit eine geringere Nachfrage einhergeht, die sich am stärksten auf Länder in Entwicklungsregionen auswirken dürfte, die beim Ausbau der chinesischen Infrastruktur eingesetzte Rohstoffe herstellen.

Während sich das Tempo der Reduzierung der finanziellen Unterstützung durch die Zentralbanken in einigen Regionen nach der potenziellen Erholung der Nachfrage in diesen Regionen richten dürfte, kann eine solche Reduzierung der finanziellen Unterstützung weitere nachteilige Auswirkungen auf die Volatilität in den Finanzmärkten und den Erfolg von bedeutenden Geschäftsbereichen der Bankengruppe haben; dies kann sich jeweils nachteilig auf die zukünftigen Ergebnisse der Bankengruppe auswirken.

Sinkende oder anhaltend niedrige Ölpreise können sich nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken, woraus erhebliche weitreichende Auswirkungen auf Erzeuger- und Importstaaten sowie Druck auf Kundenunternehmen bestimmter Branchen resultieren können, die höheren Abschreibungsbedarf nach sich ziehen können.

Darüber hinaus sind die Folgen der politischen und bewaffneten Auseinandersetzungen in der Ukraine und in Teilen des Nahen Ostens nicht vorhersehbar; diese können sich nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken.

Eine schwache oder rückläufige globale Konjunktur und politische Instabilität können den Erfolg der Bankengruppe auf unterschiedliche Weise beeinträchtigen, beispielsweise durch (i) eine Verschlechterung des Geschäftsklimas und schwindendes Vertrauen der Verbraucher und Anleger sowie infolgedessen rückläufige Kundenaktivitäten und somit sinkende Umsatzerlöse, (ii) Mark-to-Market-Verluste in den Handelsportfolios, bedingt durch Änderungen von Kredit-Ratings, Aktienkursen und der Zahlungsfähigkeit von Vertragsparteien, und (iii) durch höhere Ausfallraten und höhere Abschreibungen.

##### *Politisches Umfeld im Vereinigten Königreich*

Das politische Umfeld (insbesondere im Hinblick auf regulatorische Reformen im Vereinigten Königreich, ein mögliches Referendum zur Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der

Europäischen Union und die Besteuerung von Finanzinstituten des Vereinigten Königreichs und deren Kunden) dürfte auf kurze bis mittlere Sicht schwierig bleiben und birgt die Gefahr politischer Vorschläge, die sich direkt oder indirekt auf Kunden, Märkte und die Bankengruppe auswirken können.

Ein Referendum zur Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union kann sich insofern auf das Risikoprofil der Bankengruppe auswirken, als dadurch erhebliche neue Unsicherheiten und Instabilität auf den Finanzmärkten entstehen können – sowohl vor den Terminen des Referendums als auch nach dem Referendum (je nach Ergebnis). Als Mitglied der Europäischen Union haben das Vereinigte Königreich und dort ansässige Organisationen Zugang zum EU-Binnenmarkt. Da dies bisher noch nicht vorgekommen ist, ist unklar, wie sich ein möglicher Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auf den Zugang des Vereinigten Königreichs zum EU-Binnenmarkt und auf die Bankengruppe auswirken würde.

### **Modellrisiko**

***Die Bankengruppe kann nachteilige Konsequenzen aus risikobasierten unternehmerischen und strategischen Entscheidungen erleiden, die auf unrichtigen oder falsch verwendeten Modellannahmen, Ergebnissen und Berichten basieren.***

Die Bankengruppe verwendet Modelle insbesondere dazu, das Kredit- und Marktrisiko der Bankengruppe zu bewerten und zu steuern. Für Modellrisiken gibt es eine Reihe von Ursachen, z. B.: fundamentale Modellfehler, die zu ungenauen Ergebnissen führen; Verwendung unvollständiger, ungenauer oder ungeeigneter Daten, entweder bei der Entwicklung des Modells oder bei dessen Einsatz; falsche oder ungeeignete Umsetzung oder Verwendung eines Modells; oder veraltete oder ungültige Modellannahmen infolge des sich ändernden externen wirtschaftlichen und legislativen Umfelds sowie Änderungen des Kundenverhaltens.

Sollte sich die Bankengruppe auf unrichtige oder falsch verwendete Modellergebnisse oder Berichte stützen, kann sich dies in erheblichem Maße nachteilig auf den Ruf, die operative Tätigkeit, die Finanzlage und die Aussichten der Bankengruppe auswirken – beispielsweise infolge unrichtiger Abschlüsse, Bewertung des erforderlichen Kapitals (entweder aus regulatorischer oder aus wirtschaftlicher Sicht) oder Messung der finanziellen Risiken, die die Bankengruppe im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs eingeht.

Infolgedessen hat sich die Steuerung von Modellrisiken zu einem immer wichtigeren Schwerpunkt für die Bankengruppe, Aufsichtsbehörden und die Branche entwickelt.

## **1.3.2 Risiken nach Hauptrisiko**

### **(1) Kreditrisiko**

***Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Bankengruppe, darunter Regierungen und andere Finanzinstitute, kann sich nachteilig auf die Bankengruppe auswirken.***

Der Bankengruppe können Verluste entstehen, wenn ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner im Markt ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bankengruppe nicht nachkommen. Der Bankengruppe können zudem Verluste entstehen, wenn der Wert ihrer Anlage in Finanzinstrumente eines Unternehmens fällt, weil das Kredit-Rating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Bankengruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (*fair value*) der Derivate der Bankengruppe, der von der Bankengruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken.

### ***Verschlechterung des politischen und konjunkturellen Umfelds***

Der Erfolg der Bankengruppe unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung des konjunkturellen und politischen Umfelds infolge einer Reihe von Unsicherheiten, zu denen insbesondere die folgenden Faktoren zählen:

#### ***(a) Politische Instabilität oder wirtschaftliche Unsicherheit in Märkten, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist***

Politische Instabilität, wirtschaftliche Unsicherheit oder Deflation in Regionen, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, können die Wachstumsaussichten schwächen, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldentilgungsfähigkeit der Kunden auswirken und damit einen höheren Abschreibungsbedarf der Bankengruppe zur Folge haben kann. Zu diesen Regionen zählen u. a.:

##### *Eurozone*

Die Volkswirtschaften der Eurozone lassen wenig Anzeichen für nachhaltiges Wachstum erkennen, da verschuldete Staatshaushalte, Deflation, schwache Nachfrage und beständig hohe Arbeitslosigkeit keine nachhaltige Erholung zulassen. Eine langsame Erholung kann wichtige Handelspartner von Staaten der Eurozone – insbesondere das Vereinigte Königreich und China – wirtschaftlich unter Druck setzen. Darüber hinaus bleiben Sorgen hinsichtlich des Tempos der strukturellen Reform des Bankensektors in der Eurozone und der Stärke des Bankensektors der Eurozone überhaupt bestehen. Eine Konjunkturabschwächung in der Eurozone kann sich beispielsweise durch erforderliche höhere Wertminderungen in wesentlichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Bankengruppe auswirken.

Die Bankengruppe ist dem Risiko ausgesetzt, dass ein Mitgliedsstaat der Eurozone, in dem die Bankengruppe einen Geschäftsbetrieb unterhält, bankrottgeht, sowie dem Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Wirtschaft dieses Mitgliedstaates und auf die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Bankengruppe. Dies kann zu vermehrten Kreditausfällen und höherem Abschreibungsbedarf führen. Während das Risiko des Austritts eines oder mehrerer Staaten aus der Eurozone zuvor abgenommen hatte, hat die jüngste Regierungsbildung in Griechenland aus einer gegen die Sparmaßnahmen gerichteten Koalition dazu geführt, dass dieses Risiko und das Risiko einer Währungsumstellung nun wieder ansteigen und zugleich auch die Möglichkeit einer signifikanten Neuverhandlung der Bedingungen des Rettungsprogramms für Griechenland besteht.

##### *Südafrika*

Angesichts eines schwachen zugrunde liegenden Wirtschaftswachstums, das durch Streiks in der Industrie sowie Stromversorgungsengpässe verstärkt wird, bleibt die südafrikanische Wirtschaft unter Druck. Während das schnelle Wachstum des Privatkreditgeschäfts der letzten drei Jahre bereits abnimmt, bleiben Sorgen hinsichtlich der Höhe der Konsumentenverschuldung bestehen, insbesondere angesichts der Erwartung weiterer Zinsanhebungen und hoher Inflation. Höhere Arbeitslosigkeit und sinkende Immobilienpreise, kombiniert mit einer abgenommenen Bereitschaft oder Fähigkeit der Kunden und Auftraggeber, Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Bankengruppe zu begleichen, können zu höheren Abschreibungen führen und sich so nachteilig auf den Erfolg der Bankengruppe auswirken.

##### *Länder in Entwicklungsregionen*

Eine Reihe von Ländern mit hohen Haushaltsdefiziten und hoher Abhängigkeit von kurzfristiger externer Finanzierung und/oder erheblicher Abhängigkeit von Rohstoffexporten sind beispielsweise infolge des schwankenden Ölpreises, eines starken US-Dollars im Vergleich zu lokalen Währungen sowie der Reduzierung der quantitativen Lockerung durch gewisse Zentralbanken zunehmend anfällig geworden. Die Auswirkungen auf die Bankengruppe können entsprechend der jeweiligen strukturellen Anfälligkeit dieser Länder variieren, jedoch einen erhöhten Abschreibungsbedarf der Bankengruppe nach sich ziehen, der

aus Staatsbankrotten oder der Unfähigkeit oder mangelnden Bereitschaft von Kunden und Vertragspartnern der Bankengruppe in diesen Ländern, Finanzverbindlichkeiten zu begleichen, resultiert.

#### *Russland*

Die Risiken für Russland sind gestiegen und können auch künftig weiter steigen, da der Druck auf die russische Wirtschaft wächst. Ein langsames Wachstum des Bruttoinlandsproduktes und eine hohe Inflation infolge der von den USA und der EU verhängten Wirtschaftssanktionen, des gesunkenen Ölpreises, eines schnellen Wertverlusts des Rubels im Vergleich zu anderen Währungen und erheblicher und rasanter Zinsanstiege können sich in erheblichem Maße nachteilig auf die russische Wirtschaft auswirken. Hinzu kommt, dass ausländische Investitionen in Russland im Jahresverlauf 2014 abgenommen haben und sich dies auch 2015 fortsetzen kann.

Die Bankengruppe unterhält keinen wesentlichen Geschäftsbetrieb in Russland, ist jedoch mit ausgewählten Vertragspartnern, die in Russland geschäftstätig sind, an gewissen Finanzierungs- und Handelsaktivitäten beteiligt, was dazu führt, dass weitere Sanktionen oder eine weitere Verschlechterung der russischen Wirtschaft zur Folge haben kann, dass die Vertragspartner aufgrund eines Mangels an einer allgemein akzeptierten Währung nicht in der Lage sind oder aber nicht bereit sind, ausstehende Verbindlichkeiten zu bedienen, zu refinanzieren oder zu prolongieren. Entsprechende Ausfälle können beispielsweise aufgrund höherer Abschreibungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis der Bankengruppe haben.

***(b) Steigende Zinssätze, auch infolge einer Abnahme der geldpolitischen Impulse, können sich auf die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher und die Ertragskraft von Unternehmen auswirken***

Soweit die Zinssätze in bestimmten entwickelten Märkten steigen, wird allgemein davon ausgegangen, dass diese Anstiege bis Mitte 2016 in kleinen Schritten über alle Hauptwährungen hinweg erfolgen, wenn auch nicht zeitgleich. Während sich ein Anstieg positiv auf die Erträge der Bankengruppe auswirken kann, können Zinsänderungen in unerwartet großen Schritten zu einer Belastung der Kreditportfolios und der Underwriting-Aktivitäten der Bankengruppe und infolgedessen zu höheren Abschreibungen der Bankengruppe führen. Mögliche höhere Abschreibung würden insbesondere die unbesicherten und besicherten Privatkundenportfolios der Bankengruppe betreffen; dies, verbunden mit einer Verminderung des Werts der Sicherheiten, kann eine geringere Werthaltigkeit sowie einen geringeren Wert der Vermögenswerte der Bankengruppe zur Folge haben und somit eine höhere Wertminderungsrückstellung der Bankengruppe erforderlich machen.

#### ***Bestimmte Sektoren***

Die Bankengruppe unterliegt dem Risiko, dass sich in Bezug auf Kreditnehmer und Vertragspartner eines bestimmten Portfolios oder in Bezug auf eine große Einzeladresse die Bonität und die Werthaltigkeit von Forderungen ändert. Jede Verschlechterung der Bonität würde eine geringere Werthaltigkeit und höhere Abschreibung in Bezug auf einen bestimmten Sektor oder bestimmte große Vertragspartner zur Folge haben. Nachstehend sind Beispiele für Bereiche aufgeführt, in denen Unsicherheiten für das Portfolio der Bankengruppe bestehen, die sich in wesentlichem Maße auf den Erfolg auswirken können. Daneben kann es jedoch auch weitere Risiken geben, die noch nicht bekannt oder derzeit unwesentlich sind und sich nachteilig auf den Erfolg der Bankengruppe auswirken können.

***(c) Rückgang der Immobilienpreise im Vereinigten Königreich und in Italien***

Die Bankengruppe unterliegt dem Risiko eines Rückgangs der Preise von Wohn- und Gewerbeimmobilien im Vereinigten Königreich. Da Hypothekenkredite im Vereinigten Königreich den bedeutendsten Anteil der Gesamtforderungen der Bankengruppe an den Privatkundensektor ausmachen, ist die Bankengruppe einem hohen Risiko bezüglich negativer Entwicklungen im Wohnimmobiliensektor des Vereinigten Königreichs ausgesetzt. Hauspreise im Vereinigten Königreich (vor allem in London) sind 2014 durchgehend

schneller als die Einkommen auf ein Niveau gestiegen, das weit über dem langfristigen Durchschnitt liegt. Infolgedessen würde ein Rückgang der Hauspreise, insbesondere in London und im Südosten des Vereinigten Königreichs, zu höheren Abschreibungen und negativen Kapitalauswirkungen führen, da die Verlustausfallquoten (*loss given default (LGD)*) steigen. Hinzu kommt, dass eine geringere Bezahlbarkeit von Wohn- und Gewerbeimmobilien im Vereinigten Königreich beispielsweise infolge höherer Zinsen oder gesteigener Arbeitslosigkeit auch zu höheren Wertminderungen führen kann.

Darüber hinaus handelt es sich bei einem erheblichen Teil der Gesamtforderungen der Bankengruppe in Italien um Hypothekendarlehen. Infolgedessen können sich eine Reihe von Faktoren, z. B. ein Rückgang der Immobilienpreise, höhere Arbeitslosigkeit und höhere Ausfallquoten, durch einen höheren Wertminderungsaufwand in erheblichem Maße auf den Erfolg der Bankengruppe auswirken.

**(d) Nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte**

Die Bankengruppe hält ein großes Portfolio an nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten, darunter Gewerbeimmobilien und gehebelte Finanzierungsdarlehen, die (i) weiterhin illiquide sind, (ii) auf Grundlage von Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen bewertet werden, die sich im Laufe der Zeit ändern können, und (iii) weiteren Verschlechterungen und Abschreibungen unterliegen. Infolgedessen unterliegt die Bankengruppe dem Risiko von Verlusten aus diesen Portfolios, beispielsweise aufgrund höherer Wertminderungen, falls sich deren Wertentwicklung verschlechtert, oder aufgrund von Abschreibungen beim späteren Verkauf der Vermögenswerte.

**(e) Hohe Einzeladressenausfälle**

Die Bankengruppe ist hohen Risiken in Bezug auf einzelne Vertragspartner ausgesetzt. Falls diese Vertragspartner ihre Verpflichtungen gegenüber der Bankengruppe nicht erfüllen, kann sich dies erheblich auf die Buchwerte dieser Vermögenswerte auswirken. Hinzu kommt, dass trotz einer gegebenenfalls erfolgten Minderung des Adressenausfallrisikos durch gestellte Sicherheiten das Kreditrisiko weiterhin hoch sein kann, falls die gehaltenen Sicherheiten nicht verwertet werden können oder zu Preisen verwertet werden müssen, die nicht ausreichen, um den vollen Betrag des Kredit- oder Derivateengagements wiederzuerlangen. Solche Ausfälle von Schuldern können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Bankengruppe haben, beispielsweise aufgrund eines höheren Wertminderungsaufwands.

**(2) Marktrisiko**

***Veränderungen der Höhe als auch der Volatilität von Kursen können sich aufgrund daraus resultierender niedrigerer Erträge finanziell nachteilig auf die Bankengruppe auswirken.***

Unter anderem können folgende Veränderungen auftreten:

***Wesentliche Veränderungen bei Programmen der quantitativen Lockerung***

Das Handelsgeschäftsmodell konzentriert sich auf schwerpunktmäßig auf "*Client Facilitation*" in den Wholesale-Märkten; dazu zählen Market-Making-Aktivitäten, Risikomanagement-Lösungen und Ausführung. Eine längere Fortführung der gegenwärtigen Programme der quantitativen Lockerung kann in bestimmten Regionen zu einer Veränderung und Abnahme der Kundenaktivitäten und damit zu einem Rückgang der Einnahmen aus Gebühren und Provisionen führen.

Die Bankengruppe unterliegt zudem dem Risiko, dass Programme der quantitativen Lockerung zügig eingestellt werden. Eine sprunghafte Änderung der Preise von Vermögenswerten kann sich auf die Marktliquidität auswirken und eine übermäßige Volatilität hervorrufen, wodurch die Bankengruppe in ihrer Fähigkeit zur Ausführung von Trades der Kunden beeinträchtigt werden kann und Portfolioverluste entstehen können.



### ***Ungünstige Veränderungen des Zinsniveaus und der Wechselkurse***

Eine plötzliche und ungünstige Veränderung des Zinsniveaus oder der Wechselkurse kann sich nachteilig auf die Einnahmen der Bankengruppe aus Nichthandelsaktivitäten auswirken.

Die Bankengruppe ist einem nicht handelsbezogenen Zinsrisiko ausgesetzt, da sie (nicht gehandelte) Bankprodukte und -dienstleistungen im Privat- und Geschäftskundenbereich anbietet. Dies bezieht sich auch auf Kontokorrentkonten und Eigenkapitalguthaben, für die es keinen festgelegten Fälligkeitstermin gibt und deren Verzinsung nicht von Änderungen des Basiszinssatzes abhängig ist. Die Höhe und Volatilität von Zinssätzen kann die Nettozinsspanne der Bankengruppe, d. h. die erzielte Zinsdifferenz zwischen den Kosten der Kreditvergabe und den Kosten der Kreditaufnahme, beeinflussen. Die Gefahr künftiger Volatilität und Margenveränderungen dauert in wichtigen Bereichen wie etwa beim Benchmarkzinssatz des Vereinigten Königreichs an, soweit diese Volatilität und Margenveränderungen nicht vollständig durch Absicherungsmaßnahmen neutralisiert werden.

Die Bankengruppe unterliegt auch dem Risiko von Wechselkursänderungen, da sich diese auf den Sterling-Gegenwert von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten im Bankenbuch (*banking book*) auswirken und somit ein Währungsumrechnungsrisiko für die Bankengruppe darstellen.

Während die Auswirkungen nur schwer genau vorausgesagt werden können, kann sich das Unterlassen einer geeigneten Steuerung der Bilanz der Bankengruppe zwecks Berücksichtigung dieser Risiken aufgrund geringerer Einnahmen und Volatilität der regulatorischen Eigenkapitalmaßnahmen nachteilig auf die finanziellen Aussichten der Bankengruppe auswirken.

### ***Ungünstige Entwicklung des Pensionsfonds***

Ungünstige Bewegungen zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten im Rahmen von leistungsorientierten Pensionsplänen können zu einem Pensionsdefizit beitragen. Der Abzinsungssatz für Verbindlichkeiten ist ein Schlüsselrisiko und wird in Einklang mit dem *International Accounting Standard 19* ("**IAS 19**") der *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**") aus den Renditen auf hochqualitative Unternehmensanleihen (d. h. solche mit AA-Rating) abgeleitet, d. h. er beinhaltet eine Gefährdung sowohl bezogen auf risikofreie Renditen als auch auf Bonitätsaufschläge. Somit würden sich ein längerer Rückgang des Abzinsungssatzes oder ein anhaltend niedriger Satz nachteilig auf die Bewertung des leistungsorientierten Pensionsplans der Bankengruppe auswirken. Ein weiterer bedeutender Risikofaktor für den Pensionsfonds ist die Inflation, da sich ein Anstieg der langfristigen Inflationserwartung nachteilig auf die Nettosition auswirken kann.

### ***Nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte***

Als Teil der Vermögenswerte des Nicht-Kerngeschäfts hält die Bankengruppe ein Portfolio an allgemein längerfristigen Darlehen, die im Vereinigten Königreich an Kunden aus dem Bildungs-, Sozialwohnungs- und Kommunalsektor (*Education, Social Housing and Local Authority* ("**ESHLA**")) ausgereicht wurden und zum Zeitwert bewertet werden. Die Bewertung dieses Portfolios unterliegt erheblichen Unsicherheiten, da diese Portfolios eine lange Laufzeit aufweisen und für diese Darlehen kein Sekundärmarkt existiert und keine Kredit-Spreads zu beobachten sind. Aufgrund dieser Faktoren kann sich die Bankengruppe gezwungen sehen, die Zeitwerte dieses Portfolios zu korrigieren, um u. a. Änderungen der Bewertungsmethoden infolge geänderter Bewertungspraktiken der Branche sowie weiteren Markterkenntnissen im Zusammenhang mit dem Verkaufs- und Ausstiegsprozess (*run-off and exit process*) bei den nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten Rechnung zu tragen. 2014 hat die Bankengruppe einen deutlich geringeren Zeitwert des ESHLA-Portfolios angesetzt. Weitere Abwärtskorrekturen des Zeitwerts des ESHLA-Portfolios können zu erheblichen Verlusten der Bankengruppe führen.

### **(3) Finanzierungsrisiko**

***Die Fähigkeit der Bankengruppe, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden, dass sie ihre Kapital- (einschließlich Fremdkapital) und Liquiditätsquoten nicht effektiv steuert.***

Es ist möglich, dass die Bankengruppe aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen: i) Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten einzuhalten; ii) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen; iii) Änderungen der Methodik von Ratingagenturen; und iv) ungünstige Änderungen der Wechselkurse auf Kapitalquoten.

#### ***Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten einzuhalten***

Sollte die Bankengruppe nicht in der Lage sein, angemessene Kapitalquoten aufrecht- oder einzuhalten, könnte dies dazu führen, dass: die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann; regulatorische Anforderungen, einschließlich der Anforderungen aufsichtsbehördlicher Stresstests, nicht erfüllt werden können; Finanzierungskosten aufgrund einer Verschlechterung der Kredit-Ratings steigen; Ausschüttungen beschränkt werden (einschließlich der Fähigkeit Dividendenziele zu erreichen); und/oder die Vornahme zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kapital- oder Leverage-Position der Bankengruppe erforderlich wird. Aufgrund von Basel III und der Kapitaladäquanzverordnung ("**CRD IV**") sind die Anforderungen an die Höhe und die Qualität des von der Bankengruppe zu haltenden Eigenkapitals gestiegen. Während die CRD IV-Anforderungen inzwischen im Vereinigten Königreich in Kraft sind, können sich infolge weiterer von den EU-Gesetzgebern erlassender Änderungen sowie von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde ("**EBA**") entwickelter verbindlicher technischer Regulierungsstandards oder Änderungen der Auslegung und Anwendung dieser Anforderungen auf britische Banken seitens der dortigen Finanzaufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority* ("**PRA**")) noch weitere Änderungen der Kapitalanforderungen ergeben. Diese Änderungen können – einzeln und/oder in ihrer Gesamtheit betrachtet – weitere unerwartete erhöhte Anforderungen in Bezug auf das CRD IV-Eigenkapital der Bankengruppe zur Folge haben.

Zusätzliche Kapitalanforderungen werden sich auch aus anderen regulatorischen Reformen ergeben, darunter sowohl vom Vereinigten Königreich als auch von der EU und den USA vorgeschlagene Bankenstrukturreformen, die gegenwärtige "Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities* ("**MREL**")) der EBA, Vorschläge im Rahmen der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* ("**BRRD**")) und Vorschläge des *Financial Stability Board* ("**FSB**") zur Totalverlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* ("**TLAC**")) für global systemrelevante Banken (*Globally Systemically Important Banks* ("**G-SIBs**")). Da viele dieser Vorschläge bisher nur als Entwurf vorliegen und Änderungen unterliegen, wird deren Auswirkung derzeit noch abgeschätzt. Wahrscheinlich wirken sich entsprechende Änderungen von Gesetzen und Rechtsvorschriften jedoch auf die Bankengruppe aus, da es aufgrund dieser Änderungen erforderlich wäre, die rechtliche Struktur der Bankengruppe sowie die Art und Weise, wie Geschäftsbereiche mit Kapital ausgestattet und finanziert werden, zu verändern. Solche erhöhten Kapitalanforderungen können die Bankengruppe außerdem in ihren beabsichtigten Tätigkeiten beschränken, zu Zwangsverkäufen von Vermögenswerten und zu Bilanzreduktionen führen sowie die Kosten der Bankengruppe erhöhen, sich auf die Gewinne der Bankengruppe auswirken und die Fähigkeit der Bankengruppe, Dividenden auszuschütten, beschränken. Ferner kann es sich in Marktstörungsphasen oder zu Zeiten, in denen beträchtlicher Wettbewerb um die von der Bankengruppe benötigte Finanzierungsform herrscht, als schwieriger und/oder teuer erweisen, die Kapitalausstattung der Bankengruppe zu erhöhen, um bestimmte Zielvorgaben zu erreichen oder einzuhalten.

#### ***Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen***

Sollte es der Bankengruppe nicht gelingen, ihre Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken hinreichend zu steuern, kann dies dazu führen, dass die Bankengruppe entweder nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder zwar solvent ist, diese Verpflichtungen jedoch nur zu übermäßig hohen Kosten

erfüllen kann. Dies kann dazu führen, dass die Bankengruppe regulatorische Liquiditätsstandards nicht erfüllt, das tägliche Bankgeschäft nicht aufrechterhalten kann oder nicht fortgeführt werden kann.

#### ***Änderungen der Methodik von Ratingagenturen***

Siehe hierzu 1.5 "*Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Kredit-Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund Änderungen der von den Kredit-Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben, Änderungen der Erwartungen der Kredit-Ratingagenturen hinsichtlich des Umfangs der implizierten staatlichen Unterstützung für europäische Banken und ihre Gruppen führen wahrscheinlich zu Kredit-Rating-Herabstufungen*" weiter unten für eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Ratings, insbesondere als Folge von Änderungen der Ratingmethoden. Obwohl die für 2015 erwarteten Überprüfungen der Ratings nunmehr abgeschlossen sind, besteht das Risiko, dass die Rating-Herabstufungen oder potenzielle zukünftige Rating-Herabstufungen die Entwicklung der Bankengruppe beeinträchtigen können, sollten sich die Fremdkapitalkosten und die Liquidität entgegen den Erwartungen signifikant ändern oder die Bonitätsaufschläge der Bankengruppe negativ betroffen sein.

#### ***Ungünstige Änderungen der Wechselkurse auf Kapitalquoten***

Die Bankengruppe verfügt über eine Kapitalausstattung und risikogewichtete Aktiva in Fremdwährungen; Änderungen der Wechselkurse können sich nachteilig auf den entsprechenden Gegenwert in Pfund Sterling der auf Fremdwährungen lautenden Kapitalausstattung und risikogewichteten Aktiva auswirken. Infolgedessen sind die regulatorischen Eigenkapitalquoten der Bankengruppe in hohem Maße von Wechselkursänderungen abhängig. Unterbleibt eine angemessene Steuerung der Bilanz der Bankengruppe zur Berücksichtigung dieses Risikos, kann sich dies nachteilig auf regulatorische Eigenkapitalquoten auswirken. Während die Auswirkungen nur schwer genau vorausgesagt werden können, kann sich dies infolge unangemessener Eigen- und Fremdkapitalquoten in wesentlichem Maße nachteilig auf die operative Tätigkeit der Bankengruppe auswirken.

#### **(4) Betriebsrisiko**

***Das Betriebsrisikoprofil der Bankengruppe kann sich infolge menschlichen Fehlverhaltens, unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme sowie äußerer Ereignisse verändern.***

Die Bankengruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und anderen kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für die Größe und den Umfang der Geschäfte der Bankengruppe unangemessen sind) sowie von Systemausfällen oder Versuchen externer Parteien, eine Dienstleistung oder unterstützende Infrastruktur für beabsichtigte Nutzer unzugänglich zu machen (sogenannte *Denial-of-Service-Attacken*), und dem Risiko geopolitischer Cyber-Bedrohungen, die die IT der Bankengruppe (bzw. entscheidende Infrastruktur, von der die Bankengruppe abhängig ist, auf die sie jedoch keinen Einfluss hat), die entscheidende Geschäftsfunktionen stützt, destabilisiert oder zerstört. Die Bankengruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Bankengruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Bankengruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Bankengruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Bankengruppe auf externe Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre Kunden zu beziehen.

### ***Cyber-Angriffe***

Die Bedrohung durch Cyber-Angriffe wächst weiter und die Bankenbranche war im Jahresverlauf großen Cyber-Angriffen ausgesetzt. Computersysteme werden u. a. von Aktivisten, Nationalstaaten, kriminellen Banden, Insidern und Opportunisten bedroht. In Anbetracht des wachsenden Fortschritts und Ausmaßes potenzieller Angriffe aus dem Cyberspace ist es möglich, dass künftige Angriffe zu erheblichen Sicherheitsverletzungen führen. Eines oder mehrere solcher Ereignisse kann bzw. können die Bankengruppe oder die vertraulichen und sonstigen Daten der Kunden oder Vertragspartner der Bankengruppe, die in oder mit den Computersystemen und Netzwerken der Bankengruppe verarbeitet, gespeichert und übertragen werden, gefährden oder anderweitig zu Unterbrechungen oder Störungen der operativen Tätigkeit der Bankengruppe oder von Kunden, Vertragspartner oder sonstigen Dritten führen, wodurch deren Fähigkeit, Transaktionen mit der Bankengruppe durchzuführen, beeinträchtigt werden kann oder anderweitig erhebliche Verluste oder Reputationsschäden entstehen können.

Wird mit Cyber-Sicherheitsrisiken nicht angemessen verfahren und werden bestehende Prozesse nicht fortlaufend überprüft und an neue Bedrohungen angepasst, drohen nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, operative Tätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Bankengruppe. Zu den möglichen Auswirkungen zählen u. a. zunehmende Verluste durch Betrug, Schädigungen der Kunden, aufsichtsrechtliche Sanktionen und Strafen, gesetzliche Haftung und potenzielle Reputationsschäden.

### ***Ausfallsicherheit technologischer Infrastruktur***

Die technologische Infrastruktur der Bankengruppe ist ein entscheidender Faktor für ihren Geschäftsbetrieb und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an ihre Kunden und Auftraggeber. Anhaltende Störungen beim Zugriff von Kunden auf ihre wesentlichen Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Durchführung von Zahlungen können die Reputation der Bankengruppe erheblich beeinträchtigen und sowohl im Rahmen der Problembekämpfung als auch im Rahmen der Kundenentschädigung möglicherweise hohe Kosten verursachen.

### ***Einstellung und Bindung von qualifiziertem Personal***

Die Bankengruppe ist stark auf gut ausgebildetes und hochqualifiziertes Personal angewiesen. Um dauerhaft ihre Geschäfte führen, einen Wachstumskurs beschreiten sowie im Wettbewerb und einem immer komplexeren aufsichtsrechtlichen Umfeld bestehen zu können, muss die Bankengruppe daher neues, vielfältig qualifiziertes Personal gewinnen und geeignete Mitarbeiter binden.

Insbesondere da die Bankengruppe infolge gesetzlicher Änderungen weiterhin ihre Vergütungsstrukturen ändert, besteht das Risiko, dass einige Mitarbeiter sich dazu entschließen könnten, die Bankengruppe zu verlassen. Dies kann insbesondere auf Mitarbeiter zutreffen, die von Änderungen hinsichtlich Aufschiebungen von Bonuszahlungen und einer neuen Regelung der Rückzahlungspflicht betroffen sind. Hinzu kommt, dass sich Mitarbeiter mit besonderen Qualifikationen in Kontrollfunktionen oder in bestimmten geographischen Gebieten, die derzeit sehr gefragt sind, ebenfalls dazu entschließen könnten, die Bankengruppe zu verlassen, da Wettbewerber versuchen, die bestqualifiziertesten Mitarbeiter der Branche für ihre eigene Organisation zu gewinnen. Und schließlich können auch die Auswirkungen regulatorischer Änderungen wie etwa die Einführung der Regelung zur individuellen Rechenschaftspflicht (*Individual Accountabilities Regime*), im Rahmen derer hochrangige Führungskräfte (*senior managers*) und nicht an der Geschäftsführung beteiligte Directors (*non-executives*) von Banken im Vereinigten Königreich eine größere individuelle Verantwortung und Rechenschaftspflicht auferlegt wird, sowie die strukturelle Reform des Bankwesens dazu führen, dass die Attraktivität der Finanzdienstleistungsbranche für hochkarätige Bewerber in bestimmten geographischen Gebieten abnimmt.

Gelingt es der Bankengruppe nicht, den Abgang von geeigneten Mitarbeitern zu verhindern, geeignetes Personal, das in der Lage ist, die Umsetzung aktueller und künftiger aufsichtsrechtlicher Standards und Vorgaben zu betreuen und durchzuführen, zu halten oder

solche Mitarbeiter zeitnah und adäquat zu ersetzen, so kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Bankengruppe sowie die Motivation ihrer Mitarbeiter haben.

### ***Ermessen bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze***

Bei der Erstellung von Abschlüssen nach den IFRS ist es erforderlich, Schätzungen vorzunehmen. Außerdem sind von der Geschäftsleitung bei der Anwendung von maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Ermessensentscheidungen zu treffen. Die zentralen Bereiche mit höheren Ermessensspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen von entscheidender Bedeutung für die Konzern- und Einzelabschlüsse sind, sind u. a. der Wertminderungsaufwand für Restbuchwerte, Wertminderung und Wertbemessung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinvestitionen, Berechnung von tatsächlichen und latenten Steuern, der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, Bewertung von Rückstellungen und Verbuchung von Pensionsverpflichtungen und Ruhestandsleistungen. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich eine Ermessensentscheidung, Schätzung oder Annahme nachträglich als unrichtig herausstellt, dies zu einem erheblichen Verlust für die Bankengruppe führen kann, der den angenommenen Verlust oder die gebildeten Rückstellungen übersteigen kann.

Die weitere Entwicklung von Rechnungslegungsstandards und Auslegungen im Rahmen von IFRS könnte sich auch erheblich auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Bankengruppe auswirken. So wird sich die Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 "Finanzinstrumente" wahrscheinlich wesentlich auf die Bewertung und Wertminderung der von der Bankengruppe gehaltenen Finanzinstrumente auswirken.

### ***Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren***

Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Ermittlungen, Geldstrafen und andere Sanktionen im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Finanzkriminalität können sich nachteilig auf das Ergebnis, die Reputation und die Fähigkeit zur Geschäftstätigkeit der Bankengruppe auswirken.

Die Bankengruppe agiert in vielfältiger Weise in einem stark regulierten globalen Markt und ist daher dem Risiko von Geldstrafen und anderen Sanktionen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt. In den letzten Jahren waren die Behörden verstärkt darauf bedacht, bisherige Praktiken zu untersuchen, mutmaßlichen Verstößen konsequent nachzugehen und hohe Geldstrafen für Finanzdienstleister zu verhängen; dieser Trend dürfte auch künftig andauern. Was Finanzkriminalität angeht, so kann ein Verstoß gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften dazu führen, dass die Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter in den Rechtsordnungen, in denen die Bankengruppe tätig ist – insbesondere im Vereinigten Königreich und in den USA – strafrechtlich verfolgt werden oder mit aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Sanktionen belegt werden. Auch Fälle, in denen Kunden, Auftraggeber oder sonstige Dritte durch das Geschäftsgebaren der Bankengruppe geschädigt werden, können zu Gerichtsverfahren, einschließlich Sammelklagen, führen – insbesondere in den USA. Zudem kann es zwischen der Bankengruppe und Dritten zu Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten wie etwa Verstöße oder die Durchsetzung von Rechten oder Pflichten, die gemäß Verträgen, Gesetzen oder dem Common Law bestehen, kommen. Ungünstige Entscheidungen in solchen Angelegenheiten können dazu führen, dass die Bankengruppe gegenüber Dritten schadenersatzpflichtig ist oder ihre Rechte nicht wie beabsichtigt durchsetzen kann.

Einzelheiten zu wesentlichen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, denen die Bankengruppe derzeit ausgesetzt ist, finden sich unter Ziffer 17 (*Legal, competition and regulatory matters*) des Anhangs zum Jahresabschluss der Barclays PLC ("**BPLC**") in der Bekanntmachung der Halbjahresergebnisse 2015. Abgesehen von diesen wesentlichen laufenden Angelegenheiten ist die Bankengruppe in zahlreiche andere Gerichtsverfahren in verschiedenen Rechtsordnungen involviert, die sich aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben. Zudem ist die Bankengruppe Gegenstand von Auskunftsverlangen, Ermittlungen und anderen Untersuchungen durch Aufsichts- und andere Behörden im Zusammenhang mit

Geschäftsaktivitäten, denen die Bankengruppe nachgeht oder nachgegangen ist. In Anbetracht der im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren bestehenden Unsicherheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang einer bestimmten bzw. bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Bankengruppe auswirkt, was u. a. von der Höhe des aus dem Verfahren bzw. den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des andernfalls für den jeweiligen Zeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt.

Der Ausgang wesentlicher Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlicher Verfahren – sowohl jener, denen die Bankengruppe derzeit ausgesetzt ist, als auch aller möglichen künftigen Verfahren – ist schwer vorauszusagen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Bankengruppe in Zusammenhang mit solchen Verfahren – unabhängig vom tatsächlichen Ausgang – erhebliche Ausgaben entstehen und dass mit einem oder mehreren dieser Verfahren folgende Risiken für die Bankengruppe verbunden sind: erhebliche(r) monetärer Schadenersatz und/oder Geldstrafen; Entschädigungen betroffener Kunden und Auftraggeber; andere Strafen und Unterlassungsverfügungen; zusätzliche Verfahren; unter bestimmten Umständen strafrechtliche Verfolgung; Verlust eines vereinbarten Schutzes vor Strafverfolgung; aufsichtsrechtliche Auflagen für das Geschäft der Bankengruppe, einschließlich Zulassungsentzug; Erhöhung aufsichtsrechtlicher Anforderungen; Einstellung einzelner Geschäftsfelder; öffentliche Verweise; Verlust beträchtlicher Vermögenswerte oder beträchtlicher Geschäftsverlust; nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Bankengruppe; Verlust von Anlegervertrauen; und/oder Entlassung oder Kündigung von Schlüsselpersonen.

Zudem besteht das Risiko, dass aus dem Ausgang von Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, in die die Bankengruppe involviert ist, im Rahmen einer umfassenden Reaktion der zuständigen Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften hervorgehen. Eine nachteilige Entscheidung in einem oder mehreren dieser Verfahren, entweder gegen die Bankengruppe oder gegen ein anderes Finanzinstitut, das mit vergleichbaren Klagen konfrontiert ist, könnte zu weiteren Klagen gegen die Bankengruppe führen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen***

Der Finanzdienstleistungssektor unterliegt weiterhin erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, finanzielle Entwicklung sowie Kapital- und Risikomanagementstrategien der Bankengruppe haben können.

#### ***(a) Aufsichtsrechtliche Änderungen***

Die Bankengruppe unterliegt, wie die meisten anderen Finanzdienstleister, in vielen Ländern, in denen die Bankengruppe tätig ist (insbesondere im Vereinigten Königreich und in den USA sowie in Anbetracht des umfangreichen Investmentbankinggeschäfts der Bankengruppe), weiterhin in einem erheblichen Ausmaß aufsichtsrechtlichen Änderungen und verschärften Kontrollen. Dies hat zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit Überwachung und Beaufsichtigung, gestiegenen Erwartungen und erhöhten Anforderungen geführt, unter anderem im Hinblick auf: (i) Eigenkapital-, Liquiditäts- und Fremdkapitalanforderungen (beispielsweise gemäß Basel III und CRD IV), (ii) strukturelle Reformen und Sanierungs- und Abwicklungsplanung und (iii) Marktinfrastrukturereformen wie zum Beispiel Clearing von OTC-Derivativen. Infolgedessen bedürfen die regulatorischen Risiken weiterhin der Aufmerksamkeit der Führungsspitze und werden einen erheblichen Anteil der Unternehmensressourcen binden. Außerdem können sich der vorstehend beschriebene strengere Ansatz und die verschärften Anforderungen, Unsicherheit sowie der Umfang internationaler regulatorischer Koordination im Zuge der Entwicklung und Umsetzung verbesserter aufsichtsrechtlicher Standards nachteilig auf die Geschäfts-, Kapital- und Risikomanagementstrategien der Bankengruppe auswirken und/oder dazu führen, dass die Bankengruppe sich dazu entschließt, Änderungen an ihrer rechtlichen Struktur, ihren Kapital- und Finanzierungsstrukturen sowie ihrer geschäftlichen Ausrichtung vorzunehmen oder bestimmte Geschäftstätigkeiten ganz einzustellen oder in bestimmten Bereichen trotz des ansonsten attraktiven Potenzials nicht zu expandieren.

**(b) Zusätzliche aufsichtsrechtliche Vorgaben der PRA, einschließlich Änderungen der CRD IV**

Die Ergebnisse und die Fähigkeit zur Geschäftstätigkeit der Bankengruppe können durch Änderungen der CRD IV oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Vorgaben beeinträchtigt werden.

Der Ausschuss für Finanzpolitik (*Financial Policy Committee* ("FPC")) der Bank of England verfügt zum Schutz der finanziellen Stabilität über rechtliche Befugnisse zur Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Darüber hinaus kann er beispielsweise die Befugnis erhalten, die PRA und die FCA anzuweisen, eine branchenspezifische Anpassung der Eigenkapitalanforderungen vorzunehmen (*Sectoral Capital Requirements* ("SCR")). Dies würde für alle Banken und Bausparkassen im Vereinigten Königreich gelten, und nicht nur für die Bankengruppe selbst. Das FPC legte im Oktober 2014 seinen Prüfungsbericht zur Verschuldungsquote (*leverage ratio*) vor und fordert darin eine Mindestverschuldungsquote von 3 % anstelle der bisherigen von der PRA vorgegebenen Verschuldungsquote von 3 %. Das FPC führt darin zudem eine zusätzliche Verschuldungsquote für G-SIBs ein, die ab 2016 umzusetzen ist; antizyklische Eigenkapitalpuffer sollen zeitgleich mit den antizyklischen Puffern in Bezug auf risikogewichtete Aktiva umgesetzt werden.

Änderungen der CRD IV-Anforderungen, Auslegungen dieser durch die Aufsichtsbehörden des Vereinigten Königreichs und zusätzliche aufsichtsrechtliche Vorgaben können – einzeln oder in ihrer Gesamtheit betrachtet – unerwartet zu verschärften Anforderungen hinsichtlich der Kapital-, Verschuldungs-, Liquiditäts- und Finanzierungsquote der Bankengruppe führen oder die Methode zur Berechnung dieser Quoten ändern. Dadurch können weitere Maßnahmen der Geschäftsführung zur Anpassung an die geänderten Anforderungen erforderlich werden, z. B.: Erhöhung der Kapital- und Liquiditätsausstattung; Senkung des Verschuldungsgrades und Abbau risikogewichteter Aktiva; Änderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur (einschließlich hinsichtlich der Aufnahme und des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen für die Bankengruppe); Änderung der geschäftlichen Ausrichtung der Bankengruppe oder Aufgabe von sonstigen Geschäftsfeldern; und/oder sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Position der Bankengruppe.

**(c) Reformen der Marktinfrastruktur**

Mit der EU-Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur ("EMIR") werden Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verringerung der Risiken in Verbindung mit dem Derivatemarkt eingeführt. Einige dieser Anforderungen sind bereits 2013 und 2014 in Kraft getreten, weitere werden 2015 in Kraft treten. Gemäß EMIR sind in der EU ansässige Unternehmen, die Derivatekontrakte in irgendeiner Form abschließen, zu Folgendem verpflichtet: Meldung jedes abgeschlossenen Derivatekontrakt an ein Transaktionsregister; Einführung eines neuen Risikomanagementstandards für alle bilateralen außerbörslichen Derivategeschäfte ohne Clearing durch eine zentrale Gegenpartei; Durchführung eines Clearings – über eine zentrale Gegenpartei – von außerbörslichen Derivaten, für die zwingend eine Clearingpflicht vorgesehen ist (wobei diese Clearingpflicht nur für bestimmte Gegenparteien gilt).

Mit der CRD IV soll EMIR über die Anwendung höherer Eigenkapitalanforderungen für bilaterale außerbörsliche Derivategeschäfte ergänzt werden. Geringere Eigenkapitalanforderungen für geclearte Geschäfte können nur gewährt werden, wenn die zentrale Gegenpartei als "qualifizierte zentrale Gegenpartei" (*qualifying central counterparty*) anerkannt ist und über eine Zulassung oder Anerkennung gemäß der EMIR (unter Einhaltung damit verbundener verbindlicher technischer Standards) verfügt. Weitere bedeutende Reformen der Marktinfrastruktur werden durch Änderungen der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) eingeführt, die voraussichtlich 2016 umgesetzt werden.

In den USA ist gemäß dem Dodd-Frank Act ebenfalls vorgeschrieben, dass viele Arten von Derivaten, die bisher außerbörslich gehandelt wurden, an einer Börse oder einer sogenannten *Swap Execution Facility* gehandelt werden müssen, und einem zentralen Clearing durch eine regulierte Clearingstelle zu unterwerfen sind. Darüber hinaus unterstehen die Teilnehmer an den betreffenden Märkten nunmehr der Regulierung und Aufsicht durch die *U.S. Commodity*

*Futures Trading Commission ("CFTC") und die U.S. Securities and Exchange Commission ("SEC").*

Es ist möglich, dass weitere aufsichtsrechtliche Bestimmungen und die damit verbundenen Aufwendungen und Anforderungen zu einer Erhöhung der Kosten der Teilnahme bzw. zur Beschränkung dieser Teilnahme an den Derivatmärkten führen, wodurch sich die Kosten für den Abschluss von Hedging-Geschäften oder sonstigen Geschäften erhöhen würden und es zu einer Reduzierung der Liquidität sowie einer Einschränkung der Nutzung der Derivatmärkte kommen würde.

Änderungen der für die Derivatmärkte geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können sich nachteilig auf das Geschäft der Bankengruppe und ihrer verbundenen Unternehmen in den betreffenden Märkten auswirken und die Durchführung von Hedging- und Handelsaktivitäten erschweren und verteuern, was wiederum zu einer geringeren Nachfrage nach Swap-Handelsdienstleistungen und ähnlichen Dienstleistungen der Bankengruppe und ihrer Tochtergesellschaften führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass die durch neue aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erhöhten Kosten die die Bankengruppe dazu veranlassen, eine Verringerung ihrer Aktivitäten an diesen Märkten zu beschließen.

**(d) *Strukturreform und Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten***

In einer Reihe von Rechtsordnungen sind neue Rechtsvorschriften bzw. Regelungen eingeführt worden (oder es wird derzeit erwogen, diese einzuführen), die sich in beträchtlichem Maße auf die Struktur, die geschäftlichen Risiken und die Geschäftsführung der Bankengruppe sowie insgesamt auf den Finanzdienstleistungssektor auswirken können.

Zu den wesentlichen für die Bankengruppe maßgeblichen Entwicklungen zählen u. a. folgende:

- Der *Financial Services (Banking Reform) Act 2013* des Vereinigten Königreichs (der "**Banking Reform Act**") verleiht britischen Behörden die Befugnis zur Umsetzung zentraler Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*), darunter die Ausgliederung des Privatkundengeschäfts der größten britischen Banken im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich, betrieblich und wirtschaftlich eigenständiges und unabhängiges Unternehmen (sog. "Ring-Fencing"). Es wird erwartet, dass Banken diese Ring-Fencing-Anforderungen ab Januar 2019 erfüllen müssen.
- Die Strukturreformvorschläge der Europäischen Kommission von Januar 2014 (, die immer noch erörtert werden) für eine Richtlinie zur der Empfehlungen des Prüfungsberichts der Hochrangigen Experten-Bankengruppe für Strukturreformen im EU-Bankensektor (der "**Liikanen-Bericht**"). Die Richtlinie würde für EU-Finanzinstitute von weltweiter Bedeutung gelten.
- Die Umsetzung der Anforderung zur Schaffung einer US-Zwischenholdinggesellschaft (*U.S. intermediate holding company ("IHC")*) für die Banken- und sonstigen Tochtergesellschaften der Bankengruppe in den USA, einschließlich Barclays Capital Inc., die US-Broker-Dealer-Tochter der Bankengruppe. Die IHC wird grundsätzlich wie eine US-Banken-Holdinggesellschaft vergleichbarer Größe der Aufsicht und Regulierung durch die *Federal Reserve Bank ("FRB")* unterliegen, einschließlich im Hinblick auf regulatorisches Eigenkapital und Stresstests. Die Bankengruppe wird ihre IHC bis zum 1. Juli 2016 gründen müssen. Die IHC wird ab 1. Januar 2018 die in den USA generell geltende Leverage-Mindestanforderung (*U.S. generally applicable minimum leverage capital requirement*) erfüllen müssen (die von der internationalen Verschuldungsquote nach Basel III abweicht – u. a. dahingehend, dass hier keine außerbilanziellen Risikopositionen berücksichtigt werden). Die Bankengruppe wertet die sie betreffenden Auswirkungen der (im Februar 2014 erlassenen) endgültigen Regelung der FRB bezüglich der IHC weiter aus. Nichtsdestotrotz ist die Bankengruppe derzeit der Auffassung, dass die endgültige Regelung (und insbesondere die darin enthaltenen Leverage-Anforderungen, die 2018 für die IHC gelten werden) insgesamt wahrscheinlich zu höheren operativen Kosten und Kapitalanforderungen



führen und/oder Änderungen der geschäftlichen Ausrichtung des US-Geschäftsbetriebs der Bankengruppe erforderlich machen werden, was sich letztlich nachteilig auf das Gesamtergebnis der Geschäftstätigkeit der Bankengruppe auswirken kann.

- Die Umsetzung der sogenannten "Volcker-Regel" im Rahmen des *Dodd-Frank Act*. Die Volcker-Regel wird, sobald sie vollständig in Kraft getreten ist, bestimmte Eigenhandelsaktivitäten von Bankinstituten, einschließlich Barclays PLC, Barclays Bank PLC sowie der verschiedenen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen dieser Gesellschaften, untersagen und deren Tätigkeit als Sponsor von Private-Equity- und Hedgefonds sowie Investitionen in Private-Equity- und Hedgefonds (jeweils im weiteren Sinne) einschränken. Die Bankengruppe wird auch dazu verpflichtet sein, im Hinblick auf Eigenhandels- und versteckte Fondsaktivitäten ein umfassendes Compliance- und Überwachungsprogramm (sowohl innerhalb als auch außerhalb der USA) mit verschiedenen Anforderungen im Hinblick auf Executive-Officer-Bestätigungen aufzusetzen, weshalb die Bankengruppe davon ausgeht, dass die Compliance-Kosten steigen werden. Die endgültige Regelung ist hochkomplex und die gesamten Auswirkungen werden erst dann konkret erkennbar werden, wenn sich unter dieser Regelung eine marktübliche Praxis und marktübliche Strukturen entwickeln. Grundsätzlich sind das Verbot des Eigenhandels und die Pflicht zur Ausarbeitung eines umfassenden Compliance-Programms bis Juli 2015 umzusetzen (wobei bei einigen Bestimmungen Fristverlängerungen möglich sind).

Diese Gesetze und Vorschriften sowie die Art und Weise ihrer Auslegung und Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden ist möglicherweise mit vielen erheblichen Auswirkungen verbunden, darunter Änderungen der rechtlichen Struktur der Bankengruppe, Änderungen hinsichtlich der Art und Weise, in der Kapital und Finanzierungen innerhalb der Bankengruppe aufgenommen und verwendet werden, sowie hinsichtlich der Stellen innerhalb der Bankengruppe, an denen dies geschieht, erhöhte Anforderungen an die Fähigkeit der Bankengruppe und/oder bestimmter juristischer Personen oder Konzernteile innerhalb der Bankengruppe zur Verlustabsorption und mögliche Änderungen der geschäftlichen Ausrichtung und des Geschäftsmodells (einschließlich einer möglichen Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten). Diese und weitere aufsichtsrechtliche Änderungen und die daraus resultierenden Maßnahmen können sich nachteilig auf die Rentabilität, die betriebliche Flexibilität, die Flexibilität des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen, die Eigenkapitalrendite, die Fähigkeit zur Zahlung von Dividenden und/oder die Finanzlage der Bankengruppe auswirken. Nähere Einzelheiten zu diesen rechtlichen Bestimmungen und der regulatorischen Gesetzgebung sowie deren endgültigen Auswirkungen auf die Bankengruppe, die erheblich sein können, sind derzeit noch nicht vorhersehbar.

**(e) *Aufsichtsrechtlicher Rahmen für die Abwicklung von Kreditinstituten***

Das Bankengesetz (*Banking Act*) stellt ein Regelungsregime bereit, das es der Bank of England (oder in bestimmten Fällen dem britischen Finanzministerium (*HM Treasury*)) erlaubt, in Schieflage geratene Banken im Vereinigten Königreich aufzulösen – siehe in dem Risikofaktor 2 "*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen für den Fall, dass eine Bank innerhalb der Gruppe (wie etwa die Emittentin) in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, können eine wesentlich nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere haben*".

**(f) *Sanierungs- und Abwicklungsplanung***

Der Schwerpunkt internationaler und britischer Aufsichtsbehörden liegt auch weiterhin klar auf der Frage der Abwicklungsfähigkeit. Die Bankengruppe hat erstmals Mitte 2012 ihre Sanierungs- und Abwicklungspläne bei britischen und US-amerikanischen Aufsichtsbehörden förmlich eingereicht und seither weiterhin mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet, um Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu ermitteln und auszuräumen.

Im Vereinigten Königreich wird die Sanierungs- und Abwicklungsplanung inzwischen als Teil der laufenden Aufsicht angesehen. Für die einzelnen Kreditinstitute/Wertpapierunternehmen wird im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Vorgehens der PRA jeweils geprüft, wie

Hindernisse für die Abwicklung beseitigt werden können; dabei kann die PRA von den Kreditinstituten/Wertpapierfirmen wesentliche Änderungen im Hinblick auf eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit verlangen.

In den USA ist Barclays (als ein sogenannter "*First Wave Filer*") eine von mehreren systemrelevanten Banken, die gemäß den Bestimmungen des *Dodd-Frank Act* Abwicklungspläne bei der *Federal Reserve* und der *Federal Deposit Insurance Corporation* (FDIC) einreichen müssen. Im August 2014 haben die Aufsichtsbehörden zu den Abwicklungsplänen von 2013 Stellung genommen, die von den "First Wave Filers" eingereicht wurden. Dabei wurden die Einreicher verpflichtet, ihre Pläne für die Einreichung im Jahr 2015 substantiell zu verbessern; andernfalls drohen Strafmaßnahmen, im Extremfall bis hin zu Zwangsverkäufen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs in den USA. Barclays arbeitet gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden an einer Lösung und wird ihren überarbeiteten Plan im Juni 2015 einreichen. Unsicher ist, wann bzw. wie die US-Aufsichtsbehörden den in den USA eingereichten Abwicklungsplan von Barclays prüfen und bewerten werden.

In Südafrika erwägen das Finanzministerium (*South African Treasury*) und die Zentralbank (*South African Reserve Bank*) wesentliche neue Gesetze und Vorschriften zur Einführung eines Abwicklungs- und Einlagensicherungssystems in Einklang mit den Grundsätzen des FSB. *Barclays Africa Group Limited* ("**BAGL**") und die Absa Bank werden von den letztlich eingeführten Regelungen betroffen sein. Zwar ist noch unklar, wie diese Regelungen genau aussehen bzw. wann sie verabschiedet werden, jedoch können die derzeitigen Vorschläge bezüglich einer finanzierten Einlagensicherung und bei Geschäftsfortführung in wesentlichem Umfang neue Ausgaben für die BAGL Gruppe zur Folge haben.

Die Bankengruppe ist der Ansicht, dass sie bei der Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklung gute Fortschritte erzielt; sollten die zuständigen Behörden jedoch letztlich entscheiden, dass die Bankengruppe oder eine wesentliche Tochtergesellschaft nicht abwicklungsfähig ist, so können die Auswirkungen entsprechender struktureller Änderungen (gleichgültig, ob im Zusammenhang mit Sanierungs- und Abwicklungsplänen oder sonstigen Initiativen zu Strukturreformen) die Kapital-, die Liquiditäts- und die Verschuldungsquote sowie die Gesamttrennbarkeit der Bankengruppe beeinträchtigen, z. B. infolge einer Verdopplung von Infrastrukturkosten, entgangener Umsätze im Zusammenhang mit Kreuzparitäten (*lost cross-rate revenues*) und zusätzlicher Finanzierungskosten.

##### **(5) Verhaltensrisiko**

***Unsachgemäße Entscheidungen oder Handlungen seitens der Bankengruppe, sei es im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig, können sich nachteilig für die Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter auswirken. Zudem können sich aus solchen Handlungen Nachteile für die Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Bankengruppe ergeben.***

Entsprechende Entscheidungen oder Handlungen können vielfältige nachteilige Folgen für die Bankengruppe haben, z. B. negative Berichterstattung und eine daraus resultierende Beeinträchtigung der Reputation, Ertragsausfälle, Auferlegung von Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten, strengere Kontrolle und/oder Eingriffe durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtliche oder legislative Maßnahmen, Einbußen im bestehenden und potenziellen Kundengeschäft, straf- oder zivilrechtliche Sanktionen und Schadensersatzleistungen, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bankengruppe Fälle von unsachgemäßen Entscheidungen, z. B. auch Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften, selbst feststellt und infolgedessen Kunden entschädigen muss, die dadurch Nachteile erlitten haben.

In einer Reihe von Bereichen sieht sich die Bankengruppe mit finanziellem Verlust und einem Reputationsschaden konfrontiert, der noch aus früheren Berichtszeiträumen herrührt; diese nachteiligen Folgen dauerten 2014 an werden wahrscheinlich auch 2015 und darüber hinaus weiter andauern.

Als global tätiger Finanzdienstleister unterliegt die Bankengruppe Risiken in Verbindung mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Wirtschaftssanktionen und kann nachteilige Folgen erleiden, wenn sie keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um das Risiko zu minimieren, dass ihre Mitarbeiter oder Dritte Finanzkriminalität unterstützen oder ihre Produkte und Dienstleistungen zur Unterstützung von Finanzkriminalität missbraucht werden.

Des Weiteren kann die Marke der Bankengruppe aufgrund einer Verbindung, Handlung oder Unterlassung, die von Interessen-Bankengruppen als unangemessen oder unethisch und mit dem angegebenen Zweck und den angegebenen Werten der Bankengruppe unvereinbar empfunden wird, Schaden erleiden.

Werden diese Risiken und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Reputation der Bankengruppe nicht angemessen gesteuert, so kann dies mittelbar oder unmittelbar zu einer Minderung der Attraktivität der Bankengruppe für Interessen-Bankengruppen, einschließlich der Kunden und Auftraggeber, führen. Außerdem kann dies die Marktintegrität beschädigen und Nachteile für die Kunden, Auftraggeber, Vertragspartner oder Mitarbeiter der Bankengruppe zur Folge haben, was wiederum dazu führen kann, dass die Bankengruppe betroffene Kunden entschädigen muss.

#### **1.4 Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Bankengruppe (wie beispielsweise der Emittentin) können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken**

Die BRRD sieht einen EU-weiten Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ihrer Tochtergesellschaften und bestimmter Holdinggesellschaften vor. Gemäß der BRRD müssen alle EWR-Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Abwicklungsbehörden ein Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, so dass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

Im Vereinigten Königreich wurde die Mehrzahl der Erfordernisse gemäß der BRRD im Rahmen des *Banking Act* in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der BRRD im Vereinigten Königreich wurde am 1. Januar 2015 das Bail-In Instrument eingeführt. Für weitere Informationen zum Bail-In Instrument siehe in dem Risikofaktor 2.4 "*Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument im Hinblick auf die Emittentin und die Wertpapiere ausüben, was für die Anleger zu einem teilweisen oder Verlust ihrer Anlage führen kann*". Das Vereinigte Königreich hat die Umsetzung der Regelungen zur Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten, unter anderem, bis zum Eintritt weiterer Entwicklungen durch das FSB im Hinblick auf die weltweite Harmonisierung wesentlicher Grundsätze für die Totalverlustabsorptionsfähigkeit aufgeschoben. Siehe nachfolgend 2.6 "*Mindestanforderungen an Eigenmittel und die bail-in fähigen Verbindlichkeiten*".

***Gemäß dem Banking Act werden einer Reihe von Behörden im Vereinigten Königreich erhebliche Befugnisse übertragen, die es ihnen ermöglichen sollen, eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf britische Banken und Wertpapierfirmen und bestimmte verbundene Unternehmen dieser zu ergreifen, wenn für eine Bank in derselben Gruppe angenommen wird, dass diese ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird. Die Ergreifung einer dieser Maßnahmen in Bezug auf die Emittentin könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.***

Gemäß dem Banking Act werden der Bank of England (bzw., unter bestimmten Umständen, dem britischen Finanzministerium) innerhalb eines besonderen Abwicklungsrahmens (*special resolution regime* ("**SRR**")) wesentliche Befugnisse, gegebenenfalls in Abstimmung mit der PRA, der FCA und dem britischen Finanzministerium, übertragen. Diese Befugnisse ermöglichen es der relevanten britischen Abwicklungsbehörde, Abwicklungsmaßnahmen hinsichtlich einer britischen Bank (wie beispielsweise der Emittentin) und bestimmter mit dieser Bank verbundener Unternehmen (einschließlich, beispielsweise, der Barclays PLC)

(jeweils ein relevantes Unternehmen (*relevant entity*)) in Fällen zu ergreifen, in denen die relevante britische Abwicklungsbehörde überzeugt ist, dass die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen. Im Rahmen der Stabilisierungsoptionen (*stabilisation options*), die der relevanten britischen Abwicklungsbehörde gemäß dem SRR zur Verfügung stehen, ist Folgendes vorgesehen:

- (i) die Übertragung des Geschäftsbetriebes des relevanten Unternehmens oder von Teilen davon innerhalb des privaten Sektors (*private sector transfer*),
- (ii) die Übertragung des Geschäftsbetriebes des relevanten Unternehmens oder von Teilen davon auf ein von der Bank of England errichtetes "Brückeninstitut",
- (iii) die Übertragung auf eine zur Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaft,
- (iv) das Bail-In Instrument und
- (v) die vorübergehende Überführung in öffentliches Eigentum (Verstaatlichung) des relevanten Unternehmens.

Jede dieser Stabilisierungsoptionen wird über die Ausübung einer oder mehrerer "Stabilisierungsbefugnisse" (*stabilisation powers*) umgesetzt, darunter (i) die Befugnis zur Anordnung der Übertragung von Anteilen (*share transfer*), wonach die von einem relevanten Unternehmen begebenen Wertpapiere insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer, ein Brückeninstitut oder, im Falle von bestimmten relevanten Unternehmen, die britische Regierung übertragen werden können, (ii) die Befugnis zur Anwendung des Abwicklungsinstruments (*resolution instrument power*), welche die Befugnis zur Anwendung des Bail-In Instruments umfasst, (iii) die Befugnis, eine Übertragung des Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten eines relevanten Unternehmens insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer oder ein Unternehmen der Bank of England anzuordnen (*property transfer*) und (iv) die Befugnis zur Anwendung des Drittlandinstruments (*third country instrument power*), wonach die Auswirkungen ähnlicher besonderer Abwicklungsmaßnahmen anerkannt werden, die gemäß dem Recht eines Nicht-EWR-Landes (eines Drittlandes) ergriffen wurden. Eine Anordnung zur Übertragung von Anteilen kann sich auf eine große Bandbreite an Wertpapieren beziehen, u. a. auf von einem relevanten Unternehmen begebene Aktien und Anleihen sowie Bezugsrechte für entsprechende Aktien bzw. Anleihen; somit könnte sie auch auf die Wertpapiere anwendbar sein. Darüber hinaus sieht der Banking Act Befugnisse, die vertraglichen Vereinbarungen unter bestimmten Umständen zu ändern und die Ausübung von Durchsetzungs- und Kündigungsrechten auszusetzen, die aufgrund der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse möglicherweise entstehen, und Befugnisse der relevanten britischen Abwicklungsbehörde vor, (möglicherweise rückwirkend) die Anwendung von rechtlichen Bestimmungen im Vereinigten Königreich auszusetzen bzw. diese rechtlichen Bestimmungen im Vereinigten Königreich zu ändern, um eine effiziente Ausübung der Befugnisse gemäß dem Banking Act zu ermöglichen.

Die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis oder der Vorschlag einer solchen Ausübung könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Wertverlust auf ihre Anlage in die Wertpapiere erleiden.

***Der SSR ist so gestaltet, dass er vor einer Insolvenz der Emittentin ausgelöst wird, und die Inhaber der Wertpapiere sind möglicherweise nicht in der Lage, die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde vorzusehen.***

Die Stabilisierungsoptionen sollen vor dem Zeitpunkt ausgeübt werden, an dem ein Insolvenzverfahren in Bezug auf das relevante Unternehmen hätte eröffnet werden können. Der mit den Stabilisierungsoptionen verfolgte Zweck ist es, Situationen zu begegnen, in denen der Geschäftsbetrieb eines relevanten Unternehmens sich ganz oder teilweise in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder dieser Fall wahrscheinlich eintritt, und dies zu Bedenken hinsichtlich des breiteren öffentlichen Interesses führt. Entsprechend können die Stabilisierungsoptionen ausgeübt werden, wenn die relevante britische Abwicklungsbehörde (i) überzeugt ist, dass eine britische Bank oder Wertpapierfirma (wie die Emittentin) ausfällt

oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) feststellt, dass keine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass (bei Außerachtlassung der Stabilisierungsbefugnisse) Maßnahmen durch oder in Bezug auf die britische Bank oder Wertpapierfirma ergriffen werden, die dazu führen, dass die Bedingung gemäß Ziffer (i) nicht länger erfüllt ist, (iii) die Ausübung der Stabilisierungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte Überlegungen des öffentlichen Interesses (beispielsweise die Stabilität des Finanzsystems im Vereinigten Königreich, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Bankensystem des Vereinigten Königreichs und der Einlegerschutz, wobei es sich bei den genannten Beispielen um besondere Abwicklungsziele handelt) als erforderlich erachtet und (iv) davon ausgeht, dass die besonderen Abwicklungsziele nicht im selben Maße bei einer Liquidation (*winding up*) der britischen Bank oder Wertpapierfirma erreicht würden. In Fällen, in denen die relevante britische Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse in Bezug auf eine Gesellschaft einer britischen Bankengruppe (wie etwa die Emittentin) anwenden möchte, muss diese Abwicklungsbehörde davon überzeugt sein, dass (A) die vorstehend unter (i) bis (iv) genannten Voraussetzungen in Bezug auf eine britische Bank oder Wertpapierfirma derselben Bankengruppe vorliegen (oder dass in Bezug auf ein(e) im EWR oder in einem Drittland ansässige(s) Kreditinstitut oder Wertpapierfirma derselben Bankengruppe die zuständige Abwicklungsbehörde des EWR oder des Drittlandes überzeugt ist, dass die in ihrer Rechtsordnung geltenden Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen) und (B) bestimmte Kriterien erfüllt sind, z. B. dass die Ausübung der Befugnisse in Bezug auf diese Gesellschaft einer britischen Bankengruppe im Hinblick auf das öffentliche Interesse erforderlich ist. Für die Nutzung verschiedener Stabilisierungsbefugnisse gelten auch weitere "besondere Bedingungen", die entsprechend der jeweils ausgeübten Stabilisierungsbefugnis variieren.

Am 26. Mai 2015 veröffentlichte die EBA ihre endgültigen Leitlinien über die Kriterien nach denen ein Institut von den Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden als "in eine Krise geraten oder wahrscheinlich in eine Krise geratend" betrachtet wird. Diese werden vom 1. Januar 2016 an Anwendung finden. In den Leitlinien werden die objektiven Faktoren und Kriterien dargelegt, die angewendet werden sollen, wenn die Aufsichtsbehörden und die Abwicklungsbehörden eine solche Feststellung und des Weiteren wird ein Leitfaden bereitgestellt für Beratungen und zum Austausch von Informationen zwischen der Aufsicht und den Abwicklungsbehörden.

Wenngleich die oben beschriebenen Bedingungen im Banking Act für die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen vorgesehen sind und die oben beschriebenen Leitlinien der EBA objektive Faktoren zur Feststellung, ob ein Institut in eine Krise geraten ist oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, festlegen, ist unklar, wie die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Bedingungen im jeweiligen die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe betreffenden, im Vorfeld einer Insolvenz vorherrschenden Szenario und bei der Entscheidung über die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis beurteilen würde. Die relevante britische Abwicklungsbehörde muss ihre Entscheidung, eine Abwicklungsbefugnis auszuüben, auch nicht den Inhabern der Wertpapiere im Voraus ankündigen. Daher sind Inhaber der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage, eine mögliche Ausübung dieser Befugnisse oder die potenziellen Auswirkungen ihrer Ausübung auf die Emittentin, die Gruppe und die Wertpapiere vorherzusehen.

***Inhaber der Wertpapiere haben möglicherweise nur stark beschränkte Rechte zur Anfechtung einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse durch die relevante britische Abwicklungsbehörde.***

Inhaber der Wertpapiere haben möglicherweise nur stark beschränkte Rechte, eine Entscheidung der jeweiligen Abwicklungsbehörde im Vereinigten Königreich über eine Ausübung der ihr zustehenden Abwicklungsbefugnisse anzufechten und/oder ihre Aussetzung zu verlangen oder diese Entscheidung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder auf sonstige Weise überprüfen zu lassen.

***Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere anwenden, was dazu führen kann, dass die Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Verlust auf ihre Anlage erleiden.***

Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument anwenden, damit es ihr möglich ist, ein in Abwicklung befindliches Institut zu rekapitalisieren, indem sie dessen Anteilhabern und unbesicherten Gläubigern in einer Art und Weise Verluste zuweist, (i) durch welche die Rangfolge von Ansprüchen im Falle einer ordentlichen Insolvenz gewahrt bleibt und (ii) gemäß der die Anteilhaber und Gläubiger nicht ungünstiger behandelt werden als dies im Rahmen eines ordentlichen Insolvenzverfahrens des relevanten Unternehmens der Fall gewesen wäre (Wahrung des Grundsatzes "keine Schlechterstellung von Gläubigern"). Bestimmte Verbindlichkeiten sind von einer Anwendung des Bail-In Instruments ausgenommen, z. B. besicherte Verbindlichkeiten insoweit, als sie besichert sind. Falls diese Verbindlichkeiten unterbesichert sind, kann der unbesicherte Anteil dieser Verbindlichkeit einem Bail-In unterliegen. Der *Banking Act* erteilt der jeweiligen Abwicklungsbehörde im Vereinigten Königreich zudem die Befugnis, eine Verbindlichkeit oder Klasse von Verbindlichkeiten aus bestimmten vorgegebenen Gründen (einschließlich aus Gründen der finanziellen Stabilität) sowie vorbehaltlich festgelegter Bedingungen auszuschließen.

Das Bail-In Instrument umfasst die Befugnis, eine Verbindlichkeit zu streichen oder Vertragsbedingungen zu ändern, um die Verbindlichkeiten des relevanten Unternehmens zu verringern oder aufzuschieben, sowie die Befugnis, die Form bzw. Klasse einer Verbindlichkeit in eine andere umzuwandeln. Die Ausübung dieser Befugnisse kann zur vollständigen oder teilweisen Streichung des Nennbetrags der Wertpapiere oder in Bezug darauf zu zahlender Zinsbeträge oder sonstiger Beträge und/oder zur vollständigen oder teilweisen Umwandlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder in Bezug darauf zu zahlender Zinsbeträge oder sonstiger Beträge in Aktien oder sonstige Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Emittenten oder sonstiger Personen führen (in jedem Fall in dem Umfang, in dem die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Bail-In Instruments fallen), einschließlich im Wege einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, jeweils um der Ausübung der jeweiligen Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen.

Sind die maßgeblichen gesetzlichen Bedingungen für einen Eingriff gemäß dem besonderen Abwicklungsrahmen und eine Anwendung des Bail-In Instruments erfüllt, ist zu erwarten, dass die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Befugnisse ohne die weitere Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere ausübt.

Die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis, einschließlich der Befugnis zur Ausübung des Bail-In Instruments in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere, oder jede Andeutung einer solchen Ausübung könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere, den Preis der, bzw. den Wert ihrer Anlage in die, Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den Wertpapieren auswirken und dazu führen, dass Inhaber von Wertpapieren einen Teil oder den gesamten Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus ist es selbst in Fällen, in denen ein Entschädigungsanspruch im Rahmen der Wahrung des Grundsatzes "keine Schlechterstellung von Gläubigern" entsprechend einer nach Ergreifung der Abwicklungsmaßnahme durchgeführten Bewertung entsteht, unwahrscheinlich, dass diese Entschädigung den vollen den Inhabern der Wertpapiere bei der Abwicklung entstandenen Verlusten entsprechen würde, und es kann nicht zugesichert werden, dass diese Entschädigung umgehend an die betreffenden Inhaber von Wertpapieren geleistet würde.

***Da gesicherte Einlagen nicht vom Bail-In Instrument erfasst werden und andere bevorrechtigte Einlagen (und gesicherte Einlagen) gegenüber von der Emittentin ausgegebenen Wertpapieren vorrangig sind, würden diese Wertpapiere mit höherer Wahrscheinlichkeit vom Bail-In erfasst, als andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (wie beispielsweise sonstige bevorrechtigte Einlagen).***

Im Zuge der gemäß der BRRD erforderlichen Reformen wurden die betreffenden Gesetze im Vereinigten Königreich (einschließlich des britischen *Insolvency Act 1986*) geändert, um in der Insolvenz-Rangfolge einen gesetzlichen Vorrang (i) erstens für Einlagen zu schaffen, die

im Rahmen des britischen Financial Services Compensation Scheme gesichert sind (gesicherte Einlagen), so dass diese mit bestehenden bevorrechtigten Ansprüchen einen Rang als "ordentliche" bevorrechtigte Ansprüche einnehmen, und (ii) zweitens für alle anderen Einlagen von natürlichen Personen und Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittleren Unternehmen zu schaffen, die bei in und außerhalb des EWR gelegenen Filialen einer im EWR ansässigen Bank gehalten werden (sonstige bevorrechtigte Einlagen), so dass diese als lediglich "sekundäre" bevorrechtigte Einlagen gegenüber den "ordentlichen" bevorrechtigten Einlagen nachrangig sind. Darüber hinaus wird im Rahmen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, die bis Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden soll, die Art und die Anspruchshöhe für gesicherte Einlagen erweitert, so dass diese eine große Bandbreite an Einlagen umfassen, darunter Firmenkundeneinlagen (sofern der Einleger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft bzw. kein öffentlich-rechtliches Finanzinstitut ist), und einige befristete hohe Einlagen. Diese Änderungen bewirken eine Vergrößerung der Klasse bevorrechtigter Gläubiger. Alle diese bevorrechtigten Einlagen gehen in der Insolvenz-Rangfolge gegenüber allen anderen unbesicherten vorrangigen Gläubigern der Emittentin, einschließlich der Inhaber der Wertpapiere, vor. Darüber hinaus werden gesicherte Einlagen nicht vom Bail-In Instrument erfasst. Infolgedessen besteht für den Fall einer Ausübung der Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Wertpapiere (in jedem Fall in dem Umfang, in dem die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Bail-In Instruments fallen) eher vom Bail-In erfasst werden, als bestimmte andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittenten, wie beispielsweise sonstige bevorrechtigte Einlagen.

#### ***Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten***

Zur Förderung der Wirksamkeit des Bail-In und anderer Abwicklungsinstrumente sieht die SA-Richtlinie eine Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten für Institute vor, die als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten berechnet und von den jeweiligen Abwicklungsbehörden bestimmt wird. Zu den für diese Mindestanforderung abschreibungsfähigen Posten zählen die Eigenmittel eines Instituts, zusammen mit den "abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten". Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die Umsetzung der Regelungen über die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten auf den 1. Januar 2016 zu verschieben.

Die EBA und die Europäische Kommission müssen die Kriterien für die Bestimmung der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten, die Berechnungsmethoden sowie die damit verbundenen Maßnahmen festlegen. Wenngleich die EBA bereits verschiedene in Entwurfsfassung vorliegende Vorschläge beraten hat, deren Änderung immer noch vorbehalten ist, besteht hinsichtlich der genauen Auswirkungen der Regelungen über die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten auf einzelne Unternehmen bis zur Verabschiedung der endgültigen Maßnahmen immer noch ein gewisses Maß an Unsicherheit. Ebenfalls unklar ist, ob die im November 2014 vom FSB veröffentlichten Vorschläge hinsichtlich neuer internationaler Standards für die Totalverlustabsorptionsfähigkeit von G-SIBs (einschließlich Barclays, gemäß der neuesten vom FSB im November 2014 veröffentlichten Liste der G-SIBs) Auswirkungen darauf haben, wie die Behörden die Regelungen zur Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten umsetzen.

Während diese Maßnahmen sich noch in der Entwicklung befinden, ist es nicht möglich, den letztendlichen Umfang sowie die Art der sich für die Emittentin oder die Gruppe ergebenden Pflichten zu bestimmen; ebenso unklar sind die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Emittentin und die Gruppe nach ihrer Umsetzung. Würden die Vorschläge des FSB und der EBA jedoch in ihrer jetzigen Form umgesetzt, müssten die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe möglicherweise die Mindestanforderung erfüllende abschreibungsfähige Verbindlichkeiten begeben, um die neuen Erfordernisse innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu erfüllen und/oder den Umfang und die Art interner Vereinbarungen über Kapital und Finanzierungen innerhalb der Gruppe ändern. In Phasen von Marktverwerfungen oder erheblichen Wettbewerbs hinsichtlich der Aufnahme von Finanzmitteln der von der Gruppe benötigten Art gestaltet sich eine erforderliche Erhöhung der abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten der Gruppe zur Erreichung der diesbezüglichen

Ziele möglicherweise schwieriger und/oder ist mit höheren Kosten verbunden. Allgemeiner gesprochen könnten diese Vorschläge bei der Gruppe zu einem Kostenanstieg und Asset-Verkäufen und/oder einer Minderung von Bilanzposten führen. Die jeweiligen Vorschläge könnten sich insgesamt nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und -ergebnisse und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken, was sich wiederum möglicherweise nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Siehe auch Risikofaktor 1.4 "*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Bankengruppe (wie beispielsweise der Emittentin) können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken*".

**1.5 Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Kredit-Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund Änderungen der von den Kredit-Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben, Änderungen der Erwartungen der Kredit-Ratingagenturen hinsichtlich des Umfangs der implizierten staatlichen Unterstützung für europäische Banken und ihre Gruppen führen wahrscheinlich zu Kredit-Rating-Herabstufungen**

Ein der Emittentin erteiltes Kredit-Rating kann von einer Ratingagentur vollständig zurückgenommen, ausgesetzt oder herabgestuft werden, wenn nach dem Urteil der jeweiligen Ratingagentur Umstände in Bezug auf die Grundlage des Kredit-Ratings dies erfordern. Eine Reihe von Faktoren, die sich im Laufe der Zeit ändern können, haben möglicherweise Auswirkungen auf Kredit-Ratings, darunter die Einschätzung der Ratingagenturen hinsichtlich Folgendem: die Strategie der Emittentin und die Fähigkeiten ihrer Geschäftsleitung, die Finanzlage der Emittentin, einschließlich in Bezug auf das Kapital, die Finanzierung und die Liquidität, Wettbewerbsbedingungen und die wirtschaftliche Lage in den Schlüsselmärkten der Emittentin, der Umfang der politischen Unterstützung für die Branchen, in denen die Emittentin ihre Geschäftsaktivitäten ausübt, und aufsichtsrechtliche und andere rechtliche Rahmenbedingungen, die sich auf die rechtliche Struktur und die Geschäftsaktivitäten der Emittentin sowie die Rechte ihrer Gläubiger auswirken. Die Ratingagenturen können auch die auf Emittenten in einer bestimmten Branche oder in einer bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Region anwendbaren Ratingmethoden ändern. Wenn nach Wahrnehmung der Ratingagenturen, auch aufgrund von Änderungen anwendbarer Ratingmethoden, nachteilige Änderungen der Faktoren vorliegen, die sich auf ein Kredit-Rating auswirken, können sie die einem Emittenten und/oder seinen Wertpapieren erteilten Kredit-Ratings herabstufen, aussetzen oder zurücknehmen. So haben 2015 insbesondere Moody's, Standard & Poor's und Fitch jeweils angepasste Ratingmethoden in Bezug auf Bank-Ratings veröffentlicht, die auch die Emittentin und Barclays PLC betreffen und die zu Ratingmaßnahmen in Bezug auf die Ratings der Emittentin und die Ratings der Barclays PLC geführt haben. Es ist möglich, dass in der Zukunft weitere Überprüfungen der Ratingmethoden und Ratingmaßnahmen in Bezug auf die Ratings der Emittentin und die Ratings der Barclays PLC durch die Ratingagenturen erfolgen.

Wenn die Emittentin beschließt, ein oder mehrere Kredit-Ratings nicht länger aufrechtzuerhalten, oder wenn eine Ratingagentur die Kredit-Ratings der Emittentin zurücknimmt, aussetzt oder herabstuft, oder wenn eine solche Aussetzung, Rücknahme oder Herabstufung erwartet wird (bzw. eine Ratingagentur die Kredit-Ratings der Emittentin in Erwägung einer Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme auf "Credit Watch" setzt), sei es aufgrund oben beschriebenen Faktoren oder aus anderen Gründen, könnte sich dieses Ereignis nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

**1.6 Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus**

Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist. Beispielsweise würde die Reputation der Emittentin



im Falle eines Reputationsschadens für eine ihrer Tochtergesellschaft wahrscheinlich ebenfalls beschädigt, was sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte.

**2. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen für den Fall, dass eine Bank innerhalb der Gruppe (wie etwa die Emittentin) in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, können eine wesentlich nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere haben**

**2.1 Dieser Risikofaktor stellt eine Übersicht über die aktuellen Risiken und Folgen im Zusammenhang mit den Befugnissen der britischen Aufsichtsbehörden zur Ergreifung von Maßnahmen zur Rettung von in die Krise geratenen Finanzinstituten dar**

Die EU-Richtlinie die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* (die "BRRD")) stellt EU-weite Rahmenbedingungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, deren Tochtergesellschaften und bestimmte Holdinggesellschaften auf. Die BRRD verlangt von allen Mitgliedstaaten des EWR, ihre jeweiligen Abwicklungsbehörden mit dem entsprechenden Instrumentarium auszustatten, um im Hinblick auf instabile oder in eine Krise geratene Institute ausreichend, frühzeitig und schnell eingreifen zu können, um die Aufrechterhaltung der kritischen finanziellen und wirtschaftlichen Funktionen des Instituts sicherzustellen und gleichzeitig die Auswirkungen einer Krise eines Instituts auf die Gesamtwirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich zu halten.

Im Vereinigten Königreich wurde der Großteil der Anforderungen der BRRD durch das Bankengesetz (*Banking Act*) in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung der BRRD im Vereinigten Königreich beinhaltet die Einführung des Bail-In Instruments mit Wirkung zum 1. Januar 2015. Für weitere Information zum Bail-In Instrument siehe Risikofaktor 2.4 "Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument im Hinblick auf die Emittentin und die Wertpapiere ausüben, was für die Anleger zu einem teilweisen oder Verlust ihrer Anlage führen kann". Das Vereinigte Königreich hat die Umsetzung der Regelungen zu Mindestanforderungen an die Eigenmittel und die bail-in fähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities* ("MREL")) im Hinblick auf noch ausstehende Entwicklungsprozesse über den Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board* (das "FSB")) zur weltweiten Harmonisierung von Grundprinzipien für die Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* ("TLAC")) verschoben. Siehe Risikofaktor 2.6 "Mindestanforderungen an Eigenmittel und die bail-in fähigen Verbindlichkeiten" unten.

**2.2 Das Bankengesetz verleiht einer Reihe von britischen Behörden weitreichende Befugnisse, um diese in die Lage zu versetzen, verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf die britischen Banken und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen zu ergreifen, wenn von einer Bank derselben Gruppe zu erwarten ist, dass diese in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird. Die Durchführung dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Emittentin kann einen schwerwiegenden nachteiligen Effekt auf die Wertpapiere haben**

Nach dem Bankengesetz werden der Bank of England (oder, unter bestimmten Umständen, dem britischen Finanzministerium (*Her Majesty's Treasury* ("HM Treasury"))) als Teil eines Speziellen Abwicklungsmechanismus (*Special Resolution Regime* ("SRR")) weitreichende Befugnisse in Abstimmung mit entweder der *Prudential Regulation Authority* ("PRA"), der *Financial Conduct Authority* ("FCA") oder der *HM Treasury* soweit angemessen übertragen. Diese Befugnisse versetzen die relevanten britischen Abwicklungsbehörde in die Lage, Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Bank des Vereinigten Königreichs (wie etwa die Emittentin) und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen (unter anderem beispielsweise Barclays PLC) (jeweils eine betroffene Unternehmenseinheit) unter den Umständen zu ergreifen, in denen die relevante britische Abwicklungsbehörde davon überzeugt ist, dass die Abwicklungsbedingungen eingetreten sind. Die Stabilisierungsoptionen der relevanten britischen Abwicklungsbehörde nach dem SRR sehen folgendes vor:

- (i) ein privatwirtschaftlicher Verkauf eines Teils oder des gesamten Geschäfts der betroffenen Unternehmenseinheit;

- (ii) Übertragung eines Teils oder des gesamten Geschäfts der betroffenen Unternehmenseinheit auf ein durch die Bank of England errichtetes "Brückeninstitut";
- (iii) Ausgliederung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- (iv) Nutzung des Bail-In Instrument; und
- (v) Vorübergehendes Eigentum in öffentlicher Hand (Verstaatlichung) der betroffenen Unternehmenseinheit.

Jede dieser Stabilisierungsmaßnahmen wird durch die Ausübung einer oder mehrerer "Stabilisierungsbefugnisse" erreicht; diese umfassen (i) die Befugnis, die Übertragung von Anteilen anzuordnen, nach denen alle oder ein Teil der von einer britischen Bank ausgegebenen Wertpapiere auf einen privaten Käufer, ein Brückeninstitut oder die britische Regierung übertragen werden; (ii) die Befugnis im Hinblick auf die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-In Instruments; (iii) die Befugnis, das Vermögen als Ganzes oder einen Teil davon, sowie alle oder einen Teil der Rechte und Verbindlichkeiten einer britischen Bank auf einen gewerblichen Käufer oder eine Einheit der Bank of England zu übertragen; und (iv) die Befugnis im Hinblick auf Maßnahmen von Drittstaaten, nach der die Wirkung entsprechender Maßnahmen aufgrund von besonderen Beschlüssen nach dem Recht eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaat) anerkannt werden. Die Anordnung der Übertragung von Anteilen kann sich auf ein breites Spektrum von Wertpapieren beziehen; dies umfasst die von einer britischen Bank oder deren Holdinggesellschaften ausgegebenen Anteile und Anleihen sowie Garantien für solche Anteile und Anleihen und kann damit Anwendung auf die Wertpapiere finden. Zusätzlich gewährt das Bankengesetz Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen unter bestimmten Umständen zu modifizieren, Rechte im Hinblick auf die Durchsetzung oder Beendigung auszusetzen, die als Reaktion auf die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse geltend gemacht werden könnten, sowie Befugnisse für die relevante britische Abwicklungsbehörde, Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs nicht anzuwenden oder zu verändern (mit der Möglichkeit der Rückwirkung), um eine effektive Anwendung der Befugnisse nach dem Bankengesetz zu gewährleisten.

Die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse oder die Empfehlung einer solchen Ausübung kann einen schwerwiegenden nachteiligen Effekt auf den Wert der Wertpapiere haben und kann dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in die Wertpapiere teilweise oder in voller Höhe verlieren.

### **2.3 Der Spezielle Abwicklungsmechanismus (*Special Resolution Regime*) ("SRR") ist für eine Anwendung im Vorfeld einer Insolvenz der Emittentin gedacht und Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Ausübung der Abwicklungsbefugnisse der relevanten britischen Abwicklungsbehörde vorherzusehen**

Die Stabilisierungsmaßnahmen sind dafür gedacht, vor dem Zeitpunkt einzugreifen, an dem Insolvenzverfahren im Hinblick auf die betroffene Unternehmenseinheit eingeleitet werden können. Der Verwendungszweck der Stabilisierungsmaßnahmen liegt in einer Situation, in welcher das Geschäft als Ganzes oder Teile des Geschäfts einer betroffenen Unternehmenseinheit in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, oder wahrscheinlich geraten werden, die in erhöhtem Maße öffentliche Interessen betreffen. Demzufolge können die Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn die relevante britische Abwicklungsbehörde (i) davon überzeugt ist, dass eine Bank des Vereinigten Königreichs (wie die Emittentin) in eine Krise geraten ist oder wahrscheinlich geraten wird; (ii) feststellt, dass es nicht ausreichend wahrscheinlich ist, dass (ohne die Stabilisierungsbefugnisse) Maßnahmen durch die Bank oder für die Bank des Vereinigten Königreichs ergriffen werden, durch die Bedingung (i) oben nicht mehr eintritt; (iii) die Ausübung der Stabilisierungsmaßnahmen als im Hinblick auf bestimmte Erwägungen des öffentlichen Interesses für notwendig erachtet (wie etwa die Stabilität des Finanzsystems des Vereinigten Königreichs, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Bankensystem des Vereinigten Königreichs und der Schutzes der Sparer, wobei es sich hierbei um einige der Ziele der außerordentlichen Abwicklung handelt), und (iv) der Ansicht ist, dass die Ziele der außerordentlichen Abwicklung nicht in gleichem Maße durch eine Liquidation der Bank des Vereinigten Königreichs erreicht würden. Für den Fall, dass die relevante britische

Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse im Hinblick auf ein Unternehmen einer Bankengruppe des Vereinigten Königreichs (wie der Emittentin) ausüben will, muss die relevante britische Abwicklungsbehörde davon überzeugt sein, dass (A) die Bedingungen oben unter (i) bis (iv) im Hinblick auf eine Bank des Vereinigten Königreichs derselben Bankengruppe erfüllt sind (beziehungsweise muss im Hinblick auf ein Kreditinstitut innerhalb des EWR oder eines Drittstaats oder eines Wertpapierunternehmens derselben Bankengruppe die relevante Abwicklungsbehörde des EWR- oder Drittstaats davon überzeugt sein, dass die Bedingungen für die Abwicklung nach der jeweiligen Jurisdiktion erfüllt sind), und (B) bestimmte Kriterien erfüllt sind, wie etwa, dass die Ausübung der Befugnisse gegenüber dem Unternehmen einer Bankengruppe des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf Erwägungen des öffentlichen Interesses notwendig sind. Die Anwendung unterschiedlicher Stabilisierungsbefugnisse ist des Weiteren an „bestimmte Bedingungen“ geknüpft, die je nach der angewendeten Stabilisierungsbefugnis variieren.

Obwohl das Bankengesetz die oben beschriebenen Bedingungen für die Ausübung jeder Abwicklungsbefugnis vorsieht, ist es unklar, wie die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Bedingungen in unterschiedlichen, die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe betreffende Szenarien im Vorfeld der Insolvenz sowie im Rahmen der Entscheidung über die Anwendung einer Abwicklungsbefugnis bewerten würde. Die relevante britische Abwicklungsbehörde ist des Weiteren nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber im Vorhinein über ihre Entscheidung über die Ausübung einer der Abwicklungsbefugnisse zu informieren. Dies bedeutet, dass Anleger im Vorhinein möglicherweise weder eine solche Ausübung der Befugnisse noch ihren möglichen Effekt auf die Emittentin, die Gruppe oder die Wertpapiere erkennen können.

Die Anleger verfügen lediglich über sehr beschränkte Rechte, die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die relevante britische Abwicklungsbehörde anzufechten.

Die Anleger haben möglicherweise nur sehr beschränkte Rechte, der Umsetzung einer Entscheidung der relevanten britischen Abwicklungsbehörde zu widersprechen und/oder im Hinblick auf diese eine Aussetzung zu erreichen, oder diese Entscheidung gerichtlich oder behördlich oder auf andere Weise überprüfen zu lassen.

#### **2.4 Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument im Hinblick auf die Emittentin und die Wertpapiere ausüben, was für die Anleger zu einem teilweisen oder Verlust ihrer Anlage führen kann**

Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument ausüben, um die Rekapitalisierung eines Instituts in Abwicklung zu ermöglichen, indem Verluste auf dessen Anteilseigner und ungesicherte Gläubiger verteilt werden; wobei (i) die Hierarchie der Forderungen in einem normalen Insolvenzverfahren zu beachten ist und (ii) Anteilseigner und Gläubiger keine schlechtere Behandlung als in einem normalen Insolvenzverfahren der betroffenen Unternehmenseinheit erfahren dürfen (Sicherheitsmechanismus des "Verbots der Schlechterstellung von Gläubigern"). Bestimmte Verbindlichkeiten sind vom Anwendungsbereich des Bail-In Instruments ausgenommen, wie etwa gesicherte Verbindlichkeiten in dem Umfang, in dem sie gesichert sind. Falls diese Verbindlichkeiten unbesichert sind, kann der unbesicherte Anteil dieser Verbindlichkeit einem Bail-In unterliegen. Das Bankengesetz verleiht der relevanten britischen Abwicklungsbehörde des Weiteren die Befugnis, Verbindlichkeiten oder Kategorien von Verbindlichkeiten aus bestimmten, festgelegten Gründen (einschließlich Gründen der finanziellen Stabilität) und nach bestimmten Bedingungen auszunehmen.

Das Bail-In Instrument umfasst die Befugnis, zum Zwecke der Reduzierung oder der Zurückstellung der Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Unternehmenseinheit eine Verbindlichkeit zu kündigen oder ihre Bedingungen zu verändern, und die Befugnis, eine Verbindlichkeit von einer Kategorie in eine andere umzuwandeln. Die Ausübung einer solchen Befugnis kann zur Kündigung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrages der Wertpapiere, der Zinsen auf die Wertpapiere oder anderer im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlender Beträge und/oder zu einer Umwandlung des ganzen oder eines Teils des Kapitalbetrages der Wertpapiere, der Zinsen auf die Wertpapiere oder anderer im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlender Beträge in Anteile oder andere Wertpapiere oder andere

Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen (in jedem Fall in dem Umfang, in dem die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Bail-In Instruments fallen); dies umfasst die Änderung der Laufzeit der Wertpapiere und geschieht jeweils mit dem Ziel, der Ausübung der Befugnis der relevanten britischen Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen.

Soweit die jeweiligen rechtlichen Bedingungen für eine Intervention nach dem SRR und die Anwendung des Bail-In Instruments erfüllt sind, ist zu erwarten, dass die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Befugnisse ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ausübt.

Die Ausübung einer der Abwicklungsbefugnisse, einschließlich der Befugnis zur Anwendung des Bail-In Instruments im Hinblick auf die Emittentin und die Wertpapiere oder die Empfehlung einer solchen Ausübung kann schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Preis oder den Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Möglichkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen und kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber den Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere teilweise oder in voller Höhe verlieren. Des Weiteren wäre es auch unter Umständen, in denen ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Sicherheitsmechanismus des Verbots der Schlechterstellung von Gläubigern aufgrund einer nach der Durchführung der Bewertung festgelegten Maßnahme unwahrscheinlich, dass eine solche Entschädigung in voller Höhe dem Verlust entspricht, den die Wertpapierinhaber durch die Abwicklung erleiden, und es gibt keine Sicherheit dafür, dass die Wertpapierinhaber eine solche Entschädigung zeitnah erhalten würden.

## **2.5 Da gesicherte Einlagen vom Anwendungsbereich des Bail-In Instruments ausgenommen sind und andere vorrangige Einlagen (und gesicherte Einlagen) den durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapieren im Rang vorgehen, ist ein Bail-In bei den Wertpapieren wahrscheinlicher als bei anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie auch anderen vorrangigen Einlagen)**

Als Teil der von der BRRD geforderten Reformen wurden bei Gesetzen des Vereinigten Königreichs (einschließlich des Insolvenzgesetzes des Vereinigten Königreichs, *Insolvency Act 1986*) Änderungen vorgenommen, um in der Hierarchie der Insolvenz eine gesetzliche Rangordnung zu etablieren (i) erstens, für Einlagen, die nach dem britischen Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) gesichert sind (gesicherte Einlagen), sodass diese gemeinsam mit bestehenden vorrangigen Ansprüchen dem Rang nach als „normale“ vorrangige Ansprüche gelten, und (ii) zweitens, für alle anderen Einlagen von Privatpersonen und Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen, die innerhalb des EWR oder in Niederlassungen einer Bank mit Sitz im EWR in deren außerhalb des EWR gelegenen Niederlassungen gehalten werden (andere vorrangige Einlagen), sodass diese als „sekundäre“ vorrangige Ansprüche mit Rang nach den „normalen“ vorrangigen Ansprüchen gelten. Des Weiteren wird die EU-Einlagensicherungsrichtlinie, die bis Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen ist, die Art und die Anzahl der gesicherten Einlagen erhöhen, um ein breites Spektrum von Einlagen aufzunehmen, einschließlich der Einlagen von Unternehmen (mit Ausnahme von Einlegern, bei denen es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Finanzinstitut handelt) sowie einige vorübergehende Einlagen von hohem Wert. Das Resultat dieser Änderungen ist eine Ausweitung der Klassen der vorrangigen Gläubiger. All diese vorrangigen Einlagen werden in der Hierarchie der Insolvenz im Rang vor allen anderen unbesicherten vorrangigen Gläubigern der Emittentin stehen, einschließlich der Wertpapierinhaber. Des Weiteren sind gesicherte Einlagen vom Anwendungsbereich des Bail-In Instruments ausgeschlossen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass im Falle einer Anwendung des Bail-In Instruments des Vereinigten Königreichs durch die relevante britische Abwicklungsbehörde für die Wertpapiere (in jedem Fall in dem Umfang, in dem die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Bail-In Instruments fallen) eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, vom Bail-In betroffen zu sein, als für andere nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin wie etwa andere vorrangige Einlagen.

## **2.6 Mindestanforderungen an Eigenmittel und die bail-in fähigen Verbindlichkeiten**

Um die Wirksamkeit des Bail-In und anderer Abwicklungsinstrumente zu erhöhen, verlangt die BRRD, dass alle Institute eine individuelle MREL-Anforderung erfüllen müssen, die als

Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel errechnet und durch die maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Für die Aufnahme in das MREL geeignete Werte werden unter anderen die Eigenmittel des Instituts zusammen mit den "bail-in fähigen Verbindlichkeiten" umfassen. Das Vereinigte Königreich hat entschieden, die Umsetzung der MREL-Regelungen bis zum 1. Januar 2016 zu verschieben.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (die "EBA") und die Europäische Kommission sind aufgefordert, Kriterien für die Mindestanforderungen für die anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Eligible Liabilities* ("MREL")), die Kalkulationsmethoden und damit zusammenhängende Maßnahmen zu entwickeln. Obwohl die EBA einige Vorschläge begutachtet hat, die als Entwurf vorliegen und noch Änderungen unterliegen, wird die genaue Auswirkung der MREL-Anforderungen im Hinblick auf einzelne Unternehmen Unsicherheiten bergen, bis die endgültigen Maßnahmen beschlossen sind. Es ist des Weiteren unklar, ob die im November 2014 vom Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board* ("FSB")) veröffentlichten Vorschläge für einen neuen internationalen Standard zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss Absorbency Capacity* ("TLAC")) für global systemisch relevante Banken (G-SIBs) (einschließlich Barclays, laut der letzten durch den FSB veröffentlichten Liste der G-SIBs von November 2014) die Art der Umsetzung der MREL-Maßnahmen beeinflussen werden.

Während diese Maßnahmen sich noch in der Entwicklung befinden, ist es weder möglich, den tatsächlichen Umfang und die Art der hieraus resultierenden Verpflichtungen für die Emittentin oder die Gruppe zu bestimmen, noch die Auswirkungen, die sie auf die Emittentin oder die Gruppe nach der Umsetzung haben werden. Wenn die Vorschläge des FSB und der EBA in ihrer derzeitigen Form umgesetzt werden, ist es allerdings möglich, dass die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe gemäß MREL bail-in fähige Verbindlichkeiten ausgeben müssen, um die neuen Anforderungen innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu erfüllen und/oder die Menge oder die Art interner Kapital- und Finanzierungsmaßnahmen innerhalb der Gruppe zu ändern. In Zeiten von Marktstörungen, oder wenn es erheblichen Wettbewerb um die von der Gruppe benötigte Art der Finanzierung gibt, kann die Notwendigkeit der Erhöhung der gemäß MREL bail-in fähigen Verbindlichkeiten der Gruppe zur Erfüllung der MREL-Ziele schwieriger und/oder teurer sein. Allgemein gilt, dass diese Vorschläge die Kosten für die Gruppe erhöhen und zum Verkauf von Vermögenswerten und/oder anderen Maßnahmen der Bilanzverkürzung führen können. Die Auswirkungen dieser Vorschläge können alle einen nachteiligen Effekt auf die Geschäftsführung, die Finanzsituation und die Perspektiven der Gruppe haben und damit den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

***Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann Befugnisse für eine vorübergehende Aussetzung ausüben, die sich nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere auswirken können.***

Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann die Rechte eines besicherten Gläubigers vorübergehend aussetzen, um "Sicherungsrechte" durchzusetzen. die Ausübung dieser Befugnis kann sich nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere auswirken.

## **FAKTOREN, DIE FÜR DIE ZWECKE DER BEWERTUNG VON MARKTRISIKEN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE VON BEDEUTUNG SIND**

### **3. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere**

#### **3.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere**

Der Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis der Wertpapiere. Insbesondere kann der Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem anfänglichen Marktwert aus dem Folgendem resultieren:

- (i) Beträge für Provisionen im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist;
- (ii) dem geschätzten Gewinn, den die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "**Bankengruppe**" oder "**Barclays**") durch die Strukturierung der Wertpapiere zu erzielen beabsichtigt;
- (iii) die geschätzten Kosten, die Barclays für Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entstehen; und
- (iv) die zu erwartende Entwicklung und andere Kosten, die Barclays im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Soweit noch nicht offengelegt, sind Informationen in Bezug auf (i) zu den Beträgen für solche Kaufanreize, Provisionen und Gebühren von der Emittentin oder der Vertriebsstelle auf Anfrage zu erhalten.

#### **3.2 Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere**

Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sind wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis, da die Sekundärmarktpreise unter anderem (wie in Risikofaktor 3.1 "*Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere*" beschrieben) durch Verkaufsprovisionen, Gewinne, Absicherungskosten und andere Kosten reduziert werden, die im ursprünglichen Ausgabepreis für die Wertpapiere berücksichtigt sind. Demzufolge wird der Preis (wenn einer gestellt wird) zu dem der Manager oder eine andere Person bereit ist, die Wertpapiere von den Anlegern in einer Sekundärmarkttransaktion zu erwerben wahrscheinlich geringer sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Ein Verkauf durch die Anleger vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kann zu einem erheblichen Verlust für die Anleger führen.

### **4. Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Wertpapiere**

#### **4.1 Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist u.U. nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere zurückzukaufen**

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere zu halten.

Für die Wertpapiere besteht nach der Ausgabe möglicherweise kein Markt; u.U. entwickelt sich ein solcher auch nie. Sollte sich ein Markt entwickeln, ist dieser u.U. nicht sehr liquide. Anleger sind u.U. nicht in der Lage, einen Käufer zu finden bzw. ihre Wertpapiere zu verkaufen oder nur zu einem Preis, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren, jedoch führt diese Tatsache, nicht notwendigerweise zu einer verbesserten Handelbarkeit. Werden die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, sind Preisinformationen für diese Wertpapiere u.U. schwieriger zu erhalten. Die Wertpapiere sind möglicherweise schwieriger zu verkaufen.

Für die Emittentin besteht keinerlei Verpflichtung, für die Wertpapiere einen Markt zu schaffen oder diese zurückzukaufen. Die Emittentin und die Manager können die Wertpapiere jederzeit und zu jedem Preis im offenen Markt, aufgrund einer Ausschreibung oder durch privaten Vertrag zurückkaufen, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Auf diese Weise erworbene Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Werden Wertpapiere zum Teil zurückgekauft, reduziert sich die Anzahl der bestehenden Wertpapiere. Jede dieser Vorgehensweisen kann einen nachteiligen Effekt auf die Handelbarkeit und/oder auf den Preis der ausstehenden Wertpapiere im Sekundärmarkt haben.

Die Emittentin, ein Manager oder ein Dritter können im Rahmen ihrer Tätigkeit als Makler, Händler von festverzinslichen Wertpapieren und Eigenkapitalinstrumenten sowie damit im Zusammenhang stehenden Produkten oder im Einklang mit den Anforderungen an eine Börsennotierung einen Sekundärmarkt im Hinblick auf die Wertpapiere eröffnen und täglich einen indikativen Angebotspreis stellen. Ein auf diese Weise festgelegter Angebotspreis wird von der jeweiligen Partei im eigenen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen bestimmt. Es wird keine Gewährleistung übernommen, dass Wertpapiere zu diesem Preis (oder überhaupt) gekauft oder verkauft werden können.

Die Eröffnung eines Marktes und die Abgabe von indikativen Angebotspreisen kann jederzeit, gleich aus welchem Grund ohne Vorankündigung ausgesetzt oder beendet werden. Demzufolge gibt es oder wird es u.U. keinen Markt für die Wertpapiere geben.

#### **4.2 Bedingungen für einen Sekundärmarkt. Auswirkung auf den Preis im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung einer Buy-to-hold-Anlage**

Die Emittentin kann einen indikativen Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit sie einen stellt) auf erheblich andere Weise bestimmen als andere Marktteilnehmer. Ein solcher Preis hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von (i) der Bonität der Emittentin, (ii) der bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit, (iii) dem dann bestehenden Finanzierungsniveau der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktbedingungen einschließlich der Finanzierungskosten für den Ersatz eines Betrages in Höhe der Kosten für den Rückkauf der Wertpapiere für die bis zur voraussichtlichen Fälligkeit verbleibende Zeit, und (iv) dem Wert der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios – siehe Risikofaktor 3.2 *"Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere"*. Je höher die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabebetrag sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Sekundärmarktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen). Je geringer die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabebetrag sind, umso wahrscheinlicher wird der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere vorteilhaft beeinflusst (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen).

Falls die Emittentin oder ein Manager sich dazu entschließen, einen Sekundärmarkt zu schaffen, können sie diesen jederzeit aussetzen oder beenden und andere Voraussetzungen aufstellen sowie Preise angeben, die sich von denen anderer Marktteilnehmer wesentlich unterscheiden. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht annehmen, dass ein Sekundärmarkt existieren wird und sie sollten bereit sein, die Wertpapiere zu halten.

Wird ein solcher Sekundärmarkt geschaffen, können dessen Bedingungen unter anderem Folgendes vorsehen:

- (i) eine Geld-/Briefspanne, die von der Emittentin in ihrem wirtschaftlich angemessenen Ermessen festgelegt wird;
- (ii) die Bestimmung, wie lange ein Angebot im Sekundärmarkt eröffnet bleibt bzw. dass ein solches nicht über die von der Emittentin als angemessen angesehene Dauer eröffnet bleibt;
- (iii) die Anforderung, dass normale Markt- und Finanzierungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt herrschen; und

- (iv) eine Begrenzung der Anzahl der Wertpapiere für die sie bereit ist, einen solchen Sekundärmarkt anzubieten.

Jede dieser Bedingungen ist geeignet, die Verfügbarkeit eines solchen Sekundärmarktes gravierend zu beschränken. Dies kann zur Folge haben, dass Anleger erheblich weniger erhalten, als wenn sie die Wertpapiere halten würden.

#### **4.3 Überemission**

Im Rahmen von Emissionen, dem Market Making und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin weitere Wertpapiere ausgeben als diejenigen, die ursprünglich durch die Anleger bezogen oder erworben wurden. Die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen können solche Wertpapiere zum Zwecke der Erfüllung von Interessen zukünftiger Anleger oder zur Erfüllung von Erfordernissen beim Market Making halten. Anleger sollten daher das Emissionsvolumen der Wertpapiere weder als Indiz für die Größe oder die Liquidität des Marktes für solche Wertpapiere heranziehen noch für die Nachfrage nach solchen Wertpapieren.

#### **4.4 Die Ausgabe von weiteren Wertpapieren kann dazu führen, dass die Sekundärmarktpreise der Wertpapiere sinken**

Wenn zusätzliche Wertpapiere oder Optionen mit den gleichen Eigenschaften oder in Verbindung mit den gleichen Portfoliobestandteilen des Fiktiven Portfolios wie die Wertpapiere nachfolgend entweder durch die Emittentin oder einen anderen Emittenten ausgegeben werden, steigt das Angebot an Wertpapieren mit diesen Eigenschaften oder in Verbindung mit diesem/diesen Basiswert(en) im Primär- und Sekundärmarkt, was dazu führen kann, dass die Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sinken.

#### **4.5 Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen**

Im Falle eines öffentlichen Angebotes kann die Emittentin in ihrem Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem wenn Gründe vorliegen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie etwa außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Veränderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, monetären oder marktbezogenen Bedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder nachteilige Ereignisse im Hinblick auf die finanzielle oder wirtschaftliche Situation der Emittentin und/oder andere relevante Ereignisse, die nach der Einschätzung der Emittentin für das Angebot nachteilig sein können. Unter solchen Umständen wird das Angebot als nichtig und ungültig angesehen. Haben Anleger in diesem Fall bereits Zahlungen oder Zeichnungsbeträge für die jeweiligen Wertpapiere geleistet, haben sie einen Anspruch auf die Erstattung dieser Beträge. Die Anleger erhalten jedoch keinerlei Bezüge, die in der Zeit zwischen ihrer Zahlung oder der Leistung der Zeichnungsbeträge und der Rückzahlung der Wertpapiere angefallen sein können.

### **5. Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf das Fiktive Portfolio sowie die Portfoliobestandteile beziehen**

#### **5.1 Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile gekoppelt**

Da die Bedingungen der Wertpapiere auf das Fiktive Portfolio, das auf die Portfoliobestandteile bezogen ist, Bezug nehmen, sind Anleger in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und dieser Portfoliobestandteile abhängig. Der Preis oder die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile können sich im Laufe der Zeit aufgrund vieler Faktoren auf unvorhersehbare Weise ändern unter anderem aufgrund von finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, staatlichen Maßnahmen und Maßnahmen von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert des Fiktiven Portfolios oder der Portfoliobestandteile auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.



## **5.2 Anpassung des Fiktiven Portfolios**

Die Berechnungsstelle kann den Fiktiven Portfoliowert, die Definition von "Fonds-Anteile" und/oder die Anzahl der dem Referenzvermögen und/oder dem Barvermögen zugeordneten Anteile anpassen, wenn ein "Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis" eintritt. Ein solches Ereignis tritt entsprechend der Definition in den Wertpapierbedingungen ein, wenn (i) eine Ausgleichsmethode (*equalisation method*) oder Series Accounting auf die Anteile eines Fonds angewendet wird; (ii) ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines Hypothetischen Anlegers, der Anteile an einem Fonds zeichnet bzw. zurückgibt, nicht vollständig erfüllt werden kann, (iii) der in der Berechnung des Fiktiven Portfoliowerts am jeweiligen Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert vom Preis je Anteil an einem Fonds abweicht, den nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Hypothetischer Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlusstag erzielt hätte; (iv) der Fonds Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art erhöht oder auferlegt, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem Hypothetischen Anleger, der Fonds-Anteile zeichnet oder zurückgibt, zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt worden wären; (v) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fonds-Anteile oder eine Dividendenzahlung oder -ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung oder Ausschüttung an einen Hypothetischen Anleger in diese Fonds-Anteile erfolgt ist, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw. wahrscheinlich auswirkt; (vi) Fonds-Anteile von der Emittentin dieser Fonds-Anteile gekündigt bzw. zurückgekauft werden; (vii) der Fonds seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines Hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fonds-Anteilen in Form einer Sachleistung erfüllt bzw. versucht dies zu tun; (viii) ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf Fonds-Anteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt; bzw. (ix) eine Störung, Änderung oder Beendigung des Geldmarktindexes eingetreten ist. Diese Anpassung wird durchgeführt, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, und hat möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Portfoliobestandteile.

## **5.3 Die historische Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung**

Informationen über die historische Entwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dieses Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils oder als Hinweis auf das künftige Ausmaß oder die künftige Richtung der Preis- oder Wertschwankungen des Fiktiven Portfolios oder des Portfoliobestandteils verstanden werden. Es ist nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf Basis einer historischen Entwicklung vorherzusagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können davon erheblich abweichen.

## **5.4 Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf Anteile eines Portfoliobestandteils**

Es sollte Anlegern bewusst sein, dass die Emittentin Anteile eines Portfoliobestandteils nicht zugunsten der Anleger hält und dass die Anleger keinen Anspruch in Bezug auf Portfoliobestandteile und keine Eigentumsrechte daran haben, auch Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden oder sonstige Ausschüttungen in Bezug auf Anteile von Bestandteilen des Portfolios, darunter Anteile, die einem Referenzvermögen zugrunde liegen, sind ausgeschlossen. Zudem haben die Anleger weder einem Aktienemittenten, einem Indexsponsor, Fondsemittenten, Fondsinitiator oder einem Genussscheinemittenten noch einem anderen Dritten gegenüber einen Anspruch in Bezug auf einen Bestandteil des Portfolios; diese Parteien sind auch nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln.

## **5.5 Risiken falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen**

Sollten Anleger beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrument zu kaufen, sollten sie sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diesen Zweck bewusst sein. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und einer Vielzahl anderer Faktoren besteht das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere nicht mit den Wertschwankungen des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile korreliert. Die

Wertpapiere sind u.U. kein optimales Absicherungsgeschäft für die Wertentwicklung eines Fiktiven Portfolios oder Portfoliobestandteils. Des Weiteren ist es unter Umständen nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs, Preis oder Wert abzuwickeln, der die aktuellen Wertschwankungen des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile widerspiegelt.

#### **5.6 Ein Störungsereignis, das sich auf einen Geldmarktindex auswirkt**

Es kann ein Störungsereignis eintreten, durch das die geplante Bewertung eines Portfoliobestandteils, beispielsweise eines Geldmarktindex, verhindert wird. In einem solchen Fall wird die Berechnungsstelle versuchen, die Berechnungen eines Nachfolgeindex bzw. eines Index-Sponsor-Nachfolgers zu verwenden oder, sofern keine verfügbar sind, die notwendige Festlegung unter Verwendung der speziellen Geldmarktindexberechnungsmethode selbst vornehmen. Ist eine solche Festlegung jedoch nicht möglich, kann die Störung des Geldmarktindex als "Zusätzliches Störungsereignis" behandelt werden und zu einer vorzeitigen Rückzahlung, wie nachstehend in Ziffer 8.6 der Risikofaktoren beschrieben, führen.

#### **5.7 Ein Fonds-Ereignis, das sich auf einen Fonds auswirkt**

Ein Fonds-Ereignis tritt ein, wenn eines der in den Bedingungen der Wertpapiere aufgeführten Ereignisse in Bezug auf entweder den Geldmarktfonds oder das Referenzvermögen (wie jeweils zutreffend) eintritt. Die aufgeführten Ereignisse beziehen sich beispielsweise auf Fälle, in denen die Struktur, die Organisation oder die Verwaltung des Fonds Änderungen unterliegt.

Wenn ein Fonds-Ereignis eintritt, kann die Emittentin das Fonds-Ereignis als "Zusätzliches Störungsereignis" behandeln und die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen, wie nachstehend in Ziffer 8.6 der Risikofaktoren beschrieben. Alternativ kann sich die Emittentin dafür entscheiden, die Fonds-Anteile durch andere Fonds-Anteile zu ersetzen oder andere nach den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehene Maßnahmen ergreifen.

Die Fonds-Ereignisse sollen das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der (ggf.) von der Emittentin zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedge-Geschäfte erhalten, sollen jedoch nicht die Wertentwicklung der Wertpapiere schützen. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Fonds-Ereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird; sie übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

#### **5.8 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen**

Sind die Wertpapiere direkt oder indirekt an einen oder mehrere in den Referenzvermögen enthaltenen Basiswert(e) von Emittenten aus Rechtsordnungen von Schwellenländern bezogen oder bestehen sie aus Vermögenswerten oder Bestandteilen, die in Rechtsordnungen von Schwellenländern angesiedelt sind, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit Bezug zu Schwellenländern u.U. zusätzliche zu den typischerweise in den mehr entwickelten Märkten auftretenden Risiken beinhalten können; dies umfasst im Allgemeinen eine höhere Volatilität, eine höhere Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe und das Fehlen eines entwickelten Rechtssystems.

Solche Wertpapiere können außerdem Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Im Allgemeinen gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in Schwellenländern und unter Umständen gelten auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften. Darüber hinaus kann die geringe Größe der Wertpapiermärkte und die relative Unerfahrenheit der Teilnehmer am lokalen Markt in einigen Schwellenländern sowie das beschränkte Volumen des Handels in Wertpapieren den/die Basiswert(e) der Referenzvermögen illiquider und volatiler machen als Anlagen in länger bestehenden Märkten.

Jedes einzelne oder alle dieser Risiken können einen negativen Einfluss auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere mit einer solchen Abhängigkeit von Schwellenländern haben.

## **6. Risiken im Zusammenhang mit dem Fiktiven Portfolio und mit speziellen Bestandteilen des Portfolios**

### **6.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Fiktiven Portfolio und den Bestandteilen des Portfolios Allgemein**

Die Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung von Kapital unter Bezugnahme auf und/oder abhängig von der Wertentwicklung eines Fiktiven Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg oder an bestimmten Terminen berechnet wird. Die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios basiert auf einer Multi-Anlageklassen-Strategie, die durch Anwendung eines Algorithmus Zuordnungen dynamisch an verschiedene Bestandteile (bei denen es sich um einen Geldmarktindex oder Geldmarktfonds, sowie um das Referenzvermögen handelt) anpasst.

Die Wertpapiere bergen Unternehmens-, Markt-, Währungs-, Zeitwert- und/oder politische Risiken, sowie andere Risiken, die sich aus Wert- oder Wertentwicklungsschwankungen des Fiktiven Portfolios oder aus Ereignissen mit Auswirkungen auf das Fiktive Portfolio, an das die Rendite der Wertpapiere gebunden ist, ergeben, sowie allgemeine Risiken, die für den Wertpapiermarkt (bzw. die Wertpapiermärkte) und die Kapitalmärkte gelten.

Das Risikoprofil der Wertpapiere unterscheidet sich von demjenigen gewöhnlicher Schuldtitel. Die Rendite der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios und der Portfoliobestandteile gebunden. Eine Anlage in ein Wertpapier entspricht nicht einer direkten Anlage in die Portfoliobestandteile.

Wertpapierinhaber erhalten keine periodischen Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Wertpapierinhaber verfügen nicht über die gleichen Rechte wie Anleger, die in die Portfoliobestandteile investieren. Die Wertpapiere werden bar zurückgezahlt und Wertpapierinhaber haben kein Recht auf Lieferung von Bestandteilen des Portfolios.

Um mit einer Anlage in ein Wertpapier, das an das Fiktive Portfolio gebunden ist, eine Rendite zu erzielen, muss der Anleger die Richtung, den zeitlichen Ablauf und das Ausmaß von Wertänderungen des Fiktiven Portfolios gegenüber dem Ausgabepreis richtig vorhergesehen haben. Wenn sich der Wert des Fiktiven Portfolios nicht erhöht bzw. sich verringert, erhalten Anleger bei der Rückzahlung möglicherweise nicht das von ihnen investierte Kapital zurück und/oder neben dem ursprünglich für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis keine weitere Rendite. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Anleger Wertpapiere zu einem Preis, der mindestens dem Marktwert der Wertpapiere am Ausgabebetrag entspricht, verkaufen können, weshalb die Inhaber der Wertpapiere diese möglicherweise nur mit einem – möglicherweise erheblichen – Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis verkaufen können. Darüber hinaus wird bei Sekundärmarktverkäufen der Wertpapiere durch die Inhaber dem Käufer voraussichtlich eine Provision berechnet oder der Preis wird voraussichtlich einen Händlerabschlag beinhaltet.

### **6.2 Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden**

Im Allgemeinen wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Volatilität, den Stand, den Wert oder den Preis der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios zu einem bestimmten

Zeitpunkt, durch Änderungen der Zinsraten oder der finanziellen Situation der Emittentin (unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder gefühlte Änderungen handelt) und Kreditratings, Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere sowie einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Einige dieser Faktoren beeinflussen sich gegenseitig auf komplexe Weise; demzufolge kann die Auswirkung eines Faktors durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Preis, (soweit einer gestellt wird) zu dem Anleger ihre Wertpapiere verkaufen können, kann bedeutend geringer sein als der ursprünglich investierte Betrag. Die folgenden Abschnitte beschreiben die Art und Weise, wie der Marktwert der Wertpapiere im Falle von Veränderungen eines bestimmten Faktors beeinflusst werden kann. Hierbei wird angenommen, dass alle anderen Bedingungen unverändert bleiben.

- Entwicklung der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios. Der Marktpreis der Wertpapiere wird wahrscheinlich wesentlich vom aktuellen Stand der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios bezogen auf den ursprünglichen Stand, Wert oder Preis abhängen. Sollten Anleger sich entschließen, ihre Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, an dem der aktuelle Stand, Wert oder Preis der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios zum Zeitpunkt des Verkaufs verglichen mit dem ursprünglichen Stand, Wert oder Preis vorteilhaft ist, erhalten die Anleger aufgrund von Erwartungen, dass der Stand, Wert oder Preis bis zur Festlegung des endgültigen Standes, Wertes oder Preises weiterhin der Fluktuation unterliegt, möglicherweise dennoch bedeutend weniger als den Betrag, der im Zeitpunkt der Fälligkeit gemessen an diesem Stand, Wert oder Preis zu zahlen wäre.

Der Wert und die Rendite der Wertpapiere hängt von der Entwicklung der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios ab. Die Entwicklung der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios kann über die Zeit nicht vorhersagbaren Änderungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, einschließlich finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Regierungshandeln und dem Verhalten von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios haben, wodurch wiederum der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden können.

- Volatilität der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios. Volatilität ist der Begriff, der verwandt wird, um die Höhe und die Häufigkeit von Marktfluktuationen zu bezeichnen. Wenn die Volatilität der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios oder die Erwartungen im Hinblick auf die Volatilität der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios oder dessen/deren Bestandteile sich verändern, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Eine höhere Kuponrate oder ein höherer Ertrag kann mit der Erwartung einer höheren Volatilität der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios verknüpft sein, die entsprechend mit einem höheren Risiko des Verlustes der Anlage oder Teilen der Anlage verknüpft sein kann.
- Zinssätze. Der Marktwert der Wertpapiere wird wahrscheinlich von Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Zinssätze können auch die Wirtschaft beeinflussen und, im Gegenzug, den Wert der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios (oder dessen/deren Bestandteile, soweit vorhanden), wodurch der Marktwert der Wertpapiere beeinflusst werden kann.
- Angebot und Nachfrage im Hinblick auf die Wertpapiere. Im Allgemeinen gilt: Erhöht sich das Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere und/oder sinkt die Nachfrage nach den Wertpapieren, wird der Marktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Das Angebot der Wertpapiere sowie deren Marktwert kann durch von Barclays gehaltene Bestandspositionen beeinflusst werden.
- Die finanzielle Situation, die Kreditratings sowie die Geschäftsergebnisse der Emittentin oder der Bankengruppe. Tatsächliche oder zu erwartende Änderungen der finanziellen Situation der Emittentin oder der Bankengruppe, der aktuellen

Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse können erhebliche Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Die erheblichen Schwierigkeiten, die im Rahmen des globalen Finanzsystems in jüngster Zeit zu erleben waren, und die zu einer Kreditknappheit, einem Mangel an Vertrauen in den Finanzsektor, einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und einer verringerten Geschäftstätigkeit geführt haben, können das Geschäft von Barclays sowie Barclays finanzielle Situation, Kreditratings und Geschäftsergebnisse erheblich und nachteilig beeinflussen. Da allerdings die Rendite der Wertpapiere zusätzlich zur Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren zu zahlen oder zu begleichen, noch von weiteren Faktoren abhängt (wie etwa dem finalen Stand, Wert oder Preis der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios), ist nicht zu erwarten, dass eine Verbesserung der finanziellen Situation, der Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse der Emittentin einen positiven Effekt auf den Marktpreis der Wertpapiere haben würde. Diese Kreditratings beziehen sich lediglich auf die Bonität der Emittentin und beeinflussen oder verbessern nicht den gemäß den Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag, und stellen auch keinen Indikator für die mit den Wertpapieren oder einer Anlage in die die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios verbundenen Risiken dar. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der das Rating vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

- Umstände, die die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios beeinflussen oder betreffen. Wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, geographische, rechtliche, politische sowie andere Entwicklungen, die den Stand, Wert oder Preis der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios beeinflussen, und tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Faktoren können auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen. Zum Beispiel können bei Basiswerten, die aus Eigenkapitaltiteln zusammengesetzt sind, die finanzielle Situation und der Ertrag des Anteilsemitenten sowie tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Bedingungen oder Ergebnisse den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Des Weiteren können Spekulationen Dritter in Bezug auf die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios den Stand, Wert oder Preis dieses/dieser Basiswerte(s) erheblich heben oder senken, wodurch die Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios einer zusätzlichen Volatilität ausgesetzt ist/sind, die den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen kann.
- Wechselkurse. Die Wertpapiere können durch Bewegungen der Wechselkurse sowie der Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung der Wertpapiere und der Basiswertwährung der Portfoliobestandteile des Fiktiven Portfolios (soweit abweichend) den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen.
- Kündigungsrecht der Emittentin. Während eines Zeitraums in dem die Emittentin sich dazu entscheiden kann, die Wertpapiere zurückzuzahlen und möglicherweise im Zeitraum davor, wird der Marktwert der Wertpapiere im Allgemeinen nicht über den Preis steigen, zu dem sie zurückgezahlt werden können.

Die Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren können die Auswirkungen der Änderungen im Hinblick auf den Marktwert der Wertpapiere aufheben, die aus einem anderen Faktor resultieren.

Die Faktoren können den Marktpreis der Wertpapiere einschließlich der Marktpreise, die Anleger in Transaktionen des Sekundärmarkts erzielen können, beeinflussen; insbesondere können sie (i) sich vom Wert der Wertpapiere anhand der Preismodelle von Barclays unterscheiden; und (ii) geringer als der Ausgabepreis sein. Demzufolge kann ein Verkauf der Wertpapiere dazu führen, dass Anleger weniger als ihre ursprüngliche Anlage oder sogar nichts zurückerhalten.

### **6.3 Anleger haben keinen Anspruch gegenüber der Berechnungsstelle in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder gegenüber einem Index-Sponsor oder Fonds-Verwalter in Bezug auf die Portfoliobestandteile**

Ein Wertpapier stellt keinen Anspruch gegenüber Sponsoren oder anderen verbundenen Personen in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder einen Bestandteil des Portfolios dar. Für den Fall, dass der von der Emittentin bei der Rückzahlung gezahlte Betrag niedriger ist als der Gesamtnennbetrag bzw. der Ausgabepreis des betreffenden Wertpapiers, kann dessen Inhaber aus dem Wertpapier keinen Rückgriff gegen Sponsoren oder andere verbundene Personen in Bezug auf das Fiktive Portfolio oder den betreffenden Bestandteil des Portfolios herleiten.

#### **6.4 Fonds im Allgemeinen**

Da sich die Wertpapiere auf einen Anteil eines Fonds bzw. Anteile von Fonds beziehen und das Anlageziel dieses Fonds darin besteht, die Wertentwicklung der Basiswerte des Fonds abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Entwicklung des Fonds und nicht von der Entwicklung der Basiswerte des Fonds abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der Fonds möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die Basiswerte des Fonds tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die diese auf einen bzw. mehrere Fonds bezogenen Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in die Basiswerte des Fonds investiert hätten.

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines Fonds die Anlageziele des Fonds nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser Fonds investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind, was sich jeweils negativ auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken kann.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines Fonds sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen dementsprechend keiner Verpflichtung gegenüber einem Anleger in die Wertpapiere. Sie können ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken können.

Ein Fonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren. Dadurch ist der Fonds und ein Anleger den Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments ausgesetzt. Dies bedeutet, dass sich der Wert des Fonds bei einem Ausfall der maßgeblichen Gegenparteien im Rahmen dieser derivativen Finanzinstrumente verringern kann. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere zur Folge haben.

Die Wertentwicklung der Basiswerte eines Fonds ist von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie von spezifischen Faktoren des jeweiligen den Basiswert ausgebenden Unternehmens wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Einer dieser Faktoren oder eine Kombination daraus könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Fonds auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken könnte.

#### **6.5 Potenzielles Zahlungsanpassungsereignis**

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass der realisierbare Wert der Fonds-Anteile von dem gemäß den Bedingungen der Wertpapiere berechneten Nettoinventarwert abweicht, oder wenn Änderungen der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf der Emittentin bezüglich synthetischer Beteiligungen an gehaltenen Fonds-Anteilen zu gewährende Nachlässe erfolgen, kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ändern oder an den Anleger zusätzliche Wertpapiere liefern bzw. eine Barzahlung leisten, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der von ihr zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedge-Geschäfte zu erhalten.

**7. Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungsereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben**

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein planmäßiger Bewertungstag auf einen Tag fällt, der kein planmäßiger Handelstag ist oder auf einen Tag, der gemäß den Wertpapierbedingungen einer Anpassung unterliegt, kann der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten planmäßigen Handelstag verschoben werden.

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass die Märkte auf eine Weise betroffen sind, die es ihr unmöglich macht, den Wert eines Basiswertes an einem planmäßigen Bewertungstag ordnungsgemäß zu bestimmen. Diese Ereignisse können Störungen oder Aussetzungen des Handels in den Märkten insgesamt umfassen. In einem solchen Fall wird der Bewertungstag verschoben und der Wert und die Rendite der Wertpapiere können nachteilig beeinflusst werden.

Wird ein Bewertungstag auf den letztmöglichen Tag verschoben und besteht ein Marktstörungsereignis an diesem Tag weiterhin fort oder ist dieser Tag kein Handelstag, wird die Berechnungsstelle den Wert der Bestandteile des Fiktiven Portfolios dennoch an diesem letztmöglichen Tag bestimmen. Eine solche Bestimmung kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

**8. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer Anpassung der Wertpapiere**

**8.1 Open End-Struktur der Wertpapiere**

Die Wertpapiere haben keine bestimmte Fälligkeit. Die Laufzeit der Wertpapiere hängt von (i) einer wahlweisen Rückzahlung im Ermessen der Emittentin (*Call Option*) oder im Ermessen der Anleger auf jährlicher Basis (*Put Option*); (ii) einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung nach einem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis, einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung; (iii) einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Zusätzlichem Störungsereignis; oder (iv) auf Antrag des Inhabers, die Wertpapiere an die Emittentin zu verkaufen, ab. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, unter allen Umständen einen Sekundärmarkt zur Verfügung zu stellen. Falls es keinen Sekundärmarkt gibt, kann es sein, abgesehen von der jährlichen Option der Anleger, dass es keine Möglichkeit für die Inhaber gibt, die Wertpapiere zu verkaufen.

**8.2 Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung einer Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin) oder einer Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers) vorzeitig zurückgezahlt werden**

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios teilhaben.

Weiterhin vermindert eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) wahrscheinlich den Marktwert der Wertpapiere. Während der Zeit, in der die Emittentin wählen kann, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem diese zurückgezahlt werden können. Dies kann auch für den Zeitraum vor einem Rückzahlungszeitraum zutreffen.

Es besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn diese sich festlegt ihr Kündigungsrecht auszuüben oder nicht und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu einem solchen Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös möglicherweise nur zu einem

geringeren Zinssatz anlegen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko vor dem Hintergrund anderweitiger aktueller Anlagemöglichkeiten bedenken.

Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Inhaber das Recht hat, einen Teil der Wertpapiere zu festgelegten Zeitpunkten vorzeitig zu kündigen (Option des Anlegers), kann der Anleger, nachdem er diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils teilhaben. Die Rendite, die bei einer Rückzahlung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin erzielt wird, kann niedriger sein als erwartet und der zahlbare Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag.

Anlegern sollte darüber hinaus bewusst sein, dass Wertpapiere mit einer Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers) für die Anleger höhere Kosten haben können.

### **8.3 Beendigungsereignis durch die Emittentin und Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung**

Jeder der folgenden Kündigungsgründe stellt jeweils ein "**Beendigungsereignis durch die Emittentin**" in Bezug auf die Wertpapiere dar: (i) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, wobei die Nichtzahlung 3 Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung an die Emittentin andauert; (ii) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (iii) die Emittentin verstößt gegen eine sonstige Verpflichtung im Rahmen der Wertpapiere und dieser Verstoß wurde nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung bei der Emittentin geheilt; (iv) die Depotstelle ist Gegenstand eines Abwicklungsbeschlusses und die Emittentin ernannt innerhalb von einem Geschäftstag nach Erhalt einer Mitteilung über die Insolvenz keinen alternativen Sicherheitenverwalter bzw. keine alternative Depotstelle; und (v) die gemäß der Sicherheitenvereinbarungen bezüglich einer Serie von Wertpapieren gewährten Sicherheiten sind nicht wirksam bestellt.

Stellt ein oder stellen mehrere Inhaber von Wertpapieren, die sich auf mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags von Schuldverschreibungen betreffend eine Serie von Wertpapieren (oder 20 % der Gesamtsumme aus Berechnungsbeträgen von Zertifikaten betreffend eine Serie von Wertpapieren) beziehen, fest, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert, und wird dies dem Trustee und der Emittentin mitgeteilt und bestätigt der Trustee entsprechend den Bestimmungen des Trust Agreement, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert, erklärt der Trustee die jeweilige Serie von Wertpapieren für umgehend zu ihrem Verkehrswert (der von einem oder mehreren Händlern am Markt bzw., falls keine Quotierungen verfügbar sind, vom Trustee festgelegt wird fällig (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bei Kündigung**")). Der Trustee übermittelt allen Wertpapierinhabern und der Emittentin eine Mitteilung über diese vorzeitige Fälligkeit. Demnach können die Wertpapiere sogar in Fällen, in denen sich ein Anleger gegen die vorzeitige Rückzahlung ausspricht, der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen.

Ferner tritt ein "**Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung**" ein, sofern nach dem Ermessen des Trustee eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist: (i) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (ii) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, wobei die Nichtzahlung 3 Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung an die Emittentin andauert; oder (iii) die Emittentin stellt keine ausreichenden Sicherheiten zur Behebung einer Unterdeckung nach einer Aufforderung durch den Sicherheitenverwalter, wobei die Unterdeckung mindestens 3 Geschäftstage andauert. Tritt ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung ein, erklärt der Trustee die Wertpapiere für umgehend zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung fällig und übermittelt der Emittentin und allen Wertpapierinhabern der jeweiligen Wertpapiere eine Mitteilung über die Vorfälligkeit. Demnach können die Wertpapiere sogar in Fällen, in denen ein Kündigungsgrund (z. B. eine Nichtzahlung) nicht alle Anleger betrifft, der automatischen vorzeitigen Rückzahlung unterliegen.

Von Anlegern im Falle der vorzeitigen Rückzahlung erhaltene Beträge können niedriger sein als der für die Wertpapiere gezahlte Anfangspreis.



#### **8.4 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere zurückzahlt, wenn ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. Ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn der Wert des Fiktiven Portfolios an einem der festgelegten Termine einen festgelegten Schwellenwert nicht einhält. Nach Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sind Anleger nicht mehr in der Lage, ihre Erwartungen an den Gewinn aus einer Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen und können nicht mehr an der Wertentwicklung des Fiktiven Portfolios oder eines Portfoliobestandteils teilhaben. Die bei Rückzahlung erzielten Renditen in Folge einer Vorzeitigen Rückzahlung können niedriger als erwartet ausfallen und die erhaltenen Beträge sind dann niedriger als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Preis. Im schlimmsten Fall erhält der Anleger einen Betrag zurück, der dem Produkt aus dem festgelegten globalen Mindestsatz und dem Berechnungsbetrag entspricht.

#### **8.5 Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko**

Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, sind Anleger den folgenden Risiken ausgesetzt:

Risiko des Verlustes von Gewinnerzielungsmöglichkeiten: im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere verlieren die Anleger die Möglichkeit, an nachfolgenden (theoretischen) positiven Entwicklungen der Wertpapiere teilzuhaben; und

Reinvestitionsrisiko: nach einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus einer Anlage zu einer vergleichbaren Rendite und/oder mit vergleichbarem Zinssatz bei gleichem Risikoniveau wieder zu investieren. Die Anleger sollten dieses Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer erhältlicher Anlagen bedenken, bevor sie die Wertpapiere kaufen.

Des Weiteren können unter bestimmten Umständen Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin oder der Berechnungsstelle angepasst werden. Eine solche Anpassung kann eine nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Diese Umstände umfassen die Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses (wie in dem Risikofaktor 8.6 "*Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden*" beschrieben), eine Indexkorrektur, einen offenkundigen Fehler bei der Indexkalkulation, eine Devisenstörung und ein Anpassungsereignis für Aktien.

#### **8.6 Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden**

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse – im Hinblick auf die Emittentin, ihre Absicherungsgeschäfte, den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios, die Besteuerung oder die jeweilige Währung – kann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere kommen:

**(a) Zusätzliches Störungsereignis**

"Zusätzliche Störungsereignisse" umfassen:

- ein Steuerereignis, aufgrund dessen Beträge, die ansonsten durch die Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen wären, einbehalten oder abgezogen werden – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet (ein "**Emittentin-Steuerereignis**");
- eine außergewöhnliche Marktstörung, durch welche die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren gehindert wird – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- ein außergewöhnliches Ereignis und/oder ein Störungsereignis im Zusammenhang mit der Existenz, dem Fortbestand, dem Handel, der Bewertung, der Preisgestaltung oder der Veröffentlichung eines Bestandteils des Fiktiven Portfolios;
- ein Ereignis, das eine oder mehrere Währungen beeinflusst und nach Einschätzung der Emittentin ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Fähigkeit zur Liquidierung, Verrechnung oder Absicherung der Wertpapiere wesentlich stört oder beeinträchtigt – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- die Fähigkeit der Emittentin, im Zusammenhang stehende Transaktionen zu finanzieren oder abzuwickeln, die durchgeführt werden, um die Rendite der Wertpapiere bereitzustellen (Hedgingpositionen) ist auf wesentliche Art nachteilig beeinflusst – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet; und
- eine Änderung der geltenden Gesetze, der zufolge es für die Emittentin unrechtmäßig geworden ist oder wahrscheinlich unrechtmäßig werden wird, Hedgingpositionen zu halten oder die Emittentin wesentlich erhöhte Kosten im Hinblick auf den Handel mit den Hedgingpositionen tragen muss – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.

Wenn eines dieser Ereignisse (mit Ausnahme eines Emittentin-Steuerereignis) eintritt, wird die Emittentin

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber) anpassen; oder
- wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass keine der vorzunehmenden Anpassungen zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, und im Wesentlichen den wirtschaftlichen Auswirkungen eines Haltens der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber entsprechen würde, die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.

Jegliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere (dies kann eine Senkung der ansonsten unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Werte beinhalten, um gestiegene Kosten oder ähnliches für die Emittentin abzubilden) kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert oder die Rendite der Wertpapiere haben.

Wenn ein Emittentin-Steuerereignis eintritt, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund eines der oben genannten Ereignisse, erhalten die Wertpapierinhaber den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag je Wertpapier, wie von der Berechnungsstelle, in wirtschaftlich angemessener Art und Weise handelnd, unter Berücksichtigung des vorherrschenden Marktwerts des Fiktiven Portfolios berechnet. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert dieses Referenzportfolios auch der Betrag, den der Anleger erhält. Der Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag umfasst möglicherweise eine Anrechnung für Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung, wie etwa solche Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der

verbundenen Transaktionen entstehen, die durchgeführt wurden, um die Rendite für die Wertpapiere bereitzustellen. In jedem Fall **kann der Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 8.5 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*".

**(b) Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit**

Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen unter den Wertpapieren teilweise oder vollständig rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig werden wird oder tatsächlich undurchführbar geworden ist oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich undurchführbar werden wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines der oben genannten Ereignisse, erhalten die Wertpapierinhaber den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag je Wertpapier, wie von der Berechnungsstelle, in wirtschaftlich angemessener Art und Weise handelnd, unter Berücksichtigung des vorherrschenden Marktwerts des Fiktiven Portfolios berechnet. Entsprechend erhöht sich bei einem höheren Wert dieses Referenzportfolios auch der Betrag, den der Anleger erhält. Der Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag umfasst möglicherweise eine Anrechnung für Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung, wie etwa solche Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der verbundenen Transaktionen entstehen, die durchgeführt wurden, um die Rendite für die Wertpapiere zu bereitzustellen. In jedem Fall **kann der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprüngliche investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr Geld zum Teil oder in voller Höhe verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 8.5 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*".

**(c) Devisenstörung**

Eine "Devisenstörung" ist ein Ereignis, das an oder vor einem Zahlungstag eintritt und den Umtausch in die Abrechnungswährung der Wertpapiere verhindert oder verzögert, einschließlich Kapitalkontrollen oder anderer Beschränkungen nach der maßgeblichen Rechtsordnung. Sofern "Devisenstörung" nach den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar ist, kann die Emittentin als Folge des Eintritts einer Devisenstörung Kosten, Aufwendungen oder Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Devisenstörung abziehen, in einer anderen Währung zahlen, den Bewertungstag oder den Zahlungstag verschieben, eine alternative Ausweichlösung oder Informationsquelle für den Preis bestimmen oder die Devisenstörung als ein Zusätzliches Störungsereignis behandeln und demzufolge die damit verbundenen Anpassungen oder eine vorzeitige Rückzahlung vornehmen – siehe auch Risikofaktor 8.5 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" oben.

## **8.7 Risiken im Zusammenhang mit einem Rückkauf**

Die Bedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass der Inhaber die Wertpapiere durch einen Rückkauf durch die Emittentin zurückzahlen kann. Übt ein Inhaber die Option aus, die Wertpapiere unter den Regelungen für den Sekundärmarkt zurückzuzahlen, wird er nicht vollständig von dem Mindestschutz profitieren, da er das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren der folgenden Beträge erhält: (a) Fiktiver Portfoliowert abzüglich der Kosten für die vorzeitige Rückzahlung; (b) Mindestschutz abzüglich der Kosten für die vorzeitige Rückzahlung; oder (c) Globaler Mindestsatz.

## **8.8 Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**

Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin aus einem anderen Grund als einem Beendigungsereignis durch die Emittentin oder einem Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung kann die Emittentin bei der Bestimmung des maßgeblichen Ausgleichsbetrags einen Betrag in Bezug auf alle der Emittentin oder im Namen der Emittentin in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere gegebenenfalls entstandenen (oder voraussichtlich entstehenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen berücksichtigen und davon abziehen. Diese Kosten, Verluste und Aufwendungen verringern den von den Anlegern bei Rückzahlung erhaltenen Betrag und können den maßgeblichen Ausgleichsbetrag auf null reduzieren.

## **9. Risiken im Zusammenhang mit bestimmten anderen Besonderheiten und Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Ermessens, der Ersetzung der Emittentin und der Anpassungen**

### **9.1 Auf Ermessen basierende Festlegungen der Berechnungsstelle können einen nachteiligen Effekt auf die Wertpapiere haben**

Festlegungen, welche die Berechnungsstelle trifft, werden nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise getroffen und sind, außer im Falle eines offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehlers, abschließend und für alle Beteiligten bindend (insbesondere auch für die Wertpapierinhaber), ungeachtet eines Nichteinverständnisses dieser Personen oder anderer Finanzinstitute, Ratingagenturen oder Kommentatoren. Diese Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

### **9.2 Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung)**

Die Emittentin kann als Hauptschuldnerin unter den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden, die über ein gleichwertiges oder besseres Rating einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. In Folge einer solchen Ersetzung wird die ursprüngliche Emittentin von allen Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren befreit und die Anleger unterliegen dem Kreditrisiko des nachfolgenden Emittenten unter den Wertpapieren. Für den Fall, dass eine solche Ersetzung für die Anleger Nachteile im Hinblick auf die Besteuerung hat, haben die Anleger nicht das Recht, gegen die ursprüngliche Emittentin oder den nachfolgenden Emittenten zu klagen. Eine Ersetzung der Emittentin kann Auswirkungen auf eine Börsennotierung der Wertpapiere haben; der nachfolgende Emittent muss u.U. die Notierung an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse neu beantragen, an dem bzw. an der die Wertpapiere notiert sind.

### **9.3 Erfüllen Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig, wird die Zahlung, die an sie unter den Wertpapieren zu leisten ist, aufgeschoben und kann letztlich verwirkt werden**

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

#### **9.4 Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend**

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Anpassung wesentlich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirkt.

#### **9.5 Risiken im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden**

Soweit die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag für Schuldverschreibungen bestehend aus einem Nennbetrag plus einem oder mehreren ganzzahligen Vielfachen eines anderen, kleineren Betrages bzw. für Zertifikate bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten bestimmen, gilt für einen Anleger, der einen Betrag bzw. eine Anzahl hält, der zum fraglichen Zeitpunkt geringer als der Mindesthandelsbetrag ist:

- er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen; und
- um Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag bzw. einer Anzahl kaufen, durch den seine Position einen solchen Mindesthandelsbetrag erreicht.

#### **9.6 Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums u.U. noch nicht bekannt sind**

Im Hinblick auf Wertpapiere, die im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden, sind bestimmte Informationen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (wie etwa bestimmte Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), die zur Bestimmung oder Berechnung von zu zahlenden Beträgen im Hinblick auf die Wertpapiere verwandt werden) zum Beginn des Angebots u.U. noch nicht festgesetzt oder bestimmt. In einem solchen Fall sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen indikativen Betrag, einen indikativen Mindestbetrag oder einen indikativen Höchstbetrag oder eine Kombination aus diesen vor.

Die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) werden auf Basis der Marktbedingungen durch die Emittentin zum oder gegen Ende des Angebotszeitraums festgelegt und können den in den Bedingungen der Wertpapiere genannten indikativen Beträgen entsprechen oder von diesen abweichen, wobei die tatsächlichen Werte u.U. geringer als der in den Bedingungen der Wertpapiere genannte indikative Mindestbetrag, aber nicht höher als der in den Endgültigen Bedingungen genannte Höchstbetrag sein darf. Eine Mitteilung zu den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) wird gemäß den Bedingungen vor dem Ausgabebetrag veröffentlicht.

Anleger müssen ihre Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapieren auf Basis der indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) anstatt auf Basis der tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) vornehmen, die erst am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, nachdem die Anlageentscheidung bereits erfolgt ist. Da das Risiko besteht, dass die indikativen Beträge nicht den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) entsprechen, sollten Anleger zur Abschätzung der Risiken und Chancen einer Anlage in die Wertpapiere zugrunde legen, dass die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), welche am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, (i) geringer als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Mindestbetrag oder u.U. einem geringeren Betrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein höherer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt), oder (ii) höher als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach

Anwendbarkeit) sind und dem Höchstbetrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein geringerer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt).

## **10. Risiken im Hinblick auf ausländische Währungen**

### **10.1 Es bestehen Währungsrisiken, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Währung(en) der Bestandteile des Fiktiven Portfolios und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Währung(en) der Bestandteile des Fiktiven Portfolios und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, können Anleger – abhängig von den besonderen Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere – einem Risiko im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Abrechnungswährung der Wertpapiere bezogen auf die Währung(en) der Bestandteile und/oder der Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt sein.

Wechselkurse können sehr volatil sein und werden durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedlichen Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann durch die Regierung festgelegt werden, innerhalb eines von der Regierung gesetzten Rahmens von Wechselkursraten schwanken oder der freien Schwankung ausgesetzt werden. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen im Wert relativ zueinander frei schwanken. Jedoch können Regierungen von Zeit zu Zeit eine Reihe von Techniken anwenden, wie etwa die Intervention bei der Zentralbank eines Landes, die Auflage von Regulierungskontrollen oder Steuern oder Änderungen der Zinssätze, um die Wechselkurse ihrer Währungen zu beeinflussen. Des Weiteren haben Regierungen weltweit, einschließlich der Regierungen anderer großer Weltwährungen, in der Vergangenheit signifikante Interventionen in ihre Wirtschaft und teilweise direkt in ihre Währungen vorgenommen, und es steht zu erwarten, dass sie dies weiterhin unternehmen werden. Regierungen können des Weiteren eine neue Währung ausgeben, um eine alte Währung zu ersetzen oder um den Wechselkurs oder damit zusammenhängende Wechselkursfaktoren durch Abwertung oder Aufwertung zu verändern. Dieses Regierungshandeln kann die Bewertung von Währungen ändern oder beeinflussen und kann dazu führen, dass ausländische Wechselkursraten mehr fluktuieren, als sie dies ansonsten als Reaktion auf wirtschaftliche Faktoren sowie als Reaktion auf Veränderungen der ausländischen Währungen tun würden.

Fluktuationen der Wechselkurse zwischen der Heimatwährung der Anleger und der Währung, in der eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig ist, kann einen Einfluss auf die Anleger haben, wenn diese beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Wertpapiere in die Heimatwährung der Anleger zu konvertieren und kann sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des ursprünglichen investierten Kapitals führen.

### **10.2 Wertpapiere mit "Doppelwährung"**

Wenn die Abrechnungswährung der Wertpapiere sich von der Emissionswährung unterscheidet, ist der zu zahlende Zinsbetrag und/oder Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf einen Wechselkurs bestimmt, wobei die Berechnungsmethode durch die Berechnungsstelle festzulegen ist.

Für Anleger, die Wertpapiere mit "Doppelwährung" kaufen, bestehen Währungsrisiken zusätzlich zu den Währungsrisiken im Hinblick auf die Bestandteile des Fiktiven Portfolios, da der Wert ihrer Wertpapiere als Ergebnis von Schwankungen zwischen der Emissionswährung (oder der Heimatwährung des Anlegers) und der Abrechnungswährung sinken oder steigen kann. Schwankungen bei ausländischen Wechselkursen zwischen der

Heimatwährung des Anlegers oder der Emissionswährung und der jeweiligen Währung, in welcher der Rückzahlungsbetrag ihrer Wertpapiere ausgegeben ist, kann Anleger betreffen, wenn sie eine Umrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Ausübung oder dem Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung beabsichtigen.

Schwankungen bei ausländischen Wechselkursen zwischen der Heimatwährung des Anlegers (oder der Emissionswährung) und der Abrechnungswährung können Anleger betreffen, die eine Umrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere in ihre Heimatwährung beabsichtigen; sie können letztlich zum Verlust des gesamten oder ursprünglichen vom Anleger investierten Betrags oder eines Teils davon führen.

## **11. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung**

### **11.1 Allgemeines**

Anlegern sollte bewusst sein, dass Abgaben und andere Steuern und/oder Aufwendungen, einschließlich anwendbarer Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern und anderen Abgaben in Anwendung der Gesetze und Verfahren der Länder erhoben werden, in die die Wertpapiere übertragen werden, und dass es sich um eine Verpflichtung des Anlegers handelt, all diese Steuern und/oder Abgaben zu zahlen.

Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen frei von und ohne aktuelle oder zukünftige Steuern, die von dem Sitzland der Emittentin (oder einer Behörde oder politischen Einheit in oder von diesem Land) auferlegt werden, sowie ohne Einbehaltung oder Abzug für solche Steuern, außer eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben. Wenn eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug gesetzlich vorgegeben und erforderlich ist, wird von der Emittentin, außer in besonderen Umständen, gefordert, zusätzliche Beträge zu zahlen, um die so einbehaltenen oder abgezogenen Beträge abzudecken; hierbei handelt es sich um ein Steuerereignis für die Emittentin, dass ein zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge im Hinblick auf FATCA (wie unten definiert) oder andere US-Quellensteuer zu zahlen, einschließlich aber nicht abschließend im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen und direkte oder indirekte Zinsen für US-Immobilien.

### **11.2 Anleger sollten sich im Klaren sein, dass steuerrechtliche Regelungen sich ändern können, und dass dies zu einer Anpassung oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung führen und/oder einen nachteiligen Effekt auf ihre steuerliche Situation im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben kann**

Anlegern sollten sich im Klaren sein, dass steuerliche Regelungen und ihre Anwendung durch die jeweilige Steuerbehörde Änderungen und verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten unterliegen, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt, und dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Durch eine solche Änderung kann die steuerliche Behandlung der Wertpapiere sich von der steuerlichen Situation im Zeitpunkt des Erwerbs ändern und dies kann dazu führen, dass die Angaben in diesem Prospekt im Hinblick auf das jeweilige Steuerrecht und dessen Anwendung unzutreffend oder nicht ausreichend sind, um die wesentlichen steuerlichen Aspekte im Hinblick auf die Wertpapiere abzudecken. Es ist nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, welche zu einem bestimmten Zeitpunkt Anwendung finden wird, und Änderungen des Steuerrechts können der Emittentin möglicherweise das Recht geben, die Bedingungen der Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

### **11.3 US-Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (*Foreign Account Tax Compliance Withholding*)**

Unter FATCA (wie unten definiert) kann die Emittentin (und jede Zwischenperson im Falle von Zahlungsketten) von jedem Wertpapierinhaber verlangen, Urkunden und Identitätsnachweise über ihn selbst und bestimmte seiner Eigentümer zu erbringen. Die Nichterbringung dieser Informationen oder die Nichteinhaltung von FATCA durch bestimmte nicht-US-Finanzinstitute kann die Emittentin (oder einen Vermittler) dazu zwingen, 30 Prozent Steuern auf Zahlungen (einschließlich Rückzahlungsbeträge und Bruttoerträge) an solche Wertpapierinhaber einzubehalten, und weder die Emittentin noch eine andere Person werden im Hinblick auf solche Einbehaltungen zusätzliche Beträge zahlen. Eine solche Einbehaltung würde nicht vor dem 1. Januar 2019 beginnen, außer im Falle von Zahlungen aus US-Mitteln, die allgemein auf dividendenähnliche Zahlungen beschränkt sein sollten (wobei es keine Gewähr dafür gibt, dass die IRS nicht andere Zahlungen mit Bezug auf US-Wertpapiere als Einkommen aus US-Mitteln ansehen würde). „FATCA“ bedeutet *Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code*, jede hierauf bezogene endgültige derzeitige oder zukünftige Bestimmung oder offizielle Interpretation, Vereinbarungen, die gemäß *Section 1471(b)* des Code oder aufgrund einer US- oder nicht-US-Gesetzgebung aus dem Bereich des Finanz- oder Aufsichtsrechts abgeschlossen werden und Regeln oder Verfahren, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer solchen Vorschrift des *U.S. Internal Revenue Code* beschlossen werden.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

### **11.4 Anleger unterliegen möglicherweise der Quellensteuer im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und US-Immobilienanteile**

Wenn der auf ein Wertpapier zu zahlende Betrag durch Bezugnahme auf Dividenden zu bestimmen ist, die im Hinblick auf US-Aktien gezahlt oder erklärt werden, ist es möglich, dass die IRS annimmt, dass der Anleger im Hinblick auf solche Dividenden der US-Quellensteuer unterliegt. Gleichmaßen, wenn Wertpapiere an einen oder mehrere Werte gekoppelt sind, die als „US-Immobilienanteile“ anzusehen sind (wie in *Section 897(c)* des Code definiert), unterliegen Nicht-US-Inhaber möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über US-Immobilienwerte regeln. Mögliche Nicht-US-Inhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zur Frage einer möglichen abweichenden Behandlung der Wertpapiere konsultieren.

Des Weiteren könnten Regelungen unter *Section 871(m)* des Code, die Emittentin möglicherweise dazu zwingen, alle oder einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere, die auf US-Werte Bezug nehmen, als "dividendenähnliche" Zahlungen zu behandeln, die der Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen (oder geringer, wenn dies nach einem anwendbaren Abkommen Anwendung findet). Diese Behandlung könnte auch dann Anwendung finden, wenn Zahlungen unter Wertpapieren, die auf US-Werte Bezug nehmen, solche Dividenden nicht ausdrücklich einbeziehen.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

Soweit ein Betrag von den Zahlungen unter den Wertpapieren als Konsequenz des oben gesagten einzubehalten oder abzuziehen wäre, kann die Rendite der Wertpapiere wesentlich geringer als erwartet sein.

### **11.5 Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer**

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissions-Vorschlag**") für eine Richtlinie für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer (*Financial*



*Transaction Tax* ("FTT")) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") erarbeitet.

Gemäß dem Kommissions-Vorschlag hat die vorgeschlagene FTT einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, wenn sie in ihrer derzeitigen Form umgesetzt würde, auf bestimmte Arten des Handelns mit Wertpapieren (einschließlich Transaktionen im Sekundärmarkt) unter bestimmten Umständen Anwendung finden. Transaktionen im Primärmarkt auf die in Artikel 5 c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission Bezug genommen wird sollten jedoch ausgenommen sein.

Nach den derzeitigen Vorschlägen könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Im Allgemeinen würde sie auf bestimmte Arten des Handelns mit den Wertpapieren Anwendung finden, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist, und mindestens eine Partei ihren Sitz in einem teilnehmenden Mitgliedstaat hat. Ein Finanzinstitut hat demnach „seinen Sitz“ in einem teilnehmenden Mitgliedstaat oder wird so angesehen, als hätte es dort seinen Sitz, wenn ein weites Spektrum von Umständen gegeben ist, einschließlich (a) einer Transaktion mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) soweit ein Finanzinstrument als Gegenstand des Handels in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wurde.

In gemeinsamen Bekanntmachungen zeigen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Absicht an, die FTT bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen.

Allerdings muss der FTT-Vorschlag noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten abgestimmt werden und der Umfang und die Einführung einer solchen Steuer sind ungewiss. Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich zur Teilnahme entschließen.

Potenziellen Anlegern in die Wertpapiere wird empfohlen, sich selber professionelle Beratung im Hinblick auf die FTT zu besorgen.

## 11.6 EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") verlangt von den EU-Mitgliedstaaten, den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten Details zu Zinszahlungen und anderen ähnlichen Erträgen zu übergeben, die durch eine Person mit Sitz innerhalb ihrer Rechtsordnung an (oder mit Wirkung für) eine Privatperson mit Wohnsitz sowie bestimmte Einheiten mit Sitz in diesem anderen EU-Mitgliedstaat geleistet werden; eine Ausnahme besteht für Österreich, die anstatt dessen ein Quellensteuersystem für eine Übergangszeit einrichten werden (mit der Maßgabe eines Verfahrens, nach dem unter bestimmten Bedingungen der wirtschaftlich Berechtigte der Zinszahlungen oder der Rendite verlangen kann, dass eine Quellensteuer nicht abgeführt wird); wobei während dieser Phase auch noch eine andere Entscheidung getroffen werden kann.

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. März 2014 eine Richtlinie verabschiedet (die "**Änderungsrichtlinie**"), die den Anwendungsbereich der oben beschriebenen Anforderungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie ändert und erweitert. EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese neuen Anforderungen vom 1. Januar 2017 an anzuwenden. Die Änderungsrichtlinie wird das Spektrum der Zahlungen, die von der Zinsbesteuerungsrichtlinie umfasst sind, erweitern und insbesondere zusätzliche auf Wertpapiere zu zahlende Einkommensarten aufnehmen. Die Umstände, unter denen Zahlungen gemeldet werden müssen, die einer in der EU ansässigen Person indirekt zugutekommen, werden zudem erweitert. Dieser Ansatz findet Anwendung auf Zahlungen, die an Personen, Unternehmen oder Rechtsformen (einschließlich *Trusts*) geleistet oder für diese gesichert werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, und dieser Ansatz kann in einigen Fällen auch Anwendung finden, wenn die Person, das Unternehmen oder die Rechtsform außerhalb der Europäischen Union gegründet wurde oder deren effektive Verwaltung außerhalb der Europäischen Union erfolgt.

Die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit ("**OECD**") wurde von der G20 damit betraut, die technischen Arbeiten zu leisten, die erforderlich sind, um den einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, dem die G20 im Jahre 2013 zugestimmt hat, voranzutreiben. Die OECD hat eine vollständige Ausgabe des Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (der "**Common Reporting Standard**") veröffentlicht, der Regierungen dazu aufruft, sich detaillierte Konteninformationen ihrer Finanzinstitute zu verschaffen und diese Informationen automatisch mit denen anderer Rechtsordnungen auf jährlicher Basis auszutauschen. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union offiziell die überarbeitete Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden 2011/16/EU (die "**ACD**") (bezüglich des verpflichtenden automatischen Austauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung) angenommen, die den Common Reporting Standard umsetzt. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um ab dem 31. Dezember 2015 die ACD einzuhalten. Sie sind verpflichtet, diese Regelungen ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden und mit dem automatischen Informationsaustausch nicht später als Ende September 2017 zu beginnen.

Daher hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung nicht später als ab 1. Januar 2017 im Falle Österreichs und ab 1. Januar 2016 im Falle aller anderer Mitgliedstaaten aufzuheben (unter der Voraussetzung, dass Anforderungen, administrative Pflichten zu erfüllen, wie die Mitteilung und den Austausch von Informationen und die Rechnungslegung für den Einbehalt von Quellensteuern in Bezug auf Zahlungen, die vor diesen Zeitpunkten getätigt wurden, weiterhin eingehalten werden). Dies dient der Vermeidung von Überschneidungen zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und der ACD (in der durch die Richtlinie des Rates geänderten Fassung 2014/107/EU). Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass, falls er umgesetzt wird, die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der Änderungsrichtlinie anzuwenden.

Wenn eine Zahlung durch einen EU-Mitgliedstaat zu leisten oder einzuziehen ist, der sich für ein Quellensteuersystem entschieden hat, und so ein Betrag an Steuern oder im Hinblick auf Steuern von dieser Zahlung gemäß der Zinsbesteuerungsrichtlinie oder einer anderen Richtlinie, welche die Beschlüsse der Sitzung des Rates für Wirtschaft und Finanzen der EU (ECOFIN) vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinsen, oder ein anderes Gesetz, mit dem eine solche Richtlinie umgesetzt oder erfüllt wird, oder das eingeführt wird, um eine solche Richtlinie zu befolgen, zu zahlen ist, wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf eine Anweisung als Folge der Auferlegung einer solchen Quellensteuer zu zahlen.

Die Emittentin ist verpflichtet, eine Zahlstelle zu unterhalten, die eine Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat hat und die nicht verpflichtet ist, Steuern gemäß einem Gesetz, welches die Zinsbesteuerungsrichtlinie oder eine andere Richtlinie umsetzt, die auf den Beschlüssen des ECOFIN vom 26.-27. November 2000 beruhen, einzubehalten oder abzuziehen, wodurch ein Teil dieses Risikos abgemildert werden könnte, wenn die Anleger die Möglichkeit haben, eine Zahlung durch diese Zahlstelle zu arrangieren. Allerdings sollten die Anleger ihre Depothändler und Vermittler sorgfältig auswählen und jeden Depothändler und Vermittler mit allen Informationen versorgen, die notwendig sein könnten, um diese Personen in die Lage zu versetzen, Zahlungen ohne Abzug und im Einklang mit der Zinsbesteuerungsrichtlinie in der jeweiligen Fassung vorzunehmen.

Wenn Anleger Zweifel über ihre Situation haben, sollten sie ihre professionellen Berater konsultieren.

## **12. Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten**

**12.1 Als Emittentin oder als Berechnungsstelle hat Barclays bestimmte Ermessensspielräume gemäß den Bedingungen für die Wertpapiere, die Barclays auf eine Weise ausüben kann, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen**

**12.2 Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse der Bestandteile des Fiktiven Portfolios und seiner/ihrer Bestandteile haben**

Im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftspraxis von Barclays oder im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen unter den Wertpapieren kann Barclays von Zeit zu Zeit die Bestandteile des Fiktiven Portfolios und seine oder ihre Bestandteile oder ähnliche Finanzinstrumente oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios oder seinen/ihren Bestandteilen erwerben oder veräußern. Diese Handelsaktivitäten können einen Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Anleger an den Wertpapieren und den Interessen, die Barclays im Hinblick auf seine eigenen Eigenhandelskonten, im Hinblick auf Eigenhandel oder sonstiger Handelstätigkeiten einschließlich Blocktrades, für andere Kunden von Barclays und in verwaltete Konten hat, darstellen. Diese Handelsaktivitäten können des Weiteren die Stände, die Werte oder die Preise der Bestandteile des Fiktiven Portfolios auf eine Weise beeinflussen, die zu einer Senkung des Marktwertes der Wertpapiere vor deren Fälligkeit oder des Betrages, den Anleger zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder am Zahlungs- oder Abrechnungstermin erhalten, führt. Wenn Barclays eine Hedgingposition in den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios oder ihrer Bestandteile oder in einem derivativen oder synthetischen Instrument mit Bezug zu den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios oder seines oder seiner/ihrer Bestandteile hat, kann Barclays diese Position jederzeit – vor, während oder nach der Laufzeit der Wertpapiere – erhöhen oder liquidieren. Diese Maßnahme kann den zur Fälligkeit zu zahlenden Betrag, einen zur Fälligkeit oder zum Abrechnungstermin zu zahlenden Geldbetrag oder zu leistenden Vermögenswert oder den Marktwert der Wertpapiere auf eine Weise beeinflussen, die nachteilig für die Anlage der Anleger in die Wertpapiere ist. Abhängig von – unter anderem – den zukünftigen Marktbedingungen, dem Gesamtbetrag und deren Zusammenspiel werden die Hedgingposition über die Zeit vermutlich Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann Barclays eine Kaufs- oder Verkaufsposition im Hinblick auf die Wertpapiere erwerben. Barclays kann eine solche Position (*Long/Short*) in den Wertpapieren halten oder weiterverkaufen.

**12.3 Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen**

Barclays hat möglicherweise früher Analysen zu den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios oder seinem oder ihren Bestandteilen veröffentlicht oder wird dies in der Zukunft tun. Diese in den Berichten ausgedrückten Ansichten können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, ohne dass hierauf ein Hinweis erfolgt, und können Ansichten ausdrücken oder Empfehlungen aussprechen, die mit dem Kauf und dem Halten der Wertpapiere nicht im Einklang stehen. Jede dieser Maßnahmen kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Preise der Bestandteile des Fiktiven Portfolios oder seines oder ihrer Bestandteile haben und damit auf den Marktwert der Wertpapiere. Darüber hinaus können andere Experten, die in diesen Märkten handeln, zu jeder Zeit Ansichten vertreten, die erheblich von der Barclays abweichen. Im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere sollten Anleger die Bestandteile des Fiktiven Portfolios prüfen und sich nicht auf die Ansichten von Barclays im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen der Bestandteile des Fiktiven Portfolios oder seines oder ihrer Bestandteile verlassen.

Barclays kann des Weiteren andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeben, zeichnen oder verbundene Gesellschaften bei der Ausgabe oder Zeichnung unterstützen, deren Erträge auf die Bestandteile des Fiktiven Portfolios indexiert sind. Durch die Einführung von im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt auf diese Weise kann Barclays den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

#### **12.4 Barclays hat möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf die Bestandteile des Fiktiven Portfolios oder seine/ihre Bestandteile**

Barclays kann sich, derzeit oder zukünftig, geschäftlich im Zusammenhang mit der Person oder der Organisation engagieren, die für die Kalkulation, Veröffentlichung oder den Erhalt der Bestandteile des Fiktiven Portfolios verantwortlich ist, den sogenannten "Sponsor" der Bestandteile des Fiktiven Portfolios. Des Weiteren kann Barclays sich im Zusammenhang mit Bestandteilen der Bestandteile des Fiktiven Portfolios geschäftlich engagieren; dies umfasst die Vergabe von Darlehen an diese Bestandteile, die Investition in deren Eigenkapital oder das Angebot von Investmentbanking, Assetmanagement oder anderen Beratungsleistungen an den jeweiligen Sponsor oder Emittenten. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhält Barclays möglicherweise Informationen im Hinblick auf die Bestandteile des Fiktiven Portfolios oder seines oder ihrer Bestandteile, die Barclays den Anlegern nicht offenlegen wird.

#### **12.5 Händler und Interessenskonflikte**

Mögliche Interessenskonflikte können im Hinblick auf die Wertpapiere entstehen, die öffentlich vertrieben werden, da die beauftragten Manager und/oder Händler sich gemäß einem Auftrag der Emittentin verhalten werden und (soweit dies gesetzlich zulässig ist) Kommissionszahlungen und/oder Gebühren auf Basis der geleisteten Dienste und des Ergebnisses der Platzierung der Wertpapiere erhalten.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

**DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.**

**FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.**

**EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 57 - 108. DIESES BASISPROSPEKTES.**

### **Keine Anlageberatung**

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

### **Verantwortlichkeit und Zustimmung**

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;
- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**"); und
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist und der die weiteren Bedingungen für die Verwendung des Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter in den Endgültigen Bedingungen (z. B. Zulassung gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) (Richtlinie 2004/39/EG)) erfüllt.

- (v) Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf <http://www.barx-is.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

**Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

**Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.**

**Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichem Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.**

#### **Angaben von Seiten Dritter**

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen

ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

### **Bestandteile des Fiktiven Portfolios**

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf einen Bestandteil des Fiktiven Portfolios enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens und dessen Volatilität zu finden sind. In den Endgültigen Bedingungen werden u.a. nähere Angaben zum Fiktiven Portfolio, darunter Angaben zu den Bestandteilen des Fiktiven Portfolios, und Angaben dazu, wo man Informationen zum Fiktiven Portfolio erhalten kann, gemacht.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Bestandteile des Fiktiven Portfolios ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Bestandteile des Fiktiven Portfolios ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

### **Unabhängige Prüfung**

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

### **Veränderungen**

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

### **Vertrieb**

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

### **US-Verkaufsbeschränkungen**

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) *U.S. Securities Act* von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA registriert und können nicht angeboten oder verkauft werden in den USA oder an oder für Rechnung für oder zugunsten von US-Personen (wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* ("**Regulation S**") definiert).

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden nicht innerhalb der USA oder an US-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S.

Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen, an eine Person der USA (wie im *U.S. Internal Revenue Code* von 1986, in jeweils gültiger Fassung (der "**Code**"), und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

DIE WERTPAPIERE UND, IN BESTIMMTEN FÄLLEN, DIE LIEFERUNGSWERTE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER *U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION*, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US-AUF SICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN ODER LIEFERUNGSWERTEN ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN USA.



## PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen sind bei der *Financial Conduct Authority* ("FCA") hinterlegt und gelten als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- der gemeinsame Geschäftsbericht (*Joint Annual Report*), der Barclays PLC und der Barclays Bank PLC ("**Emittentin**"), wie am 31. März 2015 bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* ("**SEC**") mittels *Form 20-F* für die am 31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2014 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre, eingereicht (der "**Gemeinsame Geschäftsbericht**"); hiervon ausgenommen sind diejenigen per Verweis in den Gemeinsamen Geschäftsbericht einbezogenen Dokumente, auf die im Anlagenindex (*Exhibit Index*) des Gemeinsamen Geschäftsberichts Bezug genommen wird: Sie gelten nicht als in diesen Basisprospekt einbezogen;
- die Geschäftsberichte (*Annual Reports*) der Emittentin mit den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Bank für die am 31. Dezember 2013 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2013**") bzw. 31. Dezember 2014 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2014**") zu Ende gegangenen Geschäftsjahre;
- die Bekanntmachung der gemeinsamen Halbjahresergebnisse (*Interim Results*) der Barclays PLC und der Bank wie am 29. Juli 2015 bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* ("**SEC**") mittels *Form 6-K* für die am 30. Juni 2015 zu Ende gegangenen sechs Monate eingereicht (die "**Bekanntmachung der Halbjahresergebnisse 2015**").

Der nachfolgenden Tabelle sind jeweils die Seitenzahlen für die im Gemeinsamen Geschäftsbericht enthaltenen Dokumente zu entnehmen:

Corporate Governance Bericht ( <i>Corporate Governance Report</i> )	2
Lagebericht ( <i>Directors' report</i> )	3
<i>Board of Directors</i>	3
Mitarbeiter ( <i>People</i> )	43
Vergütungsbericht ( <i>Remuneration Report</i> )	46
Risikobericht ( <i>Risk Report</i> )	82
Bestandsaufnahme ( <i>Financial Review</i> )	191
Jahresabschluss ( <i>Financial Statements</i> )	214
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays PLC ( <i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC</i> )	216
Konsolidierter Jahresabschluss ( <i>Consolidated Financial Statements</i> ) der Barclays PLC	217
Anmerkungen zum Jahresabschluss ( <i>Notes to the Financial Statements</i> )	224
Aktionärsinformationen ( <i>Shareholder Information</i> )	305
Weitere Informationen ( <i>Additional Information</i> )	325
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays Bank PLC ( <i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC</i> )	403
Daten zu Barclays Bank PLC ( <i>Barclays Bank PLC Data</i> )	404

Die Wertpapierbedingungen und das Muster der Endgültigen Bedingungen, die in dem Prosper Basisprospekt A vom 27. Oktober 2014 auf den Seiten 167 - 174, A-1 - A-42, B- 1 - B-9, C-1 - C-30, D-1 - D-46 und Seiten 175 - 201 enthalten sind und von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ("**BaFin**") gebilligt worden sind gelten unter der Voraussetzung, dass (i) sämtliche Bezugnahmen auf den Prosper Basisprospekt A vom 27. Oktober 2014 durch eine Bezugnahme auf diesen Basisprospekt ersetzt werden sollen und (ii) im Falle eines fortlaufenden Angebots die Klarstellung "die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden" auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden soll, als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des WpPG einbezogener Teil.

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant. Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "**Verfügbarkeit von Unterlagen**" unter "**Allgemeine Informationen**" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**"), wie vom *International Accounting Standards Board* veröffentlicht, und von der *Europäischen Union* (die "**EU**") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsrichtlinien für die Emittentin ist im Gemeinsamen Geschäftsbericht, im Geschäftsbericht der Emittentin 2013 und im Geschäftsbericht der Emittentin 2014 abgedruckt.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### **Ermächtigung und Zustimmungen**

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programme zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

### **Potentielle Investoren**

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

### **Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**" und im Risikofaktor 12 "*Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten*" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

### **Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses**

Die Emittentin wird die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung und/oder Absicherungen verwenden, soweit nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Serie von Wertpapieren angegeben ist. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren einen bestimmten Angebotsgrund oder Verwendungszweck für den Emissionserlös, wird dieser, der geschätzte Nettoemissionserlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Angebot**

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;

- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Platzierung und Übernahme**

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

### **Basisprospekt und Nachträge**

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassungen zum Handel an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

### **Börsennotierung**

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel an dem Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse sowie an einem unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX) und/oder einer anderen Wertpapierbörse) beantragt werden. Bei der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange* ("**SIX**")) kann beantragt werden, diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel des Hauptsegments der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG. einzubeziehen. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

### **Notifizierung**

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "**Notifizierung**"):

- (i) *Finanzmarktaufsicht (FMA)* (Österreich);
- (ii) *Autoriteit Financiële Markten (AFM)* (Niederlande); und
- (iii) *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)* (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der BaFin beantragen.

## Maßgebliche Clearing-Systeme

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt, oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der *Common Code* für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("WKN") werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("ISIN") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing-Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, und Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

## Verfügbarkeit von Unterlagen

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht am eingetragenen Sitz und Hauptniederlassung der Emittentin in London sowie die Dokumente unter (b) und (c) auf <http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors> (hier unter "Results and reports" oder im Falle von Dokumenten, die nach den Vorgaben der SEC eingereicht wurden unter "Investor Relations" in der Rubrik "Investor news") und die Dokumente unter (d) auf <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> und die Dokumente unter (e) und (f) auf <http://www.baraxis.com> (hier unter "Produkte" oder im Falle von allgemeinen Bekanntmachungen unter "Informationsmaterial") verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;
- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2014 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "*Per Verweis Einbezogene Dokumente*" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;
- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für ein öffentliches Angebot, die für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

Die Dokumente unter (b), (c), (e) und (f) sind zudem zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle erhältlich.

## Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines Bestandteils des Fiktiven Portfolios oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

## Ratings

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von *Fitch Ratings Limited* ("**Fitch**"), *Moody's Investors Service Ltd.* ("**Moody's**") und *Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited* ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard & Poor's und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen,

die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt geratet: A-2 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt geratet: A- von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch. Die Ratings sind ohne einen gegebenenfalls vorhandenen Ausblick der jeweiligen Ratings dargestellt.

**Die Ratings haben die folgende Bedeutung:**

<b>Moodys</b>	<b>Standard &amp; Poor's</b>	<b>Fitch</b>	
<b>Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)</b>			<b>Bedeutung</b>
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen
P-3	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen
NP	B	B	Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch/S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab.
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab
NP	SD <sup>1)</sup> /D	RD <sup>2)</sup> /D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug

1) SD = Selective Default

2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist -Rating)			Bedeutung
			Außergewöhnlich gute Bonität
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko.
			<b>Exzellente gute Bonität</b>
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			<b>Gute Bonität</b>
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			<b>Spekulative Bonität</b>
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			<b>Höchstspekulative Bonität</b>
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist -Rating)			Bedeutung
			<b>Default</b>
---	D	DDD	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit
		D	
		D	

### **Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen**

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des *Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

### **Keine wesentliche Änderung**

Es gab keine wesentliche negative Veränderung in der Finanz- oder Handelslage der Gruppe seit dem 30. Juni 2015.

### **Keine wesentliche nachteilige Änderung**

Es gab keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2014.

### **Gerichtsverfahren**

Mit Ausnahme der in "*Die Bank und die Bankengruppe - Rechtsstreitigkeiten*" (außer unter der Überschrift "*Allgemeines*") gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) an denen ein Mitglied der Bankengruppe beteiligt ist oder war, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Bank und/oder der Bankengruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.



## INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

### Die Bank und die Gruppe

Die Bank (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Bankengruppe**")) ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales unter der Nummer 1026167 im *Companies House* von England und Wales in Cardiff eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Bank ist beschränkt. Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Bank ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Bank wurde am 7. August 1925 nach dem *Colonial Bank Act 1925* gegründet und am 4. Oktober 1971 als *company limited by shares* nach dem *Companies Act 1948 to 1967* eingetragen. Gemäß dem *Barclays Bank Act 1984* erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Bank als *public limited company* und ihre Umfirmierung von "Barclays Bank International Limited" in "Barclays Bank PLC". Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Bank befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Barclays PLC ("**BPLC**") (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Gruppe**")) ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe und gehört nach Marktkapitalisierung zu den größten Finanzdienstleistern der Welt. Die Finanzlage der Bank ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Bank nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.

Die Gruppe ist im Privatkundengeschäft, Kreditkartengeschäft, Geschäftskundengeschäft und Investmentbanking, Vermögens- und Investmentmanagement tätig und hat eine weitreichende internationale Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien. Die Bankengruppe ist in vier Kerngeschäftsbereiche gegliedert: Privat- und Geschäftskundengeschäft, Barclaycard, Afrika Banking und Investmentbanking. Geschäftsbereiche und Vermögenswerte, die nicht mehr zu den strategischen Zielen der Bankengruppe passen, die voraussichtlich nicht bestimmte Ertragskriterien erfüllen und/oder die der Gruppe nur limitierte Wachstumschancen bieten, wurden im Barclays Nicht-Kerngeschäft (*Barclays Non-Core*) reorganisiert. Zusammen mit ihren Vorgängerunternehmen kann die Bankengruppe auf eine über 300-jährige Geschichte im Bankenbereich zurückblicken und verfügt daher über eine entsprechende Expertise. Heute ist die Bankengruppe in über 50 Ländern tätig. Für ihre Kunden agiert die Bankengruppe international als Darlehensgeberin, wickelt Geldverkehr ab, tätigt Investitionen und schützt Gelder.

Die kurzfristigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Bank sind wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 von Moody's Investors Service Ltd. und F1 von Fitch Ratings Limited; die langfristigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 von Moody's Investors Service Ltd. und A von Fitch Ratings Limited.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2014 bzw. zum 31. Dezember 2013 endende Jahr entnommen:

	Zum 31.12.2014	Zum 31.12.2013
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamte Aktiva:	1.358.693	1.344.201
Forderungen an Banken	42.657	39.822
Forderungen an Kunden	427.767	434.237
Einlagen von Banken	58.390	55.615
Kundenforderungen	427.868	432.032
Gesamtes Eigenkapital	66.045	63.220
Minderheitsbeteiligungen	2.251	2.211

	Zum 31.12.2014 endendes Jahr	Zum 31.12.2013 endendes Jahr
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.309	2.885
Wertminderungsaufwand	(2.168)	(3.071)

Nach den geprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 31. Dezember 2014 endende Jahr <sup>5</sup> betragen die gesamten Aktiva der Bankengruppe GBP 1.358.693 Mio. (2013: GBP 1.344.201 Mio.); die Forderungen an Banken GBP 42.657 Mio. (2013: GBP 39.822 Mio.) und die Forderungen an Kunden GBP 427.767 Mio. (2013: GBP 434.237 Mio.); die Einlagen von Banken GBP 58.390 Mio. (2013: GBP 55.615 Mio.) und die Kundenforderungen GBP 427.868 Mio. (2013: GBP 432.032 Mio.) und das gesamte Eigenkapital GBP 66.045 Mio. (2013: GBP 63.220 Mio.) (einschließlich Minderheitsbeteiligungen von GBP 2.251 Mio. (2013: GBP 2.211 Mio.)). Der Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen der Bankengruppe für das zum 31. Dezember 2014 endende Jahr lag bei GBP 2.309 Mio. (2013: GBP 2.885 Mio.), nach einem Wertminderungsaufwand und anderen Rückstellungen von GBP 2.168 Mio. (2013: GBP 3.071 Mio.). Die Finanzinformationen in diesem Abschnitt wurden dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Bank für das zum 31. Dezember 2014 endende Jahr entnommen.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem Halbjahresabschluss der Emittentin für das zum 30. Juni 2015 bzw. zum 30. Juni 2014 endende Halbjahr entnommen:

	Zum 30.06.2015 GBP Mio. (ungeprüft)	Zum 30.06.2014 GBP Mio. (ungeprüft)
Gesamte Aktiva	1.197.555	1.315.492
Nettogesamtbetrag an Forderungen <sup>6</sup>	475.826	486.385
Gesamteinlagen <sup>7</sup>	494.423	505.873
Gesamtes Eigenkapital	65.710	65.119
Minderheitsbeteiligungen	2.153	2.130

	Zum 30.06.2015 endendes Halbjahr	Zum 30.06.2014 endendes Halbjahr
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	3.147	2.504
Wertminderungsaufwand	(973)	(1.086)

<sup>5</sup> Wie in dem Jahresabschluss der Bank für das zum 31. Dezember 2014 endenden Jahr vermerkt, wurde das vorige Jahr (2013) berichtigt, um den IAS 32 (überarbeitet) Standard zu reflektieren.

<sup>6</sup> Der Nettogesamtbetrag an Forderungen beinhaltet sowohl Forderungen an Banken als auch Forderungen an Kunden.

<sup>7</sup> Die Gesamteinlagen beinhalten Einlagen von Banken und Kundenforderungen.

Nach den ungeprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für die am 30. Juni 2015 endenden sechs Monate betragen die gesamten Aktiva der Bankengruppe GBP 1.197.555 Mio. (30. Juni 2014: GBP 1.315.492 Mio.); der Nettogesamtbetrag<sup>8</sup> insgesamt GBP 475.826 Mio. (30. Juni 2014: GBP 486.385 Mio.), die Gesamteinlagen<sup>9</sup> insgesamt GBP 494.423 Mio. (30. Juni 2014: GBP 505.873 Mio.) und das gesamte Eigenkapital GBP 65.710 Mio. (30. Juni 2014: GBP 65.119 Mio.) (einschließlich Minderheitsbeteiligungen von GBP 2.153 Mio. (30. Juni 2014: GBP 2.130 Mio.)). Der Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen der Bankengruppe für die am 30. Juni 2015 endenden sechs Monate lag bei GBP 3.147 Mio. (30. Juni 2014: GBP 2.504 Mio.) nach einem Wertminderungsaufwand und anderen Rückstellungen von GBP 973 Mio. (30. Juni 2014: GBP 1.086 Mio.). Die Finanzinformationen in diesem Abschnitt wurden dem ungeprüften konsolidierten Konzernabschluss der Bank für die am 30. Juni 2015 endenden sechs Monate entnommen.

## **Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen**

### *Verkauf der Spanischen Geschäftsbereiche an die CaixaBank*

Am 2. Januar 2015 schloss die Bank den Verkauf ihrer spanischen Geschäftsbereiche Privatkundengeschäft, Wealth and Investment Management und Geschäftskundengeschäft an die CaixaBank S.A. ab.

Die Höhe der veräußerten gesamten Aktiva und Verbindlichkeiten betrug GBP 13.446 Mio. bzw. GBP 12.840 Mio. zum 31. Dezember 2014. Wie die Bank mitteilte, verbuchte sie einen Verlust in Höhe von GBP 446 Mio. zum 31. Dezember 2014.

## **Gerichtsverfahren**

BPLC, die Bank und die Gruppe stehen vor wettbewerbsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen sowie sonstigen rechtlichen Herausforderungen, von denen viele nicht von der Gruppe beeinflusst werden können. Das Ausmaß der Auswirkungen dieser Verfahren ist nicht immer vorhersehbar, kann jedoch die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und -ergebnisse und die Geschäftsaussichten der Gruppe in wesentlichem Maße beeinträchtigen. Angelegenheiten, die sich aus einer Reihe von Umständen ergeben können, können wiederum zum Auftreten von Eventualverbindlichkeiten und/oder (je nach Faktenlage und Umstand) Rückstellungen führen. Wo nicht praktikabel hat die Gruppe keine Schätzung der potentiellen finanziellen Auswirkungen von Eventualverbindlichkeiten auf die Gruppe veröffentlicht.

## **Ermittlungen in Bezug auf bestimmte Verträge**

Die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (*Financial Conduct Authority* ("FCA")) hat geltend gemacht, BPLC und die Bank hätten ihre Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit zwei von der Bank geschlossenen Beratungsverträgen verletzt. Die FCA hat ein Bußgeld in Höhe von GBP 50 Mio. verhängt. BPLC und die Bank bestreiten die Feststellungen. Die für schwere Betrugsdelikte zuständige britische Behörde (*Serious Fraud Office* (SFO)) untersucht auch diese Verträge. Das US-Justizministerium (*Department of Justice* (DOJ)) und die SEC ermitteln zudem im Zusammenhang mit der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die ihr beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden. Die Bank hat in diesem Zusammenhang auch anderen Aufsichtsbehörden Informationen bezüglich gewisser Beziehungen zugänglich gemacht.

### *Hintergrundinformationen*

Die FCA hat Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Verträge durchgeführt, darunter zwei zwischen der Bank und der Qatar Holding LLC (Qatar Holding) im Juni beziehungsweise Oktober 2008 geschlossene Beratungsverträge, sowie hinsichtlich der Frage, ob diese in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen von BPLC im Juni und im November 2008 gestanden haben könnten.

Die FCA hat im September 2013 Warnhinweise (Warnhinweise) gegen BPLC und die Bank erteilt.

---

<sup>8</sup> Der Nettogesamtbetrag an Forderungen beinhaltet sowohl Forderungen an Banken als auch Forderungen an Kunden.

<sup>9</sup> Die Gesamteinlagen beinhalten Einlagen von Banken und Kundenforderungen.

Das Bestehen des im Juni 2008 geschlossenen Beratungsvertrags wurde in den Bekanntmachungen oder öffentlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen im Juni und November 2008 offengelegt, der Abschluss des Beratungsvertrags im Oktober 2008 und die unter beiden Verträgen zu zahlenden Honorare, die sich insgesamt auf GBP 322 Mio., zahlbar über einen Zeitraum von fünf Jahren, belaufen, jedoch nicht. In den Warnhinweisen ist zwar berücksichtigt, dass BPLC und die Bank damals davon ausgingen, dass zumindest ein nicht spezifizierter und unbestimmter Wert aus den Verträgen bezogen werden sollte, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in erster Linie nicht Zweck der Verträge war, Beratungsleistungen zu beziehen, sondern zusätzliche, Zahlungen für die katarische Beteiligung an den Kapitalbeschaffungen zu leisten, die nicht offengelegt wurden.

In den Warnhinweisen wird festgestellt, dass BPLC und die Bank gegen bestimmte Notierungsregeln in Bezug auf Offenlegungspflichten verstießen und die Bank auch gegen das *Listing Principle 3* (die Pflicht, sich gegenüber Inhabern und potentiellen Inhabern von Aktien des Unternehmens integer zu verhalten). In dieser Hinsicht ist die FCA der Ansicht, dass BPLC und die Bank leichtfertig (*recklessly*) handelten. Das in den Warnhinweisen gegen die Gruppe verhängte Bußgeld beträgt GBP 50 Mio. BPLC und die Bank bestreiten die Feststellungen weiterhin.

#### *Andere Ermittlungen und Rechtsstreitigkeiten*

Die FCA war damit einverstanden, dass das Vollzugsverfahren der FCA vorübergehend ruht, bis sich Fortschritte einstellen bei den Ermittlungen der SFO bezüglich der oben genannten Verträge (darunter die Beratungsverträge), hinsichtlich derer die Gruppe Auskunftersuchen erhalten hat, die sie weiterhin beantwortet. Auch das DOJ und die SEC führen Ermittlungen im Zusammenhang mit diesen Verträgen durch und ermitteln zudem in der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die BPLC beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden. Bestimmte Aufsichtsbehörden in anderen Staaten wurden auch über die Ermittlungen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen der Gruppe zu Dritten unterrichtet. Es ist möglich, dass zukünftig Zivilprozesse gegen BPLC und/oder ihre verbundenen Unternehmen geführt werden, die mit bestimmten dieser Fragen in Verbindung stehen.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

#### **Alternative Handelssysteme und Hochfrequenzhandel**

Die SEC, die Generalstaatsanwaltschaft New York (*New York State Attorney General* (die "**NYAG**")), die FCA und die Aufsichtsbehörden einiger anderer Jurisdiktionen haben eine Reihe von Angelegenheiten in Verbindung mit alternativen Handelssystemen (AHS), einschließlich *Dark Pools*, und den Aktivitäten von Hochfrequenzhändlern untersucht. Barclays Capital Inc. ("**BCI**") hat den jeweiligen Aufsichtsbehörden in Beantwortung ihrer Fragen Informationen zur Verfügung gestellt. Einige Parteien, darunter die NYAG, haben Klagen gegen BPLC und BCI sowie gewisse gegenwärtige und ehemalige Direktoren der Gruppe in Bezug auf AHS-Aktivitäten eingereicht. BPLC und BCI verteidigen sich weiterhin gegen diese Klagen.

#### *Hintergrundinformationen*

Beim Bundesgerichtshof in New York (*New York Federal Court*) ist eine Sammelklage im Namen einer Gruppe mutmaßlicher Kläger gegen BPLC und BCI und andere eingegangen. Gegenstand der Klagen ist die Behauptung, die Beklagten hätten durch die Mitwirkung an einem System, durch das Hochfrequenzhandelsfirmen Informationsvorschübe und andere Begünstigungen erhalten hätten und somit in der Lage gewesen sein sollen, die US-Wertpapiermärkte zum Nachteil der Kläger zu manipulieren, gegen Bundesvorschriften zum Wertpapiergesetz verstoßen. Diese Klagen wurden zusammengefasst, und BPLC hat die Abweisung dieser Klage beantragt.

Im Juni 2014 reichte die NYAG beim Obersten Gerichtshof des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York (NY Supreme Court)*) eine Klage (die "**NYAG Klage**") gegen BPLC

und BCI ein, in deren Rahmen sie unter anderem den Vorwurf erhob, dass BPLC und BCI an Betrugsfällen und irreführenden Praktiken im Zusammenhang mit *LX Liquidity Cross*, dem SEC-registrierten AHS der Gruppe, beteiligt waren. Im Juli 2014 haben BPLC und BCI einen Antrag auf Klageabweisung eingereicht.

BPLC und BCI wurden ebenfalls in einer Sammelklage eines institutionellen Investors und Klienten erwähnt. Die kalifornischem Recht unterliegende Klage beinhaltet ähnliche Beschuldigungen wie die Ursprünglichen Klage, und wurde daher mit der am Bundesgerichtshof in New York (*New York Federal Court*) eingereichten Klage zusammengefasst.

Im Anschluss an die Einreichung der NYAG Klage wurden BPLC und BCI, wie auch deren gegenwärtige und einige ehemalige CEOs und CFOs sowie ein im elektronischen Aktienhandel beschäftigter Mitarbeiter, in einer Aktionärs-Sammelklage erwähnt. Hintergrund dieser Klage ist der Verlust, den Investoren aufgrund der Wertminderung ihres Investments in *Barclays American Depository Receipts* infolge der Anschuldigungen der NYAG Klage erlitten haben. BPLC und BCI haben einen Antrag auf Klageabweisung eingereicht, dem das Gericht zu einem Teil stattgegeben, den es zum anderen Teil jedoch zurückgewiesen hat.

Es ist möglich, dass in Zukunft weitere Klagen im Zusammenhang mit diesen oder vergleichbaren Verfahren gegen BPLC und/oder verbundene Unternehmen von BPLC angestrengt werden.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Im Februar 2015 hat der NYAG eine abgeänderte Klage eingereicht; in der Folge hat der *NY Supreme Court* den Antrag von BPLC und BCI auf Abweisung der NYAG Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Das Verfahren in dieser Angelegenheit dauert an.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

In den Klagen werden ein nicht näher spezifizierter monetärer Schadensersatz und eine Unterlassungsverfügung gefordert. Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der in diesem Abschnitt skizzierten Verfahren abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese Verfahren gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### **FERC**

Die US-Energiemarktaufsicht *Federal Energy Regulatory Commission* (die "**FERC**") hat im Zusammenhang mit Anschuldigungen, die Bank habe die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipuliert, zur Beitreibung einer zivilrechtlichen Strafe in Höhe von USD 435 Mio. und eines herauszugebenden Gewinns in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, entsprechend einer Anordnung eine Zivilklage gegen die Bank und einige ihrer ehemaligen Händler beim Bezirksgericht (*District Court*) von Kalifornien eingereicht. Das *Attorney's Office* des SDNY hat die Bank darüber informiert, dass es den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe und beim *U.S. District Court* für den SDNY wurde eine zivilrechtliche Sammelklage gegen die Bank erhoben, in der kartellrechtliche Verstöße behauptet werden, die den von der FERC in ihrer Zivilklage erhobenen Anschuldigungen entsprechen.

#### *Hintergrundinformationen*

Im Oktober 2012 erließ die FERC eine Anordnung zur Abgabe einer Stellungnahme nebst Bescheid über Strafvorschläge (eine sog. *Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties* (die "**Order and Notice**")) gegen die Bank und vier ihrer ehemaligen Händler im Zusammenhang mit deren Stromhandel im Westen der USA. In der *Order and Notice* machte die FERC geltend, die Bank und ihre ehemaligen Händler hätten gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen der FERC, die sog. *Anti-Manipulation Rule*, verstoßen, indem sie in der Zeit von November 2006 bis Dezember 2008 die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipulierten, und schlug die Zahlung zivilrechtlicher Strafen sowie die Herausgabe entstandener Gewinne durch die Bank vor.

Im Juli 2013 erließ die FERC einen Bescheid über die Festsetzung zivilrechtlicher Strafen (*Order Assessing Civil Penalties*), in dem sie eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von USD 435 Mio. gegen die Bank festsetzte und an sie die Anordnung erließ, zusätzlich ihr entstandene Gewinne in Höhe von

USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, herauszugeben (wobei die beiden Beträge jeweils mit den in der *Order and Notice* angegebenen Beträgen übereinstimmen).

Im Oktober 2013 reichte die FERC zur Beitreibung der Strafe und des herauszugebenden Gewinns eine Zivilklage gegen die Bank und ihre ehemaligen Händler beim Bezirksgericht von Kalifornien ein. In der im Rahmen der Zivilklage eingereichten Klageschrift wiederholt die FERC ihre zuvor in der *Order and Notice* vom Oktober 2012 und der *Order Assessing Civil Penalties* vom Juli 2013 erhobenen Anschuldigungen.

Im September 2013 wandte sich die für Strafsachen zuständige Abteilung des *Attorney's Office* im SDNY an die Bank und teilte mit, dass sie den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe.

Im Dezember 2013 haben die Bank und ihre ehemaligen Händler Antrag auf Abweisung der Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit oder – hilfsweise – Verweisung der Klage an das SDNY sowie Antrag auf Abweisung der Klage aufgrund ungenügender Klageerhebung gestellt. Das Verfahren zur Klageabweisung läuft derzeit noch.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Im Mai 2015 hat der *U.S. District Court* in Kalifornien den Antrag der Bank und ihrer ehemaligen Händler auf Abweisung der Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit, hilfsweise auf Verweisung der Klage an den SDNY, sowie den Antrag auf Klageabweisung wegen mangelnder Substantiierung des Klageanspruchs zurückgewiesen.

Im Juni 2015 hat die *Merced Irrigation District*, ein kalifornischer Energiedienstleister, vor dem *U.S. District Court* für den SDNY eine zivilrechtliche Sammelklage gegen die Bank eingereicht, in der kartellrechtliche Anschuldigungen in Verbindung mit den mutmaßlichen Manipulationen der Bank auf den Energiemärkten in und in der Umgebung von Kalifornien behauptet werden. Die Anschuldigungen entsprechen denen aus dem Zivilprozess der FERC gegen die Bank, der derzeit vor dem *U.S. District Court* in Kalifornien anhängig ist.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Die FERC hat hinsichtlich der Zahlung zivilrechtlicher Strafen und der Herausgabe entstandener Gewinne Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 469,9 Mio., zuzüglich Zinsen, gegen die Bank und bestimmte ihrer ehemaligen Händler geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht nicht zwangsläufig dem potenziellen finanziellen Risiko, dem die Bank im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ausgesetzt wäre. Der Klageantrag der zivilrechtlichen Sammelklage bezieht sich auf Schadensersatz in Höhe von USD 139,3 Mio.

#### **Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, andere Bezugswerte, ISDAfix, Wechselkurse und Edelmetalle**

Die Aufsichts- und Vollzugsbehörden verschiedener Regierungen haben Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Manipulation von Wechselkursen und finanziellen Bezugswerten durchgeführt. Während die Bank, BPLC und BCI hinsichtlich eines Teils der Ermittlungen Vergleiche mit den zuständigen Vollzugs- bzw. Aufsichtsbehörden geschlossen hat, sind andere, darunter die im Folgenden ausführlicher geschilderten, weiterhin im Gange.

#### *Hintergrundinformationen*

Zu den verschiedenen Behörden, die Ermittlungen zu den Einreichungen der Bank und anderer Finanzinstitute an die für die Festlegung und Zusammenstellung verschiedener finanzieller Bezugswerte (z. B. den *London Interbank Offered Rate* (LIBOR) und den *Euro Interbank Offered Rate* (EURIBOR)) zuständigen Gremien sowie im Zusammenhang mit Versuchen, bestimmte Wechselkurse zu manipulieren, eröffnen, gehören unter anderen die FCA, die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*U.S. Commodity Futures Trading Commission* (CFTC)), die SEC, die Abteilung für Betrugsbekämpfung des US-Justizministeriums (*U.S. Department of Justice Fraud Section* (DOJ-FS)), dessen *Antitrust Division* (DOJ-AD), die *Europäische Kommission* (Kommission), die SFO, die Zentralbank und Finanzaufsichtsbehörde von Singapur (*Monetary Authority of Singapore*), die japanische Finanzdienstleistungsbehörde (*Japan Financial Services Agency*), der Verwaltungsrat zur

Verteidigung der Wirtschaft in Brasilien (*Administrative Council for Economic Defence*), die Wettbewerbskommission von Südafrika (*South African Competition Commission*), die Staatsanwaltschaft in Trani, Italien, sowie die Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten.

Im Juni 2012 gab die Bank bekannt, dass sie mit der *Financial Services Authority* (FSA) (als der Vorgängerbehörde der FCA), der CFTC und der DOJ-FS jeweils einen Vergleich bezüglich deren Ermittlungen zu bestimmten Abgaben von Referenzzinssätzen geschlossen hat; dabei hat sich die Bank zur Zahlung einer Strafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. verpflichtet, die als Betriebsaufwand für 2012 verbucht wurde. Der Vergleichsschluss erfolgte jeweils auf Grundlage eines sog. *Settlement Agreement* mit der FSA, einer sog. *Settlement Order* (Anordnung der CFTC hinsichtlich des Vergleichs (*CFTC LIBOR Order*)) und eines *Non-Prosecution Agreement* (Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung (NPA)) mit der DOJ-FS. Ferner wurde der Bank von der DOJ-AD ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen (*conditional leniency*) im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden. Die NPA und die *CFTC LIBOR Order* werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Der vollständige Text der CFTC LIBOR Order und der NPA kann auf den jeweiligen Websites von CFTC und DOJ abgerufen werden. Die Bedingungen des *Settlement Agreements* mit der FSA sind vertraulich, die diesbezügliche *Final Notice* der FSA in Bezug auf LIBOR wurde allerdings auf deren Homepage veröffentlicht.

#### *CFTC LIBOR Order*

Neben einer zivilen Geldstrafe in Höhe von USD 200 Mio. sieht die *CFTC LIBOR Order* vor, dass die Bank weitere Verletzungen bestimmter Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act* (CEA) zu unterlassen und bestimmte Schritte zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit ihrer Einreichungen zu Referenzzinssätzen (darunter LIBOR und EURIBOR) und zur Verbesserung damit verbundener interner Kontrollen zu unternehmen hat.

#### *Ermittlungen der US-Generalanwaltschaften*

Nach den im Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüssen nahmen 31 Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten eigene Ermittlungen in Sachen LIBOR, EURIBOR und Tokyo Interbank Offered Rate auf. Die NYAG schickte im Juli 2012 im Auftrag der anderen Generalanwaltschaften eine Vorladung mit der Aufforderung zur Übermittlung weitreichender Informationen an die Bank (und weitere Vorladungen an eine Reihe anderer Banken) und hat seitdem weitere Auskunftsverlangen im Hinblick auf Dokumente und Transaktionsdaten an die Bank gerichtet. Die Bank beantwortet diese Auskunftsverlangen fortlaufend.

#### *Ermittlung der SFO*

Außerdem gab die SFO im Anschluss an die im Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüsse im Juli 2012 bekannt, sie habe Ermittlungen hinsichtlich des LIBOR-Sachverhalts beschlossen. In diesem Zusammenhang hat die Bank Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

#### *Ermittlungen der Europäischen Kommission*

Die Kommission führt ebenfalls seit einiger Zeit Ermittlungen hinsichtlich der Manipulation u. a. des EURIBOR durch. Am 4. Dezember 2013 gab die Kommission eine Einigung mit der Gruppe sowie einer Reihe anderer Banken hinsichtlich wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem EURIBOR bekannt. Die Gruppe hatte der Kommission ihr Verhalten im Zusammenhang mit dem EURIBOR freiwillig gemeldet und bei der Ermittlung der Kommission vollumfänglich kooperiert. Aufgrund dieser Kooperation wurde der Gruppe ein vollständiger Erlass der Geldstrafen, die ansonsten verhängt worden wären, gewährt.

#### *Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung mit dem DOJ*

Im Rahmen der NPA hat sich die Bank zu einer Strafzahlung in Höhe von USD 160 Mio. verpflichtet. Außerdem hat sich das DOJ - vorbehaltlich der Erfüllung der im NPA festgelegten Verpflichtungen durch die Bank - bereit erklärt, von einer strafrechtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen der Bank im Zusammenhang mit deren Einreichungen zur Festlegung von Referenzzinssätzen, darunter LIBOR und EURIBOR, abzusehen (hiervon ausgenommen ist die Verfolgung steuerstrafrechtlicher Verstöße, hinsichtlich derer das DOJ keine Vereinbarungen schließt und dies auch nicht darf).

Im Juni 2014 schlossen die Bank und das DOJ-FS eine schriftliche Vereinbarung, wonach das DOJ-FS bis zum 27. Juni 2015 Zeit hatte, gemäß dem NPA ausschließlich darüber zu entscheiden, ob irgendeine Handelsaktivität der Bank auf dem Devisenmarkt während des zweijährigen Zeitraums ab dem 26. Juni 2012 die Begehung „einer in den USA strafbaren Handlung“ darstellt.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Die nachfolgend unter „Ermittlungen in Bezug auf den Devisenhandel“ beschriebenen Vergleiche hinsichtlich des Devisenhandels beinhalten eine Geldbuße in Höhe von USD 60 Mio., die von dem DOJ infolge bestimmter, nach dem Abschluss der NPA andauernder Praktiken verhängt wurde; allerdings hat das DOJ sein Ermessen dahingehend ausgeübt, auf eine Erklärung der Verletzung der NPA zu verzichten. Die NPA und die schriftliche Vereinbarung sind nunmehr abgelaufen.

#### *Ermittlungen in Bezug auf den Devisenhandel*

Diverse Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, unter ihnen die FCA, die Kommission, die CFTC, das DOJ-FS und DOJ-AD, die SEC und die Finanzdienstleistungsaufsicht im Staat New York (*New York State Department of Financial Services* (NYDFS)) haben Ermittlungen zu einigen Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Handel von Devisen, einschließlich des elektronischen Handels, durchgeführt. Einige dieser Ermittlungen betreffen Marktteilnehmer, die auf zahlreichen Märkten in verschiedenen Ländern aktiv sind.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Am 20. Mai 2015 gab die Gruppe bekannt, sie habe hinsichtlich der Ermittlungen wegen bestimmter Verkaufs- und Handelspraktiken auf dem Devisenmarkt Vereinbarungen mit der CFTC, dem NYDFS, dem DOJ, dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (*Board of Governors of the Federal Reserve System* (Federal Reserve)) und der FCA (gemeinsam die Streitbeilegungsbehörden) abgeschlossen und sich zur Zahlung von Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. USD 2,38 Mrd. - einschließlich einer Geldbuße in Höhe von USD 60 Mio., die von dem DOJ infolge bestimmter, nach dem Abschluss der NPA andauernder Praktiken verhängt wurde, - verpflichtet; weiterhin habe sich BPLC verpflichtet, sich hinsichtlich eines Verstoßes gegen das US-Kartellrecht für schuldig zu bekennen.

Auf Grund des Vergleichs mit dem DOJ verpflichtete sich BPLC (i) zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von USD 650 Mio. und (ii) zu einer Bewährungszeit von drei Jahren ab dem Datum des rechtskräftigen Urteils hinsichtlich des Vergleichs. Während der Bewährungszeit ist BPLC unter anderem verpflichtet:

- keinerlei Straftaten in Verletzung der Bundesgesetze der Vereinigten Staaten zu begehen;
- den vom Gericht bestimmten Bewährungshelfer zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis vom Beginn eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auf Bundesebene erhält, in dem sie zu den Zielpersonen gehört;
- ein Compliance-Programm zur Verhinderung und Aufdeckung des Verhaltens einzuführen und fortzuführen, die diesen Vergleich zur Folge hatte;
- ihre Compliance und internen Kontrollen in der Weise zu verstärken, wie dies von der CFTC, der FCA und den übrigen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, die sich mit dem in diesem Vergleich dargestellten Verhalten befasst haben, gefordert wird; und
- das DOJ aufmerksam zu machen auf (i) alle glaubhaften Informationen über Verletzungen strafrechtlicher Vorschriften durch BPLC oder ihre Mitarbeiter, die sich auf das Kartellrecht oder die Betrugsvorschriften der USA, einschließlich von Betrugsdelikten an der Wertpapier- oder Warenbörse, beziehen, soweit der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder die im Bereich Recht und Compliance tätigen Mitarbeiter von BPLC Kenntnis von diesen Verletzungen haben; (ii) alle strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungen, Verwaltungsverfahren oder Zivilklagen einer staatlichen Behörde in den USA gegen BPLC oder ihre Mitarbeiter, in denen Verstöße



gegen das Kartellrecht oder die Betrugsvorschriften der USA, einschließlich von Betrugsdelikten an der Wertpapier- oder Warenbörse, behauptet werden.

Gemäß der mit der CFTC getroffenen Vereinbarung hat die Bank dem Beitritt einer Verfügung zugestimmt, durch die sie verpflichtet wird, (i) Verletzungen der Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act* zu beenden und zu unterlassen, (ii) eine Geldbuße in Höhe von USD 400 Mio. zu zahlen und (iii) sofern noch nicht geschehen, bestimmte Abhilfemaßnahmen zu unternehmen, die das Folgende umfassen müssen:

- die Realisierung und Verbesserung ihrer internen Kontrollen und Verfahrensabläufe dergestalt, dass die Integrität ihrer Teilnahme bei der Festsetzung von Bezugswerten für Devisen in angemessener Weise sichergestellt wird; dazu gehören auch Maßnahmen zur Identifizierung und Klärung interner oder externer Interessenkonflikte; sowie
- die Umsetzung zusätzlicher, verbesserter Abhilfemaßnahmen, die interne Kontrollen und Verfahrensabläufe u. a. im Hinblick auf Folgendes umfassen: (i) Aufdeckung und Abschreckung unangemessener Kommunikation hinsichtlich der Devisen-Bezugswerte und des Devisenhandels sowie sonstiges Verhalten, mit dem potentiell eine Manipulation der Devisen-Bezugswerte beabsichtigt wird; (ii) regelmäßige und fortlaufende Schulung aller Händler, Aufseher und sonstiger, an der Festsetzung von Devisen-Bezugswerten beteiligter Personen und (iii) ein System zur Meldung, Behandlung und Untersuchung verdächtigen Fehlverhaltens oder fragwürdiger, unüblicher oder rechtswidriger Aktivitäten in Verbindung mit der Festsetzung von Devisen-Bezugswerten.

Gemäß dem mit der Federal Reserve geschlossenen Vergleich haben die Bank und ihre New Yorker Niederlassung einer Verfügung zugestimmt, in der ihnen eine Geldbuße in Höhe von USD 342 Mio. auferlegt wird und in der die Bank und ihre New Yorker Niederlassung angewiesen werden, der *Federal Reserve Bank of New York* schriftlich die folgenden Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen: (i) ein verbessertes internes Kontroll- und Compliance-Programm zur Befolgung der in den USA im Hinblick auf bestimmte Devisenaktivitäten sowie einige Aktivitäten an bestimmten anderen Massenhandelsplätzen für Rohstoffe und Zinsprodukte geltenden Gesetze und Vorschriften; (ii) einen Plan zur Verbesserung ihres Compliance-Risikomanagement-Programms bezüglich der Befolgung der in den USA im Hinblick auf bestimmte Devisenaktivitäten sowie einige Aktivitäten an bestimmten anderen Massenhandelsplätzen für Rohstoffe und Zinsprodukte geltenden Gesetze und Vorschriften durch die Bank und ihre New Yorker Niederlassung sowie (iii) ein verbessertes internes Revisionsprogramm bezüglich der Befolgung der in den USA im Hinblick auf bestimmte Devisenaktivitäten sowie einige Aktivitäten an bestimmten anderen Massenhandelsplätzen für Rohstoffe und Zinsprodukte geltenden Gesetze und Vorschriften durch die Bank und ihre New Yorker Niederlassung. Aufgrund der Verfügung der Federal Reserve ist es der Bank und den ihrer Institution angegliederten Dritten zukünftig untersagt, Personen unmittelbar oder mittelbar als Führungskräfte, Mitarbeiter, Agenten, Berater oder Lieferanten der Bank oder ihrer Konzerngesellschaften zu behalten, auf die nach dem Stand der von den US-Behörden zusammengestellten Ermittlungsunterlagen alle folgenden Punkte zutreffen: (i) die Teilnahme an dem der Verfügung zu Grunde liegenden Fehlverhalten; (ii) die Durchführung eines formalen Disziplinarverfahrens gegen die betreffende Person als Konsequenz einer internen disziplinarischen Überprüfung oder Leistungskontrolle durch die Bank oder deren New Yorker Niederlassung im Zusammenhang mit dem in der Verfügung dargestellten Verhalten und (iii) das Ausscheiden der Person aus der Bank oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder die Kündigung ihres Beschäftigungsverhältnisses im Zusammenhang mit dem in der Verfügung dargestellten Verhalten.

Gemäß dem mit der NYDFS geschlossenen Vergleich haben die Bank und ihre New Yorker Niederlassung einer Verfügung zugestimmt, in der ihnen eine Geldbuße in Höhe von USD 485 Mio. auferlegt wird und in der die Bank und ihre New Yorker Niederlassung angewiesen werden, sämtliche erforderlichen Schritte zur Kündigung der Beschäftigungsverhältnisse von vier namentlich bezeichneten Mitarbeitern zu unternehmen. Außerdem müssen die Bank und ihre New Yorker Niederlassung den zuvor von der NYDFS ausgewählten, unabhängigen Prüfer weiterhin beschäftigen, um eine dem geltenden Recht entsprechende, umfassende Überprüfung der bei der Bank im Hinblick auf die in der Verfügung behandelten Geschäftsaktivitäten vorhandenen Programme, Grundsätze und Verfahren zur Compliance mit Bezug zu oder Auswirkung auf die von der oder durch die New Yorker Niederlassung der Bank durchgeführten Aktivitäten zu gewährleisten. Der Prüfer wird der NYDFS und dem Aufsichtsrat der Bank einen vorläufigen schriftlichen Bericht seiner Ergebnisse nebst Vorschlägen

für Korrekturmaßnahmen vorlegen; danach müssen die Bank und ihre New Yorker Niederlassung der NYDFS folgende Unterlagen übersenden (i) einen schriftlichen Plan zur Verbesserung und Erweiterung der derzeitigen Compliance-Programme mit Bezug zu oder Auswirkung auf die von der oder durch die New Yorker Niederlassung der Bank durchgeführten Aktivitäten, wobei die im Bericht des Prüfers aufgeführten, relevanten Korrekturmaßnahmen in den Plan aufzunehmen sind sowie (ii) einen schriftlichen Plan zur Verbesserung und Erweiterung der Kontrolle der Geschäftsführung über die bei der Bank vorhandenen Programme, Grundsätze und Verfahren zur Compliance mit Bezug zu oder Auswirkung auf die von der oder durch die New Yorker Niederlassung der Bank durchgeführten Aktivitäten.

Die FCA erließ eine Abschließende Mitteilung und erlegte der Bank wegen mangelnder Kontrolle der bei ihrem Devisengeschäft in London (einschließlich von Devisenkassageschäften, Devisenoptionen und Devisenverkäufen mit G10-Staaten und Schwellenländern) angewandten Geschäftspraktiken eine Geldstrafe in Höhe von GBP 284 Mio. auf. Wie im November 2014 angekündigt, hat die FCA ein branchenweites Abhilfeprogramm gefordert, dessen Umsetzung sich Barclays weiterhin verpflichtet fühlt.

Der vollständige Text des Vergleichs mit dem DOJ, der Verfügungen der CFTC, NYDFS und der Federal Reserve sowie die Abschließende Mitteilung der FDA sind auf den jeweiligen Websites der Streitbeilegungsbehörden öffentlich zugänglich.

Die am 20. Mai 2015 erzielten Vereinbarungen umfassen nicht die andauernden Ermittlungen zum elektronischen Handel am Devisenmarkt. Außerdem untersuchen einige Behörden in verschiedenen Ländern weiterhin die Verkaufs- und Handelspraktiken bestimmter, im Verkauf und Handel, einschließlich des Devisenhandels, beschäftigter Mitarbeiter bei Marktteilnehmern, die auf zahlreichen Märkten tätig sind - u. a. bei der Bank. Die Gruppe fährt mit der Überprüfung dieser und einiger weiterer Handelspraktiken im Devisengeschäft fort und kooperiert weiterhin mit den zuständigen Behörden.

#### Ermittlungen in Bezug auf ISDAfix

Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, u. a. auch die CFTC, haben separate Ermittlungen zu den in der Vergangenheit im Hinblick auf den ISDAfix, neben anderen Bezugswerten, angewandten Geschäftspraktiken durchgeführt.

Am 20. Mai 2015 hat die CFTC mit der BPLC, der Bank und BCI eine Vereinbarung geschlossen, in der sich BPLC, die Bank und BCI einverstanden erklärten, eine Geldbuße in Höhe von USD 115 Mio. im Zusammenhang mit der branchenweiten Ermittlung der CFTC bezüglich der Festlegung des US Dollar-Bezugswerts ISDAfix zu zahlen. Zusätzlich verpflichtet die Vereinbarung mit der CFTC die BPLC, die Bank und BCI, weitere Verstöße gegen die Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act* zu beenden und zu unterlassen, in den zugehörigen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren vollständig mit der CFTC zu kooperieren und, sofern noch nicht geschehen, bestimmte Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die u. a. folgendes umfassen müssen:

- die fortlaufende Umsetzung und Verbesserung ihrer internen Kontrollen und Verfahrensabläufe dergestalt, dass die Integrität der Festsetzung von Bezugswerten für Zinstauschgeschäfte in angemessener Weise sichergestellt wird; sowie
- die Umsetzung zusätzlicher, verbesserter Abhilfemaßnahmen, die interne Kontrollen und Verfahrensabläufe u. a. im Hinblick auf Folgendes umfassen: (i) Aufdeckung und Abschreckung von Handelspraktiken oder sonstigem Verhalten, mit denen potentiell eine unmittelbare oder mittelbare Manipulation von Swap-Sätzen, einschließlich der auf Zinstauschgeschäften basierenden Bezugswerte, beabsichtigt wird; (ii) regelmäßige und fortlaufende Schulung aller Mitarbeiter im Bereich Swaps und Optionen in Bezug auf den Handel mit Produkten, bei denen ein auf Zinstauschgeschäften basierender Bezugswert zur Anwendung kommt und (iii) ein System zur Meldung, Behandlung und Untersuchung verdächtigen Fehlverhaltens oder fragwürdiger, unüblicher oder rechtswidriger Aktivitäten in Verbindung mit der Festsetzung eines auf Zinstauschgeschäften basierenden Bezugswerts.

Der vollständige Text der CFTC-Vereinbarung in Bezug auf den ISDAfix ist auf der CFTC-Website öffentlich zugänglich.

Einige andere Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden haben Informationen hinsichtlich der Festsetzung des US-Dollar ISDAfix-Bezugswerts und der Handelspraktiken, die ihn beeinflussen sollten, angefordert.

#### *Ermittlungen in Bezug auf Edelmetalle*

Die Bank hat der DOJ und anderen Aufsichtsbehörden Informationen bezüglich Ermittlungen in Verbindung mit Edelmetallen und edelmetall-bezogenen Finanzinstrumenten zukommen lassen.

Nähere Einzelheiten zu den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen sind den nachstehenden Abschnitten "**Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte**" und "**Zivilklagen in Bezug auf ISDAfix**", "**Zivilklagen in Bezug auf den Devisenhandel**" und "**Zivilklagen in Bezug auf das Gold-Fixing**" zu entnehmen.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Die Geldstrafen im Zusammenhang mit den im Mai 2015 mit den Streitbeilegungsbehörden abgeschlossenen Vergleichen sind durch die bestehenden Rückstellungen der Gruppe in Höhe von GBP 2,05 Mrd. abgedeckt. Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen bestimmter anderer Angelegenheiten in diesem Abschnitt oder die Auswirkungen, wie sich diese Angelegenheiten gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten, einzuschätzen

#### **Zivilklagen im Zusammenhang mit dem LIBOR und anderen Bezugswerten**

Im Anschluss an die Vergleiche bezüglich der zuvor im Abschnitt „Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, andere Bezugswerte, ISDAfix, Wechselkurse und Edelmetalle“ erwähnten Ermittlungen haben eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern Zivilklagen gegen die Gruppe im Zusammenhang mit LIBOR und/oder anderen Bezugswerten angedroht oder eingereicht.

#### *Hintergrundinformationen*

Eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern haben Zivilklagen gegen die Gruppe und andere Banken im Zusammenhang mit Manipulationen des LIBOR und/oder anderer Bezugswerte angedroht oder anhängig gemacht. Diese Klagen wurden zwar in mehreren Fällen abgewiesen und in einem Fall wurde vorbehaltlich der endgültigen Stellungnahme des Gerichts ein Vergleich erzielt, in anderen wiederum sind sie weiterhin anhängig, wobei ihre letztendlichen Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

#### *USD-LIBOR-Klagen vor dem MDL-Gericht*

Die Mehrzahl der in verschiedenen US-Jurisdiktionen angestregten USD-LIBOR-Klagen werden für vorprozessuale Zwecke vor einem Einzelrichter (*single judge*) des SDNY (*multi district litigation court* (MDL-Gericht)) gemeinsam verhandelt.

In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, die Bank und die anderen Banken hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen Bestimmungen des *U.S. Sherman Antitrust Act*, des *CEA*, des *U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act* (RICO) sowie verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie USD-LIBOR-Sätze manipulierten.

In den Klagen wird Schadensersatz in unbestimmter Höhe gefordert, ausgenommen in fünf Klagen, in denen die Kläger von allen Beklagten, einschließlich der Bank, Schadensersatz in Höhe von zusammen mehr als USD 1,25 Mrd., zuzüglich Strafschadensersatz, fordern. In einigen der Klagen wird zudem Schadensersatz in dreifacher Höhe (*trebling of damages*) nach Maßgabe der Bestimmungen des *U.S. Sherman Antitrust Act* und des RICO gefordert.

Die vorgelegten Sammelklagen sollen (u. a.) im Namen von Klägern anhängig gemacht werden, die (i) USD-LIBOR-bezogene OTC-Geschäfte getätigt (OTC-Gruppe), (ii) USD-LIBOR-bezogene

Finanzinstrumente an einer Börse erworben (Börsengeschäft-Gruppe), (iii) USD-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben (Schuldtitel-Gruppe), (iv) auf USD-LIBOR-bezogene variabel verzinsliche Hypotheken (Hauseigentümer-Gruppe) erworben oder (v) auf USD-LIBOR-bezogene Darlehen (Darlehensgeber-Gruppe) vergeben haben.

Im August 2012 hat das MDL-Gericht alle neu vorgelegten Sammelklagen und Einzelklagen ausgesetzt (Ausgesetzte Klagen), sodass das MDL-Gericht die anhängigen Anträge in drei Hauptsammelklagen (Hauptsammelklagen) und drei Haupteinzelklagen (Haupteinzelklagen) einteilen konnte.

Im März 2013 erging eine Entscheidung des MDL-Gerichts, in der die Mehrzahl der gegen die Bank sowie gegen die anderen beklagten Panel-Banken gerichteten Hauptsammelklagen und drei Haupteinzelklagen anhängig gemacht werden sollen, abgewiesen wurde.

Nach der Entscheidung ersuchten die Kläger der Hauptsammelklagen das Bezirksgericht, entweder die Einreichung einer geänderten Klage oder die Berufung gegen einen Aspekt der Entscheidung vom März 2013 zuzulassen. Im August 2013 und im Juni 2014 wies das Bezirksgericht die Mehrzahl der im Rahmen der Hauptsammelklagen gestellten Anträge ab. Infolgedessen:

- wurden die Ansprüche der Schuldtitel-Gruppe vollumfänglich abgewiesen;
- sind die Ansprüche der Börsengeschäft-Gruppe auf Ansprüche nach dem CEA beschränkt; und
- sind die Ansprüche der OTC-Gruppe auf Bereicherungsansprüche und Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Fairnessgebots beschränkt.

Im Anschluss an die Entscheidung des Bezirksgerichts vom März 2013 strengten die Kläger der Haupteinzelklagen erneut beim zuständigen Gericht (*State Court*) in Kalifornien ein Verfahren an (das inzwischen dem Bezirksgericht übertragen wurde), in dessen Rahmen sie ihr ursprüngliches Vorbringen aus den vorstehend beschriebenen Verfahren, die als Sammelklagen anhängig gemacht werden sollten, wiederholen. Die Schuldtitel-Gruppe versuchte, beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit (Second Circuit)*) Berufung gegen die Abweisung ihrer Klage einzulegen; das *Second Circuit* wies die Berufung jedoch mit der Begründung, das Bezirksgericht habe noch keine Entscheidung hinsichtlich der Gesamtheit der Ansprüche der zusammengefassten Klagen getroffen, als verfrüht ab. Im Januar 2015 hob der Oberste US-Gerichtshof (*U.S. Supreme Court*) die Entscheidung des *Second Circuit* auf, sodass der *Second Circuit* die von der Schuldtitel-Gruppe eingelegte Berufung anhören muss. Die OTC-Gruppe und die Börsengeschäft-Gruppe haben die Genehmigung erhalten, dieser Berufung beizutreten. Bestimmte andere vorgelegte Sammelklagen, die vom MDL-Gericht zuvor ausgesetzt wurden, haben ebenfalls die Genehmigung erhalten, der Berufung in Bezug auf die Ablehnung ihrer wettbewerbsrechtlichen Klagen beizutreten.

Im Dezember 2014 hat das MDL-Gericht eine vorläufige Genehmigung für die Vergleiche der verbliebenen Ansprüche der Börsengeschäft-Gruppe über USD 19,98 Mio. erteilt und verlangt, dass die Kläger einen Verteilungsplan der Vergleichserlöse vorlegen. Im Januar 2015 haben die Kläger einen Gerichtsbeschluss zur Genehmigung ihres beabsichtigten Verteilungsverfahrens sowie der Gruppenmitteilung über den Vergleich beantragt. Dieser Antrag ist noch vor dem MDL-Gericht anhängig.

Zudem hat das MDL-Gericht begonnen, die Ansprüche der Ausgesetzten Klagen zu bearbeiten, von denen viele (einschließlich Klagen hinsichtlich staatsrechtlicher Betrugsdelikte und unerlaubter Beeinträchtigung) nicht in den Hauptsammelklagen geltend gemacht wurden. Infolgedessen haben im Oktober 2014 die Kläger der unmittelbaren Klagen (die aus den Sammelklagen ausgestiegen sind) ihre abgeänderten Klagen eingereicht und im November 2014 haben die Beklagten beantragt, die Klagen abzuweisen. Im November 2014 haben die Kläger der Verfahren der Darlehensgeber-Gruppe und Hauseigentümer-Gruppe ihre abgeänderten Klagen eingereicht. Im Januar 2015 haben die Beklagten beantragt, die Klagen abzuweisen.

Solange die Verfahren nicht weiter verhandelt werden, ist die letztendliche Auswirkung der Entscheidungen des Bezirksgerichts unklar, wobei die Entscheidung jedoch möglicherweise im

Rahmen der Auslegung durch Gerichte Auswirkungen auf andere Prozesse haben wird, darunter die nachfolgend beschriebenen Verfahren, von denen einige verschiedene Referenzzinssätze zum Gegenstand haben.

#### *Weitere USD-LIBOR-Klage vor dem SDNY*

Im Februar 2013 wurde beim SDNY eine weitere Einzelklage gegen die Bank und andere beklagte Panel-Banken eingeleitet. Der Kläger brachte vor, die beklagten Panel-Banken hätten zusammengewirkt, um den USD-LIBOR ansteigen zu lassen, was dazu geführt habe, dass der Wert der für einen Kredit als Sicherheit hinterlegten Anleihen gesunken sei, was letztlich zum Verkauf der Anleihen zu einem Tiefststand ihres Marktwerts geführt habe. Diese Klage ist nicht dem Bezirksgericht übertragen; für sie ist ein anderer Richter am SDNY zuständig und ein anderer Zeitplan vorgesehen. Die beklagten Panel-Banken haben Antrag auf Klageabweisung gestellt, dem im April 2015 stattgegeben wurde. Im Juni 2015 suchte der Kläger um Erlaubnis zur Einreichung einer weiteren, abgeänderten Klageschrift nach; über diesen Antrag ist noch nicht entschieden.

#### *Sterling-LIBOR-Klage im SDNY*

Im Mai 2015 wurde eine weitere Sammelklage im SDNY gegen die Bank und andere Sterling-LIBOR-Panel-Banken durch einen Kläger begonnen, der sich in börslich gehandelten und OTC-Derivaten, die an den Sterling-LIBOR gekoppelt waren, engagiert hatte. In der Klageschrift wird u. a. behauptet, die Bank und die übrigen Panel-Banken hätten den Sterling-LIBOR-Satz zwischen 2005 und 2010 manipuliert und durch dieses Verhalten gegen Bestimmungen des CEA, des Kartellrechts sowie des RICO verstoßen.

#### *Verfahren wegen Wertpapierbetrugs vor dem SDNY*

Darüber hinaus sind BPLC, die Bank, BCI sowie vier ehemalige Führungskräfte und Direktoren der Bank Beklagte einer vor dem SDNY anhängigen Wertpapier-Sammelklage im Zusammenhang mit der Rolle der Bank als an der LIBOR-Festlegung beteiligte Panel-Bank. In der Klageschrift wurden Ansprüche nach Maßgabe des *U.S. Securities Exchange Act of 1934* geltend gemacht; hauptsächlich wird darin der Vorwurf erhoben, die Geschäftsberichte der Bank für die Jahre 2006 bis 2011 hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen hinsichtlich (unter anderem) der Einhaltung ihrer Verfahren für das Betriebsrisikomanagement und bestimmter Gesetze und Rechtsvorschriften aufgewiesen. Weiterhin wurde in der Klageschrift der Vorwurf erhoben, dass die täglichen Einreichungen der Bank zur Festlegung des USD-LIBOR Falschaussagen unter Verletzung des US-Wertpapierrechts darstellten. Der Kreis der Sammelkläger, in deren Auftrag die Klage eingereicht wird, setzt sich aus allen natürlichen und juristischen Personen zusammen, die im Zeitraum vom 10. Juli 2007 bis zum 27. Juni 2012 an einer US-Wertpapierbörse von BPLC geförderte *American Depositary Receipts* erworben haben. Im Mai 2013 gab das Gericht dem Antrag der Bank auf vollumfängliche Klageabweisung statt. Die Kläger legten Berufung ein, woraufhin das *Second Circuit* im April 2014 zwar die Abweisung bestimmter Klagebegehren der Kläger anordnete, dabei jedoch die Entscheidung zur Abweisung des Klagebegehrens der Kläger, dass die täglichen Einreichungen der Bank zur Festlegung des USD-LIBOR Falschaussagen unter Verletzung des US-Wertpapierrechts darstellten, aufhob. Das Verfahren wurde an die erste Instanz zurückverwiesen und das Beweisverfahren wird bis Ende 2015 weitgehend abgeschlossen sein. Im April 2015 stellten die Kläger einen Antrag auf Bestätigung der Klägergruppe, der noch anhängig ist.

#### *Klage vor dem US-Bezirksgericht von Kalifornien*

Im Juli 2012 wurde eine vor dem US-Bezirksgericht von Kalifornien (*District Court for the Central District of California*) anhängige Sammelklage um behauptete Vorwürfe im Zusammenhang mit dem USD-LIBOR und die Benennung der Bank als Beklagte erweitert. Die erweiterte Klageschrift wurde im Namen einer Ansprüche erhebenden Klägergruppe eingereicht, die sich u. a. aus Inhabern von auf USD-LIBOR-bezogenen variabel verzinslichen Hypotheken zusammensetzt. Im Januar 2015 stimmte das Gericht dem Antrag der Bank auf ein Schnellverfahren zu und wies alle verbliebenen Klagen gegen die Bank ab. Der Kläger hat gegen die Entscheidung des Gerichts beim US-Bundesberufungsgericht für den neunten Gerichtsbezirk (*U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit (Ninth Circuit)*) Berufung eingelegt.

### *Japanischer Yen-LIBOR-Klage vor dem SDNY*

Im April 2012 reichte ein Kläger, der an Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten beteiligt war, eine weitere Sammelklage gegen die Bank und andere Panel-Banken für den Japanischer Yen-LIBOR vor dem SDNY ein. In der Klageschrift werden auch die Mitglieder des Panels der *Japanese Bankers Association Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate* (Euroyen-TIBOR), dem die Bank nicht angehört, benannt. In der Klageschrift wird u.a. der Vorwurf der Manipulation der Euroyen-TIBOR- sowie der Yen-LIBOR-Sätze und des Verstoßes gegen Bestimmungen des CEA sowie des *U.S. Sherman Antitrust Act* im Zeitraum von 2006 bis 2010 erhoben. Die Beklagten haben Antrag auf Klageabweisung gestellt; im März 2014 entschied das Gericht, dass diesem Antrag teilweise stattzugeben und dass er teilweise abzuweisen sei. Namentlich wies das Gericht die kartellrechtlichen Ansprüche des Klägers vollumfänglich ab, gab jedoch den Ansprüchen des Klägers gemäß den Bestimmungen des CEA statt. Der Antrag der Beklagten auf nochmalige Prüfung der Entscheidung über die Ansprüche gemäß den Bestimmungen des CEA wurde vom Gericht im Oktober 2014 abgelehnt. Der Kläger hat seinerseits Antrag auf Zulassung einer dritten, um zusätzliche Ansprüche (u. a. gemäß den Bestimmungen des RICO) erweiterten Klageschrift gestellt, dieser wurde im März 2015 zurückgewiesen. Der Kläger hat gegen diese Entscheidung die sofortige Beschwerde eingelegt; der Antrag ist noch anhängig. Die Beweisaufnahme hat im Mai 2015 begonnen.

### *EURIBOR-Klagen*

Im Februar 2013 wurde eine Sammelklage mit Bezug auf EURIBOR gegen BPLC, die Bank, BCI sowie andere EURIBOR-Panel-Banken angestrengt. Die Kläger machen kartellrechtliche Ansprüche, Ansprüche gemäß den Bestimmungen des CEA und des RICO sowie Bereicherungsansprüche geltend. Insbesondere wird der Bank vorgeworfen mit anderen EURIBOR-Panel-Banken zusammengewirkt zu haben, um den EURIBOR zu manipulieren. Die Klage wird im Namen von Klägern eingereicht, die im Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis 31. März 2011 *NYSE LIFFE EURIBOR*-Terminkontrakte gekauft oder verkauft, Terminkontrakte mit Bezug auf die Währung Euro gekauft bzw. andere Derivatekontrakte gekauft hatten (beispielsweise Zinsswaps und außerbörsliche Zinstermingeschäfte (*forward rate agreements*) mit Bezug auf EURIBOR). Das Verfahren wurde bis Mai 2015 ausgesetzt, dann änderte das Gericht die Aussetzung ab, um die Fortsetzung der Erhebung von Dokumentenbeweisen zu gestatten.

Ferner wurde die Bank von der DOJ-AD ein bedingter Nachlass im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit Bezug auf EURIBOR zugestanden. Infolge der Gewährung dieses bedingten Nachlasses hat die Bank Anspruch auf (i) eine Haftungsobergrenze in Höhe des tatsächlichen anstatt des dreifachen Schadensersatzes, wenn in einem zivilrechtlichen Kartellverfahren nach US-amerikanischem Kartellrecht auf Grundlage eines Verhaltens, das durch den bedingten Nachlass abgedeckt ist, dem Kläger Schadensersatz zugesprochen wurde, und (ii) eine Befreiung im Hinblick auf eine mögliche gesamtschuldnerische Haftung in Verbindung mit einem derartigen zivilrechtlichen Kartellverfahren, vorbehaltlich der Bedingung, dass die Bank das DOJ-AD sowie das über die entsprechende zivilrechtliche Klage befindende Gericht davon überzeugt, dass sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

### *Verfahren in Bezug auf Bezugswerte außerhalb der USA*

Neben den Klagen in den USA sind gegen die Gruppe in zahlreichen Ländern Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den angeblichen LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen angestrengt oder angedroht worden. Die Zahl dieser Verfahren, der Referenzindizes, auf die sie sich beziehen, und der Länder, in denen sie angestrengt werden können, hat sich im Laufe der Zeit erhöht.

### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### *Zivilklagen in Bezug auf ISDAfix*

Seit September 2014 wurde beim SDNY eine Reihe Zivilklagen in Verbindung mit ISDAfix im Namen von Klägern, die in Klägergruppen (*proposed classes of plaintiffs*) zusammengefasst werden sollen, eingereicht, im Rahmen derer behauptet wird, dass die Bank, eine Zahl anderer Banken und ein Broker gegen den *U.S. Sherman Antitrust Act* und mehrere Bundesgesetze verstoßen haben sollen im Rahmen derer eine Manipulation von Devisenmärkten und somit ein Verstoß nach dem *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie nach dem Recht des Bundesstaates New York behauptet und mehrere internationale Banken, darunter die Bank, als Beklagte genannt werden. Mitte Februar 2015 wurde eine überarbeitete Sammelklage erhoben.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### **Zivilklagen in Bezug auf den Devisenhandel**

Seit November 2013 wurde beim SDNY eine Reihe Zivilklagen im Namen von Klägern, die in Klägergruppen (*proposed classes of plaintiffs*) zusammengefasst werden sollen, eingereicht, im Rahmen derer eine Manipulation von Devisenmärkten und somit ein Verstoß nach dem *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie nach dem Recht des Bundesstaates New York behauptet und mehrere internationale Banken, darunter die Bank, als Beklagte genannt werden.

Im Februar 2014 hat das SDNY sämtliche zu diesem Zeitpunkt rechtshängigen, im Namen von US-Personen eingereichte Klagen zu einer einzigen Klage zusammengefasst

#### *Jüngste Entwicklungen*

Im Januar 2015 hat das SDNY den Antrag auf Klageabweisung hinsichtlich der Sammelklage zurückgewiesen; dagegen wurden zwei Klagen, in denen die Klägergruppen angeblich aus nicht in den USA ansässigen Personen bestanden, abgewiesen.

Seit Februar 2015 wurden einige weitere Zivilklagen im SDNY sowie eine Zivilklage im *Northern District of California* im Namen von vorgeschlagenen Klägergruppen erhoben, in denen Schäden in Verbindung mit Barclays mutmaßlicher Manipulation von Wechselkursen behauptet und diverse internationale Banken, darunter BPLC, die Bank und BCI als Beklagte benannt werden. Eine der neu erhobenen Klagen macht Ansprüche aus dem Gesetz US-Pensionsfürsorge-Gesetz (*U.S. Employee Retirement Income Security Act (ERISA)*) geltend; die in der Klage enthaltenen Behauptungen umfassen sowohl Wiederholungen der in anderen Fällen vorgebrachten Anschuldigungen, als auch zusätzliche Behauptungen über Verkaufspraktiken im Devisengeschäft und ERISA-Pläne. Sämtliche übrigen neu eingereichten Klagen machen Ansprüche aus dem *U.S. Sherman Antitrust Act* und/oder dem *U.S. Commodity Exchange Act* geltend.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe, und wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten, ist derzeit nicht einzuschätzen.

### **Zivilklagen in Bezug auf das Gold-Fixing**

Seit März 2014 wurden vor US-Bundesgerichten verschiedene Zivilklagen eingeleitet, die jeweils im Namen einer Gruppe von Sammelklägern anhängig gemacht werden sollen; der Bank und anderen Mitgliedern der London Gold Market Fixing Ltd. wird vorgeworfen, unter Verletzung der Bestimmungen des CEA, des *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie des einzelstaatlichen Kartell- und Verbraucherschutzrechts die Preise von Gold und Derivatekontrakten in Gold manipuliert zu haben. Jede dieser Klagen wurde dem SDNY übertragen und im Hinblick auf Vor- und sonstige Verfahren zu einer einzigen Klage zusammengefasst.

### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### **Aktivitäten und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit US-Hypotheken**

Die Aktivitäten der Gruppe im US-Hypothekensektor in den Jahren 2005 bis einschließlich 2008 umfassten:

- das Sponsoring und Underwriting in Bezug auf Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 39 Mrd.,
- die Übernahme des wirtschaftlichen Underwriting-Risikos in Bezug auf sonstige Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 34 Mrd.,
- den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd. an staatlich geförderte Unternehmen (*government sponsored enterprises* (GSE));
- den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 3 Mrd. an andere Käufer, und
- den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. (davon ausgenommen im entsprechenden Zeitraum verkaufte und anschließend wieder zurückgekaufte Kredite im Volumen von ca. USD 500 Mio.), welche durch als Grundpfandrechtsbesteller (*mortgage originator*) fungierende verbundene Unternehmen einer Gesellschaft, welche die Gruppe im Jahr 2007 erworben hatte ("**Erworbenene Tochtergesellschaft**"), ausgegeben und an Dritte verkauft wurden.

Während diesem Zeitraum betrieben verbundene Unternehmen der Gruppe Handel im Sekundärmarkt für *U.S. residential mortgage-backed securities* (RMBS) sowie *U.S. commercial-backed securities* (CMBS), und diese Handelsaktivitäten werden auch heute fortgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Krediten und bestimmten Private-Label-Verbriefungen hat die Gruppe am 30. Juni 2015 zum Zeitpunkt des Verkaufs einen ausstehenden Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,6 Mrd.; ferner wurden von verschiedenen Parteien Zivilklagen angestrengt, in denen die Verpflichtung der Gruppe zum Rückkauf eines wesentlichen Teils dieser Kredite geltend gemacht wird. Darüber hinaus ist die Gruppe an einer Reihe von Verfahren beteiligt, die von Käufern von RBMS angestrengt wurden. Der zurzeit ausstehende RMBS-Nennbetrag in Bezug auf diese anhängigen Klagen gegen die Gruppe beläuft sich zum 30. Juni 2015 auf ungefähr USD 0,8 Mrd.

Aufsichts- und sonstige Behörden, darunter u.a. das DOJ, die SEC, der *Special Inspector General for the U.S. Troubled Asset Relief Program*, das *U.S. Attorney's Office for the District of Connecticut* und das *U.S. Attorney's Office for the Eastern District of New York*, haben weitreichende Ermittlungen in Bezug auf Marktpraktiken in Verbindung mit *mortgage-backed securities* begonnen; die Gruppe kooperiert im Rahmen einiger dieser Ermittlungen mit den zuständigen Behörden.

### **Forderungen auf RMBS-Rückkauf**

#### *Hintergrundinformationen*

Die Gruppe hat in Bezug auf Folgendes entsprechende Kreditzusagen und -garantien (Z&G) alleine abgegeben:

- von ihr gesponserte Verbriefungen im Volumen von ca. USD 5 Mrd.;
- von ihr an GSE verkaufte Kredite im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd.; und
- an andere Käufer verkaufte Kredite im Volumen von ca. USD 3 Mrd.



Daneben hat die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf alle von ihr an Dritte verkauften Kredite im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. entsprechende Z&G abgegeben.

Die Z&G in Bezug auf die übrigen von der Gruppe gesponserten Verbriefungen wurden hauptsächlich von Drittbestellern, als Deponent der Treuhandgesellschaft, direkt an die Verbriefungstreuhandgesellschaften einer Tochtergesellschaft der Gruppe abgegeben, und sind im Umfang begrenzt. Für die meisten Z&G wurden keine zeitlichen Begrenzung von Seiten der Gruppe, der Erworbenen Tochtergesellschaft oder dieser Drittbesteller angegeben.

Unter bestimmten Umständen kann die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Kredite zurückzukaufen oder Zahlungen in Bezug auf diese Kredite zu leisten, wenn die Z&G nicht eingehalten werden.

Hinsichtlich der spätestens am 30. Juni 2015 eingegangenen, noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf in Verbindung mit allen Z&G, die die Gruppe oder die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf an GSE und andere Käufer verkaufte Kredite und in Bezug auf Private-Label-Aktivitäten abgegeben haben, bestand zum Zeitpunkt des Verkaufs ein ursprünglicher ausstehender Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,6 Mrd.

Eine wesentliche Anzahl (ca. USD 2,2 Mrd.) aller vorstehend beschriebenen noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf beziehen sich auf Zivilklagen, die von den Treuhändern für bestimmte Verbriefungen in Form von RMBS eingeleitet wurden und im Rahmen derer die Treuhänder behaupten, die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft müsse Kredite zurückkaufen, bei denen ein Verstoß gegen die operativen Z&G vorliegt. Dieser Treuhänder sowie alle anderen Parteien, die einen Rückkauf fordern, haben im Rahmen dieser Klagen ferner geltend gemacht, dass möglicherweise ein Verstoß gegen die operativen Z&G bezüglich eines höheren (jedoch nicht bezifferten) Betrages der Kredite vorliegt, als des zuvor von den Treuhändern in ihren konkreten Forderungen auf Rückkauf angegebenen Betrages. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich Forderungen auf Rückkauf befinden sich noch in einer frühen Phase.

Die Erworbene Tochtergesellschaft ist darüber hinaus Beklagte einer Zivilklage, mit der u.a. eine Freistellung von Schäden angestrebt wird, die ein Darlehenskäufer angeblich als Konsequenz behaupteter Verletzungen der von der Erworbenen Tochtergesellschaft in Verbindung mit Darlehensverkäufen an den Käufer im Zeitraum von 1997-2007 abgegebenen Z&G erlitten hat. Dieser Prozess befindet sich in der Anfangsphase.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### **Wertpapierklagen im Zusammenhang mit RMBS**

#### *Hintergrundinformationen*

Infolge einiger der vorstehend beschriebenen RMBS-Aktivitäten ist die Gruppe an verschiedenen von Käufern von RMBS, hinsichtlich derer die Gruppe als Sponsor und/oder Underwriter fungiert hatte, im Zeitraum von 2005 bis 2008 angestregten Verfahren beteiligt. Grundsätzlich wird in diesen Verfahren u. a. geltend gemacht, die Angebotsmaterialien zu den RMBS, auf die sich diese Käufer angeblich verlassen haben, hätten sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen enthalten, und generell wird die Rückabwicklung und Herausgabe der für die RMBS gezahlten Gegenleistung sowie eine Ersatzleistung für die infolge des Eigentums an den RMBS entstandenen finanziellen Verluste verlangt.

Der ursprüngliche, mit den anhängigen Zivilklagen gegen die Gruppe verbundene RMBS-Nennbetrag belief sich auf insgesamt ungefähr USD 2,3 Mrd.; hiervon stand zum 30. Juni 2015 ein Betrag in Höhe von ungefähr USD 0,8 Mrd. noch aus.

Die für diese RMBS zum 30. Juni 2015 ausgewiesenen kumulierten realisierten Verluste beliefen sich auf ungefähr USD 0,2 Mrd.

### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Die Gruppe ist der Ansicht, dass ihr im Falle des Unterliegens in den anhängigen Prozessen ein Verlust in Höhe von maximal dem zum Zeitpunkt des Urteils noch ausstehenden RMBS-Betrag (unter Berücksichtigung weiterer Kapitalzahlungen nach dem 30. Juni 2015) droht, zuzüglich kumulierter Verluste auf die RMBS zu dem betreffenden Zeitpunkt, sowie Zinsen, Gebühren und Kosten, abzüglich des Marktwertes der RMBS zu jenem Zeitpunkt und abzüglich bislang in Anspruch genommener Rücklagen.

Obwohl die Käufer keinen konkreten Schadensbetrag geltend gemacht haben, schätzt die Gruppe den Marktwert dieser RMBS zum 30. Juni 2015 auf insgesamt ungefähr USD 0,4 Mrd. Der Gruppe steht möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung für einen Teil dieser Verluste zu.

### **Weitere Ermittlungen in Bezug auf Hypotheken**

Zusätzlich zu den Forderungen auf RMBS-Rückkauf sowie den Wertpapierklagen in Zusammenhang mit RMBS ermitteln mehrere Aufsichts- und sonstige Behörden, darunter die DOJ, die SEC, der Generalinspekteur des *U.S. Troubled Asset Relief Program*, die Bezirksanwaltschaft Connecticut (*U.S. Attorney's Office for the District of Connecticut*) und die Bezirksstaatsanwaltschaft New York (*U.S. Attorney's Office for the Eastern District of New York*) in Bezug auf verschiedene Aspekte des Hypotheken-Business, einschließlich Emissions- und Underwriting-Praktiken bei Erstangeboten von RMBS sowie Handelspraktiken in den Sekundärmärkten für RMBS und CMBS. Die Gruppe beantwortet fortlaufend die Anfragen der "Arbeitsgruppe RMBS" der *Financial Fraud Enforcement Task Force* (Arbeitsgruppe RMBS), die zur Untersuchung des vor der Finanzkrise aufgetretenen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Hypothekengeschäften gegründet wurde. In Verbindung mit einigen Ermittlungen durch Mitglieder der Arbeitsgruppe RMBS kam es zum Abschluss von Vergleichsvereinbarungen mit einer Anzahl von Finanzinstituten, die mit erheblichen Geldzahlungen einhergingen.

### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### **Lehman Brothers**

Seit September 2009 waren BCI und die Bank an Prozessen mit verschiedenen Unternehmen beteiligt, die bestimmte Aspekte der Transaktion, in deren Rahmen BCI, die Bank und andere Gesellschaften der Gruppe im September 2008 den größten Teil der Vermögenswerte von Lehman Brothers Inc. (LBI) übernahm, sowie die gerichtliche Verfügung (Verfügung) zur Genehmigung des Verkaufs (Verkauf) angefochten haben. Im Mai 2015 erzielten BCI und die Bank einen Vergleich mit dem SIPA-Insolvenzverwalter für die Lehman Brothers Inc. (SIPA-Insolvenzverwalter) zur Beendigung des zwischen ihnen hinsichtlich des Verkaufs ausstehenden Prozesses. Am 29. Juni 2015 wurde der Vergleich vom US-Insolvenzgericht für den Bezirk SDNY (*United States Bankruptcy Court* (Insolvenzgericht)) genehmigt, wodurch der Prozess zur Anfechtung des Verkaufs beendet wurde.

### *Hintergrundinformationen*

Im September 2009 reichten die Lehman Brothers Holdings Inc. (LBHI), der SIPA-Insolvenzverwalter sowie das *Official Committee of Unsecured Creditors* (offizieller Ausschuss der unbesicherten Gläubiger) der Lehman Brothers Inc. (Ausschuss) Anträge beim Insolvenzgericht zur Anfechtung bestimmter Aspekte des Verkaufs und des genehmigenden Gerichtsbeschlusses ein. Die Kläger wollten eine Verfügung erwirken, mit der die Übertragung bestimmter Vermögenswerte an BCI für nichtig erklärt und BCI zur Herausgabe eines mutmaßlich erhaltenen Mehrwertes an die Insolvenzmasse von LBI gezwungen wird; weiterhin strebten sie die Feststellung an, dass der von BCI gemäß den Verkaufsdokumenten und dem Gerichtsbeschluss geltend gemachte Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (*Rule 60-Ansprüche*), nicht besteht.

Im Januar 2010 legte BCI eine Antwort auf diese Anträge vor und reichte dabei ebenfalls einen auf die Lieferung bestimmter Vermögenswerte, die von LBHI und LBI nicht gemäß den Verkaufsunterlagen

und der Verfügung geliefert wurden, gerichteten Antrag ein (zusammen mit den konkurrierenden Ansprüchen des SIPA-Insolvenzverwalters in Bezug auf diese Vermögenswerte, Vertragsansprüche).

2011 wies das Insolvenzgericht die *Rule 60-Ansprüche* zurück; bei manchen Vertragsansprüchen entschied es zugunsten des SIPA-Insolvenzverwalters, bei anderen zugunsten von BCI. BCI und der SIPA-Insolvenzverwalter legten jeweils beim SDNY Berufung gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche ein. LBHI und der Ausschuss legten keine Berufung gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts über die *Rule 60-Ansprüche* ein.

Im Juli 2012 stellte das SDNY in einem Urteil zu den Vertragsansprüchen fest, dass BCI und der Bank folgende Ansprüche zu:

- Herausgabe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mio.) von dem SIPA-Insolvenzverwalter in Bezug auf das "Clearance Box-Vermögen" (Clearance Box-Vermögen) sowie
- Herausgabe des Vermögens, das bei verschiedenen Instituten für die im Wege des Verkaufs an BCI übertragenen börsengehandelte Derivate-Depots gehalten wird (*ETD Margin*).

Der SIPA-Insolvenzverwalter legte beim *Second Circuit* Berufung ein. Im August 2014 bestätigte das *Second Circuit* die Entscheidungen des SDNY, nach denen der Gruppe ein Anspruch auf das Clearance-Box-Vermögen und die ETD Margin zusteht.

Im Oktober 2014 hat der SIPA-Insolvenzverwalter einen Antrag beim SDNY eingereicht, der darauf abzielt, den Umfang des Urteils des SDNY bezüglich der ETD Margin, welche BCI und der Bank zusteht, zu bestätigen, und der BCI und der Bank ihren Anspruch auf etwa USD 1,1 Mrd. der noch nicht von BCI und der Bank erhaltenen Vermögenswerte streitig macht, in dem er behauptet, dass diese Vermögenswerte nicht die ETD Margin darstellen. Im April 2015 entschied das SDNY zu Gunsten von BCI und der Bank und bestätigte deren Anspruch auf die gesamte ETD-Marge.

Im Oktober 2014 leistete der SIPA-Insolvenzverwalter eine Zahlung in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mio.) an die Bank und entledigte sich damit vollumfänglich seiner Verpflichtungen hinsichtlich des Clearance Box-Vermögens.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Im Dezember 2014 hat der SIPA-Insolvenzverwalter einen Antrag auf Überprüfung der Urteile des SDNY und des *Second Circuit* durch das *U.S. Supreme Court* eingereicht. Im Mai 2015 veröffentlichte der *U.S. Supreme Court* die Abweisung dieses Antrags.

Im Mai 2015 schlossen die Parteien einen Vergleich zur Beilegung des zwischen ihnen wegen des Verkaufs ausstehenden Rechtsstreites (Vergleich), der am 29. Juni 2015 vom Insolvenzgericht genehmigt wurde. Aufgrund dieses Vergleichs hat die Bank sämtliches Vermögen erhalten, von dem der SIPA-Insolvenzverwalter behauptet hatte, es stelle keine ETD-Marge dar, mit Ausnahme von USD 80 Mio. (GBP 51 Mio.) an Vermögenswerten, die der SIPA-Insolvenzverwalter behalten darf sowie ca. USD 0,3 Mrd. an ETD-Marge, die der Bank noch geschuldet werden, bei denen aber erwartet wird, dass die Bank sie von Dritten erhalten werde.

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Mit Stand zum 30. Juni 2015 hat die Bank ca. USD 1,6 Mrd. (GBP 1,0 Mrd.) im Hinblick auf Vermögen, das ihr als Teil des Verkaufs und des Vergleichs zusteht, das sie jedoch bis zu diesem Stichtag noch nicht erhalten hatte, als einen finanziellen Vermögenswert in ihrer Bilanz erfasst. Der finanzielle Vermögenswert spiegelt für den am 30. Juni 2015 endenden, sechsmonatigen Zeitraum als Resultat des Vergleichs einen Anstieg um ca. USD 0,8 Mrd. (GBP 0,5 Mrd.) wider, wie in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Gemäß dem Vergleich nahm der SIPA-Insolvenzverwalter am 2. Juli 2015 eine Zahlung von ca. USD 1,3 Mrd. (GBP 0,9 Mrd.) an die Bank vor; dieser Betrag entspricht dem Wert der vom SIPA-Insolvenzverwalter gehaltenen ETD-Marge abzüglich der USD 80 Mio. an ETD-Marge, die er nach den Bestimmungen des Vergleichs behalten darf. Damit hat der SIPA-Insolvenzverwalter seine in Bezug auf die ETD-Marge oder in sonstiger Weise aufgrund des Verkaufs bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt. Nach Einbeziehung dieser Zahlung des Insolvenzverwalters hat die Bank einen finanziellen Vermögenswert in Höhe von ca. USD 0,3 Mrd. in

ihrer Bilanz, der der ETD-Marge entspricht, die der Bank noch geschuldet wird, deren Zahlung von dritter Seite man aber erwartet.

### **American Depositary Shares**

Gegen BPLC, die Bank und verschiedene gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des *Board of Directors* von BPLC wurde eine Wertpapier-Sammelklage gebündelt vor dem SDNY anhängig gemacht, in der Unrichtigkeiten und Auslassungen in den Angebotsdokumenten für bestimmte von der Bank angebotene *American Depositary Shares*, die von der Bank im April 2008 mit einem ursprünglichen Nennbetrag von USD 2,5 Mrd. begeben wurden (das Angebot aus dem April 2008), geltend gemacht werden.

#### *Hintergrundinformationen*

Die Kläger machen Ansprüche gemäß dem *Securities Act of 1933* geltend, wobei der Vorwurf erhoben wird, die Angebotsdokumente für das Angebot aus dem April 2008 hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf das Portfolio der Bank aus hypothekenbezogenen Wertpapieren (darunter US-subprime-bezogene Positionen), die Risikopositionen der Bank im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Bank aufgewiesen. Die Kläger haben die Höhe ihres ersuchten Schadensersatzes nicht spezifiziert.

Im Juni 2014 wies das SDNY den Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klagen zurück. Der Prozess befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

### **BDC Finance L.L.C.**

*BDC Finance L.L.C.* (BDC) reichte beim *NY Supreme Court* eine Klage gegen die Bank ein, in deren Rahmen BDC die Verletzung eines Vertrags im Zusammenhang mit einem Portfolio aus *Total Return Swap*-Transaktionen, für die ein ISDA-Rahmenvertrag galt, bezogen (zusammen der "**Vertrag**"). Zwar erging in der Sache eine Entscheidung zu Ungunsten der Bank, doch das Berufungsgericht des Bundesstaates New York (*New York Court of Appeals*) hat dieses Urteil aufgehoben. Außerdem reichten Parteien, die BDC nahe stehen, im Zusammenhang mit dem Verhalten der Bank bezüglich des Vertrages Klage gegen die Bank und BCI beim Gericht des Staates Connecticut ein.

#### *Hintergrundinformationen*

Im Oktober 2008 reichte BDC beim *NY Supreme Court* eine Klage gegen die Bank ein, in der geltend gemacht wurde, die Bank habe gegen den Vertrag verstoßen, als sie im Oktober 2008 der Forderung von BDC nach Übertragung angeblicher überschüssiger Sicherheiten in Höhe von ca. USD 40 Mio. (Forderung) nicht nachkam.

BDC macht geltend, die Bank sei nach dem Vertrag nicht berechtigt gewesen, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, und selbst wenn die Bank nach dem Vertrag dazu berechtigt gewesen wäre, die Forderung vor der Übertragung zu bestreiten, habe es die Bank versäumt, die Forderung zu bestreiten.

BDC verlangt Schadensersatz in einer Gesamthöhe von USD 298 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessualen Zinsen.

Im August 2012 erging ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren (*partial summary judgement*) des NY Supreme Court zugunsten der Bank, in dem entschieden wurde, dass die Bank berechtigt war, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, jedoch auch festgestellt wurde, dass im Rahmen einer Verhandlung ermittelt werden müsse, ob die Bank diese auch tatsächlich bestritten hatte. Die Parteien legten bei der Berufungskammer, der sog. *Appellate Division* des *NY Supreme Court* (*NY Appellate Division*) Anschlussberufung ein.

Im September 2011 wurden die Bank und BCI auch von der Anlageberaterin von BDC, BDCM Fund Adviser, L.L.C. und deren Mutterunternehmen, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. beim zuständigen Gericht von Connecticut (*Connecticut State Court*) auf Schadensersatz in unbestimmter Höhe verklagt, der angeblich durch das Verhalten der Bank im Zusammenhang mit dem Vertrag begründet sei; dabei wurden Ansprüche aufgrund der Verletzung von Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken gemäß dem *Connecticut Unfair Trade Practices Act* sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Eingriff in Geschäftsbeziehungen und potenzielle Geschäftsbeziehungen geltend gemacht. Die Parteien haben einer Aussetzung des Verfahrens zugestimmt.

Im Oktober 2013 hob die *NY Appellate Division* das Urteil im abgekürzten Verfahren des *NY Supreme Court* zugunsten der Bank auf und gab stattdessen dem Antrag von BDC auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren statt, da sie die Ansicht vertrat, die Bank habe gegen den Vertrag verstoßen. Die *NY Appellate Division* traf keine Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes für BDC, die vom *NY Supreme Court* bislang noch nicht festgelegt wurde.

#### *Jüngste Entwicklungen*

Im Februar 2015 hat der *New York Court of Appeals* im Zusammenhang mit der Berufung der Bank gegen die Entscheidung von Oktober 2013 das im abgekürzten Verfahren zu Gunsten von BDC ergangene Urteil der *NY Appellate Division* modifiziert und entschieden, eine Entscheidung im abgekürzten Verfahren sei zu Gunsten keiner der Parteien möglich, da die wesentliche tatsächliche Frage, ob die Bank tatsächlich gegen den Vertrag verstoßen habe, weiterhin ungeklärt sei. Der *New York Court of Appeals* ordnete die Rückverweisung der Angelegenheit an den *NY Supreme Court* zu Durchführung des weiteren Verfahrens an.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung*

BDC hat Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 298 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessualen Zinsen gegen die Gruppe geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht nicht zwangsläufig dem potenziellen finanziellen Risiko, dem die Gruppe im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ausgesetzt wäre.

#### **Zivilklagen in Bezug auf den U.S. Anti-Terrorism Act**

Im April 2015 wurde eine abgeänderte Sammelklage von ca. 250 Klägern anhängig gemacht. Gegenstand dieser Klage ist die Behauptung, dass die Gruppe sowie weitere Banken sich der versuchten Beteiligung schuldig gemacht und den *U.S. Anti-Terrorism Act* ("ATA") verletzt zu haben, indem sie der Regierung des Iran sowie einiger iranischer Banken bei der Durchführung von Transaktionen in Dollar behilflich gewesen sein sollen. Die Erlöse dieser Transaktionen sollen wiederum zur Finanzierung von Angriffen der Hisbollah gedient haben, durch die Familienmitglieder der Kläger zu Schaden gekommen sein sollen. Gemäß den Bestimmungen des ATA, laut derer alle nachgewiesenen Schäden dreifach entschädigt werden müssen, machen die Kläger Entschädigungsansprüche für physische Schmerzen, Leid und seelische Qualen geltend.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

#### **Kartellrechtliche Ermittlungen und Zivilklagen auf den Credit Default Swap (CDS)-Markt**

Die Kommission und die DOJ-AD haben Ermittlungen am CDS-Markt eingeleitet (im Jahr 2011 bzw. 2009). Im Juli 2013 hat die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Bank sowie 12 weitere Banken, die Markit Ltd. und die ISDA gerichtet. In dem betreffenden Fall geht es um Bedenken, dass bestimmte Banken kollektiv darauf hingewirkt haben könnten, den Eintritt von Börsen in den Kreditderivatemarkt zu verzögern und zu verhindern.

Hinsichtlich einer möglichen Entscheidung der Europäischen Kommission hat diese angedeutet, dass sie beabsichtigt, Sanktionen aufzuerlegen. Zu den möglichen von der Europäischen Kommission

aufzuerlegenden Sanktionen gehören Bußgelder. Bei den Ermittlungen der DOJ-AD handelt es sich um zivilrechtliche Ermittlungen, die sich auf ähnliche Angelegenheiten beziehen. Gegen die Bank wird außerdem in den USA eine (zusammengefasste) Sammelklage angestrengt, in der ähnliche Sachverhalte geltend gemacht werden sollen. Das Verfahren befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

#### **Ermittlungen der Portugiesischen Wettbewerbsbehörde**

Die Portugiesische Wettbewerbsbehörde untersucht, ob es durch den Austausch von Informationen über Kreditprodukte für Kleinanleger, der über einen Zeitraum von 11 Jahren, unter besonderer Bezugnahme auf Hypotheken, Kundenkreditgewährung sowie Kreditgewährung an kleine und mittlere Unternehmen, zwischen 15 Banken in Portugal -darunter auch die Gruppe- stattfand, zu Verletzungen des Wettbewerbsrechts gekommen ist. Die Gruppe kooperiert im Rahmen dieser Ermittlungen.

#### *Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen*

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Angelegenheiten abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese Angelegenheiten gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

#### **Rückstellungen für Entschädigung von Kunden**

##### *Entschädigungen für Restschuldversicherung*

Mit Stand zum 30. Juni 2015 hat die Gruppe kumulative Rückstellungen in Höhe von insgesamt GBP 6,0 Mrd. für die Kosten der Entschädigung für Restschuldversicherungen (*Payment Protection Insurance* (PPI)) und zugehörige Bearbeitungskosten gebildet; bei einer Verwendung von GBP 4,7 Mrd. verbleibt eine restliche Rückstellung in Höhe von GBP 1,3 Mrd.

Bis zum 30. Juni 2015 gingen 1,4 Mio. von Kunden initiierte Forderungen ein und wurden bearbeitet (31. Dezember 2014: 1,3 Mio.). Das Volumen der im Zeitraum H115 eingegangenen Forderungen ist gegenüber dem Zeitraum H214 um 14 % zurückgegangen. Dieser Rückgang vollzieht sich jedoch langsamer als zuvor erwartet, insbesondere da von den Forderungsmanagement-Gesellschaften eine gleichmäßige Menge an Forderungen eingeht.

Die aktuelle Rückstellung entspricht der überprüften Erwartungswert-Rückstellung der Gruppe für alle zukünftig erwarteten Kosten der PPI-Entschädigungen. Dennoch ist es möglich, dass das letztendliche Ergebnis von der aktuellen Schätzung abweicht. Sollte diese Abweichung erheblich ausfallen, wird die Rückstellung entsprechend angehoben oder verringert.

##### *Entschädigungen für Packaged Bank Accounts*

Mit Stand zum 30. Juni 2015 hielt die Gruppe eine Rückstellung in Höhe von GBP 250 Mio. für die Entschädigung von Kunden und zugehörige betriebliche Kosten, die bei der Bearbeitung von Beschwerden hinsichtlich der Girokonten mit Zusatzfunktion (*Packaged Bank Accounts*) anfallen.

##### *Entschädigung bei Zinssicherungsprodukten*

In Jahr 2012 vereinbarten einige Banken im Vereinigten Königreich, unter ihnen auch die Gruppe, mit der FSA die Durchführung einer Überprüfung der Entschädigungen für Zinssicherungsprodukte, die am oder nach dem 1. Dezember 2001 an Kleinanleger oder als „unerfahren“ eingestufte Privatkunden verkauft worden waren. Zum 31. Dezember 2014 errichtete die Gruppe kumulative Rückstellungen in Höhe von insgesamt GBP 1,500 Mio. für die damit verbundenen Kosten. Mit Stand zum 30. Juni 2015

sind GBP 1,392 Mio. verbraucht oder freigegeben worden, so dass eine restliche Rückstellung in Höhe von GBP 108 Mio. verbleibt.

### Allgemeines

Die Gruppe ist an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich und einigen anderen Jurisdiktionen geführten Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt. Sie ist Gegenstand von durch die Gruppe oder gegen die Gruppe eingeleiteten Verfahren, die sich von Zeit zu Zeit aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben (u. a. beispielsweise bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, Wertpapieren, der Eintreibung von Schulden, Verbraucherkrediten, Betrugsfällen, Treuhandverhältnissen, Kundenvermögen, Wettbewerbs-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Fragen des *Statute Law* oder des *Common Law*).

In Bezug auf die Gruppe laufen außerdem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Auskunftersuchen, Prüfungen, Gerichts- und sonstige Verfahren von Aufsichtsbehörden sowie staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit (u. a.) Verbraucherschutzmaßnahmen, der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Großhandelsaktivitäten und anderen Bank- und Geschäftsaktivitäten, denen die Gruppe nachgeht oder nachgegangen ist.

Derzeit geht die Gruppe nicht davon aus, dass das endgültige Ergebnis dieser anderen Verfahren sich wesentlich nachteilig auf ihre Finanzlage auswirkt. In Anbetracht der im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie den speziell in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren bestehenden Ungewissheiten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang eines bestimmten Verfahrens oder bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Gruppe auswirkt, was u. a. von der Höhe des aus dem bzw. den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des anderweitig für den jeweiligen Berichtszeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt.

### Directors

Der folgenden Übersicht sind folgende Informationen zu entnehmen: die Directors der Bank, ihre jeweilige Position innerhalb der Bank sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Bank ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Bank von Bedeutung sind. Alle als Directors aufgeführten Personen haben jeweils die Geschäftsanschrift 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich.

Name	Funktion(en) innerhalb der Bank	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Bank
John McFarlane <sup>10</sup>	Executive Chairman	Executive Chairman, Barclays PLC; Non-Executive Director, Westfield Group; Director Old Oak Holdings Ltd
Tushar Morzaria	Finance Director	Finance Director der Barclays PLC
Tim Breedon CBE	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC; Advisor, Blackstone Group L.P.; Chairman Apax Global Alpha
Crawford Gillies	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC; Non-Executive Director Standard Life plc; Chairman, Control Risks Group Limited; Chairman, Scottish Enterprise
Reuben Jeffery III	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC; Chief Executive Officer, President und Director, Rockefeller & Co., Inc. und Rockefeller Financial

<sup>10</sup> John McFarlane hat Sir David Walker als *Chairman* der Bank und der Barclays PLC mit Wirkung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. April 2015 der Barclays PLC abgelöst. Am 8. Juli 2015, haben Barclays PLC und die Bank das vollständige Ausscheiden von Antony Jenkins als *Chief Executive Officer* und, vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung, die Berufung von John McFarlane als *Executive Chairman* bis zur ausstehenden Berufung eines neuen *Chief Executive Officer* bekanntgegeben.

		Services Inc.; Member International Advisory Council der China Securities Regulatory Commission; Member, Advisory Board der Towerbrook Capital Partners LP; Director, Financial Services Volunteer Corps; International Advisory Committee, J. Rothschild Capital management
Dambisa Moyo	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC; Non-Executive Director, SABMiller PLC; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Deputy Chairman und Senior Independent Director	Deputy Chairman und Senior Independent Director der Barclays PLC; Chairman, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Financial Inc.
Diane de Saint Victor	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC; General Counsel, Company Secretary und ein Mitglied des Group Executive Committee of ABB Limited; Member, Advisory Board der World Economic Forum's Davos Open Forum
Frits van Paasschen	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC
Mike Ashley	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC; Member, HM Treasury Audit Committee; Member, Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee; Vice-Chair, European Financial Reporting Advisory Group's Technical Expert Group; Chairman, Government Internal Audit Agency; Member, Board of The Charity Commission
Wendy Lucas-Bull	Non-Executive Director;	Non-Executive Director der Barclays PLC; Chairman of Barclays Africa Group Limited; Director, Afrika Tikkun NPC; Director, Peotona Group Holdings (Pty) Limited
Stephen Thieke	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC
Diane Schuenemann	Non-Executive Director	Non-Executive Director der Barclays PLC; Non-Executive Director, ICAP Plc.

Die Barclays Africa Group Limited (BAGL) steht mehrheitlich im Eigentum der Gruppe und die Minderheit des stimmberechtigten Kapitals wird von einer konzernfremden Drittpartei gehalten. Daher wurden Verfahren etabliert, um auf potenzielle Interessenkonflikte, die *Wendy Lucas-Bulls Pflichten* als nicht-exekutives Mitglied der Bank und als Vorstandsvorsitzender von BAGL begründen könnten, zu reagieren. Abgesehen von den obigen Ausführungen in Bezug auf Wendy Lucas-Bull gibt es keine potenziellen Interessenkonflikte der oben aufgelisteten Geschäftsführer zwischen deren Verpflichtung gegenüber der Bank und ihren privaten Interessen oder anderen Pflichten.

#### **Potenzielle Interessenkonflikte**

Die *Directors* der Emittentin haben im Hinblick auf ihre privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen keine potentiellen Interessenkonflikte in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.



## **Mitarbeiter**

Zum 31. Dezember 2014 belief sich die Gesamtzahl der von der Gruppe beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) auf ca. 132.300 (31. Dezember 2013: 139.600).

## **Abschlussprüfer**

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, Vereinigtes Königreich, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der *Financial Conduct Authority* im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW)) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board* (PCAOB)).

## WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Wertpapierbeschreibung muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Bedingungen bestehen dabei aus den "Auszahlungsbedingungen" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Bedingungen), den "Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an das die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen**") der Bedingungen), den "Zusätzlichen Bedingungen" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Bedingungen) und den "Definitionen" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Bedingungen). Die Bedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Bedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Bedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

### Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die nach deutschem Recht begeben werden, sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Typisch ist für alle Formen der Wertpapiere, dass sie Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber eines Wertpapiers hat Anspruch auf Rückzahlung. Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, werden aber unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin oder den Anleger kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

### Merkmale der Wertpapiere gemäß diesem Prospekt

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere gemäß diesem Basisprospekt dargestellt:

**Rückzahlung:** Der Inhaber der Wertpapiere hat einen Anspruch auf Rückzahlung. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Rückzahlung auf die Wertpapiere und ihr Wert ergibt sich:

- wenn Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach einem Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignis;
- wenn Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, die Wertpapiere insgesamt (jedoch nicht teilweise) an einem bestimmten Tag zurückzuzahlen;

- wenn Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als anwendbar festgelegt ist, aus einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl des Anlegers, die Wertpapiere teilweise innerhalb eines festgelegten Zeitraums jährlich ab dem Anleger-Optionskündigungsjahr zurückzuzahlen; und
- auf schriftlichen Antrag des Inhabers zur Durchführung einer Sekundärmarkttransaktion aus einem möglichen Kauf (Rückkauf) der Wertpapiere durch die Emittentin.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um eine Anlage mit teilweise Kapitalschutz, die an die Wertentwicklung des zugrundeliegenden fiktiven Portfolios (das "**Fiktive Portfolio**") gekoppelt ist. Das Fiktive Portfolio besteht aus einer fiktiven Anlage in den festgelegten Fonds (das "**Referenzvermögen**") und den festgelegten Geldmarktfonds bzw. Geldmarktindex (das "**Barvermögen**"). Weitere Informationen über das Fiktive Portfolio finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

Der Wert des Fiktiven Portfolios (der "**Fiktive Portfoliowert**") wird von der Berechnungsstelle an jedem Berechnungstag festgelegt. Alle Festlegungen der Berechnungsstelle sind bindend, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen. Die Zuordnung zum Referenzvermögen und zum Barvermögen wird regelmäßig angepasst und von der Berechnungsstelle gemäß einem dynamischen Mechanismus zur Anpassung der Zuordnung festgelegt.

Die Zielzuordnung zwischen dem Referenzvermögen und dem Barvermögen des Fiktiven Portfolios wird an jedem Berechnungstag von der Berechnungsstelle unter Anwendung eines zuvor festgelegten Mechanismus (der "**Zuordnungsmechanismus**") festgelegt, in dessen Rahmen eine dynamische Zuordnungsstrategie umgesetzt wird, mittels der das vermögensbezogene Gleichgewicht zwischen dem Referenzvermögen und dem Barvermögen geregelt wird, um den (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz aufrechtzuerhalten (eine "**Zuordnungsanpassung**"). Der Wert des Fiktiven Portfolios kann maximal zu 100 % dem Referenzvermögen zugeordnet werden.

Im Rahmen des Zuordnungsmechanismus wird ein kontrollierter und formelbasierter Ansatz zur Wertentwicklung der Anlage verwendet. Steigt der Wert des Referenzvermögens, dann erhöht sich der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio auf bis zu 100 % und wird dann auf diesem Niveau gehalten. Sinkt der Wert des Referenzvermögens, muss der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio erforderlichenfalls aufgrund der Zuordnungsanpassung zwingend auf null reduziert werden. Der Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio kann bis zu 100 % betragen, und bei Eintritt eines (nachfolgend definierten) Cash Trigger-Ereignisses beträgt der Anteil des Barvermögens am Fiktiven Portfolio 100 %.

Die relativen Gewichtungen des Referenzvermögens und des Barvermögens werden für jeden Berechnungstag mittels des Zuordnungsmechanismus festgelegt, was zur Durchführung einer (nachfolgend beschriebenen) Zuordnungsanpassung führen kann. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Durchführung hängt an jedem Berechnungstag stark von (i) dem "**Puffer**" und (ii) dem "**Multiplikator**" (siehe unten) ab.

**Multiplikator und Anlageniveau:** Als Multiplikator wird ein von der Berechnungsstelle festgelegter Faktor bezeichnet, der auf einem geschätzten maximalen Verlust über einen bestimmten Zeitraum basiert, der an einem Berechnungstag in Bezug auf das Referenzvermögen eintreten kann, und der zur Bestimmung der Anteile des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio verwendet wird.

Der Betrag, mit dem das Fiktive Portfolio an irgendeinem Berechnungstag gegenüber dem Referenzvermögen exponiert ist, wird an jedem Berechnungstag auf Grundlage des Produkts aus dem Multiplikator und dem Puffer bestimmt, wobei der Puffer die Differenz aus dem Fiktiven Portfoliowert am jeweils vorhergehenden Berechnungstag und dem Betrag ist, der an diesem Berechnungstag in das Barvermögen angelegt werden muss, um den (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz aufrechtzuerhalten.

**Anfängliches Anlageniveau:** Der anfängliche Anteil des Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio am Ausübungstag wird folgendermaßen ausgedrückt:  $(1 - \text{Mindestschutz}) \times \text{Zielmultiplikator}$ .

**Fortlaufendes Anlageniveau:** An einem beliebigen Tag passt die Berechnungsstelle, nach Durchführung einer (nachfolgend beschriebenen) Zuordnungsanpassung, den Anteil des

Referenzvermögens am Fiktiven Portfolio dem niedrigeren der beiden folgenden Werte aus (i) dem Produkt aus dem Zielmultiplikator und dem Puffer und (ii) 100 % an.

Die Berechnungsstelle führt eine Zuordnungsanpassung durch, wenn:

- (i)  $(\text{Wert des Referenzvermögens}) / (\text{Fiktiver Portfoliowert multipliziert mit dem Puffer}) > \text{Maximaler Multiplikator}$ ; oder
- (ii)  $(\text{Wert des Referenzvermögens}) / (\text{Fiktiver Portfoliowert multipliziert mit dem Puffer}) < \text{Minimaler Multiplikator}$ .

**Desinvestitionspuffer:** Ungünstige Marktbewegungen können zu einer vollen Zuordnung des Fiktiven Portfolios zum Barvermögen führen (ein "**Cash Trigger-Ereignis**"), wenn der Wert des Puffers unter dem Desinvestitionspuffer liegt oder diesem entspricht, was dazu führt, dass keine Zuordnung zum Referenzvermögen erfolgt. In diesem Fall sind 100 % des Fiktiven Portfolios dem Barvermögen zugeordnet. Sollte der Wert des Puffers jedoch nachfolgend den Reinvestitionspuffer übersteigen, wird infolge des Zuordnungsmechanismus das Fiktive Portfolio wieder ganz oder teilweise dem Referenzvermögen zugeordnet.

**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin):** Wurde Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) als anwendbar festgelegt, kann die Emittentin nach ihrer Wahl an bestimmten Tagen die Wertpapiere insgesamt vorzeitig zurückzahlen. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert hinsichtlich des Bewertungstages entsprechend der Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung, (b) dem (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers):** Wurde Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als anwendbar festgelegt, kann der Anleger nach seiner Wahl an einem Geschäftstag während des festgelegten Zeitraums die Wertpapiere teilweise oder insgesamt vorzeitig kündigen. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Fiktiven Portfoliowert hinsichtlich des festgelegten Tages nach dem maßgeblichen Kündigungstag, an dem der Anleger gewählt hat, die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen, abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

**Spezielle Vorzeitige Rückzahlung:** Wurde Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als anwendbar festgelegt, können die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn der Fiktive Portfoliowert an einem bestimmten Tag oder einem bestimmten Tag aus einer Reihe von festgelegten Tagen einen bestimmten Wert unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger den festgelegten Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem größeren Wert aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert hinsichtlich des Bewertungstages entsprechend der Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung, (b) dem (nachfolgend näher beschriebenen) Mindestschutz und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

**Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit:** Die Emittentin kann die Wertpapiere auch dann vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin feststellt, dass ihre Verpflichtung aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit werden wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird (Ziffer 3.2 der Auszahlungsbedingungen).

**Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis:** Zusätzlich ist in den Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen eine Regelung enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen kann (Ziffer 1.3 der Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen).

**Bedingungen für den Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt:** Die Emittentin stellt unter den unten aufgeführten Bedingungen mit der Überschrift "Rückzahlungsprofile" einen Sekundärmarkt für den Verkauf oder Kauf von Wertpapieren zur Verfügung. Der Verkaufspreis für gekaufte Wertpapiere durch die Emittentin entspricht dem Produkt

aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Betrag aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschluss abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschluss abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem Globalen Mindestsatz.

### **Sicherheiten**

Die Emittentin überweist Sicherheiten, die Barmittel und/oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen umfassen ("**Zugelassene Sicherheiten**") auf Kontokorrentkonten und/oder Wertpapierdepots ("**Verpfändete Konten**") in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren bei der Allfunds Bank S.A., Luxemburg ("**Sicherheitenverwalter und Depotstelle**").

Gemäß einer sich nach Luxemburger Recht richtenden Verpfändungsvereinbarung ("**Verpfändungsvereinbarung**") zwischen der Emittentin, dem Sicherheitenverwalter und der Depotstelle sowie Capita Trust Company Limited (als Treuhänder der Wertpapierinhaber ("**Trustee**")) wird das Vermögen auf den Verpfändeten Konten zugunsten des Trustees verpfändet. Gemäß den Bestimmungen der Verpfändungsvereinbarung muss die Emittentin sicherstellen, dass um 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) jeden Geschäftstages: (a) der Wert der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten (angepasst an ausstehende Zeichnungen und Auszahlungen) mindestens den Wert der Wertpapiere (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts der Portfolio-Bestandteile bestimmt und vom Sicherheitenverwalter an die Emittentin mitgeteilt) entspricht und (b) der Anteil der aus Bargeld oder Geldmarktfonds bestehenden Zugelassenen Sicherheiten mindestens den Anteil des aus dem Barvermögen bestehenden Fiktiven Portfolios abzüglich eines bestimmten Abschlags entspricht.

Falls die Emittentin die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht bewertet, gilt der zuletzt festgelegte Wert. Falls der Sicherheitenverwalter der Emittentin aus irgendeinem Grund den Wert der Portfolio-Bestandteile nicht mitteilt, gilt der zuletzt mitgeteilte Wert.

Die Emittentin darf das Vermögen auf den Verpfändeten Konten nur für bestimmte, erlaubte Zwecke herausnehmen oder austauschen. Weder der Trustee noch eine sonstige dritte Partei üben praktische Kontrolle über Ein- oder Auszahlungen des Vermögens der Verpfändeten Konten aus. Um oder vor 10:00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Geschäftstag, wird der Sicherheitenverwalter das Vermögen auf den Verpfändeten Konten bewerten und dem Trustee sowie der Emittentin einen "Tagesbericht" vorlegen. Stellt der Sicherheitenverwalter fest, dass der Wert der Sicherheiten (einschließlich der noch laufenden Aufträge) weniger Wert ist als der Marktwert der Wertpapiere, dann fordert der Sicherheitenverwalter die Emittentin im Tagesbericht auf, weitere Sicherheiten zu stellen. Die Emittentin muss dann der Aufforderung zur Stellung weiterer Sicherheiten bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) des gleichen Geschäftstages nachkommen.

### **Trust Agreement**

Die Emittentin wird spätestens am Ausgabetag in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Capita Trust Company Limited als Trustee ein Trust Agreement nach deutschem Recht abschließen, gemäß dem die Wertpapiere der jeweiligen Serie besichert werden. Entsprechend diesem Trust Agreement werden dem Trustee für ihn selbst sowie in seiner Eigenschaft als Treuhänder der Verpfändeten Konten Sicherungsrechte in Form von dauerhaften Sicherungsrechten (*continuing security*), u. a. für die Zahlung aller auf die Wertpapiere der jeweiligen Serie fälligen Beträge, gestellt.

Gemäß dem Trust Agreement verpflichtet sich der Trustee, die ihm gewährten Sicherungsrechte u. a. zugunsten der Wertpapierinhaber treuhänderisch zu verwahren, und ist berechtigt, die Wertpapiere in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages bei Kündigungen sofort fällig zu stellen und die Sicherheiten ohne Benachrichtigung der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines "Kündigungsgrundes mit Automatischer Rückzahlung" zu verwerten.

Ein "**Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung**" tritt ein, wenn nach Ermessen des Trustee eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist: (i) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (ii) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere nicht, und diese Nichtzahlung dauert drei Geschäftstage nach Mitteilung an die Emittentin an; oder (iii) die Emittentin

stellt keine ausreichenden Sicherheiten zum Ausgleich eines Fehlbetrages, nachdem der Sicherheitenverwahrer dies aufgrund einer durch den Sicherheitenverwahrer festgestellten Sicherheitenunterdeckung verlangt hat und diese Säumnis mindestens drei Geschäftstage andauert.

Wenn dem Trustee der Eintritt eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin von einem Wertpapierinhaber, oder den Wertpapierinhabern mitgeteilt wird, der bzw. die Wertpapiere von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags einer Serie von Wertpapieren hält bzw. halten, und der Eintritt sowie die Fortdauer eines Beendigungsereignisses durch die Emittentin vom Trustee bestätigt wurde, dann ist der Trustee berechtigt, die Wertpapiere sofort in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages bei Kündigungen fällig zu stellen und die Sicherheit zu verwerten.

Die folgenden Kündigungsgründe stellen ein "**Beendigungsereignis durch die Emittentin**" dar: (i) die Emittentin zahlt einen fälligen Betrag in Bezug auf Wertpapiere nicht, und diese Säumnis dauert drei Geschäftstage nach Mitteilung an die Emittentin an; (ii) die Emittentin ist Gegenstand eines Insolvenzantrags; (iii) die Emittentin verstößt gegen eine sonstige Verpflichtung im Rahmen der Wertpapiere und dieser Verstoß wurde nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang einer Mitteilung bei der Emittentin geheilt; (iv) die Depotstelle ist Gegenstand eines Auseinandersetzungsbeschlusses, wobei die Emittentin innerhalb eines Geschäftstages nach Kenntniserlangung von der Insolvenz keinen alternativen Sicherheitenverwalter und keine alternative Depotstelle bestellt; oder (v) die gemäß den Sicherheitenvereinbarungen betreffend eine Serie von Wertpapieren gewährten Sicherheiten bestehen nicht oder sind nicht wirksam bestellt.

Gemäß dem Trust Agreement zwischen der Emittentin und dem Trustee hält der Trustee die Sicherungsrechte und kann diese nach alleinigem Ermessen zugunsten der Wertpapierinhaber verwerten. Dies schließt die Vereinnahmung, Behandlung und Verwertung der Verpfändeten Konten ein, sofern ein Verwertungsereignis eintritt (entweder ein Beendigungsereignis durch die Emittentin oder ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung). Mit den Erlösen einer entsprechenden Behandlung und Verwertung werden an erster Stelle die Leistungen und Aufwendungen des Trustee und an zweiter Stelle die Leistungen und Aufwendungen aller Beauftragten Stellen bezahlt; an dritter Stelle werden daraus die Forderungen der Wertpapierinhaber anteilig bzw. anteilmäßig beglichen. Sofern nach dieser Verteilung Erlöse übrig sind, werden diese an die Emittentin zurückgezahlt.

### **Anwendbares Recht**

Die Emittentin kann Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem Recht begeben.

### **Form, Verwahrung und Übertragung**

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen Festgelegter Nennbetrag begeben.

### **US-steuerrechtliche Besonderheiten**

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, es sei denn, die anwendbaren Endgültigen Bedingungen sehen vor, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten" (*registration required obligations*) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "nicht anwendbar" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury Regulations* sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberpapiere einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

### **Clearing**

Die jeweilige Temporäre Globalurkunde oder Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

### **Währung**

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

### **Art und Klasse**

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Bedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN oder sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Status und Rang**

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und besicherte Verpflichtungen der Emittentin.

### **Rückzahlungsprofile**

#### **I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere**

##### **1. Spezielle Vorzeitige Rückzahlung**

Ist Spezielle Vorzeitige Rückzahlung anwendbar, erfolgt eine Rückzahlung der Wertpapiere, wenn der Fiktive Portfoliowert an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter dem festgelegten Stop-Loss-Stand liegt (ein "**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"). In diesem Fall erhält jeder Anleger einen Barbetrag je festgelegtem Berechnungsbetrag der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) in Bezug auf den Bewertungstag für dieses Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsereignis, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Tag unmittelbar nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in dem Fiktiven Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz entspricht.

Das bedeutet:

- (A) Es erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, so dass er an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag auf dem festgelegten Stop-Loss-Stand oder darüber liegt. Bewegt sich der Fiktive Portfoliowert nach unten, so dass er an einem festgelegten Stop-Loss-Beobachtungstag unter dem festgelegten Stop-Loss-Stand liegt, erfolgt eine Rückzahlung der Wertpapiere zu einem Barbetrag.
- (B) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem festgelegten Berechnungsbetrag.
- (C) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung finden sich unter Ziffer 3.1 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 25 bis 27 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

## **2. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)**

Ist Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) anwendbar, kann die Emittentin (nach ihrer Wahl) durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Anleger an einem Geschäftstag (ein "**Wahlweise Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Option der Emittentin)**" und der Geschäftstag ein "**Emittentenkündigungsbekanntmachungstag**") innerhalb der festgelegten Emittenten-Optionskündigungsfrist alle Wertpapiere vollständig am maßgeblichen Tag der wahlweisen Rückzahlung zu einem Barbetrag je festgelegtem Berechnungsbetrag zurückzahlen, der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den Tag unmittelbar nach Eintritt des Wahlweise Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, an dem die Emittentin das entsprechende Absicherungsgeschäft in Bezug auf das Fiktive Portfolio auflösen könnte, und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz entspricht.

Das bedeutet:

- (A) Ein Anleger erhält einen Barbetrag mindestens in Höhe des festgelegten Berechnungsbetrags, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben oder seitwärts bewegt, so dass er an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert entspricht oder diesen übersteigt.
- (B) Ein Anleger erhält einen Barbetrag, der geringer als der festgelegte Berechnungsbetrag sein kann, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach unten bewegt und an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) unter dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert liegt.
- (C) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem festgelegten Berechnungsbetrag.
- (D) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 1 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 19 und 20 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

## **3. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)**

Ist Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) anwendbar, kann ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere teilweise oder vollständig durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Emittentin an einem Geschäftstag innerhalb der Anleger-Optionskündigungsfrist kündigen (ein "**Wahlweise Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Option des Anlegers)**"). Nach dem Erhalt einer solchen Kündigung, wird die Emittentin diese Wertpapiere am maßgeblichen Tag der Wahlweisen Rückzahlung zu einem Barbetrag je Wertpapier zurückzahlen, der dem Produkt aus (a) dem festgelegten Berechnungsbetrag und (b) dem höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag, abzüglich einer anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (ii) dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den festgelegten Tag nach dem maßgeblichen Kündigungstag, an dem der Wertpapierinhaber gewählt hat, die Wertpapiere zur vorzeitigen Rückzahlung zu bringen, abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (iii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Das bedeutet:



- (A) Ein Anleger erhält einen Barbetrag mindestens in Höhe des festgelegten Berechnungsbetrags abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach oben oder seitwärts bewegt, so dass er an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert entspricht oder diesen übersteigt.
- (B) Ein Anleger erhält einen Barbetrag, der geringer als der festgelegte Berechnungsbetrag sein kann, wenn sich der Fiktive Portfoliowert nach unten bewegt und an dem Bewertungstag in Bezug auf die Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) unter dem Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert liegt.
- (C) Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den höheren Betrag aus (i) dem Mindestschutz (wie nachstehend beschrieben) abzüglich der anwendbaren Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (ii) dem festgelegten Globalen Mindestsatz, multipliziert mit dem Berechnungsbetrag.
- (D) Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: Gemäß den Auszahlungsbedingungen erhält der Anleger im ungünstigsten Fall den festgelegten Berechnungsbetrag multipliziert mit dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 2 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie unter Ziffer 21 bis 24 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

## **II Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin auf dem Sekundärmarkt**

Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags auf Rückkauf der Wertpapiere von einem Wertpapierinhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums, verpflichtet sich die Emittentin einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere (für den Rückkauf der Wertpapiere am maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag) bereitzustellen. Jeder Sekundärmarktabschlussstag ist ein Berechnungstag, der weiteren Bedingungen unterliegt.

Der Preis zu dem ein solcher Rückkauf ausgeführt wird, soll von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen an dem Berechnungstag, der unmittelbar auf einen solchen Sekundärmarktabschlussstag folgt, an dem der Nettoinventarwert des Referenzvermögens (und, falls anwendbar, des Barvermögens) zum Zeitpunkt des Sekundärmarktabschlussstages bekannt sind (ein "**Sekundärmarktpreisfestsetzungstag**") auf Basis des zum entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag anwendbaren Fiktiven Portfoliowert festgesetzt werden.

Der Verkaufspreis für gekaufte Wertpapiere durch die Emittentin entspricht dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Betrag aus (a) dem Fiktiven Portfoliowert am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr, (b) dem Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den maßgeblichen Sekundärmarktabschlussstag abzüglich der festgelegten Vorzeitigen Beendigungsgebühr und (c) dem festgelegten Globalen Mindestsatz.

Die Abrechnung in Bezug auf einen Rückkauf erfolgt drei Geschäftstage nachdem ein Hypothetischer Anleger die Erträge aus der Kündigung der Fondsanteile, in Bezug auf die Portfoliobestandteile die am entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag ausgeübt werden sollen, vollständig erhalten hätte.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich unter Ziffer 4 in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) sowie in Anhang 2 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

## **III Weitere Beschreibung bestimmter Konzepte bezüglich der Bewertung des Fiktiven Portfolios**

Wenn "Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: "**Mindestschutz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag das Produkt aus dem festgelegten "Schutzniveau" und dem höchsten Fiktiven Portfoliowert an einem Schutz-Beobachtungstag (wie

nachstehend beschrieben) während des Zeitraums ab (einschließlich) dem festgelegten Ausübungstag bis (einschließlich) zu diesem Berechnungstag.

Wenn "Neufestsetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Schutz-Funktion" angegeben ist: "**Mindestschutz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag das Produkt aus dem festgelegten "Schutzniveau" und dem Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden Schutz-Beobachtungstag (wie nachstehend beschrieben). Zur Klarstellung: Der Mindestschutz wird regelmäßig zurückgesetzt (an dem Tag nach jedem Schutz-Beobachtungstag) und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verringern.

"**Schutz-Beobachtungstag**" bezeichnet den Berechnungstag in Bezug auf den letzten oder ersten (wie festgelegt) festgelegten Abschlusstag in jedem Kalendermonat, jeden Berechnungstag oder den bzw. die jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen sonstigen Tag(e).

## WERTPAPIERBEDINGUNGEN

### *TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES*

Die Bedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

*The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.*

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Auszahlungsbedingungen vor. Wenn die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio vor. Wenn die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Definitionen vor.

*In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail. In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Payoff Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Notional Portfolio Linked Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Additional Conditions and the Definitions, the Definitions will prevail.*

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "Wertpapiere" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

*Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.*

*References in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to 'Securities' are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.*

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "Wertpapiere" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

**"Beauftragte Stellen"** bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (i) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben;
- (ii) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC oder Deutsche Bank AG, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

*The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to 'Securities' shall be construed accordingly.*

*The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".*

*"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.*

*Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:*

- (i) *the initial Determination Agent shall be the Issuer, as specified in the Final Terms;*
- (ii) *the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC or Deutsche Bank AG as specified in the Final Terms.*

*In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.*

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

*Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.*

## HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LESART UND DEM GEBRAUCH DER WERTPAPIERBEDINGUNGEN

### ***INSTRUCTION FOR THE MANNER OF READING AND THE USE OF THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES***

Die folgende Handlungsanweisung stellt dar, wie der Anleger die für das Produkt relevanten Informationen der Wertpapierbedingungen erhält. In vier Schritten wird erläutert, wo die relevanten Informationen in Abhängigkeit der jeweiligen Ausgestaltung des Produkts zu finden sind.

*The following instruction describes how the investor can obtain the relevant information of the Terms and Conditions of the Securities for the product. It provides guidance on where to find the relevant information for the respective features of the product in four steps.*

#### **1. Schritt: Welche Bedingungen gelten in Bezug auf die Rückzahlung?**

Die relevanten Informationen zur Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-36). Abschnitt A findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden.

##### ***1st step: Which conditions are applicable in respect to redemption?***

*The relevant information with respect to the redemption of the respective Security can be found in Section A - Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-36). Section A shall be applicable to all Securities issued under this Programme.*

#### **2. Schritt: Gibt es Bedingungen in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung?**

Die relevanten Informationen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-15 bis A-16). Die entsprechenden Bestimmungen wann eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere (Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin bzw. Option des Anlegers)) erfolgen kann sind unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dargestellt. Die entsprechenden Bestimmungen wann eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen kann sind unter Ziffer 3.1 dargestellt. Ob eine Art der vorzeitigen Rückzahlung auf das jeweilige Produkt anwendbar ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen.

**Beispiel:** Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen, dass die Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin) anwendbar sind, so finden sich die relevanten Informationen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere in Ziffer 1.

##### ***2nd step: Are there conditions with respect to Early Redemption?***

*The relevant information with respect to early redemption of the Securities can be found in Section A - Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-15 to A-16). The corresponding provisions with respect to when an Optional Early Redemption (Issuer Call Option) or an Optional Early Redemption (Investor Put Option) can be effected can be found in 1 and 2. The corresponding provisions with respect to a Specified Early Redemption can be found in 3.1. It is specified in the Final Terms, if a type of Early Redemption is applicable to the respective product.*

**Example:** *If Optional Early Redemption (Issuer Call Option) is specified as being applicable in the Final Terms, the relevant information with respect to an Optional Early Redemption of the Securities can be found in 1.*

#### **3. Schritt: Informationen zum Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt**

Die relevanten Informationen zum Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt finden sich unter Ziffer 4 "Bestimmungen für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt" in Abschnitt A – Auszahlungsbedingungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-16 bis A-19).

### ***3rd step: Information regarding repurchase of the Securities on the secondary market***

*The relevant information with respect to repurchase of the Securities on the secondary market can be found under paragraph 4 "Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market" in Section A - Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-16 to A-19).*

### **4. Schritt: Informationen zu den Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts**

Die relevanten Informationen zu den Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts finden sich unter Ziffer 5 "Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts" in Abschnitt A –Auszahlungsbedingungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-19 bis A-21 und der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen, Seite A-22 bis A-33). Im Anhang zu den Auszahlungsbedingungen (Seite A-34 bis A-36) finden sich die verschiedenen Zuordnungen in Bezug auf das Referenzvermögen zu den Wertpapieren, die unterschiedliche Partizipationscharakteristiken darstellen. Diese Zuordnungen sind maßgeblich, um den Maximalen Multiplikator für die Zwecke des Zuordnungsmechanismus zu bestimmen, sofern die Endgültigen Bedingungen "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Anwendbar" vorsehen.

### ***4th step: Information regarding adjustments to the Notional Portfolio Value***

*The relevant information with respect to adjustments to the Notional Portfolio Value can be found under paragraph 5 "Adjustments to the Notional Portfolio Value" in Section A - Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-19 to A-21 and Schedule to the Payoff Conditions, page A-22 to A-33). The Annex to the Payoff Conditions (page A-34 to A-36) provides the various allocations in respect of the Fund Reference Asset to securities representing different exposure characteristics. These allocations are relevant to determining the Maximum Multiplier for the purpose of the Allocation Mechanism where the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Applicable".*

### **5. Schritt: Informationen zum Basiswert, mit dem das Wertpapier verbunden ist**

Die relevanten Informationen zum Basiswert des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio**", Seite B-1 bis B-9).

### ***5th step: Information on the Underlying connected to the Security***

*The relevant information with respect to the underlying of the respective Security can be found in Section B - Conditions relating to the Notional Portfolio to which the Securities are linked ("**Notional Portfolio Linked Conditions**", page B-1 to B-9).*

### **6. Schritt: Wo finden sich weitere allgemeine Informationen zum Produkt?**

Die weiteren relevanten Informationen zum Produkt, die nicht die Rückzahlung betreffen, finden sich in Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**", Seite C-1 bis C-23). Dieser Abschnitt findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden.

### ***6th step: Where can additional information with respect to the product be found?***

*The additional information with respect to the product which is not relating to interest or redemption can be found in Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**", page C-1 to C-23). This section is applicable to all Securities issued under this Programme.*

## ZUSAMMENSTELLUNG DER RELEVANTEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN ZUM BEGEBENEN PRODUKT

### COMPOSITION OF THE RELEVANT TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES FOR THE PRODUCT ISSUED

Die produktrelevanten Wertpapierbedingungen setzen sich in Abhängigkeit der Ausgestaltung des jeweiligen Produkts aus den folgenden insgesamt vier Abschnitten zusammen:

*The product specific Terms and Conditions of the Securities consist of the following four sections depending on the features of the relevant product:*

#### **1. Abschnitt A – Auszahlungsbedingungen (Seite A-1 bis A-36)**

Abschnitt A findet auf jedes Produkt Anwendung und enthält die folgenden Regelungen:

- (a) 1. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur (allgemeinen) Rückzahlung (Seite A-1 bis A-36);
- (b) 2. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung bzw. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Seite A-14 bis A-16);
- (c) 3. Schritt: die relevanten Bestimmungen zum Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt (Seite A-16 bis A-19);
- (d) 4. Schritt: die relevanten Bestimmungen zu den Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts (Seite A-19 bis A-36) einschließlich der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen und dem Anhang zu den Auszahlungsbedingungen.

#### **1. Section A – Payoff Conditions (page A-1 to A-36)**

*Section A applies to every product and provides the following provisions:*

- (a) *1st step: the relevant provisions relating to redemption in general (page A-1 to A-36);*
- (b) *2nd step: the relevant provisions relating to Specified Early Redemption and Optional Early Redemption (page A-14 to A-16);*
- (c) *3<sup>rd</sup> step: the relevant provisions relating to sale or the repurchase of the Securities on the secondary market (page A-16 to A-19);*
- (d) *4<sup>th</sup> step: the relevant provisions relating to the Adjustments to the Notional Portfolio Value (page A-19 to A-36) including the Schedule to the Payoff Conditions and the Annex to the Payoff Conditions).*

#### **2. Abschnitt B (Seite B-1 bis B-9) – Bestimmungen zum Basiswert**

5. Schritt: "Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio, an das die Wertpapiere gekoppelt sind" enthält die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert.

#### **2. Section B (page B-1 to B-9) – provisions relating to the Underlying**

*5<sup>th</sup> step: "Section B – Conditions relating to the Notional Portfolio which the Securities are linked" includes the general underlying provisions.*

#### **3. Abschnitt C – Zusätzliche Bedingungen (Seite C-1 bis C-23)**

6. Schritt: In Bezug auf Abschnitt C:

- (a) der Abschnitt findet in Gänze auf jedes Produkt Anwendung und enthält die allgemeinen Produkteigenschaften;

- (b) ein Muster der Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers, welches ein Anleger verwenden kann falls ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eintritt, findet man in der Anlage zu den Zusätzlichen Bedingungen (Seite C-20 bis C-21).

### **3. Section C – Additional Conditions (page C-1 to C-23)**

*6<sup>th</sup> step: In relation to Section C:*

- (a) *the whole Section applies in its entirety to every product and includes the general product features;*
- (b) *the Schedule to the Additional Conditions provides a form of holder default notice which a holder can use should an Issuer Event of Default occur in accordance with Additional Condition 6 (page C-22 to C-23).*

### **4. Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (Seite D-1 bis D-38)**

Abschnitt D findet auf jedes Produkt Anwendung und enthält die für das jeweilige Produkt relevanten Definitionen. Nicht alle in Abschnitt D enthaltenen Definitionen sind für das maßgebliche Produkt relevant.

#### **4. Section D - Definitions that will apply to the Securities (page D-1 to D-38)**

*Section D applies to every product and includes the applicable definitions for the relevant product. Not all definitions included in Section D are relevant for the respective product.*



**ABSCHNITT A - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF RÜCKZAHLUNGEN  
("AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")**

**SECTION A - CONDITIONS RELATING TO REDEMPTION PAYMENTS ("PAYOFF  
CONDITIONS")**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in dem Abschnitt D - Definitionen beschriebene Bedeutung):

For the purposes of these Payoff Conditions the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Section D - Definitions):

**"Abrechnungswährung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

**"Settlement Currency"** means the currency as specified in the Final Terms.

**"Abschlussstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen Tag, an dem gemäß den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation die Zeichnung und/oder der Rückkauf der Fondsanteile des maßgeblichen Fonds erfolgen kann.

**"Dealing Date"** means, in respect of a Fund, any date on which subscriptions and/or redemptions in the Fund Shares of the relevant Fund can be effected in accordance with the provisions of the Fund Documents.

**"Anfänglicher Maximaler Multiplikator"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahl.

**"Initial Maximum Multiplier"** means the number as specified in the Final Terms.

**"Angepasster Rückzahlungstag"** bezeichnet den Geschäftstag, der drei Geschäftstage (es sei denn die Anzahl der Geschäftstage wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anders vorgesehen) auf den Tag des Erlöserhalts folgt, vorausgesetzt, dass für den Fall in dem ein Hypothetischer Anleger keine vollständige Auszahlung in Bezug auf eine Kündigung von Fondsanteilen zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, dann ist der der Angepasste Rückzahlungstag der Geschäftstag, der auf den Tag fällt, der drei Geschäftstage (es sei denn die Anzahl der Geschäftstage wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anders vorgesehen) auf den Erhalt-Stichtag folgt.

**"Adjusted Redemption Date"** means the Business Day falling three Business Days (unless the number of Business Days is otherwise set out in the applicable Final Terms) after the Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the Receipt Deadline, then the Business Day falling three Business Days (unless the number of Business Days is otherwise set out in the applicable Final Terms) after the Receipt Deadline shall be deemed to be the Adjusted Redemption Date.

**"Anleger-Optionskündigungsabschlussstag"** bezeichnet den letzten Berechnungstag des Anleger-Optionskündigungsmonats jedes Anleger-Optionskündigungsjahres.

**"Investor Put Dealing Date"** means the last Calculation Date of the Investor Put Option Notice Month, in each year from and including the Investor Put Option Commencement Year.

**"Anleger-Optionskündigungsfrist"** bezeichnet (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben) den Zeitraum eines jeden Jahres beginnend mit dem Anleger-Optionskündigungsmonat währenddessen der Wertpapierinhaber kündigen kann; dieser liegt zwischen dem ersten Geschäftstag (einschließlich) des Anleger-Optionskündigungsmonats und dem zehnten Geschäftstag (einschließlich), der vor den letzten Berechnungstag der Anleger-

**"Investor Put Option Notice Period"** means the period during which the Holder can give notice which is (unless otherwise specified in the Final Terms) from and including the first Business Day of the Investor Put Option Notice Month up to and including the tenth Business Day prior to the last Calculation Date of the Investor Put Option Notice Month, in each year from and including the Investor Put Option Commencement Year.

Optionskündigungsfrist fällt.

**"Anleger-Optionskündigungsjahr"** bezeichnet das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Jahr.

**"Investor Put Option Commencement Year"** means the year specified in the Final Terms.

**"Anleger-Optionskündigungsmonat"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Monat.

**"Investor Put Option Notice Month"** means the month specified in the Final Terms.

**"Anteil des Referenzvermögens"** hat die diesem Begriff in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fund Unit"** has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

**"Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen"** bzw. **"AFA"** bezeichnet

**"Number of Fund Units"** or **"NFU"** means

(i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfänglichen Anteile des Referenzvermögens;

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Fund Units

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle gemäß der in Auszahlungsbedingung 5 vorgesehenen Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts berechnete Zahl.

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", a number calculated by the Determination Agent in accordance with the Adjustments to the Notional Portfolio Value provided in Payoff Condition 5 .

**"Anzahl von Baranteilen"** bzw. **"ABA"** bezeichnet

**"Number of Cash Asset Units"** or **"NCU"** means

(i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfänglichen Barvermögen-Anteile; und

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Units; and

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle gemäß der in Auszahlungsbedingung 5 vorgesehenen Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts berechnete Zahl.

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", a number calculated by the Determination Agent in accordance with the Adjustments to the Notional Portfolio Value provided in Payoff Condition 5.

**"Ausgabetag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

**"Issue Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Ausübungstag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungstag.

**"Strike Date"** means the strike date specified in the Final Terms.

**"Baranteil"** hat die diesem Begriff in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Cash Asset Unit"** has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

**"Baranteilgebühr"** bezeichnet die Summe aus Baranteil Schutz-Aufschlag, Laufender Vertriebsgebühr und Verwaltungsgebühr.

**"Cash Asset Fee"** means the sum of Cash Asset Allocation Premium, Ongoing Distribution Fee and Administration Fee.

**"Baranteil Zuordnungs-Aufschlag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Cash Asset Allocation Premium"** means the percentage specified in the Final Terms.

**"Baranteil-Währung"** bezeichnet die in den

**"Cash Asset Currency"** means the currency as

Endgültigen Bedingungen bezeichnete Währung.

specified in the Final Terms.

"**Baranteil-Wert**" bezeichnet

"**Cash Asset Unit Value**" means

(a) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen - Art" vorsehen,

(a) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Fund":

(i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Baranteil-Wert ( $B_0$ ); und

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Unit Value ( $C_0$ ); and

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechnete Zahl:

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date, "t", a number, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$B_t = B_{t-1} \times \frac{NIW(B)_t}{NIW(B)_{t-1}}$$

$$C_t = C_{t-1} \times \frac{NAV(C)_t}{NAV(C)_{t-1}}$$

wobei:

where:

" $B_t$ " den Baranteil-Wert am Berechnungstag "t" bezeichnet;

" $C_t$ " means the Cash Asset Unit Value on Calculation Date "t";

" $B_{t-1}$ " den Baranteil-Wert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht;

" $C_{t-1}$ " means the Cash Asset Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

" $NIW(B)_t$ " in Bezug auf das Barvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

" $NAV(C)_t$ " means, in respect of the Cash Reference Asset, the Net Asset Value in respect of Calculation Date "t";

" $NIW(B)_{t-1}$ " in Bezug auf das Barvermögen den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht;

" $NAV(C)_{t-1}$ " means, in respect of the Cash Reference Asset, the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

(b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktindex" als "Barvermögen-Art" vorsehen,

(b) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Index":

(i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Baranteil-Wert ( $B_0$ );

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Cash Asset Unit Value ( $C_0$ );

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" eine von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechnete Zahl:

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", a number, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$B_t = B_{t-1} \times \text{Geldmarktindex-}$$

$$C_t = C_{t-1} \times \text{Cash Index}_t /$$

Stand<sub>t</sub>/ Geldmarktindex-Stand<sub>t-1</sub>,

Cash Index<sub>t-1</sub>.

wobei:

where:

"**B<sub>t</sub>**" den Baranteil-Wert am Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**C<sub>t</sub>**" means the Cash Asset Unit Value on Calculation Date "t";

"**B<sub>t-1</sub>**" den Baranteil-Wert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht.

"**C<sub>t-1</sub>**" means the Cash Asset Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

"**Berechnungstag "t"** bezeichnet den bestimmten Berechnungstag in Bezug auf einen Tag "t".

"**Calculation Date "t"** means the specific Calculation Date in relation to a day "t".

"**Berechnungstag**" bezeichnet

"**Calculation Date**" means

- (i) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktindex" als "Barvermögen-Art" vorsehen, einen Abschlusstag in Bezug auf das Referenzvermögen;
- (ii) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen, einen gemeinsamen Abschlusstag in Bezug auf das Referenzvermögen und das Barvermögen.

- (i) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Index": any Dealing Date in respect of the Fund Reference Asset;
- (ii) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Fund": any common Dealing Date in respect of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.

Zur Klarstellung: Sollte in Bezug auf einen Abschlusstag eine Marktstörung eintreten, ist dieser Abschlusstag kein Berechnungstag.

For the avoidance of doubt, should a Market Disruption Event occur in respect of a Dealing Date, such Dealing Date will not be a Calculation Date.

"**Bewertungstag**" bezeichnet den Tag des Erlöserhalts; dabei gilt die Maßgabe, dass in Fällen, in denen ein Hypothetischer Anleger die Rückzahlung von Fondsanteilen (bzw. aller Fondsanteile, sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen) bis zum Erhalt-Stichtag nicht in voller Höhe erhalten hätte, der Bewertungstag als Erhalt-Stichtag gilt.

"**Valuation Date**" means the Proceeds Receipt Date, provided that, where a Hypothetical Investor would not have received payment in full in respect of redemption of Fund Shares (or of all Fund Shares in the case where the "Cash Reference Asset Type" is specified to be "Cash Fund" in the Final Terms) by the Receipt Deadline, the Valuation Date shall be the Receipt Deadline.

"**COF<sub>BewT</sub>**" bezeichnet die entsprechende Vorzeitige Beendigungsgebühr in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag.

"**COF<sub>VD</sub>**" is the applicable Close-out Fee in respect of the relevant Valuation Date.

"**Emittenten-Optionskündigungsfrist**"

bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Frist.

"**Issuer Call Option Notice Period**" means the period specified in the Final Terms.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank PLC.

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Erhalt-Stichtag**" bezeichnet den Geschäftstag, der 180 Kalendertage (oder eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene andere Anzahl an Kalendertagen) auf den früheren der folgenden Tage folgt: (i) den maßgeblichen Rückzahlungs-Abschlusstag oder (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungstag, jeweils

"**Receipt Deadline**" means the Business Day falling 180 calendar days (or such other number of calendar days as is specified in the Final Terms) after the earlier of (i) the relevant Redemption Dealing Date and (ii) the Early Redemption Notice Date, in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day

vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention.

"**Festgelegter Nennbetrag**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktiver Portfoliowert**" bezeichnet

- (i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Fiktiven Portfoliowert (Fiktiver Portfoliowert<sub>0</sub>); und
- (ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" den Fiktiven Portfoliowert<sub>t</sub>.

"**Fiktiver Portfoliowert**<sub>0</sub>" oder "**Anfänglicher Fiktiver Portfoliowert**" wird von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Fiktives Portfolio}_0 = \text{AFA}_0 \times F_0 + \text{ABA}_0 \times B_0,$$

wobei:

"**B**<sub>0</sub>" den Anfänglichen Baranteil-Wert bezeichnet;

"**F**<sub>0</sub>" den Anfänglichen Wert des Anteils am Referenzvermögen bezeichnet;

"**Anfängliche Barvermögen-Anteile**" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"**Anfänglicher Baranteil-Wert**" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl;

"**Anfängliche Anteile des Referenzvermögens**" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet;

"**Anfänglicher Wert des Anteils des Referenzvermögens**" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl;

"**ABA**<sub>0</sub>" die Anfänglichen Barvermögen-Anteile bezeichnet; und

"**AFA**<sub>0</sub>" die Anfänglichen Anteile des Referenzvermögens bezeichnet.

"**Fiktiver Portfoliowert**<sub>BewT</sub>" ist der Fiktive Portfoliowert in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag.

"**Fiktiver Portfoliowert**<sub>KBT</sub>" bezeichnet den Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf diesen Schutz-Beobachtungstag.

"**Fiktiver Portfoliowert**<sub>t</sub>" bezeichnet eine Zahl, die von der Berechnungsstelle an jedem

Convention.

"**Specified Denomination**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Notional Portfolio Value**" means

- (i) in respect of the Strike Date, the Initial Notional Portfolio Value (Notional Portfolio<sub>0</sub>); and
- (ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", Notional Portfolio<sub>t</sub>.

"**Notional Portfolio**<sub>0</sub>" or "**Initial Notional Portfolio Value**" will be calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$\text{Notional Portfolio}_0 = \text{NFU}_0 \times F_0 + \text{NCU}_0 \times C_0,$$

where:

"**C**<sub>0</sub>" means the Initial Cash Asset Unit Value;

"**F**<sub>0</sub>" means the Initial Fund Unit Value;

"**Initial Cash Asset Units**" means a number as specified in the Final Terms;

"**Initial Cash Asset Unit Value**" means a number as specified in the Final Terms;

"**Initial Fund Units**" means a number as specified in the Final Terms;

"**Initial Fund Unit Value**" means a number as specified in the Final Terms;

"**NCU**<sub>0</sub>" means the Initial Cash Asset Units; and

"**NFU**<sub>0</sub>" means the Initial Fund Units.

"**Notional Portfolio**<sub>VD</sub>" is the Notional Portfolio Value in respect of the relevant Valuation Date.

"**Notional Portfolio**<sub>POD</sub>" means the Notional Portfolio Value in respect of the relevant Protection Observation Date.

"**Notional Portfolio**<sub>t</sub>" means a number and is calculated by the Determination Agent on each

Berechnungstag "t" nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Fiktiver Portfoliowert}_t = \text{AFA}_t \times F_t + \text{ABA}_t \times B_t$$

wobei:

"**B<sub>t</sub>**" den Baranteil-Wert in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**F<sub>t</sub>**" den Wert des Anteils am Referenzvermögen in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

"**ABA<sub>t</sub>**" die Anzahl von Baranteilen in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet; und

"**AFA<sub>t</sub>**" die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet.

"**Fiktives Portfolio**" bezeichnet das den Wertpapieren zugrundeliegende fiktive Portfolio und besteht aus einer fiktiven Anlage in dem Referenzvermögen und Barvermögen, wie in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben.

"**Fonds**" bezeichnet den bzw. die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Fonds.

"**Fondsanteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds an Anleger ausgegebene oder von Anlegern gehaltene Beteiligungen an diesem Fonds, gemischten Anlagevehikel oder sonstige als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Beteiligungen, insbesondere Anteile.

"**Fonds-Depotstelle**" bezeichnet die Depotstelle eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Fonds-Dienstleister**" bezeichnet im Hinblick auf einen Fonds eine Person, die mit der direkten oder indirekten Erbringung von Dienstleistungen gegenüber diesem Fonds betraut ist, unabhängig davon, ob sie in der Fonds-Dokumentation genannt ist oder nicht; hierzu zählen u.a. der Fonds-Manager, der Fonds-Verwalter, die Fonds-Verwahrstelle, Betreiber, Verwaltungsgesellschaften, Depotstellen, Unter-Verwahrstellen, sog. Prime Broker, Treuhänder, Registerstellen und Übertragungsstellen, Domizilstellen und andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Fonds-Dienstleister festgelegte Personen.

"**Fonds-Dokumentation**" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds und eine Klasse, Serie oder einen Teilfonds dieses Fonds die Statuten und/oder die Satzung sowie einen Treuhandvertrag, eine

Calculation Date "t" according to the following formula:

$$\text{Notional Portfolio}_t = \text{NFU}_t \times F_t + \text{NCU}_t \times C_t$$

where:

"**C<sub>t</sub>**" means the Cash Asset Unit Value in respect of Calculation Date "t";

"**F<sub>t</sub>**" means the Fund Unit Value in respect of Calculation Date "t";

"**NCU<sub>t</sub>**" means the Number of Cash Asset Units in respect of Calculation Date "t"; and

"**NFU<sub>t</sub>**" means the Number of Fund Units in respect of Calculation Date "t".

"**Notional Portfolio**" means the notional portfolio underlying the Security and is comprised of a notional investment in the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset, as described in more detail in the Final Terms.

"**Fund**" means the fund(s), as set out in the applicable Final Terms.

"**Fund Share**" means, in respect of a Fund, an interest issued to or held by an investor in such fund, pooled investment vehicle or any other interest specified as such in the Final Terms, including, but not limited to, units and shares.

"**Fund Custodian**" means the custodian of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

"**Fund Services Provider**" means, in respect of a Fund, any person who is appointed to provide services, directly or indirectly, to such Fund, whether or not specified in the Fund Documents, including the Fund Manager, Fund Administrator, Fund Custodian, operator, management company, depository, sub-custodian, prime broker, trustee, registrar and transfer agent, domiciliary agent and any other person specified as such in the applicable Final Terms.

"**Fund Documents**" means, in relation to a Fund and any class, series or compartment within such Fund, the bylaws and/or memorandum and articles of association and any trust deed,

Dokumentation separater Konten oder sonstige konstitutive, maßgebliche oder anderweitige Dokumente des Fonds oder in Bezug auf den Fonds, sowie alle für den Fonds sowie eine Klasse, Serie oder einen Teilfonds des Fonds maßgeblichen oder auf diese bezogenen sonstigen Verträge (ob allgemeinverbindlicher oder anderer Art), Vorschriften oder anwendbaren Gesetze, insbesondere den Emissionsprospekt des Fonds, den Anlageverwaltungsvertrag, den Depotvertrag oder die Verwaltungsvereinbarung sowie Verträge in Bezug auf Zeichnungen oder Rückkäufe von Fondsanteilen oder Erlöse aus deren Rückzahlung und Bedingungen in Bezug auf einen Sekundärmarktthandel in den Fondsanteilen, wie jeweils am Handelstag gültig.

**"Fonds-Manager"** bezeichnet den Anlageverwalter eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

**"Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Fonds-Vermögenswertgebühr"** bezeichnet die Summe aus Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag, Laufender Vertriebsgebühr und Verwaltungsgebühr.

**"Fonds-Verwalter"** bezeichnet den Verwalter eines Fonds, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

**"Fondswährung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

**"Geldmarktindex-Stand"** bezeichnet den von der Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle veröffentlichten Schlusstand des Barvermögens. Zur Klarstellung: Wenn der Schlusstand des Barvermögens bei der Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle für einen Berechnungstag nicht verfügbar ist, kann sich die Berechnungsstelle auf eine alternative Veröffentlichungsquelle beziehen. Sofern keine alternative Veröffentlichungsquelle ermittelt werden kann, kann die Berechnungsstelle den Schlusstand unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen auf wirtschaftlich angemessene Weise schätzen.

**"Geldmarktindex-Stand<sub>t</sub>"** der Geldmarktindex-Stand in Bezug auf den Berechnungstag "t" ist; und

**"Geldmarktindex-Stand<sub>t-1</sub>"** der Geldmarktindex-Stand in Bezug auf den Berechnungstag ist, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t"

segregated account documentation or other constitutive, governing or documents of or relating to the Fund and all other agreements (whether of general application or otherwise), rules or applicable laws governing and relating to the Fund or any class, series or compartment within the Fund, including, without limitation, the version of the Fund's offering memorandum, investment management agreement, custody agreement or administration agreement and any agreements relating to subscriptions for or redemptions of any Fund Shares or proceeds of redemption thereof and any terms relating to a secondary market in the Fund Shares, all as in force at the Trade Date.

**"Fund Manager"** means the investment manager of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

**"Fund Asset Protection Premium"** means the percentage specified in the Final Terms.

**"Fund Asset Fee"** means the sum of Fund Asset Protection Premium, Ongoing Distribution Fee and Administration Fee.

**"Fund Administrator"** means the administrator of a Fund, as specified in the applicable Final Terms.

**"Fund Currency"** means the currency as specified in the Final Terms.

**"Cash Index Level"** means the closing level of the Cash Reference Asset as published on the Cash Index Publication Source. For the avoidance of doubt, if the closing level of the Cash Reference Asset is not available on the Cash Index Publication Source in respect of a Calculation Date, the Determination Agent may refer to an alternative publication source. Where an alternative publication source can not be identified, the Determination Agent may estimate such closing level having regard to prevailing market conditions and acting in a commercially reasonable manner.

**"Cash Index<sub>t</sub>"** is the Cash Index Level in respect of Calculation Date "t"; and

**"Cash Index<sub>t-1</sub>"** is the Cash Index Level in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

unmittelbar vorausgeht.

"**Globaler Mindestsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten globalen Mindestsatz, der jedoch in jedem Fall mindestens 0,1 betragen muss.

"**Handelstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"**Hypothetischer Anleger**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger in Fondsanteile, der in der Rechtsordnung der Emittentin ansässig ist und von dem angenommen wird, dass er die in der Fonds-Dokumentation vorgesehenen Vorteile und Pflichten eines Anlegers hat, der die Anzahl an Fondsanteilen hält oder zeichnet, die die im Rahmen der Wertpapiere gewährte Partizipation an Fondsanteilen widerspiegeln würden.

"**Laufende Vertriebsgebühr**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet.

"**Marktstörung**" bedeutet, dass der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert in Bezug auf einen Abschlusstag und in Bezug auf einen Fonds nicht vor dem jeweiligen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht. Diese Marktstörung dauert solange an, bis der jeweilige Fonds-Verwalter einen Nettoinventarwert in Bezug auf den jeweiligen Abschlusstag oder einen nachfolgenden Abschlusstag berechnet.

"**Mindesthandelsbetrag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"**Mindesthaltebetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"**Mindestschutz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag "t"

(a) sofern die Endgültigen Bedingungen "**Lookback**" als "**Schutz-Funktion**" vorsehen:

$\text{Schutzniveau} \times \text{Fiktiver Portfolio}_{H,t}$

wobei:

"**Schutzniveau**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"**Schutz-Beobachtungstag**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag bzw. die als solchen darin festgelegten Tage bezeichnet; und

"**Global Floor**" means the global floor specified in the Final Terms but shall in no event be less than 0.1.

"**Trade Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Hypothetical Investor**" means a hypothetical investor in Fund Shares located in the jurisdiction of the Issuer deemed to have the benefits and obligations, as provided under the Fund Documents, of an investor holding or subscribing for the number of Fund Shares that would reflect the exposure to Fund Shares granted by the Securities.

"**Ongoing Distribution Fee**" means the percentage specified in the Final Terms.

"**Market Disruption Event**" if the relevant Fund Administrator fails to calculate and publish the Net Asset Value in respect of any Dealing Date and in respect of each Fund, prior to the corresponding NAV Deadline Date. Such Market Disruption Event shall be on-going until the relevant Fund Administrator calculates and publishes a Net Asset Value with respect to such Dealing Date or any subsequent Dealing Date.

"**Minimum Tradable Amount**" means the amount specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Holding Amount**" means the amount specified as such in the Final Terms.

"**Minimum Protection**" means, in respect of a Calculation Date "t"

(a) where the Final Terms specify the "**Protection Feature**" to be "**Lookback**":

$\text{Protection Level} \times \text{Notional Portfolio}_{H,t}$

where:

"**Protection Level**" means the percentage specified in the Final Terms;

"**Protection Observation Date**" means the date(s) as specified in the Final Terms; and



"**Fiktiver Portfoliowert<sub>H</sub>**" in Bezug auf einen Berechnungstag "t" den höchsten Fiktiven Portfoliowert an einem Schutz-Beobachtungstage während des Zeitraums ab dem Ausübungstag (einschließlich) bis zu diesem Berechnungstag "t" (einschließlich) bezeichnet;

- (b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Neufestsetzung" als "Schutz-Funktion" vorsehen:

Schutzniveau x Fiktives Portfolio<sub>SBT-1</sub>,

wobei:

"**Schutzniveau**" den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"**Fiktiver Portfoliowert<sub>SBT-1</sub>**" den Fiktiven Portfoliowert in Bezug auf den unmittelbar vorhergehenden Schutz-Beobachtungstag bezeichnet. Zur Klarstellung:

- (i) Ist der jeweils aktuelle Tag ein Schutz-Beobachtungstag, wird der Fiktive Portfoliowert an dem vorausgehenden Schutz-Beobachtungstag zugrunde gelegt (nicht der jeweils aktuelle Tag); und
- (ii) in Bezug auf einen Berechnungstag ab dem Ausübungstag (einschließlich) bis zum ersten Schutz-Beobachtungstag (einschließlich) der Anfängliche Fiktive Portfoliowert.

"**MS<sub>BewT</sub>**" ist der Mindestschutz in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag.

"**MS<sub>SBT</sub>**" bezeichnet den Mindestschutz in Bezug auf den entsprechenden Schutz-Beobachtungstag.

"**NIW-Veröffentlichungstag**" bezeichnet den erwarteten Tag, an dem der Nettoinventarwert durch den Fonds-Verwalter veröffentlicht wird und, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, folgt dieser NIW-Veröffentlichungstag nicht mehr als drei Geschäftstage auf den entsprechenden Abschlussstag.

"**Nettoinventarwert**" oder "**NIW**" bezeichnet in Bezug auf jeden Berechnungstag und einen Fonds den Nettoinventarwert je Fondsanteil, wie vom

"**Notional Portfolio<sub>H</sub>**" means, in respect of a Calculation Date "t", the highest Notional Portfolio Value on any Protection Observation Date during the period from and including the Strike Date to (and including) such Calculation Date "t";

- (b) where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset":

Protection Level x Notional Portfolio<sub>POD-1</sub>

where:

"**Protection Level**" means the percentage specified in the Final Terms;

"**Notional Portfolio<sub>POD-1</sub>**" means the Notional Portfolio Value in respect of the immediately preceding Protection Observation Date. For the avoidance of doubt,

- (i) if the current day is a Protection Observation Date, the Notional Portfolio Value on the preceding Protection Observation Date is taken (not the current day); and
- (ii) in respect of any Calculation Date from (and including) the Strike Date to (and including) the first Protection Observation Date, the Initial Notional Portfolio Value.

"**MP<sub>VD</sub>**" is the Minimum Protection in respect of the relevant Valuation Date.

"**MP<sub>POD</sub>**" means the Minimum Protection in respect of the relevant Protection Observation Date.

"**NAV Deadline Date**" means the expected date of publication of the net asset value by the Fund Administrator and, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, such NAV Deadline Date shall be no later than the first Business Day following the relevant Dealing Date.

"**Net Asset Value**" or "**NAV**" means in respect of any Calculation Date and a Fund, the net asset value per Fund Share as calculated and published

maßgeblichen Fonds-Verwalter entsprechend den Bestimmungen der Fonds-Dokumentation berechnet und veröffentlicht, wobei die Maßgabe gilt (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist), dass in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, die Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise eine Schätzung des Nettoinventarwerts je Fondsanteil auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen durchführen kann; diese Schätzung gilt gegebenenfalls als der "Nettoinventarwert" bzw. der "NIW".

by the relevant Fund Administrator in accordance with the provisions of the Fund Documents, provided that, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, then the Determination Agent may estimate, in a commercially reasonable manner, the net asset value per Fund Share based on the then available information; such estimate, if any, shall be the "Net Asset Value" or "NAV".

**"Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis"** bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle zu einem frühestens auf den Handelstag fallenden Zeitpunkt eingetreten ist: Zur Klarstellung: Die Feststellung des Eintritts eines der oben in Abs. (a) bis (i) beschriebenen Ereignisse erfolgt im Ermessen der Berechnungsstelle, und ein **Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis** gilt im Sinne dieser Auszahlungsbedingungen als an einem Geschäftstag eingetreten, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist:

**"Potential Adjustment of Notional Portfolio Event"** means that one or more of the following events has, as determined by the Calculation Agent, occurred at any time on or after the Trade Date: For the avoidance of doubt, the determination of the occurrence of any of the events set out in paragraphs (a) – (i) above shall be at the discretion of the Determination Agent and a "Potential Adjustment of Notional Portfolio Event" shall have occurred for the purposes of these Payoff Conditions on any Business Day on which the Determination Agent determines that such an event has occurred:

- |     |   |     |   |
|-----|---|-----|---|
| (a) | es wird eine Ausgleichsmethode oder Series Accounting auf die Fondsanteile angewendet, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt;  | (a) | an equalisation method or series accounting is applied to the Fund Shares, as determined by the Determination Agent;  |
| (b) | ein Rückkauf- oder Zeichnungsantrag eines Hypothetischen Anlegers, der Fondsanteile zeichnet bzw. zurückgibt, kann nicht vollständig erfüllt werden;  | (b) | any redemption or subscription order made by a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming Fund Shares cannot be satisfied in full;  |
| (c) | der in der Berechnung des Werts des Fiktiven Portfolios am jeweiligen Berechnungstag verwendete Nettoinventarwert weicht vom Preis je Fondsanteil ab, den nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Hypothetischer Anleger, der einen Fondsanteil zeichnet bzw. zurückgibt, am entsprechenden Abschlusstag erzielt hätte, | (c) | the Net Asset Value used in the calculation of the value of the Notional Portfolio on such Calculation Date differs from the price per Fund Share which the Determination Agent determines a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming a Fund Share on the corresponding Dealing Date would have realised; |
| (d) | ein Fonds erhöht Aufwendungen, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, die nach Feststellung der Berechnungsstelle von einem Hypothetischen Anleger, der Fondsanteile zeichnet oder zurückgibt zu zahlen gewesen bzw. diesem auferlegt   | (d) | a Fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a Hypothetical Investor subscribing for or redeeming Fund Shares, howsoever characterised;  |

worden wären, bzw. erlegt diese auf;

- |     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| (e) | es erfolgt eine Unterteilung, Zusammenlegung oder eine Neuklassifizierung der Fondsanteile, oder eine Dividendenzahlung oder -ausschüttung oder eine ähnliche Zahlung oder Ausschüttung an einen Hypothetischen Anleger in diese Fondsanteile, die sich auf den Nettoinventarwert ausgewirkt hat bzw. wahrscheinlich auswirkt; | (e) | there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the Fund Shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a Hypothetical Investor of such Fund Shares which has had, or is likely to have, an effect on the Net Asset Value; |
| (f) | Fondsanteile werden von der Emittentin dieser Fondsanteile gekündigt bzw. zurückgekauft;   | (f) | there is a call on or repurchase of Fund Shares by the issuer of such Fund Shares;   |
| (g) | ein Fonds erfüllt seine Pflichten in Bezug auf einen Rückkaufantrag eines Hypothetischen Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt (vollständig oder teilweise) mittels einer Rückzahlung von Fondsanteilen in Form einer Sachleistung bzw. versucht dies zu tun;   | (g) | a Fund fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a Hypothetical Investor at any time by effecting an in-specie redemption of Fund Shares;   |
| (h) | es tritt ein Ereignis ein, das in Bezug auf Fondsanteile möglicherweise zu einer Wertverwässerung oder Wertanreicherung führt; bzw.  | (h) | there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any Fund Shares; or  |
| (i) | ein Geldmarktindex-Anpassungsereignis.   | (i) | any Cash Index Adjustment Event as applicable.   |

**"Programm"** bezeichnet diesen Basisprospekt im Sinne eines Emissionsprogramms strukturierter Schuldtitel.

**"Programme"** means this base prospectus relating to a structured debt issuance programme.

**"Rechtsordnung der Emittentin"** bezeichnet das Vereinigte Königreich.

**"Issuer Jurisdiction"** means the United Kingdom.

**"Referenzvermögen"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Fonds.

**"Fund Reference Asset"** means the fund as specified in the Final Terms.

**"Rückzahlungs-Abschlussstag"** bezeichnet

**"Redemption Dealing Date"** means

- |      |   |      |   |
|------|---|------|---|
| (i)  | in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin), den Berechnungstag, der 180 Kalendertage (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) auf den Emittentenkündigungsbekanntmachungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann; | (i)  | in respect of an Optional Early Redemption (Issuer Call Option), the Calculation Date falling 180 calendar days (or such other number of calendar days as is specified in the Final Terms) following the Issuer Call Exercise Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed; |
| (ii) | in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers), den Anleger-Optionskündigungsabschlussstag der auf den entsprechenden Anleger-Optionskündigungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann;   | (ii) | in respect of an Optional Early Redemption (Investor Put Option), the Investor Put Dealing Date immediately following the relevant Investor Put Option Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed;  |

(iii) in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den Berechnungstag, in Bezug auf den der Fiktive Rückkaufantrag nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses ausgeführt werden kann.

**"Rückzahlungstag"** bezeichnet

(i) in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung den maßgeblichen Angepassten Rückzahlungstag (dieser Tag der **"Tag der Wahlweisen Rückzahlung"**);

(ii) in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den maßgeblichen Angepassten Rückzahlungstag (dieser Tag der **"Tag der Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung"**).

**"Spezielle Vorzeitige Rückzahlung"** bezeichnet eine spezielle vorzeitige Rückzahlung gemäß Auszahlungsbedingung 3.

**"Stop-Loss-Beobachtungstag"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tage.

**"Stop-Loss-Stand"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

**"Tag des Erlöserhalts"** bezeichnet den Tag, an dem ein Hypothetischer Anleger den Erlös eines Rückkaufs von Fondsanteilen in voller Höhe erhalten hätte, nachdem entweder (i) ein Vorzeitiger Rückzahlungsmitteltag oder (ii) der maßgebliche Rückzahlungs-Abschlussstag eingetreten ist oder (iii) eine Mitteilung von dem Fonds oder dem jeweiligen Fondsdienstleister eingegangen ist, in welcher er mitteilt, dass er Rückkaufsbeträge in Bezug auf Fondsanteile zahlen wird.

**"Verwaltungsgebühr"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung"** bezeichnet jeweils eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin) bzw. eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers).

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)"** bezeichnet eine wahlweise vorzeitige Rückzahlung gemäß Auszahlungsbedingung 1.

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)"** bezeichnet eine wahlweise vorzeitige Rückzahlung gemäß

(iii) in respect of a Specified Early Redemption, the Calculation Date in respect of which the Notional Redemption Order can be executed following the occurrence of a Specified Early Redemption Event.

**"Redemption Date"** means

(i) in respect of an Optional Early Redemption, the relevant Adjusted Redemption Date (such date, the **"Optional Early Redemption Date"**);

(ii) in respect of a Specified Early Redemption, the relevant Adjusted Redemption Date (such date, the **"Specified Early Redemption Date"**).

**"Specified Early Redemption"** means a special early redemption in accordance with Payoff Condition 3.

**"Stop Loss Observation Date"** means the dates as specified in the Final Terms.

**"Stop Loss Level"** means the value as specified in the Final Terms.

**"Proceeds Receipt Date"** means the date on which a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of a redemption of Fund Shares following either (i) an Early Redemption Notice Date, (ii) the relevant Redemption Dealing Date; or (iii) the receipt of a notice from the Fund or the relevant Fund Services Provider that it will be paying redemption amounts in respect of Fund Shares.

**"Administration Fee"** means the percentage specified in the Final Terms.

**"Optional Early Redemption"** means an Optional Early Redemption (Issuer Call Option) or an Optional Early Redemption (Investor Put Option), as applicable.

**"Optional Early Redemption (Issuer Call Option)"** means an optional early redemption in accordance with Payoff Condition 1.

**"Optional Early Redemption (Investor Put Option)"** means an optional early redemption in accordance with Payoff Condition 2.

Auszahlungsbedingung 2.

**"Wert des Anteils des Referenzvermögens"** bezeichnet

(i) in Bezug auf den Ausübungstag den Anfänglichen Wert des Anteils des Referenzvermögens ( $F_0$ );

und

(ii) in Bezug auf jeden folgenden Berechnungstag "t" einen von der Berechnungsstelle nach der folgenden Formel berechneten Betrag in der Fondswährung:

$$F_t = F_{t-1} \times \frac{NIW(F)_t}{NIW(F)_{t-1}}$$

wobei:

" $F_t$ " den Wert des Anteils des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

" $F_{t-1}$ " den Wert des Anteils des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht;

" $NIW(F)_t$ " in Bezug auf das Referenzvermögen "F" den Nettinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet;

" $NIW(F)_{t-1}$ " in Bezug auf das Referenzvermögen "F" den Nettinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht.

**"Wertpapier"** oder **"Wertpapiere"** sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

**"Zertifikate"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen"** hat die diesem Begriff in

**"Fund Unit Value"** means

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Fund Unit Value ( $F_0$ );

and

(ii) in respect of each subsequent Calculation Date "t", an amount in the Fund Currency, calculated by the Determination Agent according to the following formula:

$$F_t = F_{t-1} \times \frac{NAV(F)_t}{NAV(F)_{t-1}}$$

where:

" $F_t$ " means the Fund Unit Value in respect of the Calculation Date "t";

" $F_{t-1}$ " means the Fund Unit Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

" $NAV(F)_t$ " means, in respect of the Fund Reference Asset "F", the Net Asset Value in respect of Calculation Date "t";

" $NAV(F)_{t-1}$ " means, in respect of the Fund Reference Asset "F", the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

**"Security"** or **"Securities"** means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

**"Certificates"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Target Allocation to Fund Units"** has the meaning provided in the Schedule to the Payoff

der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Zielzuordnung zu Baranteilen**" hat die diesem Begriff in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Zuordnungsmechanismus**" hat die diesem Begriff im Anhang zu den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

### 1. **Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)**

Sofern die Endgültigen Bedingungen Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung als "Anwendbar" vorsehen, gilt Folgendes:

Die Emittentin kann (nach ihrer Wahl) durch unwiderrufliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber an einem Geschäftstag innerhalb der Emittenten-Optionskündigungsfrist (dieser Geschäftstag ist der "**Emittentenkündigungsbekanntmachungstag**" ) alle Wertpapiere (aber nicht nur einzelne) vollständig (aber nicht teilweise) an dem Tag der Wahlweisen Rückzahlung zum Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin), den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt, in der Abrechnungswährung zurückzahlen:

Berechnungsbetrag x Max (Fiktiver  
Portfoliowert<sub>BewT</sub>, MS<sub>BewT</sub>, Globaler Mindestsatz)

(der "**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)**").

### 2. **Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)**

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers) als "Anwendbar" vorsehen, gilt das Folgende:

Ein Wertpapierinhaber kann gegenüber der Emittentin an jedem Geschäftstag während eines Anleger-Optionskündigungsmonats (ein "**Anleger-Optionskündigungstag**") unwiderruflich einige oder alle gehaltenen Wertpapiere kündigen. Nach Erhalt einer solchen Kündigung wird die vorzeitige Rückzahlungsoption am entsprechenden Bewertungstag ausgeübt und die Emittentin zahlt an den entsprechenden Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes gekündigte Wertpapier am Tag

Conditions.

"**Target Allocation to Cash Asset Units**" has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

"**Allocation Mechanism**" has the meaning provided in the Schedule to the Payoff Conditions.

### 1. **Optional Early Redemption (Issuer Call Option)**

Where the Final Terms specify Optional Early Redemption to be "Applicable" then the following will apply:

By giving irrevocable notice to the Holders on any Business Day falling within the Issuer Call Option Notice Period (such Business Day the "**Issuer Call Option Notice Date**"), the Issuer may (at its option) elect to redeem all (but not some only) of the Securities in whole (but not in part) on the Optional Early Redemption Date at the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option) which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

Calculation Amount x Max (Notional  
Portfolio<sub>VD</sub>, MP<sub>VD</sub>, Global Floor),

(the "**Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)**").

### 2. **Optional Early Redemption (Investor Put Option)**

Where the Final Terms specify Optional Early Redemption (Investor Put Option) to be "Applicable" then the following will apply:

A Holder may, on any Business Day during each Investor Option Put Notice Period, give an irrevocable notice (an "**Investor Put Option Notice Date**") to the Issuer in order to redeem some or all of its Securities. Following the delivery of such notice, the put option will be exercised on the relevant Valuation Date and the Issuer will pay to the relevant Holder, in respect of each Security in respect of which the option is exercised, on the Optional Early Redemption Date at the Optional Early Cash Settlement

der Wahlweisen Rückzahlung den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers), der ein Betrag in der Abrechnungswährung ist und den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Max} [\text{Max}(\text{Fiktives Portfolio}_{\text{BewT}}, \text{MS}_{\text{BewT}}) - \text{COF}_{\text{BewT}}, \text{Globaler Mindestsatz}];$$

(der "**Wahlweise Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers)**").

### 3. Vorzeitige Rückzahlung

#### 3.1 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen Spezielle Vorzeitige Rückzahlung als "Anwendbar" vorsehen, gilt Folgendes:

Wenn der Fiktive Portfoliowert an einem Stop-Loss-Beobachtungstag niedriger ist als der Stop-Loss-Stand (ein solches Ereignis ist ein "**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"), benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber und zahlt alle Wertpapiere (vollständig) am Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt, in der Abrechnungswährung zurück:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Max} (\text{Fiktiver Portfoliowert}_{\text{BewT}}, \text{MS}_{\text{BewT}}, \text{Globaler Mindestsatz}),$$

(der "**Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**").

#### 3.2 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen,

Amount (Investor Put Option) which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

$$\text{Calculation Amount} \times \text{Max} [\text{Max}(\text{Notional Portfolio}_{\text{VD}}, \text{MP}_{\text{VD}}) - \text{COF}_{\text{VD}}, \text{Global Floor}];$$

(the "**Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option)**").

### 3. Early Redemption

#### 3.1 Specified Early Redemption

Where the Final Terms specify Specified Early Redemption to be "Applicable" then the following will apply:

If the Notional Portfolio Value on any Stop Loss Observation Date is below the Stop Loss Level (such event, a "**Specified Early Redemption Event**"), the Issuer shall notify the Holders and redeem all of the Securities (in whole only) on the Specified Early Redemption Date at the Specified Early Cash Settlement Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

$$\text{Calculation Amount} \times \text{Max} (\text{Notional Portfolio}_{\text{VD}}, \text{MP}_{\text{VD}}, \text{Global Floor}),$$

(the "**Specified Early Cash Settlement Amount**").

#### 3.2 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving

Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung 3.2 zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

#### 4. Bestimmungen für den Rückkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt

Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags eines Inhabers zur Durchführung einer Sekundärmarkttransaktion verpflichtet sich die Emittentin auf der folgenden Grundlage einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere bereitzustellen:

- (i) der Sekundärmarktverkauf der Wertpapiere durch die Emittentin findet an jedem Sekundärmarktabschlussstag statt; und
- (ii) der Sekundärmarktkauf der Wertpapiere durch die Emittentin findet an jedem Sekundärmarktabschlussstag statt,

wobei "**Sekundärmarktabschlussstag**" die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) bezeichnet. Zur Klarstellung ist jeder solcher Tag zugleich ein Berechnungstag, vorausgesetzt dass:

- (a) die Emittentin jegliche Sekundärmarktmittel nur unter normalen Markt- und Finanzierungsbedingungen, wie im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt, bereitstellt;
- (b) jeglicher Antrag zusätzliche Wertpapiere zu kaufen von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen angenommen werden darf und vom Inhaber unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als fünf Geschäftstagen (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "**Mindestzeichnungsmitteilungsfrist**") vor dem entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag, an dem eine solcher Auftrag (ein Antrag auf

notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this Condition 3.2 then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

#### 4. Provisions for the Sale or the Repurchase of the Securities on the Secondary Market

Upon receipt by the Issuer of a written request for a secondary market transaction from a Holder, the Issuer agrees to provide secondary market liquidity in the Securities on the following basis:

- (i) secondary market sale of Securities by the Issuer on each Secondary Market Dealing Date; and
- (ii) secondary market purchase of Securities by the Issuer on each Secondary Market Dealing Date,

where "**Secondary Market Dealing Date**" means the date(s) as specified in the Final Terms. For the avoidance of doubt, each such date will be a Calculation Date provided that:

- (a) the Issuer shall be required to provide any such secondary market liquidity only under normal market and funding conditions as determined by the Issuer in its reasonable discretion;
- (b) any request by a Holder to purchase additional Securities may be accepted by the Issuer in its reasonable discretion and is subject to the Holder giving notice no later than 5 Business Days (or as otherwise specified in the Final Terms) (the "**Minimum Subscription Notice Period**") prior to the relevant Secondary Market Dealing Date on which such order (being an "**Additional Subscription**" order) will be effected;



- "**Zusätzliche Zeichnung**") ausgeführt wird, abgegeben wird;
- (c) jeglicher Antrag eines Inhabers die Wertpapiere vorzeitig zu verkaufen vom Inhaber unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als fünf Geschäftstagen (oder wie anders in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "**Mindestkündigungsfrist**") vor dem entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag, an dem eine solcher Auftrag (ein Antrag auf "**Rückkauf**") ausgeführt wird, abgegeben wird;
- (d) ein Antrag auf eine Sekundärmarkttransaktion nach Zustellung nicht zurückgenommen werden kann;
- (e) jeglicher Antrag auf **Zusätzliche Zeichnung** und **Rückkauf** vom Mindesthandelsbetrag abhängt und der Inhaber in jedem Fall nach einem erfolgten Rückkauf oder **Zusätzlicher Zeichnung** über nicht mehr als den Mindesthaltebetrag verfügt, es sei denn, der Inhaber hält nach einem Rückkauf keine Wertpapiere mehr, in solchem Fall ist der Mindesthandelsbetrag für den Rückkauf nicht anwendbar; und
- (f) die Preise zu denen eine solche Transaktion ausgeführt wird, werden anhand des realisierbaren Wertes des Fiktiven Portfolios, wie unten dargestellt, durchgeführt.
- (c) any request by a Holder to sell the Securities early shall be subject to the Holder giving notice no later than 5 Business Days (or as otherwise specified in the Final Terms) (the "**Minimum Redemption Notice Period**"), prior to the relevant Secondary Market Dealing Date on which such order (being a "**Repurchase**" order) will be effected;
- (d) once delivered, a secondary market transaction request from a Holder shall be irrevocable;
- (e) any request for Additional Subscription and Repurchase shall be subject to the Minimum Tradable Amount and in all cases a Holder should hold, after any Repurchase or Additional Subscription, no less than the Minimum Holding Amount provided that if, in the case of an Repurchase, the Holder holds no Securities whatsoever after such Repurchase there shall be no Minimum Tradable Amount imposed in respect of such Repurchase; and
- (f) the prices of any such transaction effected shall be determined based on the realisable value of the Notional Portfolio as set out below.

Der Preis zu dem ein solcher Kauf oder Verkauf ausgeführt wird, soll von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen an dem Berechnungstag, der unmittelbar auf einen solchen Sekundärmarktabschlussstag folgt, an dem die Nettoinventarwerte aller Fonds zum Zeitpunkt des Sekundärmarktabschlussstages bekannt sind (ein "**Sekundärmarktpreisfestsetzungstag**") auf Basis des zum entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag anwendbaren Fiktiven Portfolio-Wert festgesetzt werden.

Der Angebotspreis für den Verkauf von Wertpapieren durch die Emittentin beträgt in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen:

**Berechnungsbetrag x Max (Fiktives Portfolio<sub>SecMkt</sub> MP<sub>SecMkt</sub> Globaler Mindestsatz).**

Der Verkaufspreis für gekaufte Wertpapiere durch die Emittentin beträgt in Übereinstimmung

The actual price at which such purchase or sale is effected shall be determined by the Issuer in its reasonable discretion on the Calculation Date immediately following such Secondary Market Dealing Date on which the Net Asset Values of all Funds as of the Secondary Market Dealing Date are known (a "**Secondary Market Pricing Date**"), and it shall be based on the Notional Portfolio Value applicable to the relevant Secondary Market Dealing Date.

The offer price for the sale of any Securities by the Issuer in accordance with the foregoing will be equal to:

**Calculation Amount x Max (Notional Portfolio<sub>SecMkt</sub> MP<sub>SecMkt</sub> Global Floor).**

The bid price for any Securities purchased by the Issuer in accordance with the foregoing will be

mit den obigen Ausführungen:

$$\text{Berechnungsbetrag} \times \text{Max} [\text{Max}(\text{Fiktives Portfolio}_{\text{SecMkt}}, \text{MP}_{\text{SecMkt}}) - \text{COF}_{\text{SecMkt}}, \text{Globaler Mindestsatz}],$$

wobei:

"COF<sub>SecMkt</sub>" bezeichnet die Vorzeitige Beendigungsgebühr in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag in Bezug auf eine entsprechende Zusätzlichen Zeichnung bzw. Rückkauf;

"Fiktives Portfolio<sub>SecMkt</sub>" den Fiktiven Portfolio-Wert am Berechnungstag in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag, der für die entsprechende Zusätzliche Zeichnung oder Rückkauf anwendbar ist, bezeichnet;

"MP<sub>SecMkt</sub>" den Mindestschutz am Berechnungstag in Bezug auf den Sekundärmarktabschlussstag, der für die entsprechende Zusätzliche Zeichnung oder Rückkauf anwendbar ist, bezeichnet.

"Vorzeitige Beendigungsgebühr" bezeichnet, in Bezug auf einen Berechnungstag der auf den Ausübungstag folgt, eine in der folgenden Tabelle angegebene Zahl:

Zeitraum	Vorzeitige Beendigungsgebühr
Vom Ausübungstag (ausschließlich) bis und einschließlich [●]	[●]
Vom (einschließlich)[●] bis und einschließlich [●]	[●]
Von (einschließlich)[●] bis und einschließlich [●]	[●]
.....	.....
Am und folgend [●]	[●]

equal to:

$$\text{Calculation Amount} \times \text{Max} [\text{Max}(\text{Notional Portfolio}_{\text{SecMkt}}, \text{MP}_{\text{SecMkt}}) - \text{COF}_{\text{SecMkt}}, \text{Global Floor}],$$

where:

"COF<sub>SecMkt</sub>" means the Close-out Fee in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase;

"Notional Portfolio<sub>SecMkt</sub>" means the Notional Portfolio Value on the Calculation Date in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase;

"MP<sub>SecMkt</sub>" means the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the Secondary Market Dealing Date for the relevant Additional Subscription or Repurchase.

"Close-out Fee" means, in respect of each Calculation Date after the Strike Date, a number with reference to the following table:

Period	Close-out Fee
From and excluding the Strike Date to and including [●]	[●]
From and including [●] to and including [●]	[●]
From and including [●] to and including [●]	[●]
.....	.....
On and after [●]	[●]

Die Abrechnung in Bezug auf einen Rückkauf erfolgt drei Geschäftstage nachdem ein Hypothetischer Anleger die Erträge aus der Kündigung der Fondsanteile, in Bezug auf die Portfoliobestandteile die am entsprechenden Sekundärmarktabschlussstag ausgeübt werden sollen, erhalten hätte. Die Abrechnung in Bezug auf eine Zusätzliche Zeichnung wird drei Geschäftstage nach dem entsprechenden Sekundärmarktpreisfestsetzungstag (der "**Angebotsabrechnungstag**") erfolgen. Sollte die Liquidität der Portfoliobestandteile am Sekundärmarktabschlussstag eingeschränkt sein (wie von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen festgestellt) kann der Zeitpunkt des Sekundärmarktabschlussstages angepasst werden und die Anpassung dieses Zeitpunkts, sowie der Berechnung des Ausgleichsbetrages in Bezug auf einen Rückkauf oder eine Zusätzliche Zeichnung, werden von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen vorgenommen.

**Zur Klarstellung:** Sollte der realisierbare Wert der Portfoliobestandteile in Bezug auf einen solchen Sekundärmarktabschlussstag von dem Wert abweichen, der durch den Wert des Fiktiven Portfolios dargestellt wird und am gleichen Tag veröffentlicht wird, kann die Berechnungsstelle die hier dargestellte Berechnung entsprechend anpassen, um den tatsächlich realisierbaren Wert des entsprechenden Portfoliobestandteils wiederzugeben.

## 5. Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts

An jedem Berechnungstag passt die Berechnungsstelle, soweit erforderlich, die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und die Anzahl von Baranteilen gemäß den Auszahlungsbedingungen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5.

### 5.1 Zuordnungsanpassung

An jedem Berechnungstag bestimmt die Berechnungsstelle unter Verwendung des in der Anlage zu den Auszahlungsbedingungen beschriebenen Zuordnungsmechanismus die Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen und die Zielzuordnung zu Baranteilen. Falls die Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen an einem Berechnungstag von der Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen am unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag (oder im Falle des ersten Berechnungstages, von der Zielzuordnung zu Anteilen am Referenzvermögen in Bezug auf den Ausübungstag) abweicht, wird die

Settlement with respect to any Repurchase will occur three Business Days after a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of redemption of Fund Shares in respect of the Portfolio Components targeted to be effected on the relevant Secondary Market Dealing Date. Settlement with respect to any Additional Subscription will occur three Business Days after the relevant Secondary Market Pricing Date (the "**Offer Settlement Date**"). Should liquidity in the Portfolio Components be constrained on a Secondary Market Dealing Date (as determined by the Determination Agent in its reasonable discretion), the timing of the Secondary Market Dealing Date may be adjusted and the resulting timing and calculation of the settlement amount in respect of a Repurchase or Additional Subscription shall be adjusted by the Determination Agent in its reasonable discretion.

**For the avoidance of doubt,** should the realisable value of the Portfolio Components in respect of any such Secondary Market Dealing Date differ from the value represented by the Notional Portfolio Value published on the same date, the Determination Agent may adjust the calculation herein accordingly in order to reflect the actual realisable value of the relevant Portfolio Components.

## 5. Adjustments to the Notional Portfolio Value

On each Calculation Date, the Determination Agent will adjust the Number of Fund Units and Number of Cash Asset Units, to the extent required, in accordance with Payoff Conditions 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 and 5.5 below.

### 5.1 Allocation Adjustment

On each Calculation Date, the Determination Agent will determine the Target Allocation to Fund Units and the Target Allocation to Cash Asset Units using the Allocation Mechanism as described in the Schedule to the Payoff Conditions. If the Target Allocation to Fund Units on a Calculation Date differs from the Target Allocation to Fund Units on the immediately preceding Calculation Date, (or in the case of the first Calculation Date, from the Target Allocation to Fund Units in respect of the Strike Date) the Determination Agent will make an Allocation Adjustment.

Berechnungsstelle eine Zuordnungsanpassung vornehmen.

## 5.2 Anpassung der Wiederanlage von Ausschüttungen

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Wiederanlage von Ausschüttungen" als "Anwendbar" vorsehen, passt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Berechnungstag die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und/oder die Anzahl von Baranteilen (sofern zutreffend) zur Berücksichtigung von Bar- oder sonstigen Ausschüttungen aus dem Barvermögen und/oder dem Referenzvermögen (wie jeweils zutreffend) nach oben an. Zur Klarstellung: Der Umfang dieser Anpassung ist von der Berechnungsstelle zu bestimmen; dabei hat diese den Barbetrag der Ausschüttung, den ein Hypothetischer Anleger erhalten würde, wäre er der eingetragene Inhaber des Barvermögens und/oder des Referenzvermögens, wie jeweils zutreffend (abzüglich etwaiger Abzüge, Einbehaltungen oder sonstiger Beträge, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, darunter anwendbare Steuern, Abgaben und Gebühren jeder Art) zu berücksichtigen.

## 5.3 Anpassung um Fonds- und Vermögenswertgebühren Baranteilgebühren

Die Berechnungsstelle passt die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und die Anzahl von Baranteilen an jedem Berechnungstag gemäß der folgenden Formeln an:

- (i)  $AFA_{t-1} \times [1 - (\text{Fonds-Vermögenswertgebühr} \times d/365)];$
- (ii)  $ABA_{t-1} \times [1 - (\text{Baranteilgebühr} \times d/365)];$

wobei:

"**d**" die Anzahl von Kalendertagen ab dem unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag (ausschließlich) bis zu diesem Berechnungstag "t" (einschließlich) bezeichnet;

"**ABA<sub>t-1</sub>**" die Anzahl von Baranteilen in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht;

"**AFA<sub>t-1</sub>**" die Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem maßgeblichen Berechnungstag "t" unmittelbar vorhergeht.

## 5.2 Dividend Reinvestment Adjustment

Where the Final Terms specify the "Dividend Reinvestment" to be "Applicable", the Determination Agent will, in respect of any Calculation Date, make an upwards adjustment to the Number of Fund Units and/or the Number of Cash Asset Units, where applicable, to take into account any cash or other distribution from the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable. For the avoidance of doubt, the magnitude of such adjustment is to be determined by the Determination Agent taking into account the cash amount of the distribution which would be received by a Hypothetical Investor as if it were the holder of record of the Cash Reference Asset and/or the Fund Reference Asset, as applicable (net of any deductions, withholdings or other amounts required by any applicable law or regulation, including any applicable taxes, duties or charges of any kind whatsoever).

## 5.3 Adjustment for Fund Asset Fee and Cash Asset Fee

The Determination Agent will adjust the Number of Fund Units and the Number of Cash Asset Units on each Calculation Date, in accordance with the following formulas:

- (i)  $NFU_{t-1} \times [1 - (\text{Fund Asset Fee} \times d/365)];$
- (ii)  $NCU_{t-1} \times [1 - (\text{Cash Asset Fee} \times d/365)];$

where:

"**d**" means the number of calendar days from but excluding the immediately preceding Calculation Date to and including such Calculation Date "t";

"**NCU<sub>t-1</sub>**" means the Number of Cash Asset Units in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t";

"**NFU<sub>t-1</sub>**" means the Number of Fund Units in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "t".

**5.4 Anpassungen um Mindestschutz**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Neufestsetzung" als "Schutz-Funktion" vorsehen und sofern an einem Schutz-Beobachtungstag der Fiktive Portfoliowert<sub>SBT</sub> niedriger ist als MS<sub>SBT</sub>, wird die Anzahl von Baranteilen an diesem Tag von der Berechnungsstelle in dem Maße erhöht, dass der Fiktive Portfoliowert<sub>SBT</sub> MS<sub>SBT</sub> entspricht.

**5.5 Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis**

Wenn ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle den Fiktiven Portfoliowert, die Definition von "Fondsanteile" und/oder die Anzahl von Anteilen des Referenzvermögens und/oder den Geldmarktindex-Stand und/oder die Anzahl von Baranteilen (sofern zutreffend) an dem unmittelbar folgenden Berechnungstag anpassen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Potentiellen Fiktiven Portfolio-Anpassungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen auf wirtschaftlich angemessene Weise vornehmen.

Bei einem Ereignis oder Sachverhalt, bei dem es sich sowohl um ein Fonds-Ereignis als auch um ein Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis handeln kann, bestimmt die Berechnungsstelle, (i) ob eine Anpassung nach Maßgabe dieses Absatzes vorzunehmen ist und/oder (ii) ob die Wertpapiere nach Maßgabe der Bestimmungen zu Fonds-Ereignissen zu kündigen sind. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Wertpapiere zu kündigen sind, kann sie darüber hinaus bestimmen, dass am Bewertungstag eine Anpassung des Fiktiven Portfoliowerts vorzunehmen ist.

**5.4 Adjustments for Minimum Protection**

Where the Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset" and where on any Protection Observation Date, the Notional Portfolio<sub>POD</sub> is less than the MP<sub>POD</sub>, the Number of Cash Asset Units on such date will be increased by the Determination Agent so that the Notional Portfolio<sub>POD</sub> will equal MP<sub>POD</sub>.

**5.5 Potential Adjustment of Notional Portfolio Event**

If a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event occurs, the Determination Agent may, to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities, adjust the Notional Portfolio Value, the definition of "Fund Shares" and/or the Number of Fund Units and/or Cash Index Level and/or the Number of Cash Asset Units, where applicable, on the immediately following Calculation Date. Any adjustment will be made by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.

If an event or factual circumstance is capable of constituting both a Fund Event and a Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, the Determination Agent will determine (i) whether an adjustment should be made in accordance with this paragraph and/or (ii) whether the Securities should be terminated in accordance with the provisions relating to a Fund Event. Further, following such determination, if the Determination Agent determines that the Securities are to be terminated, the Determination Agent may also determine that an adjustment should be made to the Notional Portfolio Value on the Valuation Date.

**ANLAGE ZU DEN AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN –  
ZUORDNUNGSMECHANISMUS UND ZUORDNUNGSANPASSUNG**

***SCHEDULE TO THE PAYOFF CONDITIONS –  
ALLOCATION MECHANISM AND ALLOCATION ADJUSTMENT***

**1. Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens und Zielzuordnung zu Baranteilen**

Für die Zwecke von Ziffer 5.1 der Auszahlungsbedingungen gelten die folgenden Definitionen.

(a) Die "**Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens**" oder "**ZAR**" bezeichnet

(i) in Bezug auf den Ausübungstag die Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens ( $ZAR_0$ );

(ii) in Bezug auf einen Berechnungstag "t" ab dem Ausübungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (ausschließlich) die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens (" $ZAR_t$ ") wie von der Berechnungsstelle entsprechend dem Zuordnungsmechanismus berechnet.

Wobei:

"**ZAR<sub>0</sub>**" oder "**Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens**" 100 % oder den in den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet;

"**Zuordnungsmechanismus**" das folgende Verfahren zur Festlegung der  $ZAR_t$  bezeichnet:

- Zuerst wird ein Puffer in Bezug auf diesen Berechnungstag entsprechend folgender Formel berechnet:

$$\text{Puffer}_t = 1 - (\text{MS}_t / \text{Fiktiver Portfoliowert}_t)$$

- "**MS<sub>t</sub>**" bezeichnet den Mindestschutz in Bezug auf Berechnungstag "t".

**1. Target Allocation to Fund Units and Target Allocation to Cash Asset Units**

For the purposes of Payoff Condition 5.1, the following definitions apply.

(a) The "**Target Allocation to Fund Units**" or "**TAF**" means

(i) in respect of the Strike Date, the Initial Allocation to Fund Units ( $TAF_0$ );

(ii) in respect of any Calculation Date "t" from but excluding the Strike Date to but excluding the Valuation Date, the Target Allocation to Fund Units (" $TAF_t$ ") as calculated by the Determination Agent in accordance with the Allocation Mechanism.

Where:

"**TAF<sub>0</sub>**" or "**Initial Allocation to Fund Units**" means 100% or the percentage specified in the Final Terms;

"**Allocation Mechanism**" means the following procedure employed to determine the  $TAF_t$ :

- First, a cushion will be calculated in respect of such Calculation Date in accordance with the following formula:

$$\text{Cushion}_t = 1 - (\text{MP}_t / \text{Notional Portfolio}_t)$$

- "**MP<sub>t</sub>**" means the Minimum Protection in respect of Calculation Date "t".

- **"Puffer<sub>t</sub>"** bezeichnet den Puffer in Bezug auf Berechnungstag "t".
  - Zweitens wird die ZAR<sub>t</sub> in Bezug auf den Berechnungstag, an dem der Puffer berechnet wird, folgendermaßen bestimmt:
    - (i) Wenn:
      - $(AFA_t \times F_t) / (\text{Fiktiver Portfoliowert}_t \times \text{Puffer}_t) > \text{Maximaler Multiplikator}$ ; oder
      - $(AFA_t \times F_t) / (\text{Fiktiver Portfoliowert}_t \times \text{Puffer}_t) < \text{Minimaler Multiplikator}$ ; oder
      - ZAR<sub>t-1</sub> = 0 und Puffer<sub>t</sub> > Reinvestitionspuffer,  
dann:  
$$ZAR_t = \text{Max} \{0 \%, \text{Min} [\text{MZZ}, \text{ZM} \times \text{Puffer}_t]\};$$
    - (ii) Wenn:
      - ZAR<sub>t-1</sub> > 0 und Puffer<sub>t</sub> < Desinvestitionspuffer,  
dann:  
ZAR<sub>t</sub> = 0;
    - (iii) Wenn weder (i) noch (ii) gilt:  
$$ZAR_t = ZAR_{t-1}.$$
      - **"Desinvestitionspuffer"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.
      - **"Maximale Zielzuordnung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.
      - **"MZZ"** bezeichnet die Maximale Zielzuordnung.
      - **"Reinvestitionspuffer"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen
- **"Cushion<sub>t</sub>"** means the Cushion in respect of Calculation Date "t".
  - Second, the TAF<sub>t</sub> in respect of such Calculation Date on which the Cushion is calculated will be determined as follows:
    - (i) If:
      - $(NFU_t \times F_t) / (\text{Notional Portfolio}_t \times \text{Cushion}_t) > \text{Maximum Multiplier}$ ; or
      - $(NFU_t \times F_t) / (\text{Notional Portfolio}_t \times \text{Cushion}_t) < \text{Minimum Multiplier}$ ; or
      - TAF<sub>t-1</sub> = 0 and Cushion<sub>t</sub> > Re-investment Cushion,  
then:  
$$TAF_t = \text{Max} \{0\%, \text{Min} [\text{MTA}, \text{TM} \times \text{Cushion}_t]\};$$
    - (ii) If:
      - TAF<sub>t-1</sub> > 0 and Cushion<sub>t</sub> < Dis-investment Cushion  
then:  
TAF<sub>t</sub> = 0;
    - (iii) If neither (i) nor (ii) applies:  
$$TAF_t = TAF_{t-1}.$$
      - **"Dis-investment Cushion"** means the percentage as specified in the Final Terms.
      - **"Maximum Target Allocation"** means the number as specified in the Final Terms.
      - **"MTA"** means the Maximum Target Allocation.
      - **"Re-investment Cushion"** means the percentage as specified in the

festgelegten Prozentsatz.

- "**ZAR<sub>t-1</sub>**" bezeichnet die Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens in Bezug auf den Berechnungstag "t-1", der dem jeweiligen Berechnungstag "t" unmittelbar vorausgeht.
- "**ZM**" bezeichnet den Zielmultiplikator, wie in Abschnitt 2 dieser Anlage zu den Auszahlungsbedingungen beschrieben.

Unbeschadet des oben beschriebenen Zuordnungsmechanismus wird in Bezug auf alle verbliebenen Anteile des Referenzvermögens vor dem jeweiligen Bewertungstag ein Fiktiver Rückkaufantrag gestellt, so dass für alle Anteile des Referenzvermögens eine fiktive Rückzahlung am jeweiligen Rückkaufabschlussstag angestrebt wird.

(b) Die "**Zielzuordnung zu Baranteilen**" oder "**ZZB**" bezeichnet

- in Bezug auf den Ausübungstag die Anfängliche Zuordnung zu Baranteilen (**ZZB<sub>0</sub>**),
- in Bezug auf einen Berechnungstag "t" ab dem Ausübungstag (ausschließlich) **ZZB<sub>t</sub>**, einen von der Berechnungsstelle festgelegten Prozentsatz, und entspricht

$$ZZB_t = \text{Max} [0 \%, 1 - ZAR_t].$$

Wobei:

"**ZZB<sub>0</sub>**" oder "**Anfängliche Zuordnung zu Baranteilen**" einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz bezeichnet, der

$$ZZB_0 = \text{Max}[0 \%, 1 - ZAR_0]$$

entspricht.

(c) Die "**Zuordnungsanpassung**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag einen Fiktiven Zeichnungsantrag oder Fiktiven Rückkaufantrag, der von der Berechnungsstelle gestellt wird, um die ZAR und die ZZB als Prozentanteil am

Final Terms.

- "**TAF<sub>t-1</sub>**" means the Target Allocation to Fund Units in respect of the Calculation Date "t-1" immediately preceding the relevant Calculation Date "t".
- "**TM**" means the Target Multiplier, as described in paragraph 2 of this Schedule to the Payoff Conditions.

Notwithstanding the Allocation Mechanism outlined above, a Notional Redemption Order shall be placed in respect of all remaining Fund Units prior to the relevant Valuation Date so that all such Fund Units are targeted to be notionally redeemed on the relevant Redemption Dealing Date.

(b) The "**Target Allocation to Cash Asset Units**" or "**TAC**" means

- in respect of the Strike Date, Initial Allocation to Cash Asset Units (**TAC<sub>0</sub>**),
- in respect of any Calculation Date "t" from but excluding the Strike Date, **TAC<sub>t</sub>**, a percentage value determined by the Determination Agent and is equal to

$$TAC_t = \text{Max} [0\%, 1 - TAF_t].$$

Where:

"**TAC<sub>0</sub>**" or "**Initial Allocation to Cash Asset Units**" means a percentage value specified in the Final Terms and is equal to:

$$TAC_0 = \text{Max} [0\%, 1 - TAF_0].$$

(c) The "**Allocation Adjustment**" means, in respect of a Calculation Date, a Notional Subscription Order or Notional Redemption Order placed by the Determination Agent to adjust the allocation into Fund Units and Cash Asset Units as a percentage of the



Fiktiven Portfoliowert am nächstmöglichen Berechnungstag in Bezug auf diesen Berechnungstag so weit wie möglich der  $ZAR_t$  bzw. der  $ZZB_t$  anzupassen, mit der Maßgabe, dass jeder derartige Fiktive Zeichnungsantrag und Fiktive Rückkaufantrag derart angepasst wird, dass Ausstehende Zeichnungsanträge oder Ausstehende Rückkaufanträge in Bezug auf diesen Berechnungstag abgezogen wurden.

Wobei:

**"Anteil des Referenzvermögens"** einen fiktiven Anteil am Referenzvermögen mit einem Wert von einem Anteil an der Fonds-Währung am Ausübungstag bezeichnet.

**"Ausstehender Rückkaufantrag"** in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen die Gesamtzahl von Anteilen des Referenzvermögens (bzw. Baranteilen) bezeichnet, die aufgrund von Fiktiven Rückkaufanträgen zurückzuzahlen sind, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vor oder an diesem Berechnungstag nicht vollständig ausgeführt wurden (basierend auf der einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) verfügbaren Liquidität).

**"Ausstehender Zeichnungsantrag"** in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen den Gesamtbetrag bezeichnet, der aufgrund von Fiktiven Zeichnungsanträgen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vor oder an diesem Berechnungstag nicht vollständig ausgeführt wurden (basierend auf der einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) verfügbaren Liquidität), in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) anzulegen ist.

**"Baranteil"** einen fiktiven Anteil am Barvermögen mit einem Wert von einem Anteil an der Baranteil-Währung bezeichnet.

**"Fiktiver Rückkaufantrag"** in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen einen fiktiven Antrag auf Rückzahlung der Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile)

Notional Portfolio Value on the next possible Calculation Date, to as close as achievable to the TAFT, and TACT respectively, provided that each such Notional Subscription Order and Notional Redemption Order shall be adjusted to be net of any Outstanding Subscription Orders or Outstanding Redemption Orders in respect of such Calculation Date.

Where:

**"Fund Unit"** means a notional unit of the Fund Reference Asset with a value of one unit of Fund Currency on the Strike Date.

**"Outstanding Redemption Order"** means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, the aggregate number of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) to be redeemed based on Notional Redemption Orders, which in the opinion of the Determination Agent have not been completely filled before or on such Calculation Date (based on the liquidity available to a Hypothetical Investor of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be)).

**"Outstanding Subscription Order"** means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, the aggregate amount to be invested in Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) based on Notional Subscription Orders, which in the opinion of the Determination Agent have not been completely filled before or on such Calculation Date (based on the liquidity available to a Hypothetical Investor investing in Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be)).

**"Cash Asset Unit"** means a notional unit of the Cash Reference Asset with a value of one unit of Cash Asset Currency on the Strike Date.

**"Notional Redemption Order"** means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, a notional order for the redemption of Fund Units (or Cash Asset Unit, as the case may be) on the next

am nächsten Berechnungstag bezeichnet, an dem einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) die Rückgabe dieser Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) möglich wäre. Zur Klarstellung: Die Anzahl der fiktiv zurückzuzahlenden Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) ist im Fiktiven Rückkaufantrag genau zu bestimmen.

**"Fiktiver Zeichnungsantrag"** in Bezug auf einen Berechnungstag und das Referenzvermögen oder das Barvermögen einen fiktiven Antrag auf den Erwerb von Anteilen des Referenzvermögens (bzw. Baranteilen) am nächsten Berechnungstag bezeichnet, an dem einem Hypothetischen Anleger in Anteile des Referenzvermögens (bzw. Baranteile) die Zeichnung von Anteilen des Referenzvermögens (bzw. Baranteilen) möglich wäre. Zur Klarstellung: Der für die Zeichnung von Anteilen des Referenzvermögens (bzw. Baranteilen) verwendete fiktive Betrag ist im Fiktiven Rückkaufantrag genau zu bestimmen. Zur Klarstellung: Es wird kein Fiktiver Zeichnungsantrag gestellt, bis alle ausstehenden Fiktiven Rückkaufanträge durch die Berechnungsstelle als ausgeführt angesehen werden.

Zur Klarstellung: Die Zuordnungsanpassung wirkt sich nicht auf andere Anpassungen und Festlegungen aus, die entsprechend Auszahlungsbedingung 5 durchzuführen sind.

## 2. Multiplikator

**"Anlagenverwaltungsanteilsschwelle"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währungsbetrag.

**"Marktkapitalisierungsschwelle"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währungsbetrag.

**"Maximale Zielzuordnung"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Minimaler Multiplikator"** bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag eine von der Berechnungsstelle festgelegte Zahl und setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Max}(0, \text{Maximaler Multiplikator} - X).$$

Calculation Date upon which redemption of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) would be possible to a Hypothetical Investor of such Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be). For the avoidance of doubt, any Notional Redemption Order shall be defined in terms of the number of Fund Units (or Cash Asset Units, where applicable) to be notionally redeemed.

**"Notional Subscription Order"** means, with respect to any Calculation Date and a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset, a notional order for the purchase of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) on the next Calculation Date upon which subscription of Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be) would be possible for a Hypothetical Investor investing in such Fund Units (or Cash Asset Units, as the case may be). For the avoidance of doubt, any Notional Subscription Order shall be defined in terms of the notional amount to be used to subscribe for Fund Units (or Cash Asset Units, where applicable). For the avoidance of a doubt, no Notional Subscription Order will be placed until any pending Notional Redemption Orders are deemed filled by the Determination Agent.

For the avoidance of doubt, the Allocation Adjustment does not affect other adjustments and determinations to be made in accordance with Payoff Condition 5.

## 2. Multiplier

**"AUM Threshold"** means a currency amount as specified in the Final Terms.

**"Market Capitalisation Threshold"** means a currency amount as specified in the Final Terms.

**"Maximum Target Allocation"** means the percentage as specified in the Final Terms.

**"Minimum Multiplier"** means in respect of any Calculation Date, a number determined by the Determination Agent and shall be set equal to:

$$\text{Max}(0, \text{Maximum Multiplier} - X).$$

**"Rating-Schwelle"** bezeichnet das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating-Niveau.

**"Volatilitätsmaß"** bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag "t" einen von der Berechnungsstelle festgelegten Stand, der Folgendem entspricht:

- (a) sofern die Endgültigen Bedingungen "Impliziert (*Implied*)" als "Volatilitätsmaß-Art" vorsehen:
- (i) den höchsten Schlussstand des Volatilitätsreferenzindexes im Verlauf der unmittelbar vorausgehenden "n" Veröffentlichungstage.

Wobei:

**"Volatilitätsreferenzindex"** den *Deutsche Börse AG DAX Volatility Index* (Bloomberg Code: VDAX), den *EURO STOXX 50 Volatility Index* (Bloomberg Code: V2X) oder einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Index bezeichnet.

"n" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

**"Veröffentlichungstag"** einen Tag bezeichnet, an dem der Schlussstand des Volatilitätsreferenzindexes auf Bloomberg oder einer anderen für die Berechnungsstelle annehmbaren Quelle veröffentlicht wird. Zur Klarstellung: Ist der Schlussstand des Volatilitätsreferenzindexes aufgrund einer Störung der Quelle nicht verfügbar, kann die Berechnungsstelle diesen Schlussstand schätzen, wobei sie die vorherrschenden Marktbedingungen berücksichtigt und in wirtschaftlich angemessener Weise handelt.

- (b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Realisiert (*Realized*)" als "Volatilitätsmaß-Art" vorsehen, der Rollierenden Realisierten Volatilität:

**"Rollierende Realisierte Volatilität"** bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag "t" die annualisierte historische Volatilität des Referenzvermögens im Verlauf eines bestimmten Zeitraums, die von der Berechnungsstelle entsprechend den

**"Rating Threshold"** means the rating level as specified in the Final Terms.

**"Volatility Measure"** means, in respect of any Calculation Date "t", a level determined by the Determination Agent and shall equal:

- (a) where Final Terms specify the "Volatility Measure Type" to be "Implied":
- (i) the highest closing value of the Volatility Reference Index over the immediately preceding "n" Publication Dates.

Where:

**"Volatility Reference Index"** means *Deutsche Börse AG DAX Volatility Index* (Bloomberg Code: VDAX), *EURO STOXX 50 Volatility Index* (Bloomberg Code: V2X) or any other volatility index as specified in the Final Terms.

"n" means a number as specified in the Final Terms.

**"Publication Date"** means a date when the closing value of the Volatility Reference Index is published on Bloomberg or other source acceptable to the Determination Agent. For the avoidance of doubt, if the closing value of the Volatility Reference Index is not available due to disruption at the source, the Determination Agent may estimate such closing level having regard to prevailing market conditions and acting in a commercially reasonable manner.

- (b) where Final Terms specify the "Volatility Measure Type" to be "Realized", the Rolling Realized Volatility:

**"Rolling Realized Volatility"** means, in respect of a Calculation Date "t", the annualised historical volatility of the Fund Reference Asset over a specified period calculated by the Determination Agent in accordance to the following steps:

folgenden Schritten berechnet wurde:

- (i) In Bezug auf einen Berechnungstag "t" wird die Tagesrendite auf das Referenzvermögen im Verlauf der unmittelbar vorausgehenden "n" Berechnungstage berechnet:

$$R_n = \ln\left(\frac{NIW(F)_n}{NIW(F)_{n-1}}\right)$$

Wobei:

"**NIW(F)<sub>i</sub>**" in Bezug auf das Referenzvermögen "F" den Nettoinventarwert in Bezug auf Berechnungstag "i" bezeichnet;

"**NIW(F)<sub>i-1</sub>**" in Bezug auf das Referenzvermögen "F" den Nettoinventarwert in Bezug auf den Berechnungstag bezeichnet, der dem jeweiligen Berechnungstag "i" unmittelbar vorausgeht;

"**R<sub>i</sub>**" die Tagesrendite auf das Referenzvermögen in Bezug auf Berechnungstag "i" bezeichnet.

- (ii) Berechnen der Durchschnittsrendite unter Verwendung der in Schritt (i) hergeleiteten Renditen:

$$R_{Durchschn.} = \frac{\sum_{i=1}^n R_i}{n}$$

Wobei:

"**R<sub>Durchschn.</sub>**" den Durchschnitt der Tagesrenditen auf das Referenzvermögen im Verlauf der "n" Berechnungstage unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag "t" bezeichnet; und

"**n**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen Betrag.

- (iii) Berechnung der Rollierenden Realisierten Volatilität unter Verwendung der in Schritt (i) und Schritt (ii) hergeleiteten Renditen:

- (i) In respect of a Calculation Date "t", calculate the daily return of the Fund Reference Asset over the immediately preceding "n" Calculation Dates:

$$R_n = \ln\left(\frac{NAV(F)_n}{NAV(F)_{n-1}}\right)$$

Where:

"**NAV(F)<sub>i</sub>**" means, in respect of the Fund Reference Asset "F", the Net Asset Value in respect of Calculation Date "i";

"**NAV(F)<sub>i-1</sub>**" means, in respect of the Fund Reference Asset "F", the Net Asset Value in respect of the Calculation Date immediately preceding the relevant Calculation Date "i";

"**R<sub>i</sub>**" means the daily return of the Fund Reference Asset in respect of Calculation Date "i".

- (ii) Calculate the average of the returns using the returns derived in Step (i):

$$R_{avg} = \frac{\sum_{i=1}^n R_i}{n}$$

Where:

"**R<sub>avg</sub>**" means the average of the daily return of the Fund Reference Asset over the "n" Calculation Dates immediately preceding such Calculation Date "t"; and

"**n**" means a number as specified in the Final Terms.

- (iii) Calculate the Rolling Realised Volatility using the returns derived from Step (i) and Step (ii):

$$\sigma = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (R_i - R_{Durchsch})^2 \times AF}{n - 1}}$$

Wobei:

" $\sigma_t$ " die Rollierende Realisierte Volatilität in Bezug auf einen Berechnungstag "t" bezeichnet.

"AF" den Annualisierungsfaktor bezeichnet.

"Annualisierungsfaktor" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

"Vol<sub>t</sub>" das Volatilitätsmaß in Bezug auf Berechnungstag "t" bezeichnet.

"X" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl ist.

"Y" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl ist.

"Zielmultiplikator", wie in Abschnitt 1 (a) dieser Anlage zu den Auszahlungsbedingungen vorgesehen, bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag eine von der Berechnungsstelle entsprechend der folgenden Formel festgelegte Zahl:

$$\text{Max}(0, \text{Maximaler Multiplikator} - Y).$$

Wobei:

"Anfänglicher Maximaler Multiplikator" die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

"Maximaler Multiplikator", sofern

(i) die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Entfällt" und "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Entfällt" vorsehen: den Anfänglichen Maximalen Multiplikator bezeichnet;

(ii) die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Entfällt" und "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Anwendbar" vorsehen:

(A) in Bezug auf einen Berechnungstag, der spätestens auf den Ausübungstag fällt, den Anfänglichen Maximalen

$$\sigma = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (R_i - R_{avg})^2 \times AF}{n - 1}}$$

Where:

" $\sigma_t$ " means the Rolling Realised Volatility in respect of such Calculation Date "t".

"AF" means Annualisation Factor.

"Annualisation Factor" means a number as specified in the Final Terms.

"Vol<sub>t</sub>" means the Volatility Measure in respect of Calculation Date "t".

"X" is a number specified in the Final Terms.

"Y" is a number specified in the Final Terms.

The "Target Multiplier", as provided in paragraph 1 (a) of this Schedule to the Payoff Conditions, means in respect of any Calculation Date, a number determined by the Determination Agent according to the following formula:

$$\text{Max}(0, \text{Maximum Multiplier} - Y).$$

Where:

"Initial Maximum Multiplier" means the number specified in the Final Terms.

"Maximum Multiplier" means,

(i) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Not applicable" and "Maximum Multiplier Limit" to be "Not applicable": the Initial Maximum Multiplier;

(ii) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Not applicable" and "Maximum Multiplier Limit" to be "Applicable":

(A) in respect any Calculation Date falling on or before the Strike Date, the Initial Maximum Multiplier,

Multiplikator bezeichnet,

- (B) in Bezug auf einen nachfolgenden Berechnungstag "t" den niedrigeren Wert aus dem Anfänglichen Maximalen Multiplikator und  $Z_t$ ; bezeichnet.
- (iii) die Endgültigen Bedingungen "Volatilitätsabhängiger Multiplikator" als "Anwendbar" vorsehen:
  - (A) in Bezug auf einen Berechnungstag, der spätestens auf den Ausübungstag fällt, den Anfänglichen Maximalen Multiplikator bezeichnet,
  - (B) in Bezug auf einen nachfolgenden Berechnungstag, den Maximalen Multiplikator(t) bezeichnet.

- (B) in respect any subsequent Calculation Date "t", the lower of the Initial Maximum Multiplier and  $Z_t$ .
- (iii) if the Final Terms specify "Vol dependent Multiplier" to be "Applicable":
  - (A) in respect any Calculation Date falling on or before the Strike Date, Initial Maximum Multiplier,
  - (B) in respect any subsequent Calculation Date, the Maximum Multiplier(t).

"Maximaler Multiplikator(t)" den Maximalen Multiplikator in Bezug auf Berechnungstag "t" bezeichnet, wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die nachfolgende Tabelle festgelegt:

"Maximum Multiplier(t)" means the Maximum Multiplier in respect of Calculation Date "t", as determined by the Determination Agent with reference to the following table:

- (i) sofern die Endgültigen Bedingungen "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Entfällt" vorsehen:

- (i) if the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Not applicable":

	Vol <sub>t</sub> größer als[oder gleich]	Vol <sub>t</sub> kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator <sub>t</sub>
	[●]	[●]	[●]
	[●]	[●]	[●]
	[●]	[●]	[●]
	[●]	[●]	[●]
	.....	.....	.....

	Vol <sub>t</sub> greater than[or equal to]	Vol <sub>t</sub> lower than [or equal to]	Maximum Multiplier <sub>t</sub>
	[●]	[●]	[●]
	[●]	[●]	[●]
	[●]	[●]	[●]
	[●]	[●]	[●]
	.....	.....	.....

- (ii) sofern die Endgültigen Bedingungen "Maximale Multiplikatorgrenze" als "Anwendbar" vorsehen:

- (ii) if the Final Terms specify "Maximum Multiplier Limit" to be "Applicable":

Vol <sub>t</sub> größer als[oder gleich]	Vol <sub>t</sub> kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator <sub>t</sub>	Vol <sub>t</sub> greater than[or equal to]	Vol <sub>t</sub> lower than [or equal to]	Maximum Multiplier <sub>t</sub>
[●]	[●]	Min[●], $Z_t$ )	[●]	[●]	Min[●], $Z_t$ )
[●]	[●]	Min[●], $Z_t$ )	[●]	[●]	Min[●], $Z_t$ )

[●]	[●]	Min[●],Z <sub>t</sub> )	[●]	[●]	Min[●],Z <sub>t</sub> )
[●]	[●]	Min[●],Z <sub>t</sub> )	[●]	[●]	Min[●],Z <sub>t</sub> )
.....	.....	.....	.....	.....	.....

Wobei:

"Vol<sub>t</sub>" das Volatilitätsmaß in Bezug auf den Berechnungstag "t" bezeichnet.

"Z<sub>t</sub>" bezeichnet den Absoluten Maximalen Multiplikator in Bezug auf den Berechnungstag "t", wie er von der Berechnungsstelle mit Bezug auf die als Anhang zu den Auszahlungsbedingungen enthaltene Tabelle festgestellt wird.

Zur Klarstellung: Z<sub>t</sub> ist der größte in der Tabelle angegebene Wert für den alle anwendbaren Bedingungen in der gleichen Spalte erfüllt sind.

Wobei:

"**Zuordnung zu alternativen Beteiligungen**" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an alternativen Beteiligungen ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

"**Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern**" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Anleihen aus Schwellenländern ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

"**Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating**" in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Schuldverschreibungen ermöglichen, die von Unternehmen mit einem langfristigen Rating, welches unter der Rating-Schwelle liegt, begeben wurden, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der

Where:

"Vol<sub>t</sub>" means the Volatility Measure in respect of Calculation Date "t".

"Z<sub>t</sub>" means the Absolute Maximum Multiplier in respect of Calculation Date "t" as determined by the Determination Agent with reference to the table which is included as the Annex to the Payoff Conditions.

For the avoidance of doubt, Z<sub>t</sub> is the highest value specified in the table for which all the applicable conditions in the same column are satisfied.

Where:

"**Allocation to Alternatives**" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent alternatives exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

"**Allocation to Emerging Market Bonds**" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent emerging market bond exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

"**Allocation to Lower Rated Bonds**" means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to debt securities issued by entities with a long term rating below the Rating Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Fonds ermöglichen, die unter der Anlagenverwaltungsanteilsschwelle liegen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Zuordnung zu Immobilien"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Immobilien ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Zuordnung zu niedrigkapitalisierten Unternehmen"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Unternehmen ermöglichen, die unter Marktkapitalisierungsschwelle liegen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an privatem Beteiligungskapital ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Zuordnung zu Rohstoffen"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Rohstoffen ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Allocation to Low AUM Funds"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to funds with assets under management below the AUM Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Real Estate"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent real estate exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Small Cap Equities"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to equities with market capitalisation below the Market Capitalisation Threshold, based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Private Equity"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent private equity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Commodities"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent commodity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.



**"Zuordnung zu Top 10 Positionen"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an den zehn größten Positionen ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern"** in Bezug auf das Referenzvermögen und den Berechnungstag "t" den Teil des Fondvermögens bezeichnet, der den Wertpapieren zugeordnet ist, die eine Partizipation an Unternehmen aus Schwellenländern ermöglichen, wie von der Berechnungsstelle in einer wirtschaftlich angemessenen Weise auf Basis des aktuellen verfügbaren Portfoliostandes, welcher der Berechnungsstelle durch den Fonds-Verwalter zur Verfügung gestellt wird, festgestellt.

**"Allocation to Top 10 Positions"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to the largest 10 positions based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

**"Allocation to Emerging Market Equities"** means, in respect of the Fund Reference Asset and Calculation Date "t", the proportion of the fund's assets that is allocated to securities that represent emerging market equity exposures as determined by the Determination Agent acting in a commercially reasonable manner based on the latest available portfolio level data provided to the Determination Agent by the Fund Administrator.

## ANHANG ZU DEN AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## ANNEX TO THE PAYOFF CONDITIONS

Bedingung	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]
Zuordnung zu Immobilien	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu alternativen Beteiligungen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Rohstoffen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu niedrigkapitalisierten Unternehmen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Top	[>][≥]	[>][≥]	[>][≥]	[>][≥]

10 Positionen	[<][≤] [●]% [Entfällt]	[<][≤] [●]% [Entfällt]	[<][≤] [●]% [Entfällt]	[<][≤] [●]% [Entfällt]
---------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------

Condition:	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]
Allocation to Real Estate	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Private Equity	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Alternatives	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Bonds	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Equities	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Commodities	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Low AUM Funds	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Small Cap equities	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Lower Rated bonds	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Top	[>][≥]	[>][≥]	[>][≥]	[>][≥]

10 Positions	[<][≤] [●]% [N/A]	[<][≤] [●]% [N/A]	[<][≤] [●]% [N/A]	[<][≤] [●]% [N/A]
--------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

**ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DAS FIKTIVE PORTFOLIO, AN  
DAS DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("FIKTIVES PORTFOLIO-  
BEZOGENE BEDINGUNGEN")**

***SECTION B - CONDITIONS RELATING TO THE NOTIONAL PORTFOLIO WHICH  
THE SECURITIES ARE LINKED ("NOTIONAL PORTFOLIO LINKED  
CONDITIONS")***

**1. Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Fonds-Ereignisse, Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis, Zusätzliches Störungsereignis, Offensichtliche Fehler**

**1.1 Geldmarktindex-Anpassungsereignisse**

Sofern es sich bei der Barvermögen-Art um einen "Geldmarktindex" handelt und sofern an oder vor einem Tag, an dem der Geldmarktindex-Stand zu berechnen ist, insbesondere einem Berechnungstag, ein Geldmarktindex-Anpassungsereignis eintritt,

wird die Berechnungsstelle,

(a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder Nachfolge-Geldmarktindex zur Verfügung steht, diesen Index als den Geldmarktindex bzw. diesen Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger als den Geldmarktindex-Sponsor erachten; ferner wird die Berechnungsstelle, unverzüglich nachdem sie von einem Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder einem Nachfolge-Geldmarktindex Kenntnis erlangt, die Emittentin und den Wertpapierinhaber informieren;

(b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger und/oder Nachfolge-Geldmarktindex zur Verfügung steht, den Stand des Index berechnen, um ihn (ggf.) anstelle des veröffentlichten Standes des Geldmarktindex zu verwenden. Der Stand des Index wird von der Berechnungsstelle ermittelt, indem sie die unmittelbar vor dem Geldmarktindex-Anpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht, hierzu jedoch nur diejenigen Geldmarktindex-Bestandteile verwendet, aus denen sich der maßgebliche Geldmarktindex unmittelbar vor dem Geldmarktindex-Anpassungsereignis zusammengesetzt

**1. Cash Index Adjustment Event, Fund Events, Potential Adjustment of Notional Portfolio Event, Additional Disruption Event, Manifest Error**

**1.1 Cash Index Adjustment Events**

Where the Cash Reference Asset Type is "Cash Index" and if, on or prior to any date on which the Cash Index Level is to be calculated, including, without limitation, any Calculation Date, a Cash Index Adjustment Event occurs,

then the Determination Agent shall,

(a) if the Determination Agent determines that a successor cash index sponsor and/or successor cash index is available, deem that index to be the cash index or successor cash index sponsor to be the Cash Index Sponsor, as applicable, and the Determination Agent will inform the Issuer and the Holder as soon as reasonably practicable after it becomes aware of a successor cash index sponsor and/or a successor cash index;

(b) if the Determination Agent determines that there is no successor cash index sponsor or successor cash index, calculate the level of the index to use in lieu of the published level for the cash index (if any). Such level shall be calculated by the Determination Agent in accordance with the formula for and method of calculating the cash index last in effect prior to that Cash Index Adjustment Event, but using only those cash index constituents that comprised the relevant cash index immediately prior to that Cash Index Adjustment Event;

hat;

- |  |   |
|--|---|
| <p>(c) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass sie den Geldmarktindex-Stand nicht wie nach vorstehendem Buchstaben (b) vorgesehen oder auf eine andere Weise berechnen kann, kann die Berechnungsstelle dieses Geldmarktindex-Anpassungsereignis für die Zwecke dieser Bestimmungen als Zusätzliches Störungsereignis erachten; daraufhin wird sie hinsichtlich der Wertpapiere Anpassungen, Rückzahlungen, Kündigungen und/oder sonstige erforderliche Maßnahmen nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen der Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 1.3 vornehmen. Die Berechnungsstelle wird die Emittentin und die Wertpapierinhaber entsprechend der Zusätzlichen Bedingung 10 benachrichtigen; oder</p> | <p>(c) if the Determination Agent determines that it cannot calculate the Cash Index Level as provided in (b) above or otherwise, the Determination Agent may deem such Cash Index Adjustment Event to constitute an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall adjust, redeem, cancel and/or take any other necessary action in accordance with the applicable provisions of Notional Portfolio Linked Condition 1.3, in respect of the Securities. The Determination Agent shall notify the Issuer and Holders in accordance with Additional Condition 10; or</p> |
| <p>(d) festlegen, dass ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist.</p>  | <p>(d) determine that a Potential Adjustment of Payment Event has occurred.</p>   |

## 1.2 Fonds-Ereignisse

Wenn an oder vor einem Tag, an dem der Wert eines Fonds-Anteils zu berechnen ist, ein Fonds-Ereignis eintritt, wird die Berechnungsstelle die Emittentin und die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über den Eintritt dieses Fonds-Ereignisses benachrichtigen; daraufhin kann die Emittentin

- (a) die Fonds-Anteile durch Anteile eines anderen Fonds oder eines anderen Basiswerts ersetzen; nähere Angaben diesbezüglich, u. a. hinsichtlich Bedingungen und Verfahren, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen; oder
- (b) andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Maßnahmen ergreifen; oder
- (c) das jeweilige Fonds-Ereignis so behandeln, als sei im Hinblick auf die Ausübung geltender Rechte gemäß der Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 1.3 (insbesondere der Ausübung der Kündigungs- oder Anpassungsrechte) ein Zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf das Wertpapier eingetreten.

Wenn die Emittentin den Eintritt eines Fonds-Ereignisses feststellt, benachrichtigt sie so bald wie möglich die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 und macht dabei

## 1.2 Fund Events

If, on or prior to any date on which the value of a Fund Share is to be calculated, a Fund Event occurs, then the Determination Agent shall notify the Issuer and the Holders in accordance with Additional Condition 10 of the occurrence of such Fund Event and the Issuer may

- (a) substitute the Fund Shares for the shares of another fund or another underlying asset, the details of which, including the terms and procedure, will be set out in the Final Terms; or
- (b) take such other action as is specified in the Final Terms; or
- (c) treat the relevant Fund Event as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Security for the purposes of exercising any applicable rights under Notional Portfolio Linked Condition 1.3 (including, without limitation, exercising the cancellation or adjustment rights).

Upon determining the occurrence of a Fund Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Additional Condition 10, giving details of the

nähere Angaben zu dem Fonds-Ereignis und den diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen.

Fund Event and the action to be taken in respect thereof.

**1.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis**

**1.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event**

(a) Falls ein Zusätzliches Störungsereignis (mit Ausnahme eines Emittentin-Steuerereignis) eintritt:

(a) If an Additional Disruption Event (other than an Issuer Tax Event) occurs:

- (i) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen; oder

- (i) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

Abschnitt B –  
Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen

- (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (i) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß vorstehendem Abschnitt (i) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).
- (b) Wenn ein Emittentin-Steuerereignis eintritt, kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen

Section B –  
Notional portfolio linked conditions

- (ii) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (i) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (i) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).
- (b) If an Issuer Tax Event occurs, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it



Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht zurückzahlen.

in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date.

**1.4 Korrektur eines Portfolio-Bestandteils sowie des Fiktiven Portfoliowerts**

**1.4 Correction of any Portfolio Component and the Notional Portfolio Value**

Wird der Stand eines Portfolio-Bestandteils, der an einem Berechnungstag veröffentlicht wird und von der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Fiktiven Portfoliowerts herangezogen wird oder werden muss, im Nachhinein korrigiert und wird diese Korrektur vom Geldmarktindex-Sponsor bzw. einem Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger oder vom Fonds-Verwalter bzw. einem Nachfolge-Fonds-Verwalter veröffentlicht, nimmt die Berechnungsstelle eine Neuberechnung des Fiktiven Portfoliowerts unter Verwendung des korrigierten Stands des betreffenden Portfolio-Bestandteils vor und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bestimmungen, Berechnungen oder zu zahlenden Betrag in Bezug auf die Wertpapiere entsprechend an, um dieser Korrektur Rechnung zu tragen. Nimmt die Berechnungsstelle, sofern sie feststellt, dass der Fiktive Portfoliowert aus irgendeinem Grund falsch berechnet wurde, eine Neuberechnung des Fiktiven Portfoliowerts unter Verwendung dieses korrigierten Stands des betreffenden Portfolio-Bestandteils vor und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bestimmungen, Berechnungen oder zu zahlenden Betrag in Bezug auf die Wertpapiere entsprechend an, um dieser Korrektur Rechnung zu tragen.

If the level of any Portfolio Component published on any Calculation Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the Notional Portfolio Value is subsequently corrected and the correction is published by the cash index sponsor or a successor cash index sponsor, the Fund Administrator or a Successor Fund Administrator, as applicable, the Determination Agent shall recalculate the Notional Portfolio Value, using such corrected level of the relevant Portfolio Component and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations, calculations or amount that is payable in relation to the Securities to account for such correction. If the Determination Agent determines that the Notional Portfolio Value has been incorrectly calculated for any reason, the Determination Agent shall recalculate the Notional Portfolio Value, using such corrected level of the relevant Portfolio Component and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations, calculations or amount that is payable in relation to the Securities to account for such correction.

Die Berechnungsstelle informiert die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über (i) jede Korrektur eines Portfolio-Bestandteils und/oder des Fiktiven Portfoliowerts, (ii) den als Ergebnis dieser Korrektur gegebenenfalls zu zahlenden Betrag sowie (iii) etwaige Anpassungen.

The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with Additional Condition 10 of (i) any correction to a Portfolio Component and/or the Notional Portfolio Value, (ii) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (iii) any adjustment being made.

**1.5 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung**

**1.5 Manifest Error in the Calculation of any Portfolio Component**

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung eines Portfolio-Bestandteils durch den Geldmarktindex-Sponsor bzw. einen Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Calculation Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of any Portfolio Component by the Cash Index Sponsor or a successor cash index sponsor, or the Fund Administrator or a Successor Fund Administrator,

oder den Fonds-Verwalter bzw. einen Nachfolge-Fonds-Verwalter (sofern zutreffend) offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den von ihm bzw. ihr veröffentlichten Stand auswirkt), die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen kann, die sie für vernünftigerweise erforderlich hält, um dem Fehler Rechnung zu tragen. Nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung vor, wird sie die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer anderslautenden in den Bedingungen vorgesehenen Mitteilungspflicht, spätestens 5 (fünf) Geschäftstage nach dem der Fehler erkannt wurde gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über den neu berechneten Portfolio-Bestandteil und den daraus folgenden Portfoliowert benachrichtigen.

## **2. Potentielles Zahlungsanpassungsereignis**

Nach dem Eintritt eines Potentiellen Zahlungsanpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen des Ausgleichsbetrags oder anderer Parameter (insbesondere des Nettoinventarwerts eines Fonds-Anteils, des Geldmarktindex-Stands, der Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen und/oder der Anzahl von Baranteilen vornehmen, die sie für wirtschaftlich vernünftig und angemessen hält, um das Risikoprofil der Emittentin hinsichtlich der gegebenenfalls von der Emittentin zur Absicherung der Wertpapiere abgeschlossenen Hedgingtransaktionen zu erhalten. Eine solche Anpassung des Ausgleichsbetrags, Nettoinventarwerts eines Fonds-Anteils oder anderer Parameter wird gegebenenfalls von der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag festgelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Wertpapiere abzubilden. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, aktiv zu überwachen, ob ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Bei Anpassungen des Ausgleichsbetrags durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 2 ist in Bezug auf Anteile des Erlöses aus der vollständigen Rückzahlung der maßgeblichen Fonds-Anteile, die so bald wie möglich nach dem Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungstag vorgesehen sind, sofern die Berechnungsstelle diesbezüglich feststellt, dass sie ein Hypothetischer Anleger nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, davon auszugehen, dass ihr Wert null ist.

as applicable (as demonstrated in the level of the values published by it), the Determination Agent may make any adjustment as it deems reasonably necessary to account for the error. Where the Determination Agent makes an adjustment in accordance with this Notional Portfolio Linked Condition 1.5, it shall give notice to the Holders in accordance with Additional Condition 10 of the adjustment to the Portfolio Component and resulting Portfolio Value so calculated no later than 5 (five) Business Days after the relevant error was identified, subject to any alternative notice requirement provided in the Conditions.

## **2. Potential Adjustment of Payment Event**

Following the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event, the Determination Agent may make such adjustment to the Settlement Amount or other parameters (including, without limitation, the Net Asset Value of a Fund Share, the Cash Index Level, the Number of Fund Units and/or the Number of Cash Asset Units as it considers commercially reasonable and appropriate to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Securities hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Securities. Any such adjustment to the Settlement Amount, Net Asset Value of a Fund Share or other parameter shall be determined on any Calculation Date (as the case may be) by the Determination Agent to reflect the economic impact of such event on the Securities. The Determination Agent has no obligation to actively monitor whether or not any of the Potential Adjustment of Payment Events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

In respect of any adjustment to the Settlement Amount made by the Determination Agent pursuant to this Notional Portfolio Linked Condition 2, any portion of the proceeds arising from the full redemption of the relevant Fund Shares targeted to be effected as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received by the Receipt Deadline shall be regarded as having a zero value.

**3. Devisenstörung**

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als "Anwendbar" vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung oder im Rahmen einer anderen darauf bezogenen Anpassung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzügen entspricht; und/oder
- (b) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; und/oder
- (c) den jeweiligen Bewertungstag oder Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fort dauert; und/oder
- (d) (im Falle einer Preisquellenstörung):
  - (i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte angemessene Ersatzregelung oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Bestimmungsmethode festlegen und anwenden; diese Festlegung kann (muss aber nicht) unter Bezugnahme auf eine Händlerumfrage oder eine andere Veröffentlichungsseite oder einen Veröffentlichungsservice erfolgen, die bzw. der die für die Veröffentlichung eines vergleichbaren oder gleichwertigen Wechselkurses maßgebliche Seite bzw. den maßgeblichen Service ersetzt); oder
  - (ii) gegebenenfalls eine Ersetzung einer oder mehrerer maßgeblicher

**3. FX Disruption Event**

If "FX Disruption Event" is specified as "Applicable" in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the following actions:

- (a) deduct from any payments to be made in respect of the Securities an amount calculated by the Determination Agent as representing a cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event or under any other adjustment with respect thereto; and/or
- (b) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; and/or
- (c) postpone or adjust any Valuation Date or the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or
- (d) (in the case of a Price Source Disruption) specify and adopt:
  - (i) an appropriate alternate fallback or alternative price or rate source or method of determination selected by the Determination Agent (which may (or may not) be by reference to dealer poll or such other publication page or service as may replace the relevant page or service for the purpose of displaying a foreign exchange rate comparable or equivalent); or
  - (ii) a replacement of any one or more relevant currencies, as the case

Währungen vornehmen;

may be;

und/oder

and/or

- (e) ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen erachten und gegebenenfalls jede notwendige Handlung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Bedingungen in Bezug auf das Fiktive Portfolio 1.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen.

- (e) deem such event to be an Additional Disruption Event for the purpose of these provisions and take any necessary action in accordance with the applicable provisions of the Conditions relating to the Notional Portfolio 1.3 (*Adjustment or Early Redemption following the Occurrence of an Additional Disruption Event*), as the case may be, in respect of the Securities.

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 der Zusätzlichen Bedingungen unverzüglich darüber, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich ergriffen werden sollen, angibt. Sofern "Devisenstörung" anwendbar ist und ein Ereignis sowohl eine Währungsstörung als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 10 of the Additional Conditions, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto. Where "FX Disruption Event" applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

#### **4. Anpassungsmitteilung, abschließende Festlegungen**

#### **4. Notice of Adjustment, Conclusive Determinations**

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with Additional Condition 10.

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Notional Portfolio Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

#### **5. Ortsbezogene Steuern und Kosten**

#### **5. Local Jurisdiction Taxes and Expenses**

Außer in Fällen, in denen nach den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "Nicht Anwendbar" vorgesehen sind,

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "Not applicable" in the Final Terms in relation to any Securities:

- (a) zieht die Emittentin von den dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem

- (a) the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are

Abschnitt B –  
Fiktives Portfolio-bezogene Bedingungen

Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder

- (b) kann die Emittentin von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann (bzw. können), legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird (bzw. werden) und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) unverzüglich gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde, informiert sie die Wertpapierinhaber über diese Feststellung und es werden keine Änderungen vorgenommen und es gilt Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung 5 (a) für die Wertpapiere.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern keine Anpassung gemäß dieser Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingung erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Ausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Ortsbezogene Steuern und Kosten.

Section B –  
Notional portfolio linked conditions

attributable to such Securities; or

- (b) the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and Notional Portfolio Linked Condition 5 (a) above shall apply to the Securities.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Notional Portfolio Linked Condition, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or Local Jurisdiction Taxes and Expenses as set out in the Conditions.

**ABSCHNITT C – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ASPEKTE  
DER WERTPAPIERE ("ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN")**

**SECTION C – CONDITIONS RELATING TO ALL OTHER ASPECTS OF THE  
SECURITIES ("ADDITIONAL CONDITIONS")**

**1. Form**

**1. Form**

**1.1 Form der Wertpapiere**

**1.1 Form of Securities**

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben einen festgelegten Nennbetrag.

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking pari passu among themselves having a Specified Denomination.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

**1.2 Globalurkunde**

**1.2 Global Security**

**(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA**

**(a) TEFRA C Rules or no TEFRA**

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

**(b) TEFRA D Rules**

**(b) TEFRA D Rules**

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabebetrag durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person tragen.

### (c) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

### 1.3 Nennbetrag und Anzahl

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

### 1.4 Mindesthandelsbetrag

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

### (c) Title and Transfer

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

### 1.3 Denomination and Number

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

### 1.4 Minimum Tradable Amount

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities

unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

## **2. Status**

### **2.1 Rangordnung**

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen vorrangig besicherte, unmittelbare und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig.

### **2.2 Sicherheiten**

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden mittels eines erstrangigen Pfandrechts nach luxemburgischem Recht auf die Zugelassenen Sicherheiten besichert, die entsprechend der Verpfändungsvereinbarung bei der Depotstelle hinterlegt und dem Trustee als Treuhänder zugunsten der Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere gestellt wurden. An jedem Geschäftstag stellt die Emittentin bis 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) sicher, dass der Sicherheitenwert jeder Serie von Wertpapieren mindestens dem Marktwert der jeweiligen Serie von Wertpapieren (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des Fiktiven Portfoliowerts und des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts des Referenzvermögens und des Barvermögens (falls anwendbar) bestimmt und der Emittentin durch den Sicherheitenverwalter mitgeteilt) und dass der Anteil der Zugelassenen Sicherheiten in bar oder in Geldmarktfondsanteilen mindestens dem Anteil des Fiktiven Portfolios, das aus dem Barvermögen vermindert um einen bestimmten Puffer besteht, entspricht. Falls die Emittentin den Marktwert einer Serie von Wertpapieren bis zum festgelegten Zeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht bestimmt, dann gilt zum Zwecke der Anpassung der Zugelassenen Sicherheiten der zuletzt bestimmte Marktwert dieser Serie von Wertpapieren. Falls der Sicherheitenverwalter die Emittentin nicht über den Nettoinventarwert des Referenzvermögens und des Barvermögens (falls anwendbar) informiert, gilt zum Zwecke der Anpassung der Zugelassenen Sicherheiten der zuletzt bestimmte maßgebliche Wert. Die Emittentin soll keine Zugelassenen Sicherheiten außer aus einem Zulässigen Zweck aus den Verpfändeten Konten entnehmen. Der Trustee verwertet diese Sicherungsrechte zugunsten der Wertpapierinhaber entsprechend Zusätzlicher

will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

## **2. Status**

### **2.1 Ranking**

The obligations under the Securities constitute senior secured, direct and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves.

### **2.2 Collateral**

The payment obligations of the Issuer under the Securities will be secured by a first ranking Luxembourg law pledge over Eligible Collateral deposited with the Custodian and granted to the Trustee as trustee for the benefit of the Holders in respect of the Securities as provided in the Pledge Agreement. By 13.00 (Luxembourg time) on each Business Day, the Issuer will ensure that the Collateral Value for each series of Securities is at least equal to the market value of such series of Securities (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the Notional Portfolio Value and the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset (if applicable) published by the relevant Fund Manager and notified to the Issuer by the Collateral Agent) and that the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer. If the Issuer does not determine the market value of a series of Securities for any reason by the allocated time, for any reason, the last determined value of that series of Securities will apply for the purposes of the Eligible Collateral adjustment. If the Collateral Agent does not notify the Issuer of the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset (if applicable), the last determined relevant value will apply for the purposes of the Eligible Collateral adjustment. The Issuer shall not withdraw any Eligible Collateral from the Pledged Accounts other than for a Permitted Purpose. The Trustee will enforce those security interests for the benefit of the Holders as provided in Additional Condition 6.



## Bedingung 6.

Verfügbare Verwertungserlöse werden folgendermaßen verwendet:

- (i) erstens zur Zahlung bzw. Erfüllung der Vergütung des Trustee und der Gebühren, Kosten, Abgaben, Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die dem Trustee in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstanden sind (insbesondere zu zahlende Steuern und die Kosten einer Sicherheitenverwertung sowie die Zahlung von Entschädigungsansprüchen des Trustee);
- (ii) zweitens zur Zahlung bzw. Erfüllung aller in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Gebühren, Kosten, Abgaben, Aufwendungen und Verbindlichkeiten der Beauftragten Stellen;
- (iii) drittens anteilig zur Erfüllung der Forderungen der Wertpapierinhaber. Reichen die vom Trustee erhaltenen Gelder nicht aus, um diese Forderungen vollständig zu erfüllen, verwendet der Trustee sie anteilig auf Grundlage des Betrags, der gegenüber jedem Wertpapierinhaber, der einen Anspruch auf eine solche Zahlung hat, jeweils fällig ist; und
- (iv) viertens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags an die Emittentin.

### 3. Berechnungen und Veröffentlichung

#### 3.1 Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach

Available Enforcement Proceeds shall be applied as follows:

- (i) first, in payment or satisfaction of the Trustee's remuneration and the fees, costs, charges, expenses and liabilities incurred by the Trustee in relation to the Securities (including, but not limited to, any taxes required to be paid and the costs of realising any security and payment of any indemnity claims of the Trustee);
- (ii) secondly, in payment or satisfaction of each of the Agents' fees, costs, charges, expenses and liabilities incurred in relation to the Securities;
- (iii) thirdly, rateably in meeting the claims of the Holders. If the moneys received by the Trustee are not enough to meet such claims in full, the Trustee shall apply them pro rata on the basis of the amount due to each Holder entitled to such payment; and
- (iv) (4) fourthly, in payment of the balance (if any) to the Issuer.

### 3. Calculations and Publication

#### 3.1 Determination and Publication of amounts in respect of Settlement

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

### 3.2 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (i) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen,
- erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.
- (ii) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

### 3.3 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

- (i) "**Folgende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;
- (ii) "**Modifiziert Folgende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;
- (iii) "**Nächste**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;
- (iv) "**Vorangehende**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder

### 3.2 Calculations in respect of Securities

- (i) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions,
- each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date and distributed in accordance with the Relevant Rules.
- (ii) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

### 3.3 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- (i) "**Following**", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;
- (ii) "**Modified Following**", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;
- (iii) "**Nearest**", such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;
- (iv) "**Preceding**", such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or

- (v) "**Variable Rate**" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden würde.

#### 4. Zahlungen und Lieferungen

##### 4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.2(b).

##### 4.2 Bezugnahmen auf Kapital

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Steuern*) zu zahlen sind.

##### 4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der

- (v) "**Floating Rate**", such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.

#### 4. Payments and Deliveries

##### 4.1 Payments on the Securities

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.2(b).

##### 4.2 Reference to Principal

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal will be deemed to include any additional amounts in respect of principal (as the case may be) which may be payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

##### 4.3 Depositing of Amounts Due

The Issuer may deposit with the lower court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of

Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

such Holders against the Issuer shall cease.

#### 4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere zahlbaren Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber gezahlt werden sollen, unterrichten.

#### 4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement

Payment of any Settlement Amount and delivery of any Entitlement shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be "Not applicable" in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the manner in which such amounts shall be paid by the Holder(s).

#### 4.5 Zahlungen an Geschäftstagen

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

#### 4.5 Payments on Business Days

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.

### 5. Abrechnung

### 5. Settlement

#### 5.1 Abrechnungsbedingungen

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, das eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt oder geliefert.

#### 5.1 Conditions to Settlement

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment or delivery of the relevant Settlement Amount or Entitlement shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount or Entitlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable or deliverable as a result of any such delay or postponement.

#### 5.2 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Preises oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die

#### 5.2 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable or deliverable on any Payment Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of

Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der anwendbaren Geschäftstageskonvention.

### 5.3 US-Bescheinigungspflichten

Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die *U.S. Commodities Restrictions Type 1* Anwendung finden, hat der Inhaber der Wertpapiere als Abrechnungsbedingung die folgende schriftliche Bescheinigung (oder eine Bescheinigung in einer anderen, zwischen der Emittentin oder einem (1) ihrer verbundenen Unternehmen und dem Inhaber der Wertpapiere vereinbarten Form mit gleicher Wirkung) vorzulegen:

"(a) Die Schuldverschreibungen oder Zertifikate werden nicht von einer Person oder Gesellschaft gehalten außer von einer Nicht-US Person, die sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet; oder (b) bei der die Schuldverschreibungen oder Zertifikate zurückzahlenden Person und jeder Person, in deren Auftrag die Schuldverschreibungen oder Zertifikate zurückgezahlt werden oder die wirtschaftlicher Eigentümer dieser ist, handelt es sich um einen Geeigneten Vertragspartner (*Eligible Contract Participant*) (wie im *Commodity Exchange Act* definiert).

Uns ist bekannt, dass diese Bescheinigung im Zusammenhang mit bestimmten auf Wertpapiere und Waren bezogenen und anderen Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten erforderlich ist. Bei Einleitung oder Androhung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens, in dessen Zusammenhang diese Bescheinigung Maßgeblich ist oder sein könnte, ermächtigen wir Sie unwiderruflich, allen an solchen Verfahren Beteiligten diese Erklärung (oder einer Kopie davon) zukommen zu lassen."

Sehen die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vor, dass die *U.S. Commodities Restrictions Type 2* Anwendung finden, hat der Inhaber der Wertpapiere als Abrechnungsbedingung die folgende schriftliche Bescheinigung (oder eine Bescheinigung in einer

either (i) the scheduled Payment Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the applicable Business Day Convention.

### 5.3 U.S. Certification requirements

If the Final Terms indicate that Type 1 U.S. Commodities Restrictions apply, the holder of the Securities must provide the following written certification (or such other form of certification as may be agreed between the Issuer or one (1) of its affiliates and the holder of the Securities to equivalent effect) as a condition to settlement:

"(a) The Notes or Certificates may not be held by, or on behalf of, any person or entity other than a Non-United States Person that is not within the United States or (b) the person redeeming the Notes or Certificates, and each person on whose behalf the Notes or Certificates are being redeemed or who is the beneficial owner thereof, is an Eligible Contract Participant (as such term is defined in the *Commodity Exchange Act*).

We understand that this certification is required in connection with certain securities, commodities and other legislation in the United States. If administrative or legal proceedings are commenced or threatened in connection with which this certification is or might be relevant, we irrevocably authorise you to produce this notice or a copy thereof to any interested party in such proceedings".

If the applicable Final Terms indicate that Type 2 U.S. Commodities Restrictions apply, the holder of the Securities must provide the following written certification (or such other form of certification as may be agreed between the Issuer or one (1) of its affiliates and the holder of the

anderen, zwischen der Emittentin oder einem (1) ihrer verbundenen Unternehmen und dem Inhaber der Wertpapiere vereinbarten Form mit gleicher Wirkung) vorzulegen:

"Die Schuldverschreibungen oder Zertifikate werden nicht von einer Person oder Gesellschaft gehalten außer von einer Nicht-US Person, die sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet.

Uns ist bekannt, dass diese Bescheinigung im Zusammenhang mit bestimmten auf Wertpapiere und Waren bezogenen und anderen Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten erforderlich ist. Bei Einleitung oder Androhung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens, in dessen Zusammenhang diese Bescheinigung relevant ist oder sein könnte, ermächtigen wir Sie unwiderruflich, allen an solchen Verfahren Beteiligten diese Erklärung (oder einer Kopie davon) zukommen zu lassen."

Für die Zwecke dieser Zusätzlichen Bedingung 5.3 gilt:

**"Vereinigte Staaten"** bezeichnet die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Territorien, Besitzungen, oder eine Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihrer Vertretungen oder Organe.

**"Nicht-US Person"** bezeichnet (A) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist; (B) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit Ausnahme einer Gesellschaft, die hauptsächlich für die Zwecke passiver Anlageprodukte gegründet wurde, die nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung in einer ausländischen Rechtsordnung hat; (C) einen Nachlass oder Trust, dessen Erträge der Einkommenssteuer in den Vereinigten Staaten, unabhängig von ihrer Quelle, unterliegen; (D) eine Gesellschaft die hauptsächlich für die Zwecke passiver Anlageprodukte gegründet wurde, wie z.B. eine Vermögensmasse, Anlagegesellschaft oder eine andere ähnliche Gesellschaft; Mit der Maßgabe, dass Anteile an dieser Gesellschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US Person oder anderweitig als qualifizierte anspruchsberechtigte Personen gelten, insgesamt weniger als 10% des wirtschaftlichen Eigentums an der Gesellschaft halten, und, dass diese Gesellschaft nicht hauptsächlich dafür gegründet wurde, um Personen, die nicht als Nicht-US Personen gelten, eine Investition in eine Vermögensmasse zu ermöglichen, in Bezug auf die der Betreiber von bestimmten Voraussetzungen des Teil 4 der Regelungen der Kommission befreit ist, weil seine Teilnehmer

Securities to equivalent effect) as a condition to settlement:

"The Notes or Certificates may not be held by, or on behalf of, any person or entity other than a Non-United States Person that is not within the United States.

We understand that this certification is required in connection with certain securities, commodities and other legislation in the United States. If administrative or legal proceedings are commenced or threatened in connection with which this certification is or might be relevant, we irrevocably authorise you to produce this notice or a copy thereof to any interested party in such proceedings".

For the purpose of this Additional Condition 5.3:

**"United States"** means the United States, its states, territories or possessions, or an enclave of the United States government, its agencies or instrumentalities.

**"Non-United States person"** means: (A) A natural person who is not a resident of the United States; (B) A partnership, corporation or other entity, other than an entity organized principally for passive investment, organized under the laws of a foreign jurisdiction and which has its principal place of business in a foreign jurisdiction; (C) An estate or trust, the income of which is not subject to United States income tax regardless of source; (D) An entity organized principally for passive investment such as a pool, investment company or other similar entity; Provided, that units of participation in the entity held by persons who do not qualify as Non-United States persons or otherwise as qualified eligible persons represent in the aggregate less than 10% of the beneficial interest in the entity, and that such entity was not formed principally for the purpose of facilitating investment by persons who do not qualify as Non-United States persons in a pool with respect to which the operator is exempt from certain requirements of part 4 of the Commission's regulations by virtue of its participants being Non-United States persons; and (E) A pension plan for the employees, officers or principals of an entity organized and with its principal place of business outside the United States.

Nicht-US Personen sind; und (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Eigentümer einer Gesellschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

## 6. Kündigungsgründe

Sofern:

- (a) ein oder mehrere Wertpapierinhaber, die Wertpapiere halten, die mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags in Bezug auf eine Serie von Schuldverschreibungen entsprechen, und, im Falle von Zertifikaten, die mindestens 20 % der gesamten Berechnungsbeträge aus allen Zertifikaten in Bezug auf eine Serie von Zertifikaten entsprechen, feststellt, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und anhält und dem Trustee und der Emittentin eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers übermittelt und der Trustee entsprechend den Bestimmungen des Trust Agreement bestätigt hat, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert; oder
- (b) der Trustee die Emittentin und die Wertpapierinhaber entsprechend den Bestimmungen des Trust Agreement über seine Feststellung benachrichtigt, dass ein Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung eingetreten ist und anhält,

erklärt der Trustee die Wertpapiere für umgehend zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung fällig und übermittelt der Emittentin und allen Wertpapierinhabern der jeweiligen Wertpapiere eine Mitteilung über die Vorfälligstellung. Der Trustee übersendet auch eine Verwertungsmitteilung an Depotstelle und Sicherheitenverwalter, und nach Übersendung dieser Verwertungsmitteilung ist der Trustee berechtigt, die Verpfändeten Sicherheiten ganz oder teilweise umgehend zu verwerten, einschließlich im Wege: (i) einer Übereignung der Verpfändeten Sicherheiten; (ii) einer Rückgabe der Verpfändeten Sicherheiten; (iii) einem freihändigen Verkauf oder Verkauf im Wege einer öffentlichen Auktion der Verpfändeten Sicherheiten; (iv) eines Erwerbs des Eigentums an den an ihn abgetretenen Verpfändeten Sicherheiten; oder (v) einer Aufforderung zur Übertragung der gesamten Verpfändeten Sicherheiten, die aus Barmitteln

## 6. Events of Default

If:

- (a) a Holder, or Holders, which hold(s) Securities relating to at least 20% of the Aggregate Nominal Amount concerning a series of Notes and, in the case of Certificates, at least 20% of the aggregate Calculation Amounts under all Certificates concerning a series of Certificates, determines that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing and provides a Holder Default Notice to the Trustee and the Issuer and the Trustee verifies in accordance with the terms of the Trust Agreement, that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing; or
- (b) the Trustee notifies the Issuer and the Holders in accordance with the terms of the Trust Agreement of its determination that an Automatic Redemption Event of Default has occurred and is continuing,

the Trustee shall, declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and given notice of such acceleration to the Issuer and all Holders of the relevant Securities. The Trustee shall also serve an Enforcement Notice upon the Custodian and Collateral Agent and following the service of such Enforcement Notice shall be entitled to realise the Pledged Collateral or any part thereof immediately including by: (i) appropriation of the Pledged Collateral; (ii) redemption of the Pledged Collateral; (iii) sale of the Pledged Collateral privately or by public auction; (iv) having title to the Pledged Collateral assigned to it; or (v) requesting that any Pledged Collateral constituting cash is transferred to it.

bestehen, an den Trustee.

## 7. Beauftragte Stellen

### 7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

- (i) eine Zahlstelle;
- (ii) einen oder mehrere Berechnungsstellen;
- (iii) Sicherheitenverwalter und Depotstelle;
- (iv) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.

Wenn der Trustee die Wertpapiere umgehend für fällig gemäß Zusätzlicher Bedingung 6 erklärt, dann ist der Trustee nach den Bestimmungen des Trust Agreement berechtigt, nach alleinigem Ermessen zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

### 7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Alle Festlegungen, Überlegung, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen in den Bedingungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. In Bezug auf jede einer solchen Festlegung Überlegung,; Entscheidung und Berechnung findet diese Zusätzliche Bedingung 7.2 Anwendung.

Bei den Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen kann die Berechnungsstelle den Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin berücksichtigen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und diese Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und

## 7. Agents

### 7.1 Appointment of Agents

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- (i) a Paying Agent;
- (ii) one or more Determination Agent(s);
- (iii) a Collateral Agent and Custodian;
- (iv) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.

If the Trustee declares the Securities to be immediately due and payable in accordance with Additional Condition 6, the Trustee is authorised under the terms of the Trust Agreement to appoint additional or other Agents, as required in its sole discretion.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

### 7.2 Determinations by the Determination Agent

All determinations, considerations, decisions, elections and calculations in the Conditions shall be made by the Determination Agent. In respect of each such determination, consideration, decision, election and calculation, this Additional Condition 7.2 shall apply.

In making such determinations, considerations, decisions, elections and calculations, the Determination Agent may take into account the impact on the Issuer's hedging arrangements. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) such determinations and calculations shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.



verbindlich.

## 8. Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder
- (c) wenn eine solcher Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an eine Einzelperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu auf der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen

## 8. Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Issuer Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or
- (c) where such withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the Securities to an individual and required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other Directive implementing the

Richtlinie, die die Schlussfolgerungen der ECOFIN Ratssitzung vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Spareinkünften umsetzt, oder ein die Richtlinie umsetzendes, ihr entsprechendes oder mit ihr konformgehendes Gesetz, beruht; oder

conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or

- (d) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Tageperiode vorgelegt hätte; oder
- (d) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest; or
- (e) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt gemäß der Regeln des *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, in seiner jeweils gültigen Fassung, (der "Code") erfolgt, und zwar einschließlich und jedoch ohne Beschränkung auf diese, auch in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge, direkte und indirekte Zinsen aus US-Liegenschaften sowie gemäß der Paragraphen 1471 bis 1474 des Code (oder etwaiger Änderungs- oder Nachfolgevorschriften) oder gemäß einer Vereinbarung mit dem *U.S. Internal Revenue Service* oder infolge eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Abkommens (zusammen bezeichnet als "FATCA"); oder
- (e) where such withholding or deduction is required by the rules of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, (the "Code"), including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, direct and indirect interests in U.S. real property, and sections 1471 through 1474 of the Code (or any amended or successor provisions), or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service or in furtherance of any intergovernmental agreement in respect thereof (together, "FATCA"); or
- (f) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.
- (f) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

Sollte ein solcher Einbehalt oder Abzug im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere durch oder für die Emittentin gesetzlich vorgeschrieben sein, stellen diese ein "**Emittentin-Steuerereignis**" dar (und für diese Zwecke soll jeder Einbehalt nach Bedingung 8(c) so angesehen werden, als ob es vom Gesetz vorgeschrieben ist).

The imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer will be an "**Issuer Tax Event**" if such withholding or deduction is required by law (and for these purposes, any withholding covered by Condition 8(c) shall be considered to be required by law).

#### 9. Vorlegungsfristen Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

#### 9. Presentation Periods, Prescription

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code (*BGB*)) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

**10. Mitteilungen****10. Notices****10.1 An die Wertpapierinhaber****10.1 To Holders**

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden

All notices relating to the Securities shall be published

- (a) auf der Internetseite [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) (hier unter Produkte) veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
- (b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.

- (a) at the website [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) (see under Products) and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or
- (c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.

**10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen****10.2 To the Issuer and the Agents**

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle

In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid,

verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

effective, complete or in the proper form.

### 11. Schuldnerersetzung

- (a) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (d) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (b) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.
- (c) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach

### 11. Substitution

- (a) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (d), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (b) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "New Issuer") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this Additional Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.
- (c) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the "Issuer" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in this Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is

- dessen Recht sie gegründet ist.
- (d) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- (i) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
- (ii) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und
- (iii) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.
- (e) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung.
- (f) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.
- organised.
- (d) No such assumption shall be permitted unless
- (i) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;
- (ii) the Issuer (in this capacity referred to as the "**Guarantor**") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10; and
- (iii) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.
- (e) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again.
- (f) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (*Betriebsstätte*) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (*Betriebsstätte*) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Die Absätze (d)(iii) und (e) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Paragraphs (d)(iii) and (e) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such

Bestimmung.

**12. Schlussbestimmungen**

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

**13. Anpassungen**

- (a) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (b) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (c) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese

designation.

**12. Final Clauses**

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

**13. Modifications**

- (a) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (b) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (c) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such

ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

- (d) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (d) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 of the German Civil Code (*BGB*)). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (e) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.
- (e) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.
- (f) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich
- (f) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and

nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

- (g) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

- (g) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

#### 14. Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

#### 15. Erwerb und Entwertung

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

#### 14. Further issues

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

#### 15. Purchases and cancellations

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.



**ANLAGE ZU DEN ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN**  
**KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG DES WERTPAPIERINHABERS**

Von: [Wertpapierinhaber]

An: Capita Trust Company Limited  
4. Stock  
40 Duke's Place  
London EC3A 7HN  
[Vereinigtes Königreich]

An: die Emittentin

Datum:

**Mitteilung über eine Vertragsverletzung durch die Emittentin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir beziehen uns auf die Zusätzlichen Bedingungen in Abschnitt C des Barclays Bank PLC Prosper-Prospektes (die "**Zusätzlichen Bedingungen**"). Beim vorliegenden Schreiben handelt es sich um eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers im Sinne der Zusätzlichen Bedingungen. Begriffe, die in den Zusätzlichen Bedingungen definiert wurden, haben in dieser Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers dieselbe Bedeutung, sofern hierin nicht etwas anderes vorgesehen ist.
2. Wir beziehen uns auf Zusätzliche Bedingung 6 und teilen Ihnen mit, dass zum Datum dieser Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers eine Vertragsverletzung durch die Emittentin eingetreten ist und andauert. Bei der Vertragsverletzung durch die Emittentin handelt es sich um

[einen Insolvenzantrag in Bezug auf die Emittentin.]

[die Nichtzahlung eines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit dieses Betrags, wobei die Nichtzahlung mindestens 3 Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung über die Nichtzahlung durch den/die Wertpapierinhaber, Trustee(s) oder Zahlstelle(n) an die Emittentin und den Trustee angedauert hat.]

[die Verletzung einer sonstigen Pflicht im Rahmen der Wertpapiere, wobei diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 5 Kalendertagen, nachdem die Emittentin oder der Trustee eine Mitteilung des Wertpapierinhabers über die Pflichtverletzung erhalten hat, behoben wurde.]<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Bitte Art der Vertragsverletzung durch die Emittentin angeben.

3. Der gesamte Nennbetrag der von dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, gehaltenen Wertpapiere beläuft sich auf [●].<sup>12</sup> Der/die Wertpapierinhaber, der/die die Mitteilung macht/machen, haben Nachweise über das Eigentum an den Wertpapieren beigefügt. Dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, ist bekannt, dass der Trustee sich um eine Bestätigung im Hinblick darauf, ob eine Vertragsverletzung der Emittentin eingetreten ist und andauert, nur in den Fällen bemüht, in denen ein oder mehrere Wertpapierinhaber, die Wertpapiere halten, die mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags der gesamten Schuldverschreibungen in einer Serie, und, im Falle von Zertifikaten, die mindestens 20 % der gesamten Berechnungsbeträge aus allen Zertifikaten in Bezug auf eine Serie, entsprechen, eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers entsprechend den Zusätzlichen Bedingungen übermittelt.

Diese Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers ist unwiderruflich.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Zeichnungsberechtigte(r) für  
den/die Wertpapierinhaber

---

<sup>12</sup> Bitte gesamten Nennbetrag der von dem/den Wertpapierinhaber(n), der/die die Mitteilung macht/machen, gehaltenen Wertpapiere angeben.

***SCHEDULE TO THE ADDITIONAL CONDITIONS******HOLDER DEFAULT NOTICE***

From: [Holder(s)]

To: Capita Trust Company Limited  
4<sup>th</sup> Floor  
40 Duke's Place  
London EC3A 7HN  
[United Kingdom]

To: the Issuer

Dated:

Dear Sirs

**Notification of Issuer Event of Default**

1. We refer to the Additional Conditions under Section C of the Barclays Bank PLC Prosper Prospectus (the "Additional Conditions"). This is a Holder Default Notice within the meaning of the Additional Conditions. Terms defined in the Additional Conditions have the same meaning in this Holder Default Notice unless otherwise provided herein.
2. We refer to Additional Condition 6 and hereby give notice that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing on the date of this Holder Default Notice. The Issuer Event of Default is

[an Insolvency Filing in respect of the Issuer]

[a failure to pay an amount in respect of the Securities when the same was due and payable and the failure has continued for at least 3 Business Days after the Holder's, Trustee's or Paying Agent's provision of notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee]

[a breach of any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 calendar days of the Issuer having received Holder or Trustee notice thereof]<sup>13</sup>

3. The aggregate nominal amount of all Securities held by the notifying Holder(s) is [●].<sup>14</sup> The notifying Holder(s) attach proof of holding in respect of the Securities. The notifying Holder(s) are aware that the Trustee will only seek verification as to whether an Issuer Event of Default has occurred and is continuing where a Holder, or Holders, which hold(s) Securities which relate to at least 20% of the Aggregate Nominal Amount of all Notes in a series or, in the case of Certificates, at least 20% of the aggregate Calculation Amounts of all Certificates in a series, provide a Holder Default Notice in accordance with the Additional Conditions.

---

<sup>13</sup> Please specify the nature of the Issuer Event of Default.

<sup>14</sup> Please specify the aggregate nominal amount of the notifying Holder's or Holders' holding.

This Holder Default Notice is irrevocable.

Yours faithfully

.....

authorised signator(y)(ies) for  
the Holder(s)

**ABSCHNITT D – AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE DEFINITIONEN (DIE "DEFINITIONEN")**

**SECTION D – DEFINITIONS THAT WILL APPLY TO THE SECURITIES (THE "DEFINITIONS")**

**1. Definitionen**

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**ABA<sub>t-1</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**AFA<sub>t-1</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abrechnungskosten**" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder mehrerer Wertpapiere, falls "Abrechnungskosten" in den Endgültigen Bedingungen für "Anwendbar" erklärt wird, alle Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber je Berechnungsbetrag bei oder in Bezug auf die Rückzahlung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"**Abrechnungswährung**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abschlussstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anfänglicher Baranteil-Wert**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anfängliche Anteile des Referenzvermögens**" eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl bezeichnet.

"**Anfänglicher Maximaler Multiplikator**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zahl.

"**Anfänglicher Wert des Anteils des Referenzvermögens**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene

**1. Definitions**

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**NCU<sub>t-1</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**NFU<sub>t-1</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Settlement Expenses**" means, in respect of any Security or Securities, if "Settlement Expenses" is specified in the Final Terms as "Applicable" any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption of such Security or Securities.

"**Settlement Currency**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Dealing Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Initial Cash Asset Unit Value**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Initial Fund Units**" means a number as specified in the Final Terms.

"**Initial Maximum Multiplier**" means the number as specified in the Final Terms.

"**Initial Fund Unit Value**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Initial Allocation to Fund Units**" has the meaning provided in the Final Terms.

Bedeutung.

"**Anfängliche Zuordnung zu Baranteilen**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anforderung von Sicherheiten**" bezeichnet eine im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung erfolgende Mitteilung des Sicherheitenverwalters an die Emittentin, dass an einem Geschäftstag entweder (a) der Sicherheitenwert unter dem Sicherheiten-Mindestwert liegt oder (b) der Barsicherheiten-Prozentsatz unter der Barsicherheiten-Prozentsatz-Mindestanforderung liegt.

"**Angebotsabrechnungstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Angepasster Rückzahlungstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anlagerichtlinien**" bezeichnet die Anlageziele, -leitlinien, -regelungen oder -verfahren in Bezug auf einen Fonds, die in der Fonds-Dokumentation vorgesehen sind bzw. auf sonstige Weise am Handelstag gelten.

"**Anleger-Optionskündigungsabschlussstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anleger-Optionskündigungsfrist**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anleger-Optionskündigungsjahr**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anleger-Optionskündigungsmonat**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anteil des Referenzvermögens**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anzahl der Zertifikate**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anzahl.

"**Anzahl von Anteilen am Referenzvermögen**" bzw. "AFA" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Anzahl von Baranteilen**" bzw. "ABA" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen

"**Initial Allocation to Cash Asset Units**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Collateral Call**" means a notification provided to the Issuer under the Pledge Agreement by the Collateral Agent that, on any Business Day, either (a) the Collateral Value on such day is less than the Collateral Minimum Value; or (b) the Cash Collateral Percentage is less than the Minimum Cash Collateral Percentage Requirement.

"**Offer Settlement Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Adjusted Redemption Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Investment Guidelines**" means the investment objectives, investment guidelines, investment policy or investment process set out in the Fund Documents or which are otherwise in effect on the Trade Date, in respect of a Fund.

"**Investor Put Dealing Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Investor Put Option Notice Period**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Investor Put Option Commencement Year**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Investor Put Option Notice Month**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Fund Unit**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Number of Certificates**" means the number specified in the Final Terms.

"**Number of Fund Units**" or "NFU" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Number of Cash Asset Units**" or "NCU" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

zugewiesene Bedeutung.

"**Ausgabepreis**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"**Ausgabetag**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet den Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin), Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Anleger), den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. einen anderen gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrag.

"**Außergewöhnliche Marktstörung**" bezeichnet, an oder nach dem Handelstag, ein außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, insbesondere eine gesetzliche Verfügung (im In- oder Ausland), den Eingriff einer staatlichen Behörde (im In- oder Ausland), eine Naturkatastrophe, eine Kriegshandlung, einen Streik, eine Blockade, einen Boykott, eine Aussperrung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis oder einen sonstigen vergleichbaren Umstand, das bzw. der die Emittentin nach deren Feststellung vollständig oder teilweise daran gehindert hat, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen.

"**Ausstehender Rückkaufantrag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Ausstehender Zeichnungsantrag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Ausübungstag**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Auszahlungsbedingungen**" bezeichnet die die Rückzahlung betreffenden Bedingungen, die auf den Seiten A-1 bis A-36 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

"**Baranteil**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Baranteilgebühr**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Baranteil Zuordnungs-Aufschlag**" hat die

"**Issue Price**" means the price specified as such in the Final Terms.

"**Issue Date**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Settlement Amount**" means the Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option), the Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option), the Early Cash Settlement Amount, the Specified Early Cash Settlement Amount or any other amount payable under the Conditions, as applicable.

"**Extraordinary Market Disruption**" means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or circumstance, including without limitation, any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"**Outstanding Redemption Order**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Outstanding Subscription Order**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Strike Date**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Payoff Conditions**" means the conditions relating to redemption set out on pages A-1 to A-36 of this Base Prospectus.

"**Cash Asset Unit**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Cash Asset Fee**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Cash Asset Allocation Premium**" has the

diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Baranteil-Währung"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Baranteil-Wert"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Barsicherheiten-Prozentsatz-Mindestanforderung"** bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren und jeden Geschäftstag die Zielzuordnung zu Baranteilen (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zur Berücksichtigung ausstehender Zeichnungs- und Rückzahlungsanträge angepasst) in Bezug auf diese Wertpapiere an diesem Geschäftstag, abzüglich [●] %.

**"Barvermögen"** bezeichnet,

- (a) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktindex" als "Barvermögen-Art" vorsehen, einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Benchmark-Geldmarktindex; und
- (b) sofern die Endgültigen Bedingungen "Geldmarktsfonds" als "Barvermögen-Art" vorsehen, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Fonds.

**"Beauftragte Stellen"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Bedingter Ausgleichsbetrag"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Bedingungen"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Fiktives Portfolio-bezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

**"Beendigungsereignis durch die Emittentin"** bezeichnet eines der folgenden Ereignisse, wie in der Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers beschrieben und vom Trustee entsprechend dem Trust Agreement bestätigt:

- (a) einen Insolvenzantrag in Bezug auf die Emittentin;

meaning provided in the Final Terms.

**"Cash Asset Currency"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Cash Asset Unit Value"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Minimum Cash Collateral Percentage Requirement"** means, for each series of Securities and for each Business Day, the Target Allocation to Cash Asset Units (as adjusted by the Issuer or Determination Agent, as applicable, to take into account outstanding subscription and redemption orders) for such Securities on such Business Day less [●] %.

**"Cash Reference Asset"** means,

- (a) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Index", a benchmark cash index as specified in the Final Terms; and
- (b) where the Final Terms specify the "Cash Reference Asset Type" to be "Cash Fund", the fund as specified in the Final Terms.

**"Agents"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Conditional Settlement Amount"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Conditions"** means, with respect to a series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the Notional Portfolio Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

**"Issuer Event of Default"** means any of the following events as provided in a Holder Default Notice and as verified by the Trustee in accordance with the Trust Agreement:

- (a) an Insolvency Filing in respect of the Issuer;



- |  |  |
|--|--|
| <p>(b) die Nichtzahlung eines Betrags in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit dieses Betrags durch die Emittentin, wobei die Nichtzahlung mindestens 3 Geschäftstage nach Übermittlung einer Mitteilung über die Nichtzahlung durch den Wertpapierinhaber, den Trustee oder die Zahlstelle an die Emittentin und den Trustee andauert;</p> | <p>(b) the Issuer does not pay any amount in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 3 Business Days after the Holder, Trustee or Paying Agent has provided notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee;</p>        |
| <p>(c) die Verletzung einer sonstigen Pflicht im Rahmen der Wertpapiere, wobei diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 5 Kalendertagen, nachdem die Emittentin eine Mitteilung eines Wertpapierinhabers oder des Trustees über die Pflichtverletzung erhalten hat, behoben wurde;</p>  | <p>(c) the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 calendar days of the Issuer having received notice thereof from a Holder or Trustee;</p>   |
| <p>(d) die Verpfändungsvereinbarung oder eine sonstige Sicherheitenvereinbarung ist nicht voll wirksam ist bzw. durch die im Rahmen der Sicherheitenverträge gewährten Sicherungsrechte werden keine wirksamen und vollendeten Sicherungsrechte zugunsten des Trustee (im Auftrag der Wertpapierinhaber)(mehr) bestellt;</p>                   | <p>(d) the Pledge Agreement or any other Collateral Agreement is not in full force and effect or the security granted pursuant to the Collateral Documents does not or ceases to create in favour of the Trustee (on behalf of the Holders) valid and perfected security; or</p> |
| <p>(e) der Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf den Sicherheitenverwalter bzw. die Depotstelle, wobei die Emittentin innerhalb von 1 Geschäftstag nach Erhalt einer Mitteilung des Trustees über das Ereignis keinen alternativen Sicherheitenverwalter bzw. keine alternative Depotstelle bestellt.</p>                           | <p>(e) an Insolvency Event occurs in relation to the Collateral Agent or Custodian and the Issuer fails to appoint an alternative collateral agent and custodian within 1 Business Day of its receipt of notification of the event from the Trustee.</p>                         |

"**Berechnungsbetrag**" bezeichnet einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag in der Abrechnungswährung.

"**Calculation Amount**" means an amount in the Settlement Currency as specified in the Final Terms.

"**Berechnungsstelle**" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"**Determination Agent**" means the agent specified in the Final Terms.

"**Berechnungstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Calculation Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Berechnungstag**"<sup>t</sup> hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Calculation Date**"<sup>t</sup> has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Betroffene Rechtsordnung**" bezeichnet, falls "Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" und/oder "Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen sind, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"**Affected Jurisdiction**" means if "Affected Jurisdiction Hedging Disruption" and/or "Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" is specified in the Final Terms as "Applicable", the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

**"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten"** bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Ausgabebetrag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

**"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

**"Bewertungstag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"COF<sub>SecMkt</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"COF<sub>BewT</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"d"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging"** means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Issue Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

**"Affected Jurisdiction Hedging Disruption"** means that the Issuer and/or any of its affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

**"Valuation Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"COF<sub>SecMkt</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"COF<sub>VD</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"d"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Definitionen"** bezeichnet die Definitionen in Bezug auf das Programm, die auf den Seiten D-1 bis D-38 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

**"Depotstelle"** bezeichnet Allfunds Bank International S.A. oder deren Nachfolger.

**"Desinvestitionspuffer"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Devisenstörung"** bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Währungersetzungsereignis: ein Währungersetzungsereignis;
- (b) Dualer Wechselkurs: Aufspaltung eines maßgeblichen Wechselkurses in zwei oder mehrere Wechselkurse;
- (c) Illiquidität: Es ist oder wird für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar oder könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich oder undurchführbar werden, eine Abrechnungswährung zu erhalten oder einen Wechselkurs in entsprechender Höhe zu erhalten bzw. zu verwenden;
- (d) Nichtkonvertierbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit werden könnte, die Abrechnungswährung auf dem üblichen rechtmäßigen Wege in eine andere Währung umzutauschen (oder umgekehrt) (einschließlich u.a. Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Konvertierbarkeit durch Verzögerungen, erhöhte Kosten, diskriminierende Wechselkurse oder gegenwärtige oder künftige Beschränkungen bei der Rückführung einer Währung in eine andere erschwert, eingeschränkt oder begrenzt wird);
- (e) Nichtübertragbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses in einer maßgeblichen Rechtsordnung oder mit Auswirkungen auf diese, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich und/oder undurchführbar werden könnte, eine Abrechnungswährung auf ein maßgebliches Konto zu überweisen

**"Definitions"** means the definitions set out on pages D-1 to D-38 of this Base Prospectus relating to the Programme.

**"Custodian"** means Allfunds Bank International S.A or its successor.

**"Dis-investment Cushion"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"FX Disruption Event"** means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- (a) Currency Replacement Event: A Currency Replacement Event;
- (b) Dual Exchange Rate: A relevant Exchange Rate splits into dual or multiple currency rates;
- (c) Illiquidity: It is or becomes or is likely to become impossible or impracticable for the Issuer to obtain any Settlement Currency or obtain or use an Exchange Rate in an appropriate amount;
- (d) Inconvertibility: The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to convert the Settlement Currency into another currency (or vice versa) through customary legal channels (including, without limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);
- (e) Non-Transferability: The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any Settlement Currency into a relevant account; and/or

und/oder

(f) Störung der Preisquelle: Eine Preisquellenstörung.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank PLC.

"**Emittentenkündigungsbekanntmachungstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emittenten-Optionskündigungsfrist**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Emittenten-Steuerereignis**" bezeichnet die Auferlegung einer Einbehaltung bzw. eines Abzugs auf Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch oder im Auftrag der Emittentin, sofern diese Einbehaltung bzw. dieser Abzug gesetzlich vorgesehen ist.

"**Endgültige Bedingungen**" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"**Erhalt-Stichtag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**EUR**", "**Euro**" und "**€**" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung durch Währungsunion angenommen haben und weiter behalten.

"**Festgelegter Nennbetrag**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene(n) Währung(en).

"**Fiktiver Portfoliowert**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktiver Portfoliowert<sub>0</sub>**" oder "**Anfänglicher Fiktiver Portfoliowert**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktiver Portfoliowert<sub>BewT</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktiver Portfoliowert<sub>SBT</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen

(f) Price Source Disruption: A Price Source Disruption.

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Issuer Call Option Notice Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Issuer Option Notice Period**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Issuer Tax Event**" means the imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer if such withholding or deduction is required by law.

"**Final Terms**" means, with respect to a series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"**Receipt Deadline**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**EUR**", "**euro**" and "**€**" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

"**Specified Denomination**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Specified Currency**" means the currency or currencies specified in the Final Terms.

"**Notional Portfolio Value**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Portfolio<sub>0</sub>**" or "**Initial Notional Portfolio Value**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Portfolio<sub>VD</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Portfolio<sub>POD</sub>**" has the meaning

zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktives Portfolio**<sub>SecMkt</sub>" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktiver Portfoliowert**<sub>t</sub>" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktives Portfolio**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktiver Portfoliowert**<sub>0</sub>" oder "**Anfänglicher Fiktiver Portfoliowert**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktiver Rückkaufantrag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fiktiver Zeichnungsantrag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Folgende**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fonds**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fondsanteil**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fonds-Depotstelle**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fonds-Dienstleister**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fonds-Dokumentation**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Fonds-Ereignis**" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend aufgezählten Ereignisse (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, dass dies nicht gilt) oder eines anwendbaren Zusätzlichen Fonds-Ereignisses in Bezug auf einen Fonds zu jedem Zeitpunkt nach dem Handelstag, sofern dieses Ereignis oder diese Ereigniskombination nach Feststellung der Berechnungsstelle eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Wertpapiere oder die

provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Portfolio**<sub>SecMkt</sub>" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Portfolio**<sub>t</sub>" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Portfolio**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Portfolio**<sub>0</sub>" or "**Initial Notional Portfolio Value**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Redemption Order**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notional Subscription Order**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Following**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Fund**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Fund Share**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Fund Custodian**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Fund Services Provider**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Fund Documents**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Fund Event**" means the occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the applicable Final Terms) or any applicable Additional Fund Event, in respect of any Fund, at any time after the Trade Date, if, as determined by the Determination Agent, such event or combination of events has had, or can be expected to have, a material adverse effect on the Securities or on the Issuer (including, without limitation, any adverse change to the Issuer's hedging risk profile or

Emittentin hat, hatte oder voraussichtlich haben wird (insbesondere eine nachteilige Veränderung des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern):

ability to effectively hedge its liability under the Securities):

- |  |   |
|--|---|
| <p>(i) <u>Risiken in Bezug auf Fonds-Dienstleister/Corporate Governance</u></p> <p>(a) Der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister existiert nicht länger oder unterliegt einem Insolvenzereignis;</p> <p>(b) es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung der Bedingungen oder zu einem Verstoß gegen die Bedingungen eines Dokuments der Fonds-Dokumentation, und dieser Verstoß wird nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dessen Auftreten zur Zufriedenheit der Berechnungsstelle behoben;</p> <p>(c) es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung bezüglich des Betriebs, der Organisation oder der Anlageverwaltung des Fonds, oder des Fonds-Managers;</p> <p>(d) der Fonds-Manager ist in Bezug auf den Fonds nicht länger in dieser Funktion tätig;</p> <p>(e) der Fonds-Verwalter oder die Fonds-Depotstelle ist in Bezug auf den Fonds nicht länger in dieser Funktion tätig, und bei Eintritt dieses Ereignisses wird kein entsprechender Nachfolger bestellt, der für die Berechnungsstelle zufriedenstellend ist;</p> <p>(f) das der Fonds-Depotstelle oder einem Prime Broker des Fonds von Moody's Investors Service Ltd. bzw. einem entsprechenden Nachfolger ("Moody's") und/oder Standard and Poor's Rating Group (ein Unternehmensbereich von McGraw-Hill, Inc.) bzw. einem entsprechenden Nachfolger ("S&amp;P") zugewiesene Rating für langfristige unbesicherte, nicht nachrangige und nicht garantierte Schuldtitel wird unter die Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis herabgestuft, und/oder das der Fonds-Depotstelle oder einem Prime Broker des Fonds von Moody's oder S&amp;P zugewiesene Rating für kurzfristige unbesicherte, nicht nachrangige und nicht garantierte Schuldtitel wird unter die Rating-Stufe Kurzfristiger</p> | <p>(i) <u>Risks on Fund Services Providers/Corporate Governance</u></p> <p>(a) The Fund or any Fund Services Provider ceases to exist or is subject to an Insolvency Event;</p> <p>(b) There is any variation to, or breach of, the terms of any Fund Documents at any time following the Trade Date and such breach is not cured to the satisfaction of the Determination Agent within 10 Business Days of the occurrence of such breach;</p> <p>(c) There is any change in the operation, organisation or management of the Fund or the Fund Manager at any time following the Trade Date;</p> <p>(d) The Fund Manager ceases to act in such capacity in relation to the Fund;</p> <p>(e) The Fund Administrator or the Fund Custodian ceases to act in such capacity in relation to the Fund and no replacement satisfactory to the Determination Agent is appointed on the occurrence of such event;</p> <p>(f) The long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt rating assigned to the Fund Custodian or any prime broker of the Fund by Moody's Investors Service Ltd., or any successor thereto ("Moody's"), and/or Standard and Poor's Rating Group (a division of McGraw-Hill, Inc.), or any successor thereto ("S&amp;P"), is downgraded below the Fund Event Rating Level for Long Term Debt and/or the short-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt rating assigned to the Fund Custodian or any prime broker of the Fund by Moody's or S&amp;P is downgraded below the Fund Event Rating Level for Short Term Debt.</p> |
|--|---|

Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis herabgestuft.

- |       |  |       |   |
|-------|--|-------|---|
| (ii)  | <u>Risiken in Bezug auf das Strategieprofil/das Hedging/die Bewertung/das Informationsrisikoprofil</u>   | (ii)  | <u>Risks on Strategy Profile/Hedging Implementation/Valuation/Information Risk Profile</u>  |
| (a)   | Es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung in Bezug auf (i) die Art der künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds, (ii) das Risikoprofil des Fonds, selbst wenn eine solche Änderung keinen Verstoß gegen die Anlagerichtlinien (insbesondere die Art und Weise wie der Fonds ein Exposure in Bezug auf Basiswerte erlangt) und keine Abweichung von diesen darstellt, oder (iii) die Fremdfinanzierung des Fonds;                                       | (a)   | There is any change to the: (i) type of assets in which the Fund invests or is invested, (ii) risk profile of the Fund, notwithstanding that such change is not a breach of or deviation from the Investment Guidelines (including, without limitation, the manner by which the Fund gains exposure to underlying assets), or (iii) leverage of the Fund, at any time following the Trade Date; |
| (b)   | es kommt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag zu einer Änderung der Anlagerichtlinien des Fonds oder zu einer Abweichung von diesen;   | (b)   | There is any variation to, or deviation from, the Investment Guidelines of the Fund at any time following the Trade Date;   |
| (c)   | es kommt zu einem Verstoß gegen die Anlagerichtlinien, und dieser Verstoß wird nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dessen Auftreten zur Zufriedenheit der Berechnungsstelle behoben;  | (c)   | A breach of the Investment Guidelines occurs and such breach is not cured to the satisfaction of the Determination Agent within 10 Business Days of the occurrence of such breach;  |
| (d)   | eine Anlage in Wertpapiere oder Derivate, oder eine Finanzierungsvereinbarung, eine Sicherheit, eine Besicherungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung in Bezug auf den Handel, den Abschluss oder vergleichbare Angelegenheiten, die durch den Fonds oder im Namen des Fonds eingegangen wird, wird (i) abgeschlossen, (ii) geändert oder (iii) verwertet oder vorzeitig beendet, oder kann aufgrund eines Kündigungsgrunds (jeder Art) verwertet oder vorzeitig beendet werden; | (d)   | Any security, financing arrangement, derivative, collateral, credit support arrangement or other trading, dealing or comparable arrangement entered into by or on behalf of the Fund is, as applicable, (i) created, (ii) changed, (iii) enforced or terminated early or becomes capable of being enforced or terminated early by reason of any event of default (howsoever described);         |
| (e)   | eine neue Vereinbarung wird abgeschlossen oder begründet, die sich nach Einschätzung der Berechnungsstelle nachteilig auf die bestehende getrennte Verwahrung der Vermögenswerte innerhalb des Fonds auswirkt.   | (e)   | Any new arrangement is entered into or established which the Determination Agent considers may have an adverse effect on the existing segregation of assets within the Fund.  |
| (iii) | <u>Handelsbedingungen</u>  | (iii) | <u>Dealing Terms</u>  |
| (a)   | Es kommt zu einer Änderung der Handels- oder Anlagebedingungen des Fonds oder der Fondsanteile;  | (a)   | There is any change to the dealing or investment terms of the Fund or the Fund Shares, including reduction in the   |

Abschnitt D - Definitionen

Section D - Definitions

- |      |   |      |  |
|------|---|------|--|
|      | einschließlich einer Reduzierung der Nachlasshöhe (sofern anwendbar) die ein Hypothetischer Investor in den Fondsanteilen erhalten hat;   |      | rebate level (if any) received by a Hypothetical Investor in the Fund Shares;  |
| (b)  | die Möglichkeit eines Anlegers zur Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen wird ausgesetzt, beschränkt oder Einschränkungen unterworfen;  | (b)  | The ability of an investor to subscribe for, redeem or transfer Fund Shares is suspended, restricted or made subject to limitations;   |
| (c)  | der Fonds begleicht einen Rückkauf von Fondsanteilen durch Übertragung von Vermögenswerten in specie vor bzw. versucht dies;  | (c)  | The Fund settles or attempts to settle any redemption of Fund Shares by effecting an in specie transfer of assets;   |
| (d)  | die Zeichnung, Kündigung oder Übertragung von Fondsanteilen unterliegt Gebühren oder Abgaben, egal welcher Art;   | (d)  | The subscription, redemption or transfer of Fund Shares is subject to any form of charge, fee or levy, howsoever described;  |
| (e)  | es kommt bei der Auszahlung der Erlöse aus einer Kündigung von Fondsanteilen zu einer Verzögerung von mindestens fünf Geschäftstagen (gerechnet ab dem erwarteten Ausgleichstag für Erlöse aus der Kündigung zum Rückzahlungstag);            | (e)  | There is a delay of five Business Days or longer (as calculated from the expected settlement date for any redemption proceeds as of the redemption date) in the payment of the proceeds of any redemption of Fund Shares;  |
| (f)  | der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, eine Teil des Erlöses oder den gesamten Erlös aus einer Kündigung von Fondsanteilen zurückzuhalten;   | (f)  | The Fund exercises any right to hold back any part or the whole of the proceeds of any redemption of Fund Shares;  |
| (g)  | die Fondsanteile unterliegen einem Zwangsrückkauf;  | (g)  | The Fund Shares are the subject of a compulsory redemption;  |
| (h)  | der Fonds macht von einem Recht Gebrauch, die Rückzahlung der Erlöse aus der Kündigung zu verlangen, oder versucht dies;  | (h)  | The Fund exercises or seeks to exercise any right to require the return of redemption proceeds;  |
| (i)  | der realisierbare Wert, zu dem ein Zeichnungs-, Rückkauf- oder Übertragungsauftrag durch den Fonds ausgeführt wird, weicht von dem vom Fonds-Verwalter veröffentlichten maßgeblichen Nettoinventarwert ab.                                    | (i)  | The realisable value at which any subscription, redemption or transfer order is executed by the Fund differs from the relevant Net Asset Value published by the Fund Administrator.  |
| (iv) | <u>Bewertung</u>  | (iv) | <u>Valuation</u>   |
| (a)  | eine Marktstörung ist eingetreten und dauert länger als fünf Geschäftstage an;  | (a)  | A Market Disruption Event has occurred and is on-going for more than five Business Days;   |
| (b)  | es kommt zu einer Änderung der Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, insbesondere einer Änderung jeder Art der Basiswährung des Fonds, des Nennbetrags oder der Währung der Fondsanteile, oder der Anwendung von "Series Accounting" | (b)  | There is a modification of the method of calculating the Net Asset Value, including, but not limited to, a change in the base currency of the Fund, the denomination or currency of the Fund Shares, or the implementation of "series accounting" or "equalisation", |



- oder "Equalisation";
- (c) es kommt zu einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels der jeweiligen Währung, auf die die Fondsanteile lauten;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt;
- (e) es kommt zu einer Änderung der Häufigkeit oder des Zeitpunkts der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- (f) Einrichtung eines Side-Pocket durch den Fonds. "Side-Pocket" bezeichnet ein Verfahren, bei dem bestimmte Vermögenswerte eines Fonds ausgewählt werden, die zuvor auf dieselbe Weise wie die übrigen Vermögenswerte dieses Fonds (oder eines Teils dieses Fonds) (die "Übrigen Fonds-Vermögenswerte") verbucht wurden, um sie getrennt von den Übrigen Fonds-Vermögenswerten oder auf andere Weise als die Übrigen Fonds-Vermögenswerte zu verbuchen;
- (g) der zeitliche Abstand zwischen (i) dem Abschlussstag und (ii) dem Tag der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (oder einer Schätzung desselben) verlängert sich um mehr als fünf Geschäftstage gegenüber einem zuvor eingehaltenen Zeitplan;
- (h) Informationen in Bezug auf den Fonds, für die eine Veröffentlichung gemäß der am Abschlussstag maßgeblichen Fonds-Dokumentation vorgesehen ist, werden nicht im Einklang mit dem darin angegebenen Zeitplan veröffentlicht;
- (i) der Fonds-Verwalter verwendet für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds vom Fonds-Manager bereitgestellte Vermögenswertpreise, obwohl diese Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen hätten eingeholt werden können, und die Vermögenswertpreise von unabhängigen Quellen unterscheiden sich von den Vermögenswertpreisen, die der Fonds-Manager bereitgestellt hat;
- (j) der geprüfte Nettoinventarwert des Fonds unterscheidet sich von dem Nettoinventarwert, den der Fonds-Verwalter in Bezug auf denselben Tag mitgeteilt hat, oder die zuletzt
- howsoever described;
- (c) There occurs any suspension or limitation on the trading of the relevant currencies in which the Fund Shares are denominated;
- (d) The calculation or publication of the Net Asset Value is suspended;
- (e) There is a change in the frequency or timing of the calculation or publication of the Net Asset Value;
- (f) The Fund establishes a Side Pocket. "Side Pocket" means any procedure whereby certain assets of the Fund, being assets that were previously accounted for in the same manner as the remaining underlying assets of the Fund (or a portion thereof) (the "Remaining Fund Assets"), are identified as being assets to be accounted for separately from, or in a different manner to, the Remaining Fund Assets;
- (g) The time delay between (i) the Dealing Date and (ii) the publication date of the Net Asset Value (or any estimate thereof) is extended by more than five Business Days from any previously observed schedule;
- (h) Any information relating to the Fund that was specified to be published in accordance with the Fund Documents as they prevailed on the Trade Date is not published in accordance with the timetable set out therein;
- (i) The Fund Administrator uses asset prices provided by the Fund Manager to calculate the net asset value of the Fund when such asset prices could have been obtained from independent sources and the asset prices from independent sources diverge from the asset prices provided by the Fund Manager;
- (j) The audited net asset value of the Fund is different from the net asset value communicated by the Fund Administrator in respect of the same date, or the most recently published audit

veröffentlichte Abschlussprüfung des Fonds ist in wesentlicher Hinsicht eingeschränkt.

of the Fund is qualified in any material respect.

- |  |  |
|--|--|
| <p>(v) <u>Informationen in Bezug auf die Basiswerte des Fonds/den Fonds-Manager</u></p>  | <p>(v) <u>Information on the underlying assets of the Fund/Fund Manager</u></p>  |
| <p>(a) Die Berechnungsstelle erhält Informationen, die sie (angemessenerweise) für ihre Bestimmungen (insbesondere der Bestimmung, ob ein Fonds-Ereignis gemäß diesen Auszahlungsbedingungen eingetreten ist) und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere als notwendig erachtet, nach einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen (oder eines gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebenen längeren Zeitraums) von dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle;</p>                                       | <p>(a) The Determination Agent does not obtain within five Business Days (or a longer period as may be set out in the Final Terms) of request any information from the Fund Manager, the Fund Administrator or the Fund Custodian which the Determination Agent (acting reasonably) deems necessary for its determinations (including, without limitation, whether a Fund Event has occurred hereunder) and in the execution of its duties and obligations with respect to the Securities;</p> |
| <p>(b) Die Emittentin erhält vom betreffenden Fonds-Dienstleister nicht diejenigen Informationen in Bezug auf das zugrunde liegende Investment des Fonds (und/oder ein Investment dieses zugrunde liegenden Investments), die sie benötigt, um zu gewährleisten, dass die Barclays Gruppe ihren Meldepflichten gemäß dem United States Bank Holding Company Act of 1956 (in der jeweils geltenden Fassung), dem United States Federal Reserve Act oder entsprechenden Gesetzen oder Vorschriften auf bundesstaatlicher Ebene oder auf Bundesebene der Vereinigten Staaten von Amerika nachkommt.</p> | <p>(b) The Issuer does not receive such information relating to the underlying investments of the Fund (and/or any investments) from the relevant Fund Services Provider as the Issuer requires to ensure the compliance of the Barclays Group with its reporting obligations pursuant to the United States Bank Holding Company Act of 1956 (as amended), the United States Federal Reserve Act or any analogous State or Federal laws or regulations of the United States of America.</p>    |
| <p>(vi) <u>Wertentwicklung/Stabilität des verwalteten Gesamtvermögens</u></p>  | <p>(vi) <u>Performance/AUM Stability</u></p>   |
| <p>(a) Der Gesamtnettoinventarwert des Fonds fällt entweder unter den Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis oder unter 50 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum;</p>  | <p>(a) The total net asset value of the Fund falls below either the Fund Event Minimum Total NAV Level or 50 per cent. of its total net asset value in the immediately preceding 12-month period;</p>  |
| <p>(b) Der Gesamtwert des vom Fonds-Manager verwalteten Vermögens (einschließlich des Fonds) ist an einem Tag auf 50 Prozent oder weniger des höchsten Gesamtwerts im unmittelbar vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum gefallen.</p>  | <p>(b) If, on any day, the total value of the assets managed by the Fund Manager (including the Fund) has decreased by 50 per cent. or more from its highest total value during the immediately preceding 12-months period;</p>  |

- |       |   |       |   |
|-------|---|-------|---|
| (c)   | Für den Fall, dass "Barvermögen-Art" als "Geldmarktfonds" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, falls an einem Berechnungstag der Baranteil-Wert niedriger als der Baranteil-Wert am vorherigen Berechnungstag ist  | (c)   | Where the "Cash Reference Asset Type" is specified as "Cash Fund" in the Final Terms, if on any Calculation Date the Cash Asset Unit Value is less than the Cash Asset Unit Value on the previous Calculation Date;   |
| (d)   | In Bezug auf jede Serie eines Wertpapiers, ist der Wert der Fondsanteile, der von der Emittentin gehalten wird, um solch eine Serie von Wertpapieren abzusichern, höher als der Maximale Absicherungshalteprozentsatz des verwalteten Gesamtvermögens des Fonds.  | (d)   | In respect of each series of Security, the value of Fund Shares held by the Issuer for hedging such series of Securities represents more than the Maximum Hedge Holding Percentage of the total assets under management of the Fund.  |
| (vii) | <u>Rechtliche/steuerliche/aufsichtsrechtliche Risiken in Bezug auf die Gesamttransaktion oder das Absicherungsgeschäft</u>  | (vii) | <u>Legal/Tax/Regulatory Risks on the Overall Transaction or Hedge Implementation</u>  |
| (a)   | Es kommt zu einer Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters, die sich nach billigem Ermessen wahrscheinlich nachteilig auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel eines darin investierten Anlegers auswirken wird;  | (a)   | There is any change in the legal, tax, accounting or regulatory treatment of the Fund or any Fund Services Provider that is reasonably likely to have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of any investor therein;   |
| (b)   | aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Rechnungslegungsvorschriften, oder der Anwendung oder Auslegung dieser hätte die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Auszahlungsbedingungen eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen (insbesondere auf die Bilanz der Emittentin und/oder eines verbundenen Unternehmens oder auf die Erhaltung regulatorischen Eigenkapitals in Bezug auf die Emission der Wertpapiere) oder die Berechnungsstelle oder die Wertpapiere; | (b)   | There is an introduction or change of law, regulation or accounting practice or the application or interpretation of any law, regulation or accounting practice, to such extent that the continued performance of its obligations hereunder would have an effect on the Issuer and/or any affiliate (including, but not limited to, the Issuer's and/or any affiliate's balance sheet usage or the maintenance of regulatory capital in relation to the issuance of the Securities) or the Determination Agent or the Securities; |
| (c)   | die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen müsste alle oder einen Teil der Fondsanteile zurückgeben, die sie/es gegebenenfalls hält, um geltende interne, rechtliche und/oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen einzuhalten;  | (c)   | The Issuer and/or any affiliate would have to redeem all or a portion of the Fund Shares which may be held by it in order to comply with or remain within any applicable internal, legal and/or regulatory limits;  |
| (d)   | der Fonds oder ein Fonds-Dienstleister wird Partei eines Rechtsstreits oder Gerichtsverfahrens, der bzw. das sich negativ auf den Wert der Fondsanteile oder auf die Rechte oder Rechtsmittel   | (d)   | The Fund or any Fund Services Provider becomes party to any litigation, dispute or legal proceedings which may have an adverse impact on the value of the Fund Shares or on the rights or remedies of   |

- |        |   |        |  |
|--------|---|--------|--|
|        | eines Inhabers von Fondsanteilen auswirken kann;  |        | any holder of Fund Shares;   |
| (e)    | die Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere wird für die Emittentin oder die Berechnungsstelle in einer anwendbaren Rechtsordnung rechtswidrig.  | (e)    | It becomes unlawful in any applicable jurisdiction for the Issuer or the Determination Agent to perform any of its obligations in respect of the Securities.   |
| (viii) | <u>Reputationsrisiko</u>  | (viii) | <u>Reputational Risk</u>   |
| (a)    | Die Aktivitäten des Fonds, des Fonds-Managers, einer Schlüsselperson (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben), des Fonds-Verwalters oder der Fonds-Depotstelle werden Gegenstand einer Ermittlung, Überprüfung, eines Verfahrens oder eines Rechtsstreits, angestrengt durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, eines angeblichen Verstoßes gegen eine Vorschrift oder Verordnung oder aus ähnlichen Gründen; | (a)    | The activities of the Fund, the Fund Manager, any key person (as may be specified in the Final Terms), the Fund Administrator or the Fund Custodian becomes subject to any investigation, review, proceeding or litigation by any governmental, legal, administrative or regulatory authority for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason; |
| (b)    | eine wichtige dem Fonds, dem Fonds-Manager, dem Fonds-Verwalter oder der Fonds-Depotstelle erteilte aufsichtsrechtliche Lizenz, Zulassung, Registrierung oder Genehmigung wird aufgehoben, ausgesetzt, widerrufen, entzogen oder neuen Bedingungen unterworfen;   | (b)    | The Fund, the Fund Manager, the Fund Administrator or the Fund Custodian has any relevant regulatory licence, authorisation, registration or approval cancelled, suspended, revoked, removed or made subject to new conditions;  |
| (c)    | eine durch den Fonds-Manager oder den Fonds (und/oder einen Geschäftsleiter (director) dieser) erfolgte oder als erfolgt geltende Erklärung oder Aussage in der Fonds-Dokumentation ist oder erweist sich in irgendeiner Hinsicht als inkorrekt oder irreführend zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erfolgte oder als erfolgt gilt;   | (c)    | Any representation or statement made or deemed to be made by the Fund Manager or the Fund (and/or any of its directors) within the Fund Documents is or proves to have been incorrect or misleading in any respect when made or deemed to have been made;  |
| (d)    | die Geschäftsleiter (directors) des Fonds oder eines Fonds-Dienstleisters werden durch eine staatliche Behörde, Justizbehörde, Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsbehörde, deren Vorschriften sie unterliegen, des Betrugs, vorsätzlichen Fehlverhaltens (wilful default) oder der groben Fahrlässigkeit (gross negligence) für schuldig befunden.  | (d)    | The directors of the Fund or any Fund Service Provider are adjudged to have been guilty of fraud, wilful default or gross negligence by any governmental, legal, administrative or regulatory authority to whose rules they are subject.   |
| (ix)   | <u>Sonstiges</u>  | (ix)   | <u>Miscellaneous</u>   |
| (a)    | Eine Schlüsselperson (wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist aus irgendeinem Grund nicht länger   | (a)    | Any key person (as may be specified in the Final Terms) for any reason ceases to be significantly and regularly involved in the investment decisions of the Fund   |

maßgeblich und regelmäßig in grundsätzlich derselben Funktion, die diese am Handelstag innehatte, an den Anlageentscheidungen des Fonds-Managers beteiligt;

- (b) entweder der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich nicht an Bedingungen einer Liquiditätsvereinbarung (liquidity side letter agreement) oder Gebührenrückvergütungsvereinbarung (fee rebate agreement), die die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen in Zusammenhang mit dem Hedging der Wertpapiere eingehen kann, oder beendet eine entsprechende Vereinbarung;
- (c) der Fonds oder der Fonds-Manager hält sich entweder nicht länger an das laufende Due-Diligence-Verfahren der Berechnungsstelle oder wird von der Berechnungsstelle aus auf interne Richtlinien zurückzuführenden Gründen – insbesondere operativen, rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder die Bonität, Reputation, Rechnungslegung oder das regulatorische Eigenkapital betreffenden Gründen – nicht als ein akzeptabler Basiswert für strukturierte Produkte erachtet.

Die Bestimmung des Eintritts eines Fonds-Ereignisses obliegt der Berechnungsstelle. Wenn ein Ereignis oder faktischer Umstand als ein mögliches Fonds-Ereignis, Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis in Frage kommt, legt die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand ein Fonds-Ereignis, Geldmarktindex-Anpassungsereignis, Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

**"Fonds-Manager"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fonds-Störung"** bezeichnet eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf ein Referenzvermögen oder Barvermögen, wenn "Geldmarktfonds" als "Barvermögen-Art" vorgesehen ist:

- (a) eine Umklassifizierung der Fondsanteile oder Übernahme bzw. Zusammenfassung des Fonds von bzw. mit einem anderen Fonds, einer Depotbank, einem gemischten Anlagevehikel (pooled investment

Manager in principally the same capacity as that held as of the Trade Date;

- (b) Either the Fund or the Fund Manager fails to comply with any terms set out in any liquidity side letter agreement or fee rebate agreement (as the case may be) which may be entered into by the Issuer or any affiliate in connection with the hedging of the Securities, or terminates such agreement;
- (c) Either the Fund or the Fund Manager ceases to comply with the Determination Agent's on-going due diligence process or is deemed not acceptable as an underlying of structured products by the Determination Agent for internal policy reasons, including, without limitation, operational, credit, legal, reputational, accounting, tax, regulatory or regulatory capital reasons.

The determination as to the occurrence of a Fund Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Cash Index Adjustment Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Cash Index Adjustment Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

**"Fund Manager"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Fund Disruption Event"** means any of the following in respect of a Fund Reference Asset or a Cash Reference Asset where the "Cash Reference Asset Type" is "Cash Fund":

- (a) the Fund Shares are reclassified or the Fund is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose

vehicle), einem kollektiven Anlagefonds (collective investment scheme), einer Partnerschaft (partnership), einem Treuhandvermögen (trust) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung, dessen bzw. deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmarks sich von dem bzw. der zum Handelstag angegebenen Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark unterscheiden.

- (b) eine wesentliche Änderung des Fonds, der Fonds-Dokumentation oder des Auftrags, des Risikoprofils, der Anlagerichtlinien oder -ziele, oder der Handelsbedingungen für den Fonds im Vergleich zu den zum Handelstag erfolgten Angaben (insbesondere Änderungen bezüglich der Art der Anlagen des betreffenden Fonds oder der damit verbundenen Fremdfinanzierung);
- (c) ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen des Fonds oder gegen die Anlage-, Fremdkapital- oder Wertpapierleihebeschränkungen des Fonds.

**"Fonds-Vermögenswertgebühr"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fonds-Vermögenswert Schutz-Aufschlag"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fonds-Verwalter"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fondswährung"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Fiktive Portfolio-bezogene Bedingungen"** bezeichnet die das Fiktive Portfolio betreffenden Bedingungen, die auf den Seiten B-1 bis B-9 dieses Basisprospektes aufgeführt sind.

**"Garantin"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Geldmarktindex-Anpassungsereignis"** bezeichnet eine an oder vor einem Tag, an dem der Geldmarktindex-Stand zu berechnen ist, erfolgende Feststellung der Berechnungsstelle, dass der Geldmarktindex-Sponsor bzw. ein Geldmarktindex-Sponsor-Nachfolger:

- (a) eine wesentliche Änderung in der zur

mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Fund as stated as at the Trade Date;

- (b) there is a material change in the Fund, the Fund Documents or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or the dealing terms of the Fund as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Fund invests or the level of embedded leverage);

- (c) there is a material breach of the constitutional documents of the Fund or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Fund.

**"Fund Asset Fee"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Fund Asset Protection Premium"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Fund Administrator"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Fund Currency"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Notional Portfolio Linked Conditions"** means the conditions relating to the Notional Portfolio set out on pages B-1 to B-9 of this Base Prospectus.

**"Guarantor"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Cash Index Adjustment Event"** means that on or prior to any date on which the Cash Index Level is to be calculated, the Determination Agent determines that the Cash Index Sponsor or a successor cash index sponsor, as applicable:

- (a) the relevant index sponsor announces

Berechnung des Geldmarkindex verwendeten Formel oder Berechnungsmethode oder eine andere wesentliche Änderung des Geldmarkindex bekannt gibt (es sei denn, es handelt sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Änderung, die den Geldmarkindex im Falle von routinemäßigen Ereignissen erhalten soll);

- (b) den Geldmarkindex dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Geldmarkindex existiert; oder
- (c) an einem Berechnungstag in Bezug auf einen Geldmarkindex keine Berechnung und Veröffentlichung des betreffenden Index vornimmt.

"**Geldmarkindex-Sponsor**" bezeichnet, sofern "Geldmarkindex" als Barvermögen vorgegeben ist, die Geldmarkindex-Veröffentlichungsquelle.

"**Geldmarkindex-Stand**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Geldmarkindex-Stand<sub>t</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Geldmarkindex-Stand<sub>t-1</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Geldmarkindex-Veröffentlichungsquelle**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Quelle.

"**Gemeinsame Verwahrstelle**" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle (die sich außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika befinden soll(sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika)), die für diese Serie von Wertpapieren ernannt wurde.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

- (a) einen Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, jedem weiteren Finanzzentrum, das in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde und in jedem

that it will make a material change in the formula for or the method of calculating the cash index or in any other way materially modifies that cash index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain that cash index in the event of routine events);

- (b) permanently cancels the cash index and no successor cash index exists; or
- (c) on any Calculation Date in respect of any cash index the index sponsor fails to calculate and announce the relevant index.

"**Cash Index Sponsor**" means where the Cash Reference Asset is "Cash Index", the Cash Index Publication Source.

"**Cash Index Level**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Cash Index Level<sub>t</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Cash Index Level<sub>t-1</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Cash Index Publication Source**" means the source as specified in the Final Terms.

"**Common Depository**" means, in relation to a particular series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depository (who shall be outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States)) appointed with respect to such series of Securities.

"**Business Day**" means a day which is each of:

- (a) a day other than a Saturday or Sunday on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in London, any other

- |  |   |
|--|---|
| <p>Zusätzlichen Geschäftszentrum Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind;</p> <p>(b) einen Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;</p> <p>(c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind; und</p> <p>(d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, einen TARGET Geschäftstag,</p> | <p>financial centre(s) as specified in the Final Terms and any Additional Business Centre;</p> <p>(b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;</p> <p>(c) in relation to any sum payable in a Currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant Currency; and</p> <p>(d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day,</p> |
|--|---|

jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

all as specified in the Final Terms.

**"Geschäftstagekonvention"** bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.3 vorgesehenen Konventionen.

**"Business Day Convention"** means any of the conventions specified in Additional Condition 3.3.

**"Gesamtnennbetrag"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren in Form von Schuldverschreibungen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabetag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

**"Aggregate Nominal Amount"** means, in respect of a series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

**"Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis"** bezeichnet einen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

**"Fund Event Minimum Total NAV Level"** means an amount specified in the applicable Final Terms.

**"Gesetzesänderung"** bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag aufgrund (a) der Verabschiedung, Ankündigung oder Änderung geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden und/oder Börsen) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden) durch zuständige

**"Change in Law"** means that, on or after the Trade Date due to (a) the adoption or announcement of or any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures Trading Commission or any relevant exchange or trading facility) of any applicable law or regulation (including any action



Aufsichtsbehörden oder Gerichte (einschließlich der Commodity Futures Trading Commission bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme), die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal werden wird, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

**"Gestiegene Hedgingkosten"** bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie von Wertpapieren für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten realisiert, beitreibt oder überweist; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

**"Globaler Mindestsatz"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Globalurkunde"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Handelstag"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene

taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities.

**"Increased Cost of Hedging"** means that the Issuer and/or any of its affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant series of Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

**"Global Floor"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Global Security"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Trade Date"** has the meaning provided in the Final Terms.

Bedeutung.

**"Händler am Markt"** bezeichnet einen Händler, der in Bezug auf Wertpapiertitel mit ähnlichen Basiswerten und Rückzahlungsprofilen wie die Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Markt Aktivitäten ausübt.

**"Hedgingpositionen"** bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger Instrumente oder Vereinbarungen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

**"Hedgingstörung"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

**"Hypothetischer Anleger"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Insolvenzantrag"** bezeichnet in Bezug auf eine Partei, dass diese Partei ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen werden soll, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung gemäß Konkurs- oder Insolvenzrecht oder anderer ähnlicher rechtlicher Bestimmungen, die sich auf Gläubigerrechte auswirken, veranlasst bzw. ein solches Verfahren durch eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder einen Amtsträger mit insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit für die Partei in deren Gründungsrechtsordnung oder der Rechtsordnung ihres Hauptsitzes bzw. ihrer Zentrale eingeleitet wird bzw. die Partei einem solchen Verfahren zustimmt oder ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation dieser Partei durch diese selbst oder eine oben beschriebene Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde bzw. einen oben beschriebenen Amtsträger gestellt wird oder die Partei einem solchen Antrag zustimmt, mit

**"Market Dealer"** means a dealer active in the market in relation to securities with similar underlying and redemption profiles to the Securities, as determined by the Determination Agent.

**"Hedge Positions"** means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements by the Issuer or any of its affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

**"Hedging Disruption"** means that the Issuer and/or any of its affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

**"Hypothetical Investor"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Insolvency Filing"** means, in respect of a party, that party institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organization or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, provided that proceedings instituted or petitions presented by creditors and not consented to by the relevant party shall not be deemed an Insolvency Filing.

der Maßgabe, dass Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern veranlasst bzw. gestellt werden und denen die jeweilige Partei nicht zugestimmt hat, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"**Insolvenzereignis**" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen, dass (i) das Unternehmen aufgelöst wird oder ein Beschluss zu seiner Auflösung, Abwicklung oder gerichtlichen Liquidation gefasst wird, (ii) das Unternehmen insolvent oder zahlungsunfähig wird oder generell nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder dies im Rahmen eines Verfahrens oder Antrags vor einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde schriftlich eingesteht oder seine Verbindlichkeiten nicht bei Fälligkeit begleicht, (iii) das Unternehmen einen Liquidationsvergleich, oder einen Gläubigervergleich mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart, (iv) durch oder gegen das Unternehmen ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen werden soll, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung eingeleitet wird oder ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation des Unternehmens gestellt wird, (v) das Unternehmen die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle seine Vermögenswerte beantragt oder einer solchen unterstellt wird, (vi) eine besicherte Partei die Vermögenswerte des Unternehmens in Besitz nimmt oder hinsichtlich der Vermögenswerte des Unternehmens eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und diese besicherte Partei den Besitz behält oder (vii) ein auf das Unternehmen bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von dem Unternehmen herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Gesetzen einer Rechtsordnung eine den in vorstehenden Ziffern (i) bis (vi) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"**Kosten der vorzeitigen Rückzahlung**" bezeichnet einen Betrag je Wertpapier in Höhe des Anteils am Gesamtbetrag sämtlicher mit einer entsprechenden vorzeitigen Rückzahlung verbundener oder der Emittentin im Zusammenhang damit entstandener (oder voraussichtlich entstehender) Kosten, insbesondere der Kosten, die mit der Liquidation oder Änderung von Finanzinstrumenten oder Transaktionen verbundenen sind, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren eingegangen ist (insbesondere

"**Insolvency Event**" with respect to an entity, means that such entity (i) is dissolved or has a resolution passed for its dissolution, winding-up or official liquidation; (ii) becomes insolvent or is unable to pay its debts or fails or admits in writing in a judicial, regulatory or administrative proceeding or filing its inability generally to pay its debts as they become due; (iii) makes a general assignment or arrangement with or for the benefit of its creditors; (iv) institutes, or has instituted against it, a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief, or a petition is presented for its winding-up or liquidation; (v) seeks or becomes subject to the appointment of an administrator, provisional liquidator, conservator, receiver, trustee, custodian or other similar official for it or for all or its assets; (vi) has a secured party take possession of its assets or has a distress, execution, attachment, sequestration or other legal process levied, enforced or sued on or against its assets and such secured party maintains possession; or (vii) causes or is subject to any event with respect to it which, under the applicable laws of any jurisdiction, has an analogous effect to any of the events specified in (i) to (vi) above.

"**Early Redemption Costs**" means an amount per Security equal to the pro rata share of the total amount of any and all costs associated or incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with such early redemption, including, without limitation, any costs associated with liquidating or amending any financial instruments or transactions entered into by the Issuer in connection with the Securities (including, but not limited to, hedge termination costs (if any) or funding breakage costs (if any), whether actual or notional), together with costs,

(etwaige) Kosten für die Beendigung von Absicherungsgeschäften oder (etwaige) Vorfälligkeitsentschädigungen, unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder fiktive Kosten handelt), sowie Kosten, Aufwendungen, Gebühren oder Steuern, die der Emittentin in Bezug auf entsprechende Finanzinstrumente oder Transaktionen entstehen, und Kosten, die mit einer Marktstörung verbunden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

expenses, fees or taxes incurred by the Issuer in respect of any such financial instruments or transactions and any costs associated with any Market Disruption Event, all as determined by the Determination Agent.

**"Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers"** bezeichnet eine Mitteilung entsprechend dem Muster in der Anlage zu den Zusätzlichen Bedingungen, in der mitgeteilt wird, dass ein Beendigungsereignis durch die Emittentin eingetreten ist und andauert. Eine Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers ist nur wirksam, wenn ihr ein Nachweis über das Eigentum des die Erklärung abgebenden Wertpapierinhabers an Wertpapieren beigelegt wird. Die Abgabe einer Kündigungserklärung des Wertpapierinhabers durch einen Wertpapierinhaber gegenüber dem Trustee ist unwiderruflich.

**"Holder Default Notice"** means a notice in the form provided in the Schedule to the Additional Conditions advising that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing. A Holder Default Notice will only be valid where accompanied by proof of the notifying Holders' holding of Securities. Provision of a Holder Default Notice by a Holder to the Trustee is irrevocable.

**"Kündigungsgrund mit Automatischer Rückzahlung"** bezeichnet eines der folgenden von dem Trustee festgestellten Ereignisse:

**"Automatic Redemption Event of Default"** means any of the following events as determined by the Trustee:

- (a) ein die Emittentin betreffender Insolvenzantrag wird gestellt;
- (b) die Emittentin zahlt einen Betrag in Bezug auf die Wertpapiere bei Fälligkeit nicht, und diese Nichtzahlung dauert für einen Zeitraum von 3 Geschäftstagen an, nachdem ein Wertpapierinhaber, der Trustee oder die Zahlstelle die Emittentin und den Trustee über die Nichtzahlung in Kenntnis gesetzt hat; oder
- (c) die Emittentin bedient eine Anforderung von Sicherheiten nicht bis zur Sicherheitenlieferfrist im Sinne der Verpfändungsvereinbarung, und dieses Versäumnis dauert für einen Zeitraum von mindestens 3 (drei) Geschäftstagen an.

- (a) an Insolvency Filing occurs in relation to the Issuer;
- (b) the Issuer does not pay any amount in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 3 Business Days after any Holder, the Trustee or the Paying Agent has provided notice of non-payment to the Issuer and to the Trustee; or
- (c) the Issuer fails to cure a Collateral Call by the Collateral Delivery Deadline within the meaning of the Pledge Agreement and this failure continues for at least 3 (three) Business Days.

**"Laufende Vertriebsgebühr"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"On-going Distribution Fee"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Marktstörung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Market Disruption Event"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Maßgebliche Börse"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den

**"Relevant Stock Exchange"** means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon

Endgültigen Bedingungen u. U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

**"Maßgebliches Clearing System"** bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, über das Wertpapieranteile zu halten sind und/oder bei dem die Wertpapiere über ein Konto abzuwickeln sind.

**"Relevant Clearing System"** means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

**"Maßgebliche Regeln"** bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln und/oder die Bedingungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

**"Relevant Rules"** means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

**"Maßgeblicher Tag"** bezeichnet den Tag, an dem die Zahlung oder Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage des Wertpapiers gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

**"Relevant Date"** means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

**"Maximale Absicherungshalteprozentsatz"** bezeichnet einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

**"Maximum Hedge Holding Percentage"** means a percentage amount as specified in the Final Terms.

**"Maximaler Multiplikator"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Maximum Multiplier"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Maximaler Multiplikator,"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Maximum Multiplier,"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Maximale Zielzuordnung"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Maximum Target Allocation"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Mindesthaltebetrag"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Minimum Holding Amount"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Mindesthandelsbetrag"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene

**"Minimum Tradable Amount"** has the meaning provided in the Final Terms.

Bedeutung.

"**Mindestkündigungsfrist**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Mindestschutz**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Mindestzeichnungsmittelfrist**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Minimaler Multiplikator**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Modifiziert Folgende**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**MP<sub>SecMkt</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**MS<sub>BewT</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**MS<sub>SBT</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**MS<sub>t</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**MZZ**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolge-Fonds-Verwalter**" bezeichnet einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolge-Fonds-Verwalter.

"**Nächste**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Neue Emittentin**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**NIW-Veröffentlichungstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Nettoinventarwert**" oder "**NIW**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Minimum Redemption Notice Period**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Minimum Protection**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Minimum Subscription Notice Period**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Minimum Multiplier**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Modified Following**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**MP<sub>SecMkt</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**MP<sub>VD</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**MP<sub>POD</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**MP<sub>t</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**MTA**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Successor Fund Administrator**" means a successor fund administrator in relation to the Fund, acceptable to the Determination Agent.

"**Nearest**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**New Issuer**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**NAV Deadline Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Net Asset Value**" or "**NAV**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Ortsbezogene Steuern und Kosten"**

bezeichnet, bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschläge auf Steuern oder Strafzahlungen, die gemäß den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Rechtsordnung eines Fiktiven Portfolios oder eines Portfolio-Bestandteils (die "**Örtliche Rechtsordnung**") oder eines anderen Staates (oder einer Gebietskörperschaft oder Behörde desselben) einbehalten werden (können) oder wurden (oder hätten einbehalten werden können) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind oder waren (oder (hätten) zahlbar werden oder anderweitig anfallen können) und in Zusammenhang stehen mit:

- (a) der Begebung, Übertragung, Rückzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere;
- (b) einer Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten) an einen solchen Wertpapierinhaber;
- (c) einer (nicht in der Örtlichen Rechtsordnung ansässigen) Person oder einem Fiktiven Portfolio oder Portfolio-Bestandteil dieser Person oder ihres Vertreters bzw. mit dem entsprechenden Fiktiven Portfolio oder einem entsprechenden Portfolio-Bestandteil verbundenen Rechten, Ausschüttungen oder Dividenden (falls ein entsprechender Anleger (oder Vertreter) einen Fiktiven Portfolio-Bestandteil in einer Anzahl erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig veräußert hat, die die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder eine verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder
- (d) einer sonstigen Hedgingposition der Emittentin (oder ihrer verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

**"Permanente Globalurkunde"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Preisquelle"** bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis die Veröffentlichung (oder eine sonstige Bezugsquelle, einschließlich einer Börse), in der die Preisspezifikation (oder Preise, auf deren Grundlage die Preisspezifikation

**"Local Jurisdiction Taxes and Expenses"**

means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Notional Portfolio or any Portfolio Component (the "**Local Jurisdiction**") or any other state (or political sub-division or authority thereof or therein) in respect of:

- (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities;
- (b) any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder;
- (c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Notional Portfolio or any Portfolio Component or any rights, distributions or dividends appertaining to any such Notional Portfolio or Portfolio Component or any such Portfolio Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of a Notional Portfolio Component in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or
- (d) any of the Issuer's (or any affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

**"Permanent Global Security"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Price Source"** means, in respect of a Commodity Reference Price, the publication (or such other origin of reference, including an Exchange) containing (or reporting) the Specified Price (or prices from which the Specified Price is

berechnet wird) enthalten ist (bzw. angegeben wird), wie im jeweiligen Warenreferenzpreis oder in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**"Preisquellenstörung"** bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

**"Preisspezifikation"** bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis den Preis, der in den Endgültigen Bedingungen als einer der folgenden Preise festgelegt ist (bei dem es sich um einen in der bzw. durch die jeweilige Preisquelle angezeigten Preis bzw. einen Preis handeln muss, der sich aus Informationen ermitteln lässt, die in der oder durch die jeweilige Preisquelle angegeben werden), gegebenenfalls vom entsprechend festgelegten Zeitpunkt: (A) der Höchstpreis, (B) der Tiefstpreis, (C) der Durchschnitt aus Höchstpreis und Tiefstpreis, (D) der Schlusspreis, (E) der Eröffnungspreis, (F) der Geldpreis, (G) Briefpreis, (H) der Durchschnitt aus Geld- und Briefpreis, (I) der Abrechnungspreis, (J) der offizielle Abrechnungspreis, (K) der amtliche Preis, (L) das Morgenfixing, (M) das Nachmittagsfixing, (N) der Kassapreis oder (O) ein anderer in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Preis.

**"Portfolio-Bestandteil"** bezeichnet jedes Referenzvermögen und Barvermögen.

**"Potentielles Fiktives Portfolio-Anpassungsereignis"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Potentielles Zahlungsanpassungsereignis"** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrere der unten aufgeführten Ereignisse (sofern diese in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen sind) oder eines Zusätzlichen Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Fonds zu einem Zeitpunkt nach dem Handelstag:

- (a) die Berechnungsstelle stellt fest, dass der an einen Hypothetischen Anleger, der entweder (i) Fondsanteile zeichnen möchte (wobei die Durchführung dieser Zeichnung am Ausübungstag beabsichtigt ist), oder (ii) von ihm gehaltene Fondsanteile zurückgeben möchte (wobei die Durchführung dieser Rückgabe sobald wie möglich nach dem Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungstag

calculated) as specified in the relevant Commodity Reference Price or the Final Terms.

**"Price Source Disruption"** means it becomes impossible or impracticable to obtain an Exchange Rate on or in respect of any Rate Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

**"Specified Price"** means, in respect of a Commodity Reference Price, the price as specified in the Final Terms, being any of the following prices (which must be a price reported in or by, or capable of being determined from information reported in or by, the relevant Price Source), and, if applicable, as of the time so specified: (A) the high price; (B) the low price; (C) the average of the high price and the low price; (D) the closing price; (E) the opening price; (F) the bid price; (G) the asked price; (H) the average of the bid price and the asked price; (I) the settlement price; (J) the official settlement price; (K) the official price; (L) the morning fixing; (M) the afternoon fixing; (N) the spot price; or (O) any other price specified in the Final Terms.

**"Portfolio Component"** means each of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset.

**"Potential Adjustment of Notional Portfolio Event"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Potential Adjustment of Payment Event"** means the occurrence of any one or more of the events listed below (unless specified not to be applicable in the applicable Final Terms) or any applicable Additional Adjustment Event in respect of any Fund, at any time after the Trade Date:

- (a) the Determination Agent determines that the realisable value actually paid or received by a Hypothetical Investor seeking to either (i) subscribe in Fund Shares (such subscription targeted to be effected on the Strike Date, or (ii) to redeem any holding of Fund Shares (such redemption targeted to be effected as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date, as the



beabsichtigt ist), tatsächlich gezahlte, bzw. der tatsächlich von ihm erhaltene, Veräußerungswert vom Nettoinventarwert in Bezug auf, im Fall von (i), den Ausübungstag, bzw., im Fall von (ii), den ersten Abschlusstag, an dem es einem Hypothetischen Anleger, möglich ist, von ihm gehaltene Fondsanteile in Bezug auf einen Rückkaufantrag zurückzugeben, der sobald wie möglich nach dem vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungstag übersandt wurde, abweicht;

- (b) es tritt zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Handelstag eine Änderung der Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf Nachlässe ein, welche die Emittentin in Bezug auf physische oder synthetische Beteiligungen an Fondsanteilen erhalten kann, die in Verbindung mit den Wertpapieren gehalten werden (bzw. hinsichtlich denen in Verbindung mit den Wertpapieren eine synthetische Beteiligung erlangt wurde).

Die Feststellung hinsichtlich des Eintritts eines Potentiellen Zahlungsanpassungsereignisses trifft die Berechnungsstelle. Bei einem Ereignis oder Sachverhalt, der ein Fonds-Ereignis, ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder ein Zusätzliches Störungsereignis sein kann, legt die Berechnungsstelle fest, ob das jeweilige Ereignis bzw. der jeweilige Sachverhalt ein Fonds-Ereignis, ein Potentielles Zahlungsanpassungsereignis oder ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt.

"**Programm**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Puffer<sub>t</sub>**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Rating-Stufe Kurzfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis**" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Rating-Stufe.

"**Rechtsordnung der Bank**" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 11 als Ersatz

case may be), differs from the Net Asset Value in respect of, in the case of (i), the Strike Date, or in the case of (ii), the first Dealing Date on which a Hypothetical Investor is able to redeem any holding of Fund Shares in respect of a redemption order sent as soon as practicable following the Early Redemption Notice Date, as the case may be;

- (b) at any time following the Trade Date, there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities.

The determination as to the occurrence of a Potential Adjustment of Payment Event shall be made by the Determination Agent. If an event or factual circumstance is capable of constituting any of a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event, the Determination Agent will determine whether such event or circumstance shall constitute a Fund Event, a Potential Adjustment of Payment Event or an Additional Disruption Event.

"**Programme**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Cushion<sub>t</sub>**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Fund Event Rating Level for Short Term Debt**" means the rating level as specified in the applicable Final Terms.

"**Fund Event Rating Level for Long Term Debt**" means the rating level as specified in the applicable Final Terms.

"**Bank Jurisdiction**" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance

für die Emittentin eingesetzt wurde.

"**Rechtsordnung der Emittentin**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Referenzvermögen**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Reinvestitionspuffer**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Rollierende Realisierte Volatilität**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Rückkauf**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Rückzahlungstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Rückzahlungs-Abschlussstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Schuldverschreibungen**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Schutz-Beobachtungstag**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Schutzniveau**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Sekundärmarktabschlussstag**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Sekundärmarktpreisfestsetzungstag**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Sicherheitenlieferfrist**" bezeichnet (wie in der Verpfändungsvereinbarung definiert) 13.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Tag, an dem der die betreffende Anforderung von Sicherheiten enthaltende tägliche Bericht der Emittentin wirksam durch den Sicherheitenverwalter gestellt wurde.

"**Sicherheiten-Mindestwert**" bezeichnet in Bezug auf einen Geschäftstag und jede Serie von Wertpapieren einen Betrag in Höhe des Gesamtmarktwerts dieser Serie von Wertpapieren

with Additional Condition 11.

"**Issuer Jurisdiction**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Fund Reference Asset**" means the fund as specified in the Final Terms.

"**Re-investment Cushion**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Rolling Realised Volatility**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Redemption**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Redemption Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Redemption Dealing Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Notes**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Protection Observation Date**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Protection Level**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Secondary Market Dealing Date**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Secondary Market Pricing Date**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Collateral Delivery Deadline**" means (as defined in the Pledge Agreement) 13.00 (Luxembourg time) on the day on which the daily report containing the related Collateral Call was effectively delivered by the Collateral Agent to the Issuer.

"**Collateral Minimum Value**" means in respect of a Business Day and each series of Securities, an amount equal to the aggregate market value of such series of Securities on that day (as

an diesem Tag (wie von der Emittentin bei Geschäftsschluss am vorangehenden Geschäftstag anhand des Fiktiven Portfoliowerts und des durch den maßgeblichen Fund-Manager veröffentlichten Nettoinventarwerts des Referenzvermögens und des Barvermögens bestimmt).

**"Sicherheitenvereinbarungen"** bezeichnet die Verpfändungsvereinbarung und das Trust Agreement.

**"Sicherheitenverwalter"** bezeichnet den Sicherheitenverwalter im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung.

**"Sicherheitenwert"** bezeichnet in Bezug auf jede Serie von Wertpapieren an einem Geschäftstag: (i) den Gesamtwert aller auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassenen Sicherheiten in Bezug auf diese Serie abzüglich des Gesamtwerts der auf den Verpfändeten Konten gehaltenen Zugelassener Sicherheiten, in Bezug auf die ein Rückkaufantrag eingereicht wurde (welcher jedoch noch nicht abgewickelt wurde), zuzüglich (ii) des Gesamtwerts aller Zugelassenen Sicherheiten, für die die Emittentin einen Zeichnungsantrag eingereicht hat.

**"Spezielle Vorzeitige Rückzahlung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Steuern"** bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, u. a. einschließlich geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art, und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

**"Stop-Loss-Beobachtungstag"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Stop-Loss-Stand"** hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene

determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the Notional Portfolio Value and the net asset value of the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset published by the relevant Fund Manager).

**"Collateral Agreements"** means the Pledge Agreement and the Trust Agreement.

**"Collateral Agent"** means the collateral agent under the Pledge Agreement.

**"Collateral Value"** means for each series of Securities on any Business Day: (i) the aggregate value of all Eligible Collateral held in the Pledged Accounts related to such Series less the aggregate value of any Eligible Collateral held in the Pledged Accounts in respect of which a redemption order has been submitted (but which is pending settlement); plus (ii) the aggregate value of all Eligible Collateral for which the Issuer has submitted a subscription order.

**"Specified Early Redemption"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Specified Early Cash Settlement Amount"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Specified Early Redemption Event"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Taxes"** means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, stamp duty, stamp duty reserve tax and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

**"Stop Loss Observation Date"** has the meaning provided in the Final Terms.

**"Stop Loss Level"** has the meaning provided in the Final Terms.

Bedeutung.

**"Tag der Wahlweisen Rückzahlung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Tag der Speziellen Rückzahlung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Tag des Erlöserhalts"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"TARGET Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

**"TARGET System"** bezeichnet das *Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem*, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde (**"TARGET2"**) (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

**"TEFRA"** bezeichnet den *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act von 1982*.

**"TEFRA C Rules"** bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *U.S. Treasury Regulation*.

**"TEFRA D Rules"** bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *U.S. Treasury Regulation*.

**"Temporäre Globalurkunde"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Trust Agreement"** bezeichnet das zwischen der Emittentin und dem Trustee im Oktober 2014 abgeschlossene Master Trust Agreement, in der jeweils gültigen und für jede Serie von Wertpapieren ergänzten Fassung, in dem die Bestellung eines Trustee vorgesehen ist, der im Auftrag der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie handeln soll.

**"Trustee"** bezeichnet den gemäß dem Trust Agreement bestellten Trustee.

**"Variable Rate"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Verfügbare Verwertungserlöse"** bezeichnet die Geldmittel, die der Trustee im Rahmen der Bestimmungen der Sicherheitenvereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung oder

**"Optional Early Redemption Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Specified Early Redemption Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Proceeds Receipt Date"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"TARGET Business Day"** means a day on which the TARGET System is operating.

**"TARGET System"** means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 (**"TARGET2"**) (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

**"TEFRA"** means the U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982.

**"TEFRA C Rules"** means the requirements under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

**"TEFRA D Rules"** means the requirements under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

**"Temporary Global Security"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Trust Agreement"** means the master trust agreement entered into between the Issuer and the Trustee dated October 2014, as amended from time to time and as supplemented for each series of Securities, providing for the appointment of the Trustee to act on behalf of the Holders of such series.

**"Trustee"** means the trustee appointed pursuant to the Trust Agreement.

**"Floating Rate"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Available Enforcement Proceeds"** means the moneys received by the Trustee under the provisions of the Collateral Agreements in connection with the realisation or enforcement of

Durchsetzung der in der Zusätzlichen Bedingung 6 dargelegten Sicherungsrechte erhält.

"**Verpfändete Konten**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die in Bezug auf diese Serie von Wertpapieren bei der Depotstelle eröffneten Kontokorrentkonten und Wertpapierdepots.

"**Verpfändete Sicherheiten**" bezeichnet Sicherheiten, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren im Rahmen der Verpfändungsvereinbarung gestellt werden.

"**Verpfändungsvereinbarung**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die zwischen der Emittentin, dem Trustee sowie der Depotstelle bzw. dem Sicherheitenverwalter spätestens am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossene Vereinbarung über eine Verpfändung in Bezug auf die jeweilige Serie.

"**Verwaltungsgebühr**" hat die diesem Begriff in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Volatilitätsmaß**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Vorangehende**" hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Vorfälligkeitstag**" bezeichnet den Tag, an dem der Trustee die Verpflichtungen gemäß der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorfällig stellt.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl**" sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"**Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern nach einem Zusätzlichen Störungsereignis gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

"**Vorzeitige Beendigungsgebühr**" hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**" bezeichnet, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorsehen, einen am Vorzeitigen Barrückzahlungstag zu zahlenden Betrag je Wertpapier, den die Berechnungsstelle

the security interests as described in Additional Condition 6.

"**Pledged Accounts**" means, in respect of each series of Securities, the securities and cash account(s) opened with the Custodian with respect to such series of Securities.

"**Pledged Collateral**" means collateral posted at any given time in relation to a particular series of Securities under the Pledge Agreement.

"**Pledge Agreement**" means, in respect of each series of Securities, the pledge agreement entered into between the Issuer, the Trustee and the Custodian and the Collateral Agent in relation to such series dated on or before the Issue Date of the Securities.

"**Administration Fee**" has the meaning provided in the Final Terms.

"**Volatility Measure**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Preceding**" has the meaning provided in the Additional Conditions.

"**Acceleration Date**" means the date on which the Trustee accelerates the obligations in accordance with Additional Condition 6 (*Events of Default*).

"**Early Redemption Notice Period Number**" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number as specified in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"**Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Additional Condition 10 following an Additional Disruption Event.

"**Close-Out Fee**" has the meaning provided in the Payoff Conditions.

"**Early Cash Settlement Amount**" means, unless otherwise specified in the applicable Final Terms, an amount per Security payable on the Early Cash Redemption Date, calculated by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, by reference to the embedded

auf wirtschaftlich angemessene Weise unter Bezugnahme auf die eingebetteten Finanzinstrumente in Bezug auf die Wertpapiere berechnet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- (a) des realisierbaren Werts je Fonds-Anteil, zu dem ein Hypothetischer Anleger seine Fondsanteile nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine so schnell wie billigerweise möglich nach dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungstag erfolgende Rückzahlung dieser Fondsanteile hätte verkaufen oder anderweitig realisieren können;
- (b) etwaiger Änderungen an den Bedingungen von Vereinbarungen in Bezug auf von der Emittentin zu erhaltende Rabatte in Bezug auf physische oder synthetische Bestände dieser Fondsanteile, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren gehalten werden (oder in Bezug auf die ein synthetisches Exposure erlangt wurde); zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Änderungen, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen;
- (c) Marktfaktoren, insbesondere das aktuelle Volatilitätsniveau, Zinssätze und Bonitätsaufschläge; sowie
- (d) Kosten der Vorzeitigen Rückzahlung (zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei um Kosten, die zu einer Reduzierung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags führen);

diesbezüglich gilt außerdem, dass die Berechnungsstelle, sofern diese bestimmt, dass ein Hypothetischer Anleger entsprechende Realisierungserlöse teilweise oder vollständig nicht bis zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte (die "**Verspätet Erhaltenen Erlöse**"), bei der Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags alle entsprechenden Verspätet Erhaltenen Erlöse mit einem Wert von null ansetzt.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag bei Kündigung"** bezeichnet den marktgerechten Wert der Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, in Bezug auf den Vorfalligkeitstag, der dem Trustee von der Berechnungsstelle mitgeteilt wird. Bestimmt die Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund den

financial instruments in respect of the Securities and taking into account the following factors as may be applicable:

- (a) the realisable value per Fund Share at which the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would have been able to sell or otherwise realise its holding of Fund Shares in respect of a redemption of such Fund Shares effected as soon as reasonably practicable after the relevant Early Redemption Notice Date;
- (b) if applicable, any change to the terms of arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any physical or synthetic holdings of such Fund Shares held (or to which a synthetic exposure has been obtained) in connection with the Securities (which, for the avoidance of doubt will reduce the Early Cash Settlement Amount);
- (c) market factors, including (but not limited to) the prevailing level of volatility, interest rates and credit spreads; and
- (d) any Early Redemption Costs (which, for the avoidance of doubt, will reduce the Early Cash Settlement Amount);

and provided further that, if the Determination Agent determines that a Hypothetical Investor would not have received some or all of such proceeds of realisation by the Receipt Deadline (the "**Late Receipts**"), then, in determining the Early Cash Settlement Amount, the Determination Agent shall attribute a zero value to all such Late Receipts.

**"Default Early Redemption Amount"** means the fair market value of the Securities, as determined by the Determination Agent, in respect of the Acceleration Date and as notified by the Determination Agent to the Trustee. If for any reason the Determination Agent does not determine the fair market value within 1 Business

marktgerechten Wert nicht innerhalb eines Geschäftstags nach dem Vorfälligkeitstag, oder innerhalb eines längeren Zeitraums, den der Trustee nach Ermessen festlegen kann, holt der Trustee bei drei Händlern am Markt Quotierungen der marktgerechten Werte der Wertpapiere in Bezug den Vorfälligkeitstag ein. Erhält der Trustee von zwei oder drei Händlern am Markt entsprechende Quotierungen, stellt das arithmetische Mittel dieser Quotierungen den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung dar. Erhält der Trustee von den Händlern am Markt nur eine Quotierung, so stellt diese den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Kündigung dar.

Ist der Trustee aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, innerhalb eines Geschäftstages eine Quotierung von einem Händler am Markt einzuholen, so nimmt er auf nach seinem Ermessen wirtschaftlich angemessene Weise eine Bestimmung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags bei Kündigung vor.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsmittelungstag"** bezeichnet den ersten Tag nach dem Tag, an dem die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Fonds-Ereignis oder Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, in Bezug auf den durch einen Hypothetischen Anleger eine gültige Rückzahlungsmittelung für eine Rückzahlung der Fondsanteile hätte ergehen können.

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin)"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers)"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wahlweiser Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option der Emittentin)"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wahlweiser Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag (Option des Anlegers)"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Währungersetzungsereignis"** bezeichnet den Umstand, dass die Abrechnungswährung aufhört

Day of the Acceleration Date, or such longer period as the Trustee may determine in its discretion, the Trustee shall request quotes from three Market Dealers concerning the fair market value of the Securities in respect of the Acceleration Date. If the Trustee receives quotes from two or three Market Dealers, the arithmetic mean of those quotes obtained will constitute the Default Early Redemption Amount. If the Trustee only receives one quote from the Market Dealers, that quote will constitute the Default Early Redemption Amount.

If for any reason the Trustee is unable to obtain any quote from a Market Dealer within 1 Business Day, it shall determine the Default Early Redemption Amount using its commercially reasonable discretion.

**"Early Redemption Notice Date"** means, following the date on which the Determination Agent determines that a Fund Event or an Additional Disruption Event has occurred, the first date in respect of which a valid redemption notice could have been given for redemption of the Fund Shares by a Hypothetical Investor.

**"Optional Early Redemption "** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Optional Early Redemption (Issuer Call Option)"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Optional Early Redemption (Investor Put Option)"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Optional Early Cash Settlement Amount (Issuer Call Option)"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Optional Early Cash Settlement Amount (Investor Put Option)"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Currency Replacement Event"** means the Settlement Currency ceases to exist and is

zu bestehen und durch eine neue Wahrung der jeweiligen Rechtsordnung ersetzt wird.

**"Wahrungsstorungsereignis"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklahrung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Wahrungen, das nach in eigenem Ermessen erfolgender Feststellung der Emittentin diese erheblich in ihrer Fahigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswahrung zu erfullen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder abzuwickeln, storen oder beeintrachtigen wurde.

**"Wert des Anteils des Referenzvermogens"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wertpapier"** oder **"Wertpapiere"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Wertpapierinhaber"** hat die diesem Begriff in den Zusatzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zahlungstag"** bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fallig ist.

**"Zahlstelle"** ist die in den Endgultigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

**"ZAR<sub>t-1</sub>"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zertifikate"** hat die diesem Begriff in den Zusatzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zielzuordnung zu Anteilen des Referenzvermogens"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zielzuordnung zu Baranteilen"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zielmultiplikator"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"ZM"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zugelassene Sicherheiten"** bezeichnet die zugelassenen Sicherheiten, die in den

replaced by a new currency in the relevant jurisdiction.

**"Currency Disruption Event"** means, with respect to a series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more currencies that the Issuer, in its discretion, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such series of Securities.

**"Fund Unit Value"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Securities"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Holder"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Payment Date"** means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

**"Paying Agent"** means the agent specified in the Final Terms.

**"TAF<sub>t-1</sub>"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Certificates"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Target Allocation to Fund Units"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Target Allocation to Cash Asset Units"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Target Multiplier"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"TM"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Eligible Collateral"** means the eligible collateral as set out in the Final Terms in respect



Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Serie von Wertpapieren aufgeführt sind.

**"Zulässiger Zweck"** ist der Handel von, Rückkauf von oder Austausch von Zugelassenen Sicherheiten, der notwendig ist um: (i) den Anforderungen der Verpfändungsvereinbarung oder den Bedingungen zu entsprechen, (ii) das Risiko der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern, (iii) jeglichen Sekundärmarkthandel mit den Wertpapieren abzubilden, einschließlich jeder resultierenden Aufstockung oder Rückgabe solcher Wertpapiere, (iv) das Sicherheitenprofil der Wertpapiere zu optimieren, (v) den Anforderungen oder Richtlinien jeglicher Aufsichtsbehörde oder der Interpretation der Emittentin solcher Anforderungen oder Richtlinien zu entsprechen und (vi) die Zustellung einer Kündigungsmitteilung in Bezug auf die Wertpapiere anzuzeigen.

**"Zuordnungsanpassung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zuordnungsmechanismus"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zusätzliche Bedingungen"** bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-23 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

**"Zusätzliche Beträge"** hat die diesem Begriff in den Zusätzlichen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Zusätzliches Anpassungsereignis"** bezeichnet ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes zusätzliches Anpassungsereignis.

**"Zusätzliches Fonds-Ereignis"** bezeichnet ein in den Endgültigen Bedingungen als solches festgelegtes Ereignis.

**"Zusätzliches Geschäftszentrum"** ist jedes in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

**"Zusätzliches Störungsereignis"** bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere:

- (a) jeweils, sofern in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, (i) eine Gesetzesänderung, (ii) ein Währungsstörungsereignis, (iii) ein Emittentin-Steuerereignis, (iv) eine Außergewöhnliche Marktstörung, (v) eine Fondsstörung oder (vi) eine

of the series of Securities.

**"Permitted Purpose"** means any trading in, redemption of or substitution of, the Eligible Collateral which is necessary in order to: (i) comply with the requirements of the Pledge Agreement or the Conditions; (ii) hedge the Issuer's exposure under the Securities; (iii) reflect any secondary market trading in the Securities including any resulting top-up or redemption of such Securities; (iv) optimise the collateral profile of the Securities; (v) comply with the requirements or guidance of any regulatory authority or the Issuer's interpretation or such requirements or guidance; and (vi) reflect the delivery of a redemption notice in respect of any of the Securities.

**"Allocation Adjustment"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Allocation Mechanism"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

**"Additional Conditions"** means the conditions set out on pages C-1 to C-23 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

**"Additional Amounts"** has the meaning provided in the Additional Conditions.

**"Additional Adjustment Event"** means any additional adjustment event specified in the Final Terms.

**"Additional Fund Event"** means any event specified as such in the Final Terms.

**"Additional Business Centre"** means each centre specified as such in the Final Terms.

**"Additional Disruption Event"** means with respect to the Securities:

- (a) in each case, if specified as applicable in the Final Terms each of (i) Change in Law, (ii) Currency Disruption Event, (iii) Issuer Tax Event, (iv) Extraordinary Market Disruption, (v) Fund Disruption Event and (vi) Hedging Disruption;

Hedgingstörung;

- |   |   |
|---|---|
| <p>(b) jeweils, sofern in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen, (i) Gestiegene Hedgingkosten, (ii) eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung, oder (ii) Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten; und</p> <p>(c) jedes andere Ereignis, das nach Ansicht der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen ein Zusätzliches Störungsereignis ist.</p> | <p>(b) in each case, if specified as applicable in the Final Terms (i) Increased Cost of Hedging, (ii) Affected Jurisdiction Hedging Disruption, and (iii) Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging; and</p> <p>(c) any other event determined by the Determination Agent to be an Additional Disruption Event pursuant to the Conditions.</p> |
|---|---|

**"Zusätzliche Zeichnung"** hat die diesem Begriff in den Auszahlungsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**"Additional Subscription"** has the meaning provided in the Payoff Conditions.

## 2. Interpretation

## 2. Interpretation

- |  |  |
|--|--|
| <p>(a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder jede Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.</p> <p>(b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.</p> <p>(c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.</p> | <p>(a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.</p> <p>(b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.</p> <p>(c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.</p> |
|--|--|

## Muster Endgültige Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen werden erstellt, indem das Muster der Endgültigen Bedingungen mit den emissionsspezifischen Angaben vervollständigt wird. Die Wertpapierbedingungen (d. h. die jeweiligen Bedingungen nach Abschnitt A bis D der Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt) werden durch Teil A der Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt und mit den Wertpapierbedingungen dieses Basisprospektes zu lesen. Die so erstellten Endgültigen Bedingungen stellen die für die jeweilige Emission relevanten und vervollständigten Wertpapierbedingungen dar.

Für den Fall, dass für eine Emission die per Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen und das Muster der Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt vom 27. Oktober 2014 (die "**Einbezogenen Wertpapierbedingungen**" bzw. die "**Einbezogenen Endgültigen Bedingungen**") maßgeblich sind, werden die Endgültigen Bedingungen erstellt, indem die Einbezogenen Endgültigen Bedingungen mit den emissionsspezifischen Angaben vervollständigt werden. Die Wertpapierbedingungen (d. h. die jeweiligen Bedingungen nach Abschnitt A bis D der Einbezogenen Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt vom 27. Oktober 2014 enthalten sind) werden durch Teil A der Einbezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die Einbezogenen Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt und mit den Wertpapierbedingungen des Basisprospektes vom 27. Oktober 2014 zu lesen. Die so erstellten Endgültigen Bedingungen stellen die für die jeweilige Emission relevanten und vervollständigten Wertpapierbedingungen dar.

**MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**

**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**



**BARCLAYS BANK PLC**

*(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)*

Für die Begebung von Wertpapieren

**[Bis zu] [●] Wertpapiere**

*[[Marketingname der Wertpapiere]]*

*[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem Basisprospekt Prosper A zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "**Tranche [●] Wertpapiere**")[[und] die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden]]*

Ausgabepreis: [●] [% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "**Endgültigen Bedingungen**") unter dem Basisprospekt Prosper A der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 28. Oktober 2015 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der Wertpapieremission beigelegt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> einsehbar einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

**[Angaben von Seiten Dritter**

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und [●]] wurden *[Informationsquelle(n) einfügen]* entnommen. [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und [●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

**Angaben über den Basiswert**

Angaben über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Barvermögens bzw. des Referenzvermögens und seine Volatilität kann am [●] eingeholt werden.

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Beginn des öffentlichen Angebots]

**TEIL A/PART A**

**WERTPAPIERBEDINGUNGEN/SECURITIES TERMS**

**Regelungen bezogen auf die Wertpapiere**

*Provisions relating to the Securities*

1. Serie: [●]

[Tranche: [●]

Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [●] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [●]] mit der Serie [●] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.]

2. Währung: [●]

3. Wertpapier: [Schuldverschreibung][Zertifikat]

**Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)**

*Section A of the Conditions (Payoff Conditions)*

4. Angepasster Rückzahlungstag: bezeichnet den Geschäftstag, der [●] Geschäftstage auf den Tag des Erlöserhalts folgt, vorausgesetzt, dass für den Fall in dem ein Hypothetischer Anleger keine vollständige Auszahlung in Bezug auf eine Kündigung von Fondsanteilen zum Erhalt-Stichtag erhalten hätte, dann ist der der Angepasste Rückzahlungstag der Geschäftstag, der auf den Tag fällt, der [●] Geschäftstage auf den Erhalt-Stichtag folgt.

*Adjusted Redemption Date: means the Business Day falling [●] Business Days after the Proceeds Receipt Date, or, where a Hypothetical Investor would have received payment in full in respect of a redemption of Fund Shares by the Receipt Deadline, then the Business Day falling [●] Business Days after the Receipt Deadline.*

5. Erhalt-Stichtag: bezeichnet den Geschäftstag, der [●] Kalendertage auf den früheren der folgenden Tage folgt: (i) den maßgeblichen Rückzahlungs-Abschlussstag oder (ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsmitteltag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention.

*Receipt Deadline: means the Business Day falling [●] calendar days after the earlier of (i) the relevant Redemption Dealing Date and (ii) the Early Redemption Notice Date, in each case subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention.*

## Muster Endgültige Bedingungen

6. Rückzahlungs-Abschlussstag: [in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin), den Berechnungstag, der [●] Kalendertage auf den Emittentenkündigungsbekanntmachungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann]
- [in Bezug auf eine Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers), den Anleger-Optionskündigungsabschlussstag der auf den entsprechenden Anleger-Optionskündigungstag folgt, an dem der Fiktive Rückkaufantrag ausgeführt werden kann]
- [in Bezug auf eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung den Berechnungstag, in Bezug auf den der Fiktive Rückkaufantrag nach dem Eintritt eines Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses ausgeführt werden kann]
- Redemption Dealing Date:* [in respect of an Optional Early Redemption (Issuer Call Option), the Calculation Date falling [●] calendar days following the Issuer Call Exercise Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed]
- [in respect of an Optional Early Redemption (Investor Put Option), the Investor Put Dealing Date immediately following the relevant Investor Put Option Notice Date on which the Notional Redemption Order can be executed]
- [in respect of a Specified Early Redemption, the Calculation Date in respect of which the Notional Redemption Order can be executed following the occurrence of a Specified Early Redemption Event]
7. Abrechnungswährung: [●]
- Settlement Currency:* [●]
8. Globaler Mindestsatz: [●]
- Global Floor:* [●]
9. Schutzniveau: [●] %
- Protection Level:* [●] %
10. Schutz-Funktion: [Lookback][Neufestsetzung]
- Protection Feature:* [Lookback][Reset]
11. Schutz-Beobachtungstag: [●]
- Protection Observation Date:* [●]
12. Fonds-Vermögenswert-Schutz- [●] % p.a.

## Muster Endgültige Bedingungen

Aufschlag:

- Fund Asset Protection Premium:* [●] % p.a.
13. Baranteil Zuordnungs-Aufschlag: [●] % p.a.
- Cash Asset Allocation Premium:* [●] % p.a.
14. Laufende Vertriebsgebühr: [●] % p.a.
- Ongoing Distribution Fee:* [●] % p.a.
15. Verwaltungsgebühr: [●] %
- Administration Fee:* [●] %
16. Wiederanlage von Ausschüttungen: [Anwendbar][Entfällt]
- Dividend Reinvestment:* [Applicable][Not applicable]
17. Ausübungstag: [●]
- Strike Date:* [●]

### Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option der Emittentin)

#### *Provisions relating to Optional Early Redemption (Issuer Call Option)*

18. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option der Emittentin): [Anwendbar][Entfällt]
- Optional Early Redemption (Issuer Call Option):* [Applicable][Not applicable]
19. Emittenten-Optionskündigungsfrist: [●]
- Issuer Call Option Notice Period:* [●]

**Bedingungen zur Wahlweisen Vorzeitigen Rückzahlung (Option des Anlegers)**

***Provisions relating to Optional Early Redemption (Investor Put Option)***

20. Wahlweise Vorzeitige Rückzahlung (Option des Anlegers): [Anwendbar][Entfällt]
- Optional Early Redemption (Investor Put Option):* [Applicable][Not applicable]
21. Anleger-Optionskündigungsfrist: [Ab dem ersten Geschäftstag des Optionskündigungsmonats (einschließlich) bis zum zehnten Geschäftstag (einschließlich) vor dem letzten Berechnungstag des Optionskündigungsmonats, jährlich ab und einschließlich dem Anleger-Optionskündigungsjahr] [●]
- Investor Put Option Notice Period:* [From and including the first Business Day of the Put Option Notice Month up to and including the tenth Business Day prior to the last Calculation Date of the Put Option Notice Month, in each year from and including the Put Option Commencement Year] [●]
22. Anleger-Optionskündigungsjahr: [●]
- Investor Put Commencement Year:* [●]
23. Anleger-Optionskündigungsmonat: [●]
- Investor Put Option Notice Month:* [●]

**Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung**

***Provisions relating to Specified Early Redemption***

24. Spezielle Vorzeitige Rückzahlung: [Anwendbar][Entfällt]
- Specified Early Redemption:* [Applicable][Not applicable]
25. Stop-Loss-Beobachtungstag(e): [●]
- Stop Loss Observation Date(s):* [●]
26. Stop-Loss-Stand: [●]
- Stop Loss Level:* [●]



**Anpassungen des Fiktiven Portfoliowerts**

*Adjustments to the Notional Portfolio*

27. [Anfängliche Baranteile: [•]
- Initial Cash Asset Units:* [•/]
28. [Anfänglicher Baranteil-Wert: [•]
- Initial Cash Asset Unit Value:* [•/]
29. [Anfängliche Anteile des Referenzvermögens: [•]
- Initial Fund Units:* [•/]
30. [Anfänglicher Wert des Anteils des Referenzvermögens: [•]
- Initial Fund Unit Value:* [•/]
31. [Anfängliche Zuordnung zu Baranteilen: [•] %
- Initial Allocation to Cash Asset Units:* [•]/%
32. [Anfängliche Zuordnung zu Anteilen des Referenzvermögens: [100][•] %
- Initial Allocation to Fund Units:* [100]/[•]/%
33. [Reinvestitionspuffer: [•] %
- Re-investment Cushion:* [•]/%
34. [Desinvestitionspuffer: [•] %
- Dis-investment Cushion:* [•]/%
35. [Maximale Zielzuordnung: [•]
- Maximum Target Allocation:* [•/]
36. [Volatilitätsabhängiger Multiplikator: [Anwendbar][Entfällt]
- Vol dependent Multiplier:* [Applicable][Not applicable]
37. [Maximale Multiplikatorgrenze: [Anwendbar][Entfällt]
- Maximum Multiplier Limit:* [Applicable][Not applicable]

Muster Endgültige Bedingungen

38. [Anfänglicher Maximaler Multiplikator: [•][Entfällt]

*Initial Maximum Multiplier:* [/•][Not applicable]

39. [Maximaler Multiplikator(t): [Entfällt]

[

Vol <sub>t</sub> größer als [oder gleich]	Vol <sub>t</sub> kleiner als [oder gleich]	Maximaler Multiplikator <sub>t</sub>
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

[Kann dem Anhang 1 entnommen werden.]

*Maximum Multiplier(t):* [Not applicable]

[

Vol <sub>t</sub> greater than [or equal to]	Vol <sub>t</sub> lower than [or equal to]	Maximum Multiplier <sub>t</sub>
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

[Please refer to Schedule 1.]

40. [Anlagenverwaltungsanteilsschwelle: [•]

*AUM Threshold:* [/•]

41. [Marktkapitalisierungsschwelle: [•]

*Market Capitalisation Threshold:* [/•]

Muster Endgültige Bedingungen

42. [Rating-Schwelle: [●]  
*Rating Threshold:* [●/]
43. [X: [●]  
[●/]
44. [Y: [●]  
[●/]
45. [Volatilitätsmaß: [Impliziert][Realisiert]  
*Volatility Measure:* [Implied][Realized]
46. [Volatilitätsreferenzindex: [●][Entfällt]  
*Volatility Reference Index:* [●][Not applicable]
47. [n: [●]  
*n:* [●/]
48. [Annualisierungsfaktor: [●][Entfällt]  
*Annualisation Factor:* [●][Not applicable]
49. Barsicherheiten-Prozentsatz-Mindestanforderung: die Zielzuordnung zu Baranteilen (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zur Berücksichtigung ausstehender Zeichnungs- und Rückzahlungsanträge angepasst) in Bezug auf diese Wertpapiere an diesem Geschäftstag, abzüglich [●] %  
*Minimum Cash Collateral Percentage Requirement:* *the Target Allocation to Cash Asset Units (as adjusted by the Issuer or Determination Agent, as applicable, to take into account outstanding subscription and redemption orders) for such Securities on such Business Day less [●]%*
50. Handelstag: [●]  
*Trade Date:* [●/]
51. Potentielles Zahlungsanpassungsereignis: [Anwendbar][Entfällt]

Muster Endgültige Bedingungen

*Potential Adjustment of Payment* [Applicable][Not applicable]  
*Event:*

52. Zusätzliches Anpassungsereignis:  [Entfällt]

*Additional Adjustment Event:*  [Not applicable]

**Abschnitt B der Bedingungen (Bedingungen bezogen auf einen Fiktiven Portfoliowert)**

**Section B of the Conditions (Notional Portfolio Linked Conditions)**

53. Barvermögen-Art: [Geldmarktindex][Geldmarktfond]
- Cash Reference Asset Type:* [Cash Index][Cash Fund]
54. Barvermögen [Fonds]: [●]<sup>15</sup>
- Cash Reference Asset [Fund]:* [●]<sup>11</sup>
- a. Bloomberg Code: [●]
- Bloomberg Code:* [●]
- b. ISIN: [●][Entfällt]
- ISIN:* [●][Not applicable]
- c. Baranteil-Währung: [●]
- Cash Asset Currency:* [●]
- d. Geldmarktindex-Veröffentlichungsquelle: [●][Entfällt]
- Cash Index Publication Source:* [●][Not applicable]
- e. Fondsverwalter: [●][Entfällt]
- Fund Administrator:* [●][Not applicable]
- f. Fonds-Depotstelle: [●][Entfällt]
- Fund Custodian:* [●][Not applicable]
- g. Fonds-Manager: [●][Entfällt]
- Fund Manager:* [●][Not applicable]
- h. Fonds-Dienstleister: [●][Entfällt]
- Fund Services Provider:* [●][Not applicable]
- i. NIW- Veröffentlichungstag: [●]  
Geschäftstag nach dem maßgeblichen Abschlussstag
- NAV Deadline Date:* [●]  
*Business Day following the relevant Dealing Date]*
- j. Fondsanteil: [●][Entfällt]
- Fund Share:* [●][Not applicable]

---

<sup>15</sup> Name des Geldmarktindex oder des Geldmarktfonds einfügen, wie jeweils angegeben.  
*Insert the name of the cash index or the cash fund as appropriate.*

Muster Endgültige Bedingungen

- k. Nettoinventarwert: [in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW-Veröffentlichungstag berechnet und veröffentlicht hat, [●]][Entfällt]
- Net Asset Value:* [if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, [●]][Not applicable]
55. Referenzvermögen Fonds: [●]<sup>16</sup>
- Fund Reference Asset Fund:* [●]<sup>12</sup>
- a. Bloomberg Code: [●]
- Bloomberg Code:* [●]
- b. ISIN: [●] [Entfällt]
- ISIN:* [●] [Not applicable]
- c. Fondswährung: [●]
- Fund Currency:* [●]
- d. Fondsverwalter: [●] [Entfällt]
- Fund Administrator:* [●] [Not applicable]
- e. Fonds-Depotstelle: [●] [Entfällt]
- Fund Custodian:* [●] [Not applicable]
- f. Fonds-Manager: [●] [Entfällt]
- Fund Manager:* [●] [Not applicable]
- g. Fonds-Dienstleister: [●] [Entfällt]
- Fund Services Provider:* [●] [Not applicable]
- h. [NIW- Veröffentlichungstag: [●]  
Geschäftstag nach dem maßgeblichen Abschlussstag
- NAV Deadline Date:* [●]  
*Business Day following the relevant Dealing Date]*
- i. Fondsanteil: [●] [Entfällt]
- Fund Share:* [●] [Not applicable]
- j. Nettoinventarwert: [in Fällen, in denen der maßgebliche Fonds-Verwalter den Nettoinventarwert je Fondsanteil in Bezug auf den entsprechenden Berechnungstag nicht vor dem maßgeblichen NIW- Veröffentlichungstag

---

<sup>16</sup> Name des Fonds einfügen.  
*Insert name of the fund.*

Muster Endgültige Bedingungen

		berechnet und veröffentlicht hat, [●][Entfällt]
	<i>Net Asset Value:</i>	<i>[if the relevant Fund Administrator has not calculated and published the net asset value per Fund Share in relation to the relevant Calculation Date prior to the relevant NAV Deadline Date, [●][Not applicable]</i>
56.	Fondsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Fund Event:</i>	<i>[Applicable][Not applicable]</i>
57.	[Folgen eines Fondsereignisses:	[●]
	<i>Consequences of a Fund Event:</i>	<i>[●]</i>
58.	Schlüsselperson:	[●] [Entfällt]
	<i>Key person:</i>	<i>[●] [Not applicable]</i>
59.	[Maßgebliche Regeln:	[●] [Entfällt]
	<i>Relevant Rules:</i>	<i>[●] [Not applicable]</i>
60.	Gesamt-NIW-Mindeststand hinsichtlich Fonds-Ereignis:	[●]
	<i>Fund Event Minimum Total NAV Level:</i>	<i>[●]</i>
61.	Rating-Stufe Langfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis:	[●]
	<i>Fund Event Rating Level for Long Term Debt:</i>	<i>[●]</i>
62.	Rating-Stufe Kurzfristiger Schuldtitel hinsichtlich Fonds-Ereignis:	[●]
	<i>Fund Event Rating Level for Short Term Debt:</i>	<i>[●]</i>
63.	Maximaler Absicherungshalteprozentsatz:	[●]
	<i>Maximum Hedge Holding Percentage:</i>	<i>[●]</i>
64.	Zusätzliches Fondsereignis:	[●] [Entfällt]
	<i>Additional Fund Event:</i>	<i>[●] [Not applicable]</i>
65.	[Devisenstörung:	[Anwendbar][Entfällt]

Muster Endgültige Bedingungen

	<i>FX Disruption Event:</i>	[Applicable][Not applicable]
66.	Festgelegte Währung:	[●] [Entfällt]
	<i>Specified Currency:</i>	[●] [Not applicable]
67.	Ortsbezogene Steuern und Kosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Local Jurisdiction Taxes and Expenses:</i>	[Applicable][Not applicable]
68.	Zusätzliche Störungsereignisse:	
	<i>Additional Disruption Events:</i>	
a.	Gesetzesänderung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Change in Law:</i>	[Applicable][Not applicable]
b.	Währungsstörungsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Currency Disruption Event:</i>	[Applicable][Not applicable]
c.	Emittenten-Steuerereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Issuer Tax Event:</i>	[Applicable][Not applicable]
d.	Außergewöhnliche Marktstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Extraordinary Market Disruption:</i>	[Applicable][Not applicable]
e.	Fondsstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Fund Disruption Event:</i>	[Applicable][Not applicable]
f.	Hedgingstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Hedging Disruption:</i>	[Applicable][Not applicable]
g.	Gestiegene Hedgingkosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Increased Cost of Hedging:</i>	[Applicable][Not applicable]
h.	Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Affected Jurisdiction Hedging Disruption:</i>	[Applicable][Not applicable]
i.	Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging:</i>	[Applicable][Not applicable]
[j.	Betroffene Rechtsordnung:	[●]
	<i>Affected Jurisdiction:</i>	[●]



## Muster Endgültige Bedingungen

69. Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl: [●] [NB: Nicht weniger als 10]
- Early Redemption Notice Period Number:* [●] [NOTE: Not less than 10]]
70. [Vorzeitiger Rückzahlungs- barausgleichsbetrag: [●]
- Early Cash Settlement Amount:* [●/]

### Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)

#### *Section C of the Conditions (Additional Conditions)*

71. Form der Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen
- Form of Securities:* *Bearer securities*
72. Globalurkunde: [TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde austauschbar gegen eine Permanente Globalurkunde]
- Global Security:* [TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]
73. Maßgebliches Clearing-System: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]
- [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg]
- [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]
- [●]
- Relevant Clearing System:* [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]
- [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg]
- [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium]
- [●]
- Maßgebliche Regeln: [Clearstream Regeln][Euroclear Regeln][Clearstream Frankfurt Regeln][●]
- Relevant Rules:* [Clearstream Rules][Euroclear Rules][Clearstream Frankfurt Rules][●]
74. a. Zugelassene Sicherheiten: [●]

Muster Endgültige Bedingungen

	<i>Eligible Collateral:</i>	[●]
b.	Trust Agreement:	Vom [●]
	<i>Trust Agreement:</i>	<i>Dated</i> [●]
75.	Geschäftstagekonvention:	[Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende][Variable Rate]
	<i>Business Day Convention:</i>	[Following][Modified Following][Nearest][Preceding][Floating Rate]
76.	Geschäftstag:	[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [,] [und] [TARGET] [und] [Clearing System- Geschäftstag] [●]
	<i>Business Day:</i>	[insert all relevant financial centres] [,] [and] [TARGET] [and] [Clearing System Business Day] [●]
77.	Zusätzliches Geschäftszentrum:	[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [Entfällt]
	<i>Additional Business Centre:</i>	[insert all relevant financial centres] [Not applicable]
78.	Abrechnungskosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Settlement Expenses:</i>	[Applicable][Not applicable]
79.	Anwendbares Recht:	Recht der Bundesrepublik Deutschland
	<i>Governing Law:</i>	<i>Laws of the Federal Republic of Germany</i>
80.	Erfüllungsort:	Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	<i>Place of Performance:</i>	<i>Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany</i>
81.	Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand:	Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	<i>Non-exclusive place of jurisdiction:</i>	<i>Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany</i>
82.	Verbindliche Sprache:	[Deutsch] [Englisch]
	<i>Legally binding language:</i>	[German] [English]

**Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)**

**Section D of the Conditions (Definitions)**

- 83.** Schuldverschreibungen: [Anwendbar] [Entfällt]
- Notes:* [Applicable] [Not applicable]
- [ a. Gesamtnennbetrag am Ausgabetag: [Bis zu] [●] [Am [Anfänglichen Bewertungstag] [Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter Produkte)][●] veröffentlicht.]
- Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:* [Up to][●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date][Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under Products)] [●].]
- [(i) Gesamtnennbetrag der Serie: [●]
- Aggregate Nominal Amount of the Series:* [●]
- [(ii) Gesamtnennbetrag der Tranche: [●]
- Aggregate Nominal Amount of the Tranche:* [●]
- b. Festgelegter Nennbetrag: [●]
- Specified Denomination:* [●]
- c. Mindesthandelsbetrag: [●] [Entfällt]
- Minimum Tradable Amount:* [●] [Not applicable]
- d. Mindesthaltebetrag: [●] [Entfällt]
- Minimum Holding Amount:* [●] [Not applicable]
- e. Berechnungsbetrag [●] [Nicht anwendbar]
- Calculation Amount:* [●] [Not applicable]]
- 84.** Zertifikate: [Anwendbar] [Entfällt]
- Certificates:* [Applicable] [Not applicable]
- [ a. Anzahl der Zertifikate: [Bis zu] [ ● ] [Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [http://www.barx-is.com (hier unter Produkte)][●] veröffentlicht.]

Muster Endgültige Bedingungen

	<i>Number of Certificates:</i>	[Up to][●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date][Issue Date] and published accordingly on [http://www.barx-is.com (see under Products)] [●].]
	(i) Anzahl der Zertifikate der Serie:	[●]
	<i>Number of Certificates of the Series:</i>	[●]
	(ii) Anzahl der Zertifikate der Tranche:	[●]
	<i>Number of Certificates of the Tranche:</i>	[●]
b.	Mindesthandelsbetrag:	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[●] [Not applicable]
c.	Mindesthaltebetrag:	[●] [Entfällt]
	<i>Minimum Holding Amount:</i>	[●] [Not applicable]
d.	Berechnungsbetrag	[●] [Nicht anwendbar]
	<i>Calculation Amount:</i>	[●] [Not applicable]]
85.	Ausgabepreis:	[●]
		[Schuldverschreibungen – [●] % des Festgelegten Nennbetrages]
		[Zertifikate – [●] je Wertpapier]
	<i>Issue Price:</i>	[●]
		[Notes – [●] per cent. of the Specified Denomination]
		[Certificates – [●] per Security]
86.	Ausgabebetrag:	[●]
	<i>Issue Date:</i>	[●]
87.	Berechnungsstelle:	[Barclays Bank PLC] [●]
	<i>Determination Agent:</i>	[Barclays Bank PLC] [●]
88.	Adresse der Emittentin:	[●]
	<i>Issuer's address:</i>	[●]
89.	Zahlstelle(n):	Deutsche Bank Aktiengesellschaft
	<i>Paying Agent(s):</i>	Grosse Gallusstrasse 10-14

## Muster Endgültige Bedingungen

60272 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland  
*Deutsche Bank Aktiengesellschaft*  
*Grosse Gallusstrasse 10-14*  
*60272 Frankfurt am Main*  
*Federal Republic of Germany*  
[Barclays Bank PLC  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
Vereinigtes Königreich  
*Barclays Bank PLC*  
*5 The North Colonnade*  
*London E14 4BB*  
*United Kingdom*  
[Other]

90. Zusätzliche Beauftragte Stellen: [●] [Entfällt]

*Additional Agents:* [●] [Not applicable]

### Teil B

#### Weitere Informationen

##### 1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

Börsenzulassung (Maßgebliche  
Börse):

[Die [Einbeziehung] der Wertpapiere zum Handel an dem unregulierten Markt der [(Frankfurter Wertpapierbörse [(Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard))] [Euro MTF Segment der Luxemburger Wertpapierbörse][und/oder] [Baden-Württembergische Wertpapierbörse [(EUWAX)] [und/oder] [Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*, "SIX") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel [des Hauptsegments der SIX] [oder] [der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG] einzubeziehen] wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) [voraussichtlich am [●]]beantragt.]

[Andere]

**[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]**

[Entfällt]

[Weitere Bestehende  
Börsenzulassungen:

[●][Entfällt]]

**2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der Emission/dem Angebot] beteiligt sind**

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "*Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern*" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.]

[Provisionen für die Manager:]

[●]

**3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten**

Gründe für das Angebot:

[●] [Allgemeine Gesellschaftszwecke]

[Siehe "Allgemeine Informationen – Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt)]

[Geschätzter Nettoemissionserlös:]

[●]

[Geschätzte Gesamtkosten:]

[●]

**4. Angaben zur Abwicklung**

Wertpapierkennung:

ISIN: [●]

[Wertpapierkennnummer (WKN): [●]]

[Valoren: [●]]

[Common Code: [●]]

[andere: [●]]

Lieferung:

[●] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]

**5. Vertrieb**

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt (ein "**Öffentliches Angebot**"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[*Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:* Sämtliche Finanzintermediäre die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[*Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar*

[●]]

## Muster Endgültige Bedingungen

**sein soll:** Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: Vom [●] bis [●]

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [Bundesrepublik Deutschland]  
[Österreich]  
[Niederlande]  
[Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter: [Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sein.]

[●]

Gesamtprovision: [Bis zu] [●] % [des Ausgabepreises][des Festgelegten Nennbetrags][der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.]

### 6. Bedingungen des Angebots

Angebotspreis: [Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] des Ausgabepreises)]]

[Angebotsbedingungen: [●] [Entfällt]]

[Zeichnungsfrist: Vom [●] [bis [●]]. [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]

[Die Wertpapiere werden seit dem [Beginn der ersten Angebotsfrist einfügen] öffentlich angeboten. Mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist vom [●][bis [●]] geschaffen.]

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: [●] [Entfällt]]

[Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe: [Mindestzeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]  
[maximale Zeichnungshöhe: [●] [Entfällt]]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: [●] [Entfällt]]

[Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: [●] [Entfällt]]

## Muster Endgültige Bedingungen

[Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere: [•] [Entfällt]]

[Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden: [•] [Entfällt]]

[Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [•] [Entfällt]]

[Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [•] [Entfällt]]

[Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt: [Name und Adresse] [Entfällt]]

[Bei syndizierten Emissionen, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags: [Entfällt] [Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]]

[Market Making: [•]  
[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch Angebots- und Nachfrage-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung]]

[Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en): [Entfällt] [Liste aller Plazeure: [•]]



**Anhang 1**

**Schedule 1**

Maximaler Multiplikator(t) ist den Absoluten Maximalen Multiplikator in Bezug auf Berechnungstag "t", wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die nachfolgende Tabelle festgelegt und unterscheidet sich von dem "Maximalen Multiplikator".

Zur Klarstellung:  $Z_t$  ist der größte in der Tabelle angegebene Wert für den alle anwendbaren Bedingungen in der gleiche Spalte erfüllt sind.

Bedingung:	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$	$Z(t) = [\bullet]$
Zuordnung zu Immobilien	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu privatem Beteiligungskapital	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu alternativen Beteiligungen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Anleihen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Unternehmen aus Schwellenländern	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Rohstoffen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Fonds mit geringer Anlagenverwaltung	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu niedrig-kapitalisierten Unternehmen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]

Muster Endgültige Bedingungen

Zuordnung zu Anleihen mit niedrigem Rating	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]
Zuordnung zu Top 10 Positionen	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]	[>][≥] [<][≤] [●]% [Entfällt]

*Maximum Multiplier(t) is the "Absolute Maximum Multiplier" in respect of Calculation Date "t" as determined by the Determination Agent with reference to the following table and is different from the "Maximum Multiplier".*

*For the avoidance of doubt, Zt is the highest value specified in the table for which all the applicable conditions in the same column are satisfied.*

Condition:	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]	Z(t) = [●]
Allocation to Real Estate	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Private Equity	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Alternatives	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Bonds	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Emerging Market Equities	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
Allocation to Commodities	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]

Muster Endgültige Bedingungen

<i>Allocation to Low AUM Funds</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Small Cap equities</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Lower Rated bonds</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]
<i>Allocation to Top 10 Positions</i>	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]	[>][≥] [<][≤] [●]% [N/A]

**Anhang 2**

**Schedule 2**

**BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF ODER DEN RÜCKKAUF DER WERTPAPIERE  
AUF DEM SEKUNDÄRMARKT**

**PROVISIONS FOR THE SALE OR THE REPURCHASE OF THE SECURITIES ON THE  
SECONDARY MARKET**

91. Sekundärmarktabschlussstag(e): [●]  
*Secondary Market Dealing Date(s):* [●]
92. Mindestkündigungsfrist: [●] [Entfällt]  
*Minimum Redemption Notice Period:* [●] [Not applicable]
93. Mindestzeichnungsmittlungsfrist: [●] [Entfällt]  
*Minimum Subscription Notice Period:* [●] [Not applicable]
94. Vorzeitige Beendigungsgebühr: Bezeichnet in Bezug auf jeden Berechnungstag nach dem Ausübungstag einen Wert aus der folgenden Tabelle:

<b>Zeitraum</b>	
Ab dem Ausübungstag (ausschließlich) bis einschließlich zum [●]	[●]
Ab und einschließlich vom [●] bis einschließlich [●]	[●]
Ab und einschließlich vom [●] bis einschließlich [●]	[●]
.....	.....

*Close-out Fee:*

In respect of each Calculation Date after the Strike Date, a number with reference to the following table:

<b>Period</b>	<b>Close-out Fee</b>
From and excluding the Strike Date to and including [●]	[●]
From and including [●] to and including [●]	[●]
From and including [●] to and including [●]	[●]

Muster Endgültige Bedingungen

.....	.....
-------	-------

**[ZUSAMMENFASSUNG]**

[Deutsch-sprachige Zusammenfassung aus dem Basisprospekt einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

**[ANHANG 1]**

**[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:**

Dieser Anhang wurde nicht nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt.

Seit dem [*Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses*] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [*Datum angeben*]] [in dem Zeitraum [*Zeitraum (von-bis) angeben*]] eingetreten und am [*Datum*] [*falls weitere Mitteilungen:* und am [*Datum*]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.]

## BESTEUERUNG

### Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere, die Lieferung etwaiger Lieferungswerte und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u. a. von deren Steuersitz und/oder -status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere, werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen oder Lieferungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung oder Lieferung der Basiswerte Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Fiktives Portfolio-bezogene Bedingung 5 und die Zusätzliche Bedingung 8 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

Soweit nachstehend verwendet, bedeutet Prospektrichtlinie die Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates zur Besteuerung von Erträgen in Form von Zinszahlungen.

### 1. Besteuerung im Vereinigten Königreich

**Die nachstehenden Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde *HM Revenue & Customs* ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.**

**Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.**

#### Quellensteuer

Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "Gesetz") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt.

### **Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind**

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert sind und dort auch künftig notiert sind. Bei der London Stock Exchange handelt es sich um eine anerkannte Börse. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel zugelassen und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur *Official List* zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind. Bei der Frankfurter Wertpapierbörse und bei der Luxemburger Wertpapierbörse handelt es sich jeweils um anerkannte Börsen und Wertpapiere, die zum Handel an dem regulierten Markt (im Fall der Frankfurter Wertpapierbörse) oder an dem Hauptsegment (*Main Market*) oder an dem Euro MTF Segment (im Falle der Luxemburger Wertpapierbörse) zugelassen sind erfüllen die Definition "amtlich notiert". Auch bei der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*) handelt es sich um eine anerkannte Börse und Wertpapiere, die zum Handel an ihrem Main Segment (*Hauptsegment*) zugelassen sind erfüllen die Definition "amtlich notiert". Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuer, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden. Allerdings fallen Wertpapiere, die zum Handel zugelassen sind oder anderweitig notiert sind möglicherweise nicht unter diese Befreiung.

### **Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber**

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuer erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (i) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (ii) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

### **Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen**

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund der britischen Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

### **Sonstige Einbehalte**

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen (die von den oben genannten Befreiungen abweichen) oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei



Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (*manufactured payments*) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

### **Auslegung**

Vorangegangene Bezugnahmen auf "Zinsen" beziehen sich auf "Zinsen" im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs und insbesondere kann jede Prämienkomponente des Rückzahlungsbetrags eines mit einer Prämie rückzahlbaren Wertpapiers, eine Zinszahlung darstellen, die den vorstehend beschriebenen Vorschriften zur Quellenbesteuerung unterliegt. In bestimmten Fällen gilt das Gleiche für Abschlagsbeträge bei Wertpapieren, die mit einem Abschlag begeben werden. Die vorstehenden Aussagen berücksichtigen keine anderen Definitionen von "Zinsen" oder "Nennbetrag", die gemäß anderer Gesetze gelten oder durch die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere oder damit zusammenhängender Dokumente hervorgebracht werden.

### **Berichtspflicht**

Die HMRC hat die Berechtigung unter bestimmten Umständen Informationen einzuholen. Die Personen, von denen die HMRC Informationen einholen kann, umfassen: Eine Person die eine Zahlung aus Wertpapieren erhält (oder berechtigt ist, eine Zahlung zu erhalten); eine Person, die eine solche Zahlung leistet (die sie von einer anderen Person erhalten hat oder im Namen einer anderen Person vornimmt); eine Person von der oder durch die Zinsen gezahlt oder gutgeschrieben werden; eine Person, die im Namen anderer Wertpapiertransaktionen (was die Begebung von Wertpapieren umfasst) tätig oder Partei davon ist; Registerführer oder Verwalter im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen und jeder registrierte oder eingetragene Wertpapierinhaber. Die Informationen, die von der HMRC eingeholt werden können umfassen: Einzelheiten über den wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, Einzelheiten über die Person, für die die Wertpapiere gehalten werden oder die Person an welche die eine Zahlung zu erfolgen hat (und, falls es mehr als eine sind, ihre jeweils maßgeblichen Anteile); Informationen und Dokumente bezüglich Wertpapiertransaktionen und im Hinblick auf Zinsen, die auf einen Geldbetrag gezahlt oder gutgeschrieben worden sind, welcher im Vereinigten Königreich erhalten oder einbehalten wurde, die Identität des Wertpapiers aus dem die Zinsen gezahlt werden.

Unter bestimmten Umständen können Informationen, die die HRMC mit diesen Berechtigungen eingeholt hat, mit den Steuerbehörden anderer Rechtsordnungen ausgetauscht werden.

Anleger werden darüber hinaus auf die nachstehende Auskunft zur Zinsbesteuerungsrichtlinie verwiesen.

### **Stempelsteuer und *Stamp Duty Reserve Tax* ("SDRT") im Vereinigten Königreich**

#### **Emission**

Grundsätzlich sollte im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren keine Stempelsteuer oder *Stamp Duty Reserve Tax* ("SDRT") zu zahlen sein, möglicherweise ist jedoch eine SDRT in Höhe von 1,5 % im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren zu zahlen, bei der alle der drei unter (i), (ii) und (iii) aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (i) die Wertpapiere stellen kein ausgenommenes Fremdkapital dar (siehe unten);
- (ii) die Wertpapiere unterfallen nicht Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Richtlinie 2008/7/EG des Rates); und
- (iii) die Wertpapiere werden an einen Emittenten von Aktienzertifikaten (*depository receipts*) oder einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) (oder einem vom ihm benannten Person) ausgegeben.

Wertpapiere sind kein "ausgenommenes Fremdkapital", wenn die Wertpapiere "Fremdkapital" (wie in *Paragraph 78 Finance Act 1986* definiert) darstellen und keines der folgenden vier Rechte beinhalten (bzw. in den Fällen von (ii) - (iv) niemals beinhaltet haben):

- (i) ein Recht des Wertpapierinhabers, sich für eine Umwandlung in Aktien oder andere Wertpapiere oder den Erwerb von Aktien oder anderer Wertpapiere, (einschließlich Fremdkapitals gleicher Art) zu entscheiden;
- (ii) ein Recht, den Betrag zu verzinsen, der einen angemessenen finanziellen Gewinn bezogen auf den Nennbetrag des Kapitals überschreitet;
- (iii) ein Recht, den Betrag zu verzinsen, dessen Höhe durch die Bezugnahme auf die Ergebnisse eines Geschäfts oder auf irgendeines Teils des Geschäfts oder auf den Wert eines Vermögens festgelegt wird;
- (iv) ein Recht auf Rückzahlung eines Betrags, der den Nennbetrag des Kapitals überschreitet und der nicht in angemessener Weise vergleichbar ist mit dem, was normalerweise zurückgezahlt wird (hinsichtlich eines gleichartigen Nennbetrags von Kapital) unter den Bedingungen der Begebung von Fremdkapital in der Offiziellen Liste (*Official List*) der Londoner Wertpapierbörse (*London Stock Exchange*).

### **Übertragung von Wertpapieren**

Die Übertragung von Anteilen an Wertpapieren, die durch ein Abrechnungsdienst (*clearance service*) gehalten werden, unterfallen nicht der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs oder der SDRT, vorausgesetzt das keine Wahl im Sinne von Paragraph 97A ausgeübt wurde.

Wenn Wertpapiere kein ausgenommenes Fremdkapital darstellen und auch nicht durch einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) gehalten werden,

- (a) können Übertragungen dieser Wertpapiere möglicherweise zu einer SDRT in Höhe von 0,5 % des anrechenbaren Entgelts führen;
- (b) eine Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % kann auch in Bezug auf jedes Dokument anfallen, das eine solche Übertragung betrifft.

Wenn jedoch auf eine Verbindlichkeit zur Zahlung einer Stempelsteuer innerhalb von sechs Jahren gezahlt wird, während derer eine Verbindlichkeit aus SDRT entsteht, wird die Verpflichtung auf SDRT aufgehoben oder zurückgezahlt, soweit angemessen.

### **Rückzahlung oder Lieferung (*Settlement*) der Wertpapiere**

Wenn die Wertpapiere durch physische Lieferung zurückgezahlt werden können, kann eine Stempelsteuer von 0,5 % in Bezug auf eine solche physische Lieferung entstehen. Wenn eine solche Stempelsteuer zu zahlen ist, kann der höhere Satz von 1,5% erhoben werden, wenn eine Lieferung des maßgeblichen Vermögenswerts an eine Hinterlegungsstelle (*depository receipt system*) oder einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) erfolgt.

### **Abrechnungsdienst (*Clearance services*)**

Für diese Zwecke begründen die Abrechnungsdienste, die von Euroclear Bank und Clearstream Luxembourg betrieben werden, einen "Abrechnungsdienst" (*clearance service*), nicht jedoch das CREST System, das von Euroclear UK und Irland betrieben wird.

## **2. Besteuerung in der Europäischen Union**

### **EU Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Details über Zinszahlungen oder andere vergleichbare Ertragszahlungen ("**Zinseinkünfte**") zu liefern, die von einer Person innerhalb seiner Rechtsordnung an eine Person geleistet wird, oder von einer Person für eine natürliche Person oder bestimmten Nichtkapitalgesellschaften vereinnahmt wurden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder sind (Zinszahlungen auf Wertpapiere gelten für diese Zwecke als Zinseinkünfte). Für eine Übergangszeit jedoch wendet Österreich im Hinblick auf solche Zahlungen stattdessen ein Quellenbesteuerungssystem mit einem Steuerabzug an, der im Verlaufe der Zeit bis auf 35 % ansteigt. Die Übergangsperiode wird am Ende des ersten vollen Geschäftsjahrs enden, nachdem es zu einem Übereinkommen von bestimmten Nicht-EU Staaten über den Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen gekommen ist.

Eine Reihe von Nicht-EU Staaten, einschließlich der Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Territorien von bestimmten Mitgliedstaaten haben ähnliche Maßnahmen (entweder dem Angebot von Informationen oder einer übergangsweisen Quellenbesteuerung - ein Quellenbesteuerungssystem im Fall der Schweiz) hinsichtlich Zahlungen auf Zinseinkünfte, die von einer Person in dieser Rechtsordnung an eine natürliche Person oder an bestimmte Nichtkapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat ansässig sind, gemacht wurden.

Zusätzlich haben Mitgliedstaaten Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit einigen dieser Nicht-EU Staaten und abhängigen oder assoziierten Territorien von bestimmten Mitgliedstaaten abgeschlossen im Hinblick auf Zahlungen von Zinseinkünften, die von einer Person in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person oder an bestimmte Nicht-Kapitalgesellschaften, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Territorien oder Nicht-EU Staaten ansässig sind.

Wenn ein individueller Wertpapierinhaber eine Zahlung aus Zinseinkünften von einem Mitgliedstaat oder abhängigen oder assoziierten Territorium erhält, kann der Wertpapierinhaber möglicherweise wählen, dass Steuern nicht einbehalten werden sollen. Die formalen Anforderungen können von Rechtsordnung zu Rechtsordnung variieren. Im Allgemeinen wird von Wertpapierinhabern verlangt, bestimmte Informationen vorzulegen (wie seine Steuernummer) und sein Einverständnis dafür zu erklären, dass Einzelheiten von Zahlungen und andere Informationen an Steuerbehörden in seinem Heimatstaat übermittelt werden. Vorausgesetzt, dass die anderen Steuerbehörden alle notwendigen Informationen erhalten, wird die Zahlung nicht einem Einbehalt gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen oder dem maßgeblichen Gesetz, das übereinstimmend mit der Richtlinie in einem abhängigen oder assoziierten Territorium gilt, unterliegen.

Zukünftige Wertpapierinhaber sollten beachten, dass eine geänderte Fassung der Zinsbesteuerungsrichtlinie vom Europäischen Rat am 24. März 2014 verabschiedet wurde (die "**Änderungsrichtlinie**"), die dazu bestimmt ist, Regelungslücken in der aktuellen Zinsbesteuerungsrichtlinie zu schließen. Die Änderungen, die von den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2016 umgesetzt werden müssen und ab dem 1. Januar 2017 Anwendung finden, werden den Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie erweitern auf (i) Zahlungen, die durch bestimmte Zwischenstrukturen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat gegründet sind) zum letztendlichen Nutzen eines in der EU ansässigen Person und (ii) ein breiteres Spektrum an Einkünften, die mit Zinsen vergleichbar sind.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("**OECD**") wurde durch die G20 im Jahr 2013 damit beauftragt, die notwendigen technischen Arbeiten zu

übernehmen, um einen einheitlichen globalen Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen voranzutreiben. Die OECD hat eine vollständige Fassung des Standards für einen automatischen Austausch von Bankkontoinformationen in Steuersachen (der "**Festgelegte Standard für die Berichterstattung**") veröffentlicht, der die Regierungen auffordert detaillierte Kontoinformationen von ihren Finanzinstitutionen einzuholen und diese Informationen automatisch mit anderen Rechtsordnungen auf einer jährlichen Basis auszutauschen. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat "Wirtschaft und Finanzen" der Europäischen Union offiziell die überarbeitete Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**ACD**") (über den verbindlichen automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung), welche den Festgelegten Standard für die Berichterstattung wirksam einbezieht, angenommen. EU Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen, die zur Einhaltung der ACD notwendig sind, bis zum 31. Dezember 2015 zu übernehmen und zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, diese Bestimmungen vom 1. Januar 2016 anzuwenden und mit dem automatischen Austausch von Informationen nicht später als Ende September 2017 zu beginnen.

Daher hat die Europäische Kommission vorgeschlagen die EU Zinsbesteuerungsrichtlinie nicht später als ab 1. Januar 2017 im Fall von Österreich und ab 1. Januar 2016 in Fall von allen anderen Mitgliedstaaten (vorbehaltlich gegenwärtiger Anforderungen zur Einhaltung von Verwaltungsverpflichtungen wie der Mitteilung und dem Austausch von Informationen in Bezug auf, und der Abrechnung von Quellensteuern auf Zahlungen, die vor diesen Zeitpunkten getätigt wurden) aufzuheben. Damit sollen Überschneidungen zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und der ACD (in der geänderten Fassung durch die Richtlinie 2014/107/EU) vermieden werden. Der Vorschlag sieht vor, sofern er weiterverfolgt wird, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der Änderungsrichtlinie anzuwenden.

#### **Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ("FTT")**

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie für eine gemeinsame FTT in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, sofern er eingeführt wird, auf bestimmte Wertpapiergeschäfte (einschließlich Sekundärmarkt Transaktionen) unter bestimmten Bedingungen anwendbar sein. Primärmarkt Transaktionen auf die in Artikel 5(c) der Verordnung 1287/2006 Bezug genommen wird, werden voraussichtlich ausgenommen.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen in und außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar sein. Im Allgemeinen würde sie auf bestimmte Wertpapiergeschäfte Anwendung finden, bei denen wenigstens eine Partei ein Finanzinstitut ist und wenigstens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Ein Finanzinstitut kann aufgrund vielfältiger Umstände nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sein oder als nach dem Recht eines Mitgliedstaats "geründet" gelten, einschließlich (a) bei Transaktionen mit einer Person die in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) wenn das Finanzinstrument, welches Gegenstand des Geschäfts ist, in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wird.

Gemeinsame Stellungnahmen, herausgegeben von den Teilnehmenden Mitgliedstaaten lassen die Absicht erkennen, die FTT zum 1. Januar 2016 umzusetzen.

Jedoch bleibt der FTT Vorschlag Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Umfang und die Umsetzung einer solchen Steuer ist ungewiss. Weitere EU Mitgliedstaaten könnten entscheiden teilzunehmen.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird empfohlen, sich selbst professionellen Rat im Hinblick auf die FTT einzuholen.

### 3. Besteuerung in Deutschland

#### **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger**

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. Daher sollte der jeweilige Inhaber oder potentielle Erwerber eigenen Steuerrat einholen, der seine individuelle Situation berücksichtigt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle.

#### **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten**

##### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer von 8 % oder 9 %). Der Satz der Kirchensteuer hängt von der Konfession und der Ansässigkeit des Anlegers ab.

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Vermögensgegenstände als Veräußerungserlös angesetzt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapieren abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung bzw. Einlösung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus

Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Auch in diesem Fall werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Zu beachten ist ferner, dass nach physischer Lieferung von Aktien und ähnlichen Wertpapieren, Verluste aus der Veräußerung dieser Wertpapiere besonderen Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (EUR 1.602 für zusammen veranlagte natürliche Personen) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

#### *Kapitalertragsteuer*

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Wertpapiere ("**Quellensteuer**"). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" (wie unten definiert) verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 % oder 9 % je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt. Wurde ein Sperrvermerk hinterlegt, hat der Steuerpflichtige die Kapitalerträge in seiner Steuererklärung anzugeben und die Kirchensteuer wird im Wege der Veranlagung erhoben.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung von

einem anderen Wertpapierdepot auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 % oder 9 % je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt. Wurde ein Sperrvermerk hinterlegt, hat der Steuerpflichtige die Kapitalerträge in seiner Steuererklärung anzugeben und die Kirchensteuer wird im Wege der Veranlagung erhoben.

### **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten**

#### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Wertpapiere (d. h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer, wie oben dargestellt, unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässiger Anlegern, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

#### *Kapitalertragsteuer*

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 % oder 9 % je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird, es sei denn eine natürliche Person als Wertpapierinhaber hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

### **Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger**

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausgezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (a) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### **Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst derzeit keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.



#### 4. Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

##### Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

##### Einkommensbesteuerung der Wertpapiere

Gemäß § 27 Abs1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indezertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 25 % vor dem 1. Januar 2016 und 27,5 % nach dem 31. Dezember 2015. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum oben genannten besonderen Steuersatz. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem oben genannten besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ab dem 1. Januar 2016 ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem oben genannten besonderen Steuersatz unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte vor dem 1. Januar 2016 und höchstens 27,5 % nach dem 31. Dezember 2015 betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über jeden Verlustausgleich zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 25 % vor dem 1. Januar 2016 und 27,5 % nach dem 31. Dezember 2015. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der oben genannte besondere Steuersatz anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel ist der oben genannte besondere Steuersatz anwendbar). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem oben genannten besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem oben genannten besonderen Steuersatz unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein

verbleibender negativer Überhang darf nur zum Teil (nämlich zu 50 % vor dem 1. Januar 2016 und zu 55 % nach dem 31. Dezember 2015) ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften i.S.d § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte i.S.d § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 25 % vor dem 1. Januar 2016 und 27,5 % nach dem 31. Dezember 2015. Der bisherige Steuersatz von 25 % kann gemäß § 93 Abs. 1a EStG vom Abzugsverpflichteten jedoch auch nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die Kapitalertragsteuer kann auf die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 i.V.m. § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 25 % vor dem 1. Januar 2016 und 27,5 % nach dem 31. Dezember 2015. Der bisherige Steuersatz von 25 % kann gemäß § 93 Abs. 1a EStG vom Abzugsverpflichteten jedoch auch nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die Kapitalertragsteuer kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Wertpapieren der Besteuerung, wenn KEST einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht, wenn die Emittentin weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat und nicht durch eine österreichische Zweigstelle handelt; die Emittentin versteht, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im konkreten Fall vorliegen; § 98 Abs 1 Z 5 lit. b EStG).

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt.

## **EU-Quellensteuer**

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sieht vor, dass Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte sowie Kontosalen und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen im Allgemeinen ab 1. Januar 2016 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch ausgetauscht werden. Obwohl Österreich diese Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum anwenden muss, wurde angekündigt, von der Ausnahmeregelung nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen und bereits zum 30. September 2017 Informationen betreffend Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. Dezember 2016 neu eröffnet werden, auszutauschen. Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG – in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – ab 1. Januar 2017 anwendbar sein würden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die Richtlinie 2003/48/EG im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich die Richtlinie 2003/48/EG jedoch im Allgemeinen bis 31. Dezember 2016 anwenden.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

## **Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben (es ist zu erwarten, dass dieser Steuersatz aufgrund eines Anpassungsmechanismus mit dem 1. Januar 2016 auf 25 % bzw. 27,5 % geändert werden wird). Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat

Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

*Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.*

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte die oben genannten besonderen Einkommensteuersätze anwendbar sind. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

## **5. Besteuerung in den Niederlanden**

**Der folgende Überblick über bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Der folgende Überblick erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.**

**Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.**

### **Quellensteuer**

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

### **Andere Steuern**

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

### **Ansässigkeit**

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

## **6. Besteuerung in Luxemburg**

**Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um einen Überblick über bestimmte steuerliche Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.**

### **Quellensteuer und Abgeltungssteuer**

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit weder auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) eine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder an andere gleichgestellte Einrichtungen, noch unterliegt die Rückzahlung des Nominalbetrags, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, einer Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte in Luxemburg ansässige natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt.

### **Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Durch die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") wurden die Zinsbesteuerungsrichtlinie, in der durch Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung, sowie mehrere Vereinbarungen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der EU geschlossen wurden, in nationales Recht umgesetzt. Damit ist seit dem 1. Januar 2015 einer Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Gesetze) die Verpflichtung auferlegt, den Luxemburger Steuerbehörden die Zahlung von (nach den Gesetzen als Zinsen definierte) Zinsen und ähnlichen Erträgen, die an eine, oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässige natürliche Person oder bestimmte "**Einrichtung**" erfolgt, sowie bestimmte persönliche Details über den wirtschaftlichen Eigentümer mitzuteilen. Diese Details werden die Luxemburgischen Steuerbehörden den (im Sinne der Gesetze) zuständigen ausländischen Steuerbehörden an dem Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers zur Verfügung stellen. Als "**Einrichtungen**" im Sinne von Artikel 4.2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie versteht man in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten niedergelassene Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind (die in Artikel 4.5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelisteten finnischen und schwedischen Einrichtungen gelten zu diesem Zweck nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG, oder als vergleichbare in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, den Turks und

Caicosinseln, den Kaimaninseln, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässige Investmentvermögen zugelassen sind und nicht optiert haben als solche behandelt zu werden.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat die Richtlinie des Rates zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie (die "**Änderungsrichtlinie**") am 24. März 2014 offiziell verabschiedet hat. Mit der Änderungsrichtlinie wird der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen ausgedehnt. Insbesondere durch die Aufnahme neuer Zinsertragsarten und Produkte, mit denen Zins- bzw. entsprechende Erträge generiert werden, wird mit ihr der Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie der Umfang der Anforderungen der Steuerbehörden, die einzuhalten sind, ausgeweitet. Für die Verabschiedung der zur Einhaltung der Änderungsrichtlinie erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften haben die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 Zeit.

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 Änderungen zur Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**DAC**") angenommen, die eine Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen für zusätzliche Einkunftsarten und Finanzkonten vorsehen.

Aufgrund von Überschneidungen zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie, in der Fassung der Änderungsrichtlinie, und der DAC, wurde der Vorschlag eingebracht, die Zinsbesteuerungsrichtlinie aufzuheben.

### **In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das "**2005 Gesetz**") zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder andere Einrichtungen die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten eine 10 %ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden), durch die die Einkommensteuer vollständig abgegolten wird. Die Luxemburger Zahlstelle trägt die Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer.

Gemäß dem 2005 Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem Privatvermögen beziehen, dafür optieren, diese Zinszahlungen, sofern sie nach dem 31. Dezember 2007 und durch Zahlstellen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in einem anderen EU Mitgliedstaat (als Luxemburg) niedergelassen sind, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen EU Mitgliedstaaten) oder in einem Land oder Gebiet das ein internationales Abkommen bezüglich der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgeschlossen hat, getätigt wurden, in ihre Steuererklärung einzuschließen und eine 10 %ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen.

Des Weiteren sollte auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere keine luxemburgische Quellensteuer erhoben werden.

## 7. Besteuerung in den USA von Nicht-US-Inhabern

**DIE ANLEGER WERDEN HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM US-BUNDESSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, ANLEGERN ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER GEMÄSS DEM INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH ANLEGER DIESBEZÜGLICH u.U. NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KÖNNEN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (PROMOTION) ODER VERMARKTUNG (MARKETING) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) ANLEGER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.**

Nachstehend sind bestimmte der wesentlichen Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-US-Inhaber nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "**Nicht-US-Inhaber**" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (*non-resident alien individual*), (ii) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (*foreign corporation*), oder (iii) eine Vermögensmasse (*estate*) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der US-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-US-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen. Darüber hinaus findet dieser Abschnitt keine Anwendung auf Wertpapiere, die eine Laufzeit von 30 Jahren oder mehr aufweisen oder keine Laufzeit haben.

Dieser Überblick basiert auf Auslegungen des Internal Revenue Code of 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), der in dessen Rahmen durch das *U.S. Department of the Treasury* erlassenen Regelungen (*Treasury Regulations*) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der US-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Anleger, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des US-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

**ANLEGER SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES US-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERRECHTS FÜR SIE HABEN.**

### **Behandlung von Nicht-US-Inhabern nach US-Bundessteuerrecht**

Im Allgemeinen sowie vorbehaltlich der Ausführungen in den nachstehenden Abschnitten unterliegen Zahlungen an einen Nicht-US-Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere sowie Gewinne, die ein Nicht-US-Inhaber, der keine Verbindung zu den USA aufweist als das Eigentum an den Wertpapieren, aus dem Verkauf, dem Umtausch, der Rückzahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere erzielt, grundsätzlich nicht der Einkommen- oder Quellensteuer in den USA auf Bundesebene, vorausgesetzt, der Nicht-US-Inhaber erfüllt alle anwendbaren steuerrechtlichen Identifikations- und Bescheinigungsanforderungen.

Es ist möglich, dass Wertpapiere, bei denen keine Kapitalrückzahlung garantiert ist ("**Wertpapiere ohne Kapitalschutz**"), für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als



Terminkontrakte oder Derivativkontrakte behandelt werden. Die US-Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service ("**IRS**") gab 2007 eine Mitteilung (*Notice*) heraus, die Auswirkungen auf die Besteuerung von Nicht-US-Inhabern von Wertpapieren ohne Kapitalschutz haben kann. Gemäß dieser Notice erwägen der IRS und das *U.S. Department of the Treasury* ("**Treasury Department**") gebührend, ob unter anderem ein Inhaber von Instrumenten wie Wertpapieren ohne Kapitalschutz verpflichtet werden soll, ordentliche Erträge (*ordinary income*) laufend auszuweisen. Es ist nicht möglich, vorherzusehen, welche Richtlinien sie letztlich (sofern überhaupt) herausgeben werden. Es ist jedoch möglich, dass Nicht-US-Inhaber entsprechender Wertpapiere gemäß dieser Richtlinien letztlich dazu verpflichtet sein werden, Erträge laufend auszuweisen, und dass Nicht-US-Inhaber entsprechender Wertpapiere einer Quellensteuer auf angenommene normalbesteuerte Einkünfte und/oder andere Zahlungen in Bezug auf diese Wertpapiere unterliegen könnten. Darüber hinaus sind gemäß dem US-Bundeseinkommensteuerrecht alternative steuerliche Behandlungen von Wertpapieren ohne Kapitalschutz möglich. Bei einer dieser alternativen Klassifizierungen ist es möglich, dass ein Anleger als Eigentümer des Basiswertes dieser Wertpapiere behandelt wird.

Obleich eher unwahrscheinlich, so besteht doch die Möglichkeit, dass die IRS Wertpapiere, die die Rückzahlung des Kapitals garantieren als Einheiten behandelt, die sich aus zwei (oder mehr) Finanzinstrumenten zusammensetzen, von denen eines besteuert wird, als wäre es ein Wertpapier ohne Kapitalschutz, in welchem Fall auch die Erwägungen im unmittelbar vorangehenden Absatz Anwendung finden könnten.

Wird der für ein Wertpapier zahlbare Betrag anhand von Dividenden bestimmt, die in Bezug auf US-Aktien gezahlt oder erklärt werden, ist es möglich, dass der IRS durchsetzt, dass Anleger in Bezug auf diese Dividenden der US-Quellensteuer unterliegen. Ebenso können Nicht-US-Inhaber im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere als "**Anteile an US-Grundvermögen**" (*U.S. real property interests*) (im Sinne der in *Section 897(c)* des Code enthaltenen Definition) eingestufte Vermögenswerte bezogen sind, bestimmten Regelungen für den Besitz und Verkauf von Anteilen an US-Grundvermögen unterliegen. Künftige Nicht-US-Inhaber sollten sich bezüglich der möglichen alternativen steuerlichen Behandlungen der Wertpapiere von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen.

Darüber hinaus könnten Bestimmungen zu Paragraph 871(m) des Code, die Emittentin verpflichten, die ganze oder einen Teil jeder Zahlung im Hinblick auf die Wertpapiere, die an US-Stammaktien als Basiswert gebunden sind als "**ausschüttungsähnliche Erträge**" zu behandeln, die einer Quellensteuer von 30 % (oder aufgrund eines anwendbaren Abkommens einem geringeren Steuersatzes) unterliegen. Diese Vorgaben könnten auch dann Anwendung finden, wenn Zahlungen aus den Wertpapieren, die US-Stammaktien als Basiswert haben, sich nicht ausdrücklich auf Dividenden beziehen.

#### **Steuereinbehalt nach dem *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act***

Die Emittentin (und jeder Zwischenhändler in der Zahlungskette) kann aufgrund von "**FATCA**" (wie unten definiert) jeden Inhaber eines Wertpapiers verpflichten, Bescheinigungen und Informationen über seine Identität und die seiner Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt oder scheitert die Einhaltung von FATCA durch bestimmte nicht US-Finanzinstitute, ist die Emittentin (oder der Zwischenhändler) möglicherweise gezwungen, eine Steuer von 30 % von Zahlungen (einschließlich Rückzahlungen und Bruttoerlöse) an diese Wertpapierinhaber einzubehalten und weder die Emittentin noch eine andere Person wird zusätzliche Beträge im Hinblick auf diesen Einbehalt leisten. Ein solcher Einbehalt wird nicht vor dem 1. Januar 2019 durchgeführt, außer im Falle von Zahlungen aus den USA, welche grundsätzlich auf ausschüttungsgleiche Erträge und Zinsen aus US-Immobilienbesitz beschränkt sein sollten (obwohl es keine Garantie dafür gibt, dass die IRS nicht auch andere Zahlungen, die an US-Wertpapiere gebunden sind als Einkommen aus den USA behandelt). "**FATCA**" bezeichnet die Paragraphen 1471 bis 1474 des Code, jede endgültige aktuelle oder zukünftige Verordnung oder deren offizielle Auslegung, jede Vereinbarung gemäß Paragraph 1471(b) des Code oder jede US- oder nicht-US-steuerliche oder aufsichtsrechtliche Gesetzgebung, Regelungen oder Praktiken, die gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens in Verbindung mit der Umsetzung dieser Vorschriften des Code angenommen wurden.

## **Keine Ausgleichszahlungen**

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Inhaber der Wertpapiere leisten, um diese für etwaige im Zusammenhang mit FATCA einbehaltenen Steuern oder eine andere US-Quellensteuer einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf diese, in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge und direkte und indirekte Zinsen aus US-Liegenschaften, zu entschädigen.

## **8. Besteuerung in der Schweiz**

*Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich einen Überblick zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da dieser Überblick nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapieren geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.*

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapiers durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

### **Einkommensteuer**

#### ***Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere***

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie für (i) die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

#### ***Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere***

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind. Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer

Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

### **Verrechnungssteuer**

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

### ***Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren***

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise Anleihen) erhoben, sofern ein schweizerischer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist und dass keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

### ***Das System des EU-Steerrückbehalts***

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 erhebt die Schweiz nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Zinsbesteuerungsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, einen Steerrückbehalt (Quellensteuer) auf Zins- und ähnliche Ertragszahlungen, die Schweizer Zahlstellen an in EU-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen leisten, sofern die Zinszahlungen nicht für Forderungen erfolgen, die von in der Schweiz ansässigen oder zu schweizerischen Betriebsstätten von nicht in der Schweiz Ansässigen gehörigen Schuldnern begeben wurden; dieser Steerrückbehalt beläuft sich auf einen Satz von 35 %. Der wirtschaftliche Eigentümer kann den Rückbehalt vermeiden, indem er die Zahlstelle in der Schweiz ausdrücklich dazu ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Schweizer Behörde zu melden. Daraufhin wird die zuständige Schweizer Behörde dies an die Zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hat, weiterleiten.

### ***Quellensteuerabkommen***

Die Schweiz hat mit Großbritannien und Österreich Abgeltungssteuerabkommen (Quellensteuerabkommen) abgeschlossen. Gemäß diesen Abkommen sind qualifizierende schweizerische Zahlstellen verpflichtet, eine Quellensteuer auf jegliche Einkünften zu erheben, wenn die bei einer schweizerischen Zahlstelle liegenden Wertpapiere direkt oder indirekt einer natürlichen Person zurechenbar sind, die im anderen Vertragsstaat (z. B. Österreich) ansässig ist. Der anwendbare Steuersatz hängt vom anwendbaren Steuersatz im anderen Vertragsstaat und von der Art der realisierten Einkünfte ab (Dividenden, Zinsen,

Kapitalgewinn, etc.). Zudem hängt die Berechnung der zu steuernden Einkünfte vom jeweils anwendbaren Quellensteuerabkommen ab. Eine Person, die von der Quellensteuer erfasst wird ("**betreffene Person**"), kann eine Besteuerung verhindern, wenn die betroffene Person die qualifizierende schweizerische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, der zuständigen ausländischen Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person unter anderem die Identität der betroffenen Person und die in der entsprechenden Periode angefallenen Erträge zu melden.

## ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "**Zusammenfassung**" und den jeweiligen "**Bedingungen**" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospekttrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushandlungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

### *Verkaufsbeschränkungen*

#### 1. **Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum\*, der die Prospekttrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospekttrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospekttrichtlinie erfolgen kann (ein "Öffentliches Angebot"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospekttrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospekttrichtlinie erfüllen;
- (c) jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekttrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder
- (d) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospekttrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (5) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospekttrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospekttrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospekttrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form und der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der Änderungen aufgrund der Richtlinie 2010/73/EG.

Jeder Manager hat zugesichert und sich entsprechend verpflichtet, und jeder weitere unter diesem Programm benannte Manager wird zusichern und sich dazu verpflichten müssen, dass jede Kommission oder Gebühr, die die Manager von der Emittentin erhalten, mit den gemäß der Richtlinien über Marktmissbrauch und über Märkte für Finanzinstrumente 2004/39/EG anwendbaren Vorschriften vereinbar ist.

## 2. USA

### *US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke*

Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der USA oder deren Besitzungen oder an eine US-Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**TEFRA D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den TEFRA D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den USA oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine US-Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der USA oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den USA oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den TEFRA D Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine US-Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der TEFRA D Rules ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c)

enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und

- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Darüber hinaus unterliegen Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, soweit die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten vorsehen, dass die Wertpapiere Paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(C) der Durchführungsverordnung des US-Finanzministeriums (die "**TEFRA C Regularien**") unterliegen, den Anforderungen des US-Steuerrechts und können nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder zusätzliche Manager, der in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, ist verpflichtet, zuzusichern und sich damit einverstanden zu erklären), dass er Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, nicht in den USA anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die in diesem Abschnitt "**US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke**" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im Code und den in dessen Rahmen erlassenen Regulations, einschließlich der TEFRA D Rules, zugewiesene Bedeutung.

#### *US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere*

Die Wertpapiere, und in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem *Securities Act* registriert oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer Rechtsordnung innerhalb der USA, und dürfen nicht innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des *Securities Act* ausgenommen sind. Die in diesem Abschnitt ("**US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern und sich damit einverstanden erklären), dass er Wertpapiere oder Lieferungswerte (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft hat oder anbieten und verkaufen wird, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere oder Lieferungswerte verkauft hat oder verkaufen wird, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere und Lieferungswerte innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in *Regulation S* zugewiesene Bedeutung. Keiner dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in *Regulation S* definiert) in Bezug auf die Wertpapiere oder Lieferungswerte unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden alle anwendbaren Vorgaben der *Regulation S* bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Bis zu 40 Kalendertage nach Beendigung des Vertriebs einer bestimmaren Wertpapiertranche, kann ein Angebot oder Verkauf von Wertpapieren oder Lieferungswerten innerhalb der USA durch einen Manager (unabhängig davon, ob er am Angebot beteiligt ist) gegen die Registrierungsanforderungen des *Securities Act* verstoßen.

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden gemäß *Regulation S* außerhalb der USA an Nicht-US-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten außerhalb der USA sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den USA und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den USA oder US-Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-US-Person außerhalb der USA ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen US-Person oder anderen Person innerhalb der USA ist verboten.

#### *US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne*

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employment Retirement Income Security Act* ("**ERISA**"), der Title 1 des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt oder einen staatlichen, kirchlichen oder anderen Plan, der einem Gesetz oder einer Verordnung unterliegt, die im Wesentlichen *Title 1* des ERISA oder *Section 1975* des Code entspricht, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt.

### **3. Vereinigtes Königreich**

Ein Anbieter von Wertpapieren hat zu erklären und sich dazu zu verpflichten, dass

- (a) in Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) er eine Person ist, dessen gewöhnliche Aktivitäten im Erwerben, Halten, Verwalten oder Verkauf von Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit bestehen und (ii) er die Wertpapiere weder angeboten oder verkauft hat, noch anbieten oder verkaufen wird an andere Personen als die, deren gewöhnliche Aktivitäten im Erwerben, Halten, Verwalten oder Verkaufen von Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) bestehen oder bei denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie für die Zwecke ihrer Geschäften Anlagen erwerben, halten, verwalten oder verkaufen (als Auftraggeber oder als Vertreter) wenn die Begebung von Wertpapieren andernfalls einen Gesetzesverstoß nach Paragraph 19 des FSMA bei dem maßgeblichen Emittenten darstellen würde;
- (b) *Finanzwerbung*: Er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (c) Allgemeine Zustimmung: Er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere und dem Handbuch der Financial Conduct Authority eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

### **4. Schweiz**

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**") definiert.



Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

## **5. Allgemein**

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

## EMITTENTIN

**Barclays Bank PLC**  
Eingetragener Sitz  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
VEREINIGTES KÖNIGREICH

## ZAHLSTELLE

**Deutsche Bank  
Aktiengesellschaft**  
Grosse Gallusstrasse 10-14  
60272 Frankfurt am Main  
BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

**Barclays Bank PLC**  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
VEREINIGTES KÖNIGREICH

## BERECHNUNGSSTELLE

**Barclays Bank PLC**  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
VEREINIGTES KÖNIGREICH

## RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

### *Deutsches Recht:*

**Ashurst LLP**  
Operturm  
Bockenheimer Landstraße 2-4  
60306 Frankfurt am Main  
BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

### *Schweizerisches Recht:*

**Niederer Kraft & Frey AG**  
Bahnhofsstrasse 13  
8001 Zürich  
SCHWEIZ

### *Österreichisches Recht:*

**Wolf Theiss  
Rechtsanwälte GmbH & Co.  
KG**  
Schubertring 6  
1010 Wien  
ÖSTERREICH

### *Luxemburger Recht:*

**Bonn Steichen & Partners**  
2 Rue Peternelchen  
2370 Howald  
LUXEMBURG

### *Niederländisches Recht:*

**Clifford Chance**  
Droogbak 1A  
P.O. Box 251  
1013 GE Amsterdam  
NIEDERLANDE

### *US-Recht:*

**Ashurst LLP**  
Times Square Tower  
7 Times Square  
New York, NY 10036  
VEREINIGTE STAATEN  
VON AMERIKA

**UNTERSCHRIFTENSEITE**

London, 28. Oktober 2015

**Barclays Bank PLC, London**

Durch:

Stephanie Knoop

Zeichnungsberechtigter

**Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs. (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.**

**The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**



**BARCLAYS BANK PLC**  
(Incorporated with limited liability in England and Wales)

**BASE PROSPECTUS PROSPER A**

This document constitutes the base prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**") relating to a structured debt issuance programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of Notional Portfolio linked securities (the "**Securities**"). The Securities represent a partially principal protected investment linked to the performance of a notional portfolio (the "**Notional Portfolio**"), which is comprised of a notional investment in a specific fund (the "**Fund Reference Asset**") and a specific benchmark cash index or a cash fund (the "**Cash Reference Asset**"). The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "**Bank**" or the "**Issuer**"), either pursuant to German law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*). Barclays PLC and its subsidiary undertakings together the "**Group**" and the issuer and its subsidiary undertakings together referred as "**Bank Group**" or "**Barclays**".

*This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "**Prospectus Directive**") and within the meaning of Article 22 Para (6) No. 4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "**Commission Regulation**").*

*Application has been made to the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in its capacity as competent authority (the "**Competent Authority**") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**")) for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 paragraph 1 sentence 2 WpPG. Application may be made for such Securities to be or to be included to trading on the unregulated market (Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG, as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").*

*The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area ("**EEA**") with such a certificate.*

**Barclays Bank PLC**  
28 October 2015

## RISK FACTORS

*An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the Notional Portfolio. The value of the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio which is linked to the performance of the Portfolio Components (which are the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset (either a cash fund or a cash index as applicable)). The risks described in this section can be cumulative and apply simultaneously which may unpredictably affect the Securities. Specifically, no assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the return on the Securities. The effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor. The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business, operations, financial conditions or prospects of the Issuer or the value of and return on the Securities.*

***Investors should consider carefully the following discussion of risks to help decide whether or not the Securities are a suitable investment.***

### RISK WARNING

**There are a number of circumstances in which investors may lose some or all of their investment in the Securities.**

**The terms of the Securities may not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the Securities: depending on the performance of the Portfolio Components of the relevant Notional Portfolio, investors may lose some or all of their investment.**

**The payment of amounts due under the Securities is dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations. The Securities are secured, direct and unsubordinated obligations of the Issuer. They are not deposits and they are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Therefore, if the Issuer fails or is otherwise unable to meet its payment obligations under the Securities, investors will lose some or all of their investment.**

**Investors may also lose some or all of their investment in the following circumstances:**

- The market price of the Securities prior to maturity may be significantly lower than the purchase price investors paid for them. Consequently, if investors sell their Securities, investors may receive far less than their original invested amount.
- The Securities may be redeemed in certain extraordinary circumstances by the issuer and, in such case, the early redemption amount paid to investors may be less than what they paid for the Securities.
- The determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or Determination Agent with the effect that the amount payable to investors may be less than their initial investment.

## FACTORS THAT MAY AFFECT THE ISSUER'S ABILITY TO FULFIL ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES

### 1. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities and status of the Securities

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities as they fall due. These risks include business conditions, general economy and geopolitical issues, model risk, credit risk, market risk, funding risk, operational risk, litigation, competition and regulatory proceedings, risks in connection with regulatory changes and reviews as well as conduct risk.

The Securities are direct and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. The Securities are not deposits and are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Holders of Securities are

therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

### **1.1 Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer**

The Securities are direct and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

### **1.2 Collateral Risks**

The Issuer will collateralise its obligations with respect to the Securities by transferring collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("**Eligible Collateral**") to cash and/or securities accounts ("**Pledged Accounts**") in relation to each series of Securities held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("**Collateral Agent and Custodian**"). Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "**Pledge Agreement**") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian and the Trustee, the assets held in the Pledged Accounts will be pledged in favour of the Trustee (as trustee for the securityholders).

Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that by 13.00 (Luxembourg time) on each business day:

- (a) (i) the aggregate value of all Eligible Collateral held in the Pledged Accounts related to such Series less the aggregate value of any Eligible Collateral held in the Pledged Accounts in respect of which a redemption order has been submitted (but which is pending settlement); plus (ii) the aggregate value of all Eligible Collateral for which the Issuer has submitted a subscription order (but which is pending settlement into the Pledged Accounts) is at least equal to the value of the Securities (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the net asset value of the Portfolio Components published by the relevant fund manager); and
- (b) that the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer.

If the Issuer is unable to determine the value of the Securities in relation to any given Business Day, the last calculated value will apply to any collateral adjustment and any change in value of the Securities in the series will not be reflected in any additional deposits in the collateral accounts until the following Business Day on which a valuation can be made and notified.

If the Collateral Agent is unable to deliver the report providing the value of the securities in the Pledged Accounts in relation to any Business Day by a specified time, the value last reported by the Collateral Agent to the Issuer will be used by the Issuer for the purpose of any collateral adjustment and any change in the value of the securities in the Pledged Accounts will not be reflected in any collateral adjustment.

The Issuer is also only contractually permitted to withdraw or substitute assets in the Pledged Account for certain permitted purposes. It is, however, important to note that there are no practical restrictions on the Issuer's ability to withdraw assets from the scope of the security and due to the settlement periods applicable to shares in mutual funds, settlement or operational failure or any breach by the

Issuer of its contractual obligations, at some points in time, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts could be substantially less than the value of the Securities and could be zero.

Further, the collateral value calculated by the Issuer and the Collateral Agent, as applicable, might not accurately reflect the immediately realisable value of assets held in the pledged accounts as the securities account will incorporate shares which have been subscribed for but not yet settled and will also not incorporate shares which are the subject of a request for redemption but which have not yet been removed from the pledged accounts.

Investors should also be aware that in the event of the enforcement of the security, even where there is sufficient collateral in the pledged accounts to meet the market value of the Securities, it is likely that the proceeds of the collateral actually received will be less than the investor's exposure because once fees and other amounts provided in the priority of payment provisions relating to the Securities are also deducted from the proceeds relating to realisation of the security, there may be a shortfall between the remainder of the collateral proceeds and the amounts owing to investors under the securities. In addition, the value of the Eligible Collateral in the Pledged Accounts may increase or decrease during the period from the time at which it was last benchmarked against the value of the Securities and the time of realisation of such assets.

### **1.3 Principal Risks relating to the Issuer**

Material risks relating to the Issuer and their impact are described below in two sections: (1.3.1) Risks potentially impacting more than one Principal Risk; and (1.3.2) Risks by Principal Risk. The five Principal Risks are currently categorised as: (1) Credit Risk; (2) Market Risk; (3) Funding Risk; (4) Operational Risk; and (5) Conduct Risk (within the meaning of the Issuer's Enterprise Risk Management Framework, each a "**Principal Risk**").

#### **1.3.1 Risks potentially impacting more than one Principal Risk**

##### ***Business conditions, general economy and geopolitical issues***

***The Bank Group's performance could be adversely affected in more than one Principal Risk by a weak or deteriorating global economy or political instability. These factors may also be focused in one or more of the Bank Group's main countries of operation.***

The Bank Group offers a broad range of services to retail and institutional customers, including governments, across a large number of countries with the result that it could be materially adversely impacted by weak or deteriorating economic conditions, including deflation, or political instability in one or a number of countries in which the Bank Group operates or any other globally significant economy.

The global economy faces an environment characterised by low growth, and this is expected to continue during 2015 with slow growth or recession in some regions, such as Europe which may be offset in part by expected growth in others, such as North America. Any further slowing of economic growth in China would also be expected to have an adverse impact on the global economy through lower demand, which is likely to have the most significant impact on countries in developing regions that are producers of commodities used in China's infrastructure development.

While the pace of decreasing monetary support by central banks, in some regions, is expected to be calibrated to potential recovery in demand in such regions, any such decrease of monetary support could have a further adverse impact on volatility in the financial markets and on the performance of significant parts of the Bank Group's business, which could, in each case, have an adverse effect on the Bank Group's future results.

Falling or continued low oil prices could potentially have an adverse impact on the global economy with significant wide ranging effects on producer and importer nations as well as putting strain on client companies in certain sectors which may lead to higher impairment requirements.

Furthermore, the outcome of the political and armed conflicts in the Ukraine and parts of the Middle East are unpredictable and may have a negative impact on the global economy.



A weak or deteriorating global economy and political instability could impact Bank Group performance in a number of ways including, for example: (i) deteriorating business, consumer or investor confidence leading to reduced levels of client activity and consequently a decline in revenues; (ii) mark to market losses in trading portfolios resulting from changes in credit ratings, share prices and solvency of counterparties; and (iii) higher levels of default rates and impairment.

#### ***UK political and policy environment***

The public policy environment in the UK (including but not limited to regulatory reform in the UK, a potential referendum on UK membership of the European Union, and taxation of UK financial institutions and clients) is likely to remain challenging in the short to medium term, with the potential for policy proposals emerging that could impact clients, markets and the Bank Group either directly or indirectly.

A referendum on the UK membership of the European Union may affect the Bank Group's risk profile through introducing potentially significant new uncertainties and instability in financial markets, both ahead of the dates for this referendum and, depending on the outcomes, after the event. As a member of the European Union, the UK and UK-based organisations have access to the EU Single Market. Given the lack of precedent, it is unclear how a potential exit of the UK from the EU would affect the UK's access to the EU Single Market and how it would affect the Bank Group.

#### ***Model risk***

***The Bank Group may suffer adverse consequences from risk based business and strategic decisions based on incorrect or misused model assumptions, outputs and reports.***

The Bank Group uses models in particular to assess and control the Bank Group's credit and market exposures. Model risk can arise from a number of sources, including: fundamental model flaws leading to inaccurate outputs; incomplete, inaccurate or inappropriate data used for either development or operation of the model; incorrect or inappropriate implementation or use of a model; or assumptions in the models becoming outdated or invalid due to the evolving external economic and legislative environment and changes in customer behaviour.

If the Bank Group were to place reliance on incorrect or misused model outputs or reports, this could result in a material adverse impact on the Bank Group's reputation, operations, financial condition and prospects, for example, due to inaccurate reporting of financial statements; estimation of capital requirement (either on a regulatory or economic basis); or measurement of the financial risks taken by the Bank Group as part of its normal course of business.

As a consequence, management of model risk has become an increasingly important area of focus for the Bank Group, regulators and the industry.

### **1.3.2 Risks by Principal Risk**

#### **(1) Credit risk**

***The financial condition of the Bank Group's customers, clients and counterparties, including governments and other financial institutions, could adversely affect the Bank Group.***

The Bank Group may suffer financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Bank Group. Furthermore, the Bank Group may also suffer loss when the value of the Bank Group's investment in the financial instruments of an entity falls as a result of that entity's credit rating being downgraded. In addition, the Bank Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Bank Group's credit spreads or those of third parties, as these changes affect the fair value of the Bank Group's derivative instruments, debt securities that the Bank Group holds or issues, or any loans held at fair value.

#### ***Deterioration in political and economic environment***

The Bank Group's performance is at risk from any deterioration in the economic and political environment which may result from a number of uncertainties, including most significantly the following factors:

**(a) Political instability or economic uncertainty in markets in which the Bank Group operates**

Political instability, economic uncertainty or deflation in regions in which the Bank Group operates could weaken growth prospects that could lead to an adverse impact on customers' ability to service debt and so to higher impairment requirements for the Bank Group. These include, but are not limited to:

*Eurozone*

The economies across the Eurozone are showing little evidence of sustained growth with debt-burdened government finances, deflation, weak demand and persistent high unemployment preventing a sustained recovery. Slow recovery could put economic pressure on key trading partners of Eurozone countries, notably the UK and China. Furthermore, concerns persist on the pace of structural banking reform in the Eurozone and the strength of the Eurozone banking sector in general. A slowdown in the Eurozone economy could have a material adverse effect on the Bank Group's results of operations, financial condition and prospects through, for example, a requirement to raise impairment levels.

The Bank Group is at risk from a sovereign default of an existing Eurozone country in which the Bank Group has operations and the adverse impact on the economy of that country and the credit standing of the Bank Group's clients and counterparties. This may result in increased credit losses and higher impairment requirements. While the risk of one or more countries exiting the Eurozone had been receding, as a result of the recent formation of an anti-austerity coalition government in Greece, this risk and the risk of redenomination is now re-emerging alongside the possibility of a significant renegotiation of the terms of Greece's bail-out programme.

*South Africa*

The economy in South Africa remains under pressure with weak underlying economic growth reinforced by industrial strike action and electricity shortages. While the rapid growth in the consumer lending industry over the past three years has begun to slow, concerns remain over the level of consumer indebtedness, particularly given the prospect of further interest rate rises and high inflation. Higher unemployment and a fall in property prices, together with increased customer or client unwillingness or inability to meet their debt obligations to the Bank Group, may have an adverse impact on the Bank Group's performance through higher impairment charges.

*Countries in developing regions*

A number of countries, which have high fiscal deficits and reliance on short term external financing and/or material reliance on commodity exports, have become increasingly vulnerable as a result of, for example, the volatility of the oil price, a strong US dollar relative to local currencies, and the winding down of quantitative easing policies by some central banks. The impact on the Bank Group may vary according to such country's respective structural vulnerabilities but the impact may result in increased impairment requirements of the Bank Group through sovereign defaults or the inability or unwillingness of clients and counterparties of the Bank Group in that country to meet their debt obligations.

*Russia*

The risks to Russia have escalated, and may continue to do so, as pressure on the Russian economy increases. Slowing GDP growth and high inflation due to the imposition of economic sanctions by the US and EU, falls in the price of oil, a rapid fall in the value of the rouble against other foreign currencies and significant and rapid interest rate rises could have a significant adverse impact on the Russian economy. In addition, foreign investment into Russia reduced during 2014 and may continue in 2015.

While the Bank Group has no material operations in Russia, the Bank Group participates in certain financing and trading activity with selected counterparties conducting business in Russia with the result that further sanctions or deterioration in the Russian economy may result in the counterparties being unable, through lack of a widely accepted currency, or unwilling to repay, refinance or roll-over outstanding liabilities. Any such defaults could have a material adverse effect on the Bank Group's results as a result of, for example, incurring higher impairment.

***(b) Interest rate rises, including as a result of slowing of monetary stimulus, could impact on consumer debt affordability and corporate profitability***

To the extent that interest rates increase in certain developed markets, such increases are widely expected to be gradual and modest in scale over the period to mid-2016, albeit at differing timetables, across the major currencies. While an increase may support Bank Group income, any sharper than expected changes could cause stress in loan portfolio and underwriting activity of the Bank Group, leading to the possibility of the Bank Group incurring higher impairment. The possibility of higher impairment would most notably occur in the Bank Group's retail unsecured and secured portfolios, which, coupled with a decline in collateral values, could lead to a reduction in recoverability and value of the Bank Group's assets resulting in a requirement to increase the Bank Group's level of impairment allowance.

***Specific sectors***

The Bank Group is subject to risks arising from changes in credit quality and recovery of loans and advances due from borrowers and counterparties in a specific portfolio or from a large individual name. Any deterioration in credit quality could lead to lower recoverability and higher impairment in a specific sector or in respect of specific large counterparties. The following provides examples of areas of uncertainties to the Bank Group's portfolio which could have a material impact on performance. However, there may also be additional risks not yet known or currently immaterial which may have an adverse impact on the Bank Group's performance.

***(c) Decline in property prices in the UK and Italy***

The Bank Group is at risk from a fall in property prices in both the residential and commercial sectors in the UK. With UK home loans representing the most significant portion of the Bank Group's total loans and advances to the retail sector, the Bank Group has a large exposure to adverse developments in the UK retail property sector. UK house prices (primarily in London) increased throughout 2014 at a rate faster than that of income and to a level far higher than the long term average. As a result, a fall in house prices, particularly in London and South East of the UK, would lead to higher impairment and negative capital impact as loss given default (LGD) rates increase. In addition, reduced affordability of residential and commercial property in the UK, for example, as a result of higher interest rates or increased unemployment, could also lead to higher impairment.

In addition a significant portion of the Bank Group's total loans and advances in Italy are to residential home loans. As a consequence, a number of factors including, for example, a fall in property prices, higher unemployment, and higher default rates have the potential to have a significant impact on the Bank Group's performance through higher impairment charges.

***(d) Non-Core assets***

The Bank Group holds a large portfolio of Non-Core assets, including commercial real estate and leveraged finance loans, which (i) remain illiquid; (ii) are valued based upon assumptions, judgements and estimates which may change over time; and (iii) are subject to further deterioration and write-downs. As a result, the Bank Group is at risk of loss on these portfolios due to, for example, higher impairment should their performance deteriorate or write-downs upon eventual sale of the assets.

***(e) Large single name losses***

The Bank Group has large individual exposures to single name counterparties. The default of obligations by such counterparties could have a significant impact on the carrying value of these assets. In addition, where such counterparty risk has been mitigated by taking collateral, credit risk may remain high if the collateral held cannot be realised or has to be liquidated at prices which are insufficient to recover the full amount of the loan or derivative exposure. Any such defaults could have a material adverse effect on the Bank Group's results due to, for example, incurring higher impairment charges.

## **(2) Market risk**

***The Bank Group's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices leading to lower revenues.***

These may include:

### ***Major changes in quantitative easing programmes***

The trading business model is focused on "client facilitation" in the wholesale markets, involving market making activities, risk management solutions and execution. A prolonged continuation of current quantitative easing programmes, in certain regions, could lead to a change and a decrease of client activity which could result in lower fees and commission income.

The Bank Group is also exposed to a rapid unwinding of quantitative easing programmes. A sharp movement in asset prices could affect market liquidity and cause excess volatility impacting the Bank Group's ability to execute client trades and may also result in portfolio losses.

### ***Adverse movements in interest and foreign currency exchange rates***

A sudden and adverse movement in interest or foreign currency exchange rates has the potential to detrimentally impact the Bank Group's income arising from non-trading activity.

The Bank Group has exposure to non-traded interest rate risk, arising from the provision of retail and wholesale (non-traded) banking products and services. This includes current accounts and equity balances which do not have a defined maturity date and an interest rate that does not change in line with base rate changes. The level and volatility of interest rates can impact the Bank Group's net interest margin, which is the interest rate spread earned between lending and borrowing costs. The potential for future volatility and margin changes remains in key areas such as in the UK benchmark interest rate, to the extent such volatility and margin changes are not entirely neutralised by hedging programmes.

The Bank Group is also at risk from movements in foreign currency exchange rates as these will impact the sterling equivalent value of foreign currency denominated assets in the banking book, and therefore exposing the Bank Group to currency translation risk.

While the impact is difficult to predict with any accuracy, failure to appropriately manage the Bank Group's balance sheet to take account of these risks could have an adverse effect on the Bank Group's financial prospects due to reduced income and volatility of the regulatory capital measures.

### ***Adverse movements in the pension fund***

Adverse movements between pension assets and liabilities for defined benefits pension schemes could contribute to a pension deficit. The liabilities discount rate is a key risk and, in accordance with the International Accounting Standard 19 ("**IAS 19**") of the International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"), is derived from the yields of high quality corporate bonds (deemed to be those with AA ratings) and consequently includes exposure to both risk-free yields and credit spreads. Therefore, the Bank Group's defined benefits scheme valuation would be adversely affected by a prolonged fall in the discount rate or a persistent low rate environment. Inflation is another key risk driver to the pension fund, as the net position could be negatively impacted by an increase in long term inflation expectation.

### ***Non-Core assets***

As part of the assets in the Non-Core business, the Bank Group holds a UK portfolio of generally longer term loans to counterparties in Education, Social Housing and Local Authorities ("**ESHLA**") sectors which are measured on a fair value basis. The valuation of this portfolio is subject to substantial uncertainty due to the long-dated nature of the portfolios, the lack of a secondary market in the relevant loans and unobservable loan spreads. As a result of these factors, the Bank Group may be required to revise the fair values of these portfolios to reflect, among other things, changes in valuation methodologies due to changes in industry valuation practices and as further market evidence is obtained in connection with the Non-Core asset run-off and exit process. In 2014, the Bank Group recognised a significant reduction in the fair value of the ESHLA portfolio. Any further negative adjustments to the fair value of the ESHLA portfolio may give rise to significant losses to the Bank Group.

### (3) Funding risk

***The ability of the Group to achieve its business plans may be adversely impacted if it does not effectively manage its capital (including leverage) and liquidity ratios.***

The Group may not be able to achieve its business plans due to: i) being unable to maintain appropriate capital ratios; ii) being unable to meet its obligations as they fall due; iii) rating agency methodology changes; and iv) adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios.

#### ***Being unable to maintain appropriate capital ratios***

Should the Bank Group be unable to maintain or achieve appropriate capital ratios this could lead to: an inability to support business activity; a failure to meet regulatory requirements including the requirements of regulator set stress tests; increased cost of funding due to deterioration in credit ratings; restrictions on distributions including the ability to meet dividend targets; and/or the need to take additional measures to strengthen the Bank Group's capital or leverage position. Basel III and the fourth Capital Requirements Directive ("**CRD IV**") have increased the amount and quality of capital that the Bank Group is required to hold. While CRD IV requirements are now in force in the United Kingdom, changes to capital requirements can still occur, whether as a result of further changes by EU legislators, binding regulatory technical standards being developed by the European Banking Authority ("**EBA**") or changes to the Prudential Regulation Authority ("**PRA**") interpretation and application of these requirements to UK banks. Such changes, either individually and/or in aggregate, may lead to further unexpected enhanced requirements in relation to the Bank Group's CRD IV capital.

Additional capital requirements will also arise from other regulatory reforms, including both UK, EU and U.S. proposals on bank structural reform, current EBA "**Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities**" ("**MREL**"), proposals under the EU Bank Recovery and Resolution Directive ("**BRRD**") and Financial Stability Board ("**FSB**") Total Loss-Absorbing Capacity ("**TLAC**") proposals for Globally Systemically Important Banks ("**G-SIBs**"). Given many of the proposals are still in draft form and subject to change, the impact is still being assessed. However, it is likely that these changes in law and regulation will have an impact on the Group as they would require changes to the legal entity structure of the Group and how businesses are capitalised and funded. Any such increased capital requirements may also constrain the Group's planned activities, lead to forced asset sales and balance sheet reductions and could increase the Group's costs, impact on the Group's earnings and restrict the Group's ability to pay dividends. Moreover, during periods of market dislocation, or when there is significant competition for the type of funding that the Group needs, increasing the Group's capital resources in order to meet targets may prove more difficult and/or costly.

#### ***Being unable to meet its obligations as they fall due***

Should the Group fail to manage its liquidity and funding risk sufficiently, this may result in the Group, either not having sufficient financial resources available to meet its payment obligations as they fall due or, although solvent, only being able to meet these obligations at excessive cost. This could cause the Group to fail to meet regulatory liquidity standards, be unable to support day to day banking activities or no longer be a going concern.

#### ***Rating agency methodology changes***

Please see risk factor 1.5 "*A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrades could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies. Changes in credit rating agencies' views of the level of implicit sovereign support for European banks and their groups are likely to lead to credit ratings downgrades*" below for a description of the risks relating to ratings, including as a result of any change in ratings methodologies. While ratings reviews anticipated in 2015 have now been concluded, there is a risk that the downgrade actions taken, or any potential future downgrades, could impact the Group's performance should borrowing cost and liquidity change significantly versus expectations or the credit spreads of the Group be negatively affected.

### ***Adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios***

The Group has capital resources and risk weighted assets denominated in foreign currencies and changes in foreign currency exchange rates may adversely impact the sterling equivalent value of foreign currency denominated capital resources and risk weighted assets. As a result, the Group's regulatory capital ratios are sensitive to foreign currency movements. Failure to appropriately manage the Group's balance sheet to take account of this risk could result in an adverse impact on regulatory capital ratios. While the impact is difficult to predict with any accuracy it may have a material adverse effect on the Group's operations as a result of a failure in maintaining appropriate capital and leverage ratios.

### **(4) Operational risk**

#### ***The operational risk profile of the Bank Group may change as a result of human factors, inadequate or failed internal processes and systems, and external events.***

The Bank Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Bank Group's business), systems failure or an attempt, by an external party, to make a service or supporting infrastructure unavailable to its intended users, known as a denial of service attack, and the risk of geopolitical cyber threat activity destabilising or destroying the Bank Group's IT (or critical infrastructure the Bank Group depends upon but does not control) in support of critical economic business functions. The Bank Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Bank Group. The operational risks that the Bank Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Bank Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Bank Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.

#### ***Cyber attacks***

The threat posed by cyber-attacks continues to grow and the banking industry has suffered major cyber-attacks during the year. Activists, nation states, criminal gangs, insiders and opportunists are among those targeting computer systems. Given the increasing sophistication and scope of potential cyber-attack, it is possible that future attacks may lead to significant breaches of security. The occurrence of one or more of such events may jeopardise the Bank Group or the Bank Group's clients' or counterparties' confidential and other information processed and stored in, and transmitted through, the Bank Group's computer systems and networks, or otherwise cause interruptions or malfunctions in the Bank Group's, clients', counterparties' or third parties' operations, which could impact their ability to transact with the Bank Group or otherwise result in significant losses or reputational damage.

Failure to adequately manage cyber security risk and continually review and update current processes in response to new threats could adversely affect the Bank Group's reputation, operations, financial condition and prospects. The range of impacts includes increased fraud losses, customer detriment, regulatory censure and penalty, legal liability and potential reputational damage.

#### ***Infrastructure and technology resilience***

The Bank Group's technological infrastructure is critical to the operation of the Bank Group's businesses and delivery of products and services to customers and clients. Sustained disruption in a customer's access to their key account information or delays in making payments could have a significant impact on the Bank Group's reputation and may also lead to potentially large costs to both rectify the issue and reimburse losses incurred by customers.

### ***Ability to hire and retain appropriately qualified employees***

The Bank Group is largely dependent on highly skilled and qualified individuals. Therefore, the Bank Group's continued ability to manage and grow its business, to compete effectively and to respond to an increasingly complex regulatory environment is dependent on attracting new talented and diverse employees and retaining appropriately qualified employees.

In particular, as the Bank Group continues to implement changes to its compensation structures in response to new legislation, there is a risk that some employees may decide to leave the Bank Group. This may be particularly evident among those employees who are impacted by changes to deferral structures and new claw back arrangements. Additionally, colleagues who have specialist sets of skills within control functions or within specific geographies that are currently in high demand may also decide to leave the Bank Group as competitors seek to attract top industry talent to their own organisations. Finally, the impact of regulatory changes such as the introduction of the Individual Accountabilities Regime, under which greater individual responsibility and accountability will be imposed on senior managers and non-executives of UK banks and the structural reform of banking, may also reduce the attractiveness of the financial services industry to high calibre candidates in specific geographies.

Failure by the Bank Group to prevent the departure of appropriately qualified employees, to retain qualified staff who are dedicated to oversee and manage current and future regulatory standards and expectations, or to quickly and effectively replace such employees, could negatively impact the Bank Group's results of operations, financial condition, prospects and level of employee engagement.

### ***Critical accounting estimates and judgements***

The preparation of financial statements in accordance with IFRS requires the use of estimates. It also requires management to exercise judgement in applying relevant accounting policies. The key areas involving a higher degree of judgement or complexity, or areas where assumptions are significant to the consolidated and individual financial statements, include credit impairment charges for amortised cost assets, impairment and valuation of available for sale investments, calculation of current and deferred tax, fair value of financial instruments, valuation of provisions and accounting for pensions and post-retirement benefits. There is a risk that if the judgement exercised or the estimates or assumptions used subsequently turn out to be incorrect then this could result in significant loss to the Bank Group, beyond that anticipated or provided for.

The further development of standards and interpretations under IFRS could also significantly impact the financial results, conditions and prospects of the Bank Group. For example, the introduction of IFRS 9 Financial Instruments is likely to have a material impact on the measurement and impairment of financial instruments held.

### ***Legal, competition and regulatory matters***

Legal disputes, regulatory investigations, fines and other sanctions relating to conduct of business and financial crime may negatively affect the Bank Group's results, reputation and ability to conduct its business.

The Bank Group conducts diverse activities in a highly regulated global market and therefore is exposed to the risk of fines and other sanctions relating to the conduct of its business. In recent years there has been an increased willingness on the part of authorities to investigate past practices, vigorously pursue alleged breaches and impose heavy penalties on financial services firms; this trend is expected to continue. In relation to financial crime, a breach of applicable legislation and/or regulations could result in the Bank Group or its staff being subject to criminal prosecution, regulatory censure and other sanctions in the jurisdictions in which it operates, particularly in the UK and US. Where clients, customers or other third parties are harmed by the Bank Group's conduct this may also give rise to legal proceedings, including class actions, particularly in the US. Other legal disputes may also arise between the Bank Group and third parties relating to matters such as breaches, enforcement of legal rights or obligations arising under contracts, statutes or common law. Adverse findings in any such matters may result in the Bank Group being liable to third parties seeking damages, or may result in the Bank Group's rights not being enforced as intended.

Details of material legal, competition, and regulatory matters to which the Group is currently exposed are set out in Note 17 (Legal, competition and regulatory matters) to the financial statements of BPLC contained in the 2015 Interim Results Announcement. In addition to those material ongoing matters, the Group is engaged in numerous other legal proceedings in various jurisdictions which arise in the ordinary course of business, as well as being subject to requests for information, investigations and other reviews by regulators and other authorities in connection with business activities in which the Group is or has been engaged. In light of the uncertainties involved in legal, competition and regulatory matters, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cash flow for a particular period, depending on, among other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the period. The outcome of material legal, competition and regulatory matters, both those to which the Bank Group is currently exposed and any others which may arise in the future, is difficult to predict. However, it is likely that in connection with any such matters the Bank Group will incur significant expense, regardless of the ultimate outcome, and one or more of such matters could expose the Bank Group to any of the following: substantial monetary damages and/or fines; remediation of affected customers and clients; other penalties and injunctive relief; additional litigation; criminal prosecution in certain circumstances; the loss of any existing agreed protection from prosecution; regulatory restrictions on the Bank Group's business including the withdrawal of authorisations; increased regulatory compliance requirements; suspension of operations; public reprimands; loss of significant assets or business; a negative effect on the Bank Group's reputation; loss of investor confidence; and/or dismissal or resignation of key individuals.

There is also a risk that the outcome of any legal, competition or regulatory matters in which the Bank Group is involved may give rise to changes in law or regulation as part of a wider response by relevant law makers and regulators. An adverse decision in any one matter, either against the Bank Group or another financial institution facing similar claims, could lead to further claims against the Bank Group.

#### ***Risks arising from regulatory change and scrutiny***

The financial services industry continues to be the focus of significant regulatory change and scrutiny which may adversely affect the Bank Group's business, financial performance, capital and risk management strategies.

##### ***(a) Regulatory changes***

The Bank Group, in common with much of the financial services industry, continues to be subject to significant levels of regulatory change and increasing scrutiny in many of the countries in which it operates (including, in particular, the UK and the US and in light of its significant investment banking operations). This has led to a more intensive approach to supervision and oversight, increased expectations and enhanced requirements, including with regard to: (i) capital, liquidity and leverage requirements (for example arising from Basel III and CRD IV); (ii) structural reform and recovery and resolution planning; and (iii) market infrastructure reforms such as the clearing of over-the-counter derivatives. As a result, regulatory risk will continue to be a focus of senior management attention and consume significant levels of business resources. Furthermore, this more intensive approach and the enhanced requirements, uncertainty and extent of international regulatory coordination as enhanced supervisory standards are developed and implemented may adversely affect the Bank Group's business, capital and risk management strategies and/or may result in the Bank Group deciding to modify its legal entity structure, capital and funding structures and business mix or to exit certain business activities altogether or to determine not to expand in areas despite their otherwise attractive potential.

##### ***(b) Additional PRA supervisory expectations, including changes to CRD IV***

The Bank Group's results and ability to conduct its business may be negatively affected by changes to CRD IV or additional supervisory expectations.

To protect financial stability the Financial Policy Committee of the Bank of England ("FPC") has legal powers to make recommendations about the application of prudential requirements. In addition, it may, for example, be given powers to direct the PRA and FCA to adjust capital requirements through Sectoral Capital Requirements ("SCR"). Directions would apply to all UK banks and building societies, rather than to the Bank Group specifically. The FPC issued its review of the leverage ratio in October 2014 containing a requirement of a minimum leverage ratio of 3 % to supersede the previous



PRA expectation of a 3 % leverage ratio. That review also introduced a supplementary leverage ratio for G-SIBs to be implemented from 2016 and countercyclical leverage ratio buffers would be implemented at the same time as countercyclical buffers are implemented for RWA purposes.

Changes to CRD IV requirements, UK regulators' interpretations of them, or additional supervisory expectations, either individually or in aggregate, may lead to unexpected enhanced requirements in relation to the Bank Group's capital, leverage, liquidity and funding ratios or alter the way such ratios are calculated. This may result in a need for further management actions to meet the changed requirements, such as: increasing capital or liquidity resources, reducing leverage and risk weighted assets; modifying legal entity structure (including with regard to issuance and deployment of capital and funding for the Bank Group); changing the Bank Group's business mix or exiting other businesses; and/or undertaking other actions to strengthen the Bank Group's position.

*(c) Market infrastructure reforms*

The European Market Infrastructure Regulation ("**EMIR**") introduces requirements to improve transparency and reduce the risks associated with the derivatives market. Certain of these requirements came into force in 2013 and 2014 and still more will become effective in 2015. EMIR requires EU-established entities that enter into any form of derivative contract to: report every derivative contract entered into to a trade repository; implement new risk management standards for all bilateral over-the-counter derivative trades that are not cleared by a central counterparty; and clear, through a central counterparty, over-the-counter derivatives that are subject to a mandatory clearing obligation (although this clearing obligation will only apply to certain counterparties).

CRD IV aims to complement EMIR by applying higher capital requirements for bilateral, over-the-counter derivative trades. Lower capital requirements for cleared trades are only available if the central counterparty is recognised as a "**qualifying central counterparty**", which has been authorised or recognised under EMIR (in accordance with related binding technical standards). Further significant market infrastructure reforms will be introduced by amendments to the EU Markets in Financial Instruments Directive that are expected to be implemented in 2016.

In the US, the Dodd-Frank Act also mandates that many types of derivatives that were previously traded in the over-the-counter markets must be traded on an exchange or swap execution facility and must be centrally cleared through a regulated clearing house. In addition, participants in these markets are now made subject to U.S. Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") and U.S. Securities and Exchange Commission ("**SEC**") regulation and oversight.

It is possible that other additional regulations, and the related expenses and requirements, will increase the cost of and restrict participation in the derivative markets, thereby increasing the costs of engaging in hedging or other transactions and reducing liquidity and the use of the derivative markets.

Changes in regulation of the derivative markets could adversely affect the business of the Bank Group and its affiliates in these markets and could make it more difficult and expensive to conduct hedging and trading activities, which could in turn reduce the demand for swap dealer and similar services of the Bank Group and its subsidiaries. In addition, as a result of these increased costs, the new regulation of the derivative markets may also result in the Bank Group deciding to reduce its activity in these markets.

*(d) Structural reform and bank recovery and resolution*

A number of jurisdictions have enacted or are considering legislation and rulemaking that could have a significant impact on the structure, business risk and management of the Bank Group and of the financial services industry more generally.

Key developments that are relevant to the Bank Group include:

- The UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (the "**Banking Reform Act**"), gives UK authorities the power to implement key recommendations of the Independent Commission on Banking, including the separation of the UK and EEA retail banking activities of the largest UK banks into a legally, operationally and economically separate and independent entity (so-called "**ring fencing**"). It is expected that banks will have to comply with these ring-fencing requirements from January 2019.

- The European Commission structural reform proposals of January 2014 (which are still in discussion) for a directive to implement recommendations of the EU High Level Expert Group Review (the "**Liikanen Review**"). The directive would apply to EU globally significant financial institutions.
- Implementation of the requirement to create a U.S. intermediate holding company ("**IHC**") structure to hold its U.S. banking and non-banking subsidiaries, including Barclays Capital Inc., the Bank Group's U.S. broker-dealer subsidiary. The IHC will generally be subject to supervision and regulation, including as to regulatory capital and stress testing, by the Federal Reserve Bank ("**FRB**") as if it were a U.S. bank holding company of comparable size. The Bank Group will be required to form its IHC by 1 July 2016. The IHC will be subject to the U.S. generally applicable minimum leverage capital requirement (which is different than to Basel III international leverage ratio, including to the extent that the generally applicable U.S. leverage ratio does not include off-balance sheet exposures) starting 1 January 2018. The Bank Group continues to evaluate the implications of the FRB's IHC final rules (issued in February 2014) for the Bank Group. Nevertheless, the Bank Group currently believes that, in the aggregate, the final rules (and, in particular, the leverage requirements in the final rules that will be applicable to the IHC in 2018) are likely to increase the operational costs and capital requirements and/or require changes to the business mix of the Bank Group's U.S. operations, which ultimately may have an adverse effect on the Bank Group's overall result of operations.
- Implementation of the so-called "**Volcker Rule**" under the Dodd-Frank Act. The Volcker Rule, once fully effective, will prohibit banking entities, including Barclays PLC, Barclays Bank PLC and their various subsidiaries and affiliates from undertaking certain "proprietary trading" activities and will limit the sponsorship of, and investment in, private equity funds and hedge funds, in each case broadly defined, by such entities. The rules will also require the Bank Group to develop an extensive compliance and monitoring programme (both inside and outside of the US), subject to various executive officer attestation requirements, addressing proprietary trading and covered fund activities, and the Bank Group therefore expects compliance costs to increase. The final rule is highly complex and its full impact will not be known with certainty until market practices and structures develop under it. Subject entities are generally required to be in compliance with the prohibition on proprietary trading and the requirement to develop an extensive compliance programme by July 2015 (with certain provisions subject to possible extensions).

These laws and regulations and the way in which they are interpreted and implemented by regulators may have a number of significant consequences, including changes to the legal entity structure of the Bank Group, changes to how and where capital and funding is raised and deployed within the Bank Group, increased requirements for loss-absorbing capacity within the Bank Group and/or at the level of certain legal entities or sub-groups within the Bank Group and potential modifications to the business mix and model (including potential exit of certain business activities). These and other regulatory changes and the resulting actions taken to address such regulatory changes, may have an adverse impact on the Bank Group's profitability, operating flexibility, flexibility of deployment of capital and funding, return on equity, ability to pay dividends and/or financial condition. It is not yet possible to predict the detail of such legislation or regulatory rulemaking or the ultimate consequences to the Bank Group which could be material.

**(e) Regulatory bank resolution framework**

The Banking Act provides for a regime to allow the Bank of England (or, in certain circumstances, HM Treasury) to resolve failing banks in the UK – see risk factor 2 "*Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Bank Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities*" below.

**(f) Recovery and resolution planning**

There continues to be a strong regulatory focus on resolvability from international and UK regulators. The Bank Group made its first formal Recovery and Resolution Plan ("**RRP**") submissions to the UK and U.S. regulators in mid-2012 and has continued to work with the relevant authorities to identify and address impediments to resolvability.

In the UK, RRP work is now considered part of continuing supervision. Removal of barriers to resolution will be considered as part of the PRA's supervisory strategy for each firm, and the PRA can require firms to make significant changes in order to enhance resolvability.

In the US, Barclays is one of several systemically important banks (as one of the so-called "**first wave filers**") required to file resolution plans with the Federal Reserve and the Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) under provisions of the Dodd-Frank Act. The regulators provided feedback in August 2014 with respect to the 2013 resolution plans submitted by first wave filers. This feedback required such filers to make substantive improvements to their plans for filing in 2015 or face potential punitive actions which, in extremis, could lead to forced divestitures or reductions in operational footprints in the US. Barclays is working with its regulators to address these issues and will file its revised plan in June 2015. It is uncertain when or in what form U.S. regulators will review and assess Barclays' U.S. resolution plan filing.

In South Africa, the South African Treasury and the South Africa Reserve Bank are considering material new legislation and regulation to adopt a resolution and depositor guarantee scheme in alignment with FSB principles. Barclays Africa Group Limited ("**BAGL**") and Absa Bank will be subject to these schemes as they are adopted. It is not clear what shape these schemes will take or when they will be adopted, but current proposals for a funded deposit insurance scheme and for operational continuity could result in material new expense impacts for the BAGL group.

Whilst the Bank Group believes that it is making good progress in reducing impediments to resolution, should the relevant authorities ultimately decide that the Bank Group or any significant subsidiary is not resolvable, the impact of such structural changes (whether in connection with RRP or other structural reform initiatives) could impact capital, liquidity and leverage ratios, as well as the overall profitability of the Bank Group, for example via duplicated infrastructure costs, lost cross-rate revenues and additional funding costs.

#### **(5) Conduct risk**

***Any inappropriate judgements or actions taken by the Bank Group, in the execution of business activities or otherwise, may adversely impact the Bank Group or its employees. In addition, any such actions may have a detrimental impact on the Bank Group's customers, clients or counterparties.***

Such judgements or actions may negatively impact the Bank Group in a number of ways including, for example, negative publicity and consequent erosion of reputation, loss of revenue, imposition of fines, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, criminal and civil penalties and other damages, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. The Bank Group may self-identify incidents of inappropriate judgement which might include non-compliance with regulatory requirements where consumers have suffered detriment leading to remediation of affected customers.

There are a number of areas where the Bank Group has sustained financial and reputational damage from previous periods and where the consequences continued in 2014 and are likely to have further adverse effects in 2015 and possibly beyond.

As a global financial services firm, the Bank Group is subject to the risks associated with money laundering, terrorist financing, bribery and corruption and economic sanctions and may be adversely impacted if it does not adequately mitigate the risk that its employees or third parties facilitate or that its products and services may be used to facilitate financial crime activities.

Furthermore, the Bank Group's brand may be adversely impacted from any association, action or inaction which is perceived by stakeholders to be inappropriate or unethical and not in keeping with the Bank Group's stated purpose and values.

Failure to appropriately manage these risks and the potential negative impact to the Bank Group's reputation may reduce, directly or indirectly, the attractiveness of the Bank Group to stakeholders, including customers and clients. Furthermore, such a failure may undermine market integrity and result in detriment to the Bank Group's clients, customers, counterparties or employees leading to remediation of affected customers by the Bank Group.

#### 1.4 **Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Bank Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities**

The BRRD provides an EU-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, their subsidiaries and certain holding companies. The BRRD requires all EEA member states to provide their relevant resolution authorities with a set of tools to intervene sufficiently early and quickly in an unsound or failing institution so as to ensure the continuity of the institution's critical financial and economic functions, while minimising the impact of an institution's failure on the broader economy and financial system.

In the United Kingdom, the majority of the requirements of the BRRD have been implemented into national law in the Banking Act. The UK implementation of the BRRD included the introduction of the bail-in tool as of 1 January 2015. For more information on the bail-in tool and on the related contractual recognition, see 2.4 *"The Relevant UK Resolution Authority may exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in investors losing some or all of their investment"* The UK has deferred the implementation of the MREL regime, pending, among other things, further developments via the FSB for harmonising key principles for TLAC globally. See hereinafter 2.6 *"Minimum requirement for own funds and eligible liabilities"* below.

***The Banking Act confers substantial powers on a number of UK authorities designed to enable them to take a range of actions in relation to UK banks or investment firms and certain of their affiliates in the event a bank in the same group is considered to be failing or likely to fail. The exercise of any of these actions in relation to the Issuer could materially adversely affect the value of the Securities.***

Under the Banking Act, substantial powers are granted to the Bank of England (or, in certain circumstances, HM Treasury), in consultation with the PRA, the FCA and HM Treasury, as appropriate as part of a special resolution regime (the "SRR"). These powers enable the relevant UK resolution authority to implement resolution measures with respect to a UK bank (such as the Issuer) and certain of its affiliates (including, for example, Barclays PLC) (each a relevant entity) in circumstances in which the relevant UK resolution authority is satisfied that the resolution conditions are met. The stabilisation options available to the relevant UK resolution authority under the SRR provide for:

- (i) private sector transfer of all or part of the business of the relevant entity;
- (ii) transfer of all or part of the business of the relevant entity to a "bridge bank" established by the Bank of England;
- (iii) transfer to an asset management vehicle;
- (iv) the bail-in tool; and
- (v) temporary public ownership (nationalisation) of the relevant entity.

Each of these stabilisation options is achieved through the exercise of one or "**stabilisation powers**", which include (i) the power to make share transfer orders pursuant to which all or some of the securities issued by a relevant entity may be transferred to a commercial purchaser, a bridge bank or, in case of certain relevant entities, the UK government; (ii) the resolution instrument power which includes the exercise of the bail-in tool; (iii) the power to transfer all or some of the property, rights and liabilities of a relevant entity to a commercial purchaser or Bank of England entity; and (iv) the third country instrument powers that recognise the effect of similar special resolution action taken under the law of a country outside the EEA (a third country). A share transfer order can extend to a wide range of securities, including shares and bonds issued by a relevant entity and warrants for such shares and bonds and could, therefore, apply to the Securities. In addition, the Banking Act grants powers to modify contractual arrangements in certain circumstances, powers to suspend enforcement or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers and powers for the relevant UK resolution authority to disapply or modify laws in the UK (with possible retrospective effect) to enable the powers under the Banking Act to be used effectively.

The exercise of any resolution power or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the value of the Securities and could lead to holders of Securities losing some or all of the value of their investment in the Securities.

***The SRR is designed to be triggered prior to insolvency of the Issuer and holders of the Securities may not be able to anticipate the exercise of any resolution power by the relevant UK resolution authority.***

The stabilisation options are intended to be used prior to the point at which any insolvency proceedings with respect to the relevant entity could have been initiated. The purpose of the stabilisation options is to address the situation where all or part of a business of a relevant entity has encountered, or is likely to encounter, financial difficulties, giving rise to wider public interest concerns. Accordingly, the stabilisation options may be exercised if: the relevant UK resolution authority: (i) is satisfied that a UK bank or investment firm (such as the Issuer) is failing, or is likely to fail; (ii) determines that it is not reasonably likely that (ignoring the stabilisation powers) action will be taken by or in respect of a UK bank or investment firm that will result in condition (i) above ceasing to be met; (iii) considers that the exercise of the stabilisation powers to be necessary, having regard to certain public interest considerations (such as the stability of the UK financial system, public confidence in the UK banking system and the protection of depositors, being some of the special resolution objectives) and (iv) considers that the special resolution objectives would not be met to the same extent by the winding-up of the UK bank. In the event that the relevant UK resolution authority seeks to exercise its powers in relation to a UK banking group company (such as the Issuer), the relevant UK resolution authority has to be satisfied that (A) the conditions set out in (i) to (iv) above are met in respect of a UK bank or investment firm in the same banking group (or, in respect of an EEA or third country credit institution or investment firm in the same banking group, the relevant EEA or third country resolution authority is satisfied that the conditions for resolution applicable in its jurisdiction are met) and (B) certain criteria are met, such as the exercise of the powers in relation to such UK banking group company being necessary having regard to public interest considerations. The use of different stabilisation powers is also subject to further "specific conditions" that vary according to the relevant stabilisation power being used.

On 26 May 2015, the EBA published its final guidelines on the circumstances in which an institution shall be deemed as "failing or likely to fail" by supervisors and resolution authorities. These will apply from 1 January 2016. The guidelines set out the objective elements and criteria which should apply when supervisors and resolution authorities make such a determination and further provide guidance on the approach to consultation and exchange of information between supervisors and resolution authorities in such scenarios.

Although the Banking Act provides for the above described conditions to the exercise of any resolution powers and the EBA guidelines mentioned above set out the objective elements for determining whether an institution is failing or likely to fail, it is uncertain how the relevant UK resolution authority would assess such conditions in any particular pre-insolvency scenario affecting the Issuer and/or other members of the Group and in deciding whether to exercise a resolution power. The relevant UK resolution authority is also not required to provide any advance notice to holders of the Securities of its decision to exercise any resolution power. Therefore, holders of the Securities may not be able to anticipate a potential exercise of any such powers nor the potential effect of any exercise of such powers on the Issuer, the Group and the Securities.

***Holders of the Securities may have only very limited rights to challenge the exercise of any resolution powers by the relevant UK resolution authority.***

Holders of the Securities may have only very limited rights to challenge and/or seek a suspension of any decision of the relevant UK resolution authority to exercise its resolution powers or to have that decision reviewed by a judicial or administrative process or otherwise.

***The relevant UK resolution authority may exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in holders of the Securities losing some or all of their investment.***

The relevant UK resolution authority may exercise the bail-in tool to enable it to recapitalise an institution in resolution by allocating losses to its shareholders and unsecured creditors in a manner that (i) ought to respect the hierarchy of claims in an ordinary insolvency and (ii) is consistent with shareholders and creditors not receiving a less favourable treatment than they would have received in ordinary insolvency proceedings of the relevant entity (known as the "no creditor worse off" safeguard). Certain liabilities are excluded from the scope of the bail-in tool, such as liabilities to the extent they are secured. If such liabilities are under-collateralised, the unsecured portion of such liability may be

subject to bail-in. The Banking Act also grants the power for the relevant UK resolution authority to exclude any liability or class of liabilities on certain prescribed grounds (including financial stability grounds) and subject to specified conditions.

The bail-in tool includes the power to cancel a liability or modify the terms of contracts for the purposes of reducing or deferring the liabilities of the relevant entity under resolution and the power to convert a liability from one form or class to another. The exercise of such powers may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities and/or the conversion of all or a portion of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person (in either case, to the extent the Securities fall within the scope of the bail-in tool), including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the relevant UK resolution authority of such power.

Where the relevant statutory conditions for intervention under the SRR and the use of the bail-in tool have been met, the relevant UK resolution authority would be expected to exercise these powers without the further consent of the holders of the Securities.

The exercise of any resolution power, including the power to exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the rights of the holders of the Securities, the price or value of their investment in the Securities and/or the ability of the Issuer to satisfy its obligations under the Securities and could lead to holders of Securities losing some or all of the value of their investment in such Securities. In addition, even in circumstances where a claim for compensation is established under the "no creditor worse off" safeguard in accordance with a valuation performed after the resolution action has been taken, it is unlikely that such compensation would be equivalent to the full losses incurred by the holders of the Securities in the resolution and there can be no assurance that holders of Securities would recover such compensation promptly.

***As insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool and other preferred deposits (and insured deposits) rank ahead of any Securities issued by the Issuer, such Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Issuer (such as other preferred deposits).***

As part of the reforms required by the BRRD, amendments have been made to relevant legislation in the UK (including the UK Insolvency Act 1986) to establish in the insolvency hierarchy a statutory preference (i) firstly, for deposits that are insured under the Financial Services Compensation Scheme (insured deposits) to rank with existing preferred claims as "ordinary" preferred claims and (ii) secondly, for all other deposits of individuals and micro, small and medium sized enterprises held in EEA or non-EEA branches of an EEA bank (other preferred deposits), to rank as "secondary" preferred claims only after the "ordinary" preferred claims. In addition, the EU Deposit Guarantee Scheme Directive, which is to be implemented into national law by July 2015, will increase the nature and quantum of insured deposits to include a wide range of deposits, including corporate deposits (unless the depositor is a public sector body or financial institution) and some temporary high value deposits. The effect of these changes is to increase the size of the class of preferred creditors. All such preferred deposits will rank in the insolvency hierarchy ahead of all other unsecured senior creditors of the Issuer, including the holders of the Securities. Furthermore, insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool. As a result, if the UK bail-in power were exercised by the relevant UK resolution authority, the Securities would be more likely to be bailed-in (in either case, to the extent the Securities fall within the scope of the bail-in tool), than certain other unsubordinated liabilities of the Issuer such as other preferred deposits.

#### ***Minimum requirement for own funds and eligible liabilities***

To support the effectiveness of bail-in and other resolution tools, the BRRD requires that all institutions must meet an individual MREL requirement, calculated as a percentage of total liabilities and own funds and set by the relevant resolution authorities. Items eligible for inclusion in MREL will include an institution's own funds, along with "eligible liabilities". The UK has opted to defer until 1 January 2016 the implementation of the MREL regime.

The EBA and the European Commission are required to develop the criteria for determining the MREL, the calculation methodologies and related measures. Although the EBA has consulted on certain proposals, which are in draft form and subject to change, the precise impact of the MREL requirements on individual firms will remain a matter of some uncertainty until the final measures are adopted. It is also unclear whether the proposals published in November 2014 by the FSB for a new international standard on TLAC for G-SIBs (including Barclays, based on the latest FSB list of G-SIBs published in November 2014) will affect the way in which the authorities implement the MREL regime.

While these measures remain in development, it is not possible to determine the ultimate scope and nature of any resulting obligations for the Issuer or the Group, nor the impact that they will have on the Issuer or the Group once implemented. If the FSB's and EBA's proposals are implemented in their current form however, it is possible that, the Issuer and/or other members of the Group may have to issue MREL eligible liabilities in order to meet the new requirements within the required time frames and/or alter the quantity and type of internal capital and funding arrangements within the Group. During periods of market dislocation, or when there is significant competition for the type of funding that the Group needs, a requirement to increase the Group's MREL eligible liabilities in order to meet MREL targets may prove more difficult and/or costly. More generally, these proposals could increase the Group's costs and may lead to asset sales and/or other balance sheet reductions. The effects of these proposals could all adversely impact the results of operations, financial condition and prospects of the Group and, in turn, adversely affect the value of the Securities.

See also risk factor 1.4 "*Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Bank Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities*".

**1.5 A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrades could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies. Changes in credit rating agencies' views of the level of implicit sovereign support for European banks and their groups are likely to lead to credit ratings downgrades**

Any rating assigned to the Issuer may be withdrawn entirely by a credit rating agency, may be suspended or may be lowered, if, in that credit rating agency's judgment, circumstances relating to the basis of the rating so warrant. Ratings may be impacted by a number of factors which can change over time, including the credit rating agency's assessment of: the issuer's strategy and management's capability; the issuer's financial condition including in respect of capital, funding and liquidity; competitive and economic conditions in the issuer's key markets; the level of political support for the industries in which the issuer operates; and legal and regulatory frameworks affecting the issuer's legal structure, business activities and the rights of its creditors. The credit rating agencies may also revise the ratings methodologies applicable to issuers within a particular industry, or political or economic region. If credit rating agencies perceive there to be adverse changes in the factors affecting an issuer's credit rating, including by virtue of changes to applicable ratings methodologies, the credit rating agencies may downgrade, suspend or withdraw the ratings assigned to an issuer and/or its securities. In particular, Moody's, Standard & Poor's and Fitch each published revised methodologies applicable to bank ratings (including the Issuer and Barclays PLC) during 2015 which resulted in credit rating actions being taken on the Issuer's ratings and the ratings of Barclays PLC. Further revisions to ratings methodologies and actions on the Issuer's ratings or the ratings of Barclays PLC by the credit rating agencies may occur in the future.

If the Issuer determines to no longer maintain one or more ratings, or if any credit rating agency withdraws, suspends or downgrades the credit ratings of the Issuer, or if such a withdrawal, suspension or downgrade is anticipated (or any credit rating agency places the credit ratings of the Issuer on "credit watch" status in contemplation of a downgrade, suspension or withdrawal), whether as a result of the factors described above or otherwise, such event could adversely affect the liquidity or market value of the Securities.

**1.6 The Issuer is affected by risks affecting the Bank Group**

The Issuer is also affected by risks affecting the Bank Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected. For example, where

reputation of one of its subsidiaries is damaged, the Issuer's reputation would likely also be damaged which could negatively affect the Issuer.

## **2. Regulatory action in the event a bank in the Bank Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities**

### **2.1 This risk factor provides an overview of current risks and consequences associated with the power of regulatory agencies in the UK to take action to save failing institutions**

The Bank Recovery and Resolution Directive (the "**BRRD**") provides an EU-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, their subsidiaries and certain holding companies. The BRRD requires all EEA member states to provide their relevant resolution authorities with a set of tools to intervene sufficiently early and quickly in an unsound or failing institution so as to ensure the continuity of the institution's critical financial and economic functions, while minimising the impact of an institution's failure on the broader economy and financial system.

In the United Kingdom, the majority of the requirements of the BRRD have been implemented into national law in the Banking Act. The UK implementation of the BRRD included the introduction of the bail-in tool as of 1 January 2015. For more information on the bail-in tool see risk factor 2.4 "*The Relevant UK Resolution Authority may exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in investors losing some or all of their investment*". The UK has deferred the implementation of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities ("**MREL**") regime, pending further developments via the Financial Stability Board (the "**FSB**") for harmonising key principles for Total Loss-Absorbing Capacity (the "**TLAC**") globally. See risk factor 2.6 "*Minimum requirement for own funds and eligible liabilities*" below.

### **2.2 The Banking Act confers substantial powers on a number of UK authorities designed to enable them to take a range of actions in relation to UK banks and certain of their affiliates in the event a bank in the same group is considered to be failing or likely to fail. The exercise of any of these actions in relation to the Issuer could materially adversely affect the value of the Securities**

Under the Banking Act, substantial powers are granted to the Bank of England (or, in certain circumstances, HM Treasury), in consultation with the *Prudential Regulation Authority* (the "**PRA**"), the Financial Conduct Authority (the "**FCA**") and Her Majesty's Treasury (the "**HM Treasury**"), as appropriate as part of a special resolution regime (the "**SRR**"). These powers enable the Relevant UK Resolution Authority to implement resolution measures with respect to a UK bank (such as the Issuer) and certain of its affiliates (including, for example, Barclays PLC) (each a relevant entity) in circumstances in which the Relevant UK Resolution Authority is satisfied that the resolution conditions are met. The stabilisation options available to the Relevant UK Resolution Authority under the SRR provide for:

- (i) private sector transfer of all or part of the business of the relevant entity;
- (ii) transfer of all or part of the business of the relevant entity to a "bridge bank" established by the Bank of England;
- (iii) transfer to an asset management vehicle;
- (iv) the bail-in tool; and
- (v) temporary public ownership (nationalisation) of the relevant entity.

Each of these stabilisation options is achieved through the exercise of one or more "stabilisation powers", which include (i) the power to make share transfer orders pursuant to which all or some of the securities issued by a UK bank may be transferred to a commercial purchaser, a bridge bank or the UK government; (ii) the resolution instrument power which includes the exercise of the bail-in tool; (iii) the power to transfer all or some of the property, rights and liabilities of a UK bank to a commercial purchaser or Bank of England entity; and (iv) the third country instrument powers that recognise the effect of similar special resolution action taken under the law of a country outside the EEA (a third country). A share transfer order can extend to a wide range of securities, including shares and bonds issued by a UK bank or its holding company and warrants for such shares and bonds and could, therefore, apply to the Securities. In addition, the Banking Act grants powers to modify contractual



arrangements in certain circumstances, powers to suspend enforcement or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers and powers for the Relevant UK Resolution Authority to disapply or modify laws in the UK (with possible retrospective effect) to enable the powers under the Banking Act to be used effectively.

The exercise of any resolution power or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the value of the Securities and could lead to investors losing some or all of the value of their investment in the Securities.

### **2.3 The Special Resolution Regime (the "SRR") is designed to be triggered prior to insolvency of the Issuer and investors may not be able to anticipate the exercise of any resolution power by the Relevant UK Resolution Authority**

The stabilisation options are intended to be used prior to the point at which any insolvency proceedings with respect to the relevant entity could have been initiated. The purpose of the stabilisation options is to address the situation where all or part of a business of a relevant entity has encountered, or is likely to encounter, financial difficulties, giving rise to wider public interest concerns. Accordingly, the stabilisation options may be exercised if: the Relevant UK Resolution Authority: (i) is satisfied that a UK bank (such as the Issuer) is failing, or is likely to fail; (ii) determines that it is not reasonably likely that (ignoring the stabilisation powers) action will be taken by or in respect of a UK bank that will result in condition (i) above ceasing to be met; (iii) considers that the exercise of the stabilisation powers to be necessary, having regard to certain public interest considerations (such as the stability of the UK financial system, public confidence in the UK banking system and the protection of depositors, being some of the special resolution objectives) and (iv) considers that the special resolution objectives would not be met to the same extent by the winding-up of the UK bank. In the event that the Relevant UK Resolution Authority seeks to exercise its powers in relation to a UK banking group company (such as the Issuer), the Relevant UK Resolution Authority has to be satisfied that (A) the conditions set out in (i) to (iv) above are met in respect of a UK bank in the same banking group (or, in respect of an EEA or third country credit institution or investment firm in the same banking group, the relevant EEA or third country resolution authority is satisfied that the conditions for resolution applicable in its jurisdiction are met) and (B) certain criteria are met, such as the exercise of the powers in relation to such UK banking group company being necessary having regard to public interest considerations. The use of different stabilisation powers is also subject to further "specific conditions" that vary according to the relevant stabilisation power being used.

Although the Banking Act provides for the above described conditions to the exercise of any resolution powers, it is uncertain how the Relevant UK Resolution Authority would assess such conditions in different pre-insolvency scenarios affecting the Issuer and/or other members of the Bank Group and in deciding whether to exercise a resolution power. The Relevant UK Resolution Authority is also not required to provide any advance notice to Holders of its decision to exercise any resolution power. Therefore, investors may not be able to anticipate a potential exercise of any such powers nor the potential effect of any exercise of such powers on the Issuer, the Bank Group and the Securities.

Investors may have only very limited rights to challenge the exercise of any resolution powers by the Relevant UK Resolution Authority.

Investors may have only very limited rights to challenge and/or seek a suspension of any decision of the Relevant UK Resolution Authority to exercise its resolution powers or to have that decision reviewed by a judicial or administrative process or otherwise.

### **2.4 The Relevant UK Resolution Authority may exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in investors losing some or all of their investment**

The Relevant UK Resolution Authority may exercise the bail-in tool to enable it to recapitalise an institution in resolution by allocating losses to its shareholders and unsecured creditors in a manner that (i) ought to respect the hierarchy of claims in an ordinary insolvency and (ii) is consistent with shareholders and creditors not receiving a less favourable treatment than they would have received in ordinary insolvency proceedings of the relevant entity (known as the "no creditor worse off" safeguard). Certain liabilities are excluded from the scope of the bail-in tool, such as liabilities to the extent they are secured. If such liabilities are under-collateralised, the unsecured portion of such liability may be subject to bail-in. The Banking Act also grants the power for the Relevant UK Resolution Authority to

exclude any liability or class of liabilities on certain prescribed grounds (including financial stability grounds) and subject to specified conditions.

The bail-in tool includes the power to cancel a liability or modify the terms of contracts for the purposes of reducing or deferring the liabilities of the relevant entity under resolution and the power to convert a liability from one form or class to another. The exercise of such powers may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities and/or the conversion of all or a portion of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person (in either case, to the extent the Securities fall within the scope of the bail-in tool), including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the Relevant UK Resolution Authority of such power.

Where the relevant statutory conditions for intervention under the SRR and the use of the bail-in tool have been met, the Relevant UK Resolution Authority would be expected to exercise these powers without the consent of the Holders of the Securities.

The exercise of any resolution power, including the power to exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the rights of the Holders of the Securities, the price or value of their investment in the Securities and/or the ability of the Issuer to satisfy its obligations under the Securities and could lead to Holders losing some or all of the value of their investment in such Securities. In addition, even in circumstances where a claim for compensation is established under the "no creditor worse off" safeguard in accordance with a valuation performed after the resolution action has been taken, it is unlikely that such compensation would be equivalent to the full losses incurred by the Holders in the resolution and there can be no assurance that Holders would recover such compensation promptly.

## **2.5 As insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool and other preferred deposits (and insured deposits) rank ahead of any Securities issued by the Issuer, such Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Issuer (such as other preferred deposits)**

As part of the reforms required by the BRRD, amendments have been made to relevant legislation in the UK (including the UK Insolvency Act 1986) to establish in the insolvency hierarchy a statutory preference (i) firstly, for deposits that are insured under the Financial Services Compensation Scheme (insured deposits) to rank with existing preferred claims as "ordinary" preferred claims and (ii) secondly, for all other deposits of individuals and micro, small and medium sized enterprises held in EEA or non-EEA branches of an EEA bank (other preferred deposits), to rank as "secondary" preferred claims only after the "ordinary" preferred claims. In addition, the EU Deposit Guarantee Scheme Directive, which is to be implemented into national law by July 2015, will increase the nature and quantum of insured deposits to include a wide range of deposits, including corporate deposits (unless the depositor is a public sector body or financial institution) and some temporary high value deposits. The effect of these changes is to increase the size of the class of preferred creditors. All such preferred deposits will rank in the insolvency hierarchy ahead of all other unsecured senior creditors of the Issuer, including the Holders. Furthermore, insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool. As a result, if the UK Bail-In Power were exercised by the Relevant UK Resolution Authority, the Securities (in either case, to the extent the Securities fall within the scope of the bail-in tool), would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Issuer such as other preferred deposits.

## **2.6 Minimum requirement for own funds and eligible liabilities**

To support the effectiveness of bail-in and other resolution tools, the BRRD requires that all institutions must meet an individual MREL requirement, calculated as a percentage of total liabilities and own funds and set by the relevant resolution authorities. Items eligible for inclusion in MREL will include an institution's own funds, along with "eligible liabilities". The UK has opted to defer until 1 January 2016 the implementation of the MREL regime.

The European Banking Authority (the "EBA") and the European Commission are required to develop the criteria for determining the Minimum Requirement for Eligible Liabilities (the "MREL"), the calculation methodologies and related measures. Although the EBA has consulted on certain proposals,

which are in draft form and subject to change, the precise impact of the MREL requirements on individual firms will remain a matter of some uncertainty until the final measures are adopted. It is also unclear whether the proposals published in November 2014 by the Financial Stability Board (the "FSB") for a new international standard on Total Loss Absorbency Capacity (the "TLAC") for globally systemically important banks (G-SIBs) (including Barclays, based on the latest FSB list of G-SIBs published in November 2014) will affect the way in which the authorities implement the MREL regime.

While these measures remain in development, it is not possible to determine the ultimate scope and nature of any resulting obligations for the Issuer or the Bank Group, nor the impact that they will have on the Issuer or the Bank Group once implemented. If the FSB's and EBA's proposals are implemented in their current form however, it is possible that, the Issuer and/or other members of the Bank Group may have to issue MREL eligible liabilities in order to meet the new requirements within the required time frames and/or alter the quantity and type of internal capital and funding arrangements within the Bank Group. During periods of market dislocation, or when there is significant competition for the type of funding that the Bank Group needs, a requirement to increase the Bank Group's MREL eligible liabilities in order to meet MREL targets may prove more difficult and/or costly. More generally, these proposals could increase the Bank Group's costs and may lead to asset sales and/or other balance sheet reductions. The effects of these proposals could all adversely impact the results of operations, financial condition and prospects of the Bank Group and, in turn, adversely affect the value of the Securities.

## **2.7 The Relevant UK Resolution Authority may temporary suspension powers which may adversely impact the rights of holders of the Securities**

The Relevant UK Resolution Authority may temporarily suspend the rights of a secured creditor to enforce any "security interest". The exercise of such power may adversely impact the rights of holders of the Securities.

## **FACTORS WHICH ARE MATERIAL FOR THE PURPOSES OF ASSESSING THE MARKET RISKS IN RELATION TO THE SECURITIES**

### **3. Risks associated with the valuation of Securities**

#### **3.1 The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities**

The market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue price of the Securities. In particular, the difference between the issue price and the initial market value may be a result of:

- (i) where permitted by applicable law, amounts with respect to commissions relating to the issue and sale of the Securities;
- (ii) the estimated profit that the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "**Bank Group**" or "**Barclays**") expects to earn in connection with structuring the Securities;
- (iii) the estimated cost which Barclays may incur in hedging its obligations under the Securities; and
- (iv) estimated development and other costs which Barclays may incur in connection with the Securities.
- (v) In relation to (i) above if not already disclosed, information with respect to the amount of any such inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

#### **3.2 The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities**

Any secondary market prices of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities because, among other things, secondary market prices (as described in risk factor 3.1 "*The*

*initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities" above)* will likely be reduced by selling commissions, profits and hedging and other costs that are accounted for in the original issue price of the Securities. As a result, the price, if any, at which the Manager or any other person would be willing to buy Securities from investors in secondary market transactions, if at all, is likely to be lower than the original issue price. Any sale by investors prior to the scheduled redemption date could result in a substantial loss to investors..

#### **4. Risks associated with the liquidity of Securities**

##### **4.1 The Securities may not have an active trading market and the Issuer may not be under any obligation to make a market or repurchase the securities**

Investors must be prepared to hold the Securities.

The Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid and investors may not be able to find a buyer. Therefore, investors may not be able to sell their Securities or, if they can, investors may only be able to sell them at a price which is substantially less than the original purchase price.

The Issuer may list the Securities on a stock exchange but, in such case, the fact that such Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and they may be more difficult to sell.

The Issuer is under no obligation to make a market or to repurchase the Securities. The Issuer and any Manager may, but is not obliged to, at any time purchase Securities at any price in the open market or by tender or private agreement. Any Securities so purchased may be held or resold or surrendered for cancellation. If any Securities are redeemed in part, then the number of Securities outstanding will decrease. Any of these activities may have an adverse effect on the liquidity and/or price of the outstanding Securities in the secondary market.

Any of the Issuer or a Manager or other party may, as part of its activities as a broker and dealer in fixed income and equity securities and related products or pursuant to stock exchange listing requirements, make a secondary market in relation to any Securities and may provide an indicative bid price on a daily basis. Any indicative prices so provided shall be determined by the relevant party in its sole discretion taking into account prevailing market conditions and shall not be a representation by such party that any Securities can be purchased or sold at such prices (or at all).

However, any of these parties may suspend or terminate making a market and providing indicative prices without notice, at any time and for any reason. Consequently, there may be no market for the Securities and investors should not assume that such a market will exist.

##### **4.2 Conditions of a secondary market and pricing implications associated with terminating a buy-to-hold investment early**

Where the Issuer does quote an indicative bid price for the Securities, the Issuer may determine the price in a significantly different manner than other market participants. Any price will depend on an assortment of factors including, but not limited to, (i) the creditworthiness of the Issuer, (ii) the time to maturity or expiry of the Securities, (iii) the then current funding levels of the Issuer taking into account market conditions, including the cost to replace a funding amount represented by the Securities being repurchased for a term equivalent to the time to expected maturity, and (iv) the value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio – see risk factor 3.2 "*The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities*". The higher the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a comparable term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be negatively affected (without taking into consideration changes to other factors that impact the price). The lower the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a similar term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be positively affected (without taking into consideration changes to other factors that impact the price).

If the Issuer or Manager elects to make a secondary market, it may suspend or terminate such market at any time and impose other conditions and quote prices that may vary substantially from other market participants. For these reasons, investors should not assume that a secondary market will exist, and investors should be prepared to hold their Securities.

Where such secondary market is created, conditions imposed may include, but are not limited to:

- (i) providing a bid/offer spread determined by the Issuer in its commercially reasonable discretion;
- (ii) providing the timing that any secondary market quotation will remain open, or in any event, not longer than what the Issuer considers a reasonable time;
- (iii) requiring that normal market and funding conditions prevail at such date; and
- (iv) limiting the number of Securities in respect of which it is prepared to offer such secondary market.

Any of these conditions may severely limit the availability of any such secondary market and may result in investors receiving significantly less than investors would otherwise receive by holding the Securities.

#### **4.3 Over-issuance**

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market-making requirements. Investors should therefore not regard the issue size of any Securities as indicative of the depth or liquidity of the market for such Securities, or of the demand for such Securities.

#### **4.4 The issue of further Securities may cause the secondary market price of investor's Securities to decline**

If additional securities or options with the same characteristics or linked to the same Underlying Asset(s) as the investor's Securities are subsequently issued, either by the Issuer or another issuer, the supply of securities with such characteristics or linked to such Portfolio Components of the Notional Portfolio in the primary and secondary markets will increase and may cause the secondary market price of the investor's Securities to decline.

#### **4.5 The Issuer may withdraw the public offer at any time**

In the case of public offers, the Issuer may, for whatever reason, withdraw the offer in whole or in part at any time at the discretion of the Issuer, including for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

### **5. Risks associated with the Securities being linked to the Notional Portfolio and the Portfolio Components**

#### **5.1 Value of the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components**

As the terms and conditions of the Securities reference the Notional Portfolio which is linked to the Portfolio Components, investors in the Securities are exposed to the performance of the Notional Portfolio and such Portfolio Components. The price or performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many

factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Notional Portfolio or the Portfolio Components, which in turn could adversely affect the value of the Securities.

## **5.2 Adjustment of Notional Portfolio**

The Determination Agent may adjust the value of the Notional Portfolio, the definition of "Fund Shares", the number of units allocated to the Fund Reference Asset and/or to the Cash Reference Asset if a "Potential Adjustment of Notional Portfolio Event" occurs. Such an event will occur, as defined in the Terms and Conditions of the Securities, if (i) there is an equalisation method or series accounting is applied to the shares in a fund, (ii) any redemption or subscription order made by a hypothetical investor subscribing for or redeeming shares in a fund cannot be satisfied in full, (iii) the net asset value used in the calculation of the value of the Notional Portfolio on a Calculation Date differs from the price per share in a fund which the Determination Agent determines a hypothetical investor subscribing for or redeeming a fund share on the corresponding dealing date would have realised, (iv) the fund increases or imposes any charges, fees or levies which the Determination Agent determines would have been payable by or imposed on a hypothetical investor subscribing for or redeeming fund shares, howsoever characterised, (v) there has been a subdivision, consolidation or reclassification of the fund shares, or dividend payment or issue or any similar payment or issue is made to a hypothetical investor of such fund shares which has had, or is likely to have, an effect on the net asset value, (vi) there is a call on or repurchase of fund shares by the issuer of such fund shares, (vii) the fund fulfils or attempts to fulfil (in whole or in part) its obligations in respect of any redemption order placed by a hypothetical investor at any time by effecting an in-specie redemption of fund shares, (viii) there is any event that may have a diluting or concentrative effect on the value of any fund shares, or (ix) there has been a cash index disruption, a cash index modification or a cash index cancellation. Such an adjustment will be to account for the economic effects of the Potential Adjustment of Notional Portfolio Event on the Securities and may have a negative effect on the value of the Portfolio Component.

## **5.3 Past performance of the Notional Portfolio or an Portfolio Component is not indicative of future performance**

Any information about the past performance of the Notional Portfolio or a Portfolio Component available at the time of issuance of the Securities should not be regarded as indicative of any future performance of the Notional Portfolio or Portfolio Component, or as an indication of the range of, trends or fluctuations in the price or value of the Notional Portfolio or Portfolio Component that may occur in the future. It is therefore not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance. Actual results will be different, and such differences may be material.

## **5.4 Investors will have no claim in relation to units in any Portfolio Component**

Investors should be aware that units in any Portfolio Component will not be held by the Issuer for the benefit of the investors and investors will not have any claim in respect of any Portfolio Component or any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends or any other distributions in respect of units in any Portfolio Components including shares underlying a Fund Reference Asset. In addition, investors will have no claim against any share issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or profit participation certificate issuer (Genussscheinemittent) or any other third party in relation to a Portfolio Component; such parties have no obligation to act in the interests of investors.

## **5.5 There are certain risks if investors are purchasing Securities for hedging purposes**

If investors are intending to purchase Securities as a hedge instrument, investors should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, there is a risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Notional Portfolio and the Portfolio Components, and the Securities may not be a perfect hedge for the performance of a Notional Portfolio or the Portfolio Component. In addition, it may not be possible to liquidate the Securities at a level reflective of the prevailing price, level or value of the Notional Portfolio and the Portfolio Components.

## **5.6 Disruption event affecting a cash index**

A disruption event may occur which prevents valuation of a Portfolio Component, such as a cash index, as planned. In such cases, the Determination Agent will attempt to use the calculations of a successor index or successor index sponsor, as applicable, or if none are available, will make the necessary determination itself using the particular cash index methodology. If, however, such determination is not possible, the disruption to the cash index may be treated as an "Additional Disruption Event" and lead to an early redemption as described below in Risk Factor 8.6.

#### **5.7 Fund event affecting a fund**

A fund event will occur when any one of the events listed in the Terms and Conditions of the Securities occurs in relation to either the cash fund or the Fund Reference Asset, as applicable. The listed events relate to, for example, where the structure, set up or management of the fund is subject to any changes.

If a fund event occurs, the Issuer may treat the fund event as an "Additional Disruption Event" and redeem the Securities early as described below in Risk Factor 8.6. Alternatively, the Issuer may elect to substitute the fund shares with alternative fund shares or take any other action provided in the applicable Final Terms.

The fund events are intended to preserve the risk profile of the Issuer in respect of the Securities hedging arrangements (if any) entered into by the Issuer in respect of the Securities but are not designed to protect any performance of the Securities. The Determination Agent has no obligation to actively monitor whether or not any of the fund events has occurred or is likely to occur and accepts no liability therefor.

#### **5.8 There are particular risks where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging markets**

If the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) contained in the Fund Reference Asset issued by issuers in, or comprising of assets or constituents located in emerging market jurisdictions, investors should be aware that investments linked to emerging markets involve additional risks to those typically seen in more developed markets, including generally increased volatility, higher likelihood of governmental intervention and the lack of a developed system of law.

Such Securities may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

There is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Furthermore, the small size of the securities markets and relative inexperience of local market participants in certain emerging market countries and the limited volume of trading in securities may make the Underlying Asset(s) of the Fund Reference Asset illiquid and more volatile than investments in more established markets.

Any or all of these risks may have a negative impact on the value of and return on Securities with exposure to emerging markets.

### **6. Risks associated with the Notional Portfolio and with specific Portfolio Components**

#### **6.1 Risks associated with the Notional Portfolio and the Portfolio Components as underlying in general**

The Securities are securities where the repayment of principal will be calculated by reference to and/or contingent upon the performance of a Notional Portfolio over a period of time or on certain dates. The Notional Portfolio's performance is based on a multi-asset strategy which by operation of an algorithm dynamically adapts allocations to various components, which are a cash index or cash fund, as well as the Fund Reference Asset.

The Securities involve corporate, market, foreign exchange, time value and/or political risks, as well as other risks arising from fluctuations in the value or performance of, or events impacting, the Notional Portfolio to which the return on the Securities is linked, and general risks applicable to the stock market (or markets) and capital markets.

The Securities have a different risk profile from ordinary debt securities. The return on the Securities is linked to the performance of the Notional Portfolio and the Portfolio Components. Investing in a Security is not equivalent to investing directly in the Portfolio Components.

Securityholders will not receive any periodic interest payments on the Securities. Securityholders will not have the same right as an investors in the Portfolio Components. The Securities will be redeemed in cash and Securityholders will have no right to receive delivery of any Portfolio Components.

In order to realise a return upon an investment in an Security linked to the Notional Portfolio, an investor must have correctly anticipated the direction, timing and magnitude of any change in the value of the Notional Portfolio relative to the issue price. If the value of the Notional Portfolio does not increase, or decreases, as the case may be, an investor may, upon such redemption, fail to receive back the investment and/or any further return in addition to the original investment in such Security. There can be no assurance that an investor will be able to sell any Securities at a price equal to or greater than the market value of the Securities on the issue date and such holder may only be able to sell Securities at a discount, which may be substantial, to the issue price. Furthermore, if any holder sells its Securities, the purchaser will likely be charged a commission for secondary market transactions, or the price will likely reflect a dealer discount.

**6.2 The value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted**

Generally, the market value of the Securities will be affected by the volatility, level, value or price of the Portfolio Components of the Notional Portfolio at the time, changes in interest rates, the financial condition of the Issuer (whether such changes are actual or perceived) and credit ratings, the supply of and demand for the Securities and a number of other factors. Some of these factors are interrelated in complex ways; as a result, the effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor.

The price, if any, at which investors will be able to sell their Securities, may be substantially less than the amount originally invested. The following paragraphs describe the manner in which the market value of the Securities may be affected in the event of a change in a specific factor, assuming all other conditions remain constant.

- Performance of the Portfolio Components of the Notional Portfolio. The market value of the Securities, will likely depend substantially on the current level of the Portfolio Components of the Notional Portfolio relative to its initial level, value or price. If investors decide to sell their Securities prior to maturity, when the current level, price or value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio at the time of sale is favourable relative to its initial level, value or price, investors may nonetheless receive substantially less than the amount that would be payable at maturity based on that level, value or price because of expectations that the level, value or price will continue to fluctuate until the final level, value or price is determined.

The value of and return on the Securities will depend on the performance of the Portfolio Components of the Notional Portfolio. The performance of the Portfolio Components of the Notional Portfolio may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio which in turn could adversely affect the value of and return on the Securities.

- Volatility of the Portfolio Components of the Notional Portfolio. Volatility is the term used to describe the size and frequency of market fluctuations. If the volatility or the expectation of volatility of the Portfolio Components of the Notional Portfolio or its or their components changes, the market value of the Securities may be adversely affected. A higher coupon rate or yield may be



associated with a higher expected volatility of the Portfolio Components of the Notional Portfolio which may also be associated with a greater risk of losing some or all of the investment.

- Interest rates. The market value of the Securities will likely be affected by changes in interest rates. Interest rates also may affect the economy and, in turn, the value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio (if any) (or its components, if any), which would affect the market value of the Securities.
- Supply and demand for the Securities. In general, if the supply of the Securities increases and/or the demand for the Securities decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. The supply of the Securities, and therefore the market value of the Securities, may be affected by inventory positions held by Barclays.
- The Issuer's or the Bank Group's financial condition, credit ratings and results of operations. Actual or anticipated changes in the financial condition of the Issuer or the Bank Group, current credit ratings or results of operations may significantly affect the market value of the Securities. The significant difficulties experienced in the global financial system in recent periods and resulting lack of credit, lack of confidence in the financial sector, increased volatility in the financial markets and reduced business activity could materially and adversely affect Barclays' business, financial condition, credit ratings and results of operations. However, because the return on the Securities is dependent upon factors in addition to the Issuer's ability to pay or settle its obligations under the Securities (such as the final level, value or price of the Portfolio Components of the Notional Portfolio), an improvement in the Issuer's financial condition, credit ratings or results of operations is not expected to have a positive effect on the market value of the Securities. These credit ratings relate only to the Issuer's creditworthiness, do not affect or enhance amounts payable under the terms of the Securities and are not indicative of the risks associated with the Securities or an investment in the Portfolio Components of the Notional Portfolio. A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.
- Events affecting or involving the Portfolio Components of the Notional Portfolio. Economic, financial, regulatory, geographic, judicial, political and other developments that affect the level, value or price of the Portfolio Components of the Notional Portfolio, and real or anticipated changes in those factors, also may affect the market value of the Securities. For example, for Portfolio Components composed of equity securities, the financial condition and earnings results of the share issuer, and real or anticipated changes in those conditions or results, may affect the market value of the Securities. In addition, speculative trading by third parties in the Portfolio Components of the Notional Portfolio could significantly increase or decrease the level, value or price of the Portfolio Components of the Notional Portfolio, thereby exposing the Portfolio Components of the Notional Portfolio to additional volatility which could affect the market value of the Securities.
- Exchange rates. Depending on the terms of the Securities, movements in exchange rates and the volatility of the exchange rates between the currency of denomination of the Securities and the currency of the Portfolio Components of the Notional Portfolio (if different) may affect the market value of the Securities.
- Issuer call right. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, and potentially prior to this period, the market value of the Securities will generally not rise above the price at which they can be redeemed.

The effect of any one or more of the factors specified above may offset the effect of the change in the market value of the Securities attributable to another factor.

These factors may affect the market price of the Securities, including any market price which investors receive in any secondary market transaction, and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to Barclays' pricing models; and (ii) less than the issue price. As a result, if the Securities are sold prior to scheduled maturity, investors may receive back less than their initial investment or even zero.

### **6.3 Investors will not have any claim against the Determination Agent in relation to the Notional Portfolio or any index sponsor or fund administrator in relation to the Portfolio Components**

A Security will not represent a claim in respect of any sponsor or other connected person in respect of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. In the event that the amount paid by the Issuer on redemption is less than the aggregate nominal amount or the issue price (as the case may be) of such Security, a holder will not have recourse under such Security to any sponsor, or other connected person in respect of such Notional Portfolio or Portfolio Component.

### **6.4 Funds in General**

Because the Securities are linked to an interest in a fund, or interests in funds, and the investment objective of a fund is to track the performance of the underlying assets of the fund, the investors in such Securities are exposed to the performance of such fund rather than the underlying assets in the fund. The investors will bear the risk that such fund may not reflect the actual return such investors would obtain if they actually owned the underlying assets in the fund. Accordingly, investors who purchase these Securities which are linked to a fund or funds may receive a lower payment upon redemption of such Securities than such investors would have received if they had invested in the underlying assets of the fund.

There is a risk that the fund managers will not succeed in meeting the investment objectives of the fund, that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such funds has or may invest will prove inaccurate, any of which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

The management company, trustee or sponsor of a fund will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to any investor in the Securities and could take any actions without regard to the interests of investors in the Securities, which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

A fund may invest in financial derivative instruments which expose the fund and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments. This means that, if the relevant counterparties default under any of these financial derivative instruments, the value of the fund may decline. As a result, the value of and return on the Securities could be adversely affected.

The performance of the underlyings to a fund is dependent upon macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as company specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any one or a combination of such factors could adversely affect the performance of the underlying fund, which, in turn, would have an adverse effect on the value of, and return on, the Securities.

### **6.5 Potential adjustment of payment event**

Where the Determination Agent determines that the realisable value of the fund shares differs from the net asset value calculated in accordance with the terms and conditions of the Securities or where there is a change to the terms of any arrangements relating to rebates receivable by the Issuer in respect of any synthetic holdings of fund shares held, the Determination Agent may amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or may opt to deliver additional cash to the investor; to preserve the risk profile of the Issuer in respect of its hedging arrangements in relation to the Securities.

## **7. Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities**

If the Determination Agent determines that a scheduled valuation date falls on a day which is not a scheduled trading day or any other day which is subject to adjustment in accordance with the terms and conditions of the Securities, then the relevant valuation date may be postponed until the next scheduled trading day.

The Determination Agent may determine that the markets have been affected in a manner that prevents it from properly determining the value of an Underlying Asset basis on a scheduled valuation date. These events may include disruptions or suspensions of trading in the markets as a whole. In such case, the valuation date will be postponed and the value of and return on the Securities could be adversely affected.

If any valuation date is postponed to the last possible day and the market disruption event is still occurring on that day or such day is not a trading day, the Determination Agent will nevertheless determine the value of the Portfolio Components of the Notional Portfolio on such last possible day. Any such determination may negatively impact the value of and return on the Securities.

## **8. Risks associated with early redemption or adjustment of the Securities**

### **8.1 Open end structure of the Securities**

The Securities do not have a determined maturity. Consequently, the duration of the Securities depends on (i) an optional redemption at the discretion of the Issuer (*Call Option*) or at the discretion of the Holder on an annual basis (*Put Option*); (ii) automatic early redemption following a Specified Early Redemption Event, an Issuer Event of Default or Automatic Redemption Event of Default; (iii) an early redemption following an Additional Disruption Event; or (iv) at the request of the Holder sell the Securities to the Issuer. Please note, the Issuer is not obliged to provide a secondary market in all circumstances. If there is no secondary market, there might be no possibility for the Holders to sell the Securities other than the annual put option by the Holders.

### **8.2 The Securities may be redeemed early following an Optional Early Redemption (Issuer Option) or an Optional Early Redemption (Investor Option)**

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the Portfolio Components of the Notional Portfolio.

Also, an optional redemption feature of Securities (Issuer Option) is likely to limit the market value of the Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

The Issuer is under no obligation to consider the interests of Holders when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, investors generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Investors should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

Where the Final Terms provide that the Holder has the right to early terminate some of the Securities on specified dates (Investor Option), then, following the exercise by the Holder of such option, an investor will no longer be able to realise his or her expectations for a gain in the value of the Securities or to participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. The yields received upon redemption following an Investor Put may be lower than expected and the amount received may be lower than the initial price paid for the Securities.

In addition, investors should be aware that Securities with an optional early redemption (Investor Option) could have increased costs for Holders.

### **8.3 Issuer event of default and automatic redemption event of default**

Each of the following events of default will constitute an "Issuer Event of Default" in relation to the Securities: (i) where the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 business days after notice has been given to the Issuer, (ii) where the Issuer is subject to an insolvency filing, (iii) where the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 calendar days of the Issuer having received notice, (iv) where

the Custodian is subject to a winding up order and the Issuer fails to appoint an alternative collateral agent and custodian within 1 business day of receiving notice of the insolvency and (v) where the security granted pursuant to the collateral agreements concerning a series of Securities is not existing and effective.

If a holder or holders of Securities relating to at least 20% of the aggregate nominal amount of notes concerning a series of Securities (or 20% of the aggregate sum of calculation amounts of certificates concerning a series of Securities) determines that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing and gives notice of this to the Trustee and the Issuer and the Trustee verifies in accordance with the terms of the Trust Agreement, that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing, the Trustee shall, declare the relevant series of Securities to be immediately due and payable at their fair market value (determined by one or more market dealers, or, where no quotes are available, the Trustee (the "**Default Early Redemption Amount**"). The Trustee will give notice of such acceleration to each of the holders and the Issuer. Accordingly, the Securities may be subject to early redemption even where an investor is not in favour of an early redemption.

Further, an "**Automatic Redemption Event of Default**" will occur where, in the Trustee's discretion, one of the following events has occurred: (i) the Issuer is subject to an insolvency filing, (ii) the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 business days after notice has been given to the Issuer or (iii) the Issuer fails to post sufficient collateral to cure a shortfall after demand by the Collateral Agent and this failure continues for at least 3 business days. Where an Automatic Redemption Event of Default occurs, Trustee shall, declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and given notice of such acceleration to the Issuer and all holders of the relevant Securities. Accordingly, the Securities may be subject to automatic early redemption even where an event of default (such as a failure to pay) does not affect all investors.

Any amount received by investors in the case of early redemption, may be less than the initial price paid for the Securities.

#### **8.4 Specified Early Redemption**

The Final Terms may provide that the Issuer will redeem the Securities if a specified early redemption event occurs. A Specified Early Redemption Event will occur if the value of the Notional Portfolio breaches a specified threshold on any one of the specified dates. Following the occurrence of a Specified Early Redemption Event, investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in value of the Securities and will no longer participate in the performance of the Notional Portfolio or any Portfolio Component. The yields received upon redemption following a Specified Early Redemption may be lower than expected, and the amount received will be lower than the initial price paid for the Securities. In the worst case, the investor will receive back an amount per Security equal to the product of a the specified global floor and the Calculation Amount

#### **8.5 If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk**

If the Securities are redeemed early investors are subject to the following risks:

Risk of loss of opportunity: in the event that the Securities are redeemed early, investors will lose the opportunity to participate in any subsequent (theoretical) positive performance of the Securities; and

Reinvestment risk: following such early redemption, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before they purchase the Securities.

Also, in certain circumstances, determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or the Determination Agent. Such adjustment could have an adverse effect on the value of and return on the Securities. These circumstances include following an Additional Disruption Event (as described in risk factor 8.6 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*"), an index correction, a FX-Disruption Event and a manifest error in index calculation and a potential adjustment event in relation to shares.

**8.6 The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability**

There are certain events – relating to the Issuer, its hedging arrangements, the Portfolio Components of the Notional Portfolio, taxation or the relevant currency – the occurrence of which may cause the Securities to be redeemed early:

**(c) Additional Disruption Events**

"Additional Disruption Events" include:

- unless specified to be not applicable to the Securities, a tax event causing the withholding or deduction of amounts otherwise payable by the Issuer under the Securities ("**Issuer Tax Event**");
- unless specified to be not applicable to the Securities, an extraordinary market disruption event preventing the Issuer's performance of its obligations under the Securities;
- an extraordinary and/or disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of an Portfolio Component of the Notional Portfolio;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an event impacting one or more currencies that the Issuer determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations or otherwise settle, clear or hedge the Securities;
- unless specified to be not applicable to the Securities, the Issuer's ability to source or unwind related transactions put in place to provide the returns on the Securities (Hedge Positions) is adversely affected in any material respect; and
- unless specified to be not applicable to the Securities, a change in law that means it has become, or is likely to become, illegal for the Issuer to hold Hedge Positions or it will incur a materially increased cost in dealing with Hedge Positions;

If any of these events (other than an Issuer Tax Event) occurs, the Issuer shall:

- adjust the determinations and calculations in relation to the Securities (without the consent of Holders); or
- if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the holders of a holding of the relevant Security, redeem the Securities early.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities (which may include a reduction in the amount otherwise payable under the Securities in order to reflect increased costs or otherwise to the Issuer) may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

If an Issuer Tax Event occurs, the Issuer may redeem the Securities early.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the holders will receive the Early Cash Settlement Amount per Security as determined by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, taking into account the prevailing market value of the Notional Portfolio. Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive. The Early Cash Settlement Amount may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the Early Cash Settlement Amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their investment.**

See also risk factor 8.5 "*If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk*".

**(c) Unlawfulness or impracticability**

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, the Issuer may redeem the Securities early.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, the holders will receive the Early Cash Settlement Amount per Security as determined by the Determination Agent, acting in a commercially reasonable manner, taking into account the prevailing market value of the Notional Portfolio. Accordingly, the greater the value of the Notional Portfolio, the greater the amount that the investor will receive. The Early Cash Settlement Amount may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the Early Cash Settlement Amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their money.**

See also risk factor 8.5 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"*.

**(c) FX Disruption Event**

An **"FX Disruption Event"** is an event occurring on or prior to a payment date that prevents or delays the conversion into the settlement currency of the Securities, including capital controls or other restrictions in the relevant jurisdiction. If "FX Disruption Event" is applicable in the terms and conditions of the Securities, the Issuer may, following the occurrence of an FX Disruption Event, deduct costs, expenses or charges in connection with such FX Disruption Event, pay in another currency, postpone the relevant valuation or payment date, designate an alternative fallback or price source or treat the FX Disruption Event as an Additional Disruption Event and apply the corresponding adjustments or early redemption – see also risk factor 8.5 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"*.

**8.7 Risks in connection with repurchase**

The terms and conditions of the Securities provide that the Holder can redeem the Securities by a repurchase by the Issuer. Where a Holder exercises such right to redeem the Securities under the secondary market provision, they will not fully benefit from the Minimum Protection levels as they will receive the Calculation Amount multiplied by the greater amount of: (a) Notional Portfolio Value less early redemption costs; (b) Minimum Protection Level less early redemption costs; or (c) Global Floor.

**8.8 There are costs associated with any early redemption of Securities**

If the Securities are redeemed by the Issuer other than as the result of an Issuer Event of Default or Automatic Redemption Event of Default, the Issuer may take into account when determining the relevant settlement amount, and deduct therefrom, an amount in respect of all costs, losses and expenses (if any) incurred (or expected to be incurred) by or on behalf of the Issuer in connection with the redemption of the Securities. Such costs, losses and expenses will reduce the amount received by investors on redemption and may reduce the relevant settlement to zero.

**9. Risks associated with certain other miscellaneous features and terms of the Securities, including discretions, Issuer substitution and amendments, amongst others**

**9.1 Discretionary determinations made by the Determination Agent may have a negative impact on the Securities**

Any determination made by the Determination Agent will be made in good faith and in a commercially reasonable manner and, in the absence of manifest or proven error, shall be conclusive and binding on all persons (including, without limitation, the Holders), notwithstanding the disagreement of such persons or other financial institutions, rating agencies or commentators. Any such determination could adversely affect the value of and return on the Securities.

**9.2 The Issuer may be substituted for another entity without the investor's consent**

The Issuer may substitute itself as the principal obligor under the Securities for any other company which has an equivalent or better rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. Following such a substitution, the original Issuer entity will be released from all payment obligations under the Securities, and investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer under the Securities. Investors will have no right of claim against the original Issuer or the substituted Issuer in the event that such substitution has adverse tax consequences for investors. A substitution of the Issuer may affect any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed.

**9.3 If investors have not fully satisfied each of the conditions to settlement or payment under the Securities shall be postponed and may ultimately be forfeit**

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

**9.4 Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors**

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case the Holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the Holder.

**9.5 Risks in relation to Minimum Tradable Amounts where specified to be applicable**

Where the terms and conditions of the Securities provide for a Minimum Tradable Amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount or in case of certificates consisting of a certain number of certificates, an investor who holds an amount or number which is less than the Minimum Tradable Amount at the relevant time:

- will not be able to transfer or sell its holding; and
- would need to purchase a nominal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount in order to be able to sell or transfer Securities.

**9.6 Investors should be aware that certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of an offer period**

In relation to Securities which are being offered by way of a public offer, certain specific information relating to the Securities (such as certain amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) used to determine or calculate amounts payable in respect of the Securities) may not be fixed or determined by the start of the offer. In such case, the terms and conditions of the Securities will provide an indicative amount, an indicative minimum amount, or an indicative maximum amount, or any combination of the foregoing.

The actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be determined based on market conditions by the Issuer on or around the end of the offer period and may be the same as or different from any indicative amount specified in the terms and conditions of the Securities, provided that such actual amounts will be less than any indicative minimum amount provided in the terms and conditions of the Securities and will not be more than any indicative maximum amount provided in the terms and conditions of the Securities. Notice of the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be published prior to the Issue Date in accordance with the Conditions.

Investors must make their investment decision in relation to the Securities based on the indicative amounts provided rather than the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), which will only be fixed or determined at the end of the offer period after the investment decision has been made. As there is a risk that the indicative amounts will not be the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), investors should assume, for the purposes of evaluating the risks and benefits of an investment in the Securities, that the actual amounts, levels,

percentages, prices, rates or values (as applicable) which are fixed or determined at the end of the offer period will be (i) lower than the indicative amount and equal to the minimum amount (where provided and where a higher amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) would lead to a greater return on the Securities) or (ii) higher than the indicative amount and equal to the maximum amount (where provided and where a lower amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) would lead to a greater return on the Securities).

## **10. Risks associated with foreign exchange**

### **10.1 There are foreign exchange risks where the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currencies of the components of the Notional Portfolio and/or different from the investor's home currency, or are subject to a foreign exchange conversion**

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Portfolio Components of the Notional Portfolio and/or different from the investor's home currency then, depending on the particular payout terms of the Securities, investors may be exposed to the adverse movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the components and/or the investor's home currency.

Foreign exchange rates can be highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks.

A foreign exchange rate can be fixed by the sovereign government, allowed to float within a range of exchange rates set by the government or left to float freely. Exchange rates of most economically developed nations are permitted to fluctuate in value relative to each other. However, from time to time governments may use a variety of techniques, such as intervention by a country's central bank, the imposition of regulatory controls or taxes or changes in interest rates to influence the exchange rates of their currencies. In addition, governments around the world, including the governments of other major world currencies, have recently made, and may be expected to continue to make, very significant interventions in their economies, and sometimes directly in their currencies. Governments may also issue a new currency to replace an existing currency or alter the exchange rate or relative exchange characteristics by a devaluation or revaluation of a currency. These governmental actions could change or interfere with currency valuations and may cause foreign exchange rates to fluctuate more than would otherwise occur in response to economic forces, as well as in response to the movement of currencies across borders.

Foreign exchange fluctuations between the investor's home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors where they intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into the investor's home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

### **10.2 "Dual Currency" Securities**

In the case of any Securities having a settlement currency that is different from the issue currency, the amount of interest and/or any redemption amount payable will be determined by reference to an exchange rate, the method of calculation of which will be determined by the Determination Agent.

Where investors purchase "Dual Currency" Securities, they will be exposed to currency risks in addition to the currency risks relating to the Portfolio Components of the Notional Portfolio because the value of the Securities may increase or decrease as a result of fluctuations between the issue currency (or investor's home currency) and the settlement currency. Foreign exchange fluctuations between investor's home currency or the issue currency and the relevant currency in which the repayment amount of their Securities is denominated may affect investors where they intend to convert gains or losses from the exercise or sale of their Securities into their home currency.

Foreign exchange fluctuations between an investor's home currency (or the issue currency) and the Settlement Currency may affect investors who intend to convert gains or losses from the exercise or



sale of Securities into their home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

## **11. Risks associated with taxation**

### **11.1 General**

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event will allow the Issuer to redeem them early as this would be an Issuer Tax Event which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of FATCA (defined below) or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

### **11.2 Investors should be aware that tax laws may change and this may lead to adjustment, early redemption and/or have a negative impact on their tax position in relation to the Securities**

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change and differing interpretations, possibly with retrospective effect, and this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and may cause the statements in this Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or redeem the Securities.

### **11.3 U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding**

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-U.S. financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent. tax on payments (including redemption payments and gross proceeds) to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. Any such withholding would not begin earlier than the later of 1 January 2019 except in the case of U.S.-source payments, which generally should be limited to dividend equivalent payments (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference U.S. securities as U.S. source income). "FATCA" means Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to Section 1471(b) of the Code, or any U.S. or non-U.S. fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with either the implementation of such sections of the U.S. Internal Revenue Code.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

### **11.4 Investors may be subject to withholding on dividend equivalent payments and U.S. real property interests**

If the amount that is payable on a Security is determined by reference to dividends that are paid or declared with respect to a U.S. stock, it is possible that the IRS could assert that investors should be subject to U.S. withholding tax in respect of such dividends. Similarly, in the case of Securities that are

linked to one or more assets characterised as "U.S. real property interests" (as such term is defined in Section 897(c) of the Code), non-U.S. holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders should consult their own tax advisors regarding the possible alternative treatments of the Securities.

In addition, regulations under Section 871(m) of the Code could possibly require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of Securities that reference U.S. equities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). This treatment could apply even if payments on the Securities that reference U.S. equities do not specifically reference dividends.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of the above, the return on the Securities may be significantly less than expected.

### **11.5 Proposed Financial Transaction Tax**

On 14 February 2013, the European Commission has published a proposal (the "**Commission's Proposal**") for a Directive for a common Financial Transaction Tax ("**FTT**") in Belgium, Germany, Estonia, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the "**participating Member States**").

The Commission's Proposal has a very broad scope and could, if introduced apply to certain dealings in the Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances. Primary market transactions referred to in Article 5 (c) of Regulation (EC) No 1287/2006 are expected to be exempt.

Under the Commission's Proposal the FTT could apply in certain circumstances to persons both within and outside of the participating Member States. Generally, it would apply to certain dealings in the Securities where at least one party is a financial institution, and at least one party is established in a participating Member State. A financial institution may be, or be deemed to be, "established" in a participating Member State in a broad range of circumstances, including (a) by transacting with a person established in a participating Member State or (b) where the financial instrument which is subject to the dealings is issued in a participating Member State.

Joint statements issued by participating Member States indicate an intention to implement the FTT by 1 January 2016.

However, the FTT proposal remains subject to negotiation between the participating Member States and the scope and implementation of any such tax is uncertain. Additional EU Member States may decide to participate.

Prospective holders of the Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

### **11.6 EU Savings Directive**

EC Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income (the "**Savings Directive**") requires EU Member States to provide to the tax authorities of other EU Member States details of payments of interest and other similar income paid by a person established within its jurisdiction to (or for the benefit of) an individual resident, or certain other types of entity established, in that other EU Member State, except that Austria will instead impose a withholding system for a transitional period (subject to a procedure whereby, on meeting certain conditions, the beneficial owner of the interest or other income may request that no tax be withheld) unless during such period they elect otherwise.

On 24 March 2014, the Council of the European Union adopted a Council Directive (the "**Amending Directive**") amending and broadening the scope of the requirements described above. EU member states are required to apply these new requirements from 1 January 2017. The changes will expand the range of payments covered by the EU Savings Directive, in particular to include additional types of

income payable on securities. They will also expand the circumstances in which payments that indirectly benefit an individual resident in an EU member state must be reported. This approach will apply to payments made to, or secured for, persons, entities or legal arrangements (including trusts) where certain conditions are satisfied, and may in some cases apply where the person, entity or arrangement is established or effectively managed outside of the European Union.

The Organisation for Economic Co-operation and Development ("**OECD**") has been tasked by the G20 with undertaking the technical work needed to take forward the single global standard for automatic exchange of financial account information endorsed by the G20 in 2013. The OECD has released a full version of the Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (the "**Common Reporting Standard**"), which calls on governments to obtain detailed account information from their financial institutions and exchange that information automatically with other jurisdictions on an annual basis. On 9 December 2014, the Economic and Financial Affairs Council of the European Union officially adopted the revised Directive on Administrative Cooperation 2011/16/EU (the "**ACD**") (regarding mandatory automatic exchange of information in the field of taxation), which effectively incorporates the Common Reporting Standard. EU Member States are required to adopt and publish the laws, regulations and administrative provisions necessary to comply with the ACD by 31 December 2015. They are required to apply these provisions from 1 January 2016 and to start the automatic exchange of information no later than end of September 2017.

Therefore, the European Commission has proposed the repeal of the EU Savings Directive from 1 January 2017 in the case of Austria and from 1 January 2016 in the case of all other Member States (subject to on-going requirements to fulfil administrative obligations such as the reporting and exchange of information relating to, and accounting for withholding taxes on, payments made before those dates). This is to prevent overlap between the Savings Directive and the ACD (as amended by Council Directive 2014/107/EU). The proposal also provides that, if it proceeds, Member States will not be required to apply the new requirements of the Amending Directive.

If a payment were to be made or collected through an EU Member State which has opted for a withholding system and an amount of, or in respect of, tax were to be withheld from that payment pursuant to the Savings Directive or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to such Directive, neither the Issuer nor any Paying Agent nor any other person would be obliged to pay additional amounts with respect to any Note as a result of the imposition of such withholding tax.

The Issuer is required to maintain a Paying Agent with a specified office in an EU Member State that is not obliged to withhold or deduct tax pursuant to any law implementing the Savings Directive or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000, which may mitigate an element of this risk if the investors are able to arrange for payment through such a Paying Agent. However, investors should choose their custodians and intermediaries with care, and provide each custodian and intermediary with any information that may be necessary to enable such persons to make payments free from withholding and in compliance with the Savings Directive, as amended.

If investors are in any doubt as to their position, investors should consult their professional advisers.

## **12. Risks associated with conflicts of interest**

### **12.1 As Issuer or as Determination Agent, Barclays has certain discretionary powers under the terms and conditions of the Securities that it could exercise in a way which is contrary to the interests of Holders**

### **12.2 Trading and other transactions by the Issuer or its affiliates could affect the levels, values or prices of the components of the Notional Portfolio and their components**

In connection with Barclays' normal business practices or in connection with hedging its obligations under the Securities, Barclays may from time to time buy or sell the components of the Notional Portfolio and its or their components, or similar instruments, or derivative instruments relating to the components of the Notional Portfolio or its or their components. These trading activities may present a conflict of interest between the investor's interest in the Securities and the interests which Barclays may

have in its proprietary accounts, in facilitating transactions, including block trades, for Barclays' other customers and in accounts under management. These trading activities also could affect the levels, values or prices of the components of the Notional Portfolio in a manner that would decrease the market value of the Securities prior to maturity, or the amount investors would receive at maturity or at the payment or settlement date. To the extent that Barclays has a hedge position in the components of the Notional Portfolio or its or their components, or in a derivative or synthetic instrument related to the components of the Notional Portfolio or its or their components, Barclays may increase or liquidate a portion of those holdings at any time before, during or after the term of the Securities. This activity may affect the amount payable at maturity, any amount of money or property payable or deliverable at the payment or settlement date, or the market value of the Securities in a manner that would be adverse to the investor's investment in the Securities. Depending on, among other things, future market conditions, the aggregate amount and the composition of those hedge positions are likely to vary over time. In addition, Barclays may purchase or otherwise acquire a long or short position in the Securities. Barclays may hold or resell any such position in the Securities.

### **12.3 Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays**

Barclays may have previously published, and may in the future publish, research reports relating to the components of the Notional Portfolio or its or their components. The views expressed in this research may be modified from time to time without notice and may express opinions or provide recommendations that are inconsistent with purchasing or holding the Securities. Any of these activities may affect the levels, values or prices of the components of the Notional Portfolio or its or their components and, therefore, the market value of the Securities. Moreover, other professionals who deal in these markets may at any time have views that differ significantly from Barclays. In connection with the purchase of the Securities, investors should investigate the components of the Notional Portfolio and not rely on Barclays' views with respect to future movements in the components of the Notional Portfolio and its or their components.

Barclays also may issue, underwrite or assist unaffiliated entities in the issuance or underwriting of other securities or financial instruments with returns indexed to the components of the Notional Portfolio. By introducing competing products into the marketplace in this manner, Barclays could adversely affect the market value of the Securities.

### **12.4 Barclays may have confidential information relating to the components of the Notional Portfolio or components**

Barclays, at present or in the future, may engage in business relating to the person or organisation responsible for calculating, publishing or maintaining the Underlying Asset(s), referred to as the "sponsor" of the components of the Notional Portfolio. In addition, Barclays may engage in business relating to any components of the components of the Notional Portfolio, including making loans to, equity investments in, or providing investment banking, asset management or other advisory services to the respective sponsor or issuer. In connection with these activities, Barclays may receive information pertinent to the components of the Notional Portfolio or its or their components that Barclays will not divulge to investors.

### **12.5 Distributor(s) and conflicts of interest**

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

## IMPORTANT INFORMATION

**THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.**

**FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.**

**INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES E-2 TO E-58 OF THIS BASE PROSPECTUS.**

### **No Investment Advice**

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

### **Responsibility and Consent**

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to affect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**"); and
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms and which complies with any further Conditions regarding to the utilisation of this base prospectus by the Authorised Offeror in the Final Terms (e.g. registration according to the directive on markets in financial instruments (MiFID) (Directive 2004/39/EC)).
- (v) The consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general notices under "Additional downloads"). Any new information with respect to Authorised

Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general notices under "Additional downloads")

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

**In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.**

**Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.**

**Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.**

#### **Information sourced from a Third Party**

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

#### **Underlying Assets**

If any Final Terms contain information relating to an Underlying Asset that have been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained. If the Underlying Asset is a security, the Final Terms specify, inter alia, ISIN or further securities codes, name of the issuer of the security, the exchange on which such share is traded, and the currency of the Underlying Asset. If the Underlying Asset is a commodity, the Final Terms specify, inter alia, the name of the commodity, the commodity reference price, the exchange on which such commodity is traded, the price source and the specified price. If the Underlying Asset is an equity or commodity index, the Final Terms specify, inter alia, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

### **Independent Investigation**

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

### **Change of Circumstances**

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, inter alia, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

### **Distribution**

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "**Purchase and Sale**".

### **U.S. Selling Restrictions**

The Securities and, in certain cases the Entitlements have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**")).

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

Securities in bearer form may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and, in certain cases, Entitlements and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "**Purchase and Sale**".

THE SECURITIES AND, IN CERTAIN CASES, THE ENTITLEMENTS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION,

ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER U.S. REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR ENTITLEMENTS, OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES



## INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been deposited with the Financial Conduct Authority ("FCA") and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 sentence 2 of *WpPG*:

- the joint Annual Report of Barclays PLC and Barclays Bank PLC ("**Issuer**"), as filed with the U.S. Securities and Exchange Commission ("**SEC**") on Form 20 F on 31 March 2015 in respect of the years ended 31 December 2013 and 31 December 2014 ("**Joint Annual Report**"), with the exception of the information incorporated by reference in the Joint Annual Report referred to in the Exhibit Index of the Joint Annual Report, which shall not be deemed to be incorporated in this Base Prospectus;
- the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2013 ("**2013 Issuer Annual Report**") and 31 December 2014 ("**2014 Issuer Annual Report**"), respectively; and
- the joint unaudited Interim Results Announcement of Barclays PLC and the Bank as filed with the SEC on Form 6-K on 29 July 2015 in respect of the six months ended 30 June 2015 (the "**2015 Interim Results Announcement**").

The table below sets out the relevant page references for the information contained within the Joint Annual Report:

Corporate Governance Report	2
Directors' report	3
Board of Directors	3
People	43
Remuneration Report	46
Risk Report	82
Financial Review	191
Financial Statements	214
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC	216
Consolidated Financial Statements Barclays PLC	217
Notes to the Financial Statements	224
Shareholder Information	305
Additional Information	325
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC	403
Barclays Bank PLC Data	404

The terms and conditions and the form of final terms included into RSSP Prosper Base Prospectus A dated 27 October 2014 on pages 167 – 174, A-1 – A-42, B-1 – B-9, C-1 – C-30, D-1 – D-46 and pages 175 - 201 and approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 number 1 of WpPG, provided that (i) the reference to the RSSP Prosper Base Prospectus A dated 27 October 2014 should be replaced by a reference to this Prospectus and (ii) in case of a continuous offer the clarification "which are offered in the context of a continuous offer" should be added to the cover page of the Final Terms.

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities. The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "**Documents Available**" of "**General Information**".

The Issuer has applied International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") as issued by the International Accounting Standards Board and as adopted by the European Union (the "**EU**") in the financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for the Issuer is included in each of the Joint Annual Report, the 2013 Issuer Annual Report and the 2014 Issuer Annual Report.

## GENERAL INFORMATION

### Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

### Potential Investors

The Notes may be offered to private and professional clients and other eligible counterparties.

### Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "**Purchase and Sale**" and the risk factor 12 "Risks associated with conflicts of interest". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

### Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer intends to apply the proceeds from the sale of any Securities for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series of Securities. If, in respect of any particular issue of Securities, there is a particular identified reason for the offer or use of proceeds, the estimated net proceeds and the estimated total expenses of the issue or offer will be stated in the Final Terms.

### Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, the method and periods for the service of the securities and its delivery and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period,
- description of the application process,
- minimum and/or maximum amount of application,
- manner in and date on which results of the offer are to be made public,
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

### Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

## Base Prospectus and Supplements

This Base Prospectus is from the date of its approval valid for a period of twelve months for a public offer of Securities in the EU, or for their admission to trading on an organised market (*organisierter Markt*) or their inclusion to trading on an unregulated market (*Freiverkehr*) of a stock exchange. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "**Supplement**") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

## Listing

With respect to any Series of Securities, application may be made for such Securities to be included to trading on the Euro MTF segment of the Luxembourg Stock Exchange as well as on the unregulated market (*Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)* and/or *Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)* and/or any other stock exchange). Application may be made to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

## Passporting

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "**Notification**"):

- (i) *Finanzmarktaufsicht (FMA) (Austria)*;
- (ii) *Autoriteit Financiële Markten (AFM) (The Netherlands)*; and
- (iii) *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxembourg)*.

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

## Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer ("WKN")*) will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "**ISIN**") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg and Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany.

## Documents Available

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and documents under (b) and (c) shall be available at <http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors> (see under "Results and reports") and documents under

(d) at <https://www.home.barclays/prospectuses-and-documentation/structured-securities/prospectuses> and documents under (e) and (f) at <http://www.barx-is.com> (see under "Products" or in case of general notices under "Additional downloads"):

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2012 and 31 December 2013, respectively and the other documents set out under "**Information Incorporated by Reference**" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;
- (e) any Final Terms issued in respect of Securities which are publicly offered and/or admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

The documents (b), (c), (e) and (f) above, shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent.

(g)

#### Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any component of the Notional Portfolio or any other underlying relating to Securities.

#### Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Each of Fitch and Standard & Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-2 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A- by Standard & Poor's, A2 by Moody's, and A by Fitch. The Ratings are represented without taking into account any prospects, if any, regarding to the relevant Rating.

The ratings have the following meaning:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
<b>Rating Symbol (Short-term Rating)</b>			<b>Definition</b>
P-1	A-1+	F1+	Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	High quality, the Bank's ability to repay its short-

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
			term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class
P-3	A-3	F3	Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong, however, susceptible to changes
NP	B	B	Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S & P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions
NP	C	C	The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the economic environment
NP	SD <sup>1)/D</sup>	RD <sup>2)/D</sup>	Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment

1) SD = Selective Default

2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
<b>Rating Symbol (Long-term Rating)</b>			<b>Definition</b>
			<b>Exceptional</b>
Aaa	AAA	AAA	Highest quality of obligations, i.e. exceptional certainty with respect to payments of principal and interest
			<b>Excellent</b>
Aa1	AA+	AA+	High quality, i.e. very good to good certainty with respect to payments of principal and interest
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			<b>Good</b>
A1	A+	A+	Good to adequate coverage of principal and interest, many favourable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			<b>Speculative</b>
Ba1	BB+	BB+	Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavourable economic conditions
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Very speculative, low protection of long-term payments of principal and interest
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			<b>Highly speculative</b>
Caa	CCC+	CCC+	Lowest quality, currently vulnerable and lowest investor protection, first signs of payment default
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Highly speculative, default obvious
C	C	C	Lowest Moody's rating, in payment default

			Default
---	D	DDD	Payment default
		D	
		D	

### German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in its current version ("SchVG")*). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

### Significant Change Statement

There has been no significant negative change in the financial or trading position of the Group since 30 June 2015.

### Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2014.

### Legal Proceedings

Save as disclosed under "*The Bank and the Bank Group — Legal Proceedings*" (other than under the heading "*General*") there are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Bank is aware), which may have or have had during the 12 months preceding the date of this Prospectus, a significant effect on the financial position or profitability of the Bank and/or the Bank Group.



## INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

### The Bank and the Group

The Bank (together with its subsidiary undertakings (Bank Group)) is a public limited company registered in England and Wales under number 1026167. The liability of the members of the Bank is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Bank was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Bank was re-registered as a public limited company and its name was changed from 'Barclays Bank International Limited' to 'Barclays Bank PLC'. The whole of the issued ordinary share capital of the Bank is beneficially owned by Barclays PLC. Barclays PLC (together with its subsidiary undertakings (Group)) is the ultimate holding company of the Group and is one of the largest financial services companies in the world by market capitalisation.

The Group is engaged in personal banking, credit cards, corporate and investment banking, wealth and investment management services with an extensive international presence in Europe, United States, Africa and Asia. The Bank Group is structured around four core businesses: Personal and Corporate Banking, Barclaycard, Africa Banking and the Investment Bank. Businesses and assets which no longer fit the Bank Group's strategic objectives, are not expected to meet certain returns criteria and/or offer limited growth opportunities to the Group, have been reorganised into Barclays Non-Core. Together with its predecessor companies, the Bank Group has over 300 years of history and expertise in banking. Today the Bank Group operates in over 50 countries. The Bank Group moves, lends, invests and protects money for customers and clients internationally.

The short term unsecured obligations of the Bank are rated A-2 by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 by Moody's Investors Service Ltd. and F1 by Fitch Ratings Limited and the unsecured unsubordinated long-term obligations of the Bank are rated A- by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 by Moody's Investors Service Ltd. and A by Fitch Ratings Limited.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2014 and 31 December 2013, respectively.

	As at 31.12.2014 £m	As at 31.12.2013 £m
Total Assets	1,358,693	1,344,201
Loans and advances to banks	42,657	39,822
Loans and advances to customers	427,767	434,237
Deposits from banks	58,390	55,615
Customer accounts	427,868	432,032
Total Shareholders' equity	66,045	63,220
Non-controlling interests	2,251	2,211

	Year ended 31.12.2014	Year ended 31.12.2013
Profit before tax from continuing operations	2,309	2,885
Credit impairment charges	(2,168)	(3,071)

Based on the Bank Group's audited financial information for the year ended 31 December 2014<sup>1</sup>, the Bank Group had total assets of £1,358,693m (2013: £1,344,201m), loans and advances to banks of £42,657m (2013: £39,822m) and loans and advances to customers of £427,767m (2013: £434,237m), deposits from banks of £58,390m (2013: £55,615m) and customer accounts of £427,868m (2013: £432,032m), and total shareholders' equity of £66,045m (2013: £63,220m) (including non-controlling interests of £2,251m (2013: £2,211m)). The profit before tax from continuing operations of the Bank Group for the year ended 31 December 2014 was £2,309m (2013: £2,885m) after credit impairment charges and other provisions of £2,168m (2013: £3,071m). The financial information in this paragraph is extracted from the audited consolidated financial statements of the Bank for the year ended 31 December 2014. The following financial information is extracted from the unaudited interim financial statements of the Issuer for the half years ended 30 June 2015 and 30 June 2014, respectively:

	As at 30.06.2015 GBP Mio. (unaudited)	As at 30.06.2014 GBP Mio. (unaudited)
Total Assets	1,197,555	1,315,492
Total net loans and advances <sup>2</sup>	475,826	486,385
Total deposits <sup>3</sup>	494,423	505,873
Total Shareholders' equity	65,710	65,119
Non-controlling interests	2,153	2,130

	Half year ended 30.06.2015	Half year ended 30.06.2014
Profit before tax from continuing operations	3,147	2,504
Credit impairment charges	(973)	(1,086)

Based on the Bank Group's unaudited financial information for the six months ended 30 June 2015, the Bank Group had total assets of £1,197,555m (30 June 2014: £1,315,492m), total net loans and advances<sup>4</sup> of £475,826m (30 June 2014: £486,385m), total deposits<sup>5</sup> of £494,423m (30 June 2014: £505,873m), and total shareholders' equity of £65,710m (30 June 2014: £65,119m) (including non-controlling interests of £2,153m (30 June 2014: £2,130m)). The profit before tax from continuing operations of the Bank Group for the six months ended 30 June 2015 was £3,147m (30 June 2014: £2,504m) after credit impairment charges and other provisions of £973m (30 June 2014: £1,086m). The financial information in this paragraph is extracted from the unaudited consolidated financial statements of the Bank for the six months ended 30 June 2015.

## Acquisitions, Disposals and Recent Developments

### *Sale of Spanish Businesses to CaixaBank*

On 2 January 2015, the Bank completed the sale of its Retail Banking, Wealth and Investment Management and Corporate Banking businesses in Spain to CaixaBank S.A.

<sup>1</sup> As noted in the financial statements of the Bank for the year ended 31 December 2014, the prior year (2013) has been restated to reflect the IAS 32 (revised) standard.

<sup>2</sup> Total net loans and advances include loans and advances to banks and loans and advances to customers..

<sup>3</sup> Total deposits include deposits from banks and customer accounts.

<sup>4</sup> Total net loans and advances include loans and advances to banks and loans and advances to customers.

<sup>5</sup> Total deposits include deposits from banks and customer accounts.

The sale represented total assets of £13,446m and liabilities of £12,840m as at 31 December 2014. The Bank reported a £446m loss as at 31 December 2014 in connection with the sale. A further £118m loss was recognised in the period to 31 March 2015 primarily relating to accumulated currency translation reserves recycled upon the completion of the Spanish business sale.

## **Legal Proceedings**

Barclays PLC (BPLC), the Bank and the Group face legal, competition and regulatory challenges, many of which are beyond the Group's control. The extent of the impact on BPLC, the Bank and the Group of these matters cannot always be predicted but may materially impact the Group's operations, financial results, condition and prospects. Matters arising from a set of similar circumstances can give rise to either a contingent liability or a provision, or both, depending on the relevant facts and circumstances. The Group has not disclosed an estimate of the potential financial effect on the Group of contingent liabilities where it is not currently practicable to do so.

## **Investigations into certain agreements**

The Financial Conduct Authority (FCA) has alleged that BPLC and the Bank breached their disclosure obligations in connection with two advisory services agreements entered into by the Bank. The FCA has imposed a £50m fine. BPLC and the Bank are contesting the findings. The United Kingdom (UK) Serious Fraud Office (SFO) is also investigating these agreements. The U.S. Department of Justice (DOJ) and U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) are investigating whether the Group's relationships with third parties who help it to win or retain business are compliant with the U.S. Foreign Corrupt Practices Act.

### *Background Information*

The FCA has investigated certain agreements, including two advisory services agreements entered into by the Bank with Qatar Holding LLC (Qatar Holding) in June and October 2008 respectively, and whether these may have related to BPLC's capital raisings in June and November 2008.

The FCA issued warning notices (Warning Notices) against BPLC and the Bank in September 2013.

The existence of the advisory services agreement entered into in June 2008 was disclosed but the entry into the advisory services agreement in October 2008 and the fees payable under both agreements, which amount to a total of £322m payable over a period of five years, were not disclosed in the announcements or public documents relating to the capital raisings in June and November 2008. While the Warning Notices consider that BPLC and the Bank believed at the time that there should be at least some unspecified and undetermined value to be derived from the agreements, they state that the primary purpose of the agreements was not to obtain advisory services but to make additional payments, which would not be disclosed, for the Qatari participation in the capital raisings.

The Warning Notices conclude that BPLC and the Bank were in breach of certain disclosure-related listing rules and BPLC was also in breach of Listing Principle 3 (the requirement to act with integrity towards holders and potential holders of the company's shares). In this regard, the FCA considers that BPLC and the Bank acted recklessly. The financial penalty in the Warning Notices against the Group is £50m. BPLC and the Bank continue to contest the findings.

### *Other Investigations and Litigation*

The FCA has agreed that the FCA enforcement process be temporarily stayed pending progress in the SFO's investigation into the agreements referred to above, including the advisory services agreements, in respect of which the Group has received and has continued to respond to requests for further information. The DOJ and SEC are investigating these same agreements and are also undertaking an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist BPLC to win or retain business are compliant with the U.S. Foreign Corrupt Practices Act. Certain regulators in other jurisdictions have also been briefed on the investigations into certain of the Group's relationships with third parties. It is possible that civil litigation relating to certain of these matters may be brought in the future against BPLC and/or its affiliates.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

### **Alternative Trading Systems and High-Frequency Trading**

The SEC, the New York State Attorney General (NYAG), the FCA and regulators in certain other jurisdictions have been investigating a range of issues associated with alternative trading systems (ATSs), including dark pools, and the activities of high-frequency traders. Barclays Capital Inc. (BCI) has been providing information to the relevant regulatory authorities in response to their enquiries. Various parties, including the NYAG, have filed complaints against BPLC and BCI and certain of the Group's current and former officers in connection with ATS related activities. BPLC and BCI continue to defend against these actions.

#### *Background Information*

Civil complaints have been filed in the New York Federal Court on behalf of a putative class of plaintiffs against BPLC and BCI and others generally alleging that the defendants violated the federal securities laws by participating in a scheme in which high-frequency trading firms were given informational and other advantages so that they could manipulate the U.S. securities market to the plaintiffs' detriment. These complaints have been consolidated and BPLC has filed a motion to dismiss this action.

In June 2014, the NYAG filed a complaint (NYAG Complaint) against BPLC and BCI in the Supreme Court of the State of New York (NY Supreme Court) alleging, amongst other things, that BPLC and BCI engaged in fraud and deceptive practices in connection with LX Liquidity Cross, the Group's SEC-registered ATS. BPLC and BCI filed a motion to dismiss the Complaint in July 2014.

BPLC and BCI have also been named in a class action by an institutional investor client under California law based on allegations similar to those in the Complaint. This California class action has been consolidated with the class action filed in the New York Federal Court described above.

Also, following the filing of the NYAG Complaint, BPLC and BCI were named in a shareholder securities class action along with its current and certain of its former CEOs and CFOs and an employee in Equities Electronic Trading on the basis that investors suffered damages when their investments in Barclays American Depository Receipts declined in value as a result of the allegations in the NYAG Complaint. BPLC and BCI have filed a motion to dismiss the complaint, which the court granted in part and denied in part.

It is possible that additional complaints relating to these or similar matters may be brought in the future against BPLC and/or its affiliates.

#### *Recent Developments*

In February 2015, the NYAG filed an amended complaint and the NY Supreme Court subsequently granted in part and denied in part BPLC and BCI's motion to dismiss the NYAG Complaint. Proceedings in this matter are continuing.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

The complaints seek unspecified monetary damages and injunctive relief. It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters in this section or what effect that these matters might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

## **FERC**

The U.S. Federal Energy Regulatory Commission (FERC) has filed a civil action against the Bank and certain of its former traders in the U.S. District Court in California seeking to collect on an order assessing a \$435m civil penalty and the disgorgement of \$34.9m of profits, plus interest, in connection with allegations that the Bank manipulated the electricity markets in and around California. The U.S. Attorney's Office in the SDNY has informed the Bank that it is looking into the same conduct at issue in the FERC matter and a civil class action complaint was filed in the U.S. District Court for the SDNY against the Bank asserting antitrust allegations that mirror those raised in the civil suit filed by FERC.

### *Background Information*

In October 2012, FERC issued an Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties (Order and Notice) against the Bank and four of its former traders in relation to their power trading in the western U.S.. In the Order and Notice, FERC asserted that the Bank and its former traders violated FERC's Anti-Manipulation Rule by manipulating the electricity markets in and around California from November 2006 to December 2008, and proposed civil penalties and profit disgorgement to be paid by the Bank.

In July 2013, FERC issued an Order Assessing Civil Penalties in which it assessed a \$435m civil penalty against the Bank and ordered the Bank to disgorge an additional \$34.9m of profits plus interest (both of which are consistent with the amounts proposed in the Order and Notice).

In October 2013, FERC filed a civil action against the Bank and its former traders in the U.S. District Court in California seeking to collect the penalty and disgorgement amount. FERC's complaint in the civil action reiterates the allegations previously made by FERC in its October 2012 Order and Notice and its July 2013 Order Assessing Civil Penalties.

In September 2013, the Bank was contacted by the criminal division of the U.S. Attorney's Office in SDNY and advised that such office is looking at the same conduct at issue in the FERC matter.

In December 2013, the Bank and its former traders filed a motion to dismiss the action for improper venue or, in the alternative, to transfer it to the SDNY, and a motion to dismiss the complaint for failure to state a claim.

### *Recent Developments*

In May 2015, the U.S. District Court in California denied a motion filed by the Bank and the former traders to dismiss the action for improper venue or, in the alternative, to transfer it to the SDNY, and a motion to dismiss the complaint for failure to state a claim.

In June 2015, a civil class action complaint was filed in the U.S. District Court for the SDNY against the Bank by Merced Irrigation District, a California utility company, asserting antitrust allegations in connection with the Bank's purported manipulation of the electricity markets in and around California. The allegations mirror those raised in the civil suit filed by FERC against the Bank currently pending in the U.S. District Court in California.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

FERC has made claims against the Bank and certain of its former traders totalling \$469.9m, plus interest, for civil penalties and profit disgorgement. This amount does not necessarily reflect the Bank's potential financial exposure if a ruling were to be made against it. The civil class action complaint refers to damages of \$139.3m.

## **Investigations into LIBOR, other Benchmarks, ISDAFIX, Foreign Exchange Rates and Precious Metals**

Regulators and law enforcement agencies from a number of governments have been conducting investigations relating to the Bank's involvement in manipulating Foreign Exchange rates and financial benchmarks. The Bank, BPLC and BCI have reached settlements with the relevant law enforcement agency or regulator in certain of the investigations, but others, including those set out in more detail below, remain pending.

### *Background Information*

The FCA, the U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC), the SEC, the DOJ Fraud Section (DOJ-FS) and Antitrust Division (DOJ-AD), the European Commission (Commission), the SFO, the Monetary Authority of Singapore, the Japan Financial Services Agency, the Administrative Council for Economic Defence in Brazil, the South African Competition Commission, the prosecutors' office in Trani, Italy and various U.S. state attorneys general are amongst various authorities that opened investigations in connection with efforts to manipulate Foreign Exchange rates and into submissions made by the Bank and other financial institutions to the bodies that set or compile various financial benchmarks, such as LIBOR and EURIBOR s.

In June 2012, the Bank announced that it had reached settlements with the Financial Services Authority (FSA) (as predecessor to the FCA), the CFTC and the DOJ-FS in relation to their investigations concerning certain benchmark interest rate submissions, and the Bank agreed to pay total penalties of £290m, which were reflected in operating expenses for 2012. The settlements were made by entry into a Settlement Agreement with the FSA, a Settlement Order with the CFTC (CFTC LIBOR Order) and a Non-Prosecution Agreement (NPA) with the DOJ-FS. In addition, the Bank was granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential U.S. antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. Summaries of the NPA and the CFTC LIBOR Order are set out below. The full text of the CFTC LIBOR Order and the NPA are publicly available on the websites of the CFTC and the DOJ, respectively. The terms of the Settlement Agreement with the FSA are confidential, but the Final Notice of the FSA in relation to LIBOR is available on the FCA's website.

#### *CFTC LIBOR Order*

In addition to a \$200m civil monetary penalty, the CFTC LIBOR Order requires the Bank to cease and desist from further violations of specified provisions of the U.S. Commodity Exchange Act (CEA) and take specified steps to ensure the integrity and reliability of its benchmark interest rate submissions, including LIBOR and EURIBOR, and improve related internal controls.

#### *Investigations by the U.S. State Attorneys General*

Following the settlements announced in June 2012, 31 U.S. State Attorneys General commenced their own investigations into LIBOR, EURIBOR and the Tokyo Interbank Offered Rate. The NYAG, on behalf of this coalition of Attorneys General, issued a subpoena in July 2012 to the Bank (and subpoenas to a number of other banks) to produce wide-ranging information and has since issued additional information requests to the Bank for both documents and transactional data. The Bank is responding to these requests on a rolling basis.

#### *Investigation by the SFO*

In addition, following the settlements announced in June 2012, the SFO announced in July 2012 that it had decided to investigate the LIBOR matter, in respect of which the Bank has received and continues to respond to requests for information.

#### *Investigations by the European Commission*

The Commission has also been conducting investigations into the manipulation of, amongst other things, EURIBOR. On 4 December 2013, the Commission announced that it had reached a settlement with the Group and a number of other banks in relation to anti-competitive conduct concerning EURIBOR. The Group had voluntarily reported the EURIBOR conduct to the Commission and cooperated fully with the Commission's investigation. In recognition of this cooperation, the Group was granted full immunity from the financial penalties that would otherwise have applied.

#### *DOJ Non-Prosecution Agreement*

As part of the NPA, the Bank agreed to pay a \$160m penalty. In addition, the DOJ agreed not to prosecute the Bank for any crimes (except for criminal tax violations, as to which the DOJ cannot and did not make any agreement) related to the Bank's submissions of benchmark interest rates, including LIBOR and EURIBOR, contingent upon the Bank's satisfaction of specified obligations under the NPA.

In June 2014, the Bank and DOJ-FS entered into a letter agreement which gave DOJ-FS until 27 June 2015 to make a determination under the NPA solely as to whether any of the Bank's trading activities in the Foreign Exchange market during the two-year period from 26 June 2012 constituted the commission of a 'United States crime'.

#### *Recent Developments*

The Foreign Exchange settlements described below under 'Foreign Exchange Trading Investigations' include a \$60m penalty imposed by the DOJ as a consequence of certain practices that continued after entry into the NPA; however, the DOJ exercised its discretion not to declare a breach of the NPA. The NPA and the letter agreement have now expired.

#### *Foreign Exchange Trading Investigations*

Various regulatory and enforcement authorities, including the FCA, the Commission, the CFTC, the DOJ-FS, the DOJ-AD, the SEC and the New York State Department of Financial Services (NYDFS) have been investigating a range of issues associated with Foreign Exchange sales and trading, including electronic trading. Certain of these investigations involve multiple market participants in various countries.

#### *Recent Developments*

On 20 May 2015, the Group announced that it had reached settlements with the CFTC, the NYDFS, the DOJ, the Board of Governors of the Federal Reserve System (Federal Reserve) and the FCA (together, the Resolving Authorities) in relation to investigations into certain sales and trading practices in the Foreign Exchange market, that it had agreed to pay total penalties of approximately \$2.38bn, including a \$60m penalty imposed by the DOJ as a consequence of certain practices continuing after entry into the NPA, and that BPLC had agreed to plead guilty to a violation of U.S. anti-trust law.

Under the plea agreement with the DOJ, BPLC agreed to (i) pay a criminal fine of \$650m and (ii) a term of probation of three years from the date of the final judgment in respect of the plea agreement. During the term of probation, BPLC must, amongst other things:

- Commit no crime whatsoever in violation of the federal laws of the United States;
- Notify the probation officer appointed by the court upon learning of the commencement of any federal criminal investigation in which it is a target, or federal criminal prosecution against it;
- Implement and continue to implement a compliance program designed to prevent and detect the conduct that gave rise to the plea agreement;
- Strengthen its compliance and internal controls as required by the CFTC, the FCA and any other regulatory or enforcement agencies that have addressed the conduct set forth in the plea agreement; and
- Bring to the DOJ's attention (i) all credible information regarding criminal violations by BPLC or any of its employees that relates to U.S. anti-trust laws or fraud laws, including securities or commodities markets fraud, as to which BPLC's Board of Directors, management or legal and compliance personnel is aware (ii) all criminal or regulatory investigations, administrative proceedings or civil actions brought by any governmental authority in the U.S. by or against BPLC or its employees that alleges violations of U.S. anti-trust or fraud laws, or including securities or commodities markets fraud.

Pursuant to the settlement with the CFTC, the Bank consented to the entry of an order requiring it to (i) cease and desist from violating provisions of the U.S. Commodity Exchange Act, (ii) pay a civil monetary penalty of \$400m and (iii) undertake certain remediation efforts to the extent not already undertaken, including:

- Implementing and improving its internal controls and procedures in a manner reasonably designed to ensure the integrity of its participation in the fixing of any Foreign Exchange benchmark rate, including measures to identify and address internal or external conflicts of interest; and
- Implementing additional remediation improvements will include internal controls and procedures relating to, amongst other things: (i) detection and deterrence of improper communications concerning Foreign Exchange benchmark rates and trading or other conduct potentially intended to manipulate Foreign Exchange benchmark rates, (ii) routine and on-going training of all traders, supervisors and others who are involved in the fixing of any Foreign Exchange benchmark rate and (iii) its system for

reporting, handling and investigating any suspected misconduct or questionable, unusual or unlawful activity relating to the fixing of any Foreign Exchange benchmark rate.

Pursuant to its settlement with the Federal Reserve, the Bank and the Bank's New York branch consented to an order imposing a civil monetary penalty of \$342m and ordering the Bank and the Bank's New York branch to submit in writing to the Federal Reserve Bank of New York for its approval (i) an enhanced internal controls and compliance program to comply with applicable U.S. laws and regulations with respect to certain Foreign Exchange activities and certain activities in certain other wholesale markets for commodities and interest rate products, (ii) a plan to improve its compliance risk management program regarding the Bank and the Bank's New York branch's compliance with applicable U.S. laws and regulations with respect to certain Foreign Exchange activities and certain activities in certain other wholesale markets for commodities and interest rate products and (iii) enhanced internal audit program regarding the Bank's and the Bank's New York branch's compliance with applicable U.S. laws and regulations with respect to certain Foreign Exchange activities and certain activities in certain other wholesale markets for commodities and interest rate products. Under the Federal Reserve order, the Bank and its institution-affiliated parties must not in the future directly or indirectly retain any individual as an officer, employee, agent, consultant or contractor of the Bank or of any subsidiary of the Bank who, based on the investigative record compiled by U.S. authorities, has done all of the following: (i) participated in the misconduct underlying the order, (ii) been subject to formal disciplinary action as a result of the Bank's and the Bank's New York branch's internal disciplinary review or performance review in connection with the conduct described in the order, and (iii) either separated from the Bank or any subsidiary thereof or had his or her employment terminated in connection with the conduct described in the order.

Pursuant to the settlement with the NYDFS, the Bank and the Bank's New York branch consented to an order imposing a civil monetary penalty of \$485m and requiring the Bank and the Bank's New York branch to take all steps necessary to terminate four identified employees. The Bank and the Bank's New York branch must also continue to engage the independent monitor previously selected by the NYDFS to conduct, consistent with applicable law, a comprehensive review of compliance programs, policies, and procedures, with respect to the business activities discussed within the order, in place at the Bank that pertain to or affect activities conducted by or through the Bank's New York branch. The monitor will submit to the NYDFS and the Bank's Board of Directors a preliminary written report of findings, including proposed corrective measures and thereafter the Bank and the Bank's New York branch must submit to the NYDFS (i) a written plan designed to improve and enhance current compliance programs that pertain to or affect activities conducted by or through the Bank's New York branch, incorporating any relevant corrective measures identified in the monitor's report and (ii) a written plan to improve and enhance management oversight of compliance programs, policies, and procedures now in place at the Bank that pertain to or affect activities conducted by or through the Bank's New York branch.

The FCA issued a Final Notice and imposed a financial penalty of £284m on the Bank for failing to control business practices in its Foreign Exchange business in London (including G10 and emerging market spot Foreign Exchange trading, Foreign Exchange options and Foreign Exchange sales). As announced in November 2014, the FCA has required an industry-wide remediation programme which Barclays remains committed to completing.

The full text of the DOJ plea agreement, the CFTC, NYDFS and Federal Reserve orders, and the FCA Final Notice referred to above are publicly available on the Resolving Authorities' respective websites.

The settlements reached on 20 May 2015 did not encompass ongoing investigations of electronic trading in the Foreign Exchange market. In addition, certain authorities continue to investigate sales and trading practices of various sales and trading personnel, including Foreign Exchange personnel, among multiple market participants, including the Bank, in various countries. The Group is continuing to review these and certain other practices relating to Foreign Exchange and continues to cooperate with the relevant authorities.

#### *ISDAFIX Investigation*

Regulators and law enforcement agencies, including the CFTC, have conducted separate investigations into historical practices with respect to ISDAFIX, amongst other benchmarks.

On 20 May 2015, the CFTC entered into a settlement order with BPLC, the Bank and BCI pursuant to which BPLC, the Bank and BCI agreed to pay a civil monetary penalty of \$115 million in connection with the CFTC's industry-wide investigation into the setting of the U.S. Dollar ISDAFIX benchmark. In addition, the CFTC order



requires BPLC, the Bank and BCI to cease and desist from violating provisions of the U.S. Commodity Exchange Act, fully cooperate with the CFTC in related investigations and litigation and undertake certain remediation efforts to the extent not already undertaken, including, amongst other things:

- Continuing to implement and improve its internal controls and procedures in a manner reasonably designed to ensure the integrity of the fixing of any interest-rate swap benchmark; and
- Implementing additional remediation improvements, including reasonable internal controls and procedures relating to, amongst other things: (i) the detection and deterrence of trading or other conduct potentially intended to manipulate directly or indirectly swap rates, including benchmarks based on interest-rate swaps, routine and on-going training of all swaps and options desk personnel relating to the trading of any product that references a benchmark based on interest-rate swaps and (iii) a system for reporting, handling and investigating any suspected misconduct or questionable, unusual or unlawful activity relating to the fixing of any benchmark based on interest-rate swaps.

The full text of the CFTC order relating to ISDAFIX is publicly available on the CFTC website.

Certain other regulatory and enforcement authorities have requested information regarding the setting of, and trading intended to influence, the U.S. Dollar ISDAFIX benchmark.

#### *Precious Metals Investigation*

The Bank has been providing information to the DOJ and other authorities in connection with investigations into precious metals and precious metals-based financial instruments.

For a discussion of litigation arising in connection with these investigations see ‘LIBOR and other Benchmarks Civil Actions’, ‘Civil Actions in Respect of ISDAFIX’, ‘Civil Actions in Respect of Foreign Exchange Trading’ and ‘Civil Actions in Respect of the Gold Fix’ below.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

The fines in connection with the May 2015 settlements with the Resolving Authorities are covered by the Group’s existing provisions of £2.05bn. It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of certain of the other matters in this section, or what effect that these matters might have upon the Group’s operating results, cash flows or financial position in any particular period.

### **LIBOR and other Benchmark Civil Actions**

Following the settlements of the investigations referred to above in ‘Investigations into LIBOR, other Benchmarks, ISDAFIX, Foreign Exchange Rates and Precious Metals’, a number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against Group in relation to LIBOR and/or other benchmarks.

#### *Background Information*

A number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group and other banks in relation to manipulation of LIBOR and/or other benchmark rates. While several of such cases have been dismissed and one has settled subject to final approval from the court, others remain pending and their ultimate impact is unclear.

#### *USD LIBOR Cases in MDL Court*

The majority of the USD LIBOR cases, which have been filed in various U.S. jurisdictions, have been consolidated for pre-trial purposes before a single judge in the SDNY (MDL Court).

The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that the Bank and the other banks individually and collectively violated provisions of the U.S. Sherman Antitrust Act, the CEA, the U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) and various state laws by manipulating USD LIBOR rates.

The lawsuits seek unspecified damages with the exception of five lawsuits, in which the plaintiffs are seeking a combined total in excess of \$1.25bn in actual damages against all defendants, including the Bank, plus punitive damages. Some of the lawsuits also seek trebling of damages under the U.S. Sherman Antitrust Act and RICO.

The proposed class actions purport to be brought on behalf of (amongst others) plaintiffs that (i) engaged in USD LIBOR-linked over-the-counter transactions (OTC Class); (ii) purchased USD LIBOR-linked financial instruments on an exchange (Exchange-Based Class); (iii) purchased USD LIBOR-linked debt securities (Debt Securities Class); (iv) purchased adjustable-rate mortgages linked to USD LIBOR (Homeowner Class); or (v) issued loans linked to USD LIBOR (Lender Class).

In August 2012, the MDL Court stayed all newly filed proposed class actions and individual actions (Stayed Actions), so that the MDL Court could address the motions pending in three lead proposed class actions (Lead Class Actions) and three lead individual actions (Lead Individual Actions).

In March 2013, the MDL Court issued a decision dismissing the majority of claims against the Bank and other panel bank defendants in the Lead Class Actions and Lead Individual Actions.

Following the decision, the plaintiffs in the Lead Class Actions sought permission to either file an amended complaint or appeal an aspect of the March 2013 decision. In August 2013 and June 2014, the MDL Court denied the majority of the motions presented in the Lead Class Actions. As a result, the:

- Debt Securities Class has been dismissed entirely;
- The claims of the Exchange-Based Class have been limited to claims under the CEA; and
- The claims of the OTC Class have been limited to claims for unjust enrichment and breach of the implied covenant of good faith and fair dealing.

Subsequent to the MDL Court's March 2013 decision, the plaintiffs in the Lead Individual Actions filed a new action in California state court (since moved to the MDL Court) based on the same allegations as those initially alleged in the proposed class action cases discussed above. The Debt Securities Class attempted to appeal the dismissal of their action to the U.S. Court of Appeals for the Second Circuit (Second Circuit), but the Second Circuit dismissed the appeal as untimely on the grounds that the MDL Court had not reached a decision resolving all of the claims in the consolidated actions. In January 2015, the U.S. Supreme Court reversed the Second Circuit's decision, ruling that the Second Circuit must hear the Debt Securities Class' appeal. The OTC Class and the Exchange-Based Class have received permission to join this appeal. Certain other proposed class actions that had previously been stayed by the MDL Court have also received permission to join the appeal as to the dismissal of their antitrust claims.

In December 2014, the MDL Court granted preliminary approval for the settlement of the remaining Exchange-Based Class claims for \$19.98m and requested that the plaintiffs present a plan for allocation of the settlement proceeds. In January 2015, plaintiffs filed a motion for an order approving their proposed process of allocation and class notice for the settlement, and that motion is pending before the MDL Court.

Additionally, the MDL Court has begun to address the claims in the Stayed Actions, many of which, including state law fraud and tortious interference claims, were not asserted in the Lead Class Actions. As a result, in October 2014, the direct action plaintiffs (those who have opted out of the class actions) filed their amended complaints and in November 2014, the defendants filed their motions to dismiss. In November 2014, the plaintiffs in the Lender Class and Homeowner Class actions filed their amended complaints. In January 2015, the defendants filed their motions to dismiss.

Until there are further decisions, the ultimate impact of the MDL Court's decisions will be unclear, although it is possible that the decisions will be interpreted by courts to affect other litigation, including the actions described below, some of which concern different benchmark interest rates.

#### *Additional USD LIBOR Case in the SDNY*

An additional individual action was commenced in February 2013 in the SDNY against the Bank and other panel bank defendants. The plaintiff alleged that the panel bank defendants conspired to increase USD LIBOR, which caused the value of bonds pledged as collateral for a loan to decrease, ultimately resulting in the sale of the bonds at a low point in the market. This action is not assigned to the MDL Court; it is proceeding on a

different schedule before a different judge in the SDNY. The panel bank defendants moved to dismiss the action, and the motion was granted in April 2015. In June 2015, plaintiff sought leave to file a further amended complaint; that motion is pending.

#### *Sterling LIBOR Case in SDNY*

An additional class action was commenced in May 2015 in the SDNY against the Bank and other Sterling LIBOR panel banks by a plaintiff involved in exchange-traded and over-the-counter derivatives that were linked to Sterling LIBOR. The complaint alleges, among other things, that the Bank and other panel banks manipulated the Sterling LIBOR rate between 2005 and 2010 and, in so doing, committed CEA, antitrust, and RICO violations.

#### *Securities Fraud Case in the SDNY*

BPLC, the Bank and BCI have also been named as defendants along with four former officers and directors of the Bank in a proposed securities class action pending in the SDNY in connection with the Bank's role as a contributor panel bank to LIBOR. The complaint asserted claims under the U.S. Securities Exchange Act of 1934, principally alleging that the Bank's Annual Reports for the years 2006 to 2011 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Bank's compliance with its operational risk management processes and certain laws and regulations. The complaint also alleged that the Bank's daily USD LIBOR submissions constituted false statements in violation of U.S. securities law. The complaint was brought on behalf of a proposed class consisting of all persons or entities that purchased BPLC-sponsored American Depositary Receipts on a U.S. securities exchange between 10 July 2007 and 27 June 2012. In May 2013, the district court granted the Bank's motion to dismiss the complaint in its entirety. The plaintiffs appealed, and, in April 2014, the Second Circuit issued an order upholding the dismissal of certain of the plaintiffs' claims, but reversing the dismissal of the plaintiffs' claims that the Bank's daily USD LIBOR submissions constituted false statements in violation of U.S. securities law. The action has been remanded back to the district court for further proceedings, and discovery is expected to be substantially complete by the end of 2015. In April 2015, plaintiffs filed a motion to certify the class, and that motion is pending.

#### *Complaint in the U.S. District Court for the Central District of California*

In July 2012, a purported class action complaint in the U.S. District Court for the Central District of California was amended to include allegations related to USD LIBOR and name the Bank as a defendant. The amended complaint was filed on behalf of a purported class that includes holders of adjustable rate mortgages linked to USD LIBOR. In January 2015, the court granted the Bank's motion for summary judgement and dismissed all of the remaining claims against the Bank. The plaintiff has appealed the court's decision to the U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit.

#### *Japanese Yen LIBOR Case in SDNY*

An additional class action was commenced in April 2012 in the SDNY against the Bank and other Japanese Yen LIBOR panel banks by a plaintiff involved in exchange-traded derivatives. The complaint also names members of the Japanese Bankers Association's Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate (Euroyen TIBOR) panel, of which the Bank is not a member. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the Euroyen TIBOR and Yen LIBOR rates and breaches of the CEA and U.S. Sherman Antitrust Act between 2006 and 2010. The defendants filed a motion to dismiss and, in March 2014, the Court issued a decision granting in part and denying in part that motion. Specifically, the court dismissed the plaintiff's antitrust claims in full, but sustained the plaintiff's CEA claims. The defendants' motion for reconsideration of the decision concerning the CEA claims was denied by the Court in October 2014. The plaintiff moved for leave to file a third amended complaint adding additional claims, including a RICO claim, which was denied in March 2015. Plaintiff sought an immediate appeal of that decision, and that request is pending. Discovery commenced in May 2015.

#### *EURIBOR Cases*

In February 2013, a Euribor-related class action was filed against BPLC, the Bank, BCI and other Euribor panel banks. The plaintiffs assert antitrust, CEA, RICO, and unjust enrichment claims. In particular, the Bank is alleged to have conspired with other Euribor panel banks to manipulate EURIBOR. The lawsuit is brought on behalf of purchasers and sellers of NYSE LIFFE EURIBOR futures contracts, purchasers of Euro currency-related futures contracts and purchasers of other derivative contracts (such as interest rate swaps and forward

rate agreements that are linked to EURIBOR) during the period 1 June 2005 through 31 March 2011. All proceedings were stayed until May 2015, when the court modified the stay to permit document discovery to proceed.

In addition, the Bank has been granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential U.S. antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. As a result of that grant of conditional leniency, the Bank is eligible for (i) a limit on liability to actual rather than treble damages if damages were to be awarded in any civil antitrust action under U.S. antitrust law based on conduct covered by the conditional leniency and (ii) relief from potential joint-and-several liability in connection with such civil antitrust action, subject to the Bank satisfying the DOJ-AD and the court presiding over the civil litigation of fulfilment of its cooperation obligations.

#### *Non-U.S. Benchmarks Cases*

In addition to U.S. actions, legal proceedings have been brought or threatened against the Group in connection with alleged manipulation of LIBOR and EURIBOR in a number of jurisdictions. The number of such proceedings in non-U.S. jurisdictions, the benchmarks to which they relate, and the jurisdictions in which they may be brought have increased over time.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

#### **Civil Actions in respect of ISDAFIX**

Since September 2014, a number of ISDAFIX related civil actions have been filed in the SDNY on behalf of a proposed class of plaintiffs, alleging that the Bank, a number of other banks and one broker, violated the U.S. Sherman Antitrust Act and several state laws by engaging in a conspiracy to manipulate the USD ISDAFIX. A consolidated amended complaint was filed in February 2015.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

#### **Civil Actions in respect of Foreign Exchange Trading**

Since November 2013, a number of civil actions have been filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging manipulation of Foreign Exchange markets under the U.S. Sherman Antitrust Act and New York state law and naming several international banks as defendants, including the Bank.

In February 2014, the SDNY combined all then-pending actions alleging a class of U.S. persons in a single consolidated action.

#### *Recent Developments*

In January 2015, the SDNY denied the motion to dismiss the consolidated action but dismissed two actions alleging classes of non-U.S. persons.

Since February 2015, several additional civil actions have been filed in the SDNY, and one civil action has been filed in the Northern District of California, on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging injuries related to Barclays' alleged manipulation of Foreign Exchange rates and naming several international banks as defendants, including BPLC, the Bank and BCI. One of the newly filed actions asserts claims under the U.S. Employee Retirement Income Security Act (ERISA) statute and includes allegations that are duplicative of allegations in the other cases, as well as additional allegations about Foreign Exchange sales practices and ERISA plans. All

of the other newly filed actions assert claims under the U.S. Sherman Antitrust Act and/or the U.S. Commodity Exchange Act.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

The financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period is currently uncertain.

#### **Civil Actions in respect of the Gold Fix**

Since March 2014, a number of civil complaints have been filed in U.S. federal courts, each on behalf of a proposed class of plaintiffs, alleging that the Bank and other members of The London Gold Market Fixing Ltd. manipulated the prices of gold and gold derivative contracts in violation of the CEA, the U.S. Sherman Antitrust Act, and state antitrust and consumer protection laws. All of the complaints have been transferred to the SDNY and consolidated for pre-trial purposes.

#### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the potential exposure of the actions described or what effect that they might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

#### **U.S. Residential and Commercial Mortgage-related Activity and Litigation**

The Group's activities within the U.S. residential mortgage sector during the period from 2005 through 2008 included:

- Sponsoring and underwriting of approximately \$39bn of private-label securitisations;
- Economic underwriting exposure of approximately \$34bn for other private-label securitisations;
- Sales of approximately \$0.2bn of loans to government sponsored enterprises (GSEs);
- Sales of approximately \$3bn of loans to others; and
- Sales of approximately \$19.4bn of loans (net of approximately \$500m of loans sold during this period and subsequently repurchased) that were originated and sold to third parties by mortgage originator affiliates of an entity that the Group acquired in 2007 (Acquired Subsidiary).

Throughout this time period affiliates of the Group engaged in secondary market trading of U.S. residential mortgaged-backed securities (RMBS) and U.S. commercial mortgage backed securities (CMBS), and such trading activity continues today.

In connection with its loan sales and certain private-label securitisations, on 30 June 2015, the Group had unresolved repurchase requests relating to loans with a principal balance of approximately \$2.6bn at the time they were sold, and civil actions have been commenced by various parties alleging that the Group must repurchase a substantial number of such loans.

In addition, the Group is party to a number of lawsuits filed by purchasers of RMBS asserting statutory and/or common law claims. The current outstanding face amount of RMBS related to these pending claims against the Group as of 30 June 2015 was approximately \$0.8bn.

Regulatory and governmental authorities, including amongst others, the DOJ, SEC, Special Inspector General for the U.S. Troubled Asset Relief Program, the U.S. Attorney's Office for the District of Connecticut and the U.S. Attorney's Office for the Eastern District of New York have initiated wide-ranging investigations into market practices involving mortgage-backed securities, and the Group is co-operating with several of those investigations.

## **RMBS Repurchase Requests**

### *Background*

The Group was the sole provider of various loan-level representations and warranties (R&Ws) with respect to:

- Approximately \$5bn of Group sponsored securitisations;
- Approximately \$0.2bn of sales of loans to GSEs; and
- Approximately \$3bn of loans sold to others.

In addition, the Acquired Subsidiary provided R&Ws on all of the \$19.4bn of loans it sold to third parties.

R&Ws on the remaining Group sponsored securitisations were primarily provided by third-party originators directly to the securitisation trusts with a Group subsidiary, such as the depositor for the securitisation, providing more limited R&Ws. There are no stated expiration provisions applicable to most R&Ws made by the Group, the Acquired Subsidiary or these third parties.

Under certain circumstances, the Group and/or the Acquired Subsidiary may be required to repurchase the related loans or make other payments related to such loans if the R&Ws are breached.

The unresolved repurchase requests received on or before 30 June 2015 associated with all R&Ws made by the Group or the Acquired Subsidiary on loans sold to GSEs and others and private-label activities had an original unpaid principal balance of approximately \$2.6bn at the time of such sale.

A substantial number (approximately \$2.2 billion) of the unresolved repurchase requests discussed above relate to civil actions that have been commenced by the trustees for certain RMBS securitisations in which the trustees allege that the Group and/or the Acquired Subsidiary must repurchase loans that violated the operative R&Ws. Such trustees and other parties making repurchase requests have also alleged that the operative R&Ws may have been violated with respect to a greater (but unspecified) amount of loans than the amount of loans previously stated in specific repurchase requests made by such trustees. All of the litigation involving repurchase requests remain at early stages.

In addition, the Acquired Subsidiary is subject to a civil action seeking, among other things, indemnification for losses allegedly suffered by a loan purchaser as a result of alleged breaches of R&Ws provided by the Acquired Subsidiary in connection with loan sales to the purchaser during the period 1997-2007. This litigation is in early stages.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

## **RMBS Securities Claims**

### *Background*

As a result of some of the RMBS activities described above, the Group is party to a number of lawsuits filed by purchasers of RMBS sponsored and/or underwritten by the Group between 2005 and 2008. As a general matter, these lawsuits allege, among other things, that the RMBS offering materials allegedly relied on by such purchasers contained materially false and misleading statements and/or omissions and generally demand rescission and recovery of the consideration paid for the RMBS and recovery of monetary losses arising out of their ownership.

The original face amount of RMBS related to the pending civil actions against the Group total approximately \$2.3bn, of which approximately \$0.8bn was outstanding as at 30 June 2015.

Cumulative realised losses reported on these RMBS as at 30 June 2015 were approximately \$0.2bn.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

If the Group were to lose the pending actions the Group believes it could incur a loss of up to the outstanding amount of the RMBS at the time of judgement (taking into account further principal payments after 30 June 2015), plus any cumulative losses on the RMBS at such time and any interest, fees and costs, less the market value of the RMBS at such time and less any provisions taken to date.

Although the purchasers in these securities actions have generally not identified a specific amount of alleged damages, the Group has estimated the total market value of these RMBS as at 30 June 2015 to be approximately \$0.4bn. The Group may be entitled to indemnification for a portion of such losses.

### **Other Mortgage-related Investigations**

In addition to the RMBS Repurchase Requests and RMBS Securities Claims, numerous regulatory and governmental authorities, amongst them the DOJ, SEC, Special Inspector General for the U.S. Troubled Asset Relief Program, the U.S. Attorney's Office for the District of Connecticut and the U.S. Attorney's Office for the Eastern District of New York have been investigating various aspects of the mortgage-related business, including issuance and underwriting practices in primary offerings of RMBS and trading practices in the secondary market for both RMBS and CMBS. The Group continues to respond to requests relating to the RMBS Working Group of the Financial Fraud Enforcement Task Force (RMBS Working Group), which was formed to investigate pre-financial crisis mortgage-related misconduct. In connection with several of the investigations by members of the RMBS Working Group, a number of financial institutions have entered into settlements involving substantial monetary payments.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

### **Lehman Brothers**

Since September 2009, BCI and the Bank have been engaged in litigation with various entities that have sought to challenge certain aspects of the transaction pursuant to which BCI, the Bank and other companies in the Group acquired most of the assets of Lehman Brothers Inc. (LBI) in September 2008, as well as the court order (Order) approving the sale (Sale). In May 2015, BCI and the Bank reached a settlement with the SIPA Trustee for Lehman Brothers Inc. (SIPA Trustee) to resolve outstanding litigation between them relating to the Sale. The settlement was approved by the United States Bankruptcy Court for the SDNY (Bankruptcy Court) on 29 June 2015, thereby bringing the litigation challenging the Sale to an end.

### *Background Information*

In September 2009, motions were filed in the Bankruptcy Court by Lehman Brothers Holdings Inc. (LBHI), the SIPA Trustee and the Official Committee of Unsecured Creditors of Lehman Brothers Holdings Inc. (Committee) challenging certain aspects of the Sale, as well as the Order. The claimants sought an order voiding the transfer of certain assets to BCI, requiring BCI to return to the LBI estate any excess value BCI allegedly received, and declaring that BCI is not entitled to certain assets that it claims pursuant to the Sale documents and the Order (Rule 60 Claims).

In January 2010, BCI filed its response to the motions and also filed a motion seeking delivery of certain assets that LBHI and LBI had failed to deliver as required by the Sale documents and the Order (together with the SIPA Trustee's competing claims to those assets, Contract Claims).

In 2011, the Bankruptcy Court rejected the Rule 60 Claims and decided some of the Contract Claims in the SIPA Trustee's favour and some in favour of BCI. BCI and the SIPA Trustee each appealed the Bankruptcy Court's adverse rulings on the Contract Claims to the SDNY. LBHI and the Committee did not appeal the Bankruptcy Court's ruling on the Rule 60 Claims.

In July 2012, the SDNY issued an opinion on the Contract Claims stating that BCI and the Bank were entitled to receive:

- \$1.1bn (£0.7bn) from the SIPA Trustee in respect of ‘clearance box’ assets (Clearance Box Assets); and
- Property held at various institutions in respect of the exchange traded derivatives accounts transferred to BCI in the Sale (ETD Margin).

The SIPA Trustee appealed to the Second Circuit. In August 2014, the Second Circuit affirmed the SDNY’s decision as to the Clearance Box Assets and the ETD Margin.

In October 2014, the SIPA Trustee filed a motion with the SDNY to confirm the scope of the SDNY’s judgement regarding the ETD Margin that BCI and the Bank were entitled to receive. With that motion, the SIPA Trustee challenged the entitlement of BCI and the Bank to approximately \$1.1bn of assets that the SIPA Trustee asserted did not constitute ETD Margin. In April 2015, the SDNY ruled in favour of BCI and the Bank, confirming that they were entitled to all of the ETD Margin.

In October 2014, the SIPA Trustee made a payment to the Bank of \$1.1bn (£0.7bn), fully discharging the SIPA Trustee’s obligations in respect of the Clearance Box Assets.

#### *Recent Developments*

In December 2014, the SIPA Trustee requested that the U.S. Supreme Court review the rulings of the SDNY and the Second Circuit regarding the ETD margin. In May 2015, the U.S. Supreme Court published its denial of the SIPA Trustee’s request.

In May 2015, the parties reached a settlement to resolve outstanding litigation between them relating to the Sale (Settlement). The Settlement was approved by the Bankruptcy Court on 29 June 2015. Pursuant to the Settlement, the Bank has received all of the assets that the SIPA Trustee had asserted did not constitute ETD Margin with the exception of \$80m (£51m) of assets that the SIPA Trustee is entitled to retain and approximately \$0.3bn of ETD Margin still owed to the Bank but expected to be received from third parties.

#### *Financial Impact*

As at 30 June 2015, the Bank recognised as a financial asset on its balance sheet approximately \$1.6bn (£1.0bn) in respect of assets to which the Bank is entitled as part of the Sale and the Settlement but which it had not received as of that date. The financial asset reflects an increase of approximately \$0.8bn (£0.5bn) recognised in profit and loss for the six month period ended 30 June 2015 as a result of the Settlement. Pursuant to the Settlement, the SIPA Trustee made a payment to the Bank on 2 July 2015 of approximately \$1.3bn (£0.9bn), representing the value of the ETD Margin held by the SIPA Trustee less the \$80m of ETD Margin that the SIPA Trustee is entitled to retain under the terms of the Settlement, thereby fully discharging the SIPA Trustee’s payment in respect of the ETD Margin or otherwise relating to the Sale. After application of this payment from the SIPA Trustee, the Bank has a financial asset of approximately \$0.3bn on its balance sheet in respect of ETD Margin still owed to the Bank but expected to be received from third parties.

#### **American Depositary Shares**

BPLC, the Bank and various former members of BPLC's Board of Directors have been named as defendants in a securities class action consolidated in the SDNY, alleging misstatements and omissions in offering documents for certain American Depositary Shares issued by the Bank in April 2008 with an original face amount of approximately \$2.5 billion (the April 2008 Offering).

#### *Background Information*

The plaintiffs have asserted claims under the Securities Act of 1933, alleging that the offering documents for the April 2008 Offering contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Bank’s portfolio of mortgage-related (including U.S. subprime-related) securities, the Bank’s exposure to mortgage and credit market risk, and the Bank’s financial condition. The plaintiffs have not specifically alleged the amount of their damages.

In June 2014, the SDNY denied defendants’ motion to dismiss the claims. The case is in discovery.



### *Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the action described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

#### **BDC Finance L.L.C.**

BDC Finance L.L.C. (BDC) filed a complaint against the Bank in the NY Supreme Court alleging breach of contract in connection with a portfolio of total return swaps governed by an ISDA Master Agreement (collectively, the Agreement). A ruling was made against the Bank, but the New York State Court of Appeals effectively reversed that ruling. Parties related to BDC have also sued the Bank and BCI in Connecticut State Court in connection with the Bank's conduct relating to the Agreement.

#### *Background Information*

In October 2008, BDC filed a complaint in the NY Supreme Court alleging that the Bank breached the Agreement when it failed to transfer approximately \$40m of alleged excess collateral in response to BDC's October 2008 demand (Demand).

BDC asserts that under the Agreement the Bank was not entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral and that even if the Agreement entitled the Bank to dispute the Demand before making the transfer, the Bank failed to dispute the Demand.

BDC demands damages totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and prejudgement interest.

In August 2012, the NY Supreme Court granted partial summary judgement for the Bank, ruling that the Bank was entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral, but determining that a trial was required to determine whether the Bank actually did so. The parties cross-appealed to the Appellate Division of the NY Supreme Court (NY Appellate Division).

In September 2011, BDC's investment advisor, BDCM Fund Adviser, L.L.C. and its parent company, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. also sued the Bank and BCI in Connecticut State Court for unspecified damages allegedly resulting from the Bank's conduct relating to the Agreement, asserting claims for violation of the Connecticut Unfair Trade Practices Act and tortious interference with business and prospective business relations. The parties have agreed to a stay of that case.

In October 2013, the NY Appellate Division reversed the NY Supreme Court's grant of partial summary judgement in favour of the Bank, and instead granted BDC's motion for partial summary judgement, holding that the Bank breached the Agreement. The NY Appellate Division did not rule on the amount of BDC's damages, which has not yet been determined by the NY Supreme Court.

#### *Recent Developments*

In February 2015, in connection with the Bank appeal of the October 2013 decision, the New York Court of Appeals modified the NY Appellate Division's grant of partial summary judgement to BDC, holding that summary judgement in either party's favour cannot be granted because a material issue of fact remains as to whether the Bank breached the Agreement. The New York Court of Appeals ordered that the matter be referred back to the NY Supreme Court for further proceedings.

### *Claimed Amounts/Financial Impact*

BDC has made claims against the Group totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and pre-judgement interest. This amount does not necessarily reflect the Group's potential financial exposure if a ruling were to be made against it.

#### **Civil Actions in respect of the U.S. Anti-Terrorism Act**

In April 2015, an amended civil complaint was filed in the U.S. Federal Court in the Eastern District of New York by a group of approximately 250 plaintiffs, alleging that the Group and a number of other banks engaged in a conspiracy and violated the U.S. Anti-Terrorism Act (ATA) by facilitating U.S. dollar denominated

transactions for the Government of Iran and various Iranian banks, which in turn funded Hezbollah attacks that injured the plaintiffs' family members. Plaintiffs seek to recover for pain, suffering and mental anguish pursuant to the provisions of the ATA, which allows for the tripling of any proven damages.

*Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters in this section or what effect that these matters might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

**Credit Default Swap (CDS) Antitrust Investigations and Civil Actions**

The Commission and the DOJ-AD commenced investigations in the CDS market, in 2011 and 2009, respectively. In July 2013 the Commission addressed a Statement of Objections to the Bank, 12 other banks, Markit Ltd. and ISDA. The case relates to concerns that certain banks took collective action to delay and prevent the emergence of exchange traded credit derivative products.

If the Commission does reach a decision in this matter it has indicated that it intends to impose sanctions. The Commission's sanctions can include fines. The DOJ-AD's investigation is a civil investigation and relates to similar issues. The Bank is also contesting a proposed, consolidated class action alleging similar issues that has been filed in the U.S. Discovery in the case is ongoing.

*Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

**Portuguese Competition Authority Investigation**

The Portuguese Competition Authority is investigating whether competition law was infringed by the exchange of information about retail credit products amongst 15 banks in Portugal, including the Group, over a period of 11 years with particular reference to mortgages, consumer lending and lending to small and medium enterprises. The Group is co-operating with the investigation.

*Claimed Amounts/Financial Impact*

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of these matters or what effect that they may have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

## Provisions for Customer Redress

### *Payment Protection Insurance Redress*

As at 30 June 2015, the Group had recognised cumulative provisions totalling £6.0bn against the cost of Payment Protection Insurance (PPI) redress and associated processing costs with utilisation of £4.7bn leaving a residual provision of £1.3bn.

Through to 30 June 2015, 1.4m (31 December 2014: 1.3m) customer initiated claims had been received and processed. The volume of claims received during H115 decreased 14% compared to H214. This rate of decline however was slower than previously expected, due to steady levels of claims from Claims Management Companies in particular.

The current provision represents the Group's revised best estimate of all future expected costs of PPI redress, however, it is possible the eventual outcome may differ from the current estimate. If this were to be material, the provision will be increased or decreased accordingly.

### *Packaged bank account redress*

As at 30 June 2015 the Group held a provision of £250m for customer redress and associated operational costs to be incurred in response to complaints received relating to Packaged Bank Accounts.

### *Interest Rate Hedging Product Redress*

In 2012, a number of UK banks, including the Group, agreed with the FSA that they would conduct a review and redress exercise in respect of interest rate hedging products sold on or after 1 December 2001 to retail clients or private customers categorised as being 'non-sophisticated'. As at 31 December 2014, the Group raised cumulative provisions totalling £1,500m for the related costs. As at 30 June 2015, £1,392m has been utilised or released, leaving a residual provision of £108m.

## General

The Group is engaged in various other legal, competition and regulatory matters both in the UK and a number of overseas jurisdictions. It is subject to legal proceedings by and against the Group which arise in the ordinary course of business from time to time, including (but not limited to) disputes in relation to contracts, securities, debt collection, consumer credit, fraud, trusts, client assets, competition, data protection, money laundering, employment, environmental and other statutory and common law issues.

The Group is also subject to enquiries and examinations, requests for information, audits, investigations and legal and other proceedings by regulators, governmental and other public bodies in connection with (but not limited to) consumer protection measures, compliance with legislation and regulation, wholesale trading activity and other areas of banking and business activities in which the Group is or has been engaged.

At the present time, the Group does not expect the ultimate resolution of any of these other matters to have a material adverse effect on its financial position. However, in light of the uncertainties involved in such matters and the matters specifically described in this section, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cash flow for a particular period, depending on, amongst other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the reporting period.

## Directors

The Directors of the Bank, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Bank and their principal outside activities (if any) of significance to the Bank are as follows:

<i>Name</i>	<i>Function(s) within the Bank</i>	<i>Principal outside activities</i>
-------------	------------------------------------	-------------------------------------

John McFarlane <sup>6</sup>	Executive Chairman		Executive Chairman, Barclays PLC; Director, Westfield Group; Director, Old Oak Holdings Ltd
Tushar Morzaria	Finance	Director	Finance Director, Barclays PLC
Tim Breedon CBE	Non-Executive Director		Non-Executive Director, Barclays PLC; Adviser, Blackstone Group L.P; Chairman, Apax Global Alpha
Crawford Gillies	Non-Executive Director		Non-Executive Director, Barclays PLC; Non-Executive Director Standard Life plc; Chairman, Control Risks Group Limited; Chairman, Scottish Enterprise
Reuben Jeffery III	Non-Executive Director		Non-Executive Director, Barclays PLC; Chief Executive Officer, President and Director, Rockefeller & Co., Inc. and Rockefeller Financial Services Inc.; Member International Advisory Council of the China Securities Regulatory Commission; Member, Advisory Board of Towerbrook Capital Partners LP; Director, Financial Services Volunteer Corps; International Advisory Committee, J. Rothschild Capital management
Dambisa Moyo	Non-Executive Director		Non-Executive Director, Barclays PLC; Non-Executive Director, SABMiller PLC; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Deputy Chairman and Independent Director	Senior	Deputy Chairman and Senior Independent Director, Barclays PLC; Chairman, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Financial Inc.
Diane de Saint Victor	Non-Executive Director		Non-Executive Director, Barclays PLC; General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited; Member, Advisory Board of the World Economic Forum's Davos Open Forum
Frits van Paasschen	Non-Executive Director		Non-Executive Director, Barclays PLC;
Mike Ashley	Non-Executive Director		Non-Executive Director, Barclays PLC; Member, HM Treasury Audit

---

<sup>6</sup> John McFarlane succeeded Sir David Walker as Chairman of the Bank and Barclays PLC with effect from the conclusion of the Barclays PLC AGM on 23 April 2015. On 8 July 2015, Barclays PLC and the Bank announced the departure of Antony Jenkins as Chief Executive Officer and the appointment of John McFarlane as Executive Chairman pending the appointment of a new Chief Executive.

		Committee; Member, Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee; Vice-Chair, European Financial Reporting Advisory Group's Technical Expert Group; Chairman, Government Internal Audit Agency; Member, Board of The Charity Commission
Wendy Lucas-Bull	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Chairman, Barclays Africa Group Limited; Director, Afrika Tikkun NPC; Director, Peotona Group Holdings (Pty) Limited
Stephen Thieke	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC;
Diane Schueneman	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Barclays PLC; Non-Executive Director, ICAP Plc

Barclays Africa Group Limited (BAGL) is majority-owned by the Group and a minority of the voting capital is held by non-controlling third party interests. As such, procedures are in place to manage any potential conflicts of interest arising from Wendy Lucas-Bull's duties as a Non-Executive Director of the Bank and her duties as Chairman of BAGL. Except as stated above in respect of Wendy Lucas-Bull, no potential conflicts of interest exist between any duties to the Bank of the Directors listed above and their private interests or other duties.]

#### **Management and Supervisory Bodies – Conflict of Interests**

As at the date of this Prospectus, the above-mentioned members of the Supervisory Board and of the Board of Management do not have potential conflicts of interests between any duties to DAG and their private interests or their other duties.

#### **Employees**

As at 31 December 2014, the total number of persons employed by the Group (full time equivalents) was approximately 132,300 (31 December 2013: 139,200).

#### **Auditors**

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2013 and 31 December 2014 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, United Kingdom, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However, PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

## DESCRIPTION OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme.

The Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "Payoff Conditions" (see Section A – Conditions relating to redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "Notional Portfolio Linked Conditions" (see Section B – Conditions relating to the Notional Portfolio to which the Securities are linked ("**Notional Portfolio Linked Conditions**") of the Conditions), the "Additional Conditions" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "Definitions" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

### General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code.

A typical feature of the Securities is that they represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Security is entitled to repayment. The Securities do not have a fixed term maturity but may automatically redeem and, if specified in the Final Terms, can be redeemed at the option of the Issuer or the investor.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

### Features of Securities under this Prospectus

The following are the main features of the Securities under this Base Prospectus:

**Repayment:** The holder of the Securities is entitled to repayment. There is no interest amount payable on the Securities.

The repayment on, and value of the Securities derives from:

- if Specified Early Redemption is specified as applicable, an early redemption following a Specified Early Redemption Event;
- if Optional Early Redemption (Issuer Option) is specified as applicable, an early redemption following the Issuer's election to redeem all (but not only part) of the Securities on a specified date;

- if Optional Early Redemption (Investor Option) is specified as applicable, an early redemption following the investor's election to redeem some of the Securities during a specified period each year starting from the investor put commencement year; and
- a possible purchase (Repurchase) of the Securities by the Issuer upon written request for a secondary market transaction by the Holder.

The Securities represent a partially principal protected investment linked to the performance of the underlying notional portfolio (the "**Notional Portfolio**"). The Notional Portfolio is comprised of a notional investment in the specified fund (the "**Fund Reference Asset**") and the specified cash fund or specified cash index, as applicable, (the "**Cash Reference Asset**"). Further information about the Notional Portfolio will be provided in the Final Terms.

The value of the Notional Portfolio (the "**Notional Portfolio Value**") will be determined by the Determination Agent on each Calculation Date. All determinations made by the Determination Agent will be binding in the absence of manifest error. The allocation to the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be adjusted from time to time and will be determined by the Determination Agent according to a dynamic allocation adjustment mechanism.

The target allocation between the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset within the Notional Portfolio will be determined on each Calculation Date by the Determination Agent by applying a prespecified mechanism (the "**Allocation Mechanism**") which implements a dynamic allocation strategy that manages the balance of assets between the Fund Reference Asset and the Cash Reference Asset in order to preserve the Minimum Protection (described in further detail below) (an "**Allocation Adjustment**"). The Notional Portfolio can have a maximum allocation of 100% of its value to the Fund Reference Asset.

The Allocation Mechanism applies a disciplined and formulaic approach to investment performance. When the value of the Fund Reference Asset increases, the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset will be increased up to 100% and then maintained at this level. When the value of the Fund Reference Asset falls, the Allocation Adjustment will force the Notional Portfolio to reduce its exposure to the Fund Reference Asset down to zero if required. The Notional Portfolio may be up to 100% exposed to the Fund Reference Asset and, upon the occurrence of a Cash Trigger Event (as defined below), will be 100% exposed to the Cash Reference Asset.

The relative weightings in the Fund Reference Asset and Cash Reference Asset will be determined in respect of each Calculation Date by means of the Allocation Mechanism which may lead to the execution of an Allocation Adjustment (described further below). The likelihood of such occurrence is highly influenced on any Calculation Date by (i) the "**Cushion**" and (ii) the "**Multiplier**" (see below).

**Multiplier and Investment Level:** The Multiplier means a factor determined by the Determination Agent that is based on an estimated maximum loss over a defined period that can occur on any Calculation Date in respect of the Fund Reference Asset and used to determine the Notional Portfolio's exposure to the Fund Reference Asset.

The amount of the Notional Portfolio exposed to the Fund Reference Asset on any Calculation Date is determined on each Calculation Date based on the product of the Multiplier and the Cushion, where the Cushion represents the difference between the Notional Portfolio Value on the previous Calculation Date and the amount required to be invested in the Cash Reference Asset on that Calculation Date to preserve the Minimum Protection (described in further detail below).

**Initial Investment Level:** The initial exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset on the Strike Date is expressed as  $(1 - \text{Minimum Protection}) \times \text{Target Multiplier}$ .

**Ongoing Investment Levels:** On any day, the Determination Agent, after the execution of an Allocation Adjustment (described below), will adjust the exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset to the lower of (i) the product of the Target Multiplier and the Cushion and (ii) 100%.

An Allocation Adjustment will be effected by the Determination Agent when:

- (i)  $(\text{Value of the Fund Reference Asset}) / (\text{Notional Portfolio Value times the Cushion}) > \text{Maximum Multiplier}$ ; or

$(\text{Value of the Fund Reference Asset}) / (\text{Notional Portfolio Value times the Cushion}) < \text{Minimum Multiplier}$ .

**Dis-investment Cushion:** Unfavourable market moves may cause the Notional Portfolio to be fully allocated to the Cash Reference Asset (a "**Cash Trigger Event**"), where the Cushion value is equal to or less than the Dis-investment Cushion, with the result that there will be no allocation to the Fund Reference Asset. In that case, the Notional Portfolio will comprise a 100% allocation to the Cash Reference Asset. However, should the Cushion value subsequently return above the Re-investment Cushion, the Allocation Mechanism will reallocate all or part of the exposure of the Notional Portfolio to the Fund Reference Asset.

**Optional Early Redemption (Issuer Call Option):** If Optional Early Redemption (Issuer Call Option) is specified, the Issuer may elect on specified dates to redeem the Securities early in whole. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Notional Portfolio Value in respect of the Valuation Date corresponding to Optional Early Redemption, (b) the Minimum Protection (described in further detail below) and (c) the specified Global Floor.

**Optional Early Redemption (Investor Put Option):** If Optional Early Redemption (Investor Put Option) is specified, the investor may elect on any business day during the specified period to redeem some or all of its Securities early. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Minimum Protection (described in further detail below) reduced by the applicable Close-out Fee, (b) the Notional Portfolio Value in respect of the specified date following the relevant notice date on which the holder elects to early redeem the Securities reduced by the applicable Close-out Fee and (c) the specified Global Floor.

**Specified Early Redemption:** If Specified Early Redemption is specified, the Securities may automatically redeem early. This will be the case if the Notional Portfolio Value is below a certain value on a specified date or on one of a series of specified dates. If this occurs, the Investor will receive the specified calculation amount multiplied with the greater of (a) the Notional Portfolio Value in respect of the Valuation Date corresponding to Specified Early Redemption, (b) the Minimum Protection (described in further detail below) and (c) the specified Global Floor.

#### **Early redemption for Unlawfulness or Impracticability**

The Issuer can determine that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part (Section 3.2 Payoff Conditions).

#### **Early Redemption following an Additional Disruption Event**

In addition the Notional Portfolio linked conditions contain a provision whereby the Issuer is entitled to redeem the Securities early instead of making adjustments (Section 1.3 Notional Portfolio linked conditions).

**Provisions for the Repurchase of the Securities by the Issuer on the Secondary Market:** The Issuer provides secondary market liquidity for the sale or purchase of Securities subject to the provisions set out below under the heading "Redemption profiles". The bid price for any Securities purchased by the Issuer is equal to the product of the Calculation Amount and the greater of (a) the Notional Portfolio Value on the



Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee, (b) the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee and (c) the Global Floor.

### **Collateral**

The Issuer will transfer collateral comprising cash and/or shares in collective investment schemes ("**Eligible Collateral**") to cash and/or securities accounts ("**Pledged Accounts**") in relation to each series of Securities held with Allfunds Bank S.A., Luxembourg ("**Collateral Agent and Custodian**").

Pursuant to a Luxembourg law pledge agreement (the "**Pledge Agreement**") between the Issuer, the Collateral Agent and Custodian and Capita Trust Company Limited (in its capacity as Trustee on behalf of the holders ("**Trustee**")), the assets held in the Pledged Accounts will be pledged in favour of the Trustee. Under the terms of the Pledge Agreement, the Issuer is required to ensure that, by 13.00 (Luxembourg time) on each business day: (a) the value of the Eligible Collateral held in the Pledged Accounts (as adjusted to reflect pending subscriptions and redemptions) is at least equal to the value of the Securities (as determined by the Issuer as at close of business on the previous Business Day based on the net asset value of the Portfolio Components published by the relevant fund manager and notified by the Collateral Agent to the Issuer); and (b) the portion of the Eligible Collateral comprised of cash or cash funds is at least equal to the portion of the Notional Portfolio comprised of the Cash Reference Asset less a certain buffer.

If the Issuer does not, for any reason, value the Securities, the previous determined value will apply. If the Collateral Agent does not, for any reason, notify the value of the Portfolio Components to the Issuer, the previous notified value will apply.

The Issuer may only withdraw or substitute assets in the Pledged Account for certain permitted purposes. However, neither the Trustee nor any third party has any practical control over transfers of assets in and out of the Pledged Accounts. At or before 10.00 Luxembourg time on each business day, the Collateral Agent will value all assets held in the Pledged Accounts and deliver a "daily report" to the Trustee and the Issuer. Where the Collateral Agent identifies that the value of collateral (including pending orders) is less than the market value of the Securities, the Collateral Agent will include in the daily report a call for additional collateral from the Issuer. The Issuer must then cure the collateral call by 13.00 (Luxembourg time) on such business day.

### **Trust Agreement**

The Issuer will enter into on or before the Issue Date in relation to a series of Securities with Capita Trust Company Limited as Trustee into a Trust Agreement under German law pursuant to which the Securities in that series will be secured. In accordance with such Trust Agreement, the Trustee is granted security for itself and as trustee over the Pledged Accounts as continuing security for, *inter alia*, the payment of all sums due under the Securities in the particular series.

Under the Trust Agreement, the Trustee undertakes to hold on trust the security granted to it for, *inter alia*, the benefit of the holders of and has the right to declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and enforce the security without need for notice from the holders upon the occurrence of an "Automatic Redemption Event of Default".

An "**Automatic Redemption Event of Default**" will occur, where in the Trustee's discretion, one of the following events has occurred: (i) where the Issuer is subject to an insolvency filing; (ii) where the Issuer fails to pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 business days after notice has been given to the Issuer; or (iii) where the Issuer fails to post sufficient collateral to cure a shortfall after demand by the Collateral Agent and this failure continues for at least 3 business days.

If the Trustee receives notice of the occurrence of an Issuer Event of Default from a holder, or holders, which hold(s) Securities relating to at least 20% of the aggregate nominal amount of a series of Securities

and the Trustee verifies that an Issuer Event of Default has occurred and is continuing, the Trustee has the right to declare the Securities to be immediately due and payable at the Default Early Redemption Amount and enforce the security.

The following events of default will constitute an "**Issuer Event of Default**": (i) where the Issuer fails pay an amount due in respect of the Securities and such failure continues for 3 business days after notice has been given to the Issuer; (ii) where the Issuer is subject to an insolvency filing; (iii) where the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 5 calendar days of the Issuer having received notice; (iv) where the Custodian is subject to a winding up order and the Issuer fails to appoint an alternative collateral agent and custodian within 1 business day of receiving notice of the insolvency or (v) where the security granted pursuant to the collateral agreements concerning a series of Securities is not existing and effective.

Pursuant to the trust agreement between the Issuer and the Trustee, the Trustee shall hold and may, in its sole discretion, enforce the security interests for the benefit of the Holders; this includes collecting, enforcing and realising the Pledged Accounts if an enforcement event occurs (either an Issuer Event of Default or an Automatic Redemption Event of Default). Any proceeds of such enforcement and corresponding realisation will be distributed, first in satisfaction of the Trustee's remuneration plus expenses; second, in satisfaction of all Agents' remuneration and expenses and third, pro rata or rateably, as applicable, to meet the claims of the Holders. If there are any excess funds are distribution of the proceeds, these will be returned to the Issuer.

### **Governing Law**

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law.

### **Form, Custody and Transfer**

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms.

### **U.S. Tax Law Characteristics**

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "registration required obligations" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "not applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

### **Clearing**

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depository common to Clearstream Banking, société anonyme,

Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with the rules of the relevant Clearing System.

### **Currency**

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

### **Type and Class**

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be sub-divided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

### **Status and Ranking**

The Securities are direct, unsubordinated and secured obligations of the Issuer.

### **Redemption profiles**

#### **I Early Redemption of the Securities**

##### **1. Specified Early Redemption**

If Specified Early Redemption is applicable, the Securities will redeem if the Notional Portfolio Value is below the specified Stop Loss Level on any specified Stop Loss Observation Date (such event, a "**Specified Early Redemption Event**"). In such case, each Investor will receive a cash amount per specified Calculation Amount equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described below) in respect of the Valuation Date corresponding to such Specified Early Redemption Event, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the date immediately after the occurrence of a Specified Early Redemption Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in the Notional Portfolio and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) The Securities will not redeem early, if the Notional Portfolio Value moves upwards, sideways or slightly downwards so that it is on a specified stop loss observation date at or above the specified stop loss level. If the Notional Portfolio Value moves downwards so that it is on a specified stop loss observation date below the specified stop loss level, the Securities will redeem and pay back a cash amount.
- (B) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff conditions is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection (as described below) and (ii) the specified Global Floor, multiplied by the specified Calculation Amount.
- (C) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to such Specified Early Redemption are contained in Section 3.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments (Payoff Conditions)*) as well as in Numbers 25 – 27 of the respective Final Terms.

## **2. Optional Early Redemption (Issuer Call Option)**

If Optional Early Redemption (Issuer Call Option) applies, by giving irrevocable notice to Investors on any Business Day (an "**Optional Early Redemption Event (Issuer Call)**" and such business day the "**Issuer Call Option Notice Date**") falling within the specified Issuer Call Option Notice Period, the Issuer may (at its option) redeem all of the Securities in whole on the relevant Optional Early Redemption Date for a cash amount per specified Calculation Amount equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described below) in respect of the corresponding Valuation Date, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the date immediately after the occurrence of such Option Early Redemption Event on which the Issuer could unwind the corresponding hedge in relation to the Notional Portfolio and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) An Investor will receive a cash amount equal to at least the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves upwards or sideways so that it is at or above the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Issuer Call Option).
- (a) An Investor will receive a cash amount which may be less than the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves downwards and is below the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Issuer Call Option).
- (b) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection (as described below) and (ii) the specified Global Floor, multiplied by the specified Calculation Amount.
- (c) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments (Payoff Conditions)*) as well as in Numbers 19 and 20 of the respective Final Terms.

## **3. Optional Early Redemption (Investor Put Option)**

If Optional Early Redemption (Investor Put Option) applies, a Holder may, on any Business Day during the Investor Put Option Notice Period, give an irrevocable notice to the Issuer exercising some or all of its holding of Securities (an "**Optional Early Redemption Event (Investor Put)**"). Following the receipt of such notice, the Issuer will redeem such Securities on the relevant Optional Early Redemption Date for a cash amount per Security equal to the product of (a) the specified Calculation Amount and (b) the higher of (i) the Minimum Protection (as described below) in respect of the corresponding Valuation Date reduced by the applicable Close-out Fee, (ii) the Notional Portfolio Value in respect of the specified date following the relevant notice date on which the Holder elects to early redeem the Securities, reduced by the applicable Close-out Fee; and (iii) the specified Global Floor.

This means:

- (A) An Investor will receive a cash amount equal to at least the specified Calculation Amount reduced by the applicable Close-out Fee if the Notional Portfolio Value moves upwards or sideways so that it is at or above the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Investor Put Option).

- (B) An Investor will receive a cash amount which may be less than the specified Calculation Amount if the Notional Portfolio Value moves downwards and is below the Initial Notional Portfolio Value on the valuation date corresponding to the Optional Early Redemption (Investor Put Option).
- (C) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Lookback": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the higher of (i) Minimum Protection (as described below) reduced by the applicable Close-out Fee (ii) the specified Global Floor, multiplied by the Calculation Amount.
- (D) Where Final Terms specify the "Protection Feature" to be "Reset": the worst case scenario provided in the payoff condition is where the Investor receives the specified Calculation Amount multiplied by the specified Global Floor.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments (Payoff Conditions)*) as well as in Numbers 21 – 24 of the respective Final Terms.

## **II Repurchase of the Securities on the Secondary Market by the Issuer**

Upon receipt by the Issuer of a written request for repurchase of the Securities in the secondary market from the Holder within a specified period, the Issuer agrees to provide secondary market liquidity (for the repurchase of Securities on the relevant Secondary Market Dealing Date). Each Secondary Market Dealing Date is a Calculation Date subject to further conditions.

The price at which such repurchase is effected shall be determined by the Issuer in its reasonable discretion on the Calculation Date immediately following such Secondary Market Dealing Date, on which the Net Asset Value of the Fund Reference Asset (and Cash Reference Asset, where applicable) as of the Secondary Market Dealing Date are known (a "**Secondary Market Pricing Date**"), and shall be based on the Notional Portfolio Value applicable to the relevant Secondary Market Dealing Date.

The bid price for any Securities purchased by the Issuer is equal to the product of the Calculation Amount and the greater of (a) the Notional Portfolio Value on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee, (b) the Minimum Protection on the Calculation Date in respect of the relevant Secondary Market Dealing Date reduced by the specified Close-out Fee and (c) the specified Global Floor.

Settlement with respect to any repurchase will occur three Business Days after a Hypothetical Investor would have received in full the proceeds of redemption of Fund Shares in respect of the Portfolio Components targeted to be effected on the relevant Secondary Market Dealing Date.

The detailed provisions in relation to this feature are contained in Section 4 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to redemption payments (Payoff Conditions)*) as well as in Schedule 2 of the respective Final Terms.

### **(d) III Further description of particular concepts relating to valuation of the Notional Portfolio**

If "Protection Feature" is specified as "Lookback" in the Final Terms: "**Minimum Protection**" means, in respect of a Calculation Date, the product of the specified "Protection Level" and the highest Notional Portfolio Value on any Protection Observation Date (as described below) during the period from including the specified strike date to (and including) such Calculation Date.

If "Protection Feature" is specified as "Reset" in the Final Terms: "**Minimum Protection**" means, in respect of a Calculation Date, the product of the specified "Protection Level" and the Notional Portfolio Value in respect of the immediately preceding Protection Observation Date (as described below). For the

avoidance of doubt, the Minimum Protection is reset on a regular basis (on the day following each Protection Observation Date) and may decrease during the life of the Securities.

**"Protection Observation Date"** means the Calculation Date in respect of the last or first (as specified) specified dealing date in each calendar month, each Calculation Date or the other date(s) as specified in the Final Terms.

**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**

**TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES**

*(see dual language version in the German prospectus)*

**MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

**FORM OF FINAL TERMS**

*(see dual language version in the German prospectus)*



## TAXATION

### General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities, the delivery of any entitlement and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.

The following summaries do not consider the tax treatment of payments or deliveries in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer or delivery of any Underlying Asset.

Investors are referred to Notional Portfolio Linked Condition 5 and Additional Condition 8.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

As used below, the Savings Directive shall mean European Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income.

### 1. United Kingdom taxation

**The comments below are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.**

**Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.**

#### Withholding tax

##### Payments of interest by the Issuer only

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the ordinary course of its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to make payments of interest without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax.

##### Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. The London Stock Exchange is a recognised stock exchange. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the United Kingdom) included in the Official List or (in a country outside the United Kingdom where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states. Each of the Frankfurt Stock Exchange and the Luxembourg Stock Exchange are recognized stock exchanges, and securities admitted to trading on the regulated market (in the case of the Frankfurt

Stock Exchange) or the Main Market or Euro MTF (in the case of the Luxembourg Stock Exchange) meet the definition of "listed". The SIX Swiss Exchange is also a recognized stock exchange, and securities admitted to trading on its Main Segment meet the definition of "listed".

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business. However, Securities admitted to trading or listed elsewhere may not satisfy this exemption.

#### **Payments of interest to certain holders**

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either:

- (i) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (ii) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

#### **Securities with a maturity of less than 365 calendar days**

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

#### **Other withholdings**

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case of Securities which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each case subject to the availability of exemptions (which will differ from those set out above) or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

#### **Interpretation**

The references to "interest" above mean "interest" as understood in United Kingdom tax law and in particular any premium element of the redemption amount of any Securities redeemable at a premium may constitute a payment of interest subject to the withholding tax provisions discussed above. In certain cases, the same could be true for amounts of discount where Securities are issued at a discount. The statements above do not take any account of any different definitions of "interest" or "principal" which may prevail under any other law or which may be created by the terms and conditions of the Securities or any related documentation.

#### **Reporting requirements**

HMRC has powers, in certain circumstances, to obtain information. The persons from whom HMRC can obtain information include: a person who receives (or is entitled to receive) a payment derived from Securities; a person who makes such a payment (received from, or paid on behalf of another

person); a person by or through whom interest is paid or credited; a person who effects or is a party to Securities transactions (which includes an issue of Securities) on behalf of others; registrars or administrators in respect of Securities transactions; and each registered or inscribed holder of Securities. The information HMRC can obtain includes: details of the beneficial owner of Securities; details of the person for whom the Securities are held, or the person to whom the payment is to be made (and, if more than one, their respective interests); information and documents relating to Securities transactions; and, in relation to interest paid or credited on money received or retained in the United Kingdom, the identity of the Security under which interest is paid.

In certain circumstances the information which HRMC has obtained using these powers may be exchanged with Tax Authorities in other jurisdictions.

Investors are also directed to the disclosure below in respect of the Savings Directive.

### **United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")**

#### **Issue**

No UK stamp duty or stamp duty reserve tax ("SDRT") should generally be payable on the issue of Securities save that SDRT at 1.5 % may be payable on an issue of Securities where all three of the conditions in (i), (ii) and (iii) below are met:

- (i) the Securities do not constitute exempt loan capital (see below);
- (ii) the Securities are not covered by article 5(2) of the capital duties directive (Council Directive 2008/7/EC); and
- (iii) the Securities are issued to an issuer of depositary receipts or a clearance service (or their nominees).

Securities will not constitute "exempt loan capital" if the Securities constitute "loan capital" (as defined in section 78 Finance Act 1986) and do not carry (and in the case of (ii)-(iv) below have never carried) any one of the following four rights:

- (i) a right for the holder of the securities to opt for conversion into shares or other securities or to acquire shares or other securities, including loan capital of the same description;
- (ii) a right to interest the amount of which exceeds a reasonable commercial return on the nominal amount of the capital;
- (iii) a right to interest the amount of which falls or has fallen to be determined to any extent by reference to the results of, or of any part of, a business or to the value of any property; or
- (iv) a right on repayment to an amount which exceeds the nominal amount of the capital and is not reasonably comparable with what is generally repayable (in respect of a similar nominal amount of capital) under the terms of issue of loan capital listed in the Official List of the London Stock Exchange.

#### **Transfer of Securities**

Transfers of interests in Securities held through a clearance service do not attract UK stamp duty or SDRT provided that no section 97A election has been made.

Where Securities do not comprise exempt loan capital and are not held through a clearance service, then:

- (a) agreements to transfer such Securities may attract SDRT at 0.5 per cent. of the chargeable consideration; and
- (b) stamp duty at 0.5 per cent. may also arise in respect of any document transferring any such Securities.

However, where a liability to stamp duty is paid within six years of a liability to SDRT arising the liability to SDRT will be cancelled or repaid as appropriate.

### **Redemption or Settlement of Securities**

If the Securities are capable of physical settlement then stamp duty at 0.5 per cent. may arise on physical settlement in certain cases. Where such stamp duty is payable, it may be charged at the higher rate of 1.5 per cent. if settlement is by the transfer of the relevant property to a depositary receipts system or clearance service.

### **Clearance services**

For these purposes, the clearing systems run by Euroclear Bank and Clearstream Luxembourg constitute a "clearance service" however the CREST system run by Euroclear UK & Ireland does not.

## **2. European Union taxation**

### **EU Savings Tax Directive**

Under EC Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income (the "**Savings Directive**") each Member State is required to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income payments ("**Savings Income**") made by a person within its jurisdiction to or collected by such a person for an individual or to certain non-corporate entities, resident in that other Member State (interest payments on the Notes will for these purposes be Savings Income). However, for a transitional period, Austria is instead applying a withholding system in relation to such payments, deducting tax at rates rising over time to 35 per cent. The transitional period is to terminate at the end of the first full fiscal year following agreement by certain non-EU countries to the exchange of information relating to such payments.

A number of non-EU countries, including Switzerland, and certain dependent or associated territories of certain Member States have adopted and implemented similar measures (either provision of information or transitional withholding - a withholding system in the case of Switzerland) in relation to payments of Savings Income made by a person within its jurisdiction to an individual, or to certain non-corporate entities, resident in a Member State.

In addition, Member States have entered into reciprocal arrangements with certain of those non-EU countries and dependent or associated territories of certain Member States in relation to payments of Savings Income made by a person in a Member State to an individual, or to certain non-corporate entities, resident in certain dependent or associated territories or non-EU countries.

Where an individual Holder receives a payment of Savings Income from any Member State or dependent or associated territory employing the withholding arrangement, the individual Holder may be able to elect not to have tax withheld. The formal requirements may vary slightly from jurisdiction to jurisdiction. They generally require the individual Holder to produce certain information (such as his tax number) and consent to details of payments and other information being transmitted to the tax authorities in his home state. Provided that the other Tax Authority receives all of the necessary information the payment will not suffer a withholding under EC Council Directive 2003/48/EC or the relevant law conforming with the directive in a dependent or associated territory.

Prospective holders of Securities should note that an amended version of the Savings Directive was adopted by the European Council on 24 March 2014 (the "**Amending Directive**"), which is intended to close loopholes identified in the current Savings Directive. The amendments, which must be transposed by Member States prior to 1 January 2016 and which will apply from 1 January 2017, will extend the scope of the Savings Directive to (i) payments made through certain intermediate structures (whether or not established in a Member State) for the ultimate benefit of an EU resident individual, and (ii) a wider range of income similar to interest.

The Organisation for Economic Co-operation and Development ("**OECD**") has been tasked by the G20 with undertaking the technical work needed to take forward the single global standard for automatic exchange of financial account information endorsed by the G20 in 2013. The OECD has released a full version of the Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (the "**Common Reporting Standard**"), which calls on governments to obtain detailed account information

from their financial institutions and exchange that information automatically with other jurisdictions on an annual basis. On 9 December 2014, the Economic and Financial Affairs Council of the European Union officially adopted the revised Directive on Administrative Cooperation 2011/16/EU (the "**ACD**") (regarding mandatory automatic exchange of information in the field of taxation), which effectively incorporates the Common Reporting Standard. EU Member States are required to adopt and publish the laws, regulations and administrative provisions necessary to comply with the ACD by 31 December 2015. They are required to apply these provisions from 1 January 2016 and to start the automatic exchange of information no later than end of September 2017.

Therefore, the European Commission has proposed the repeal of the EU Savings Directive no later than 1 January 2017 in the case of Austria and from 1 January 2016 in the case of all other Member States (subject to on-going requirements to fulfil administrative obligations such as the reporting and exchange of information relating to, and accounting for withholding taxes on, payments made before those dates). This is to prevent overlap between the Savings Directive and the ACD (as amended by Council Directive 2014/107/EU). The proposal also provides that, if it proceeds, Member States will not be required to apply the new requirements of the Amending Directive.

### **The proposed financial transactions tax ("FTT")**

On 14 February 2013, the European Commission published a proposal (the "**Commission's Proposal**") for a Directive for a common FTT in Belgium, Germany, Estonia, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the "participating Member States").

The Commission's Proposal has very broad scope and could, if introduced, apply to certain dealings in Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances. Primary market transactions referred to in Article 5(c) of Regulation (EC) No 1287/2006 are expected to be exempt.

Under the Commission's Proposal the FTT could apply in certain circumstances to persons both within and outside of the participating Member States. Generally, it would apply to certain dealings in Securities where at least one party is a financial institution, and at least one party is established in a participating Member State. A financial institution may be, or be deemed to be, "established" in a participating Member State in a broad range of circumstances, including (a) by transacting with a person established in a participating Member State or (b) where the financial instrument which is subject to the dealings is issued in a participating Member State.

Joint statements issued by participating Member States indicate an intention to implement the FTT by 1 January 2016.

However, the FTT proposal remains subject to negotiation between the participating Member States and the scope and implementation of any such tax is uncertain. Additional EU Member States may decide to participate.

Prospective holders of Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

## **3. German taxation**

### **German tax resident investors**

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("**Germany**") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect. The individual investor should therefore seek tax advice which will take the investor's tax situation into account.

The Issuer assumes no responsibility for the withholding of tax at the source.

## German tax resident investors holding Securities as private assets

### *Taxation of income from the Securities*

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*) at a rate of 8 or 9 per cent. the amount of which depends on the residency and confession of the individual investor).

The same applies to capital gains from the sale or redemption of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale or redemption of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale or redemption are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted. In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, generally the fair market value of the assets delivered will be taken into account when determining the amount of proceeds received from the redemption subject to the provisions on the rollover relief described below.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

In case of Securities where the Issuer is entitled to physical delivery of shares or securities (*Wertpapiere*), the delivery of the shares or securities may, depending on the final terms of the Securities, not constitute a taxable event with respect to capital gain or losses built into the Securities at the time of the delivery (so-called rollover relief). In case of the rollover relief being available, the acquisition costs the investor has in the Securities will generally be rolled over into acquisition costs of the shares or securities delivered. Any capital gains or losses built into the Securities would then be taxable upon the sale or redemption of the shares or securities delivered only.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g. in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g. because of available losses carried forward or foreign tax credits). If the investor's individual income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income. Also in this case the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities, any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be offset against investment income. It needs to be noted that following the physical delivery of stock and certain similar securities, losses arising from the disposal of such stock is subject to further limitations. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of Euro 801 per year (Euro 1,602 for jointly assessed individuals). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

### *Withholding tax*

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Securities (“**Withholding Tax**”) on the date of this Prospectus. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source. The Withholding Tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a "**Domestic Paying Agent**") which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 % or 9 % depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*). In case church tax is not withheld by the investor will have to include the income from the Securities in the annual return and church tax will be levied by way of an assessment. Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred from another depository bank to a securities deposit account with a Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 % or 9 % depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*). In case church tax is not withheld by the investor will have to include the income from the Securities in the annual return and church tax will be levied by way of an assessment.

### **German resident investors holding the Securities as business assets**

#### *Taxation of income from the Securities*

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e. a corporation with its statutory seat or place of management in Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbesteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, the delivery will constitute a taxable exchange where the difference amount between the fair market value of the Securities and the tax base of the Securities (i.e. generally book values) will be subject to personal income tax or corporate income tax and, in general, trade tax as described above. Unlike for German tax resident investors holding the Securities as private assets, no rollover relief will be available for German resident investors holding the Securities as business assets.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transactions (*Termingeschäfte*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

### *Withholding tax*

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent., is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8 % or 9 % depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

### **Non-German tax resident investors**

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction (*Tafelgeschäfte*)).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

### **Inheritance tax and gift tax**

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property,
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany.

Special regulations may apply to certain German expatriates.

Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

### **Other taxes**

The purchase, sale or other disposal of Securities currently does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of



Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

#### 4. Austrian taxation

This section on taxation contains a brief summary of the Issuer's understanding with regard to certain important principles which are of significance in connection with the purchase, holding or sale of the Securities in Austria. This summary does not purport to exhaustively describe all possible tax aspects and does not deal with specific situations which may be of relevance for certain potential investors. The following comments are rather of a general nature and included herein solely for information purposes. They are not intended to be, nor should they be construed to be, legal or tax advice. This summary is based on the currently applicable tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time. Such amendments may possibly also be effected with retroactive effect and may negatively impact on the tax consequences described. It is recommended that potential investors in the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks resulting from the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be borne by the investor. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons.

##### General remarks

Individuals having a domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*), both as defined in sec. 26 of the Austrian Federal Fiscal Procedures Act (*Bundesabgabenordnung*), in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability (*unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*)). Individuals having neither a domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on income from certain Austrian sources (limited income tax liability (*beschränkte Einkommensteuerpflicht*)).

Corporations having their place of management (*Ort der Geschäftsleitung*) and/or their legal seat (*Sitz*), both as defined in sec. 27 of the Austrian Federal Fiscal Procedures Act, in Austria are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability (*unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*)). Corporations having neither their place of management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability (*beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*)).

Both in case of unlimited and limited (corporate) income tax liability Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

##### Income taxation of the Securities

Pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*), the term investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) comprises:

- income from the letting of capital (*Einkünfte aus der Überlassung von Kapital*) pursuant to sec. 27(2) of the Austrian Income Tax Act, including dividends and interest;
- income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) pursuant to sec. 27(3) of the Austrian Income Tax Act, including gains from the alienation, redemption and other realisation of assets that lead to income from the letting of capital, zero coupon bonds and broken-period interest; and
- income from derivatives (*Einkünfte aus Derivaten*) pursuant to sec. 27(4) of the Austrian Income Tax Act, including cash settlements, option premiums received and income from the sale or other realisation of forward contracts like options, futures and swaps and other derivatives such as index certificates.

Also the withdrawal of the Securities from a bank deposit (*Depotentnahme*) and circumstances leading to a loss of Austria's taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g. a relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act).

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as non-business assets are subject to income tax on all investment income from the Securities pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income from the Securities with an Austrian nexus (*inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen*), basically meaning income paid by an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*), the income is subject to withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) at a rate of 25 % before 1 January 2016 and at a rate of 27.5 % after 31 December 2015; no additional income tax is levied over and above the amount of tax withheld (final taxation pursuant to sec. 97(1) of the Austrian Income Tax Act). In case of investment income from the Securities without an Austrian nexus, the income must be included in the investor's income tax return and is subject to income tax at the flat rates mentioned above. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to income tax at the flat rates mentioned above at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Sec. 27(8) of the Austrian Income Tax Act, inter alia, provides for the following restrictions on the offsetting of losses: negative income from realised increases in value and from derivatives may be neither offset against interest from bank accounts and other non-securitized claims vis-à-vis credit institutions (as of 1 January 2016, except for cash settlements and lending fees) nor against income from private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*); income subject to income tax at the flat rates mentioned above may not be offset against income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation); negative investment income not already offset against positive investment income may not be offset against other types of income.

Pursuant to sec. 93(6) of the Austrian Income Tax Act, the Austrian custodian agent is obliged to automatically offset negative investment income against positive investment income, taking into account all of a taxpayer's bank deposits with the custodian agent. If negative and at the same time or later positive income is earned, then the negative income is to be offset against the positive income. If positive and later negative income is earned, then withholding tax on the positive income is to be credited, with such tax credit being limited to 25 % of the negative income before 1 January 2016 and to 27.5 % of the negative income after 31 December 2015. In certain cases the offsetting is not permissible. The custodian agent has to issue a written confirmation on each offsetting of losses to the taxpayer.

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as business assets are subject to income tax on all investment income from the Securities pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income from the Securities with an Austrian nexus, the income is subject to withholding tax at a rate of 25 % before 1 January 2016 and at a rate of 27.5 % after 31 December 2015. While withholding tax has the effect of final taxation for income from the letting of capital, income from realised increases in value and income from derivatives must be included in the investor's income tax return (nevertheless income tax at the flat rates mentioned above). In case of investment income from the Securities without an Austrian nexus, the income must always be included in the investor's income tax return (generally income tax at the flat rates mentioned above). In both cases upon application the option exists to tax all income subject to income tax at the flat rates mentioned above at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses from the alienation, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to income tax at the flat rates mentioned above, are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets; only parts of the remaining negative difference (namely 50 % before 1 January 2016 and 55 % after 31 December 2015) may be offset against other types of income.

Pursuant to sec. 7(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*), corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are subject to corporate income tax on income in the sense of sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act from the Securities at a rate of 25 %. In case of income in the sense of sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act from the Securities with an Austrian nexus, the income is subject to withholding tax at a rate of 25 % before 1

January 2016 and at a rate of 27.5 % after 31 December 2015. However, the previous 25 % rate may pursuant to sec. 93(1a) of the Austrian Income Tax Act also be applied by the withholding agent after 31 December 2015, if the debtor of the withholding tax is a corporation. Such withholding tax can be credited against the corporate income tax liability. Under the conditions set forth in sec. 94 Z(5) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied in the first place. Losses from the alienation of the Securities can be offset against other income.

Pursuant to sec. 13(3)(1) in connection with sec. 22(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act, private foundations (*Privatstiftungen*) pursuant to the Austrian Private Foundations Act (*Privatstiftungsgesetz*) fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act and holding the Securities as non-business assets are subject to interim taxation at a rate of 25 % on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives (*inter alia*, if the latter are in the form of securities). Interim tax does not fall due insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the same tax period. In case of investment income from the Securities with an Austrian nexus, the income is in general subject to withholding tax at a rate of 25 % before 1 January 2016 and at a rate of 27.5% after 31 December 2015. However, the previous 25 % rate may pursuant to sec. 93(1a) of the Austrian Income Tax Act also be applied by the withholding agent after 31 December 2015, if the debtor of the withholding tax is a corporation. Such withholding tax can be credited against the tax falling due. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied.

Individuals and corporations subject to limited (corporate) income tax liability in Austria are taxable on investment income from the Securities if they have a permanent establishment (*Betriebsstätte*) in Austria and the Securities are attributable to such permanent establishment (cf. sec. 98(1)(3) of the Austrian Income Tax Act, sec. 21(1)(1) of the Austrian Corporate Income Tax Act). Individuals subject to limited income tax liability in Austria are also taxable on interest in the sense of the Austrian EU Withholding Tax Act (*EU-Quellensteuergesetz*; see below) from the Securities if withholding tax is levied on such interest (this does not apply, *inter alia*, if the issuer has neither its place of management nor its legal seat in Austria and is not acting through an Austrian branch, which condition the Issuer understands to be fulfilled in the case at hand; sec. 98(1)(5)(b) of the Austrian Income Tax Act).

Pursuant to sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 as amended in the course of the implementation of Directive 2011/61/EU, the term "foreign investment fund" comprises (i) undertakings for collective investment in transferable securities the EU Member State of origin of which is not Austria; (ii) alternative investment funds pursuant to the Austrian Act on Alternative Investment Fund Managers (*Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz*) the state of origin of which is not Austria; and (iii) secondarily, undertakings subject to a foreign jurisdiction, irrespective of the legal form they are organized in, the assets of which are invested according to the principle of risk-spreading on the basis either of a statute, of the undertaking's articles or of customary exercise, if one of the following conditions is fulfilled: (a) the undertaking is factually, directly or indirectly, not subject to a corporate income tax in its state of residence that is comparable to Austrian corporate income tax; (b) the profits of the undertaking are in its state of residence subject to corporate income tax that is comparable to Austrian corporate income tax, at a rate of less than 15 %; or (c) the undertaking is subject to a comprehensive personal or material tax exemption in its state of residence. Certain collective investment vehicles investing in real estate are exempted. To date no guidance has been issued by the tax authorities on the interpretation of this new provision. In case of a qualification as a foreign investment fund the tax consequences would substantially differ from those described above.

### **EU withholding tax**

Sec. 1 of the Austrian EU Withholding Tax Act – implementing Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003 on taxation of savings income in the form of interest payments – provides that interest payments paid or credited by an Austrian paying agent (*Zahlstelle*) to a beneficial owner who is an individual resident in another EU Member State (or in certain dependent or associated territories, which currently include Anguilla, Aruba, the British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, the Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten and the Turks and Caicos Islands) are subject to EU withholding tax (*EU-Quellensteuer*) of 35 %. Sec. 10 of the Austrian EU Withholding Tax Act provides for an exemption from EU withholding tax if the beneficial owner presents to the paying agent a certificate drawn up in his/her name by the competent authority of his/her state of residence for tax purposes, indicating the name, address and tax or other identification number or, failing such, the date and place of birth of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, and the account number of

the beneficial owner or, where there is none, the identification of the security; such certificate shall be valid for a period not exceeding three years. Pursuant to Council Directive 2014/107/EU of 9 December 2014 amending Directive 2011/16/EU as regards mandatory automatic exchange of information in the field of taxation, interest, dividends and similar types of income as well as account balances and sales proceeds from financial assets shall in general be automatically exchanged as of 1 January 2016 with respect to taxable periods as from that date. Although Austria only will have to apply these provisions from 1 January 2017 with respect to taxable periods as from that date, it announced that it will not make full use of the derogation and will already exchange information on new accounts opened during the period 1 October 2016 to 30 December 2016 by 30 September 2017. While it was expected that changes to the EU Withholding Tax Act – implementing Council Directive 2014/48/EU of 24 March 2014 amending Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments – would enter into effect by 1 January 2017, on 18 March 2015 the European Commission published a proposal for a Council Directive repealing Council Directive 2003/48/EC. Pursuant thereto, Council Directive 2003/48/EC shall in general be repealed with effect from 1 January 2016. However, pursuant to detailed grandfathering provisions, Austria shall in general continue to apply it until 31 December 2016.

Regarding the issue of whether also index certificates are subject to EU withholding tax, the Austrian tax authorities distinguish between index certificates with and without a capital guarantee, a capital guarantee being the promise of repayment of a minimum amount of the capital invested or the promise of the payment of interest. The exact tax treatment of index certificates furthermore depends on their underlying.

### **Tax treaties Austria/Switzerland and Austria/Liechtenstein**

The Treaty between the Republic of Austria and the Swiss Confederation on Cooperation in the Areas of Taxation and Capital Markets and the Treaty between the Republic of Austria and the Principality of Liechtenstein on Cooperation in the Area of Taxation provide that a Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent has to withhold a tax amounting to 25 % (it is to be expected that this rate will be changed to the rates of 25 % and 27.5 %, as the case may be, under an adjustment mechanism as of 1 January 2016) on, *inter alia*, interest income, dividends and capital gains from assets booked with an account or deposit of such Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent if the relevant holder of such assets (i.e. in general individuals on their own behalf and as beneficial owners of assets held by a domiciliary company (*Sitzgesellschaft*)) is tax resident in Austria. The same applies to such income from assets managed by a Liechtenstein paying agent if the relevant holder of the assets (i.e. in general individuals as beneficial owners of a transparent structure) is tax resident in Austria. For Austrian income tax purposes this withholding tax has the effect of final taxation regarding the underlying income if the Austrian Income Tax Act provides for the effect of final taxation for such income. The treaties, however, do not apply to interest covered by the agreements between the European Community and the Swiss Confederation, respectively the Principality of Liechtenstein, regarding Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments. The taxpayer can opt for voluntary disclosure instead of the withholding tax by expressly authorising the Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent to disclose to the competent Austrian authority the income, which subsequently has to be included in the income tax return.

### **Austrian inheritance and gift tax**

Austria does not levy inheritance or gift tax.

Certain gratuitous transfers of assets to private law foundations and comparable legal estates are subject to foundation transfer tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Transfer Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*) if the transferor and/or the transferee at the time of transfer have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of management in Austria. Certain exemptions apply in cases of transfers mortis causa of financial assets within the meaning of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act (except for participations in corporations) if income from such financial assets is subject to income tax at the flat rates mentioned above. The tax basis is the fair market value of the assets transferred minus any debts, calculated at the time of transfer. The tax rate is in general 2.5 %, with a higher rate of 25 % applying in special cases. Special provisions apply to transfers of assets to entities falling within the scope of the tax treaty between Austria and Liechtenstein.

In addition, there is a special notification obligation for gifts of money, receivables, shares in corporations, participations in partnerships, businesses, movable tangible assets and intangibles if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of management in Austria. Not all gifts are covered by the notification obligation: In case of gifts to certain related parties, a threshold of EUR 50,000 per year applies; in all other cases, a notification is obligatory if the value of gifts made exceeds an amount of EUR 15,000 during a period of five years. Furthermore, gratuitous transfers to foundations falling under the Austrian Foundation Transfer Tax Act described above are also exempt from the notification obligation. Intentional violation of the notification obligation may trigger fines of up to 10 % of the fair market value of the assets transferred.

Further, gratuitous transfers of the Securities may trigger income tax at the level of the transferor pursuant to sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act (see above).

## **5. Dutch taxation**

**The following overview of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following overview does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.**

**Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.**

### **Withholding tax**

All payments made by the Issuer of interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by the Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

### **Other taxes**

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in the Netherlands.

### **Residence**

The holder of a Security will not be, or deemed to be, resident in the Netherlands for tax purposes and will not otherwise be subject to Dutch taxation, by reason only of acquiring, holding or disposing of a Security or the execution, performance, delivery and/or enforcement of a Security.

## **6. Luxembourg taxation**

**The comments below are intended as a basic overview of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.**

### **Withholding tax and self-applied tax**

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain Luxembourg resident individual holders or so-called residual entities, there is no Luxembourg withholding tax on payments of interest (including accrued but unpaid interest), nor upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange of the Securities.

### **Luxembourg non-resident individuals**

Under the Luxembourg laws dated 21 June 2005 (the "**Laws**"), implementing the Savings Directive, as amended by the Law of 25 November 2014, and several agreements concluded between Luxembourg and certain dependent or associated territories of the EU, a Luxembourg-based paying agent (within the

meaning of the Laws) is required since 1 January 2015 to report to the Luxembourg tax authorities the payment of interest and other similar income (and defined as interest by the Laws) paid by it to (or under certain circumstances, to the benefit of) an individual or certain "residual entities" resident or established in another member state or in certain EU dependent or associated territories, and certain personal details on the beneficial owner. Such details will be provided by the Luxembourg Tax Authorities to the competent foreign tax authorities of the state of residence of the beneficial owner (within the meaning of the Laws). "Residual entities" within the meaning of Article 4.2 of the Savings Directive are entities established in a member state or in certain EU dependent or associated territories which are not legal persons (the Finnish and Swedish companies listed in Article 4.5 of the Savings Directive are not considered as legal persons for this purpose), whose profits are not taxed under the general arrangements for business taxation, and which are not and have not opted to be treated as UCITS recognised in accordance with the Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or similar collective investment funds located in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, the Turks and Caicos Islands, the Cayman Islands, Montserrat or the British Virgin Islands.

The investors should also note that the European Council formally adopted a Council Directive amending the Savings Directive on 24 March 2014 (the "**Amending Directive**"). The Amending Directive broadens the scope of the requirements described above. It will in particular enlarge the scope of the Savings Directive to cover new types of savings income and products that generate interest or equivalent income and the scope of the tax authorities' requirements to be complied with. The member states will have until 1 January 2016 to adopt the national legislation necessary to comply with the Amending Directive.

In addition, the Council of the European Union adopted on 9 December 2014 amendments to the Council Directive 2011/16/EU on administrative cooperation in the field of taxation (the "**DAC**"), which provide for a mandatory automatic exchange of information for additional types of income and account balances.

Due to the overlap between the Savings Directive, as amended by the Amending Directive and the DAC, there is a proposal to repeal the Savings Directive.

#### **Luxembourg resident individuals**

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "**2005 Law**"), on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, interest payments made by Luxembourg paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) to Luxembourg individual residents or to certain residual entities that secure interest payments on behalf of such individuals (unless such entities have opted either to be treated as UCITS, recognised in accordance with the European Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or for the exchange of information regime) are subject to a 10 per cent. withholding tax in full discharge of income tax. The Luxembourg based paying agent is responsible for retaining the withholding tax.

Pursuant to the 2005 Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 10 per cent. tax on interest payments made after 31 December 2007 by paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) located in an EU member state other than Luxembourg, a member state of the European Economic Area other than an EU member state or in a state or territory which has concluded an international agreement directly related to the Savings Directive.

Additionally, capital gains realized on the disposal of the Securities should not be subject to withholding taxes in Luxembourg.

#### **7. United States taxation**

**INVESTORS ARE HEREBY NOTIFIED THAT: (A) ANY DISCUSSION OF FEDERAL TAX ISSUES IN THIS BASE PROSPECTUS IS NOT INTENDED OR WRITTEN TO BE RELIED UPON, AND MAY NOT BE ABLE TO BE RELIED UPON, BY INVESTORS FOR THE PURPOSE OF AVOIDING PENALTIES THAT MAY BE IMPOSED ON INVESTORS UNDER THE INTERNAL REVENUE CODE; (B) SUCH DISCUSSION IS INCLUDED HEREIN BY**

**THE ISSUER IN CONNECTION WITH THE PROMOTION OR MARKETING BY THE ISSUER OF THE TRANSACTIONS OR MATTERS ADDRESSED HEREIN; AND (C) INVESTORS SHOULD SEEK ADVICE BASED ON THEIR PARTICULAR CIRCUMSTANCES FROM AN INDEPENDENT TAX ADVISER.**

The following is an overview of certain of the material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder. For purposes of this section, a "**non-U.S. holder**" is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust whose income is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax adviser with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities. In addition, this section does not apply to Securities that have a term of 30 years or more or that have no term.

This overview is based on interpretations of the International Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Investors considering the purchase of Securities should consult their own tax advisers concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of Securities arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

**INVESTORS SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISERS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.**

**U.S. Federal Tax Treatment of non-U.S. Holders**

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-U.S. holder and gain realised on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by a non-U.S. holder that has no connection with the United States other than holding its Securities generally will not be subject to U.S. federal income or withholding tax, provided the non-U.S. holder complies with any applicable tax identification and certification requirements.

It is possible that Securities that do not guarantee a return of principal ("**Non-Principal-Protected Securities**") could be treated as forward or derivative contracts for U.S. federal income tax purposes. The Internal Revenue Service ("**IRS**") released a notice in 2007 that may affect the taxation of non-U.S. holders of Non-Principal-Protected Securities. According to the notice, the IRS and the U.S. Treasury Department are actively considering whether, among other issues, the holder of instruments such as Non-Principal-Protected Securities should be required to accrue ordinary income on a current basis. It is not possible to determine what guidance they will ultimately issue, if any. It is possible, however, that under such guidance, non-U.S. holders of such Securities will ultimately be required to accrue income currently and that non-U.S. holders of such Securities could be subject to withholding tax on deemed income accruals and/or other payments made in respect of such Securities. In addition, alternative treatments of Non-Principal-Protected Securities are possible under U.S. federal income tax law. Under one such alternative characterisation, it is possible that an investor could be treated as owning the Underlying Asset of such Securities.

Although unlikely, the IRS might seek to treat Securities that do guarantee a return of principal as units comprised of two (or more) financial instruments, one of which would be taxed as if it were a Non-Principal Protected Security in which case the concerns described in the immediately preceding paragraph might apply.

If the amount that is payable on a Security is determined by reference to dividends that are paid or declared with respect to a U.S. stock, it is possible that the IRS could assert that investors should be subject to U.S. withholding tax in respect of such dividends. Similarly, in the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as "**U.S. real property interests**" (as such term is defined in section 897(c) of the Code), non-U.S. holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders should consult their own tax advisers regarding the possible alternative treatments of the Securities.

In addition, regulations under section 871(m) of the Code could possibly require the Issuer to treat all or a portion of *any* payment in respect of Securities that reference U.S. equities as a "**dividend equivalent**" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). This treatment could apply even if payments on the Securities that reference U.S. equities do not specifically reference dividends.

### **Foreign Account Tax Compliance Withholding**

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-U.S. financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent. tax on payments (including redemption payments and gross proceeds) to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. Any such withholding would not begin earlier than the later of 1 January 2019 except in the case of U.S.-source payments, which generally should be limited to dividend equivalent payments and interest in US real property interests (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference U.S. securities as U.S. source income). "**FATCA**" means sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to section 1471(b) of the Code, or any U.S. or non-U.S. fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with either the implementation of such sections of the U.S. Internal Revenue Code.

### **No gross up**

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

## **8. Swiss taxation**

*The following is an overview only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued pursuant to the Programme. Because this overview does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued pursuant to the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.*

The Swiss Federal Tax Administration issued on 7 February 2007 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued pursuant the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

### **Income tax**

#### ***Securities are held as private assets (Privatvermögen) by investors resident in Switzerland***

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.



### ***Securities are held as business assets (Geschäftsvermögen) by investors resident in Switzerland***

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities, irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

### **Withholding tax**

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (*Inländer*), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (*Inländer*) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

### ***Securities transfer tax***

Swiss securities transfer tax is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, bonds) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceeds, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

### ***EU System of tax retention***

Switzerland has introduced a tax retention (withholding tax) pursuant to the agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in the Savings Directive effective as of 1 July 2005 on interest payments or similar income paid by a Swiss paying agent to an individual resident of an EU member state, unless the interest payments are made as debt-claims issued by debtors who are residents of Switzerland or pertaining to permanent establishments in Switzerland of non-residents, at a rate of 35 per cent. The beneficial owner may avoid the retention by expressly authorising the paying agent in Switzerland to report the interest payments to the competent authority of that state. The competent authority of Switzerland then communicates the information to the competent authority of the EU member state of residence of the beneficial owner.

### ***Rubik agreements***

Switzerland has signed agreements on a final withholding tax (*Quellensteuerabkommen*) with the United Kingdom and with Austria. According to these agreements, qualifying Swiss paying agents levy a final withholding tax on any investment income if the Securities are held in a custody account with a qualifying Swiss paying agent and if the custody account is directly or indirectly owned by an individual resident in the other contracting state (e.g. Austria). The applicable final withholding tax rate may vary depending on the applicable tax rate in the other contracting state and the type of realised investment income (dividend, interest, capital gain, etc.). Furthermore, the calculation of the income subject to a final withholding tax may vary depending on the applicable agreement. A person subject to

a final withholding tax ("**Affected Person**") may avoid such final withholding tax by expressly allowing the qualifying Swiss paying agent to report to the foreign tax authorities in the state of residence of the Affected Person, amongst others, the identity of the Affected Person and the amount of the realised investment income in a certain period.

## PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, inter alia, to those matters stated under "**Summary**" and the relevant "**Terms and Conditions**" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

### *Selling Restrictions*

#### 1. **European Economic Area**

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "**Relevant Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the relevant final terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, an offer of such Securities may be made to the public in that Relevant Member State:

- (a) if the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the final terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or final terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (c) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "**an offer of Securities to the public**" in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Relevant Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Relevant Member State, and the expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC as amended, including by Directive 2010/73/EU.

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under this Programme will be required to represent and agree, that any commission or fee received from the Issuer complies with the applicable rules set out in the Markets in Financial Instruments Directive 2004/39 EC.

## 9. United States of America

### U.S. Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for U.S. tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**TEFRA D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant U.S. Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the TEFRA D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the TEFRA D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the TEFRA D Rules;
- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

In addition, to the extent that the Final Terms relating to Bearer Instruments specifies that the Securities are subject to U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the "**TEFRA C Rules**"), the Bearer Instruments are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions. Each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that it will not offer, sell or deliver any Bearer Instruments within the United States.

Terms used in this section "U.S. Tax Selling Restrictions" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Code and the Regulations thereunder, including the TEFRA D Rules.

#### *U.S. Securities Selling Restrictions*

The Securities and, in certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act or with any securities regulatory authority of any state or of the jurisdiction of the United

States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this section (*U.S. Securities Selling Restrictions*) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S.

Each Manager has represented and agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to represent and agree) that it has not and will not offer or sell Securities or Entitlements (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities or Entitlements during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities and Entitlements within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. None of such Manager, its affiliates, or any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities or Entitlements, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with any applicable offering restrictions requirement of Regulation S.

Until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of Securities, any offer or sale of Securities or Entitlements within the United States by a Manager (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act.

The Securities and, in certain cases, the Entitlements are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities and, in certain cases, the Entitlements outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any U.S. person. Distribution of the Base Prospectus by any non-U.S. person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such U.S. person or other person within the United States is prohibited.

#### *U.S. Retirement Plan Selling Restrictions*

The Securities may not be sold or transferred to, and each acquirer by its acquisition of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("**ERISA**"), that is subject to Title I of ERISA, any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, an entity the assets of which are considered assets of such a plan or arrangement, or a government, church or other plan subject to any law or regulation substantially similar to Title I of ERISA or Section 4975 of the Code.

## **10. United Kingdom**

Any offeror of Securities will be required to represent and agree that:

- (a) in relation to any Securities which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Securities other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Securities would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the relevant Issuer;

- (b) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (c) General Compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA and the Financial Conduct Authority Handbook with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

## **11. Switzerland**

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified Investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("CISA").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

## **12. General**

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

## ISSUER

### **Barclays Bank PLC**

*Eingetragener Sitz*  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
United Kingdom

## PAYING AGENT

### **Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

Grosse Gallusstrasse 10-14  
60272 Frankfurt am Main  
Federal Republic of Germany

### **Barclays Bank PLC**

5 The North Collonade  
London E 14 4BB VEREINIGTES KÖNIGREICH

## DETERMINATION AGENT

### **Barclays Bank PLC**

1 Churchill Place  
London E14 5HP  
United Kingdom

## LEGAL ADVISORS TO THE ISSUER

### *German Law:*

**Ashurst LLP**  
OpemTurm  
Bockenheimer Landstraße 2-4  
60306 Frankfurt am Main  
Federal Republic of Germany

### *Luxembourg Law:*

**Bonn Steichen & Partners**  
2 Rue Peternelchen  
2370 Howald  
Luxembourg

### *Swiss Law:*

**Niederer Kraft & Frey AG**  
Bahnhofsstrasse 13  
8001 Zürich  
Switzerland

### *Dutch Law:*

**Clifford Chance**  
Droogbak 1A  
P.O. Box 251  
1013 GE Amsterdam  
The Netherlands

### *Austrian Law:*

**Wolf Theiss**  
Rechtsanwälte GmbH & Co. KG  
Schubertring 6  
1010 Wien  
Austria

### *U.S. Law:*

**Ashurst LLP**  
Times Square Tower  
7 Times Square  
New York, NY 10036  
United States of America